Die Arabische Charta der Menschenrechte 2004

Entwicklung, Kontext, Analyse

DISSERTATION
der Universität St. Gallen,
Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts- und Sozialwissenschaften
sowie Internationale Beziehungen (HSG)
zur Erlangung der Würde einer
Doktorin der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Eva Miladeh Andonie

von

Wald (Appenzell Ausserrhoden)

Genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. Rainer J. Schweizer

und

Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl

Dissertation Nr. 4444

Dike Verlag Zürich/St. Gallen 2017

Die Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Internationale Beziehungen (HSG), gestattet hiermit die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St. Gallen, den 21. Oktober 2015

Der Rektor:

Prof. Dr. Thomas Bieger

Die gleiche Arbeit ist erschienen als Band 44 der Schriftenreihe
«St. Galler Studien zum internationalen Recht».
ISBN 978-3-03751-903-5

VORWORT/DANK

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 2015 als Dissertation an der Universität St. Gallen (HSG) angenommen. Literatur und Rechtsprechung sowie Anzahl Vertragsstaaten von internationalen Konventionen, Berichterstattungsverfahren und Informationen zu den jeweiligen Institutionen sind jeweils auf dem Stand von September 2016. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber werden in der gesamten Arbeit ausschliesslich die männlichen Formen verwendet. Selbstverständlich sind aber jeweils beide Geschlechter erfasst und gemeint. Ausgenommen von dieser Regel ist die Bezeichnung einer spezifischen Person. Es werden zudem immer nur die englischen Abkürzungen von Verträgen und Institutionen verwendet.

Mein Dank richtet sich an Alle, die mich auf diesem ereignisreichen Weg begleitet, unterstützt und an mich geglaubt haben. Insbesondere möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Rainer J. Schweizer, für seine motivierende und zielgerichtete Unterstützung und seinen grossen fachlichen, aber auch menschlichen Einsatz bedanken. Weiter danke ich Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl für die Übernahme des Ko-Referats und die vielen Anregungen und konstruktiven Kritiken. Bei Prof. Dr. Sami Hamdan AL-Rawashdeh, Assoziierter Professor für Strafrecht an der Jordanischen Universität und Prof. Dr. Ghazi Abu Orabi, Dekan der Rechtsfakultät der Jordanischen Universität bedanke ich mich für die Einladung nach und den Empfang in Amman, Jordanien.

Besonderer Dank gilt meinem Vater, Georges Odeh Andonie, für die inhaltlichen Diskussionen und das kritische Hinterfragen meiner Arbeit. Er hat mit seinem fundierten und vielseitigen Wissen und seinem Engagement viel zur Erstellung dieser Arbeit beigetragen.

Bei Rocco, Marc und meiner lieben Freundin Anita Samyn bedanke ich mich herzlichst für das Korrekturlesen. Dank gebührt sodann meinen Arbeitskolleginnen, bei der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration.

Ein grosser Dank gilt schliesslich meiner Familie, insbesondere meinem Mann Ashraf und meiner Tochter Salma, die mir immer Kraft gegeben haben, sowie meinen Eltern Odeh Georges, Ursula und Laila und meinen Geschwistern Sarah, Miriam, Philipp, Stefan und Raphael.

Bern im Januar 2017 Eva Andonie

INHALTSÜBERSICHT

Kurzbeschrieb XI
Abstract XII
Résumé XIII

Kapitel 1: Einleitung 1
Ziel der Untersuchung 1
Gegenstand der Untersuchung 2
Methode und Aufbau 4

Kapitel 2: Menschenrechte 6
Erster Teil: der Begriff der Menschenrechte 7
Zweiter Teil: Entstehung heutiger Menschenrechte 10
Dritter Teil: Internationaler Menschenrechtsstandard der UN 20

Kapitel 3: Die Arabische Charta der Menschenrechte 2004 26
Erster Teil: Die Liga der Arabischen Staaten 26
Zweiter Teil: Die Arabische Liga und Menschenrechte 42
Dritter Teil: Entstehung der Arabischen Charta der Menschenrechte 64

Kapitel 4: Inhaltliche Analyse der ArCHR 71
Erster Teil: Allgemeines 71
Zweiter Teil: Der programmatische Rahmen der ArCHR 79
Dritter Teil: Die ArCHR-Garantien gemessen am internationalen UN-Menschenrechtsstandard 88
Vierter Teil: Die Überwachungsmechanismen 213
Fünfter Teil: Schlussfolgerungen 231

Kapitel 5: Die Frage der Legitimierung von Menschenrechten 235
Erster Teil: Der faktische politische Konsens 236
Zweiter Teil: Die Notwendigkeit einer ideellen Grundlage der Menschenrechte 237
Dritter Teil: Die Menschenrechtsdebatte im arabo-islamischen Raum 239

Kapitel 6: Schlussbemerkungen 254

Anhänge 258
Arab Charter on Human Rights, 2004 258
Arab Charter on Human Rights, 1994 273
The Cairo Declaration on Human Rights in Islam 281
Universal Islamic Declaration on Human Rights 287

„Bewertung der ArCHR-Rechte am UN-Menschenrechtstandard“ 300
Abkürzungsverzeichnis 305
Literaturverzeichnis 313

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzbeschrieb XI
Abstract XII
Résumé XIII

Kapitel 1: Einleitung 1

Ziel der Untersuchung 1
Gegenstand der Untersuchung 2
Methode und Aufbau 4

Kapitel 2: Menschenrechte 6

Erster Teil: der Begriff der Menschenrechte 7
1. Eigenschaften der Menschenrechte 7
2. Menschenrechtsgenerationen 9
3. Primärer staatlicher Schutz 9
4. Zusammenfassung 10
Zweiter Teil: Entstehung heutiger Menschenrechte 10
1. Verhaltenskodex und Gerechtigkeit als Grundidee 10
2. Die Entwicklung des Konzepts „heutiger" Menschenrechte 12
3. Die normative Institutionalisierung der Menschenrechte im Völkerrecht 15
Dritter Teil: Internationaler Menschenrechtsstandard der UN 20
1. Das UN Menschenrechtsregime 20
2. Die Rolle der Staaten 23
3. Regionale Kodifikationen 24

Kapitel 3: Die Arabische Charta der Menschenrechte 2004 26

Erster Teil: Die Liga der Arabischen Staaten 26
1. Gründung und Entwicklung 27
1.1.1. Politische und historische Lage 27
1.1.2. Das Protokoll von Alexandria 30
1.1.3. Der Pakt der Arabischen Liga 31
1.1.3.1. Ziele und Zwecke 32
1.1.3.2. Die Organe der Arabischen Liga 33
1.1.3.2.1. Der Rat der Arabischen Liga 33
1.1.3.2.2. Die ständigen technischen Komitees 35
1.1.3.2.3. Das Generalsekretariat 35
1.1.3.2.4. Die Arabische Gipfelkonferenz 37
1.1.3.3. Gewicht der Liga der Arabischen Staaten 38
1.1.4. Die Liga der Arabischen Staaten heute 38
2. Qualifikation und Stellung im Rahmen der UNO 40

Zweiter Teil: Die Arabische Liga und Menschenrechte 42
1. Menschenrechtspolitik der Arabischen Liga 42
2. Menschenrechts-relevante Institutionen der Arabischen Liga 45
2.1. Ligarat und das Generalsekretariat 46
2.2. Der ständige Arabische Menschenrechtsausschuss 47
2.3. Das Arabische Parlament 50
3. Fremde, für die Arabische Liga relevante Menschenrechtsdokumente 52
3.1. Der Islamrat für Europa 53
3.1.1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam, 1981 54
3.2. Die Organisation der Islamischen Kooperation 56
3.2.1. Reform: Aktionsprogramm und revidierte Charter 57
3.2.2. Die Cairo Declaration über Menschenrechte im Islam 60
3.2.3. Unabhängige, ständige Menschenrechtskommission der OIC 62
Dritter Teil: Entstehung der Arabischen Charta der Menschenrechte 64
1. Die Arabische Charta der Menschenrechte von 1994 65
2. Modernisierung: die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004 67
3. Inkrafttreten der ArCHR 69
Kapitel 4: Inhaltliche Analyse der ArCHR 71
Erster Teil: Allgemeines 71
1. Anwendungsbereich 72
2. Adressaten und Berechtigte 75
3. Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten 77
4. Internationale Menschenrechte: das Günstigkeitsprinzip 78
5. Änderungen der ArCHR 79
Zweiter Teil: Der programmatische Rahmen der ArCHR 79
1. Legitimationsansätze 79
2. Vereinigung „verschiedener" Welten 83
3. Die Länder der Arabischen Liga und UNO-Menschenrechte 86
4. Ziele und Zweck – Art. 1 ArCHR 87
Dritter Teil: Die ArCHR-Garantien gemessen am internationalen UN-Menschenrechtsstandard 88
1. Das Recht auf Selbstbestimmung 88
1.1. Das Recht auf Selbstbestimmung gem. Art. 2 ArCHR 90
1.2. Schlussfolgerung 92
2. Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot 92
2.1. Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot: Art. 3, 11 und 22 ArCHR 95

2.1.1. Gleichstellung von Mann und Frau gem. Art. 3 Ziff. 3 ArCHR 98
2.1.2. Diskriminierung aufgrund der Nationalität 103
2.2. Schlussfolgerung 104
3. Einschränkung von Rechten 105
3.1. Reservationen zu Menschenrechtsverträgen 105
3.1.1. Reservationen nach Art. 53 Ziff. 1 ArCHR 107
3.2. Derogationen von Menschenrechten 107
3.2.1. Derogation nach Art. 4 ArCHR 110
3.3. Schrankenvorbehalte 112
3.3.1. Schrankenvorbehalte im Rahmen der ArCHR 114
3.4. Verweise auf nationales Recht 116
3.5. Beschränkung von Rechten auf Bürger 117
3.5.1. Beschränkung von Rechten auf Bürger im Rahmen der ArCHR 119
3.6. Schlussfolgerungen 119
4. Das Recht auf Leben 120
4.1. Das Recht auf Leben gem. Art. 5, 6 und 7 ArCHR 123
4.2. Die Ausnahme der Todesstrafe 124
4.2.1. Die Todesstrafe gem. Art. 6 und 7 ArCHR 125
4.3. Schlussfolgerungen 128
5. Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimension des Rechts auf Leben 129
5.1. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard 129
5.1.1. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gem. Art. 38 ArCHR 132
5.1.2. Schlussfolgerung 133
5.2. Das Recht auf Gesundheit 133
5.2.1. Das Recht auf Gesundheit gem. Art. 39 ArCHR 135
5.2.2. Schlussfolgerung 137
6. Verbot der Folter oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung 137
6.1. Das Verbot von Folter sowie grausamer, erniedrigender, demütigender oder unmenschlicher Behandlung gem. Art. 8 und 9 ArCHR 139
6.2. Schlussfolgerungen 141
7. Verbot der Sklaverei und ihrer modernen Erscheinungsformen 141
7.1. Das Verbot von Sklaverei und ihren modernen Erscheinungsformen gem. Art. 10 ArCHR 143
7.2. Schlussfolgerung 145
8. Freiheit und Sicherheit der Person 146
8.1. Freiheit und Sicherheit der Person gem. Art. 14 ArCHR 147
8.2. Schlussfolgerung 148
9. Verfahrensrechte 149

9.1. Verfahrensrechte gem. Art. 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 23 ArCHR.....151
9.2. Schlussfolgerung.....155
10. Schutz der Privatsphäre.....155
10.1. Das Recht auf Schutz des Privatlebens.....156
10.1.1. Das Recht auf Schutz des Privatlebens gem. Art. 21 ArCHR.....156
10.2. Rechte und Schutz der Familie.....157
10.2.1. Rechte und Schutz der Familie gem. Art. 33 ArCHR.....159
10.3. Schlussfolgerung.....161
11. Politische Teilnahmerechte.....161
11.1. Politische Teilnahmerechte gem. Art. 24 ArCHR.....163
11.2. Schlussfolgerungen.....164
12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.....164
12.1. Vereinigungsfreiheit in Art. 24 Ziff. 6 ArCHR.....166
12.2. Schlussfolgerung.....166
13. Minderheitenrechte.....167
13.1. Minderheitenrechte gem. Art. 25 ArCHR.....168
13.2. Schlussfolgerungen.....170
14. Bewegungsfreiheit.....170
14.1. Die Bewegungsfreiheit gem. Art. 26 und 27 ArCHR.....172
14.2. Schlussfolgerungen.....174
15. Das Recht auf Asyl.....175
15.1. Das Recht Asyl zu suchen gem. Art. 28 ArCHR.....175
15.2. Schlussfolgerung.....176
16. Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.....176
16.1. Das Recht auf Staatsangehörigkeit gem. Art. 29 ArCHR.....177
16.2. Schlussfolgerung.....178
17. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.....178
17.1. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gem. Art 30 ArCHR..179
17.2. Schlussfolgerung.....183
18. Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit.....183
18.1. Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Recht auf Informationen gem. Art. 32 ArCHR.....186
18.2. Schlussfolgerung.....190
19. Das Recht auf Eigentum.....190
19.1. Das Recht auf Eigentum gem. Art. 31 ArCHR.....191
19.2. Schlussfolgerung.....191
20. Das Recht auf Arbeit und Arbeitnehmerschutz.....191
20.1. Das Recht auf Arbeit und Arbeitnehmerschutz nach Art. 34 und 35 ArCHR.....193

20.2. Schlussfolgerung 196
21. Das Recht auf Soziale Sicherheit 196
21.1. Das Recht auf Soziale Sicherheit gem. Art. 36 ArCHR 197
21.2. Schlussfolgerung 197
22. Das Recht auf Entwicklung 198
22.1. Das Recht auf Entwicklung nach Art. 37 ArCHR 200
22.2. Schlussfolgerung 202
23. Rechte von Menschen mit Behinderung 202
23.1. Rechte von Menschen mit Behinderung gem. Art. 40 ArCHR 204
23.2. Schlussfolgerung 206
24. Recht auf Bildung 207
24.1. Das Recht auf Bildung nach Art. 41 ArCHR 208
24.2. Schlussfolgerung 209
25. Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und der Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens 210
25.1. Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und der Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens gem. Art. 42 ArCHR 211
25.2. Schlussfolgerung 212
Vierter Teil: Die Überwachungsmechanismen 213
1. Das Arabische Menschenrechtskomitee 213
1.1. Die Mitglieder 214
1.2. Die Rolle der Zivilgesellschaft 216
1.3. Der Evaluationsmechanismus 216
1.3.1. Die Bemerkungen und Empfehlungen des arabischen Menschenrechtskomitees 217
1.3.2. Die Bemerkungen und Empfehlungen zu Jordanien 218
1.3.2.1. Bemerkungen und Empfehlungen zu Diskriminierung und Gleichstellung 219
1.3.2.2. Bemerkungen und Empfehlungen zur Strafjustiz 221
1.3.2.3. Bemerkungen und Empfehlungen Menschenrechtsbildung und „Menschenrechtskultur“ 221
1.3.2.4. Bemerkungen und Empfehlungen Informationsrechte 222
1.3.2.5. Weitere Bemerkungen und Empfehlungen 222
1.3.3. Schlussfolgerung 223
2. Der Arabische Gerichtshof für Menschenrechte 225
2.1. Das Statut des Arabischen Gerichtshofes für Menschenrechte 227
2.2. Kritik am Arabischen Gerichtshof für Menschenrechte 229
2.3. Schlussfolgerungen 230
Fünfter Teil: Schlussfolgerungen 231

Kapitel 5: Die Frage der Legitimierung von Menschenrechten... 235
Erster Teil: Der faktische politische Konsens ... 236
Zweiter Teil: Die Notwendigkeit einer ideellen Grundlage der Menschenrechte ... 237
Dritter Teil: Die Menschenrechtsdebatte im arabo-islamischen Raum ... 239
1. Arabisch und Islamisch ... 239
2. Islamisches Recht ... 241
3. Islamisches Recht und Menschenrechte ... 243
4. Islamisches Recht, der Staat und Menschenrechtspolitik ... 244
5. Der Menschenrechtsdiskurs im arabo-islamischen Raum ... 247
5.1. Kultureller Relativismus und Universalität ... 248
5.2. Konservative, liberale Reformer und pragmatische Vermittler ... 250
5.3. HAMZAWY'S Positionen im Lichte der Globalisierung ... 252
Kapitel 6: Schlussbemerkungen ... 254
Anhänge ... 258
Arab Charter on Human Rights, 2004 ... 258
Arab Charter on Human Rights, 1994 ... 273
The Cairo Declaration on Human Rights in Islam ... 281
Universal Islamic Declaration on Human Rights ... 287
„Bewertung der ArCHR-Rechte am UN-Menschenrechtstandard" ... 300
Abkürzungsverzeichnis ... 305
Literaturverzeichnis ... 313

KURZBESCHRIEB

Zwei Monate nach der siebenten Ratifikation trat die Arabische Charta der Menschenrechte 2004 gem. ihrem Artikel 49 Ziff. 2, am 15. März 2008 in Kraft. Bis heute wurde sie von insgesamt 14 der 22 Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, dem Erschaffer dieses Menschenrechtsvertrages, ratifiziert. Diese sind: Jordanien, Algerien, Bahrain, Syrien, Palästina, Libyen, VAE, Jemen, Katar, Saudi Arabien, Libanon, Irak, Sudan und Kuwait.

Völkerrechtlich betrachtet ist die Arabische Charta der Menschenrechte auf gleiche Ebene wie andere regionale Menschenrechtsverträge, namentlich die ECHR, die ACHR und die Banjul Charter zu stellen. Auch sie fällt unter § 37 der Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, welche im Rahmen der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz 1993 verabschiedet worden war und im Rahmen welcher die Wichtigkeit regionaler Massnahmen zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten, aber auch für die Konsolidierung des internationalen Standards diesbezüglich, bestätigt wurde. Das Inkrafttreten der Arabischen Charta der Menschenrechte wurde grundsätzlich begrüsst. Andererseits wurden Bedenken dahingehend geäussert, dass einige der enthaltenen Bestimmungen hinter dem internationalen Standard der UN-Menschenrechte zurückstehen könnten. Angesichts ihrer Wichtigkeit und ihres potentiellen Einflusses auf über 300 Mio. Menschen, ist es überraschend, dass die Arabische Charta der Menschenrechte bisher nicht eingehender analysiert wurde.

Nach Aufarbeitung der Geschichte, der Entwicklung sowie des Kontextes der Arabischen Charta der Menschenrechte, werden die enthaltenen Rechte und Freiheiten sowie ihre Überwachungsmechanismen unter Einbezug des durch das UN-Menschenrechtsregime etablierten Standards, eingehend analysiert.

ABSTRACT

Two months after having been ratified for the seventh time (at last by the United Arab Emirates) the Arab Charter on Human Rights 2004, pursuant to its Article 49 Ziff. 2, entered into force on March 15, 2008. To this date, 14 of the 22 members of the Arab League, the initiator of this Human Rights Treaty, have ratified it; namely by the Hashemite Kingdom of Jordan, Algeria, Bahrain, Syria, Palestine, Libya, Yemen, Katar and Saudi Arabia. Lebanon, Iraq, Sudan and Kuwait.

From a public international law's view, the Arab Charter on Human Rights 2004 receives the same status as existing regional Human Rights treaties, such as the ECHR, the ACHR and the Banjul Charter. Therefore, it is also included by § 37 of the Vienna Declaration and Program of Action adopted at the Vienna World Conference of Human Rights of 1993, which acknowledges the importance of regional measures to the promotion and the protection of Human Rights and the safeguard of International Standards of them respectively. The coming into effect of the Arab Charter on Human Rights was welcomed in general. However, concerns have been raised claiming that some of its provisions are not compatible with the International Human Rights Standards, in particular the International Bill of Rights. Due to its importance and its potential to affect over 300 Mio individuals it came as a surprise that internationally it has not yet been thoroughly analysed.

After having outlined the Arab Charter on Human Rights' history and development as well as its context, its rights and freedoms, as well as its monitoring mechanisms will be analysed in the light of the standard set by the UN human rights regime.

RÉSUMÉ

Le 15 mars 2008, soit deux mois après le dépôt du septième instrument de ratification, la Charte arabe des droits de l'homme entrait en vigueur, conformément à son article 49 chiffre 2. A ce jour, 14 des 22 Etats membres de la Ligue des Etats arabes, créatrice de cette Charte, l'ont ratifiée, dont, notamment, la Jordanie, l'Algérie, le Bahreïn, la Syrie, la Palestine, la Lybie, les Émirats arabes unis, le Yémen, le Qatar, l'Arabie saoudite, le Liban, l'Irak, le Soudan et le Koweït.

Selon le droit international public, la Charte arabe est l'une des Conventions régionales relatives aux droits de l'homme, au même titre que la CEDH ou la CADH. Elle tombe ainsi également sous le § 37 de la Déclaration et du Programme d'action de Vienne, adoptés par la Conférence mondiale sur les droits de l'homme, le 25 juin 1993, qui confirme l'importance de mesures régionales de promotion et de protection des droits de l'homme, afin de consolider les normes universelles en la matière. Si sur le principe, l'entrée en vigueur de la Charte arabe fut favorablement accueillie, la conformité de plusieurs de ses normes avec les standards fixés par les droits de l'homme de l'ONU fut sérieusement remise en question. Compte tenu de son importance et de son influence potentielle sur plus de 300 millions de personnes, il est surprenant que la Charte arabe n'ait pas fait l'objet, de la part de ses rédacteurs, d'un examen plus rigoureux quant à sa compatibilité aux normes onusiennes pertinentes.

Après une contextualisation historique des origines, du développement et du contexte dans lesquels fut élaborée la Charte arabe, ses droit et libertés ainsi que son mécanisme de surveillance sont analysés de manière approfondie, en tenant dûment compte des standards établis par le régime international de protection des droits de l'homme de l 'ONU.

KAPITEL 1:
EINLEITUNG

Ziel der Untersuchung

In Paragraph 37 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, welche an der UN-Weltmenschenrechtskonferenz vom 25. Juni 1993 beschlossen wurde, wird die Wichtigkeit von regionalen Massnahmen für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten unterstrichen.[1] Regionale Menschenrechtskodifikationen finden sich namentlich in Europa (ECHR), Südamerika (ACHR) sowie Afrika (Banjul Charter). 1

Ein solcher regionaler Menschenrechtsvertrag existiert, obwohl wenig bekannt, seit 2004 auch im arabo-islamischen Raum, namentlich die Arabische Charta der Menschenrechte (ArCHR)[2]. Die von der Arabischen Liga erarbeitete ArCHR ist am 15. März 2008 in Kraft getreten. 2

Dies wurde von der damaligen Hochkommissarin für Menschenrechte begrüsst.[3] Gleichzeitig äusserte sie aber auch Bedenken bezüglich der Kompatibilität der Charta mit dem internationalen Menschrechtsstandard. In die Kritik fielen v.a. die Anwendung der Todesstrafe auf Kinder, die Behandlung von Frauen und Ausländern sowie die Gleichsetzung von Zionimus mit Rassismus.[4] 3

Im Rahmen dieser Arbeit soll vordergründig eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Arabischen Charta für Menschenrechte erfolgen. Mittels Analyse ihrer Rechtsnatur, ihres Geltungsbereiches und dem Vergleich der verbürgten Rechte mit dem UN-Menschenrechtsstandard entsteht ein erster Eindruck ihres Potentials aber auch ihrer Schwächen. Hierzu sollen insbesondere die Entstehungsgeschichte 4

[1] Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights, Vienna, 14-25 June 1993, UN, General Assembly, A/Conf.157/23, 12 July 1993, § 37.

[2] LAS Summit Council, Arab Charter on Human Rights, Decision No. 270 d.3(16), 16th session, Tunis, 23. Mai 2004, reprinted in 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893 (2005) (verfügbar unter: http://www1.umn.edu/humanrts/instree/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr=y&auid=33376 [zuletzt: 14.10.2016]). Die ArCHR ist am 15. März 2008 in Kraft getreten.

[3] Arab rights charter deviates from international standards, says UN official, UN News Centre, 30.1.2008 (verfügbar unter: http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=25447#.V_dPLtwIW5 [zuletzt: 5.4.2014]).

[4] UN News Centre, 30.1.2008.

der Charta aufgearbeitet, ihr Hintergrund beleuchtet und schliesslich die enthaltenen Rechte mit dem UN-Menschenrechtsstandard verglichen werden. Unter der Annahme, dass regionale Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig für die Transposition der Menschenrechte in die Praxis ist[5] — wird erforscht, inwieweit regionale Eigenheiten und Konzepte in die ArCHR Einzug hielten. Es sollen das Wissen und die Grundlage geschaffen werden, um fundierte Aussagen zu Gehalt und Potential der ArCHR machen zu können.

5 Auch wenn im Grunde äusserst relevant, wird im Folgenden nicht auf politische Debatten oder einzelne, die Region bestimmende Konflikte eingegangen.

Gegenstand der Untersuchung

6 Gegenstand der Untersuchung sind Entstehung, Kontext und Inhalt der ArCHR. vorliegende Arbeit soll eine solide Grundlage für einen ersten Zugang und darauf aufbauende konstruktive Weiterentwicklungsansätze der Arabischen Charta der Menschenrechte durch das Aufzeigen der Fakten und Gegebenheiten sowohl völkerrechtlicher als auch punktuell bestimmter nationaler und islamischer Rechtskonzepte ermöglichen. Die schier unendlichen Themen und Fragestellungen, welche mit den Menschenrechten generell und insbesondere auch mit jenen im araboislamischen Raum zusammenhängen, verlangen Einschränkungen und Fokussierung. In der vorliegenden Arbeit können sie nicht alle aufgezeigt oder gar abgehandelt werden.

7 Die Charta verweist in ihrer Präambel sowohl auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)[6], den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)[7] sowie den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)[8]. Zudem erklärt sie in Art. 1 Ziff. 4 ArCHR, dass

[5] Vgl. etwa Nabil Maarmari, "Les Droits De L'homme Dans Le Cadre Régional Arabe," in *Les Droits Fondamentaux. Inventaire Et Théorie Générale*, ed. Centre d'Etudes des Droits du Monde Arabe, 2005, 301-17, S. 306.

[6] UN General Assembly, *Universal Declaration of Human Rights*, 10 December 1948, A/RES/3/217.

[7] UN General Assembly, *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 16 December 1966, A/RES/21/2200. Der ICESCR ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte er 164 Mitgliedstaaten und 6 Unterzeichnende.

[8] UN General Assembly, *International Covenant on Civil and Political Rights*, 16 December 1966, A/RES/21/2200. Der ICCPR ist am 23. März 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte er 168 Mitgliedstaaten und 7 Unterzeichnende.

Menschenrechte universell, unteilbar, interdependent und ineinander verwoben sind. Gleichzeitig beruft sie sich in der Präambel mehrmals auf Gott sowie die Kairoer Deklaration über Menschenrechte im Islam (Cairo Declaration)[9] der Organisation der Islamischen Kooperation (OIC).[10]

Da sich die ArCHR betreffend den enthaltenen Rechten und deren Ausgestaltung stark an den UN-Menschenrechten orientiert und in verstärkter Weise auf diese verweist, stellt der UN-Menschenrechtsstandard ein wichtiger Referenzpunkt für die Analyse des regionalen Dokuments im Rahmen der Forschungsarbeit dar. An diesem werden die in der ArCHR enthaltenen Rechte gemessen werden. **8**

Menschenrechte lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres als universell deklarieren, die verschiedenen Positionen und Ansätze, sowie die häufige damit zusammenhängende Kritik der kulturellen Relativität von Menschenrechten bzw. der ihnen zugrunde liegenden Moral, muss zumindest zur Kenntnis genommen und thematisiert werden. Überdies handelt es sich hier nicht um ein rein juristisches Thema, vielmehr bestehen weitreichende historische, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge, auf welche nachgehend nur vereinzelt Bezug genommen wird. **9**

Im Folgenden werden einige, lange aber nicht alle, Schnittstellen zwischen den beiden Systemen, welche die Charta zu vereinen sucht, aufgezeigt. Grundsätzliche Prinzipen und Theorien betreffend Menschenrechte können im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht vollständig, in all ihren Aspekten aufgearbeitet werden. **10**

Das angewandte islamische Recht soll hierbei als Teil der jeweiligen nationalen Rechtsordnung und dem Staatssystem immanente Eigenheit, aber auch als Teil des sozialen Wertesystem der betroffenen Gesellschaften betrachtet werden. Der Fokus der vorliegenden Arbeit soll sich im Hinblick auf die nationale Rechtsebene primär auf deren Verfassung bzw. Grundsätze beschränken. Die bestehenden nationalrechtlich bereitgestellten Institutionen und Verfahren, die im Falle einer **11**

[9] OIC, Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th Meeting, Session of Peace, Interdependence and Development, the Cairo Declaration on Human Rights in Islam, Annex to Resolution No 49/19-P**,** Kairo, 3. Juli - 5. August 1990 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/article/human.htm [zuletzt: 4.10.2015]).

[10] Für eine ausführliche formelle und inhaltliche Analyse vgl. Kamran Hashemi, "Islam and Intra–Muslim Regional Human Rigths Mechanisms," in *NAM Yearbook on Human Rights and Cultural Diversity*, ed. Kamran Hashemi and Linda Briskman, vol. 1, 2012, 120-55; Anne Duncker, *Menschenrechte im Islam,* 2006, S. 29 f. und S. 62 ff.; Ann Elizabeth Mayer, *Islam and Human Rights;* 1999; Mohammed Amin Al-Midani, "Les déclarations islamiques des droits de l'homme", 2005.

möglichen Menschenrechtsverletzung dem einzelnen Individuum zur Verfügung stehen, können im Folgenden nicht analysiert werden.

Methode und Aufbau

12 Das Vorverständnis des Einzelnen hat massgeblichen Einfluss auf die Auslegung, die Ausgestaltung und schlussendlich die Wirkungskraft der in Frage stehenden Rechte. JÜRGEN HABERMAS entwickelte seine Theorie des kommunikativen Handelns und seine Rechtstheorie auf der Basis der Diskurstheorie des Rechts.[11] Er geht hierbei von Subsystemen der Gesellschaft aus, insbesondere Wirtschaft und Politik, welche wiederum in eine Lebenswelt eingebettet sind.[12] Die Lebenswelt wird geprägt durch Kultur und Tradition, Vernunft und Emanzipation und ist zugleich der Ort, an welchem sich die Menschen versuchen, ihr gegenseitiges Verhältnis zu klären. Hierher passt auch die Rechtsauffassung KHADDURI'S – dem Recht als ein System sozialer Kontrolle, welches mit dem Ziel der Sicherstellung der Ordnung und des Friedens innerhalb einer Gesellschaft etabliert wird.[13] Die Diskurstheorie, welche das Recht als eine Institution der Verständigung über die Normen einer Gesellschaft versteht,[14] scheint sich für die Thematik der Menschenrechte anzubieten, da auf diese Weise persönliche Ansichten und Vorverständnisse nicht den gesamten Dialog behindern, sondern vielmehr moralische und schliesslich auch rechtliche Pluralität möglich erscheinen. Dies wiederum begünstigt einen politischen Konsens im Sinne RAWLS, bzw. ein politisches Konzept der Menschenrechte.[15] Ziel des Diskurses, unter Einhaltung einiger „Regeln", wie bspw. die Begründungspflicht, wechselseitige Anerkennung bzw. formale Gleichheit sowie Chancengleichheit bezüglich des Vorbringens von Anliegen und Argumenten, ist eine zwanglose Einigung der Betroffenen, resp. ein Konsens unter ihnen.[16]

13 Pluralistische Grundsätzlichkeit soll zu einem Leitprinzip erhoben werden. Hierdurch können und müssen verschiedene normative Standpunkte anerkannt wer-

[11] Jürgen Habermas, *Faktzität Und Geltung*, 1992, S. 33 ff., 44 und 238 ff.
[12] ibid., S. 38.
[13] Majid Khadduri, "Le droit islamique dans la culture; la structure du style de vie islamique," in *Une introduction aux cultures juridiques non occidentales autour de Masaji Chiba*, ed. Wanda Capeller and Takanori Kitamura, 1998, 191-96, S. 191.
[14] Philippe Andrea Mastronardi, *Angewandte Rechtstheorie*, 2009, N 502.
[15] John Rawls, *Political Liberalism*, 2011, S. 134.
[16] Mastronardi, *Angewandte Rechtstheorie,* N 510.

den, auch wenn sie nicht systemkonform sind. Oft wird die Komplexität der Welt mithilfe von Systembildungen, welche dem besseren Verständnis dienen sollen, reduziert und vereinfacht. Pluralistische Grundsätzlichkeit ordnet das Systemdenken dem Problemlösungsdenken unter.[17] Auf dieser Grundlage kann konstruktiv geforscht werden, ohne über Richtig und Falsch oder über moralische und ethische Wertungen ein absolutistisches, wohl immer auch egozentrisches Urteil fällen zu müssen. Vielmehr wird es hierdurch möglich, die verschiedenen Argumente, Aspekte, Einwände etc. so weit als möglich objektiv und rechtliche zu ergründen, was in einem zweiten und dritten Teil geschehen soll.

14 Entsprechend der Forderung der Hermeneutik muss auch im Rahmen dieser juristischen Arbeit vorerst eine Reflektion über das zugrunde gelegte Vorverständnis, den als massgebend erachteten Wertemassstab, stattfinden, bevor die gewonnenen Erkenntnisse daran gemessen werden können.[18] Als erstes sollen deshalb das materiell-rechtliche Vorverständnis und die Rahmenbedingungen der Arbeit definiert werden. Die Referenzgrundlage, namentlich der UN-Menschenrechtsstandard muss dargelegt und definiert werden. Dies geschieht vordergründig mittels Studium und Auswertung der bereits bestehenden Literatur, unter Einbezug, wo dies sinnvoll erscheint, der Spruchpraxis der UN-Menschenrechtsgremien sowie bestehenden Materialien. In einem ersten Schritt sollen Menschenrechte charakterisiert und ihre Entwicklung aufgearbeitet werden. Der konkrete Gehalt der UN-Menschenrechte, welcher zum Vergleich mit den Rechten der ArCHR herangezogen werden kann, wird später, direkt bei der Analyse des einzelnen Rechts aufgearbeitet werden.

Des Weiteren muss der Ausgangspunkt, d.h. der status quo der ArCHR, ermittelt und dargelegt werden. Hierzu wird der historische, politische und rechtliche Kontext der ArCHR erarbeitet und ihre Entstehungsgeschichte im Rahmen der Arabischen Liga dargestellt.

15 Wie vorgängig erwähnt, handelt es sich bei den Menschenrechten, abgesehen von ihrer politischen Anerkennung, insbesondere bezüglich ihrer Legitimation und ihrer Begründung nach wie vor um ein äusserst strittiges Thema. Deshalb werden der Vollständigkeit halber in einem letzten Teil Legitimationsansätze sowie der arabo-islamische Menschenrechtsdiskurs kurz dargelegt.

[17] ibid., N 567.
[18] Bernd Rüthers and Axel Birk, *Rechtstheorie*, 2008, N 160.

KAPITEL 2:

MENSCHENRECHTE

16 Die im Rahmen dieser Dissertation analysierte Arabische Menschenrechtscharta von 2004 (ArCHR)[19] der Liga der Arabischen Staaten[20] verbürgt Menschenrechte völkerrechtlich bindend. Sie verweist in ihrer Präambel sowohl auf den Islam, das UN-Menschenrechtsregime als auch auf die Cairo Declaration der Menschenrechte im Islam von 1990[21] (Cairo Declaration) der Organisation der Islamischen Kooperation (OIC, vormals Organisation der Islamischen Kooperation[22]). Letztere wurde bei ihrer Verkündung im Rahmen der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien als eine weitere Variante zum westlichen UN-Model proklamiert. [23] Un-

[19] LAS Summit Council, Arab Charter on Human Rights, Decision No. 270 d.3(16), 16th session, Tunis, 23. Mai 2004, reprinted in 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893 (2005) (verfügbar unter: http://www1.umn.edu/humanrts/instree/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr=y&auid=33376 [zuletzt: 14.10.2016]). Die ArCHR ist am 15. März 2008 in Kraft getreten.

[20] Auch Arabische Liga genannt.

[21] OIC, Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th Meeting, Session of Peace, Interdependence and Development, the Cairo Declaration on Human Rights in Islam, Annex to Resolution No 49/19-P**,** Kairo, 3. Juli - 5. August 1990 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/article/human.htm [zuletzt: 4.10.2015]).

[22] Der Name sowie auch das Emblem der OIC wurden im Rahmen ihrer Reform und unter Verweis auf Art. 11 des 2005 verabschiedeten „Ten-Year Program of Action to meet the challenges facing the muslim ummah in the 21st century" (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/conf/is/ex- 3/TYOAP_Makkah_2005.pdf, zuletzt: 10.12.2014) geändert (Resolution No. 4/38–ORG on Changing the Name of the Organization of the Islamic Conference und Resolution No. 5/38 on Adopting a new Emblem for the Organization of the Islamic Conference, 38th Session of the Council of Foreign Ministers, Astana, Kazakhisan, 28–30 June 2011, OIC/CFM–38/2011/ORG/RES, verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/38cfm/en/documents/res/ORG-R-38-CFM-FINAL-2.pdf, [zuletzt: 20.3.2016]).

[23] Mervat Rishmawi, "The revised Arab Charter on Human Rights: a step forward?" *Human Rights Law Review*. 5.2 (2005): 361-376, S. 367; Mayer, *Islam and Human Rights*, S. 22 f.; in diesem Sinne auch: Donna E Arzt, "The Treatment of Religious Dissidents under Classical and Contemporary Islamic Law"in *Religious Human Rights in Global Perspective*. Ed. John Witte, Johan David Van der Vyver, 1996, 387-454, S. 397; Mohammed Amin Al-Midani, "L'entrée en vigueur de la Charte arabe des droits de l'homme de 2004"*ACIHL*, online, Internet, 15 Mar. 2013. Abrufbar: http://www.acihl.org/articles.htm?article_id=17; dies stiess bereits bei der Vorgänger Charta von 1994 auf Kritik: vgl. etwa Hassiba Hadj Sahraoui, "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights" in *Yearbook of the International Commission of Jurists*. Ed. Ian Seiderman, 2004, 339-398, S. 344; Wolfram Karl, "Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum" in *Regionaler Menschenrechtsschutz – Dokumente samt Einführung*. Ed. Wolfram Karl and Waldemar Hummer, 2009, 1125-1134, S. 1131 f.; Mohammed Amin Al-Midani, "Avant propos"in *Vers un système arabe de protection des droits de l'homme la Charte arabe des droits de l'homme*. Ed. Centre Arabe pour l'Education au Droit International Humanitaire et aux Droits Humains (Lyon), Institut des Droits de l'Homme (IDHL), 2002, 7-9, S. 9; Ahmed Mahiou, "La Charte arabe des droits de l'homme" in *Mélanges offerts à Hubert Thierry.*

ter der Annahme, dass Islam und Menschenrechte nicht kompatibel seien,[24] wird dies als Schwächung der ArCHR, respektive als Einschränkung der enthaltenen Rechte kritisiert.[25]

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die UN-Menschenrechte zumindest faktisch weltweite Anerkennung finden und dass die Regierungen Menschenrechtsverletzungen nicht zu verteidigen suchen, indem sie die Idee der Menschenrechte an und für sich leugnen oder als „westlichen Imperialismus" o. ä. abstempeln.[26] Dies gilt auch für den arabo-islamischen Raum, bzw. für die Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, den (potentiellen) Adressaten der Arabischen Charta der Menschenrechte 2004.[27]

Erster Teil: der Begriff der Menschenrechte

1. Eigenschaften der Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, welche jedem Menschen aufgrund seines Menschseins und seiner ihm angeborenen Würde eigen sind.[28] Sie sind universal, unver- **17**

L'évolution du droit international. 1998, S. 307.

[24] In diesem Sinne etwa Bassam Tibi, "Islamic Law/Shari'a, Human Rights, Universal Morality and International Relations" *Human Rights Quarterly*. 16.2 (1994): 277-299, S. 295; kritisch Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 30 ff.; Anthony Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World", in *Human Rights in the Arab World*. Ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy 2013, 1-18, S. 2.

[25] ibid.; Al-Midani, "L'entrée en vigueur de la Charte arabe des droits de l'homme de 2004;" Sarhan Dhouib, "Die kritische Diskussion der Menschenrechte : Stimmen aus dem arabischislamischen Kulturraum". MenschenRechtsMagazin 1 (2012): 44-53, S. 47; Nayeefa Chowdhury, "The Quest for Universal Human Rights: A Brief Comparative Study of Universal Declarations of Human Rights by the UN and the Islamic Council of Europe" *The International Journal of Human Rights*. 12.3 (2008): 347-352, S. 352; Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 594 ff..

[26] Stefan Gosepath, "Der Sinn der Menschenreche nach 1945" in *Universelle Menschenrechte und partikulare Moral*. Ed. Ernst Gerhard and Stephan Sellmaier, 2010, 17-32, S. 18; Osiatyński, "The Historical Development of Human Rights.", S. 18.

[27] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice, S. 1*; Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 18; Mashood A Baderin, "Islam and the Realization of Human Rights in the Muslim World: A Reflection on Two Essential Approaches and Two Divergent Perspectives", *Muslim World Journal of Human Rights*, 4.1 (2007), S. 269 ff.; Abdullahi Ahmed An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: A Regional Perspective", *Human Rights Quarterly*. 23.3 (2001): 701-732, S. 730 ff.

[28] Art. 1 UDHR.

äusserlich, untrennbar und kennen keine Diskriminierung[29].

18 Tatsächlich findet diese Definition heute, zumindest theoretisch, weitgehend Anerkennung. Hinzu kam im Verlaufe der Entwicklung des UN-Menschenrechtsregimes bzw. des heutigen Menschenrechtskonzeptes, das Erfordernis der Verrechtlichung der infrage stehenden Rechte.[30] Was vor Gericht nicht einklagbar ist, qualifiziert sich nicht als eigenständiges.[31] Auch wenn dieses Erfordernis unerlässlich für die Durch- und Umsetzung von politischen und bürgerlichen Rechten ist, so führte es andererseits zu einer markanten Einschränkung der Definition der Menschenrechte, wie sie in der UN Charter und der UDHR verankert worden war.[32] Dies führte zu einer Schwächung von für die Menschenrechte wichtigen politischen Bestrebungen sowie deren moralischen Wert. So argumentiert DONNELLY aufgrund dieses Erfordernisses etwa, dass nicht-westliche politische und kulturelle Traditionen, ebenso wie der vormoderne Westen, nicht nur keine Menschenrechte praktizieren, sondern auch dem eigentlichen Konzept der Menschenrechte entbehrten.[33] Das Erfordernis der Verrechtlichung kann sich u. U., wie bereits erwähnt, negativ auf politische Aspekte der Menschenrechte, wie bspw. das effektive Wahrnehmen von Gewährleistungsverpflichtungen durch Staaten, staatliche Aufgaben oder die Funktion der Menschenrechte als Massstab für nationales Recht auswirken, was insbesondere Menschenrechte der „zweiten und dritten Generation" ins Hintertreffen brachte.[34]

[29] Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF 157/23, 12. Juli 1993, Para. 5, Art. 2 UDHR; ibid., S. 586 ff.; Franz Nuscheler, "Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte"in *Zur Universalität der Menschenrechte*. Ed. Brigitte Hamm and Franz Nuscheler, Zur Kakophonie des Wiener Wunschkonzerts (INEF, 1995), 1-40, S. 19.

[30] Wiktor Osiatyński, "The Historical Development of Human Rights"in *Routledge Handbook of International Human Rights Law*. 2013, 9–47, S. 18; Jack Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice*, S. 10 ff.; Amartya Sen, "Elements of a Theory of Human Rights, "*Philosophy & Public Affairs*, 32.4 (2004): 315–356, S. 325 f.

[31] Osiatyński, "The Historical Development of Human Rights.", S. 18.

[32] ibid., S. 18; vgl. die UDHR, sowie die Präambel und Art. 6 UN Charter

[33] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 70 ff.: Donnelly, einem strikt analytischen Ansatz folgend, argumentiert, dass zwar „well elaborated systems of duty" in jeder Gesellschaft existierten und existieren, und u.a. in Menschenrechten verankerte moralische Werte verschiedentlich auszumachen sind, diese aber als Alternative nicht als „anders formulierte" Menschenrechte zu verstehen seien. Praktisch gesehen mache es Sinn, sich auf solche Quellen, wie z.B. den Koran zu stützen, um für Respektierung von Menschenrechte zu lobbyieren, bzw. sich deren moralischen Werten zu verpflichten.

[34] Osiatyński, "The Historical Development of Human Rights.", S. 18.

2. Menschenrechtsgenerationen

Gemeinhin werden die Menschenrechte, aufgrund ihrer zeitlich gestaffelten Verankerung in den verschiedenen Vertragswerken (bindend oder nicht bindend), in sog. Generationen eingeteilt.[35] Unter der ersten Generation versteht man *klassisch-liberale Menschenrechte*, wie man sie bspw. in der UDHR findet. Es handelt sich v. a. um bürgerliche und politische Rechte sowie Freiheitsrechte. Die zweite Generation, *Sozialrechte*, sind als Teilhaberechte konzipiert und verpflichten die Staaten, Ziele betreffend Menschenrechte zu verwirklichen. Hierzu gehören wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ihre gerichtliche Einklagbarkeit wird von den Staaten mit Zurückhaltung vorangetrieben. Erst seit kurzem finden, allerdings nur vereinzelt, *Solidaritäts- und Gruppenrechte (auch Kollektivrechte)* – die dritte Generation – Eingang ins Völkerrecht. Auffällig ist hierbei, dass die Opposition vorwiegend von Seiten der Industriestaaten herrührt.[36] **19**

3. Primärer staatlicher Schutz

Ein weiteres wichtiges Merkmal der modernen Auffassung der Menschenrechte kann in der primären Verantwortung der Staaten für den Schutz der Rechte des Einzelnen oder u. U. auch einer Gemeinschaft ausgemacht werden.[37] Sie sind es, welche sich zur Einhaltung, Um- und Durchsetzung der Menschenrechte verpflichten und sich der überstaatlichen Autorität „Menschenrechte" unterordnen. Menschenrechte bleiben in der Praxis auch in diesem globalen, universalen System schlussendlich eine nationale Angelegenheit.[38] Auch in jenen Regimen, in welchen die Staaten teilweise ihre Souveränität aufgeben oder zumindest einschränken und sich der Kontrolle durch Menschenrechte öffnen, bleiben Umsetzung und Anwendung dieser im Konkreten die Sache des Staates und hängen empfindlich von dessen politischem Willen ab.[39] DONNELLY schreibt hierzu, dass nicht nur Regierungen, sondern ebenso das Volk häufig nicht bereit sind, das entscheidende Momentum der Verwirklichung der Menschenrechte zu erlangen.[40] **20**

[35] Vgl. Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 21 ff.
[36] Walter Kälin and Jörg Künzli, *The Law of International Human Rights Protection*, 2009*,* S. 37.
[37] Weiterführend: Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 58 ff.
[38] ibid., S. 33.
[39] Vgl. ibid., S. 64.
[40] ibid., S. 64 ff.

4. Zusammenfassung

21 Zusammenfassend können moderne UN-Menschenrechte als „vom internationalen Recht garantierte Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatenähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen“ umschrieben werden.[41]

Im Rahmen der Wiener Menschenrechtskonferenz wurde zudem festgehalten, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, interdependent und ineinander verwoben sind.[42]

Wie es zu dieser Definition bzw. zur Etablierung dieses Konzepts der Menschenrechte kam und was zum UN-Menschenrechtsstandard zu zählen ist, soll im Folgenden erörtert werden.

Zweiter Teil: Entstehung heutiger Menschenrechte

1. Verhaltenskodex und Gerechtigkeit als Grundidee

22 Die Suche und das Streben nach der Lösung eines friedlichen Zusammenlebens, nach der Entfaltung und Entwicklung der Menschheit, sind wohl so alt wie der Mensch, bzw. seine Lebensform und Interaktion in einer Gesellschaft, selbst.[43] Durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe – einer Familie, Religion, Klasse, Gemeinschaft, Nation oder einem Staat – erwerben die Einzelnen seit jeher Rechte, aber auch Pflichten.[44] So finden sich in zahlreichen Kulturen und Religionen auf der ganzen Welt seit Jahrtausenden Konzepte der Menschenwürde[45] und sinngemässe Formulierungen der „Goldenen Regel“[46] – daraus abzuleiten sind die Ge-

[41] Kälin and Künzli, *The Law of International Human Rights Protection,* S. 37; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 19 ff.

[42] Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights, Vienna, 14-25 June 1993, UN, General Assembly, A/Conf.157/23, 12 July 1993, § 5.

[43] Matthias Mahlmann, *Konkrete Gerechtigkeit*, 2015, S. 31 ff.; Micheline R Ishay, *The History of Human Rights*, S. 2.

[44] Gleichzeitig werden „die Anderen“ hiervon ausgeschlossen.

[45] Bielefeldt, “Muslim Voices in the Human Rights Debate”, S. 616; kritisch Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 71 ff.; Guglielmo Verdirame, “Human rights in political and legal theory”in *Routledge Handbook of International Human Rights Law*. 2013, S. 29.

[46] Bernd Harder, *Die goldenen Regeln der Menschheit*, 2006, S. 34.

bote „leben und leben lassen“ sowie die Gleichheit resp. die Gleichwertigkeit des Einzelnen. So auch in der Schrift *Shayast-na-Shayast* , ein Buch der monotheistischen Religion des Zoroastrismus im Gebiet des heutigen Iran aus dem 1. Jahrtausend v. Chr.:

„one is thus, not to do unto others all that which is not well for one’s self“.[47]

Dieser pragmatische Verhaltenskodex findet sich ebenfalls im babylonischen *Kodex Hammurabis*[48], in der *Bibel*, im *Hindu Vedas*[49], in den Werken des *Confucius*[50] sowie auch im *Koran*[51], um fünf der ältesten geschriebenen Quellen zu nennen, welche sich mit der Frage menschlicher Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten befassen. Systeme von Sittlichkeit und Gerechtigkeit zugunsten physischer und psychischer (Gesundheit) und dem Wohlstand der Zugehörigen lassen sich in der Tat in allen Gesellschaften ausmachen.[52] Es handelt sich hierbei um Verhaltenskodexe im weitesten Sinne, um primitive Rechtssysteme, gemäss welchem es sich bei Recht um ein System sozialer Kontrolle handelt, das mit dem Ziel etabliert wird, die Ordnung innerhalb einer Gesellschaft sicherzustellen.[53] **23**

Recht bzw. etablierte Rechtsordnungen führten aber nicht zwangsläufig zu Gerechtigkeit für die Menschen.[54] Und die Problematik der Rechte des Einzelnen, des Zusammenlebens in der Gesellschaft, des Verhältnisses zu Machthabern, des Schutz vor Machtmissbrauch aber auch die Frage der Gerechtigkeit sind bis heute **24**

[47] Shayast-na-Shayast, 13:29, translated by E. W. West, Sacred Books of the East, Volume 5, Oxford University Press, 1880, S. 237-406, S. 363.

[48] The Code of Hammurabi, translated by L. W. King, The Avalon Project, Documents in Law, History and Dipolomacy, verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/ancient/hamframe.asp [zuletzt 23.6.2015].

[49] Anusasana Parva, Section 13, Mahabharata, The Mahabharata of Krishna–Dwaipayana Vyasa. Translated into English prose from the orginal Sanskrit Text by Pratap Chandra Roy, C.I.E., Volume 11, 1842-1895, S. 240.

[50] Analects of Confucius, 12:2, The Analects of Confucius, An Online Teaching Translation, Version 2.2, 2015, verfügbar unter: http://www.indiana.edu/~p374/Analects_of_Confucius_(Eno-2015).pdf [zuletzt 23.6.2015], S. 59.

[51] Koran, Sura 24 Vers 22, Quran, *Towards Understanding the Ever-Glorious Qur'an*, Trans. Muhammad Mahmud Ghālī, vol., 5 ed., 2008.

[52] Mahlmann, *Konkrete Gerechtigkeit,* S. 32; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 71 ff.; Aryeh Neier, *The International Human Rights Movement,* 2012, S. 26 ff.; Paul Gordon Lauren, *The Evolution of International Human Rights*, 2013, S. 5 ff.

[53] Majid Khadduri, “Le droit islamique dans la culture; la structure du style de vie islamique”in *Une introduction aux cultures juridiques non occidentales autour de Masaji Chiba*. Ed. Wanda Capeller and Takanori Kitamura, 1998, 191–196, S. 191.

[54] Mahlmann, *Konkrete Gerechtigkeit,* S. 22.

aktuell.[55] Nach den Grausamkeiten des 2. Weltkrieges rückten sie wieder vermehrt in den Vordergrund.[56] Eine Antwort darauf waren die universalen Menschenrechte der UNO.[57]

2. Die Entwicklung des Konzepts „heutiger" Menschenrechte

25 Auch wenn sich viele alte, westliche und nicht-westliche Quellen für die den Menschenrechten zugrunde liegenden Prinzipien wie etwa Menschenwürde, Gerechtigkeit, Freiheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit finden,[58] entstanden jene (Rechts-)Theorien, welche schliesslich in den heutigen Menschenrechten gipfelten, erst im Westen des 18. Jahrhundert, als die Idee individueller Selbstbestimmung in den Vordergrund rückte.[59]

26 So wurde bspw. bereits in der westlichen klassischen und mittelalterlichen Politiktheorie und -praxis das Verhältnis zwischen Regierenden und Untergebenen mittels Recht geregelt. Die Rechte waren aber stets einem bestimmten Personenkreis vorenthalten und kamen nicht allen Menschen rein aufgrund ihres Menschseins zu.[60] Im vormodernen Westen suchten Philosophen und Staatstheoretiker Pflichten der Herrschenden herzuleiten, nach welchen sie gerecht und dem Gemeinwohl dienend herrschen sollten.[61] Grundlage hierfür waren göttliche Gebote, Naturrecht, Traditionen oder beschränkte politische Aufträge, nicht aber Rechte der Menschen gegenüber ihren Herrschern.[62]

---

[55] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 13.

[56] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 137 ff.; Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights*, 2010, S. 36 ff.

[57] Ishay, *The History of Human Rights,* S.179; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 137 ff.; Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights,* S. 36 ff..

[58] Bspw. der Kodex Hammurabi, die Bibel, der Koran, Plato, Aristoteles, Ciero, Menicus, Confuzius oder die Magna Charta. Vgl. Neier, *The International Human Rights Movement,* S. 26 ff.; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 61, 71 ff.; Ishay, *The History of Human Rights,* S. 16 ff.

[59] Neier, *The International Human Rights Movement,* S. 57; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 13.

[60] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 76; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 15.

[61] Jean Morange, *Droits de l'homme et libertés publiques*, 1989, N 46; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 76.

[62] Morange, *Droits de l'homme et libertés publiques,* N 25 ff.; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 76. Man denke hierbei an politische Theorien von Aristoteles, Thomas von Aquin, Platon, Grotius.

Die starke Verankerung des Gebotes der Gerechtigkeit im Islam,[63] führte bereits Anfang des 7. Jahrhunderts dazu, dass jeder, ob einfacher Bauer oder Machthaber, zur strikten Befolgung des islamischen Verhaltenskodexes, wie er in der Shari'a festgelegt wurde, verpflichtet war.[64] Aber auch wenn sich hieraus positive Entwicklungen bezüglich des Status von Sklaven,[65] der Gleichwertigkeit der Frau[66], der Glaubensfreiheit[67] oder der Rechte von Minderheiten[68] ergaben, waren diese gottgegeben und kamen nicht allen Menschen in gleicher und unveräusserlicher Weise zu. 27

Weitere Beispiele der Idee der Menschenrechte im weitesten Sinne finden sich, in den verschiedensten Formen, weltweit und seit jeher: 28

„Early ideas about human rights thus did not originate exclusively in one location like the West or even with any particular form of government like liberal democracy, but were shared throughout the ages by visionaries from many intellectually rich cultures in many lands who expressed themselves in different ways."[69]

LAUREN stellt fest, dass der Westen kein Monopol auf die *Idee* der Menschenrechte hat. Allerdings ergaben sich im Westen weitaus bessere Gelegenheiten, bei welchen solche Visionen mehr Beachtung, Artikulation, öffentliche Erklärungen und schliesslich Umsetzung erfahren konnten.[70] Zu nennen sind die englische Magna Carta von 1215,[71] die englische Bill of Rights von 1689,[72] die amerikanische Declaration of Independence von 1776[73], die amerikanische Verfassung sowie deren Zusatzartikel von 1789[74] und die französische Declaration of the Rights 29

[63] Lawrence Rosen, *The Justice of Islam*, 2000, S. 172 ff.

[64] Khadduri, "Le droit islamique dans la culture; la structure du style de vie islamique.", S. 195.

[65] Koran, Sure 16 und 30.

[66] Koran, Sure 49, Vers 13, Koran Sure 7, 20 und 49.

[67] Koran, Sure 10; Koran Sure 2 Vers 256 oder Koran Sure 109 Vers 6.

[68] Koran Sure 2 Vers 256 oder Koran Sure 109 Vers 6,

[69] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 13.

[70] Lauren, *The Evolution of International Human Rights*; ähnlich auch Neier, *The International Human Rights Movement,* S. 26 ff.; Ishay, *The History of Human Rights,* S. 16, 118 ff.*;* Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 61 ff.

[71] Magna Carta 1215, The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy (verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/medieval/magframe.asp [zuletzt: 6.9.2015]).

[72] English Bill of Rights 1689, The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy (verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/17th_century/england.asp [zuletzt: 6.9.2015]).

[73] Declaration of Independence, July 4, 1776 (verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/18th_century/declare.asp [zuletzt: 6.9.2015]).

[74] Resolution of the First Congress Submitting Twelve Amendments to the Constitution; March4, 1789, verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/18th_century/resolu02.asp [zuletzt:

of Man and Citizen von 1789[75]. In unterschiedlichem Grade verbürgten diese Deklarationen Rechte und Freiheiten[76] und schränkten die Machthabenden entsprechend ein.[77] Aber auch wenn sie Teil des säkularen nationalen Rechts wurden, so beruhten die Rechte und Pflichten noch nicht auf der ausgereiften Doktrin von Wechselwirkung und Untrennbarkeit, wie sie den heutigen Menschenrechten eigen ist.[78]

30 Die ihnen zugrunde liegenden, philosophisch vornehmlich auf dem Naturrecht gründenden Visionen etablierten jedoch ein anderes wichtiges Prinzip der heutigen Menschenrechte: die durch das Naturrecht allen Menschen von Geburt an zustehende Gerechtigkeit und Rechte waren *universell* und kamen folglich *allen* Menschen, lediglich aufgrund ihres Menschseins zu, unabhängig davon, welcher Regierung oder Kultur sie unterstanden.[79]

31 Die Realität Ende des 18. Jahrhunderts sah allerdings, unbescholten der Menschenrechtsvisionen, nach wie vor anders aus. Die meisten Menschen lebten, ob in Westeuropa, Süd- oder Nordamerika, Afrika, Asien oder dem Mittleren Osten nach wie vor in hierarchischen Gesellschaften und unter imperialistischen oder autoritären Regierungen.[80] Und auch Unterscheidungen nach Geschlecht, Rasse, Klasse, Alter, Religion, Bildung, Ethnie, Sprache, Kaste, Klan oder Stamm spielten weltweit nach wie vor eine tragende Rolle.[81] Unterdrückung wurde weiterhin mittels göttlichen Rechten der Herrscher oder rassischer Überlegenheit sowie festgefahrenen Bräuchen legitimiert. Theorie und Praxis der Menschenrechte lagen weit auseinander.[82]

32 Erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, getrieben durch die technische Revolution und die Industrialisierung sowie dem Aufkommen moderner Märkte, moderner

6.9.2015].

[75] Déclaration des droits de l'homme et du citoyen de 1789 (verfügbar unter: https://www.legifrance.gouv.fr/Droit-francais/Constitution/Declaration-des-Droits-de-l-Homme-et-du-Citoyen-de-1789 [zuletzt: 6.9.2015]).

[76] Allerdings unterschieden bereits diese Dokumente zwischen Bürgern und Menschen und rechneten diesen unterschiedliche Rechte zu. Diese Doktrin hält sich bis heute aufrecht.

[77] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 23; Guglielmo Verdirame, "Human Rights in Political and Legal Theory" in: *Routledge Handbook of International Human Rights Law*, 2013, S. 25; Eric Posner, *The Twilight of Human Rights Law*, 2014, S. 11.

[78] Lauren, *The Evolution of International Human Rights, S. 23*.

[79] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 23.

[80] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 23.

[81] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 32.

[82] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 33 & 43 ff.

(National)Staaten und den politischen Forderungen nach Gleichheit und Toleranz, erhielten die internationalen Menschenrechte weiteren Antrieb.[83] Neben dem Kampf Vieler um die Anerkennung und Verteidigung der eigenen Würde, entwickelten andere grössere Empathie für die Leiden von und Ungerechtigkeiten Anderer.[84] Früheste Beispiele dieser moralisch motivierten Bewegung, welche schliesslich auf internationaler Ebene verfolgt und in zwischenstaatlichen Verträgen geregelt wurden, ist der Kampf gegen die Sklaverei oder der Schutz von Christen im ehemaligen ottomanischen Reich.[85]

3. Die normative Institutionalisierung der Menschenrechte im Völkerrecht

Klassisches internationales Recht regelte herkömmlich das Verhältnis zwischen Staaten.[86] Zwar lassen sich verschiedenste Doktrinen und Institutionen ausmachen, welche dem Schutz von Gruppierungen wie bspw. Sklaven, Minderheiten, Verwundete, Kämpfer, andere Staatsangehörige oder etwa Eingeborenen dienten.[87] Die betroffenen Menschen waren aber nach wie vor Objekte des Völkerrechts und keine Subjekte. Entstanden staatliche Verpflichtungen, so waren diese dem jeweiligen Staat geschuldet und nicht dem verletzten Individuum.[88] Humanitäre Interventionen, die Verantwortung von Staaten für Verletzungen von Fremden, Mandate und Minderheitensysteme des Völkerbundes oder das humanitäre Völkerrecht durchbrachen aber, auch wenn in beschränktem Masse, erstmals staatliche Souveränität bzw. die vorherrschende Auffassung, nach welcher die Behandlung der eigenen Bevölkerung gänzlich Sache des jeweiligen Staates war.[89] 33

Menschenrechte, internationale Rechte gegenüber der eigenen Regierung, moralische Vorgaben für die Regierung betreffend die richtige Behandlung ihrer Bürger, welche allen Menschen, egal welcher Nationalität und nur aufgrund ihres 34

[83] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 57; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 43 f.; Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 12 ff.

[84] Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 10 f.; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 41.

[85] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 7; Lauren, *The Evolution of International Human Rights, S. 44.*

[86] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 2.

[87] ibid., S. 25.

[88] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th, S. 2.*

[89] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 3; Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 14.

Menschseins zukommen, waren als Idee vorhanden. Aber erst 1945, nach Ende des 2. Weltkrieges, bekannten sich die Gründer der UNO (vorwiegend die Siegermächte des 2. Weltkrieges) zu der Wichtigkeit der Menschenrechte.[90] Damals glaubte man, dass die schrecklichen Menschenrechtsverletzungen, welche durch das Nazi-Regime begangen worden waren, durch ein internationales System zum Schutz von Menschenrechten hätten verhindert werden können.[91] An der Gründungskonferenz der UNO in San Francisco vom 25. April bis 26. Juni 1945 wurde allerdings noch kein eigentliches Menschenrechtsschutzsystem erschaffen. Vielmehr legte die dort erarbeitete UN Charter[92] die rechtliche und konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung der heutigen völkerrechtlichen Menschenrechte.[93]

35 Die Formulierungen in der UN Charter betreffend Menschenrechte fielen, wohl auch aufgrund der in den meisten Ländern existierenden oder geschehenen, eigenen Menschenrechtsverletzungen, eher vage aus.[94] Zunächst wird in der Präambel der Glaube an die Grundrechte der Menschen, die Würde und der Wert der menschlichen Persönlichkeit sowie die Gleichheit von Mann und Frau und aller Nationen bekräftigt.[95] Die Förderung und Festigung der „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“[96] ist eines der drei Hauptziele, welche sich die Vereinigten Nationen gesetzt haben. Aus der UN Charter lässt sich keine weitreichendere Verpflichtung als jene der Förderung der Menschenrechte ableiten. Art. 55 lit. c und Art. 56 UN Charter lässt sich herauslesen, dass die UNO, respektive die UN Generalversammlung[97] und der ECOSOC[98] sowie auch die Mitgliedstaaten die Verpflichtung haben, die universale Anerkennung und Verwirklichung der Menschenrechte ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern.[99]

[90] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 29; Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 14.
[91] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 29.
[92] United Nations, *Charter of the United Nations*, 24 October 1945, 1 UNTS XVI.
[93] ibid., S. 31.
[94] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 30; Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 15.
[95] Präambel, UN Charter.
[96] Art. 1 Ziff. 3 UN Charter
[97] Vgl. Art. 13 Ziff. 1 UN Charter
[98] Vgl. Art. 62 Abs. 2 und 68 UN Charter
[99] Art. 55 lit. c und 56 UN Charter.

Was unter Menschenrechten und Grundfreiheiten in concreto zu verstehen ist, war in der UN Charter nicht definiert worden.[100] Hiermit, bzw. mit der Ausarbeitung einer International Bill of Rights, wurde die der ECOSOC[101], bzw. die UN-Menschenrechtskommission[102] (seit 2006 Menschenrechtsrat)[103] beauftragt, welche schnell feststellte, dass es zwar möglich wäre eine gemeinsame Erklärung über Menschenrechte zu erarbeiten.[104] Weitaus schwieriger würde sich aber die Ausarbeitung bindender Menschenrechtsverträge gestalten.[105] Bereits an seiner zweiten Sitzung 1947 beschloss die Kommission deshalb, dass die International Bill of Rights in drei aufeinander folgende Teile umgesetzt werden sollte: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, ein Entwurf einer internationalen, bindenden Menschenrechtskonvention und Vorschlägen zu deren Umsetzung.[106] **36**

Daraufhin verabschiedeten die damaligen Mitgliedstaaten der UN 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)[107] und einigten sich damit auf eine Liste von Rechten, welche allen Menschen unter Anerkennung ihrer ihnen angeborenen Würde gleich, in unveräusserlicher Weise und ohne Diskriminierung zukommen sollten.[108] Für ihre Entstehung entscheidend war, dass die UDHR *nicht* als bindendes Völkerrecht konzipiert wurde.[109] Vielmehr sollte sie als „common standard of achievement for all peoples of all nations" dienen und ein gemeinsames Verständnis von Menschenrechten erwirken.[110] Dies spiegelt die **37**

[100] Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights,* S. 92.

[101] Der UN Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council, ECOSOC) wurde 1945 als eines der drei Hauptorgane der UNO gem. Art. 7 UN Charter eingesetzt.

[102] Diese wurde per Resolution E/27 vom 22. Feburar 1946 durch den ECOSOC eingesetzt.

[103] Die Menschenrechtskommission wurde 2006 vom Menschenrechtsrat abgelöst: United Nations General Assembly on 15 March 2006 by resolution 60/251.

[104] UN, ECOSOC, Dokument E/38/Rev. 1,"Report of the commission on human right to the second session of the economic and social council", 21. Mai 1946 und E/RES/9(II), "Commission on Human Rights", 21. Juni 1946; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 217.

[105] Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 37; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 217.

[106] Vgl. UN, ECOSOC, Dokument E/CN.4/21, "Report of the Drafting Committee to the Commission on Human Rigths", 1. Juli 1947; Dokument E/CN.4/57, "Report of the working group on the Declaration on Human Rights", 10. Dezember 1947 und E/600, "Report of the Commission on Human Rights, Second Session", 17.12.1947.

[107] Art. 1 und 2 UDHR, UN General Assembly, *Universal Declaration of Human Rights*, 10 December 1948, A/RES/3/217.

[108] Präambel, UDHR.

[109] Benjamin V Cohen, "Human Rights Under the United Nations Charter", 14 *Law and Contemporary Problems*. (1949): 430–437, S. 431; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 217.

[110] Präambel, UDHR; Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a*

Zurückhaltung und die Vorbehalte der Staaten gegenüber Souveränitätseinschränkungen generell und die Schwierigkeiten, welche sich aus rechtlich bindenden Obligationen der Staaten für ihre Menschenrechtsverletzungen sowie der Kompetenz einer internationalen Organisation darüber urteilen zu können, ergeben würden.[111] Die eigentliche Existenz von Kolonien würde in Frage gestellt, gleiches galt für weitverbreitete Diskriminierungen gegenüber Frauen, Kindern, indigener Bevölkerungen, Minderheiten, u.a. aber auch Praktiken gegenüber den eigenen Bürgern.[112] Neben den politischen Herausforderungen, mussten auch Hürden philosophischer Natur gemeistert werden. Fragen bezüglich der Grundlage der Menschenrechte, ihrer Tragweite, ihrer Einschränkbarkeit, wen würden sie begünstigen, wen und wie verpflichten und natürlich welche Rechte sollten verbürgt werden.[113] Obwohl die UNO zu diesem Zeitpunkt nur 58 Mitglieder hatte – viele Nationen waren noch nicht einmal entstanden[114] – war die Deklaration dennoch nicht nur ein „Diktat" des Westens, bzw. der Siegermächte des 2. Weltkrieges.[115] Die UDHR reflektiert Beiträge und die Zustimmung vieler verschiedener Länder.[116] Neben klassisch-liberalen, bzw. bürgerlichen und politischen Rechten und Freiheiten,[117] enthält die UDHR soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte.[118] Allem voran verankerte die UDHR aber den moralischen Aspekt der Menschenrechte im Völkerrecht und legte somit den normativen Grundstein für den heutigen UN-Menschenrechtsstandard.[119] Zudem war in der Resolution A/RES/3/217 nicht nur die UDHR verabschiedet worden, sondern ebenfalls der Auftrag an die Menschenrechtskommission, die beiden anderen Elemente der International Bill of Rights, namentlich eine Konvention sowie Umsetzungsmassnahmen, zu entwi-

Nutshell, 4th, S. 38; Cohen, "Human Rights Under the United Nations Charter.", S. 431 ff.

[111] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 212 f.

[112] ibid., S. 212 ff. insb. S. 217.

[113] Vgl. Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 208 f.

[114] Heute (2016) zählt die UNO 193 Mitglieder. Georg Lohmann, "Kulturelle besonderung und Universalisierung der Menschenrechte", in *Universelle Menschenrechte und partikulare Moral*. Ed. Ernst Gerhard and Stephan Sellmaier (Universelle Menschenrechte und partikulare Moral, 2010), 33-47, S. 33; Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World.", S. xx.

[115] Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 209.

[116] Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 15; Roland Burke, *Decolonization and the Evolution of International Human Rights*, 2011, S. 1; Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights,* S. 28; Lauren, *The Evolution of International Human Rights,* S. 209.

[117] Vgl. Art. 3 - 21 UDHR.

[118] Vgl. Art. 22 - 27 UDHR; Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 15.

[119] Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights,* S. XI.

ckeln:[120]

„Considering that the plan of work of the Commission on Human Rights provides for an International Bill of Human Rights, to include a Declaration, a Covenant on Human Rights and measures of implementation, **38**

Requests the Economic and Social Council to ask the Commission on Human Rights to continue to give priority in its work to the preparation of a draft Covenant on Human Rights and draft measures of implementation."[121]

Was in den nächsten Jahrzehnten folgte, war die äusserst schwierige politische Aushandlung und rechtliche Institutionalisierung von Menschenrechten.[122] Vorerst gelang es 1965 das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)[123] zu verabschieden, welches 1969 in Kraft trat. Erst an der 21. Session der UN Generalversammlung am 16. Dezember 1966 wurde die im Rahmen der International Bill of Rights vorgesehene Konvention in Form von zwei Pakten, dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)[124] sowie dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)[125] zusammen mit seinem ersten Zusatzprotokoll[126], verabschiedet. Beide Pakte und das Zusatzprotokoll traten 1976 in Kraft. Bis zur Umsetzung der UDHR in rechtlich bindende Verträge waren folglich 18 Jahre und eine weitere Dekade bis zu deren Inkrafttreten notwendig. **39**

[120] UN General Assembly, 10 December 1948, A/RES/3/217.

[121] UN General Assembly, 10 December 1948, A/RES/3/217, E: Preparation of a Draft Covenant on Human Rights and Draft Measures of Implementation.

[122] Lohmann, "Kulturelle Besonderung und Universalisierung der Menschenrechte", S. 33.

[123] UN General Assembly, *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, 21 December 1965, A/RES/20/2106. Das ICERD ist am 21. Dezember 1965 in Kraft getreten. 2016 zählte es 177 Mitgliedstaaten und 6 Unterzeichnende.

[124] UN General Assembly, *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 16 December 1966, A/RES/21/2200. Der ICESCR ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte er 164 Mitgliedstaaten und 6 Unterzeichnende.

[125] UN General Assembly, *International Covenant on Civil and Political Rights*, 16 December 1966, A/RES/21/2200. Der ICCPR ist am 23. März 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte er 168 Mitgliedstaaten und 7 Unterzeichnende.

[126] UN General Assembly, *Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights*, 16. Dezember 1966, A/RES/21/2200. Das erste Fakultativprotokoll ist ebenfalls am 23. März 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte es 115 Mitgliedstaaten und 4 Unterzeichnende. Seine Mitgliedstaaten akzeptieren mit ihrem Beitritt die Kompetenz der Menschenrechtskommission Individualbeschwerden betreffend behaupteten Verletzungen der im ICCPR verbürgten Rechte zu beurteilen.

Dritter Teil: Internationaler Menschenrechtsstandard der UN

40 Heute wird auch die UDHR mehrheitlich als Teil des internationalen Gewohnheitsrechts und somit als rechtlich bindend erachtet.[127] Der enthaltene moralische Standard kann und wird zur Beurteilung staatlichen Verhaltens herangezogen.[128] Wie erwähnt bildet sie zusammen mit der ICCPR und der ICESCR sowie deren Zusatzprotokollen die International Bill of Rights. Sie verkörpert den ausgehandelten und vertraglich besiegelten minimalen politischen Konsens über die – eigentlich moralischen – Menschenrechte, welcher globale Wirksamkeit erlangt hat und als normativer Massstab der Menschheit gilt.[129]

1. Das UN Menschenrechtsregime

41 Spätestens seit den 1990er-Jahren kann in dem Sinne von einem eigentlichen Menschenrechtsregime gesprochen werden, als dass seither breite Einigkeit darüber bestand, dass Menschenrechte respektiert werden müssen.[130] Zumindest faktisch finden die UN-Menschenrechte weltweite Anerkennung und Regierungen suchen Menschenrechtsverletzungen nicht zu verteidigen, indem sie die Idee der Menschenrechte an und für sich leugnen oder als „westlichen Imperialismus" o. ä. abstempeln.[131]

42 Heute zählen neun Verträge und ihre Zusatzprotokolle zu den „Kern"-Menschenrechtsverträgen. Geordnet nach dem Jahr ihres Inkrafttretens sind dies:

Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)[132], der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und

[127] Laurence Peters, *The United Nations*, 2015, S. 111. Diskussionen über den rechtlichen Charakter betreffen heute weniger die Frage der Rechtskraft an sich. In Frage steht viel mehr, ob alle enthaltenen Rechte und unter welchen Voraussetzungen verpflichtend sind und ob dies aufgrund ihres Status als massgebende Auslegung der in der UN Charter enthaltenen Menschenrechtsverpflichtungen, als Gewohnheitsrecht oder weil sie generelle Rechtsprinzipien enthält, Geltung haben. Vgl. Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 42.

[128] Peters, *The United Nations,* S. 111; Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 43 f.

[129] Gosepath, "Der Sinn der Menschenrechte nach 1945", S. 17; Buergenthal, Shelton, and Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th,* S. 36 ff.

[130] Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 22.

[131] Gosepath, "Der Sinn der Menschenreche nach 1945", S. 18; Osiatyński, "The Historical Development of Human Rights", S. 18.

[132] UN General Assembly, *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, 21 December 1965, A/RES/20/2106. Das ICERD ist am 21. Dezember 1965 in

kulturelle Rechte (ICESCR)[133] und sein Zusatzprotokoll[134], der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)[135] mit seinen beiden Zusatzprotokollen[136], das internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)[137] mit Zusatzprotokoll[138], das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)[139] mit Zusatzprotokoll[140], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)[141]und seine drei Zusatzprotokolle[142], das inter-

Kraft getreten. 2016 zählte es 177 Mitgliedstaaten und 6 Unterzeichnende.

[133] UN General Assembly, *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 16 December 1966, A/RES/21/2200. Der ICESCR ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte er 164 Mitgliedstaaten und 6 Unterzeichnende. Das Fakultativprotokoll sieht zur Durchsetzung der im ICESCR enthaltenen Rechte ein Individualbeschwerdeverfahren vor.

[134] UN General Assembly, Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights : resolution / adopted by the General Assembly, 5. März 2009, A/RES/63/117. Das Fakultativprotokoll zum ICESR ist am 5. Mai 2013 in Kraft getreten. 2016 zählte es 21 Mitgliedstaaten und 26 Unterzeichnende.

[135] UN General Assembly, *International Covenant on Civil and Political Rights*, 16 December 1966, A/RES/21/2200. Der ICCPR ist am 23. März 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte er 168 Mitgliedstaaten und 7 Unterzeichnende.

[136] UN General Assembly, *Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights*, 16. Dezember 1966, A/RES/21/2200. Das erste Fakultativprotokoll zum ICCPR ist ebenfalls am 23. März 1976 in Kraft getreten. 2016 zählte es 115 Mitgliedstaaten und 4 Unterzeichnende. Seine Mitgliedstaaten akzeptieren mit ihrem Beitritt die Kompetenz des Menschenrechtskommission Individualbeschwerden betreffend behaupteten Verletzungen der im ICCPR verbürgten Rechte zu beurteilen. Sowie UN General Assembly, *Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Aiming at the Abolition of the Death Penalty*, 15 December 1989, A/RES/44/128. Das zweite Fakultativprotokoll zum ICCPR ist am 11. Juli 1991 in Kraft getreten. 2016 zählte es 81 Mitgliedstaaten und 3 Unterzeichnende. Mit Beitritt zum zweiten Fakultativprotokoll verpflichten sich die Staaten von der Todesstrafe abzusehen.

[137] UN General Assembly, *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, 18 December 1979, A/RES/34/180. Die CEDAW ist am 3. September 1981 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 189 Mitgliedstaaten und 2 Unterzeichnende.

[138] UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, 6 October 1999, A/RES/54/4. Das Fakultativprotokoll zur CEDAW ist am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. 2016 zählte es 107 Mitgliedstaaten und 14 Unterzeichnende. Das Fakultativprotokoll etabliert ein Individualbeschwerdeverfahren. Zudem kann der Überwachungsausschuss gem. Art. 8 und 9 bei schweren oder systematischen Verletzungen der in der CEDAW enthaltenen Rechte selber aktiv werden.

[139] UN General Assembly, *Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, 10 December 1984, A/RES/44/25. Die CAT ist am 26. Juni 1987 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 159 Mitgliedstaaten und 10 Unterzeichnende.

[140] UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment*, 9. Januar 2003, A/RES/57/199. Das Fakultativprotokoll zur CAT ist am 22. Juni 2006 in Kraft getreten. 2016 zählte es 81 Mitgliedstaaten und 17 Unterzeichnende. Das Fakultativprotokoll sieht ein präventives Besuchssystem in den Gefängnissen der ratifizierenden Staaten vor.

[141] UN General Assembly, *Convention on the Rights of the Child*, 20 November

nationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICMW)[143], das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)[144] mit Zusatzprotokoll[145] und das internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (ICPED)[146].

43 Sie alle verpflichten Staaten dazu, die spezifisch durch den jeweiligen Vertrag gewährleisteten Menschenrechte zu respektieren und im nationalen Recht umzusetzen. Für jeden dieser Verträge wurde ein Ausschuss eingerichtet, welcher die Einhaltung, bzw. die Respektierung dieser Rechte durch die Staaten überwacht und somit auch den Gehalt der Menschenrechte des betreffenden Vertrages weiter definiert. Alle Ausschüsse, mit Ausnahme des Sub-Ausschusses zur Verhütung von Folter, sind mandatiert, regelmässige Staatenberichte betreffend die Umsetzung der jeweiligen Menschenrechte im nationalen Recht zu erhalten und zu beur-

1989, A/RES/44/25. Die CRC ist am 20. November 1989 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 196 Mitgliedstaaten und einen Unterzeichnenden.

[142] UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflicts*, 25 May 2000, A/RES/54/263. Das erste Fakultativprotokoll zur CRC ist am 12. Februar 2002 in Kraft getreten. 2016 zählte es 165 Mitgliedstaaten und 14 Unterzeichnende. UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography*, 16 March 2001, A/RES/54/263. Das zweite Fakultativprotokoll zur CRC ist am 18. Januar 2016 in Kraft getreten. 2016 zählte es 173 Mitgliedstaaten und 16 Unterzeichnende. Und UN Human Rights Council, *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure : resolution / adopted by the Human Rights Council*, 14 July 2011, A/HRC/RES/17/18. Das dritte Fakultativprotokoll zur CRC ist am 14. April 2014 in Kraft getreten. Es sieht ein Individualbeschwerdeverfahren vor, mittels welchem Verletzungen der Rechte aus CRC sowie dem ersten und zweiten Fakultativprotokoll beklagt werden können.

[143] UN General Assembly, *International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families*, 18 December 1990, A/RES/45/158. Die ICRMW ist am 18. Dezember 1990 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 48 Mitgliedstaaten und 18 Unterzeichnende.

[144] UN General Assembly, *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*, 24 January 2007, A/RES/61/106. Die CRPD trat am 3. Mai 2008 in Kraft. 2016 zählte sie 166 Mitgliedstaaten und 21 Unterzeichnende.

[145] UN General Assembly, *Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities*, 13 December 2006, A/RES/61/106. Das Fakultativprotokoll zur CRPD ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 88 Mitgliedstaaten und 29 Unterzeichnende. Das Fakultativprotokoll sieht ein Individualbeschwerdeverfahren vor. Bei begründetem Verdacht auf ernsthafte und systematische Verletzungen kann der Überwachungsausschuss selber eine Untersuchung einleiten.

[146] UN General Assembly, *International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance*, 20 Dezember 2006, A/RES/61/177. Die ICPED ist am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 52 Mitgliedstaaten und 51 Unterzeichnende.

teilen.[147] Bei Verfehlungen durch die Staaten geben die Überwachungsinstitutionen Empfehlungen ab – ihnen fehlt gemeinhin aber die Autorität, den Staaten die Respektierung der Menschenrechte zu befehlen.[148] Sie erlassen Richtlinien, um die Staaten bei der Erstellung der nationalen Berichte zu unterstützen und verfassen sog. General Comments, in welchen sie die Rechte des jeweiligen Menschenrechtsvertrages autoritativ interpretieren und auslegen.[149] Weiter sollen sie Diskussionen zu mit dem entsprechenden Vertrag zusammenhängenden Themen anregen und organisieren.[150] Ob die Ausschüsse Individualbeschwerden prüfen können, hängt davon ab, ob der in Frage stehende Mitgliedstaat, dessen Kompetenz hierfür anerkannt hat.[151]

2. Die Rolle der Staaten

Die Effektivität der Menschenrechte liegt in bedeutendem Ausmass in den Hän- **44**
den der Staaten, bzw. ihrer Regierungen.[152] Menschenrechte sollen Bürger und Bürgerinnen vor der Staatsmacht, resp. deren Willkür schützen. Sie beschränken demnach auch heute noch primär den Handlungsspielraum der Machthaber, indem sie den „globalen und universellen Citoyen" identifizieren. Gleichzeitig bewirkt dies andererseits, dass die Menschenrechte ebenfalls zu den wichtigsten und grundlegendsten Werten gehören, die den Nationalstaat legitimieren.[153] Umso entscheidender ist folglich die Ausgestaltung nationaler Rechtssysteme und der Verfassungen. Westliche Rechtssysteme bekennen sich längst dazu, dass Menschenrechte unverzichtbar und dem Rechtsstaatsprinzip (der „*rule of law*") imma-

[147] Vgl. UNHROHC, The United Nations Human Rights Treaty System, Fachtsheet 30 (verfügbar unter: http://www.ohchr.org/Documents/Publications /FactSheet30Rev1.pdf [zueletzt: 30.5.2016].

[148] Posner, *The Twilight of Human Rights Law,* S. 28 f.

[149] UNHROHC, Factsheet 30, S. 21.

[150] UNHROHC, Fachtsheet 30, S. 21.

[151] Der ICCPR, die CEDAW, die CRPD, der ICESCR und die CRC ermöglichen dies mittels Fakultativprotokoll, welches vom Staat separat ratifiziert werden muss. Im Falle der CAT, ICERD, ICRMW und ICCPED anerkennt der Staat die Kompetenz des Ausschusses mittels entsprechender Deklaration unter einem Artikel der jeweiligen Konvention.

[152] Walter Kälin and Jörg Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2013, S. 184; Javaid Rehman, *International Human Rights Law*, 2nd ed., 2010, S. 17; Ineke Boerefijn, "International Human Rights in National Law", in: *International Protection of Human Rights*. Ed. Catarina Krause and Martin Scheinin, 2009, S. 577-599; Thomas Buergenthal, Dinah Shelton, and David Stewart, *International Human Rights in a Nutshell, 4th* ed., 2009, S. 27.

[153] Thomas Fleiner and Lidija Basta Fleiner, *Allgemeine Staatslehre*, 3rd ed., 2004, S. 275; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 10 & 12; in diesem Sinne auch Nuscheler, "Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte.", S. 21.

nent sind.[154] Es lässt sich festhalten, dass die Macht des Staates und dessen Verwaltung im letzten Jahrhundert in allen Staaten stark an Ausmass gewonnen hat. Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis, muss die Frage nach den Menschenrechten auf nationaler Ebene mit der Frage nach der *Rule of Law* und dem Rechtsstaat verknüpft werden. Es gilt zu wissen, wie die Macht der Verwaltung, bzw. des Machthabers, wo nötig eingeschränkt wird.[155]

3. Regionale Kodifikationen

45 Regionale Menschenrechtsverträge spielen anerkanntermassen[156] eine mehr oder weniger wichtige Rolle. KÄLIN, KÜNZLI schätzen deren Relevanz folgendermassen ein:

„The role played by regional treaties varies from continent to continent. The European Convention on Human Rights (ECHR)[157]76 is of such overriding importance in European countries that in practical terms it has relegated the universal treaties to second place. The Inter-American Convention on Human Rights (ACHR)[158] is highly influential in the countries of Latin America. The African Charter on Human and Peoples' Rights (Banjul Charter)[159], on the other hand, is relatively weak, in the Middle East the Arab Charter on Human Rights (ArCHR)[160] has just recently come into force and in Asia as well as in the Pacific regional treaties are virtually nonexistent."[161]

46 Ohne hier auf Besonderheiten, Stärken, Schwächen und Unterschiede der einzelnen regionalen Konventionen eingehen zu wollen, scheint die Beobachtung äusserst interessant, dass dieses „Ranking" der Relevanz der regionalen Konventionen mit deren zeitlicher Folge des Inkrafttretens übereinstimmt. Der „ältesten"

[154] Fleiner and Fleiner, *Allgemeine Staatslehre,* S. 247.
[155] Fleiner and Fleiner, *Allgemeine Staatslehre,* S. 248.
[156] Vgl. etwa Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights, Vienna, 14-25 June 1993, UN, General Assembly, A/Conf.157/23, 12 July 1993, § 37.
[157] Council of Europe, *European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*, 4. November 1950, ETS 5, in Kraft getreten am 3. September 1953.
[158] Organization of American States (OAS), *American Convention on Human Rights, "Pact of San Jose",* Costa Rica, 22. November 1969, in Kraft getreten am 18. Juli 1978.
[159] Organization of African Unity (OAU), *African Charter on Human and Peoples' Rights ("Banjul Charter")*, 27 June 1981, CAB/LEG/67/3 rev. 5, 21 I.L.M. 58 (1982), in Kraft getreten am 21. Oktober 1986.
[160] League of Arab States, *Arab Charter on Human Rights*, 22. Mai 2004, 12 Int'l Hum. Rts. ReS. 893 (2005), in Kraft getreten am 15. März 2008.
[161] Kälin and Künzli, *The Law of International Human Rights Protection*, 2009, S. 47.

Konvention, namentlich der ECHR wird auch die „grösste“ Wirksamkeit attestiert.

Namentlich an der zweiten UN-Weltmenschenrechtskonferenz in Wien, welche vom 14. bis zum 25. Juni 1993 stattfand, wurde im Paragraph 37 der *Vienna Declaration and Programme of Action*[162] die Wichtigkeit von regionalen Massnahmen für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten, bzw. für die Stärkung des Schutzes des universalen Menschenrechtsstandards festgehalten. **47**

Eine solche regionale Massnahme stellt auch die 2004 vom Rat der Arabischen Liga verabschiedete und 2008 in Kraft getretene ArCHR dar. Völkerrechtlich gesehen ist sie auf dieselbe Ebene zu stellen, wie die ECHR, die ACHR sowie die Banjul Charter. Sie will einen, den Unterzeichnerstaaten gemeinsamen, Menschenrechtsstandard, sowie einen überstaatlichen Überwachungsmechanismus bezüglich der Einhaltung dieses Standards etablieren. **48**

[162] Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights, Vienna, 14-25 June 1993, UN, General Assembly, A/Conf.157/23, 12 July 1993, § 37.

KAPITEL 3:

DIE ARABISCHE CHARTA DER MENSCHENRECHTE 2004

49 Die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004[163] ist die erste bindende und umfassende Menschenrechtskonvention der Region. In sie werden viele Hoffnungen gesteckt und an ihr haften viele Vorurteile. Der Arabische Frühling zeigt, dass die Bevölkerung ihre Rechte wahrnehmen und ihr Leben ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechend gestalten will. Die Arabische Charta der Menschenrechte garantiert diesen Menschen Rechte und Freiheiten und schützt sie vor staatlichen Übergriffen und Repressionen.

50 Auch wenn das Inkrafttreten der ArCHR am 16. Januar 2008 von der damaligen Hochkommissarin für Menschenrechte der UNO, Louise Arbour, begrüsst wurde, blieb doch eher die ebenfalls von ihr geäusserte Kritik, v. a. bezüglich des Nicht–Einhaltens des internationalen Menschenrechtsstandards, im Vordergrund.[164] Bis heute steht die ArCHR unter dem Generalverdacht, lediglich ein politisches Alibi-Dokument zu sein. Gleichzeitig ist über ihre Entstehungsgeschichte, den Inhalt sowie den aktuellen Stand wenig bekannt.

51 Um die hier behandelte Charta in einen historischen, sozialen und politischen Kontext zu stellen, wird im Folgenden jene Organisation kurz vorgestellt, welche sie erarbeitet und beschlossen hat, die Liga der Arabischen Staaten. Nach der Aufarbeitung der Entwicklung der ArCHR im ersten und deren Kontext im zweiten Teil, soll drittens die ArCHR vertieft analysiert und schliesslich beurteilt werden.

Erster Teil: Die Liga der Arabischen Staaten

52 Die Liga der Arabischen Staaten besteht heute (Stand September 2016) aus folgenden 22 Mitgliedstaaten: Ägypten, Irak, Libanon, Saudi-Arabien, Jordanien,

[163] LAS Summit Council, Arab Charter on Human Rights, Decision No. 270 d.3(16), 16th session, Tunis, 23. Mai 2004, reprinted in 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893 (2005) (verfügbar unter: http://www1.umn.edu/humanrts/instree/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr=y&auid=33376 [zuletzt: 14.10.2016]). Die ArCHR ist am 15. März 2008 in Kraft getreten.

[164] Arab rights charter deviates from international standards, says UN official, UN News Centre, 30.1.2008 (verfügbar unter: http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=25447#.V_dPLtw-IW5 [zuletzt: 5.4.2014]).

Syrien und Jemen gehören zu den Gründerstaaten von 1945. Libyen wurde 1953 Mitglied, gefolgt von Sudan im Jahr 1956, Marokko und Tunesien 1958, Kuwait 1961, Algerien 1962 sowie Bahrain, Katar, Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) 1971. Weiter dazu gehören seit 1973 Mauretanien, sei 1974 Somalia, seit 1976 Palästina bzw. PLO, seit 1977 Djibouti und schliesslich, seit 1993, die Komoren.

Syrien war im November 2011 aufgrund der brutalen Repressionen und Fehl- **53**
handlungen der Regierung seit Beginn der Proteste 2011 suspendiert worden.[165] Im Rahmen des 24sten Arabischen Gipfeltreffens am 26. März 2013 in Doha wurde die Doha Deklaration angenommen, in welcher der syrische Sitz der Liga der Arabischen Staaten der Syrischen Opposition (National Coalition for Syrian Revolutionary and Opposition Forces) zugesprochen wurde.[166] Der Sitz ist seither jedoch vakant, da die Syrische Opposition noch nicht bereit sei,[167] diesen zu füllen, bzw. ist sie nicht bereit, die Bedingungen der Liga der Arabischen Staaten hierzu zu erfüllen.[168]

1. Gründung und Entwicklung

1.1.1. Politische und historische Lage

Die Liga der Arabischen Staaten hat ihre Wurzeln auch im arabischen Nationa- **54**
lismus[169], welcher im 19. Jahrhundert entstand.[170] Die arabischen Regionen waren

[165] Batty, David und Shenker, Jack, Syria suspended from Arab League, the guardian, 12.11.2011 (verfügbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/nov/12/syria-suspended-arab-league [zuletzt: 5.4.2014]).

[166] Summit says Arab states have right to arm Syria rebels, world bulletin, 27.3.2013 (verfügbar unter: http://www.worldbulletin.net/?aType=haber&ArticleID=105384 [zuletzt: 5.4.2014]); Syria oppostion to assume Arab League seat, AlJazeera.com, 25.3.2013 (verfügbar unter: http://www.aljazeera.com/news/2013/03/2013325105453834.html [zuletzt: 5.4.2014]); Black, Ian, Syrian opposition takes Arab League seat, the guardian, 26.3.2013 (verfügbar unter: https://www.theguardian.com/world/2013/mar/26/syrian-opposition-appeals-nato-support [zuletzt: 5.4.2014]).

[167] Syria opposition ‚not yet ready for Arab League seat', The Daily Star Lebanon, 9.3.2014 (verfügbar unter: http://www.dailystar.com.lb/News/Middle-East/2014/Mar-09/249749-syria-opposition-not-yet-ready-for-arab-league-seat.ashx#axzz2uAA4pFGD [zuletzt: 5.4.2014]).

[168] Syria ‚Not Intereseted' in Reclaiming Seat at Arab League, The Syrian Observer, 18.7.2016 (verfügbar unter: http://syrianobserver.com/EN/News/31349/Syria_Not_Interested_in_Reclaiming_Seat_Arab_League [zuletzt: 5.9.2016]

[169] Unter „Nation" verstand man zuerst territoriale und regionale Identifikation. Der Begriff wurde später aber politisch und religiös auf die arabische Welt als Ganzes übertragen und verdichtete sich zum Wunsch nach einem orientalischen, islamischen – nicht osma-

damals grösstenteils dem osmanischen Reich und europäischen Kolonialmächten unterworfen.[171] Deshalb war dem arabischen Nationalismus zu diesem Zeitpunkt u.a. eine stark anti-osmanische Tendenz eigen; Ziel war eine Befreiung von der Unterdrückung und der türkischen Hegemonie sowie die Einheit der arabischen Welt.[172]

55 Die Errichtung unabhängiger Staaten im arabischen Raum fand unter unterschiedlichsten, komplexen und politisch undurchsichtigen Bedingungen statt. Sowohl der territoriale Rahmen, als auch die politischen Herrschaftsverhältnisse unterschieden sich von Gebiet zu Gebiet stark. Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Staatsgewalt weiterhin direkt durch die Kolonialmächte oder aber durch diese mehr oder weniger stark kontrollierten Monarchien ausgeübt.[173] Die Grenzen der unterschiedlich grossen Territorien waren ausnahmslos alle erst im 20. Jahrhundert, unter Einflussnahme ausländischer Staaten, v.a. der Kolonialmächte Frankreich, Grossbritannien, Italien und Spanien, sowie internationaler Organisationen, v.a. dem Völkerbund und der UNO, etabliert worden.[174] Historische, ethnische und andere Gegebenheiten hatten hierbei oftmals keine Rolle gespielt.[175] Die koloniale Unterordnung bedeutete die Beseitigung autochthoner Herrschaftsstrukturen und die Implementierung europäischer Machtmechanismen. Dem entgegen wirkten nationale Freiheitskämpfe und oftmals das Streben nach der Erhaltung einheimischer Herrschaftsformen.[176]

56 „Die Dauer, die Intensität, die Ergebnisse und die juristische Gestalt der Fremdherrschaft in den verschiedenen arabischen Gebieten, alle wesentlich geprägt durch die jeweiligen konkreten Interessen der Kolonialmächte, beeinflussten in beträchtlichem Umfang sowohl Inhalt und Form des Kampfes der arabischen Völker für ihre staatliche Selbständigkeit als auch den Zeitpunkt, die Art und

nischen – Staat; Karim El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", 2003, S. 51; Emig, *Die Liga der Arabischen Staaten*, S. 19.

[170] Emig, *Die Liga der Arabischen Staaten*, S. 24.

[171] Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 3, 1993, S. 19; Herbert Baumann und Matthias Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten*, S. 10.

[172] Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 20.

[173] Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten*, 1995, S 10.

[174] Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten,* S. 9 f.

[175] Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten,* S. 10.

[176] Baumann and Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten,* S. 12.

Weise sowie die Formen ihrer Erlangung."[177]

Die ersten arabischen, völkerrechtlich tatsächlich souveränen Nationalstaaten wurden erst in der Periode zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg gebildet.[178] Hierzu gehören der Irak, Saudi Arabien, Syrien und der Libanon. Die Republik Irak stand bis 1932 unter britischem Mandat, sowohl die arabische Republik Syrien, als auch die Republik Libanon waren bis zu ihrer Unabhängigkeit 1936, bzw. 1943 französische Mandate. Auch die 1915 zwischen Grossbritannien und Ibn Sa'ud, dem Gründer des heutigen Saudi Arabiens, geschlossenen Verträge machten dessen Gebiete praktisch zu einem britischen Protektorat.[179] Bereits 1927, fünf Jahre vor der Proklamation des Königreiches von Saudi Arabien 1932, wurde die Unabhängigkeit seines Königreiches vertraglich durch Grossbritannien anerkannt. **57**

Die Schwächung der Kolonialmächte durch die Ereignisse des zweiten Weltkrieges, aber auch das Wiederauftauchen Russlands auf der weltpolitischen Bühne, der volle Eintritt der USA in die Weltpolitik, die Bildung der UNO aber auch die Erkenntnis, dass Kolonien, Protektorate, Schutzgebiete oder Satellitenstaaten keineswegs immer profitabel sind, ebnete schliesslich auch den anderen arabischen Staaten den Weg in die Unabhängigkeit.[180] Das Haschemitische Königreich von Jordanien, welches ein britisches Protektorat war, erlangte seine Unabhängigkeit 1946.[181] Libyen, ehemals italienische Kolonie und Oman[182], damals unter britisch-indischer Verwaltung stehen, wurden 1951 unabhängig. Ägypten befreite sich 1953 vom britischen Protektorat und erlangte Souveränität,[183] der Sudan tat es ihm 1956 gleich.[184] Tunesien, Marokko und Mauretanien standen unter französischer Vormundschaft, welcher sie sich 1956, bzw. Mauretanien, 1960 entzo- **58**

[177] Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten,* S. 12.

[178] Emig, *Die Liga der Arabischen Staaten,* S. 18; Bassam Tibi, *Arab Nationalism*, 1997, S. 12.

[179] Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 1, 1995, S 90.

[180] Eberlein, *Die Arabische Liga, Vol. 3,* S. 20 f.; Ahmad Fauzi Abdul Hamid, "The Making of Nation-States in the Arab World: the Roles of Oil, Islam and Arab Nationalism," *IKIM Journal* 7 (1999): 19-44, S. 30; Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten,* S. 14.

[181] Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 1,, S. 130 ff.

[182] Oman gilt als ältester arabischer Staat. Bereits 1648 hatte es sich von portugiesischer Kolonisierung befreit. Vgl. Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 3, 1993, S. 73 ff.

[183] Eberlein, *Die Arabische Liga,* Vol. 1, S. 96 ff.

[184] Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 2, 1994, S. 62 ff.

gen.[185] Somalia, ehemals italienische und britische Kolonie und später britische sowie UN Protektorat, wurde ebenfalls 1960 unabhängig,[186] das britische Protektorat Kuwait folgte ein Jahr später, 1961.[187] Die französische Kolonie Algerien erlangte ihre Unabhängigkeit 1962.[188] Jemen, welches unter britischer und saudischer Vormundschaft stand wurde ebenfalls 1962, bzw. Nordjemen erst 1967 unabhängig.[189] Die britischen Protektorate Katar, Bahrain und VAE wurden 1971 souverän[190] und die unter französischer Herrschaft stehenden Komoren und Djibouti wurden schliesslich 1975, bzw. 1977 unabhängig.[191]

59 Heute verfügen längst alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga über eine Verfassung und sind, mit Ausnahme von Palästina, welches seit 2012 als Nicht–Mitgliesstaat Beobachterstatus hat, der UNO beigetreten. Immer noch konkurrieren in diesen doch jungen Staaten die Identitätsmuster Islam, Panarabismus und Lokal-Nationalismus um die Vormachtstellung in der arabischen Politik, noch immer fehlt es an institutioneller Staatlichkeit und noch immer ringen ihre Völker um Selbstbestimmung, Sicherheit und Frieden in dieser Region auf wackeligen Beinen.[192]

1.1.2. Das Protokoll von Alexandria

60 Die neu entstandenen, Souveränität und Selbständigkeit fordernden Nationalstaaten im Nahenosten waren für die Sicherung britischer Interessen nachteilig und der Loyalität der arabischen Staaten gegenüber Grossbritannien abträglich.[193] Bessere Chancen errechneten sich die Briten im Streben nach einer arabischen Einheit, weshalb es nicht zuletzt auf deren Anregung hin vom 25. September bis zum 7. Oktober 1944 zu insgesamt acht Sitzungen des „*vorbereitenden Komitees für eine general-arabische Konferenz*“ in Alexandria kam.

[185] Eberlein, *Die Arabische Liga,* Vol. 3, S. 22 ff.
[186] ibid., S. 79 ff.
[187] ibid., S. 67 ff.
[188] ibid., S. 32 ff.
[189] ibid., S. 75 ff. und 115 ff.
[190] ibid., S. 70 ff..
[191] ibid., S. 82 ff.
[192] Bassam Tibi, *Arab Nationalism*, S. 13; Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten,* S. 9 ff.
[193] El-Salamoni, “Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 53 f.; Emig, *Die Liga der Arabischen Staaten,* S. 25; Mufeed Shihab, “League of Arab States,” in *Encyclopedia of Public International Law*, ed. Rudolf Bernhardt, 1992, 202-7, S. 202.

Im Rahmen der sogenannten „Arab Unity Consultations“ trafen sich die Ministerpräsidenten von Ägypten, Libanon, Irak, Syrien, Trans-Jordanien[194] und Saudi-Arabien sowie Beobachter aus dem Jemen und ein Vertreter aus Palästina. Am letzten Tag der Konferenz unterzeichneten die sechs Ministerpräsidenten das „*Protokoll von Alexandria*“[195], welches die politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, aber auch die wirtschaftlichen und sozialen Ziele der somit geplanten und zu gründenden Arabischen Liga festhielt.[196] 61

1.1.3. Der Pakt der Arabischen Liga

Anfang 1945 erarbeitete ein politisches Komitee, wie im Protokoll von Alexandria vorgesehen, einen Entwurf für den Pakt einer Arabischen Liga. Dieser wurde schliesslich am 22. März 1945 als Pakt der Liga der Arabischen Staaten (PLAS)[197] von den Delegierten des vorbereitenden Komitees, welches sich fortan „Allgemeine arabische Konferenz“ nannte, bestätigt.[198] Die somit gegründete Arabische Liga, bzw. deren Gründungs-Pakt trat bereits am 11. Mai 1945, mit der durch den Jemen erfolgten siebten Unterzeichnung, in Kraft.[199] Mit der Gründung einer politischen Regionalorganisation und dem Ziel der Zusammenarbeit unter den beteiligten, souveränen Staaten, war ein arabisches Staatensystem entstanden.[200] 62

Die Gründungsurkunde besteht aus einer Präambel und 20 Artikeln. Ergänzt wird der Pakt durch vier Anhänge, in welchen die Stellung Palästinas, die Zusammenarbeit mit anderen arabischen Staaten, die Ernennung Abdel-Rahman Azzams zum ersten Generalsekretär und die Arabischen Gipfelkonferenzen geregelt 63

[194] Heutiges Jordanien, ohne die Westbank.

[195] The Alexandria Protocol, 7. Oktober 1944, The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy, Yale Law School (verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/20th_century/alex.asp#b1 [zuletzt: 20.1.2014]).

[196] El-Salamoni, “Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 59 ff; Emig, *Die Liga der Arabischen Staaten,* S. 33 f.

[197] Pact of the League of Arab States, 22. März 1945, The Avalon Project. Documents in Law, History and Diplomacy, Yale Law School (verfügbar unter: http://avalon.law.yale.edu/20th_century/arableag.asp [zuletzt: 20.1.2014]).

[198] El-Salamoni, “Die Liga Der Arabischen Staaten Und Die Vereinten Nationen", S. 59; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 34.

[199] Unterzeichnerstaaten waren Trans-Jordanien (31.3.1945), Irak (1.4.1945), Syrien, (3.4.1945), Ägypten (5.4.1945), Libanon (7.4.1945) und Saudi-Arabien (11.5.1945); ibid. S. 34.

[200] Tibi, *Arab Nationalism,* S. 13; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 34; El-Salamoni, “Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 59.

sind.[201]

1.1.3.1. Ziele und Zwecke

64 Die Staaten sind innerhalb der Arabischen Liga rechtlich gleichgestellt – „one state, one vote"[202]. Ganz allgemein gehört die Wahrung der Souveränität der einzelnen Staaten, neben dem Gewaltverbot zu ihren wichtigsten Grundsätzen.[203] Andererseits muss hier angemerkt werden, dass sich die Arabische Liga eigentlich der Ideologie des Panarabismus, d.h. der arabischen Einheit verpflichtet hat, welche die bestehenden arabischen Staaten nur als Übergangsgebilde anerkennt.[204]

65 Gemäss dem Aufgabenkatalog in Art. 2 PLAS dient die Arabische Liga dazu, die arabische Zusammenarbeit in Wirtschafts- und Finanzfragen, Kommunikation und Verkehr, Kultur, die Nationalität betreffende Angelegenheiten, sowie in sozialen und gesundheitlichen Fragen zu intensivieren.[205] Allgemein sollen arabische Interessen durch die Arabische Liga besser wahrgenommen werden können.[206] Aber auch die Sicherung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region, die Anerkennung Palästinas als souveräner Staat und die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen gehören zu den Zielen, die durch die regionale Organisation verfolgt werden sollen.[207]

---

[201] Vgl. PLAS, Annex on Palestine, Annex on co-operation with arab countries not members of the council of the League und Annex on the appointment of secretary-general of the League. Zudem Annex on the periodical meetings of the Arab League Council at the Summit level, Decision of the Extraordinary Arab Summit Conference, No. 198, Cairo, 22.10.2000 (verfügbar unter: http://www.lasportal.org/ar/aboutlas/Documents/ [zuletzt: 30.8.2016]); für die englische Übersetzung vgl. El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 272 f.

PLAS, Annex on Palestine, Annex on co-operation with arab countries not members of the council of the League und Annex on the appointment of secretary-general of the League; Emig, *Die Liga der Arabischen Staaten,* S. 34; El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 60.

[202] ibid., S. 63 und Art. 3 PLAS.

[203] Präambel Abs. 2 und 3 PLAS sowie Art. 2 und 5 PLAS.

[204] Tibi, *Arab Nationalism,* S. 13; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 24.

[205] Art. 2 PLAS; El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 62; vgl. zudem Ramdane Babadji, "Charte arabe des droits de l'homme: Pour quoi faire?", in: *Vers un système arabe de protection des droits de l'homme. La Charte arabe des droits de l'homme*, ed. Centre Arabe pour l'Education au Droit International Humanitaire et aux Droits Humains (Lyon) Institut des Droits de l'homme (IDHL), 2002, 24-45, S. 27.

[206] Vgl. Prämbel und Art. 2 PLAS.

[207] Art. 2, 3 PLAS und PLAS, Annex regarding Palestine.

1.1.3.2. Die Organe der Arabischen Liga

1.1.3.2.1. Der Rat der Arabischen Liga

Der Rat der Arabischen Liga (Ligarat) war ursprünglich das höchste Beschlussorgan und ist für die Verwirklichung der Ziele der Arabischen Liga verantwortlich.[208] Hierzu nimmt er wichtige politische und administrative Aufgaben wahr.[209] Seine Zusammensetzung,[210] seine Aufgaben[211] und Regeln bezüglich der Vorgehensweise innerhalb des Rates[212] werden zum einen im PLAS bestimmt. Zum anderen wurde auf Grundlage von Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 lit. c PLAS die Geschäftsordnung des Ligarates erlassen.[213] Die Geschäftsordnung regelt neben der Mitgliedschaft,[214] den Funktionen,[215] den Sitzungen[216] und dem Vorsitz[217] des Ligarates auch dessen Agenda,[218] die Art und Weise seiner Tagungen[219] sowie die Etablierung des Generalsekretariats[220]. **66**

Der Ligarat setzt sich aus Delegierten aller Mitgliedstaaten zusammen, wobei aber bei Abstimmungen jedem Staat nur je eine Stimme zusteht.[221] Gem. Art. 5 Ziff. 1 lit. b der Geschäftsordnung des Ligarates müssen die Delegierten zumindest die Funktion von Aussenministern oder aber eine höhere Funktion inne haben. **67**

Der Ligarat tagt zwei Mal jährlich, im März und September, im Rahmen seiner ordentlichen Sitzungsperiode.[222] Ausserordentliche Sitzungen können von zwei, im Falle einer Aggression von einem Mitgliedstaat alleine beantragt werden.[223] **68**

[208] Art. 2 PLAS.
[209] Art. 3 und 7 PLAS.
[210] Art. 3 Abs. 1 PLAS.
[211] Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 und 6, 12 Abs. 2, 13, 16 und 19 PLAS.
[212] Art. 7, 11, 15, 16 PLAS.
[213] Geschäftsordnung des Rates der Arabischen, angenommen an der 59th Session des Ligarates, 24. Juli 1973, in: El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 250 – 258.
[214] Art. 2 Geschäftsordnung des Ligarates.
[215] Art. 3 und 4 Geschäftsordnung des Ligarates.
[216] Art. 5 Geschäftsordnung des Ligarates.
[217] Art. 8 Geschäftsordnung des Ligarates.
[218] Art. 9 Geschäftsordnung des Ligarates.
[219] Art. 10 und 11 Geschäftsordnung des Ligarates.
[220] Art. 12 Geschäftsordnung des Ligarates.
[221] Art. 3 Abs. 1 PLAS und Art. 2 Ziff. 1 sowie Art. 15 Geschäftsordnung des Ligarates..
[222] Art. 11 PLAS und Art. 5 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Ligarates.
[223] Vgl. Art. 6 und 11 PLAS, sowie Art. 7 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Ligarates.

Der Vorsitz des Ligarates wechselt mit jeder Sitzungsperiode und rotiert in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Mitgliedstaaten.[224] Die Sitzungen des Ligarates sind grundsätzlich geheim, ausser der Ligarat beschliesst zu Beginn der Sitzungsperiode, dies öffentlich abzuhalten.[225] Der Ligarat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.[226] Beschlüsse haben grundsätzlich Wirkung für jene Staaten, welche zugestimmt haben.[227]

69 Die Aufgaben des Ligarates lassen sich gem. PLAS sowie Art. 3 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des Ligarates folgendermassen zusammenfassen: Überwachung der im Rahmen der Arabischen Liga zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen und Resolutionen sowie die Entscheidung über Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen (Art. 3 Ziff. 2 PLAS und Art. 3 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Ligarates); Ernennung des Generalsekretärs und Zustimmung zum stellvertretenden Generalsekretär sowie den Beamten (Art. 12 Ziff. 2 PLAS); Entscheidung über die Aufnahme von Staaten in die Arabische Liga oder deren Ausschluss (Art. 1 Ziff. 2 PLAS); Vermittlung im Falle von Streitigkeiten und das Ergreifen von geeigneten Massnahmen im Falle von Aggressionen (Art. 5 und 6 PLAS); Verabschiedung des Budgets und Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten (Art. 13 PLAS sowie Art. 3 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Ligarates) und Ergänzung des Paktes mit Zweidrittelmehrheit (Art. 19 PLAS). Art. 3 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des Ligarates formuliert weiter die folgenden Aufgaben: Formulierung der generellen Politik der Liga der Arabischen Staaten; die Festlegung des Arbeitsprogrammes des Ligarates; die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Koordination ihrer Politik; die Entscheidung über Anträge der Mitgliedstaaten oder des Generalsekretärs und Bewertung der Berichte der speziellen Organe und Organisationen.

70 Zur Unterstützung des Ligarates werden zu Beginn der Sitzungsperioden gem. Art. 11 der Geschäftsordnung des Ligarates Komitees gebildet, welche bestimmte Themengebiete und Sachfragen bearbeiten und die Ergebnisse dem Ligarat zukommen lassen.[228] Die Mitgliedstaaten müssen in jedem der Komitees vertreten sein.[229] Neben den sechs in der Geschäftsordnung vorgesehenen Komitees, namentlich dem Generalkomitee, dem Komitee für politische Angelegenheiten, dem

[224] Art. 8 Geschäftsordnung es Ligarates.
[225] Art. 6 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Ligarates
[226] Art. 11 Geschäftsordnung des Ligarates.
[227] Art. 7 PLAS.
[228] Art. 11 Ziff. 5 und 6 Geschäftsordnung des Ligarates.
[229] Art. 11 Ziff. 2 Geschäftsordnung des Ligarates.

Komitee für Wirtschaftsangelegenheiten, dem Komitee für soziale und kulturelle Angelegenheiten, dem Komitee für Rechtsangelegenheiten und dem Komitee für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,[230] steht es dem Ligarat zudem offen für bestimmte Themen beratende oder technische Komitees einzusetzen.[231]

1.1.3.2.2. Die ständigen technischen Komitees

Art. 4 PLAS etabliert sechs ständige technische Komitees, welche sich je mit einer der Art. 2 PLAS aufgeführten Angelegenheiten beschäftigen, namentlich A) wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten, B) Kommunikation, C) kulturelle Angelegenheiten, D) Nationalität, Pässe, Visa, Vollstreckung von Urteilen, E) soziale Angelegenheiten und F) Gesundheitsfragen.[232] Die Komitees legen die Prinzipien und den Umfang der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fest und entwickeln Resolutionsentwürfe sowie Vorschläge und Entwürfe zuhanden des Ligarates und dienen diesem so als Vorbereitungs- und Beratungsorgane.[233] Viele der Komitees wurden mittlerweile durch andere, neu geschaffene Institutionen der Arabischen Liga ersetzt.[234] 71

1.1.3.2.3. Das Generalsekretariat

Verwaltungsorgan der Liga ist das Generalsekretariat.[235] Grundlage für dessen Arbeit ist neben dem PLAS und der Geschäftsordnung des Ligarates die 1973 vom Ligarat gem. Art. 12 Ziff. 3 PLAS beschlossene Geschäftsordnung des Generalsekretariats der Arabischen Liga.[236] Der Generalsekretär hat sowohl technische, administrative als auch exekutive Funktionen,[237] u.a. beruft er Sitzungen des Ligarates ein, organisiert diese und bereitet sie vor sowie nach,[238] dokumentiert Ver- 72

[230] Art. 11 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Ligarates.

[231] Art. 18 Geschäftsordnung des Ligarates. Am 21. März 1976 hat der Ligarat in seiner Resolution 3438/65 eine Geschäftsordnung für diese beratenden Komitees beschlossen; vgl. ibid., S. 74.

[232] Art. 4 i.V.m. Art. 2 PLAS.

[233] Art. 4 PLAS ; El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 37; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 37.

[234] ibid., S. 79.

[235] Art. 12 PLAS.

[236] Geschäftsordnung des Generalsekretariats der Arabischen Liga, angenommen vom Ligarat während seiner 59sten Session, 24. Juli 1973, in El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 259-263.

[237] Art. 3 Ziff. 1 Geschäftsordnung des Generalsekretariats des Arabischen Liga.

[238] Art. 15 PLAS, Art. 5 Ziff. 2 sowie Art. 9 Ziff. 1, Art. 12 Ziff. 3 - 6 und Art. 14 Ziff. 3 Geschäftsordnung des Ligarates.

träge und Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten,[239] bewahrt Ratifizierungsurkunden auf,[240] kann Konsultationen mit Delegierten durchführen[241], besitzt umfassende Initiativrechte betreffend den im Ligarat zu diskutierenden Themen[242] und hat die Befugnis die Aufmerksamkeit des Rates auf bestimmte Angelegenheiten zu lenken.[243] Das Generalsekretariat ist für die Haushaltsplanung der Arabischen Liga zuständig[244] und legt dem Ligarat mittels Bericht über die Arbeit der Organisation Rechenschaft ab.[245] In der Praxis haben sich zudem auch einige politische Funktionen herausgebildet, so fungiert der Generalsekretär bspw. als oberster Sprecher und Repräsentant der Liga.[246]

73 Das Generalsekretariat umfasst neben dem Generalsekretär Assistenten und Stellvertreter sowie eine ausreichende Anzahl von Beamten, welche den Generalsekretär in seiner Arbeit unterstützen.[247] Das Generalsekretariat ist in mehrere Hauptabteilungen unterteilt, welche gem. Art. 5 Geschäftsordnung des Generalsekretariats der Arabischen Liga das Büro des Generalsekretärs, das Sekretariat für militärische Angelegenheiten, die Hauptabteilung für politische (internationale und arabische) Angelegenheiten, die Hauptabteilung für Palästinafragen, die Hauptabteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Hauptabteilung für soziale und kulturelle Angelegenheiten, die Hauptabteilung für Information, die Hauptabteilung für Rechtsangelegenheiten, die Hauptabteilung für Führungs-, Administrations- und Finanzangelegenheiten sowie eine Zentrale für den Boykott Israels umfassen.[248] Der Ligarat kann bei Bedarf jederzeit weitere Hauptabteilungen beschliessen.[249] Heute finden sich auf der Homepage folgende Abteilungen: das Büro des Generalsekretärs, der stellvertretende Generalsekretär, die Abteilung für Arabische nationale Sicherheit, die Abteilung für Palästina und besetzte Arabische Gebiete, die Abteilung für internationale politische Angelegenheiten, die Abteilung für Rechtsangelegenheiten, die Abteilung für Wirtschaftsangelegenheiten, die Abteilung für soziale Angelegenheiten, die Abteilung für Information und Kommunikation, die Abteilung für administrative und finanzielle Angelegenheiten und

[239] Art. 17 PLAS.
[240] Art. 20 PLAS.
[241] Art. 5 Ziff. 1 lit. d Geschäftsordnung des Ligarates.
[242] Vgl. Art. 1, 12 Ziff. 2, 13, 15 und 17 PLAS; Art.
[243] Art. 12 Ziff. 2 Geschäftsordnung des Ligarates.
[244] Art. 13 PLAS.
[245] Art. 9 Ziff. 2 Geschäftsordnung des Ligarates.
[246] El-Salamoni, “Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 82.
[247] Art. 12 PLAS und Art. 2 Ziff. 3 Geschäftsordnung des Generalsekretariats.
[248] Art. 5 Ziff. 1 - 10 Geschäftsordnung des Generalsekretariats.
[249] Art. 5 Ziff. 11 Geschäftsordnung des Generalsekretariats.

der Arabische Fond für technische Unterstützung.[250]

1.1.3.2.4. Die Arabische Gipfelkonferenz

Weiter muss hier die Arabische Gipfelkonferenz genannt werden, welche erst im Jahre 2000, durch die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls, welches den vierten Anhang des PLAS bildet, eine rechtliche Grundlage erhielt.[251] Zusammenfassend kann die Arabische Gipfelkonferenz als Sitzung des Ligarates auf Ebene der Staats- und Regierungschefs umschrieben werden.[252] Die Arabische Gipfelkonferenz findet ordentlich einmal jährlich im März statt[253] Zu ihren Aufgaben zählen die Überprüfung aller Angelegenheiten, welche mit der arabischen nationalen Sicherheitsstrategie zusammenhängen und die Koordination der höchsten politischen Strategien gegenüber wichtigen regionalen und internationalen Themen.[254] Weiter soll er vom Ligarat vorgeschlagene Empfehlungen, Berichte und gemeinsame Projekte überprüfen.[255] Jeder Mitgliedstaat hat bei Abstimmungen eine Stimme und die Resolutionen der Gipfelkonferenz sollen, ausser bei Verfahrensangelegenheiten wo die Mehrheit genügt, auf Konsensbasis verabschiedet werden.[256] Die Überwachung der Gipfelresolutionen sowie die Berichterstattung darüber obliegt dem Ligarat und dem Generalsekretariat.[257] **74**

Die Gipfelkonferenz steht somit über dem Ligarat und ist heute die oberste Autorität und das faktisch entscheidendste Gremium innerhalb der Arabischen Liga. **75**

[250] Vgl. General Secretariat (verfügbar unter http://www.lasportal.org/en/sectors/Pages/default.aspx [zuletzt: 30.8.2016])

[251] Annex to the Arab League Charter on the periodical meetings of the Arab League Council at the Summit level, Decision of the Extraordinary Arab Summit Conference, No. 198, Cairo, 22.10.2000 (verfügbar unter: http://www.lasportal.org/ar/aboutlas/Documents/ [zuletzt: 30.8.2016]); für die englische Übersetzung vgl. El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 272 f.

[252] Art. 1 Annex PLAS betreffend die Arabische Gipfelkonferenz.

[253] Art. 3 Annex PLAS betreffend die Arabische Gipfelkonferenz.

[254] Art. 5 A Annex PLAS betreffend die Arabische Gipfelkonferenz.

[255] Art. 5 b Annex PLAS betreffend die Arabische Gipfelkonferenz.

[256] Art. 7 Annex PLAS betreffend die Arabische Gipfelkonferenz.

[257] Art. 6 Annex PLAS betreffend die Arabische Gipfelkonferenz.

1.1.3.3. Gewicht der Liga der Arabischen Staaten

76 Die reale Bedeutung der Arabischen Liga wird als gering eingeschätzt.[258] Sie besitzt bis heute keinen eigentlichen autonomen Handlungsspielraum – es handelt sich eher um ein Bündnis souveräner Staaten, ausgerichtet auf Koordination und Kooperation, als um eine selbständige autonome Organisation.[259]

77 Gem. Art. 7 PLAS sind Mitgliedstaaten z.B. nur an Entscheidungen gebunden, denen sie zugestimmt haben und dies nur soweit, wie deren Umsetzung mit dem eigenen nationalen Recht übereinstimmt. Überdies fehlen der Liga jegliche Mechanismen, um Staaten in die Pflicht zu nehmen, bzw. die Befolgung der für sie geltenden Resolutionen zu erzwingen.[260] Wegen der recht unbedeutenden Einschränkung der Souveränität der Staaten, aber auch aufgrund ihrer Struktur scheint fraglich, ob sie sich auf neuere internationale Entwicklungen einstellen und sich behaupten kann. Dafür sprechen aber zumindest diverse Versuche der Neustrukturierung der Arabischen Liga.[261]

1.1.4. Die Liga der Arabischen Staaten heute

78 Die Kooperation der Länder der Arabischen Liga und die Förderung der Interessen der Arabischen Welt in Politik, Wirtschaft, Militär, Sicherheit und Kultur wurden kaum vorangetrieben.[262] Gründe hierfür sind einerseits in politischen oder wirtschaftlichen Konflikten, dem Ringen der Mitgliedstaaten untereinander um Macht und Einfluss sowie Einmischungen der Weltmächte zu sehen.[263] Darüber hinaus haben sich die Strukturen der Institutionen, die Prozesse und Regeln der Arabischen Liga seit ihrer Gründung nur wenig entwickelt.[264] Das Bestreben der Mitgliedstaaten, eine Balance zwischenstaatlicher Kooperation, Souveränität und

[258] Vgl. etwa Almond, Kyle, "The Arab League: No Longer Toothless?", CNN, 31. Januar 2012 (verfügbar unter. http://edition.cnn.com/2012/01/31/world/arab-league-explain/ [zuletzt: 4.4.2015]).

[259] Shihab, "League of Arab States", S. 204; Karim El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 232.

[260] Jonathan Masters, "The Arab League," *Council on Foreign Relations*, 2012, S. 2.

[261] "The Arab League: No Longer Toothless?"; El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 237.

[262] Masters, "The Arab League", S. 6; Wanli Chen and Jun Zhao, "The Arab League's Decision-Making System and Arab Integration," *Journal of Middle Eastern and Islamic Studies in Asia* 3, no. 2 (2009): 59-66, S. 59; "The Arab League: No Longer Toothless?".

[263] Chen and Zhao, "The Arab League's Decision-Making System and Arab Integration", S. 59; Yadh Ben Achour, *Politique, Religion Et Droit Dans Le Monde Arabe*, 1992.

[264] Mervat Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights," in *Routledge Handbook of International Human Rights Law*, 2013, 483-504, S. 483.

Gleichheit untereinander zu erhalten, ist im Lichte ihrer erst kürzlich erreichten Unabhängigkeit und mangelnder Regierungserfahrung zu sehen. Das Resultat war und ist auch heute noch eine Politik der Entscheidungsfindung durch Konsens, was eine Entwicklung hin zu einer funktionierenden Einheit massiv erschwert.[265] CHEN und ZHAO schreiben hierzu:

„When making decisions, the Arab League adopts principles of "unanimity" and "domestic law", which means that the member states have the final decisions on important issues, rather than the regional cooperative organization. It is the local governments which manipulate the drafting and carrying out of the specific policies in the League. The so-called "*final consensus" is no more than the final compromised outcomes among the member states of the League*."[266]

Die Erschaffung einer tatsächlichen regionalen Einheit kann nur auf Kosten der Staatssouveränität erfolgen. Der Arabischen Liga fehlen heute effiziente Institutionen zur Beschlussfassung und überstaatliche Mechanismen, die eine Umsetzung hiervon ermöglichen würden.[267] **79**

Nach Einschätzung der Generaldirektion für externe Politikbereiche der Union des Europäischen Parlaments, hat der Arabische Frühling zu einer Neuorientierung der Arabischen Liga bezüglich ihrer traditionell konservativen Politik gegenüber etablierten Arabischen Regierungen geführt. Ihre Aktionen im Rahmen der Bürgerkriege in Libyen und Syrien lassen eine neue Relevanz erkennen und unterstreichen die potentielle Schlüsselrolle, welche die Liga bei der Transition ihrer Länder hin zu Demokratie spielen könnte.[268] Die sich ändernden Machtverhältnisse in der Region lassen hoffen, dass der mittlerweile vor über 20 Jahren initiierte Reformprozess nun endlich Früchte tragen wird. Das 2004 in Tunesien durchgeführte Gipfeltreffen jedenfalls hielt fest, dass es für die Arabische Liga essenziell sei, sich für einen von innen herrührenden Reformprozess zu engagieren.[269] Ein weiterer positiver Schritt ist überdies in den 2004 und 2005 erfolgten **80**

[265] ibid., S. 504; Chen and Zhao, "The Arab League's Decision-Making System and Arab Integration", S. 60.

[266] ibid., S. 60.

[267] ibid., S. 62 und 66; Mohammed Fahad Al-Harthi, Between the lines: Mending bridges in the Arab League, arabnews, 26. März 2014 (verfügbar unter: http://www.arabnews.com/news/546101 [zuletzt: 3.4.2014]).

[268] Andreas Kettis, "EU – League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation," (Policy Department, DG Expo, European Parliament, May 20, 2013), S. 12.

[269] CIHRS, Memorandum of Development of joint arab action presented by 37 human rights

(geringen) Änderungen der Charta der Arabischen Liga zu sehen, welche die Rolle und Struktur des Ligarates, den Entscheidungsfindungsprozess sowie die Schaffung des Arabischen Parlaments umfassen.[270]

81 Abschliessend soll an dieser Stelle dennoch festgehalten werden, dass die Hauptentscheide bezüglich Reformvorstössen in arabischen Ländern durch die politischen Institutionen der Liga getroffen wurden. Folglich spielen auch weiterhin die Machtverhältnisse sowie die politischen Interessen eine Hauptrolle in der Entscheidungsfindung und bestimmen somit den weiteren Weg, welchen die Arabische Liga gehen wird.[271]

2. Qualifikation und Stellung im Rahmen der UNO

82 Die Arabische Liga sah sich schon vor, bzw. im Hinblick auf ihre Gründung, die sogar früher als diejenige der UNO erfolgte,[272] als Regionalorganisation im Sinne von Kapitel VIII UNO-Charta, wie sie bereits in den Vorschlägen der *Konferenz von Dumbarton Oaks 1944 betreffend die Gründung der UNO* vorgesehen war. Seit deren Gründung 1945 versuchte die Liga formell als Regionalorganisation anerkannt zu werden.[273] Lange Zeit blieb dies jedoch ohne Erfolg, obwohl die Arabische Liga wiederholt deutlich machte, dass sie an einer Zusammenarbeit im Bereich des Friedens und der Internationalen Sicherheit, ja sogar darüberhinausgehend, an einer Kooperation in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht sehr interessiert sei.[274] Motivation dafür scheint auch hier die Hoffnung auf Unterstützung bei der Entkolonialisierung und Unterstützung für den Aufbau ihrer Wirtschaft gewesen zu sein.[275]

83 In Kapitel VIII der UNO-Charta ist keine formelle Anerkennung vorgesehen; einziges Kriterium (gem. Art. 52 Ziff. 1) ist, dass die Regionalorganisation und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.

organisations, 20. März 2012 (verfügbar unter: http://www.cihrs.org/?p=1889&lang=en [zuletzt: 3.4.2014]); Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 484.

[270] ibid., S. 484; Kettis, "EU – League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 14 f.

[271] Mervat Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'," in *Delivering Democracy. Repercussions of the "Arab Spring" on Human Rights*, 2013, 49-61, S. 50.

[272] Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* 55; Otto Kimminich and Stephan Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, 9 ed., 2008, S. 129.

[273] El-Salamoni, "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 109 ff.

[274] ibid., S. 110.

[275] ibid., S. 109 ff.

Spätestens mit der Resolution des Ligarates 332/13 vom 2. Februar 1951, in welcher er sich ausdrücklich zu den Prinzipien der UNO bekennt[276], sollte dies als gegeben erachtet werden können.[277]

Bereits am 1. November 1950 erhielt der Generalsekretär eine Einladung für die Teilnahme an der Generalversammlung, welche in Folge auf alle Sitzungen ausgedehnt wurde – somit wurde der Arabischen Liga ein permanenter Beobachterstatus zugestanden. Diese beschränkte Teilnahme an den Tätigkeiten der UNO ist für eine förmliche und dauerhafte Beziehung, wie sie gem. Art. 52 Ziff. 1 UNO-Charta aufgebaut werden soll, äusserst wichtig.[278] Die Zusammenarbeit zwischen der UNO und der Arabischen Liga wurde schliesslich zum einen im „*Memorandum on Cooperation and Liaison between the United Nations and the League of Arab States*“ von 1960[279] und zum anderen im „*Agreement of Cooperation between United Nations and League of Arab States*“ von 1989 geregelt.[280] **84**

Die Arabische Liga ist somit eine Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII UNO-Charta. Einerseits ist darunter eine untergeordnete Hilfsorganisation der UNO zu verstehen, andererseits stehen aber spätestens seit der „*Agenda für den Frieden*“[281] die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und die Kombination der regionalen und universellen Ebenen bei der Wahrung des Weltfriedens, wozu erklärter Weise auch die Etablierung und Sicherung von Menschenrechten gehören,[282] und der internationalen Sicherheit im Vordergrund.[283] **85**

[276] “… the Arab League declares that it makes the principles underlying the United Nations its own and pledges itself under those principles to help eliminate war…”, zitiert in: El-Salamoni, “Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 114.

[277] ibid., S. 114.

[278] Shihab, “League of Arab States", S. 204, bspw., sieht hierin eine formelle Anerkennung als Regionalorganisation durch die UNO.

[279] Memorandum on Cooperation and Liaison between the United Nations and the League of Arab States, 21.12.1960, El-Salamoni, “Die Liga Der Arabischen Staaten Und Die Vereinten Nationen, S. 264 f.

[280] Agreement of Cooperation between United Nations and League of Arab States, 6.10.1989, UN Doc. Tr/061089/II–1030.

[281] Bericht des ehemaligen Generalsekretärs der UNO, Boutros-Ghali, 17.6.1992, UN Doc. A/47/277-S/24111.

[282] Art. 1 UN Charter.

[283] ibid., S. 49.

Zweiter Teil: Die Arabische Liga und Menschenrechte

86 Während die sechs Gründerstaaten in der Präambel des Paktes der Arabischen Liga festhalten, dass sie dieses Bündnis im Kontext der Stärkung der engen und vielfältigen Beziehungen zwischen den Arabischen Staaten, unter Respektierung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität, sowie Bemühungen um das Wohlergehen aller Arabischen Staaten, deren Allgemeinwohl, der Sicherung ihrer Zukunft und der Verwirklichung ihrer Hoffnungen eingehen, finden weder die Menschenrechte, noch die Bevölkerung selber Erwähnung.[284] Auch in Art. 2 PLAS, welcher die Ziele der Regionalorganisation festlegt finden sie keine Erwähnung.[285]

1. Menschenrechtspolitik der Arabischen Liga

87 Die Menschenrechtsterminologie fand erst Mitte der 1960er-Jahre Eingang in die Politik und Organisation der Arabischen Liga.[286] Dies geschah im Zusammenhang mit der Resolution 2081 der UN Generalversammlung vom 20. Dezember 1965.[287] Hierin forderte diese alle existierenden regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und die Staaten auf, Aktionen zur Förderung und dem Schutz von Menschenrechten zu entwickeln.[288] Dieser Aufruf erfolgte im Hinblick auf das 20-jährige Jubiläum der Universellen Menschenrechtsdeklaration 1968 – dem erklärten „Jahr der Menschenrechte".

88 1966 folgte der Ligarat einer Einladung der UNO, am internationalen Jahr der Menschenrechte teilzunehmen. Zu diesem Zweck wurde ein *ad hoc Komitee* gegründet, welches sich um ein entsprechendes Programm kümmerte.[289] In Konsequenz eröffnete die Arabische Liga 1968 ihre erste Menschenrechtskonferenz in Beirut. Diese war v.a. dem „naming and shaming" der israelischen Besatzungsmacht gegenüber den Palästinensern gewidmet. Überdies wurde aber auch die Wichtigkeit von Menschenrechtsförderung und -schutz angesprochen und deren

[284] Mervat Rishmawi and Sohair Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States*, (Open Society Foundations; Cairo Institut for Human Rights Studies, 2013), S. 12.

[285] Mohammed Amin Al-Midani, "La Ligue Des Ètats Arabes Et Les Droits De L'homme," *Scienza & Politica*, 2002, S. 102.

[286] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 12.

[287] UN General Assembly, International Year of Human Rights, A/RES/2081(XX), 20.12.1965.

[288] UN A/RES/2081(XX), N 1 und 8.

[289] LAS Council, Resolution 2259 (XLVI), 12.9.1966; Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 103.

Aufnahme in das Mandat der Liga diskutiert.[290] Noch im selben Jahr, am 3. September 1968 gründete der Ligarat, auf Initiative des Generalsekretärs der UNO, den *ständigen Arabischen Ausschuss für Menschenrechte*[291], ein Ausschuss im Sinne von Art. 4 des PLAS.[292] Der Fokus des Ausschusses beschränkte sich in den ersten 20 Jahren ausschliesslich auf die Situation in Palästina, die Menschenrechtssituation in anderen Mitgliedsstaaten fand keine Beachtung.[293]

89 Seit den 1970er-Jahren versuchten Zivilgesellschaften die aufkeimende Menschenrechtskomponente der Arabischen Liga mit verschiedenen Initiativen voranzutreiben. Beispiele hierfür sind der durch die „Iraqi Human Rights Association" angeregte Entwurf einer Deklaration über die Rechte der Bürger Arabischer Staaten und Länder des ständigen Arabischen Menschenrechtsausschusses von 1971[294] oder die „Syracus Declaration" des International Institute of Higher Studies in Ciriminal Sciences von 1986[295]. Beide Versuche, ein Menschenrechtsdokument für die Arabische Liga zu initiieren, versandeten schnell.

90 Einem weiteren solchen Anlauf, dieses Mal in Form eines Arabischen Menschenrechtsvertrages, erarbeitet durch die Arab Union of Jurists in Baghdad von 1979[296], wird nachgesagt, die Arabische Liga dazu bewegt zu haben, den ständigen Arabischen Menschenrechtsausschuss mit der Erarbeitung eines Entwurfes einer Arabischen Charta der Menschenrechte zu beauftragen. Jedenfalls sandte der Ligarat 1983 einen solchen Entwurf an die Mitgliedstaaten zur Prüfung.[297]

91 Erst 10 Jahre später, im Rahmen der Vorbereitungen der Arabischen Liga zu der „World Conference on Human Rights" in Wien 1993, wurden die Diskussionen um die Charta wieder aufgenommen. Die ArCHR 1994 wurde schliesslich vom Ligarat an seiner 102. ordentlichen Sitzung im September 1994 per Resolution

[290] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 13.
[291] Im Folgenden: ständiger Arabischer Menschenrechtsausschuss.
[292] LAS Council, Resolution 224 (XLVII), 3.9.1968; Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 102; Wolfram Karl, "Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum," in *Regionaler Menschenrechtsschutz – Dokumente Samt Einführung*, ed. Wolfram Karl and Waldemar Hummer, 2009, 1125-34, S. 1130.
[293] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 14.
[294] Nur neun Mitgliedsstaaten kommentierten den Entwurf, andere wiesen ihn komplett zurück. Ibid., S 15.
[295] „Human and Peoples' Rights in the Arab World". Der Ausschuss beriet noch nicht einmal über die Deklaration, weshalb auch dieses Projekt sehr schnell zu einem Ende kam. ibid., S. 15.
[296] ibid., S. 15.
[297] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 15.

5438 angenommen.[298] Die Arabische Charta der Menschenrechte von 1994 wurde in der Folge lediglich von Irak unterzeichnet, jedoch von keinem einzigen Mitgliedstaat ratifiziert und trat dementsprechend bis zu ihrer Ablösung durch die aktuelle Arabische Menschenrechtscharta von 2004 (im Weiteren ArCHR)[299], nie in Kraft.[300]

92 Mit der Annahme der ArCHR am Gipfeltreffen in Tunesien ging der Ruf nach grundlegender, von innen kommender Reform der Arabischen Liga einher, welche sich der Bedürfnisse der arabischen Bürger sowie der Entwicklungsförderung allgemein annehmen solle:[301]

„[...] that it is essential for LAS to engage in a reform process which must be internally driven, and that such reform process schould focus on human development and the needs of Arab citizens."[302]

93 Am Gipfeltreffen 2005 wurde zudem anerkannt, dass Sicherheit und Reform miteinander verknüpft sind und dass letzteres deshalb nicht mit dem Verweis auf einen primären Fokus auf die Sicherheit, hinausgezögert werden darf. Erneut wurde betont, dass Reformbemühungen grundsätzlich von innen herrühren müssen, dies insbesondere unter dem Aspekt, dass Aufforderungen von Seiten der USA und Europa v. a. mit Sicherheitsüberlegungen und Eigeninteressen zusammenhängen.[303] 2006 wurde ein *Arabischer Friedens- und Sicherheitsrat* eingerichtet. Weitere Menschenrechts-relevante Entwicklungen sind das ebenfalls 2005 etablierte *(interim) Arabische Parlament*, als eine offizielle Institution der Arabischen Liga,[304] sowie die 2006 gebildete *Sub-Kommission für Menschenrechte*.[305]

---

[298] LAS Council, *Arab Charter on Human Rights*, Resolution 5438, 15. September 1994, (verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/3ae6b38540.html [zuletzt: 9.9.2016]).

[299] LAS Summit Council, Arab Charter on Human Rights, Decision No. 270 d.3(16), 23. Mai 2004, reprinted in 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893 (2005). Die ArCHR in Kraft getreten am 15. März 2008.

[300] ibid., S. 15.

[301] LAS Summit Council, Final Statement, Tunisia Summit, 22. - 23. Mai 2004 in Tunesien (verfügbar unter: http://www2.ohchr.org/english/law/compilation_democracy/league.htm, [zuletzt: 23.6.2013]).

[302] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 484.

[303] M Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", *Human Rights Law Review* 10, no. 1 (February 11, 2010): 169-78, S. 175; Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 484.

[304] FIDH, "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead", (FIDH, 2013), S. 10 ff.; Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 176.

[305] ibid., S. 177.

Bereits im Mai 2008 unterzeichnete der siebte Staat die ArCHR, womit diese in Kraft trat. In der Folge wurde 2009 das ArCHR-eminente Arabische Menschenrechtskomitee, das Überwachungsorgan der Charta, gegründete.[306] Überdies hiess das Gipfeltreffen der Arabischen Liga in seiner Resolution vom 26. März 2013 die Kreation eines *Arabischen Menschenrechtsgerichtshofes* gut.[307] Es muss nun eruiert werden, ob die Arabische Charta der Menschenrechte 2004 als rechtliche Grundlage hierfür genügt, oder ob sie vorgängig revidiert werden muss.[308] **94**

Seit längerem gibt es zudem Bestrebungen, Menschenrechte als Grundprinzip in den Pakt der Arabischen Liga aufzunehmen. Der 2010 vorgebrachte Vorschlag, einen entsprechenden Satz, bzw. die Verpflichtung zum Respekt und zur Förderung der Menschenrechte, in den Pakt aufzunehmen, wurde vom Ligarat bis zum Entscheid bezüglich dem sogenannten „development of joint Arab action mechanisms", einer weit angedachten Reform der Liga, vertagt.[309] 2011 verabschiedete der Ligarat einen Bericht des ständigen arabischen Ausschusses für Menschenrechte über Möglichkeiten, seine eigene Arbeit zu verbessern und die Prinzipien von Menschenrechtsschutz und -förderung in der Arabischen Liga zu verankern. Dies führte zur Gründung eines Komitees für die Reform der Arabischen Liga durch den ehemaligen Generalsekretär, NABEEL ELARABY,[310] unter der Führung von Botschafter LAKHDAR IBRAHIMI.[311] **95**

2. Menschenrechts-relevante Institutionen der Arabischen Liga

Obwohl, wie vorgängig dargelegt, Menschenrechte bis heute nicht als Grundlage oder Richtwert im Pakt der Arabischen Liga verankert wurden, fanden sie dennoch Eingang in die politische und strukturelle Realität der Liga. An dieser Stelle **96**

[306] FIDH, "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead", S. 10.

[307] LAS Summit Council, Establishment of the Arab Court on Human Rights, Decision No. 573, Regular Session 24, 26. März 2013.

[308] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 489.

[309] ibid., S. 485; Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 25.

[310] Dr. Nabil Elaraby war siebte Generalsekretär der Liga der Arabsichen Staaten. Seine Amtszeit dauerte vom 1. Juli 2011 bis zum 3. Juli 2016. Er war bekannt für seine Reform– und Menschenrechtsbemühungen. Vgl. etwa Rania Badawi, "Arab League Secretary General Presses for Reform", *Al-Monitor*, 22. Mai 2012, (verfügbar unter: http://www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/05/nabil-al-arabi-to-al-masry-al-ya.html [zuletzt: 23.6.2016]); FIDH, "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead", S. S. 6. Seit dem 3. Juli 2016 ist Ahmed Aboul Gheit, ebenfalls Ägypter, Generalsekretär der Arabischen Liga.

[311] "Committee for Development of Joint Arab Action"; Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 25.

werden deshalb die in diesem Zusammenhang relevanten Organe der Liga dargelegt. Hiervon ausgenommen ist das der ArCHR von 2004 eigene Organ, namentlich Arabische Menschenrechtskomitee, welches an späterer Stelle ausführlich erörtert wird.

2.1. Ligarat und das Generalsekretariat

97 Neben dem *Ligarat*, der als höchstes Entscheidungsorgan z.B. auch für die Annahme von Verträgen zuständig ist, spielt auch das Generalsekretariat der Arabischen Liga eine wichtige Rolle. Praktisch alle Aktivitäten der Liga, insbesondere auch die täglichen administrativen und exekutiven Arbeiten, laufen über das Sekretariat.[312] Treibende Kraft der Arbeit der Liga ist der Generalsekretär, welcher für 5 Jahre durch den Ligarat gewählt wird.[313] Neben administrativen Funktionen bekleidet der Generalsekretär ebenfalls exekutive Funktionen und kann bspw. bei Diskussionen des Ligarates intervenieren oder Diskussionsthemen vorschlagen.[314] Bis zum 3. Juli 2016 bekleidete wie bereits erwähnt, NABIL ELARABY, ein Ägyptischer Diplomat mit umfangreicher Erfahrung in der UNO, das Amt. Seine Tätigkeiten werden oft im Zusammenhang mit dem progressiven Ansatz erwähnt, mit welchem er auf die Geschehnisse des Arabischen Frühlings reagierte. So initiierte er bspw. weitgehende Reformen der Arabischen Liga. Bedeutend gerade bezüglich Menschenrechte ist auch der von ihm vertretene Grundsatz der „Schutzverantwortung" (responsibility to protect), denn bisher hatte die Politik der Arabischen Liga immer die Souveränität, bzw. die Nichteinmischung in interne Angelegenheiten hochgehalten.[315] Allerdings wurde dieser Grundsatz bisher nicht auf alle Länder und Situationen angewandt, man denke bspw. an Bahrain. Noch immer stehen politische Interessen im Vordergrund und die Vorwürfe eines Doppelstandards gewinnen an Boden.[316] Auch der neue Generalsekretär, AHMED ABOUL GHEIT, welcher seit dem 3. Juli 2016 das Amt des Generalsekretärs besetzt, verfügt über lange internationale sowie UNO Erfahrung. Wie sich seine Tätigkeit auf die Menschenrechte im Rahmen der Arabischen Liga auswirken wird bleibt ab-

[312] Vgl. Ausführungen zu den Organen der Liga oben; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 38 ff.

[313] Art. 12 Abs. 2 PLAS.

[314] Art. 12 Ziff. 2 Geschäftsordnung des Ligarates.

[315] Kettis, "EU - League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 8; vgl. weiter Art. 8 PLAS sowie El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten Und Die Vereinten Nationen", S. 64.

[316] Kettis, "EU - League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 8; Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'", S. 50 und 55 ff.

zuwarten.

2.2. Der ständige Arabische Menschenrechtsausschuss

Aufgrund der Empfehlung des politischen Komitees[317] der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran 1968, im Rahmen welcher das 20jährige Jubiläum der Universellen Menschenrechtsdeklaration gefeiert wurde, beschloss der Ligarat am 3. September 1968 per Resolution Nr. 2443 die Schaffung eines ständigen technischen Komites im Sinne von Art. 4 PLAS, namentlich des sogenannten ständigen Arabischen Menschenrechtsausschusses.[318] 98

Alle Staaten der Arabischen Liga haben das Recht einen Delegierten zu stellen. Innerhalb des Menschenrechtsausschusses besitzt wiederum jeder Mitgliedsstaat, unabhängig von seiner Grösse, nur eine Stimme. Es handelt sich hierbei folglich um ein politisches Organ.[319] Die Repräsentanten nehmen denn auch offiziell als politische Vertreter ihrer jeweiligen Länder bzw. Regierungen Teil.[320] 2007 erst verabschiedete der Ausschuss eigene Verfahrensregeln, welche der Ligarat in Resolution Nr. 6826 bestätigt.[321] Gemäss diesen soll bei der Nominierung von Kandidaten, deren Expertise bezüglich Menschenrechte berücksichtigt werden.[322] Der Ligarat bestimmt einen Präsidenten und das Generalsekretariat einen speziellen Sekretär.[323] Der Ausschuss trifft sich regulär zwei Mal jährlich; Sondersitzungen können vom Generalsekretariat, den Mitgliedstaaten, dem Ministerrat oder per vorgängigem Beschluss des Ausschusses einberufen werden. Die Agenda der Sitzungen wird vom Generalsekretariat zusammengestellt. Eingang finden ebenfalls Vorschläge von Mitgliedstaaten, vorgängige Entscheide des Menschenrechtsausschusses und Angelegenheiten, welche dem Ausschuss vom Ministerrat zugewiesen werden.[324] Die Entscheide, welche mit einfacher Mehrheit gefällt werden, sind lediglich Projekte und Vereinbarungen, welche infolge dem Ligarat auf Mi- 99

[317] Hierbei handelte es sich um ein temporaries Subkomitee gem. Art. 11 Geschäftsordnung des Ligarates; El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten Und Die Vereinten Nationen", S. 78; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten,* S. 36.

[318] LAS Council, Resolution No. 2443, 3.9,1968; Mervat Rishmawi, "Human Rights Commission of the Arab States," in *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2008, N 2 f.

[319] Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1130.

[320] ibid., N 3.

[321] LAS Council, ministerial resolution No. 6826, 5.9.2007.

[322] ibid., N 2.

[323] Al-Midani, "La ligue des etats arabes et les droits de l'homme", S. 103.

[324] Rishmawi, "Human Rights Commission of the Arab States", N 3 ff.

nisterebene unterbreitet werden.[325]

100 Innerhalb der Liga erachtet sich der Ausschuss für alle Menschenrechtsangelegenheiten kompetent, welche mittels Berichte der Mitgliedsstaaten und mit Hilfe der nationalen Menschenrechtskommissionen untersucht werden sollen. Auf Grundlage dieser Informationen erstellte der Ausschuss Empfehlungen zuhanden der betroffenen Länder. Besonderes Augenmerk wurde auf die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen von Entwicklung und Menschenrechten gelegt.[326]

101 Der Ausschuss besitzt keine Kompetenz, Sanktionen auszusprechen. Seine primären Aufgaben sind die Information und Koordination in Menschenrechtsfragen sowie deren Förderung.[327] In seinem am 26. April 1969 aufgestellten Aktionsprogramm wurde festgehalten,[328] dass der Ausschuss auf internationaler Ebene an der Lösung von Menschenrechtsproblemen mitwirken und sich hierfür an internationaler Zusammenarbeit beteiligen will.[329] Seinen Fokus legte er explizit auf Menschenrechtsverletzungen in den durch Israel besetzen Gebieten.[330] Auch gemäss den neuen Verfahrensregeln fallen das Mandat des Ausschusses sowie seine Kompetenzen gering aus.[331] Einerseits soll er weiterhin die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Sachen Menschenrechte, insbesondere der Menschenrechtsbildung fördern und Regeln hierfür erstellen. Zudem soll eine Arabische Position bezüglich aktueller Menschenrechtsangelegenheiten erarbeitet und Verträge im Hinblick auf Menschenrechte begutachtet werden. Eine weitere Aufgabe ist das Entwerfen von Menschenrechtsverträgen zuhanden des Ministerrates.[332]

---

[325] Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 103; Rishmawi, "Human Rights Commission of the Arab States", N 3.

[326] Riad Daoudi, "Human Rights Commission of the Arab States," in *Encyclopedia of Public International Law*, ed. Rudolf Bernhardt, Peter Macalister-Smith und Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, vol. 2, 1995, 913-15, S. 915; Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 104.

[327] ibid., S. 102.

[328] ibid., S. 104; Daoudi, "Human Rights Commission of the Arab States", S. 915.

[329] Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 105; Daoudi, "Human Rights Commission of the Arab States", S. 915.

[330] Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 104; Ahmed Mahiou, "La Charte arabe des droits de l'homme", in *Mélanges Offerts À Hubert Thierry L'évolution du droit international*, 1998, S. 307; Karl, "Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1130; Abdullahi Ahmed An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", *Human Rights Quarterly* 23, no. 3 (August 1, 2001): 701-32, S. 713.

[331] LAS Council, ministerial Resolution No 6826, 5.9.2007; Rishmawi, "Human Rights Commission of the Arab States", N 8.

[332] ibid., N 8.

Abgesehen von der Erarbeitung und Revision der Arabischen Charta der Menschenrechte wird die Rolle des Menschenrechtsausschusses als sehr gering eingeschätzt.[333] Dies ist zu einem grossen Teil auf sein beschränktes Mandat zurückzuführen. Aber auch fehlende Beschwerdemöglichkeiten und Überwachungs- sowie Handlungsmechanismen, der bisherige beinahe ausschliessliche Fokus auf die Situation in den Besetzten Palästinensischen Gebieten und nicht zuletzt wohl auch der Mangel an politischem Willen lassen den Einfluss und die Wirkungsmacht des Menschenrechtsausschusses verkümmern.[334] **102**

Auch wenn das Mandat des Menschenrechtsausschusses auch in Zukunft kaum über die Förderung und Koordination des Menschenrechtsschutzes hinausgehen wird, sollte dennoch bemerkt werden, dass der Ausschuss in den letzten Jahren aktiver geworden ist. Beispielsweise erlaubte der Ausschuss als erstes Spezialkomitee der Arabischen Liga den Beisitz von Zivilgesellschaften.[335] Im Einklang mit Resolution Nr. 1540 vom 6.1.2005 des Wirtschafts- und Sozialrates der Arabischen Liga segnete der Ligarat sogar ein Zivilgesellschaftskomitee für den Menschenrechtsausschuss ab. Besagte Resolution bestimmt die Kriterien, unter welchen NGOs Beobachterstatus bei der Arabischen Liga erlangen können und gilt für alle Treffen der Organe der Liga.[336] Mittlerweile geniessen 18 regionale und nationale Zivilgesellschaften Beobachterstatus, weitere haben sich beworben.[337] Menschenrechtsorganisationen und Rechtsgelehrte fordern eine Reaktivierung des Menschenrechtsausschusses, wie sie bereits mit der Revision der ArCHR initiiert wurde und hoffentlich im Rahmen der Gesamtreorganisation, welche sich ankündigt, weitergeführt wird. **103**

Wie bereits erwähnt, ist die bisher grösste und wichtigste Leistung des Menschenrechtsausschusses die Erschaffung ArCHR. Der Auftrag zur Erarbeitung einer Arabischen Charta der Menschenrechte erhielt der Ausschuss bereits 1968 im **104**

[333] ibid., N 8; Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 112.
[334] Rishmawi, "Human Rights Commission of the Arab States", N 8 ff. und N 24 ff.
[335] LAS Council, Resolution No 6303, 3.3.2003; ibid., N 23.
[336] LAS, economic and social council, Resolution No. 1540, 6.1.2005. Leider gehört zu den Voraussetzungen auch eine Registrierung der NGO in ihrem Ursprungsland, was in Anbetracht der zumeist sehr restriktiven Gesetze bezüglich Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in den Arabischen Staaten zu einer starken Selektion und „Zensur" der zugelassenen Zivilgesellschaften führt. Dies widerspricht dem Grundgedanke einer Beteiligung sowie der Rolle von Zivilgesellschaften in politischen Gremien, welche als (kritische) Stimme der Bevölkerung fungieren und als Teil des Überwachungsmechanismus gesehen werden können; ibid., N 6.
[337] ibid., N 23.

Rahmen einer an der ersten arabischen Menschenrechtskonferenz von Beirut erlassenen Empfehlung.[338] Bis zum Inkrafttreten des Menschenrechtsvertrages sollte es aber noch ganze 40 Jahre dauern!

105 Das der Abteilung für soziale Angelegenheiten des Generalsekretariats unterstehende Human Rights Directorate wurde als technisches Sekretariat speziell für den ständigen Arabischen Meschenrechtsausschuss gegründet und führt bis heute alle administrativen und finanziellen Angelegenheiten des Ausschusses aus. Daneben organisiert es aber auch die Sitzungen sowie die Agenda des Ausschusses, entwirft dessen Empfehlungen und Berichte und unterstützt zudem, gem. einem Memorandum zusammen mit dem UNHCR, die Mitgliedstaaten der Arabischen Liga beratend in Menschenrechtsangelegenheiten.[339]

2.3. Das Arabische Parlament

106 Die Idee eines den Willen des Arabischen Volkes vertretenden Gremiums wurde in der Arabischen Liga bereits Mitte der 1950er-Jahre diskutiert. Resultat der damaligen Bemühungen war die Gründung der Arab Inter-Parliamentary Union (Arab IPU) 1974 in Damaskus.[340] Die Arab IPU ist keine Institution der Arabischen Liga und war lediglich als Koordinationsplattform für die politischen Strategien der Parlamente der Ligastaaten untereinander gedacht.[341] Immerhin arbeitete Arab IPU während den 1980er-Jahren gemeinsam mit dem Generalsekretariat der Arabischen Liga an einer rechtlichen Grundlage für die Schaffung eines Arabischen Parlaments im Rahmen der Arabischen Liga. Diese Vorarbeiten dienten 2005 als Grundlage für den Entscheid des Ligarates,[342] mit welchem der Pakt der Arabischen Liga geändert, bzw. ein neuer Artikel geschaffen wurde:

„An Arab Parliament shall be established in the framework of the League of Arab States, and its rules of procedure, composition, functions and areas of competence

[338] Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme", S. 104; An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 712.

[339] Rishmawi, "Human Rights Commission of the Arab States", N 22.

[340] Constituent Conference of the Arab Inter-parliamentary Union (Arab IPU), 19. - 21. Juni 1974, Damaskus (vgl. http://www.arabipu.org/indexEn.php [zuletzt: 3.9.2016]); die Arab IPU zählt heute 22 Miglieder.

[341] Kettis, "EU – League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 9.

[342] LAS, Summit Council, Resolution 17/292, 23.3.2005; Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 176; Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 487.

shall be defined."[343]

Noch am selben Tag beschloss der Ligarat ein Übergangsparlament für die Dauer von 5 bzw. maximal 7 Jahren einzusetzen und beauftragte diese u.a. mit der Erarbeitung seiner Statuten.[344] Diese wurden schliesslich 2012 in Bagdad durch den Ligarat angenommen, womit das Arabische Parlament nun permanent als offizielles Organ der Arabischen Liga etabliert war.[345] Das Arabische Parlament soll wirtschaftliche, soziale und Entwicklungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen. Das erklärte Ziel ist die Erlangung einer Arabischen Einheit. Insbesondere sollen Arabische Beziehungen, Kooperation sowie gemeinsame Mechanismen gestärkt werden, um einerseits die nationale Sicherheit zu garantieren, andererseits aber auch um die Menschenrechte zu fördern.[346] Zur Erfüllung von Letzterem verfügt das Arabische Parlament seit einiger Zeit denn auch über ein ständiges Komitee für Gesetzgebung, Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte.[347] Dieses war bereits während dem Übergangsparlament tätig. Wenig erfreulich ist seine Erklärung zum Haftbefehl des Sudanesischen Präsidenten AL-BASHIR zu werten, welchen das Arabische Parlament auf Unwissen sowie verschwörerische Absichten der Anklagebehörde ICC zurückführt und als unhaltbar erachtete.[348] Das Arabische Parlament ist relativ schwach, seine Entscheide sind nicht bindend, vielmehr handelt es sich um Empfehlungen, welche jeweils von einem Ministerrat oder dem Ligarat ratifiziert werden müssen, um Wirkung zu

107

[343] LAS, Summit Council, Resolution 17/290, 23.3.2005; Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 176.

[344] LAS, Summit Council, Resolution 17/292, 23.3.2005; Kettis, "EU - League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 9; Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 176.

[345] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 487; Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'", S. 59; Kettis, "EU – League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 9.

[346] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 487; Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'", S. 59.

[347] Kettis, "EU – League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation", S. 10; Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'", S. 60.

[348] Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 176 f.; Arab Transitional Parliament's Committee for Legislative, Legal and Human Rights Affairs, „The IC Prosecutor's Request to Issue Arrest Warrant against President Omar Hassan Ahmand Al–Bashir Predident of the Republic of the Sudan" Comittee's meeting in Damascus, Syria, 4–5 August 2008; Siehe zudem Yasmine Nadim Kaidbey, "Omar Al Bashir and the International Criminal Court: Putting an End to Injustice," ed. Bassel F Salloukh (Lebanese American University, 2010), S. 66.

entfalten.[349] Die 37 Menschenrechtsorganisationen, welche im Rahmen des vom ehemaligen Generalsekretärs ELARABY eingesetzten Komitee für Entwicklung eines gemeinsamen arabischen Vorgehens ein „Memorandum on the Development of Joint Arab Action" verfassten, attestieren dem Parlament eine potentiell grosse Rolle bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten. Sie fordern vom Parlament:

„[...] guiding principles on how states can adjust their laws to their international obligations arising form the ratification of international conventions. [...] revise several model laws adopted by the LAS to ensure their compatibility with human rights standards."[350]

3. Fremde, für die Arabische Liga relevante Menschenrechtsdokumente

108 Neben den UN-Menschenrechtsdokumenten, sind für das Gebiet der Arabischen Liga, bzw. für die arabo–islamsiche Region insbesondere zwei Menschenrechtsdokumente von Bedeutung. Im Folgenden werden deshalb diese sowie auch die Organisationen, welche sie verabschiedet haben, vorgestellt. Es handelt sich zum einen um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam (UIDHR)[351] des Islamrates für Europa,[352] sowie die Cairo Declaration über Menschenrechte im Islam (Cairo Declaration)[353] der Organisation der Islamischen Kooperation (OIC).[354]

[349] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 487 ff.; Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'", S. 60.

[350] Memorandum on the Development of Joint Arab Action presented by 37 Human Rights Organizations, Committee for Development of Joint Arab Action, League of Arab States, 20.03.2012.

[351] Universal Islamic Declaration of Human Rights, angenommen vom Islamrat für Europa, 19.9.1982 (verfügbar unter: http://hrlibrary.umn.edu/instree/islamic_declaration_HR.html [zuletzt: 4.10.2015]).

[352] Duncker, *Menschenrechte im Islam*, S. 27 ff. sowie 40 ff.; Mayer, *Islam and Human Rights*, insbesondere S. 76 f., 106 f., 139 f. und 160 f.; Mohammed Amin Al-Midani, "Les Déclarations Islamiques Des Droits De L'homme," *Acihl*, accessed August 21, 2016, (verfügbar unter: http://www.acihl.org/article.htm?article_id=5 [zuletzt: 4.10.2015]).

[353] OIC, Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th Meeting, Session of Peace, Interdependence and Development, the Cairo Declaration on Human Rights in Islam, Annex to Resolution No 49/19-P**,** Kairo, 3. Juli - 5. August 1990 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/article/human.htm [zuletzt: 4.10.2015]).

[354] Für eine ausführliche formelle und inhaltliche Analyse vgl. Kamran Hashemi, "Islam and Intra–Muslim Regional Human Rigths Mechanisms," in *NAM Yearbook on Human Rights and Cultural Diversity*, ed. Kamran Hashemi and Linda Briskman, vol. 1, 2012, 120-55; Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 29 f. und s. 62 ff.; Mayer, *Islam and Human Rights*; Al-Midani,

Bei beiden Menschenrechtsdokumenten handelt es sich um religiöse Dokumente, welche ihre Gültigkeit und Legitimation im Islam begründen.[355] Beide folgen/folgten bislang einem konservativen Verständnis des Islam.[356] Neben der Tatsache, dass sie hinter dem UN-Menschenrechtsstandard zurückbleiben,[357] richtet sich ein weiterer Kritikpunkt gegen *„die Überordnung der Shari'ah über alle anderen Lebensformen"*.[358] Die Begründung der Universalität im Glauben, bzw. Gott, kann zu Rechtsungleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen führen.[359] 109

Beide Menschenrechtserklärungen haben lediglich deklaratorischen Charakter, sind also nicht bindend. Während die Bedeutung der UIDHR zunehmend schwindet, kommt der Cairo Declaration aber, entsprechend der Grösse und der Bedeutung der OIC zumindest politisch ein gewisses Gewicht zu.[360] 110

3.1. Der Islamrat für Europa

Der Islamrat für Europa wurde 1973 im Rahmen einer Konferenz islamischer Aussenminister in London gegründet, wo er bis heute seinen Sitz hat.[361] Er verfügt zwar über eine Akkreditierung der UNO,[362] ist aber keine staatliche oder zwischenstaatliche Organisation, vielmehr brachte der Islamrat für Europa v.a. während der 1970er- und 1980er-Jahre Islamische Staatsmänner und Gelehrte zusammen um über aktuelle Themen zu diskutieren, mit welchen sich Muslime im Westen konfrontiert sahen.[363] 111

"Les Déclarations Islamiques Des Droits De L'homme".

[355] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 41 und 64.

[356] Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 21; Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 40.

[357] ibid., S. 61 und 72.

[358] Vgl. Christine Schirrmacher, "Islamische Menschenrechtserklärungen Und Ihre Kritiker - Einwände Von Muslimen Und Nichtmuslimen Gegen Die Allgültigkeit Der Scharia," *Rechtspolitisches Forum* 39 (2007).

[359] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 45 und 61.

[360] Said Mahmoudi, "Organization of the Islamic Conference (OIC)," ed. Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), 2009, N 65 ff. und 71 f.

[361] ibid., S. 27; Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 20 ff.; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1126; Al-Midani, "Les Déclarations Islamiques Des Droits De L'homme"; Islamic Council of Europe, Oxford Islamic Studies Online (verfügbar unter: http://www.oxfordislamicstudies.com/article/opr/t125/e1098?_hi=0&_pos=3549 [zuletzt: 4.10.2015]).

[362] ibid., S. 27.

[363] Islamic Council of Europe, Berkley Center for Religion, Peace & World Affairs (verfügbar unter: https://berkleycenter.georgetown.edu/organizations/islamic-council-of-europe [zuletzt: 4.10.2015]).

„Die Organisation begreift sich insbesondere als Vertreterin der grossen Gruppe von Muslimen, die weltweit in der Diaspora leben."[364]

112 Dominant sind v.a. die Staaten Ägypten, Pakistan und Saudi Arabien.[365] Tatsächlich repräsentiert der Islamrat für Europa v.a. die Sicht konservativer Muslime, ohne jedoch einen entsprechenden Auftrag oder gar eine offizielle Anerkennung zu haben.[366]

113 Funktion und Wirkungsbereich des Islamrates sind sehr beschränkt. Er findet heute praktisch nirgends Erwähnung und verfügt auch über keine Homepage.[367] Bekannt ist er nur für die Proklamation der UIDHR, welche 1981 im Palais der UNESCO in Paris vorgestellt wurde.[368]

3.1.1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam, 1981

114 Erarbeitet wurde die UIDHR, von Delegierten aus Ägypten, Pakistan, Saudi-Arabien u.a. unter Aufsicht des Islamrates für Europa.[369] In der Präambel wird festgehalten, dass Menschenrechte vor 14 Jahrhunderten durch den Islam geschaffen wurden und die in der UIDHR enthaltenen Rechte aus dem Koran und der Sunna hergeleitet sind.[370] Im Glauben daran, dass alleine Gott die Menschen zu ihrem Besten und zu ihrem Wohle leiten kann[371] wurden die islamischen Menschenrechte bestätigt und als richtiger Weg zum Aufbau einer wahren islamischen Gesellschaft[372] in der UIDHR niedergelegt.[373] Sie gelten als ewige Rechte, von welchen nichts abgestrichen, geändert, aufgehoben oder ausgesetzt werden darf.[374]

115 Die UIDHR will primär Muslimen ihre Rechte und Pflichten nahe bringen.[375] Dementsprechend ist der Islam, resp. die Shari'ah, allgegenwärtig, häufig werden

[364] ibid., S. 27.
[365] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 28.
[366] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 28.
[367] ibid., S. 28.
[368] ibid., S. 27.
[369] Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 21; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1126 ff.
[370] Präambel Abs. 1 und 19 UIDHR.
[371] Präambel Abs. 4 UIDHR.
[372] Präambel Abs. 21 Ziff. 1 bis 12 UIDHR fassen zusammen, was eine wahre islamische Gesellschaft ausmacht.
[373] Präambel Abs. 20 und 21 UIDHR.
[374] Präambel Abs. 20 UIDHR.
[375] ibid., S. 1126.

der Koran und die Sunna zitiert, was einen weiten Interpretationsspielraum lässt.[376] Die Deklaration versteht die Menschenrechte, wie soeben dargelegt, als integralen Bestandteil des Islams und enthält neben Rechten und Pflichten für Individuen auch bürgerliche, politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Grundrechte.[377] Die UIDHR besteht aus insgesamt 23 Artikeln und einer langen und ausführlichen Präambel. Die offiziellen Übersetzungen aus dem Arabischen (Französisch und Deutsch), weichen in ihrer Formulierung verschiedentlich vom Original ab. Häufig wurden Koran- und Sunna-Zitate weggelassen, was die UIDHR liberaler und der UDHR näher erscheinen lässt.[378] Massgebend ist jedenfalls lediglich die Arabische Version.[379] Der Rechtskatalog orientiert sich an jenem der UDHR, hinkt aber in gewissen Belangen und teilweise abhängig von einer konservativen oder eher modernen Interpretation, hinter dessen Schutz her. Insbesondere problematisch sind etwa die explizite Unterordnung der Frau (Art. 20 b UIDHR mit Verweis auf Koran, Sure 4 - 34). Fraglich ist auch, welche Religionsgemeinschaften unter die in Art. 13 UIDHR verbürgte Religionsfreiheit fallen. Auch hier findet sich ein Verweis auf den Koran, Sure 109 Vers 6, welcher wiederum nur den „Religionen des Buches", also den Christen und Juden, einen gewissen Schutz garantiert. Folgt man dieser Interpretation gelten andere Glaubensrichtungen, wie etwa der Buddhismus, nicht als Religionen und fallen folglich auch nicht unter das Freiheitsrecht von Art. 13 UIDHR. Andererseits wurden die Rechte und Pflichten, welche den Völkern des Buches zukommen, im Verlaufe der Geschichte auch auf andere Gruppen angewandt.[380]

AL-MIDANI weist auf einige, in der UDHR nicht enthaltene Rechte hin, wie etwa **116**
der Schutz vor Machtmissbrauch (Art. 6), der Schutz der Ehre und des Rufes (Art. 8) oder die Rechte der Frau in der Ehe (Art. 20).[381] Als einzige „erwähnenswerte" Errungenschaft identifiziert DUNKER das ausdrückliche Verbot der Zwangshei-

[376] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 41.

[377] Vgl. Präambel Abs. 1 UIDHR sowie etwa Art. 1 (Das Recht auf Leben), Art. 3 (Das Recht auf Geleichheit), Art. 12 (Das Recht auf Gedankens–, Glaubens– und Redefreiheit), Art. 13 (Das Recht auf religiöse Freiheit), Art. 15 (Die wirtschaftlichen Rechte), Art. 17 (Das Recht und die Pflicht des Arbeitgebers), Art. 18 (Das Recht des einzelnen auf einen ausreichenden Anteil an den Lebensgütern) oder Art. 23 (Das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit) UIDHR.

[378] ibid, S. 40.

[379] Sami Awad Aldeeb Abu-Sahlieh, *Les Musulmans Face Aux Droits De L'homme*, 1994, Annex 5A.

[380] Richard C Martin, ed., *Encyclopedia of Islam and the Muslim World*, 2004, etwa S. 28 oder S. 162.

[381] Al-Midani, "Les Déclarations Islamiques Des Droits De L'homme."

rat.[382]

3.2. Die Organisation der Islamischen Kooperation

117 Die Organisation der Islamischen Kooperation wurde unter dem Namen Organisation der Islamischen Konferenz[383] am 25. September 1969 in Rabat, Marokko von damals 25 asiatischen und afrikanischen Staaten gegründet.[384] Fast 50 Jahre später ist die OIC mit 57 Mitgliedern (Stand 2016)[385], gleich nach der UNO, die zweitgrösste inter-gouvernamentale Organisation der Welt.[386]

118 Als ausschlaggebendes Momentum der Gründung wird der Brandanschlag auf die Al-Aqsa-Moschee in Jerusalem am 21. August 1969 genannt.[387] Diese war während des „verlorenen" Sechstage-Krieges unter israelische Herrschaft gefallen.[388] Bis heute gehört die Frage um die Rechte des Palästinensischen Volkes gem. Präambel Abs. 16 der OIC Charter zu deren Hauptanliegen.[389] Weiter versteht sie

[382] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 61 f.

[383] Der Name, sowie auch das Emblem der OIC wurden im Rahmen ihrer Reform und unter Verweis auf Art. 11 des 2005 verabschiedeten „Ten-Year Programm of Actio to meet the challenges facing the muslim ummah in the 21st century" (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/conf/is/ex- 3/TYOAP_Makkah_2005.pdf, zuletzt: 10.12.2014) geändert (Resolution No. 4/38–ORG on Changing the Name of the Organisation oft he Islamic Conference und Resolution No. 5/38 on Adopting a new Emblem for the Organization of the Islamic Conference, 38th Session of the Council of Foreign Minsiters, Astana, Kazakhsan, 28–30 June 2011, OIC/CFM–38/2011/ORG/RES, verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/38cfm/en/documents/res/ORG-R-38-CFM-FINAL-2.pdf, [zuletzt: 20.3.2016]).

[384] Die Gründerstaaten waren Afghanistan, Algerien, Tschad, Ägypten, Guinea, Indonesien, Iran, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Pakistan, Palästina, Jemen, Saudi Arabien, Senegal, Sudan, Somalia, Tunesien und die Türkei. Letztere wurde aber erst 1995 Vollmitglied. Marie Juul Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?*, vol. 3, (Danish Institute for International Studies, 2012), S. 12.

[385] Nach 1969 beigetreten sind Aserbaidschan, Albanien, VAE, Usbekistan, Uganda, Bahrein, Brunei–Darussalam, Bangladesch, Benin, Burkina–Faso, Tajikistan, Turmenistan, Togo, Djibouti, Senegal, Syrien, Suriname, Sierra Leone, Irak, Oman, Gabon, Gambia, Guyana, Guinea–Bissau, Komoren, Kyrgistan, Katar, Kazachstan, Kamerun, Elfenbeinküste, Malediven, Mosambique und Nigeria. Vgl. http://www.oic-oci.org/oicv2/states/ [zuletzt: 4.10.2016].

[386] Mahmoudi, "Organization of the Islamic Conference (OIC)", N 2–4 und N 22 ff.; Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?,* S. 12; Ioana CISMAS, "Introductory Note of the Statute of the OIC Independent Permanent Human Rights Commission," *International Legal Materials* 50, no. 6 (January 1, 2011), S. 1148; Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 29.

[387] OIC, History (verfübar unter: http://www.oic-oci.org/oicv3/page/?p_id=52&p_ref=26&lan=en [zuletzt: 4.10.2015]); ibid., S. 29.

[388] Babadji, "Charte Arabe Des Droits De L'homme: Pour Quoi Faire?", S. 31; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1128.

[389] OIC, Charter of the Organisation of the Islamic Cooperation, 2008 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/charter/OIC%20Charter-new-en.pdf [zuletzt: 4.10.2015]);

sich heute als:

„[...] the collective voice of the Muslim world and ensuring to safeguard and protect the interests of the Muslim world in the spirit of promoting international peace and harmony among various people of the world.“[390]

Höchstes Organ ist der Islamische Gipfel, welcher sich aus den Königen und Staatsoberhäuptern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt.[391] Er tagt alle drei Jahre und bestimmt die Politik der Organisation.[392] Der Aussenministerrat hat sowohl politische als auch exekutive Funktionen. Während seiner jährlichen Konferenz erlässt er Entscheidungen und Resolutionen im Hinblick auf die Umsetzung der OIC-Ziele.[393] Das Generalsekretariat mit Sitz in Jeddah, Saudi Arabien, ist verantwortlich für die Umsetzung der Resolutionen und Beschlüsse und hat zudem verschiedenste administrative, organisatorische und finanzielle Aufgaben.[394] Die OIC verfügt zudem über eine Vielzahl an spezialisierten Komitees[395], wie etwa das COMIAC, das COMCEC oder das COMSTECH.[396] 119

3.2.1. Reform: Aktionsprogramm und revidierte Charter

Dem Aufruf des Saudischen Königs Abdullah Ibn Abdulaziz folgend, trafen sich die Könige und Staatsoberhäupter der OIC-Staaten im Dezember 2005 zu einer ausserordentlichen Konferenz,[397] um über die Zukunft der Muslimischen Ummah zu beraten. Im Vorfeld dieses Gipfeltreffens hatte sich, ebenfalls auf Einladung des Saudischen Königshauses, die Elite muslimischer Gelehrter versammelt, um die aktuellen Herausforderungen der muslimischen Welt zu untersuchen und Empfehlungen zu deren Bewältigung zu formulieren.[398] Ausgangspunkt war die 120

Duncker, *Menschenrechte im Islam*.

[390] OIC, History (verfübar unter: http://www.oic-oci.org/oicv3/page/?p_id=52&p_ref=26&lan=en [zuletzt: 4.10.2015]).

[391] Art. 6 OIC Charter.

[392] Art. 7 und 8 OIC Charter.

[393] Art. 10 OIC Charter.

[394] Art. 16 - 21 OIC Charter.

[395] Art. 5 OIC Charter.

[396] COMIAC (Standing Committee for Inforamtiona and Cultural affairs), COMCEC (Standing committee for Economic and Trade Cooperatoin), COMSTECH (Standing Committee for Technological Cooperation; Mahmoudi, “Organization of the Islamic Conference (OIC)", N 27.

[397] 3d extraordinary session oft he Islamic summit conference, Makkah al Mukarramah, Kingdom of Saudi Arabia, 7. - 8. Dezember 2005 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/ex- summit/english/prep-docs.htm [zuletzt: 4.1.2015]);.

[398] OIC, Islamic Summit Conference, Ten-year Programm of Action to meet the challenges fa-

Erkenntnis, dass die muslimische Welt mit gravierenden politischen, sozioökonomischen und wissenschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, welche ohne entschiedene Zusammenarbeit nicht zu bewältigen sind.[399] Auf Grundlage der Empfehlungen der Gelehrten wurde das „Ten-Year Programm of Action to Meet the Challenges Facing the Muslim Ummah in the 21st Centruy"[400] formuliert und am erwähnten Gipfeltreffen im Dezember 2005 verabschiedet. Durch Reform der OIC, durch gemeinsames, auf gleichen Werten und Idealen basierendes Handeln, durch Stärkung der Solidarität und Einigkeit unter den OIC–Staaten soll eine neue Vision sowie Ziele für die Muslimische Ummah definiert und implementiert werden.[401] Zentrales Thema ist zudem der Kampf gegen Islamophobie, Extremismus und Terrorismus.[402] Der „Wahre Islam" – tolerant und moderat –, soll seine noblen Werte und seinen zivilisatorischen Ansatz bekannt machen.[403] Auch die Umbenennung der Organisation der Islamischen Konferenz war Teil des Zehn–Jahres Aktionsplanes,[404] was 2011 an der 38sten Session des Rates der Aussenminister geschah. Fortan hiess sie Organisation der Islamischen Kooperation.[405] Schliesslich zielen viele der Programmpunkte auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Wohlstand der Bevölkerung ab.[406]

121 Interessant sind vorliegend v. a. die Artikel zum Islam[407]sowie jene zu Menschenrechten und verantwortungsvoller Staatsführung (good governance), insbesondere wird dazu aufgefordert, eine OIC Menschenrechtscharta zu erarbeiten[408]. In Teil 1/Art. III.1. wird quasi definiert, was richtigerweise unter dem Islam zu verstehen sei: eine Religion der Toleranz und der Mässigung. Extremismus und „narrowmindedness" hingegen werden verurteilt. Interessanterweise scheint es, als wolle die OIC den „Islam" gewissermassen vereinheitlichen, in dem eine spezifische

cing the Muslim Ummah in the 21st Century, third extraordinary Session, Makkah al Mukarramah, Kingdom of Saudi Arabia, 7. - 8. Dezember 2005 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/ex-summit/english/10-years-plan.htm [zuletzt: 4.1.2015]).

[399] Ten-year Programm of Action, Introduction, § 1.

[400] Ten-year year Programm of Action.

[401] Ten-year Programm of Action, Introduction, § 1 ff.

[402] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. VI und VII.

[403] Ten-year Programm of Action, Introduction, § 4.

[404] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. XI.

[405] OIC, Council of Foreign Ministers, Resolution No. 4/38–ORG on Changing the Name of the Organisation of the Islamic Conference, 38th Session (Session of Peace, Cooperation and Development), Astana, Republic of Kazakhstan, 28. - 30. Juni 2011, OIC/CFM–38/2011/ORG/RES.

[406] Ten-year Programm of Action, Teil 2.

[407] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. III - V.

[408] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. VIII.

Auffassung des Islams gefordert (tolerant und moderat) wird und überdies nach einer Koordination der religiösen Entscheidungsträger in der muslimischen Welt verlangt wird.[409] Würde dies umgesetzt, so käme das einem Bruch mit der bisherigen islamischen Tradition gleich, welche gerade keine Autorität oder Hierarchie kennt. Bereits 1981 war das Statut des internationalen islamischen Gerichtshofes angenommen worden. Auch dieser würde als „letzte Autorität" bezüglich Shari'ah-Recht fungieren. Hierin könnte ein Grund dafür liegen, dass der Gerichtshof bis heute wegen ungenügender Ratifikationen, noch nicht etabliert wurde.

Das Aktionsprogramm verlangt von den Mitgliedstaaten grössere politische Partizipationsmöglichkeiten ihrer Bürger, Garantie der Gleichheit, bürgerliche Freiheiten, soziale Gerechtigkeit, mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Elimination von Korruption.[410] Ähnlich findet sich dies in der hiernach revidierten Charter der OIC von 2008.[411] Artikel 2 hält fest, welche Prinzipien bei der Umsetzung der in Art. 1 definierten Ziele zu beachten sind. Gleich in Ziffer 1 wird die Stellung der UNO definiert. Die Mitgliedstaaten, bzw. die OIC verpflichtet sich der Prinzipien und der Zwecke der UN-Charta.[412] Hierin kann ein Zeichen dafür gesehen werden, dass sich die OIC-Staaten als ans internationale Recht gebunden und als Teil der internationalen (UN) Staatengemeinschaft sehen.[413] Art. 2 Ziff. 6 OIC Charter hält weiter fest, dass die Mitgliedstaaten auf nationalem und internationalem Level good governance, Demokratie, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhalten und fördern sollen. Die hier aufgeführten Konzepte, zu welchen sich die Mitgliedstaaten mit Annahme der OIC Charter bekannt haben, werden grundsätzlich mit der westlichen Staatsentwicklung und Säkularisierung verbunden. Da die OIC Charter sich vordergründig den Werten des Islams verschreibt, bleibt die Frage offen, ob hier vom „Selben" gesprochen wird und ob eine „islamische" Demokratie denkbar wäre, bzw. dem UN-Menschenrechtsstandard als genügend erachtet werden würde. Zudem stellt sich die Frage, ob die Machthaber der Mitgliedstaaten der OIC jemals tatsächlich gewillt sein werden, ihre Staaten entsprechend umzugestalten. Bis anhin waren Umwälzungen immer mit gewaltsamen Kämpfen verbunden – man denke etwa an Ägypten, Tunesien oder gar Syrien.

122

[409] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. V.1.a.
[410] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. VIII.1.
[411] Art. 2 OIC Charter.
[412] Art. 2 Ziff. 1 OIC Charter.
[413] ibid., N 19.

3.2.2. Die Cairo Declaration über Menschenrechte im Islam

123 Die Cairo Declaration der Menschenrechte im Islam ist ein nichtbindendes Rechtsinstrument, welches am 5. August 1990 im Rahmen des 19. Aussenministertreffens der OIC in Kairo verabschiedet wurde.[414]

124 Die Cairo Declaration umfasst eine Präambel und 25 Artikel. Diese umfassen Justizgrundrechte (Art. 8, 19, 20 und 21), Freiheitsrechte (Art. 11,12, 16, 18 und 22), besondere Schutzrechte (Art. 3, 4, 9 und 10), wirtschaftliche und soziale Rechte (Art. 13, 14, 15 und 17) sowie Rechte der Familie und der Ehefrau (Art. 5, 6 und 7). Artikel 24 und 25 legen den Rahmen fest, bzw. unterstellen alles Recht und dessen Auslegung grundsätzlich der Shari'ah. Im Gegensatz zur UIDHR richtet sich die Cairo Declaration nicht nur an Muslime, sondern an „jeden Menschen".[415] Allgemein ist die Sprache der Cairo Declaration weniger sakral als jene der UIDHR und orientiert sich in ihrer Aufmachung stärker an den UN–Dokumenten.[416] Auch sie enthält aber generelle Einschränkungen zugunsten der Shari'ah, verweist teilweise direkt auf diese oder führt sie, wie bereits erwähnt, in Art. 25 explizit als „einzige Referenzquelle" zur Auslegung der enthaltenen Rechte an.[417] Grundsätzlich stellt die Kombination von Islam und Menschenrechten an und für sich kein Problem dar.[418] Viele Rechtswissenschaftler (so auch DUNKER, welche eine recht detaillierte materielle Analyse der Cairo Declaration vornimmt)[419] befürchten jedoch eine Shari'ah-Interpretation, welche im Konflikt mit dem internationalen Standard bezüglich etwa der Gleichstellung der Frau, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder der Strafjustiz steht.[420]

---

[414] OIC, Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th Meeting, Session of Peace, Interdependence and Development, the Cairo Declaration on Human Rights in Islam, Annex to Resolution No 49/19-P**,** Kairo, 3. Juli - 5. August 1990 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/article/human.htm [zuletzt: 4.10.2015]); Cismas, "Introductory Note of the Statute of the OIC Independent Permanent Human Rights Commission", S. 1148; Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?,* S. 14; Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 22; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1128; Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 62 ff.

[415] Vgl. Art. 1 lit. a Cairo Declaration.

[416] ibid., S. 72.

[417] Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 22; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1129.

[418] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 226 f.; Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?*, S. 14.

[419] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 62-72.

[420] ibid., S. 72; Cismas, "Introductory Note of the Statute of the OIC Independent Permanent

„The analyses [right by right investigative approach as opposed to the common generalized and confrontational approach] reveal that the Shari'ah does not oppose or prohibit the guarantee of civil and political rights, liberal and democratic principles or the liberty and freedom of individuals in relation to the State. The areas of conflict identified, particularly concerning the scope of equality of rights between men and women, prohibition of inhuman and degrading punishments, freedom of religion, and some death penalty cases are also shown to be not insurmountable where addressed open–mindedly and in a well-informed manner."[421]

Der Vergleich der Cairo Declaration als Versuch einer „islamischen Alternative" zur UDHR von 1948 ist naheliegend. In diesem Sinne wurde sie 1993 denn auch an der Weltkonferenz der Menschenrechte in Wien als Konsens der gesamten arabischen Welt, nicht nur der Unterzeichnerstaaten und deren Regierungen, bezüglich Menschenrechte vorgestellt.[422] In der Resolution, mit welcher die Cairo Declaration verabschiedet wurde, wird festgehalten, dass diese als *„general guidance for member states in the field of human rights"* wirken soll.[423] Eine positivere Interpretation wäre demnach, sie als minimale Basis für die weitere Förderung der Menschenrechte in islamischen Gesellschaften zu betrachten. HASHEMI hält in diesem Sinne fest, dass die OIC in danach folgenden Menschenrechtsdokumenten hervorhebt, dass die Cairo Declaration erweitert und erforscht werden muss und nicht das „letzte Wort" darstelle.[424] Verwiesen sei hier etwa auf die Kinderrechtskonvention der OIC, der Aktionsplan für die Förderung von Frauen oder aber die Arbeit der OIC im Rahmen der UNO.[425] Dieser Trend bestä- **125**

Human Rights Commission", S. 1148; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 226 f.; Hashemi, "Islam and Intra–Muslim Regional Human Rigths Mechanisms", S. 135.

[421] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 167.

[422] Mayer, *Islam and Human Rights,* S. 22; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1129.

[423] Abs. 3 Resolution No 49/19-P, OIC, Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th Meeting, Session of Peace, Interdependence and Development, Resolution No 49/19-P**,** Kairo, 3. Juli – 5. August 1990 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/conf/fm/19/19%20icfm-political-en.htm#RESOLUTION%20NO.%2049/19-P [zuletzt: 4.10.2015])

[424] Hashemi, "Islam and Intra–Muslim Regional Human Rigths Mechanisms", S. 135.

[425] Vgl. Covenant of the Rights of the Child in Islam, OIC Doc. OIC/9–IGGE/HRI/2004/ReS.Final (Juni 2005); OIC Plan of Action for the Advancement of women (OPAAW), OIC/2–WCOD/2008– (OPAAW), adopted by the Second Ministerial Conference on Women's Role in the Development of OIC Member States, 24.–25. November 2008, Cairo, Egypt (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/oicv2/page/?p_id=225&p_ref=71&lan=en; http://www.oic-oci.org/oicv2/page/?p_id=77&p_ref=46&lan=en [zuletzt: 3.12.2013]) sowie Permanent Obeserver Mission to the UN at NY (verfügbar unter: http://www.oicun.org/2/23/ [zuletzt:

tigt sich weiter mit dem 10-Jahres Aktionsplan von 2005 sowie der Revision der OIC Charter von 2008, welche den Menschenrechtsfokus weiter stärken. In Art. 15 OIC Charter werden neben den eigenen Konventionen und Deklarationen zudem die universell vereinbarten Menschenrechtsinstrumente als massgebliche Quellen aufgeführt. Die darin enthaltenen bürgerlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sollen in Übereinstimmung mit den islamischen Werten gefördert werden. Der Verweis auf die islamischen Werte, und nicht das Recht, scheint fundamental und könnte gar zu einer „Neuinterpretation" der islamischen Rechtsquellen, bzw. der Wiederöffnung der Tür des *Ijdihads* führen. „In der Art und Weise, wie universale Menschenrechte und Freiheiten mit islamischen Werten einhergehen", ist jedenfalls ein Paradigmenwechsel zu erkennen.[426]

126 PETERSEN hält weiter fest, dass die OIC sich als Partner des Westens etablieren und stärker am internationalen Geschehen aktiv teilnehmen will.[427] Weiter stellt sie fest, dass die Organisation dem Ruf der Bevölkerung nach mehr Demokratie, Rechten und Freiheit, im Ringen um grössere Legitimität und Bekanntheit, Gehör zu schenken scheint. Die relativ grundlegende Reform, auch betreffend Stärkung der Menschenrechte, lässt sich wohl aber am ehesten auf die sich intern verändernden Machtverhältnisse zurückführen. Sogenannte „moderate" muslimische Staaten, wie etwa die Türkei, Malaysia, Marokko oder Indonesien gewinnen zunehmend an Gewicht.[428]

3.2.3. Unabhängige, ständige Menschenrechtskommission der OIC

127 Neben der neuen, revidierten Charta der OIC, geht ebenfalls die bereits erwähnte, 2011 etablierte unabhängige, ständige Menschenrechtskommission der OIC auf das 10-Jahres Aktionsprogramm zurück.[429] Im revidierten Art. 6 OIC Charter wird die unabhängige und ständige Menschenrechtskommission als Organ aufgeführt und in Art. 15 ihre Aufgabe festgehalten:

„The independent Permanent Commission on Human Rights shall promote the civil, political, social and economic rights enshrined in the organisation's covenants and declarations and in universally agreed human rights instruments, in

16.5.2013]).

[426] Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?*, S. 29.

[427] ibid., S. 10.

[428] ibid., S. 10.

[429] Ten-year Programm of Action, Teil 1/Art. VIII.2.

conformity with Islamic values."[430]

Das Statut der unabhängigen, ständigen Menschenrechtskommission wurde schliesslich an der Aussenministerkonferenz 2011 in Astana verabschiedet.[431] Zudem wurden gem. Art. 3 - 7 des Statuts 18 Experten gewählt.[432] Diese werden vom Aussenministerrat aus der von den Mitgliedstaaten aufgestellten Liste nominierter Experten „of established distinction in the area of human rigths"[433] für drei Jahre gewählt. Weiter unterstützt das Statut in Art. 6 die Wahl von Frauen[434] und sieht eine gerechte geographische Verteilung der Kommissionsmitglieder vor.[435] Ein Jahr später, an der Aussenministerkonferenz 2012 wurde zudem das Reglement der Kommission verabschiedet.[436] **128**

Das Ziel der Kommission findet sich in den Art. 8 bis 11 des Statuts. Demnach soll sie die Menschenrechte voranbringen und festigen. Unter anderem sollen sie die Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte unterstützen und zugleich die Befolgung von Menschenrechten durch diese überwachen (Art. 10). **129**

Neben „awareness raising", der Zurverfügungstellung technischer Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich (Art. 14) sowie Forschung (Art. 16), umfasst das Mandat der Kommission v.a. beratende Aufgaben sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Aussenministerrates (Art. 12). Zudem soll die Kommission die Sichtweise der OIC auf internationalem Level vertreten und stär- **130**

[430] Art. 15 OIC Charter.

[431] OIC, Council of Foreign Ministers, Annex to Resolution No. 2/38–LEG on the establishment of the OIC independent permanent Human rights Commission, 38th Session, Astana, Kasachstan, 28. - 30. Juni 2011, OIC/IPCHR/2010/STATUTE (verfügbar http://www.oic- oci.org/38cfm/en/documents/res/LEG-RES-38-CFM-FINAL-2.pdf [zuletzt: 20.12.2014])

[432] OIC, Council of Foreign Ministers, Resolution No. 7/38–ORG on election of members of the OIC Independent Human Rights Commission, 38th Session, Astana, Kasachstan, 28.–30. Juni 2011, OIC/CFM–38/2011/ORG/RES (verfügbar http://www.oic-oci.org/38cfm/en/documents/res/ORG-R-38-CFM-FINAL-2.pdf [zuletzt: 20.12.2014])

[433] Dies scheint eine Kompromisslösung zu sein. Einige Mitgliedstaaten hatten sich dafür ausgesprochen, dass die Kommission mit Regierungsangestellten besetzt werden solle. Man hatte sich schliesslich zwar auf unabhängige Experten geeinigt, die aktuelle Formulierung schliesst ersteres jedoch nicht aus; ibid., S. 17 und 23.

[434] Unter den ersten 18 gewählten Mitgliedern befanden sich vier Frauen.

[435] In der ersten Wahl kamen 6 Experten aus dem Nahen Osten, 6 aus Asien und 6 aus Afrika.

[436] OIC, Council of Foreign Ministers, Resolution No. 2/39 LEG on matters pertaining to the work of the OIC independent permanent human rights commission (IPHRC), 39th session, Djibouti, 15. - 17. November 2012, OIC/CFM–39/2012/LEG/RES/FINAL (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/conf/fm/39/LEG-DR-39-CFM%20-%20FINAL.pdf [zuletzt: 20.12.2014]).

ken (Art. 13). Die Kommission stellt ihre Expertise lediglich zur Verfügung, die Mitgliedstaaten können darauf zurückkommen oder diese einfordern, sind aber nicht dazu verpflichtet dieser zu folgen. Insofern kommt der Kommission wenig Autorität zu. Dennoch hervorzuheben ist, dass die Kommission in Art. 17 des Statuts das „Recht" erhält Empfehlungen zur Spezifizierung von OIC-Menschenrechtsdokumenten, also insbesondere auch die Cairo Declaration, zu unterbreiten. Die Kommission könnte also, ähnlich wie die UN Menschenrechtsausschüsse, autoritative Empfehlungen zur Interpretation der Menschenrechte erlassen. Dies wird aufgrund der zahlreichen Referenzen der Cairo Declaration auf den Islam, auch Shari'ah-Recht umfassen.[437] Nach Einschätzung PETERSENS liegt das Menschenrechtsverständnis der Kommission näher an jenem des UN-Menschenrechtskonzepts, als an jenem der Cairo Declaration.[438] Darauf hin deuten auch die dargelegten Reformbestrebungen der OIC, welche einen klaren Fokus auf Menschenrechte legen und einen moderaten und toleranten Islam proklamieren.

Dritter Teil: Entstehung der Arabischen Charta der Menschenrechte

131 Einer Empfehlung der ersten Arabischen Menschenrechtskonferenz 1968 in Beirut folgend,[439] nahm der ständige Ausschuss für Menschenrechte den Vorschlag, mit den Vorbereitungen für eine Arabische Menschenrechtsdeklaration zu beginnen, am 13. Mai 1970 an und stellte hierfür ein Expertenkomitee zusammen.[440] Zu seinem 1971 fertiggestellten und den Staaten der Arabischen Liga zur Kommentierung zugestellten Entwurf der „Declaration on the Rights of Arab States and Countries", erhielt das Komitee lediglich neun, sehr unterschiedlich ausfallende Antworten, woraufhin der Entwurf verworfen wurde.[441] Über die sogenannte „Sy-

[437] Cismas, "Introductory Note of the Statute of the OIC Independent Permanent Human Rights Commission", S. 1149.

[438] Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?*, S. 29.

[439] Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 104; An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 712.

[440] An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 713; Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme", S. 107, spricht von einer am 10.9.1970 durch den Ligarat beschlossenen Expertengruppe zur Erarbeitung einer Menschenrechtscharta, LAS Council, Resolution No. 2668 (30), 10.9.1970.

[441] Karl, "Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1130; An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 713; Mahiou, "La Charte arabe des droits

racuse Declaration“, ein durch das Institut of Higher Studies in Criminal Science 1986 vorgelegtes Dokument, beriet der permanente Menschenrechtsausschuss erst gar nicht.[442] Und auch der nächste Versuch, eine Arabischen Menschenrechts-Charta zu schaffen, für welche ein Entwurf bereits 1983 vorlag, verlief im Sand. Das Dokument hatte die Arabische Liga auf Anregung der Arabischen Juristen-Union in Bagdad 1979 derselben in Auftrag gegeben.[443] Die arabischen Staaten zeigten jedoch, wohl auch wegen der bevorstehenden Annahme einer islamischen Deklaration der Menschenrechte und -pflichten durch die OIC, welcher sämtliche Mitgliedstaaten der Arabischen Liga angehören,[444] wenig Interesse. 1990 verabschiedete die OIC wie erwartet die „Islamische Menschenrechtsdeklaration von Kairo“.[445]

1. Die Arabische Charta der Menschenrechte von 1994

Die Idee einer Arabischen Charta für Menschenrechte kam bereits Anfang der 1990er Jahre wieder auf. Die Cairo Declaration war wegen ihrer traditionalistischen und religiösen Verknüpfung von einigen arabo-islamischen Staaten, v.a. aber von der internationalen Staatengemeinschaft kritisiert worden. Man wollte eine völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtscharta erschaffen, die sich auch in den universellen Kontext besser einfügen lassen würde.[446] Der 1983 auf Eis gelegte Entwurf wurde neu überarbeitet. Antrieb war u.a. die Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien, welche 1993 stattfand und an welcher man die Charta präsentieren wollte. Dieses Ziel wurde zwar verfehlt, aber am 15. September 1994, dem 50. Jahrestag der Gründung der Arabischen Liga, wurde die Arabische Charta für Menschenrechte durch den Ligarat per Resolution 5438 beschlossen.[447] **132**

de l'homme", S. 307; Al-Midani, “ La ligue des etats arabes et les droits de l'homme", S. 107.

[442] Die Syracuse Declaration war vom Institute of Higher Studies in Criminal Sciences gemeinsam mit NGOs von 13 Arabischen Staaten erarbeitet und ursprünglich “Human and Peoples' Rights in the Arab World” genannt worden; Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 15.

[443] ibid., S. 15.

[444] Babadji, “Charte arabe des droits de l'homme: Pour quoi faire?", S. 30.

[445] An-Na'im, “Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 713; Karl, “Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1130.

[446] An-Na'im, “Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 714; Karl, “Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1131.

[447] LAS Council, Arab Charter on Human Rights, Resolution No. 5437, 15.9.1994 (verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/3ae6b38540.html [zuletzt: 9. Oktober 2013]); An-Na'im, “Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 714; Karl, “Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1131; Al-Midani, “ La ligue des etats arabes et les

133 Die Charta enthält 38 Artikel zu bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Die Bestimmungen entsprechen mehrheitlich den in anderen Menschenrechtstexten enthaltenen Normen und fallen im Grossen und Ganzen schwach aus.[448] Positiv ist z.B. das Recht auf Streik zu werten, welches bis dahin in den meisten Mitgliedsstaaten verboten war.[449] Dahingegen fehlt z.B. die explizite Verankerung der Gleichstellung von Mann und Frau im Recht[450] oder der Glaubensfreiheit.[451] Die Charta beruft sich in der Präambel neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, auf die Cairo Declaration der OIC.[452] Diese lehnt sich stark an die Shari'ah an, bzw. basiert auf einem islamischen Menschenrechtsverständnis, was folglich die Frage nach deren Kompatibilität mit den „universellen" Menschenrechten oder zumindest dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard aufwirft.[453] Die Charta stiess auf entschiedene Ablehnung seitens der arabischen Menschenrechtsbewegung, weil sie nach deren Ansicht die internationalen Menschenrechtsstandards nicht einhielt.[454] Die Hauptkritik richtete sich gegen den mangelhaft ausfallenden Schutz einiger Kernmenschenrechte, inklusive dem Recht auf Leben[455], sowie dem Fehlen von Garantien zum Schutz der Menschenrechte im Ausnahmezustand (state of emergency) im Sinne von nicht–derogierbaren Rechten oder im Rahmen anderer ausserordentlicher Massnahmen.[456] Dies wäre umso wichtiger, als dass viele der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga ihr Tun regelmässig auf Notfallrecht abstützen. Weiter verlangt die Charta von den Mitgliedstaaten nirgends, dass sie ihre Gesetzgebung den Garantien der ArCHR 1994 anzugleichen haben.[457] Weiter basieren viele Bestimmungen auf dem Vorrang des nationalen Rechts, bzw. Garantien lassen sich durch staatliche Gesetzesbestimmungen einschränken. Da überdies auch niemandem die Kompetenz zur Interpretation und Auslegung der ArCHR 1994 zuge-

droits de l'homme ", S. 109.

[448] An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 714.

[449] Art. 29 ArCHR 1994.

[450] Al-Midani, " La ligue des etats arabes et les droits de l'homme ", S. 109. Al-Midani geht davon aus, dass die Gleichstellung der Frau, analog Cairo Declaration auch im Rahmen der ArCHR 1994 nur die Würde, nicht aber die Rechte betrifft. Allerdings enthält Art. 2 ArCHR 1994 ein Verbot der Diskriminierung von Mann und Frau.

[451] Art. 29 ArCHR 1994.

[452] Präambel Abs. 7 ArCHR 1994.

[453] ibid., S. 109; Mahiou, " La Charte arabe des droits de l'homme", S. 307.

[454] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 16.

[455] Das Recht auf Leben gem. Art. 5 ArCHR 1994 kann durch Massnahmen im Sinne von Art. 4 ArCHR 1994 eingeschränkt werden und gilt folglich nicht absolut.

[456] Art. 5 ArCHR 1994; ibid., S. 17.

[457] ibid., S. 17.

sprochen wurde, wäre der damaligen Befürchtung der arabischen Zivilgesellschaften, Menschenrechte würden auch mit der Annahme der ArCHR 1994 weiterhin vorwiegend vom politischen Willen ihrer Mitgliedstaaten abhängen, wohl zu befürworten.[458]

Die Charta von 1994 wurde nur von einem einzigen Staat, dem Irak unterzeichnet und von keinem einzigen ratifiziert.[459] Sie ist folglich nie in Kraft getreten. 134

2. Modernisierung: die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004

Neben dem Bestreben der Arabischen Liga eine Arabische Charta der Menschenrechte zu kreieren, gab es zusätzlich zu den vorgängig angedeuteten zwischenstaatlichen Projekten, auch verschiedene Initiativen von Seiten arabischer NGOs, welche in Entwürfen oder zumindest kritischen Begutachtungen der Charta der Arabischen Liga mündeten.[460] In diesem Licht sind die Deklaration von Sann'a[461] vom Dezember 2002 und die Deklaration von Beirut[462] vom Juni 2003 zu betrachten. Erstere wurde im Rahmen eines vom Arab Center for International Humanitarian Law and Human Rights Education organisierten Runden Tisches zum Thema „die Modernisierung der Arabischen Charta" erarbeitet. Die zweite war das Resultat einer durch das Cairo Institute for Human Rights Studies (CIHRS) und der Association de Défense des Droits et Libertés au Liban (ADL), mit Unterstützung der Euro-Mediterranean Human Rights Network and International Federation of Human Rights Leagues organisierten Konferenz.[463] 135

Nach dem Scheitern der Charta von 1994 erachtete man deren Revision und Aktualisierung, im Lichte internationaler Standards im Bereich der Menschenrechte als notwendig und erforderlich um den mehr als bescheidenen Erfolg der Menschenrechtscharta steigern und um auf besagte, vielseitige Kritik der verschiedensten NGOs, reagieren zu können.[464] Andere Stimmen sehen hierin nicht 136

[458] ibid., S. 18.

[459] An-Na'im, "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective", S. 714; Karl, "Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1131.

[460] ICJ/CIJ, "Le processus de 'modernisation' de la charte arabe des droits de 'homme: des régressions inquiétantes", December 20, 2003, S. 5; Hassiba Hadj Sahraoui, "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights," in *Yearbook of the International Commission of Jurists*, vol. 1, 2004, 339-98, S. 343.

[461] ICJ/CIJ, " Le processus de 'modernisation' de la charte arabe des droits de 'homme: des régressions inquiétantes ", S. 5.

[462] ibid., S. 6.

[463] ibid., S. 6.

[464] ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme, S. 3.

wirklich den Willen, tatsächliche demokratische Reformen und die Wahrung der Menschenrechte in der Arabischen Region voranzutreiben. Vielmehr führen sie die Revision auf eine Kombination von Antiterrormassnahmen, dem Ausgang des Irakkrieges, dem amerikanischen Diskurs bezüglich Demokratie und natürlich dem durch die Attentate vom 11. September 2001 in New York, USA erhöhten Druck der Weltöffentlichkeit zurück.[465]

137 Am 24. März 2003 beschloss der Ligarat mit der Entscheidung 6302/119 (Part II) die Modernisierung der Arabischen Charta der Menschenrechte und beauftragte ihren ständigen Menschenrechtsausschuss damit, einen Entwurf auszuarbeiten.[466] Bereits ein Jahr zuvor hatte der ständige Ausschuss für Menschenrechte der Arabischen Liga die Revision der Charta empfohlen[467] und in Folge per Resolution 6184 den Auftrag erhalten, die nötigen Vorarbeiten zu leisten.[468] Der Generalsekretär erklärte 2003, dass das Ziel der Modernisierung darin bestehe, die Charta mit den internationalen Standards in Einklang zu bringe.[469]

138 Der erste Revisionsversuch des ständigen Menschenrechtsausschusses vermochte die Erwartungen und Hoffnungen der arabischen Zivilgesellschaften nicht annähernd zu treffen. Sie verlangten von der Arabischen Liga, gestützt auf eine diesbezügliche Absichtserklärung zwischen der Liga und dem Hochkommissariat für Menschenrechte der UNO (UNHCR) vom April 2002, technischen Beistand durch die UNO zu fordern.[470] Neben Beratungen mit den Mitgliedstaaten, wurde nun zum ersten Mal in der Geschichte der Liga im Rahmen eines Abkommens

[465] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 18 f.

[466] LAS Council, Decision No. 6302/119 (Part II), 24.3.2003; bid., S. 19; Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 170; ICJ/CIJ, " Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 3.

[467] FIDH, Human Rights organizations and Arab Human Rigths Committee engage in constructive dialogue, Press Release, 21.10.2009 (verfügbar unter: https://www.fidh.org/en/international-advocacy/other-regional-organisations/league-of-arab-states/Human-Rights-organizations-and [zuletzt: 28.11.2015]), Abs. 18.

[468] LAS Council, Resolution No. 6184, 2002; Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1131.

[469] Amr Moussa (LAS Generalsekretär von 2001-2011); FIDH, Press Release, 21.10.2009, Abs. 19; Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 19; Mervat Rishmawi, "The Revised Arab Charter on Human Rights," in *International Protection of Human Rights*, ed. Catarina Krause and Martin Scheinin, (Åbo Akademi University Institute for Human Rights, 2009), S. 529-45.

[470] Effective Functioning of Human Rights Mechanisms: Report of the Secretary-General on the state of regional arrangements for the promotion and protection of human rights, 22. Dezember 2004, UN Doc. E/CN.4/2005/104, § 38 bis 40; FIDH, Press Release, 21.10.2009, Abs. 19; Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 489.

über technischen Beistand mit dem (UNHCR), eine Gruppe unabhängiger arabischer Experten zusammengestellt. Der Entwurf der revidierten, modernen ArCHR sollte mit Hilfe von sieben Mitarbeitern verschiedener UNO–Institutionen arabischer Nationalität neu formuliert werden.[471] Diese Expertengruppe nahm die Artikel der ArCHR von 1994 als Grundlage und stützten ihre Empfehlungen auf die Expertisen der Gruppenmitglieder sowie dem internationalen Menschenrechtsstandard.[472] Die Expertengruppe unterbreitete den ständigen Menschenrechtsausschuss der Arabischen Liga im Dezember 2003 einige Empfehlungen und schlug zudem auch bereits einen neuen Text für die Charta vor.[473] Der Ausschuss traf sich im Januar 2004 um den Text und die Empfehlungen zu diskutieren. Nach markanten Änderungen der vorgeschlagenen Charta, gab er dies weiter an den Ligarat.[474]

Die „neue" Arabische Charta der Menschenrechte wurde schliesslich an der 16. ordentlichen Tagung des Arabischen Gipfels in Tunis am 23. Mai 2004 per Resolution 270 beschlossen.[475] **139**

3. Inkrafttreten der ArCHR

Nach der Ratifizierung durch Jordanien (28.10.2004), Bahrain (18.06.2006), Algerien (11.06.2006), Syrien (06.02.2007), Palästina (28.11.2007) und Libyen (07.08.2006), wurde die ArCHR am 15. Januar 2008 als siebentes durch die Vereinigten Arabischen Emirate ratifiziert und trat damit gem. Artikel 49 Ziff. 2 der ArCHR 2004 zwei Monate später am 15. März 2008 in Kraft.[476] Bis heute (Stand Januar 2016) haben zudem Jemen (12.11.2008), Katar (11.01.2009), Saudi Arabien (15.04.2009), Libanon (08.05.2011), Irak (04.04.2013), Sudan (21.05.2013) **140**

[471] Rishmawi and Riad, *Civil Society Interaction with the League of Arab States,* S. 21; FIDH, Press Rlease, 21.10.2009, Abs. 19.

[472] FIDH, Press Release, 21.10.2009, Abs. 19.

[473] Karl, " Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum", S. 1131; ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 3.

[474] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights, S. 490.

[475] LAS Summit Council, Arab Charter on Human Rights, Decision No. 270 d.3(16), 16th session, Tunis, 23. Mai 2004, reprinted in 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893 (2005) (verfügbar unter: http://www1.umn.edu/humanrts/instree/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr=y&auid=33376 [zuletzt: 14.10.2016]). Die ArCHR ist am 15. März 2008 in Kraft getreten.

[476] Arab rights charter deviates from international standards, says UN official, UN News Centre, 30.1.2008 (verfügbar unter: http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=25447#.V_dPLtw-IW5 [zuletzt: 5.4.2014]); Carole Vann, "Arab Charter on Human Rights Courts Controversy," *InfoSud*, 4. Februar 2008 (verfügbar unter: http://www.infosud.org/Arab-Charter-on-human-rights,2715 [zuletzt: 28.11. 2016]).

und Kuwait (05.09.2013) die ArCHR ratifiziert. Ägypten, Tunesien sowie Marokko hatten die Charta bereits 2004 unterzeichnet, bis heute jedoch noch nicht ratifiziert.

141 In einer Pressemitteilung vom 30. Januar 2008[477] begrüsste die damalige UN Hochkommissarin für Menschenrechte, LOUISE ARBOUR, das Inkrafttreten der Arabischen Charta für Menschenrechte und stellte fest:

„While emphazising universal human rights, I noted that regional systems of protection and promotion can help to further strengthen the enjoyment of human rights. As the 1993 Vienna Declaration and Programme of Action affirmed «regional arrangements play a fundamental role in promoting and protecting human rights. They should reinforce universal human rights standards, as contained in international human rights instruments and their protection».”[478]

142 Auf der anderen Seite wurde aber auch Kritik laut. Das UNHCR, aber auch NGOs[479] äusserten ihre Bedenken, dass einige Bestimmungen der ArCHR den internationalen Normen und Standards nicht entsprechen. Explizit aufgeführt wurde neben dem gewählten Ansatz für die Todesstrafe für Kinder, auch Frauen- und Ausländerrechte. Impliziert dürfte hier auch die Referenz der Cairo Declaration und die damit einhergehende Anwendung des Shari'ah-Rechts kritisiert worden sein, wie dies bereits bei der ArCHR von 1994 der Fall gewesen ist. Zudem hielt LOUISE ARBOUR fest, dass die Gleichsetzung von Zionismus und Rassismus, wie dies die Charta in der Präambel und Art. 2 tut, der Resolution der Hauptversammlung Nr. 46/86 widerspricht.[480] Hierzu äusserte sich ein arabischer Diplomat in Genf wie folgt:

„The Arab Charter is in conformity with the Vienna Conference of 1993, which recognises regional specificities of human rights. The Arab league wanted to reaffirm that, Shari'a, the law of God, is not in contradiction with international law. The question of Zionism is an intrinsic problem in the region. Arab states can not fail to mention it or ignore this.”[481]

[477] UN News Centre, 30.1.2008.
[478] UN News Centre, 30.1.2008.
[479] ibid.
[480] UN News Centre, 30.1.2008. Es bleibt anzumerken, dass die Resolution der GV 46/86 selbst eine „Abänderung“ der früheren Resolution 3379 vom 10. November 1975 ist, in welcher Zionismus als Form des Rassimus deklariert worden war.
[481] ibid.

KAPITEL 4:

INHALTLICHE ANALYSE DER ARCHR

Nach der Darlegung der Entstehungsgeschichte der ArCHR soll nun deren Inhalt genauer analysiert werden. Zuerst wird ein Überblick über den eigentlichen Geltungsbereich der ArCHR erarbeitet. Anschliessend werden anhand der Darstellung des programmatischen Rahmens ihre Grundwerte sowie ihre politischen und kontextuellen Eigenheiten aufgezeigt. Um schliesslich bestimmen zu können, ob die in der ArCHR garantierten Rechte und Freiheiten dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard entsprechen, diesen übertreffen oder aber hinter ihm zurückbleiben, sollen die einzelnen ArCHR-Garantien mit diesem verglichen werden. 143

Erster Teil: Allgemeines

Die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004 umfasst eine Präambel und 53 Artikel. Neben den Bestimmungen betreffend die Organe und Verfahren der ArCHR selbst, lassen sich die enthaltenen Rechte grob in 3 Kategorien unterteilen. Im Folgenden sollen diese für eine erste Übersicht aufgelistet werden: 144

Individualrechte: das Recht auf Leben (Art. 5, 6 und 7 ArCHR); das Recht keiner Folter, unmenschlicher oder degradierender Behandlung ausgesetzt zu sein (Art. 8, 9 ArCHR); das Sklaverei- und Menschenhandelsverbot (Art. 9 und 10 ArCHR); das Recht auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit (Art. 11 ArCHR); das Recht auf Sicherheit der Person (Art. 14 ArCHR); das Recht auf Gleichheit vor und durch das Gesetz (Art. 23 ArCHR). 145

Kollektivrechte: das Recht auf Selbstbestimmung und auf Widerstand (Art. 2); Rechte von Minderheiten (Art. 25 ArCHR); das Recht auf Entwicklung (Art. 37 ArCHR). 146

Verfahrensrechte: das Recht auf Gleichheit vor dem Gericht (Art. 12 ArCHR); das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 13, 15, 16, 17, 18 und 19 ArCHR); das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 23 ArCHR) sowie Rechte im Freiheitsentzug (Art. 20 ArCHR). 147

148 *Bürgerliche und politische Rechte und Freiheiten*: das Recht auf Privatleben (Art. 21 ArCHR); das Recht auf politische Teilhaberechte (Art. 24 ArCHR); die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsfreiheit (Art. 24 Ziff. 5 und 6 und Art. 35 ArCHR); Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit (Art. 26 und 27 ArCHR); das Recht auf politisches Asyl (Art. 28 ArCHR); das Recht auf Staatsangehörigkeit (Art. 29 ArCHR); die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 30 ArCHR); das Recht auf Eigentum (Art. 31 ArCHR); Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Recht auf Information (Art. 32 ArCHR); das Recht auf Ehe und Familie sowie das Verbot der Zwangsheirat (Art. 33 ArCHR); Gewerkschaftsfreiheit (Art. 35 ArCHR).

149 *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*: das Recht auf Arbeit (Art. 34 ArCHR); das Recht Gewerkschaften zu bilden (Art. 35 ArCHR); das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 36 ArCHR); der Schutz von Familie, Mutterschaft und Kindern und vor häuslicher Gewalt (Art. 33 Ziff. 2 ArCHR); das Recht auf sportliche Aktivität (Art. 33 Ziff. 4 ArCHR); das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 38 ArCHR); das Recht auf Trinkwasser (Art. 38 i.V.m. Art. 39 Ziff. 2 lit. e ARCHR); das Recht auf eine gesunde Umwelt (Art. 38 und Art. 39 Ziff. 2 lit. f ArCHR); das Recht auf Gesundheit (Art. 39 ArCHR); Rechte von Personen mit Behinderung (Art. 40 ArCHR); das Recht auf Bildung (Art. 41 ArCHR) und das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 42 ArCHR).

150 Die ArCHR enthält überdies ein Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot (Art. 3 ArCHR); eine Derogationsklausel (Art. 4 ArCHR) und ein Günstigkeitsprinzip (Art. 43 ArCHR), die Bestimmungen betreffend die Organe finden sich in den Art. 44 bis 53 ArCHR.

1. Anwendungsbereich

151 Der persönliche Geltungsbereich ist grundsätzlich, entsprechend der Universalität der Menschenrechte, umfassend ausgestaltet. Gem. Art. 3 Ziff. 1 ArCHR kommen alle Individuen in den Genuss der Charta-Garantien, die der Hoheitsmacht eines Vertragsstaates unterstehen. Im zweiten Teil des Absatzes wird das Zuteilwerden dieser Garantien *jedem* Menschen gegenüber durch ein umfassendes Diskriminierungsverbot verdeutlicht. Der persönliche Anwendungsbereich wird jedoch in all jenen Fällen beschränkt, in welchen die Charta die Rechte speziellen Gruppen

vorenthält. Relativ viele Rechte gelten nur für Bürger[482], Art. 25 ArCHR verbürgt Rechte von Zugehörigen von Minderheiten, Art. 40 ArCHR richtet sich an Menschen mit Behinderungen und Art. 34 Ziff. 5, Art. 26 Ziff. 2 sowie Art. 28 ArCHR richten sich an Ausländer.

Nicht geregelt wird in der ArCHR, ob juristische Personen oder Kollektive, bzw. Personenvereinigungen aufgrund der in der ArCHR enthaltenen Rechte und Freiheiten Ansprüche haben können.[483] Zumindest weisen einige, obwohl sie dennoch als Individualrechte konzipiert sind, einen kollektiven Charakter aus, können also nur mit anderen zusammen ausgeübt werden.[484] Hierzu gehören Art. 25 ArCHR, welcher jenen Personen offensteht, die einer Minderheit angehören, da eine solche Zugehörigkeit nur im Kontext der Gruppe ausgelebt werden kann, oder aber Art. 35 ArCHR, der Gewerkschaftsrechte garantiert.[485] **152**

Weiter verbürgt Art. 2 ArCHR umfassende Selbstbestimmungs– und Widerstandsrechte der Völker. Das Kollektiv „Volk" ist hier expliziter Rechtsträger.[486] Zudem wird als kleinste und natürliche Einheit der Gesellschaft ein Kollektiv genannt, namentlich die Familie, welche als solche zu schützen ist.[487] **153**

Der *sachliche Geltungsbereich* definiert sich über die enthaltenen materiellen Rechte und wird unten erörtert. Die individuellen Rechte und Freiheiten werden durch die Menschenrechtsverträge üblicherweise nicht umfassend gewährt, sondern können durch Derogation gem. Art. 4 ArCHR in Notfallsituationen und Vorbehalte gem. Art. 53 ArCHR eingeschränkt oder gar ausser Kraft gesetzt werden, sofern diese nicht mit den Zielen und grundlegenden Zwecken der ArCHR in Widerspruch stehen.[488] Bemerkenswert ist die lange Liste der nicht-derogierbarer Rechte, welche sich in Art. 4 Ziff. 2 findet.[489] Weiter ist die Möglichkeit zur Be- **154**

[482] Hierzu gehören das Recht auf politische Teilhabe (Art. 24 ArCHR); Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 24 Ziff. 5 und 6 ArCHR), das Recht auf Arbeit (Art. 34 ArCHR), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 36 ArCHR), das Recht auf Entwicklung (Art. 37 ArCHR) das Recht auf kostenlose medizinische Grundversorgung (Art. 39 ArCHR), das Recht auf kostenlosen Grundschulunterricht (Art. 41 ArCHR).

[483] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 332.

[484] ibid., N 336.

[485] Anders als Art. 8 Abs. 1 lit. c ICESCR enthält Art. 35 ArCHR keine Rechte der Gewerkschaft als solche, sondern nur Rechte der Person.

[486] ibid., N 337; Art. 37 ArCHR impliziert ein Individualrecht auf Teilnahme an von der Regierung initiierten Entwicklungsanstrengungen.

[487] Art. 33 Ziff. 1 ArCHR.

[488] ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", March 14, 2004, S. 25.

[489] Vgl. Ausführungen zu Derogation.

schränkung einzelner Rechte unter bestimmten Voraussetzungen in den jeweiligen Artikeln verankert. Art. 24 Ziff. 7, Art. 30 Ziff. 2, Art. 35 Ziff. 2 ArCHR beispielsweise, erlauben Einschränkungen der betreffenden Rechte und Freiheiten, sofern diese „rechtlich vorgesehen und für den Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, die „Volksgesundheit" oder die Moral in einer die Freiheiten und Menschenrechte respektierenden Gesellschaft notwendig sind oder aber dem Schutz von Rechten und Freiheiten Dritter dienen".[490]

155 Gemäss Art. 3 Ziff. 1 ArCHR haben die Vertragsstaaten die in der Charta garantierten Rechte „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen" zuzusichern. Auch sie knüpft somit, wie für Menschenrechtsverträge üblich, bezüglich des *territorialen Geltungsbereiches* an die Kriterien der Hoheitsgewalt und des Staatsgebietes an, wobei ersteres im Vordergrund steht.[491] Aufgrund des völkerrechtlichen Prinzips der territorialen Souveränität fällt die Hoheitsgewalt oft mit dem Staatsgebiet zusammen. Es lassen sich aber gem. Lehre folgende Fälle extraterritorialer Ausübung der Hoheitsgewalt definieren: diplomatische Vertretungen im Ausland, Besetzung fremden Staatsgebiets oder ähnliche Kontrolle über ein fremdes Territorium, Übergriffe gegen Personen auf fremdem Staatsgebiet ohne Gebietskontrolle sowie Menschenrechtsverletzungen durch innerstaatliche Ausübung von Hoheitsgewalt mit extraterritorialen Auswirkungen.[492] Bisher haben lediglich vierzehn Staaten die ArCHR ratifiziert, der Anwendungsbereich bleibt vorerst also eher beschränkt. Dazu kommt die Tatsache, dass die Ratifikationsstaaten nicht lückenlos nebeneinander liegen und bisher noch kein zusammenhängendes, unter dem Schutz der Charta stehendes Territorium entstehen konnte. Ob dies der Entwicklung, der Wirkung und der Akzeptanz der ArCHR abträglich ist, bleibt abzuwarten. Der politische Druck könnte sich dadurch jedoch verringern.

156 Laut Art. 49 Ziff. 2 ArCHR tritt die Charta zwei Monate nach Hinterlegung der siebten Ratifikation beim Sekretariat der Arabischen Liga in Kraft, was wie bereits erwähnt am 15. März 2008 geschehen ist. Grundsätzlich beginnt der *zeitliche Geltungsbereich* mit der Ratifikation und endet mit der Kündigung. Hier bestimmt Art. 49 Ziff. 3 ArCHR, dass die Charta für den ratifizierenden Staat zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikation Geltung erlangt. Eine Bestimmung bezüglich Kündigung ist nicht zu finden. Entsprechende Regelungen können u.U. in Art. 56 Ziff. 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge gefunden

[490] Art. Art. 24 Ziff. 7, Art. 30 Ziff. 2, Art. 35 Ziff. 2 ArCHR.
[491] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 355 ff.
[492] ibid., N 374 ff.

werden.[493]

2. Adressaten und Berechtigte

Typischerweise sind es die Staaten, welche durch Menschenrechtsverträge verpflichtet werden (*Adressaten*).[494] Auch bei der ArCHR handelt es sich um einen zwischenstaatlichen Vertrag. Gemäss dem letzten Satz der Präambel, sind es die Mitgliedstaaten, welche sich über das in der ArCHR Enthaltene geeinigt haben, was bedeutet, dass sie die Vertragsparteien sind.[495] Deutlicher wird dies freilich in Art. 3 ArCHR, wo es in Ziff. 1 heisst: *„Each State party to the present Charter undertakes to ensure to all individuals subject to its jurisdiction the right to enjoy the rights and freedoms set forth herein […]"*. Gem. Ziff. 2 sind die Mitgliedstaaten zudem dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die gleiche Wahrnehmung der in der ArCHR enthaltenen Rechte und Freiheiten sicher zu stellen. **157**

Art. 44 ArCHR verpflichtet die Staaten, alle rechtlichen, aber auch nichtrechtlichen Massnahmen zu ergreifen und zu beschliessen, die notwendig sind, um die in der ArCHR garantierten Rechte wirksam umzusetzen. Dies und die Tatsache, dass bei den einzelnen Rechten immer wieder ausgeführt wird, was die Mitgliedstaaten garantieren, beschützen oder auch sicherstellen sollen, lässt klar erkennen, dass es die Vertragsstaaten sind, die durch die ArCHR in die Pflicht genommen werden und dafür verantwortlich sind, dass die in der Charta enthaltenen Garantien eingehalten werden. **158**

Bei Menschenrechten stehen üblicherweise Verpflichtungen gegenüber Privaten im Vordergrund (*Berechtigte*).[496] Grundrechtsträger ist folglich das Individuum, wie es denn auch in Art. 3 Ziff. 1 ArCHR festgehalten wird. Die Staaten sind dafür verantwortlich, dass diejenigen Privatpersonen, welche sich unter ihrer Hoheitsgewalt befindenden, in den Genuss der in der Charta garantierten Rechte und Freiheiten kommen.[497] In Art. 23 verlangt die Charta zudem, dass jeder Vertragsstaat dem Einzelnen im Falle einer Verletzung der garantierten Rechte, eine effek- **159**

[493] United Nations, *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 23 May 1969, United Nations, Treaty Series, vol. 1155, p. 331. Zu beachten gilt jedoch, dass lediglich neuen Mitgliedstaaten der Arabischen Liga das Wiener Übereinkommen ratifiziert haben: Algerien, Ägypten, Kuwait, Marokko, Oman, Saudi Arabien, Sudan, Syrien und Tunesien.

[494] ibid., N 211 ff.

[495] Präambel, letzter Satz, ArCHR: „The States to the Charter agreed as follows:".

[496] ibid., N 257.

[497] Art. 3 Ziff. 1 und 2 ArCHR.

tive Beschwerde zur Verfügung stellt.

160 Weiter lässt sich eine Wirkung der ArCHR erga omnes, zwischen den einzelnen Vertragsstaaten herleiten. Die Charta sieht zwar keine Staatenbeschwerde vor. Gemäss Art. 48 ArCHR müssen die Vertragsstaaten „lediglich" periodisch Berichte über die Menschenrechtssituation erstellen, ähnlich dem Berichtverfahren des UN- Menschenrechtsrates.[498] Aufgrund dieser Berichte und evtl. zusätzlich angeforderten Informationen erlässt das Menschenrechtskomitee gem. Art. 45 ArCHR Empfehlungen und Kommentare, welche dem Ligarat unterbreitet und schliesslich veröffentlicht werden. Materiell-rechtlich besteht aber dennoch das zwischen den Vertragsstaaten gegenseitige Versprechen, den unterzeichneten Vertrag und die darin enthaltenen Garantien einzuhalten. Die daraus entstehenden Menschenrechts-verpflichtungen gegenüber anderen Staaten leiten sich von den Verpflichtungen gegenüber den Privatpersonen ab und sind mit diesen untrennbar verknüpft. So gesehen sind die Staaten nicht eigentliche, wohl aber mittelbare Träger der Rechte.[499]

161 Menschenrechte werden oft nicht nur vom Staat bedroht. Die wichtigsten Menschenrechtskonventionen anerkennen dies heute und enthalten zumindest implizit die Pflicht, Rechte Privater zumindest präventiv auch gegen Eingriffe durch Dritte zu schützen (Drittwirkung).[500] Eine solche Schutzpflicht findet sich z.B. in Art. 5 Ziff. 1 ArCHR (Recht auf Leben). Das Recht auf Leben ist absolut und folglich auch von Privaten zu respektieren, wofür der Staat die „Verantwortung trägt". Gem. Art. 5 Ziff. 2 ArCHR muss er das Leben „gesetzlich" schützen und sicherstellen, dass niemand willkürlich seines Rechtes auf Leben beraubt wird. Ein weiteres Beispiel findet sich etwa in Art. 34 Ziff. 3 ArCHR, dem Recht der Kinder auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Da Kinderarbeit meist in privaten Unternehmen geleistet wird, erwächst dem Staat eine Schutzpflicht gegenüber den Kindern vor solchen Unternehmen, wollen sie das garantierte Recht, nicht wirtschaftlich ausgebeutet zu werden, erfüllen. Bedauerlich ist, dass dies keine explizite Erwähnung fand, sondern auf dem Umweg der Etablierung einer Drittwirkung des Rechts argumentiert werden muss. Ebenfalls keine direkte Erwähnung finden Dritte im Rahmen der Verbote von Folter (Art. 8), Sklaverei und Menschenhandel (9 und 10 ArCHR).

[498] Anne F Bayefsky, *The UN Human Rights Treaty System*, 2001, S. 3 ff.
[499] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 260.
[500] ibid., N 300; Art. 2 Abs. 2 Pakt I, Art. 2 Abs. 1 Pakt I, Art. 2 Abs. 1 KRK, Art. 1 EMRK, Art. 1 AMRK, Art. 1 AfCRMV.

3. Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten

Üblicherweise klassifiziert man die aus Menschenrechtsverträgen erwachsenden Pflichten als Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten. Erstere Pflicht ist so zu verstehen, dass jede Garantie zuerst einmal durch staatliches Unterlassen, resp. durch die Achtung des Rechtes durch den Staat geschützt werden muss (Art. 3 Ziff. 1 ArCHR).[501] Der Einzelne kann sich also gegen Eingriffe durch den Staat in die ihm garantierten Rechte zur Wehr setzten und hat Anspruch auf ein effektives Rechtsmittel (Art. 23 ArCHR) um dies tatsächlich tun zu können. Weiter werden in gewissen Fällen, namentlich Folter und grausamer, demütigender, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung (Art. 8 Ziff. 2 ArCHR, nicht aber bei derartiger Bestrafung), bei willkürlicher oder widerrechtlicher Haft oder Festnahme (Art. 14 Ziff. 7 ArCHR) und bei durch letztinstanzliches Gerichtsurteil festgestellter Unschuld (Art. 19 Ziff. 2 ArCHR), eine Wiedergutmachung durch den Staat explizit verlangt.[502] **162**

Zweitens sind die Staaten für das Wohlergehen der Menschenrechtsberechtigten verantwortlich.[503] Entsprechend müssen sie – möglichst präventiv – dafür sorgen, dass Individuen nicht durch Dritte, bzw. Private, verletzt werden (Art. 3 Ziff. 2 ArCHR schützt explizit vor Diskriminierung). Falls es dennoch zu einer Menschenrechtsverletzung kommt, so muss der Staat diese beheben und wieder gut machen. Art. 23 ArCHR garantiert in diesem Fall jedem ein wirksames Rechtsmittel. **163**

Die dritte Art von Menschenrechtsverpflichtungen, die Gewährleistung der Rechte (positive Obligationen), verlangt generell, ohne drohenden Eingriff, dass der Staat die rechtlichen, institutionellen und verfahrensmässigen Voraussetzungen schafft, damit die Rechte durch den Einzelnen überhaupt uneingeschränkt wahrgenommen werden können.[504] So kann es z. B. notwendig sein, dass der Staat Gesetze erlässt oder Institutionen und Ämter ins Leben ruft. Berühmtestes Beispiel hierfür ist die Einrichtung des wirksamen Rechtsschutzes inklusive der effektiven Beschwerdemöglichkeit, welche auch die ArCHR in Art. 23 verankert. Hierzu **164**

[501] ibid., N 263.

[502] AI kritisiert diesbezüglich, dass nicht auch Entschädigung, Wiederherstellung, Genugtuung und Garantien, dass die Verletzung nicht wiederholt wird, verlangt werden können. Amnesty International, "Middle East and North Africa: Re-Drafting the Arab Charter on Human Rights: Building for a Better Future," February 11, 2014, S. 3.

[503] Patrick J Glen, "Paradigm Shifts in International Justice and the Duty to Protect; in Search of an Action Principle," *University of Botswana Law Journal* 11, no. 8 (2010): 19-37, S. 25.

[504] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 265.

gehören auch positive Leistungen durch den Staat. Die ArCHR verankert überdies Rechte, die den Staat verpflichten, positive Leistungen im engeren Sinne, resp. Geld, Güter oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. das Recht auf soziale Sicherheit und eine Sozialversicherung, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf unentgeltliche medizinische Grundversorgung, die Rechte von physisch oder psychisch Behinderten oder aber das Recht auf Bildung.[505]

4. Internationale Menschenrechte: das Günstigkeitsprinzip

165 Art. 43 ArCHR ist von enormer Wichtigkeit, denn er definiert das Verhältnis der ArCHR zu internationalen Menschenrechtsdokumenten und bestätigt die Anerkennung bestehender internationaler Menschenrechte:

„Nothing in this Charter may be construed or interpreted as impairing the rights and freedoms protected by the domestic laws of the States parties or those set forth in the international and regional human rigths instruments which the States parties have adopted or ratified, including rights of women, the rights of the child and the rights of persons belonging to minorities.“[506]

166 Art. 43 ArCHR beinhaltet eine Günstigkeitsklausel, welche eine Auslegung oder Interpretationen der in der Charta enthaltenen Garantien verbietet, wenn auf diese Weise Rechte oder Freiheiten beschnitten würden, die durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten oder durch von diesen ratifizierte internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente gewährleistet sind. Inbegriffen, und dies wird im Artikel ausdrücklich erwähnt, sind Frauenrechte, Kinderrechte und Minderheitenrechte.

167 Dies bedeutet nicht, dass internationales Recht der ArCHR per se vorgeht. Vielmehr wird lediglich sichergestellt, dass die ArCHR keinen Rückschritt darstellt. Wie sich im Folgenden zeigen wird, spielt Art. 43 ArCHR eine wichtige Rolle im Hinblick auf eine dem UN-Menschenrechtsstandard genügende Auslegung der ArCHR.

[505] In im Text aufgeführter Reihenfolge: Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 39, Art. 40 und Art.41.
[506] Art. 43 ArCHR.

5. Änderungen der ArCHR

Änderungen der ArCHR sind gem. Art. 50 und 51 ArCHR mittels eines einfachen Konsultationsverfahrens möglich und treten jeweils nur für jene Staaten in Kraft, die diesen zugestimmt haben. Eine weitere Möglichkeit, die ArCHR zu verändern, ist das Erschaffen eines Zusatzprotokolls gem. Art. 52, welches denselben Regeln und Verfahren wie die Änderung unterliegt.

Das Verfahren gem. Art. 50 und 51 ArCHR ist sehr einfach gehalten und ist aufgrund dessen in die Kritik geraten, dem internationalen Standard nicht zu entsprechen, sondern vielmehr für Rechtsunsicherheiten zu sorgen.[507] Namentlich kann jeder Mitgliedstaat Vorschläge zur Änderung oder eben für Zusatzprotokolle beim Generalsekretariat der Arabischen Liga präsentieren. Dieses macht die Vorschläge allen Mitgliedstaaten bekannt und gibt ihnen die Gelegenheit, die Vorschläge im Hinblick auf eine mögliche Zustimmung zu untersuchen bevor sie dem Ligarat zur Annahme vorgelegt werden. Die Änderungen oder Zusatzprotokolle, wie bereits erwähnt, gelten jeweils nur gegenüber jenen Staaten, die ihnen zugestimmt haben und nur, wenn insgesamt zwei Drittel der Mitgliedstaaten sie angenommen haben.[508]

Zweiter Teil: Der programmatische Rahmen der ArCHR

Die ArCHR orientiert sich stark an den UN-Menschenrechtsdokumenten und bringt eine beachtliche Bandbreite an verbürgten Rechten und Freiheiten zusammen. Als regionale Konvention ist sie in einem bestimmten Kontext entstanden, welcher die Zielsetzung, die Legitimation und den Fokus der ArCHR beeinflusst. Ebenso wiederspiegeln sich regionsspezifische Werte sowie deren Politik im Vertragstext. **168**

1. Legitimationsansätze

In der Präambel wird gleich zu Anfang der Glaube an die Menschenwürde manifestiert, welche nach dem Wortlaut auf Gott zurückzuführen ist und nicht einem naturrechtlichen Ansatz folgt, welcher der Entwicklung der heutigen UN- **169**

[507] ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", March 14, 2004, S. 15.
[508] ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 15.

Menschenrechte zumindest teilweise zugrunde lag.[509] Die Werte humaner Zivilisation bestätigen das Recht auf ein menschenwürdiges Leben, bzw. Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit.[510] Deren Ursprung wird, ebenso wie jener der Religion, in der arabischen Heimat angesiedelt. Diese Haltung entspricht der Meinung eines Teils der Lehre, die besagt, dass die ersten niedergeschriebenen Menschenrechte im Islam, bzw. in der Shari'ah zu finden sind.[511] In der Präambel werden, ebenfalls von der Religion des Islams und anderen Offenbarungsreligionen,[512] die ewigen Prinzipien der Brüderlichkeit, Gleichheit und der Toleranz unter den Menschen aufgeführt. Neben dem namentlich aufgeführten Islam wird somit auch auf andere Religionen hingewiesen. Dies ebnet den Weg zur Pluralität, wie sie im Islam z. B. im Rahmen der Minderheitenrechte (Dhimmi)[513] historisch verankert ist.[514]

170 Abs. 4 der Präambel der ArCHR hält den Glauben an die Souveränität des Rechts und dessen Beitrag zum Schutz universeller und wechselseitiger Menschenrechte fest. Hier findet sich nach Ansicht der Autorin ein Ansatz zur Auto-Legitimation

[509] Präambel Abs. 1 ArCHR; Mervat Rishmawi, *The League of Arab States Human Rigths Standards and Mechanisms*, (Open Society Foundations; Cairo Institute for Human Rights Studies, 2015), S. 73; Baderin, "Islam and the Realization of Human Rights in the Muslim World: a Reflection on Two Essential Approaches and Two Divergent *Perspectives",* S. 2 f.; ICJ/CIJ, "Le Processus De 'Modernisation' De La Charte Arabe Des Droits De L'homme: Des Régressions Inquiétantes," December 20, 2003, S. 14; Duncker, *Menschenrechte im Islam*, S 74; Mayer, *Islam and Human Rights*, , S. 26 f.; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice*, S. 13 f.; kritisch: Nehal Bhuta, "Rethinking the Universality of Human Rights: a Comparative Historical Proposal for the Idea of 'Common Ground' with Ohter Moral Traditions," in *Islamic Law and International Human Rights Law*, ed. Anver M Emon, Mark Ellis, and Benjamin Glahn, 2012, 123–43, S. 125 f. und 132 sowie Anthony Chase, "The Tail and the Dog: Constructing Islam and Human Rights in Political Context," in *Human Rights in the Arab World*, ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy, 2006, 21–36, S. 29 f.

[510] Präambel Abs. 1 und 4 ArCHR.

[511] Sami A Aldeeb Abu-Sahlieh, *Projets de constitutions islamiques et déclarations des droits de l'homme*, 2012, S. 13 ff.; Heiner Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate," *Human Rights Quarterly* 17, no. 4 (1995), S. 602; Abul A'la Maududi, *Human Rights in Islam*, (London, 1976), S. 11.

[512] Explizit anerkannt werden die monotheistischen „Schriftreligionen" bzw. das Judentum und Christentum, von welchen sich der Prophet inspirieren lies. Ebenfalls erwähnt werden die Sabäer. Vgl. etwa Koran Sure 2 Vers 62 oder Koran Sure 16 Verse 101–103. Vgl. Richard C. Martin, *Encyclopedia of Islam and the Muslim World*, S. 27 f.

[513] Historisch gesehen war ein Dhimmi eine aufgrund eines Vertrages zwischen den muslimischen Machthabern und Nichtmuslimen unter dem Schutz des islamischen Rechts stehende Person. Ibid., 2004, S. 28, 162 und 145 f.

[514] Präambel Abs. 2 ArCHR; vgl. etwa Saïd Ramadan, *Das Islamische Recht*, 1980, S. 97 ff., insb. S. 97 und 107; Robin B Wright, "Two Visions of Reformation," in *Islam and Democracy in the Middle East*, ed. Larry Jay Diamond, Marc F Plattner, and Daniel Brumberg, 2003, 220-31, S. 229 ff.

der ArCHR bzw. die Anerkennung des Konzepts der politischen Menschenrechte, welche sich weder auf Philosophie noch auf Religion, sondern alleinig auf das durch Konsens geschaffene Vertragsrecht stützt. Die Präambel unterstreicht die Menschenrechte in ihrer Universalität und anerkennt enge Verwobenheit.[515] Diese gilt es aufgrund der Anerkennung des Rechts, des Respekts davor, sowie der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Frieden und Sicherheit eng miteinander verbunden sind, zu beachten und zu schützen.[516] Überdies manifestiert Art. 1 Ziff. 5 ArCHR explizit, dass Menschenrechte universell, unteilbar, interdependent und ineinander verflochten sind, womit die wichtigsten, den heutigen Menschenrechten zugrundeliegenden Prinzipien anerkannt werden.[517]

Ein weiteres Konzept, welches sich in der Präambel der ArCHR sowie den Verfassungen der Ratifikationsstaaten wiederfindet, ist jenes der Arabischen Nation oder Panarabismus.[518] Wie vorgängig geschildert, hat sich die Arabische Liga dem Panarabismus verpflichtet, und auch in der Präambel wird der Glaube an die Arabische Nation, deren Einheit, ihre Traditionen und Errungenschaften bestätigt.[519] Es handelt sich hierbei um eine zunächst kulturelle Ideologie des 19. Jahrhunderts, welche im Verlaufe des 20. Jahrhundert zunehmend politischer wurde. Ausdruck hiervon war schliesslich die Forderung nach einer Arabischen Nation.[520] Vereinfacht dargestellt, wird darin der Ruhm der arabischen Zivilisation, ihre Sprache und Literatur, ihre Religion sowie ihr Erbe hervorgehoben, und überdies wird die politische Einigkeit der arabischen Welt angestrebt.[521] Entstanden im Kontext westlichen „Imperialismus" in der Region, gehörte die Beendigung des westlichen Einflusses in der arabischen Welt zu den Hauptzielen des arabischen Nationalismus, was auch heute noch von Teilen der Bevölkerung gefordert wird. Der arabische Nationalismus gilt heute allerdings als weitgehend gescheitert und ist nicht mit dem zur Zeit aktuellen politischen Islam oder den Re- **171**

[515] Präambel Abs. 4 ArCHR; ICJ/CIJ, "Le processus de 'modernisation' de la charte arabe des droits de 'homme: des régressions inquiétantes ", S. 7.

[516] Präambel Abs. 4 ArCHR.

[517] Vgl. Vienna Declaration and Programme of Action, § 5; sowie Ausführungen zum internationalen UN-Menschenrechtsstandard.

[518] Vgl. Präambel Abs. 1 ArCHR.

[519] Präambel Abs. 3 und 4 ArCHR.

[520] William L Cleveland and Martin Bunton, *A History of the Modern Middle East*, 2009, S. 235 f.; Karim El-Salamoni, "Die Liga der arabischen Staaten und die Vereinten Nationen", S. 52; Tibi Bassam, *Im Schatten Allahs*, (Der Islam und die Menschenrechte, 1994), S. 13; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten*, S. 24.

[521] Cleveland and Bunton, *A History of the Modern Middle East,* S. 234 ff.; Emig, *Die Liga Der Arabischen Staaten*, S. 18 ff.; Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 1, 1995, S. 228 ff.; Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 3, 1993, 101 ff.

Islamisierungsbestrebungen gleichzustellen.

172 Ebenfalls geschichtlich bedingt ist die Ablehnung jeglicher Form von Rassismus und Zionismus als Menschenrechtsverletzung und Bedrohung für den Frieden.[522] Wie bereits erwähnt, findet sich gleiches nochmals unter Art. 2 Ziff. 3 ArCHR. SAHRAOUI kritisiert, dass die Erwähnung des „Zionismus" als Hindernis für die Wahrnehmung der Menschenrechte ein politisches Statement sei und, ebenso wie die Arabische Nation, in Anbetracht der zwingend universalen Grundlage einer solchen Charta unzulässig sei. Weiter argumentiert sie, dass die Gleichsetzung mit Rassismus und kolonialer Besatzung impliziere, dass Zionismus per se eine verwerfliche Praxis sei. Sie führt auf, dass dies nicht der internationalen Haltung gem. UN General Assembly Resolution 46/86 vom 16. Dezember 1991 entspreche, welche gerade die UN General Assembly Resolution 3379 (XXX) vom 10. November 1975 bezüglich der Elimination jeglicher Form rassistischer Diskriminierung abgeschafft habe. Letztere definierte Zionismus im Sinne der ArCHR ebenfalls als rassistische Diskriminierung. Es mag zutreffen, dass Zionismus nicht mit dem rechtlichen Konzept von Rassismus übereinstimmt.[523] Im besten Fall ist diese „nationalistische Bewegung" jedoch diskriminierend.[524] Ähnliches wird auch an islamischen Staaten kritisiert, wenn diese Ungleichbehandlungen oder Menschenrechtsverletzungen mit Religion zu rechtfertigen suchen. Kritik an solchen, exkludierenden Ideologien muss weiterhin möglich sein oder kann für niemanden gelten. Die ArCHR ist ein regionales Menschenrechtsdokument, welches regionsspezifische Traditionen, Probleme und Herausforderungen reflektiert und mit dem internationalen Standard zu vereinen sucht. Die Grenzen diktiert, wie es generell bei Menschenrechten der Fall ist, auch hier der politische Wille der Regierungen.[525] Auch SAHRAOUI kommentiert schliesslich:

„Any reference to cultural, religious or civilization–based specificities should be

[522] Präambel Abs. 4 und 5 ArCHR; für vertiefte Darstellungen der historischen Entwicklung der Region und der Staaten der Arabischen Liga vgl. etwa Cleveland and Bunton, *A History of the Modern Middle East*; Eberlein, *Die Arabische Liga*, vol. 1 - 3.

[523] Bernard Lewis, "The Anti-Zionist Resolution," *Foreign Affairs* 55, no. 1 (October 1, 1976): 54-64, S. 55; Joel Fishman, "'A Disaster of Another Kind': Zionism=Racism, Its Beginning, and the War of Delegitimization Against Israel," *Israel Journal of Foreign Affairs* 5, no. 3 (July 29, 2015): 75-92.

[524] Lewis, "The Anti-Zionist Resolution", S. 55; Edward W Said, "Zionism From the Standpoint of Its Victims," *Social Text* no. 1, no. 1 (January 1, 1979): 7-58, S. 48.

[525] Mohamed Y Mattar, "Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards," *Harvard Law School Human Rights Journal* 26, no. 1 (August 13, 2013): 91-147, S. 96 und 108.

interpreted and understood as a specific effort by a region to reinforce the principle of the universality, indivisibility and complementary of human rights and should in no case be considered as a means of eclipsing or even denying the universality of such standards or as a justification for their violation."[526]

2. Vereinigung „verschiedener" Welten

Ganz im Sinne der regionalen Menschenrechtskodifikation verpflichtet sich die ArCHR in der Präambel den Prinzipien der UN Charter, der UDHR sowie den Bestimmungen des ICCPR und des ICESCR. Zugleich soll aber auch die Cairo Declaration, ein dem Islam verbundener Text, beachtet werden.[527] Auch wenn die Verbindung zu Letzterer weniger stark zu sein scheint, sie soll „nur" *beachtet* werden, so wurde hier dennoch ein Versuch unternommen, die der arabischen und islamischen Welt eigenen, spezifischen Überzeugungen mit den Werten der „internationalen Menschenrechte" in Einklang zu bringen. Diesem Unterfangen, insbesondere der Frage, ob das islamische Recht den Anforderungen, bzw. dem Standard internationaler Menschenrechte genügt, wird oft Skepsis und Kritik entgegen gebracht.[528] Auf der einen Seite finden sich in der ArCHR Formulierungen wie z.B. *„…that the Arab homeland is the cradle of religion and civilization…*"[529] – zum anderen aber auch Aussagen, welche die Verbundenheit der arabischen Welt mit den Individualrechten zum Ausdruck bringen. So z. B. in Abs. 1 der Präambel der ArCHR: *„ …convinced that the human person's enjoyment of freedom, justice and equality of opportunity is a fundamental measure of the value of any society,…"*. Die ArCHR führt damit gemeinschaftliche, traditionelle Werte der Länder der Arabischen Liga mit den modernen humanistischen Konzepten, dem Vorrang der Menschenrechte und dem Rechtsstaat zusammen. **173**

Zu eben erwähnten Werten gehört auch der Islam. Wie bereits erwähnt, verpflichtet sich die ArCHR der Universalität der Menschenrechte[530] und beendet somit scheinbar die häufig geführte Diskussion um Universalität oder Relativismus der Menschenrechte. Andererseits heisst es in der Präambel Abs. 1 ArCHR: **174**

[526] Hassiba Hadj Sahraoui, "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights," in *Yearbook of the International Commission of Jurists*, vol. 1, 2004, 339–98, S. 358.

[527] Präambel Abs. 5 ArCHR; ICJ/CIJ, "Le processus de 'modernisation' de la charte arabe des droits de 'homme: des régressions inquiétantes ", S. 14 f.

[528] Ramdane Babadji, "Charte arabe des droits de l'homme: Pour quoi faire?", S. 32 ff.; Ahmed Mahiou, "La Charte arabe des droits de l'homme", *Blogavocat*, November 23, 2004, S. 9.

[529] Praämbel Abs. 1 ArCHR.

[530] Vgl. Präambel Abs. 4 ArCHR.

„Based on the faith of the Arab Nation in the dignity of the human person whom God has exalted ever since the beginning of creation [...],„[531]

Hier schein ein eher islamisches Verständnis der Menschenrechte verankert zu sein. Die Würde ist den Menschen gem. Wortlaut nicht ausdrücklich angeboren, wird aber durch Gott „erhöht".

175 Diese Haltung widerspiegelt sich ebenfalls in den 1998 vom ständigen Arabischen Menschenrechtsausschuss erarbeiteten „Guidelines on Universality of Human Rights"[532], welche von RISHMAWI zusammengefasst,[533] folgendes unterstreichen:

1. die Wichtigkeit, dass religiöse, kulturelle und soziale Eigenheiten der Arabischen Staaten als Beitrag zur Universalität der Menschenrechte erachtet werden; gleichzeitig wird unterstrichen, dass kulturelle Eigenheiten nicht mit kultureller Entfremdung gleichzusetzen ist und nicht als Isolation von anderen Zivilisationen zu verstehen ist;

2. dass Menschenrechte nicht als Vorwand missbraucht werden sollten, um sich in interne Angelegenheiten der Staaten einzumischen;

3. die Notwendigkeit, ein Arabisches Verständnis der Menschenrechte zu erreichen, welches auf den Konzepten und Prinzipien des Islams beruht;

4. dass Äusserungsfreiheit in einer Weise respektiert werden soll, welche der islamischen Shari'ah nicht zuwiderläuft; und

5. die Bestätigung des Rechts der Arabischen Staaten, im Rahmen internationaler Verträge Vorbehalte anbringen zu können.

176 Auch wenn der Pakt der Arabischen Liga keinen Verweis auf den Islam enthält und die ArCHR nur an einer Stelle explizit auf die Shari'ah verweist, so ist dies dennoch Teil der Identität der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga und somit auch der Arabischen Liga, als politisches Organ, selbst. Der Verweis in der Präambel der ArCHR auf die Cairo Declaration der OIC erstaunt folglich nicht:

[531] Präambel Abs. 1 ArCHR.

[532] Permanent Arab Commission on Human Rights, Guidelines on Universality of Human Rights, adopted under item 1, regular session 14, 23 - 24. Februar 1998.

[533] Mervat Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights," in *Routledge Handbook of International Human Rights Law*, 2013, 483-504, S. 495. Nach Ansicht Rishmawi, werden hier religiöse und kulturelle Spezialitäten sowie die Staatssouveränität hochgehalten und scheinen wieder als Rechtfertigung für eine selektive Anwendung der Menschenrechte herzuhalten.

[...], and having regard to the Cairo Declaration on Human Rights in Islam"[534]

Die Arabische Liga und die OIC haben erst 2009 ihre Kooperationsvereinbarung erneuert.[535] Menschenrechte werden nicht explizit erwähnt, Kooperation wird aber für die Umsetzung der von beiden Organisationen beschlossenen Resolutionen und politischen Pläne vorgesehen. Sowohl die Arabische Liga als auch die OIC unterlaufen zur Zeit massgebliche Reformen, im Rahmen welcher Menschenrechte stark in den Fokus der Organisationen rücken. Die OIC legt in ihren Dokumenten deutlich dar, dass sie von einem toleranten und moderaten Islam ausgehen und die UN-Menschenrechte sowie auch deren Konzept respektieren und anwenden wollen. Wie bereits erwähnt, kommt PETERSEN zum Schluss, dass das Menschenrechts-verständnis des IPHRC „ohne Zweifel" näher an jenem der UN-Menschenrechte, als an jenem der Cairo Declaration 1990 liegt.[536] In diesem Lichte ist, nach Ansicht der Autorin, auch der Verweis auf die Cairo Declaration in der Präambel zu beurteilen. **177**

Überdies zeichnet sich eine gewisse Hierarchisierung der verwiesenen Rechtsquellen ab. Die Prinzipien der UN Charter und der UDHR, sowie die Bestimmungen der ICCPR und ICESCR werden vor der Cairo Declaration erwähnt. Zudem werden UN-Prinzipien und Dokumente bestätigt, während die Cairo Declaration lediglich Beachtung findet.[537] **178**

Entscheidend wird natürlich die Anwendung und Auslegung der ArCHR durch die Vertragsstaaten, das arabische Menschenrechtskomitee und später durch den Gerichtshof sein. Neben der Tatsache, dass die Bestimmungen – nicht die Prinzipien – der beiden bindenden Menschenrechtskonventionen (ICCPR und ICSECR) in der ArCHR bestätigt werden, findet sich in Art. 43 ArCHR wie erwähnt, ein Günstigkeitsprinzip. Daraus folgt, dass die Vertragsstaaten und die Organe der ArCHR gezwungen sind, sich am höchstmöglichen, durch den entsprechenden Staat akzeptierten Menschenrechtsstandard zu orientieren und in diesem Lichte nationales Recht, inklusive jenem auf Shari'ah basierenden Recht, zu beurteilen. Ob dies in der Praxis zu einer Synergie führt, oder sich die Regime konkurrenzie- **179**

[534] Praämbel Abs. 5 ArCHR.

[535] Amended Cooperation Agreement between the Organization of the Islamic Conference and the League of Arab States (vefügbar unter: http://www.oic- oci.org/data/cooperation/ with_league_of_arab_ states/cooperation_oic_league_2009_en.pdf [zuletzt: 5.9.2013].

[536] Marie Juul Petersen, *Islamic or Universal Human Rights?*, vol. 3, (Danish Institute for International Studies, 2012), S. 17.

[537] Präambel Abs. 5 ArCHR.

ren, bzw. Menschenrechte im Lichte der Shari'ah oder die Shari'ah im Lichte der Menschenrechte betrachtet werden, bleibt abzuwarten.

3. Die Länder der Arabischen Liga und UNO-Menschenrechte

180 AZZAM zeigt in seiner Studie „Arab States and UN Human Rights Mechanisms" vom Juli 2013 auf, dass das Menschenrechtsengagement der Arabischen Staaten dem globalen Trend diesbezüglich entspricht.[538] Die Arabischen Staaten weisen eine relativ hohe Ratifikationsrate internationaler Menschenrechtsverträge auf. Immerhin 75% der Staaten der Arabischen Liga haben den ICCPR und den ICESCR unterzeichnet und fast alle ratifizierten CRC und CEDAW.[539] Zudem macht er einen positiven Trend hin zu mehr Engagement aus und hält fest:

„State implementation of their human rights obligations should be seen as a procedure that combines legal requirements with social and political pressure. [...] This pressure is growing despite weaknesses in implementation, and States – including Arab States – are increasingly responding to this pressure, including the engagement with the UN's various mechanisms and procedures."[540]

181 Ausser dem Libanon, haben alle Mitglieder der Arabischen Liga den Islam zur Staatsreligion erhoben und berufen sich in verschiedenem Masse auf die Shari'ah als Rechtsquelle.[541] Zudem sind sie ausnahmslos Mitglieder der OIC, welche jene Staaten „vereint", die sich als islamisch bezeichnen bzw. über eine mehrheitlich islamische Bevölkerung verfügen.[542] Dies ist mit (offizieller) Grund für die meisten der durch die Staaten der Arabischen Liga angebrachten Vorbehalte im Rahmen von Ratifikationen oder deren Nicht-Beitritt.

[538] Fateh Azzam, "Arab States and UN Human Rigths Mechanisms," ed. Isssam Fares Institute for Public Policy and International AffairsAmercian University of Beirut, March 28, 2014, S. 8 und 33.

[539] ibid., S. 33. Immerhin haben aber sieben der Mitgliedstaaten bis heute weder den ICCPR noch den ICESCR unterzeichnet, namentlich Saudi-Arabien, Bahrain, Komoren, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Mauretanien, Katar.

[540] ibid., S. 7.

[541] Baumann und Ebert, *Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten*, S. 11 ff.

[542] Vgl. Ausführugen oben zu OIC; Babadji, "Charte Arabe des droits de l'homme: Pour quoi faire?", S. 30.

4. Ziele und Zweck – Art. 1 ArCHR

Die *Ziele* der Charta finden sich in Art. 1 ArCHR: **182**

„1) die Menschenrechte sollen in den Mittelpunkt der nationalen Anliegen der Mitgliedstaaten gebracht und zu *grundlegenden Idealen* gemacht werden, die den Willen des Individuums beeinflussen und ihm helfen sollen, sein Leben *in Einklang mit den noblen menschlichen Werten* zu verbessern.

2) der arabische Mensch soll zu Stolz und Loyalität zu seinem Staat sowie Verbundenheit zu seinem Land, seiner Geschichte und den gemeinsamen Interessen erzogen werden. Dies soll *im Einklang mit den universellen Prinzipien und Werten sowie jenen, welche von den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verkündet werden,* erfolgen.

3) die neuen Generationen in den arabischen Staaten sollen auf ein freies und verantwortungsvolles Leben in einer zivilen Gesellschaft vorbereitet werden, welches auf der Balance zwischen dem Wissen über Rechte und Respekt von Pflichten gründet und von den *Werten Gleichheit, Toleranz und Mässigung* geleitet wird.

4) das Prinzip, gemäss welchem alle Menschenrechte universell, unteilbar, gegenseitig von einander abhängig und ineinander verflochten sind, gilt es zu verankern."[543]

Anerkennung fand v. a. das Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte.[544] **183**
In Kombination mit Präambel Abs. 4 ArCHR ist hier durchaus zu erkennen, dass sich die ArCHR primär am internationalen Standard zu orientieren gedenkt. Verfehlt wäre es jedoch anzunehmen, ohne dies werten zu wollen, dass sie sich diesem gänzlich unterwirft. Art. 1 Ziff. 2 ArCHR macht vielmehr klar, dass internationale Menschenrechtsprinzipien und -werte mit den universellen Prinzipien und Werten (wohl des Islams) koexistieren sollen, respektive sich diese die Wage halten. Auch hier wird der vermittelnde Ansatz der ArCHR deutlich.

Interessant ist der sehr prominente Bildungsaspekt. Menschenrechte und deren **184**
Ideale und Werte sollen zum Fundament der Gesellschaft, aber auch jedes Einzel-

[543] Art. 1 ArCHR, eigene Übersetzung.
[544] Amnesty International, "Middle East and North Africa: Re-Drafting the Arab Charter on Human Rights: Building for a Better Future", S. 3; Sahraoui, "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights", S. 379; ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 4.

nen gemacht werden. Der Mensch soll sein Leben positiv verbessern, ein verantwortungsvolles und moralisches (universelle, menschenrechtliche Werte und explizit Gleichheit, Toleranz und Mässigung) Leben führen und Nationalgefühl haben (ob hier der Nationalstaat oder die Arabische Nation gemeint ist, bleibt dahingestellt).

185 Neben den üblichen Rechten, werden explizit auch Pflichten erwähnt (Ziff. 4). Dies entspricht islamischer Tradition und findet sich entsprechend auch in der Cairo Declaration wieder.[545]

186 Die ArCHR orientiert sich stark an den UN-Menschenrechtsdokumenten und bringt eine beachtliche Bandbreite an verbürgten Rechten sowie (überwiegend staatlichen) Garantien und Pflichten zusammen. Natürlich ist auch diese regionale Konvention in einem bestimmten Kontext entstanden, welcher Zielsetzung, Legitimation und Fokus der Charta beeinflussen.

Dritter Teil: Die ArCHR-Garantien gemessen am internationalen UN-Menschenrechtsstandard

187 Im Folgenden wird der konkrete Inhalt der einzelnen Rechte und Freiheiten der ArCHR aufgearbeitet und mit einer jeweils kurzen Übersicht des entsprechenden UN-Menschenrechtsstandards verglichen.

1. Das Recht auf Selbstbestimmung

188 Das Recht auf Selbstbestimmung findet sich in Art. 1 sowohl des ICCPR als auch des ICESCR. Obwohl es sich hierbei um ein Kollektivrecht handelt, Rechtsträger ist ein Volk, ist es anerkanntermassen auch für die Ausübung individueller Menschenrechte von grösster Wichtigkeit:[546]

„The right to self-determination is of particular importance because its realization is an essential condition for the effective guarantee and observance of individual

[545] Vgl. etwa Koran, Sure 49 Vers 13 und Art. 9 Cairo Declaration.
[546] Alex Conte and Richard Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 248.

human rights and for the promotion and strenghening of those rights.“[547]

Das Recht auf Selbstbestimmung ist in seiner Formulierung wage.[548] Der konkrete Gehalt sowie auch die Definition des Begriffes „Volk“ sind nicht nur schwierig zu bestimmen, sondern auch höchst kontrovers.[549] Staaten fürchten um ihre territoriale Integrität, Bemühungen um Selbstbestimmung innerhalb eines existierenden Staates werden als Kernangelegenheit dessen staatlicher Souveränität erachtet oder die Anwendung des Rechts auf Selbstbestimmung auf Situationen kolonialer Herrschaft limitiert.[550] **189**

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Aspekte des Rechts auf Selbstbestimmung ausmachen. Einerseits garantiert es interne und externe politische Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 ICCPR/ICESCR). Das Verbot fremder oder kolonialer Unterwerfung, bzw. das Recht auf staatliche Souveränität, also die externe politische Selbstbestimmung, gilt als jus cogens.[551] Mit interner Selbstbestimmung ist die freie Bestimmung über ihren politischen Status, der Umfang ihrer politischen Teilhabe, bzw. die Form ihrer Regierung gemeint.[552] Ebenfalls Teil des Rechts auf Selbstbestimmung ist die freie Gestaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung durch die Völker (Art. 1 Abs. 1 ICCPR/ICESCR). Der wirtschaftliche Aspekt wird in Art. 1 Abs. 2 ICCPR/ICESCR weiter ausgeführt. Umschrieben wird das Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung, zumindest bis zu einem gewissen Grade.[553] Das Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung kann durch internationale Verträge beschränkt werden, wenn diese der wirtschaftlichen Zusammenarbeit förderlich sind und den Rechten der Völker nicht fundamental entgegenstehen.[554] Schliesslich sind die Staaten, auch jene wel- **190**

[547] General Comment 12: The Right to Self-Determination of Peoples (Art.), UN Doc CCPR General Comment 12, 1948, §1.

[548] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, S. 248.

[549] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, S. 258.

[550] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, S. 258; MCorquadale, S. 859 ff.; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 55 f.; in diesem Sinne auch „An Agenda for Peace – Preventive Dipolmacy, Peacemaking and Peace-keeping“, UN Doc. A/47/277–S/24111, 17. Juni 1992, N 17.

[551] Robert McCorquodale, “Self-Determination: a Human Rights Approach .” The International and Comparative Law Quarterly 43 (1994): 857-885, S. 858; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 55.

[552] McCorquodale, S. 864; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 55

[553] Alice Farmer, “Towards a Meaningful Rebirth of Economic Self-Determination: Human Rights Realization in Resource-Rich Countries,” *International Law and Politics* 39 (2006): 417-73, S. 429.

[554] Farmer, “Towards a Meaningful Rebirth of Economic Self-Determination: Human Rights Realization in Resource-Rich Countries.”, S. 431.

che Protektorate oder Mandate verwalten, verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses zu respektieren (Art. 1 Abs. 3 ICCPR/ICESCR).

1.1. Das Recht auf Selbstbestimmung gem. Art. 2 ArCHR

191 Artikel 2 ArCHR ist dem ersten Artikel des ICCPR und ICESCR ähnlich und bestimmt in umfassender Weise das Selbstbestimmungsrecht der Völker. So sollen sie die Kontrolle über ihren natürlichen Wohlstand und ihre Ressourcen ausüben, das politische System selbst wählen können und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ungehindert verfolgen können.[555] Neben dem Recht auf nationale Souveränität und territoriale Integrität verbürgt die Charta explizit auch das Recht, sich fremder Besatzung zu widersetzten.[556]

192 Auch Art. 2 Ziff. 1 ArCHR verankert das Recht auf Selbstbestimmung in seiner externen und internen Dimension. Anders als im ICCPR und dem ICESCR erfährt das Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung keine Einschränkung. Internationale Verpflichtungen, auch wenn sie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit förderlich sind und den Rechten der Völker nicht fundamental entgegenstehen, erhalten hier keine Legitimationsgrundlage, sondern müssten folglich vollumfänglich dem Ermessen des in Frage stehenden Volkes unterliegen. Andererseits fehlt die in den UN Pakten vorhandene „Existenzsicherungsklausel".[557] Dies könnte damit zusammenhängen, dass das Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung in Art. 2 Ziff. 1 ArCHR im Sinne eines absoluten Rechts formuliert wurde, womit jeglicher Raub von Ressourcen, nicht nur jener der Existenzmittel, in keinem Fall zulässig wäre.

193 Art. 2 Ziff. 2 ArCHR verankert das Recht auf nationale Souveränität und territoriale Integrität. Diese Bestimmung ist im Lichte der von Kolonialismus geprägten Geschichte sowie der politischen Lage im Nahen Osten zu betrachten. Die explizite Erwähnung der territorialen Integrität birgt allerdings die Gefahr, dass die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung erschwert werden könnte.[558] Dies umso mehr, als dass in Abs. 4 der Präambel der ArCHR nicht vom Recht der

[555] Art. 1 ArCHR; Mohammed Amin Al-Midani, M Cabanettes, and S M Akram, *Arab Charter on Human Rights 2004*, 2006, S. 148.

[556] Art. 1 Abs. 2 und 3 ArCHR; ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", 14. März, 2004, S. 8.

[557] Vgl. Art. 1 Abs. 2 ICCPR/ICSECR.

[558] ICJ/CIJ, "Le processus de 'modernisation' de la Charte arabe des droits de l'homme: des régressions inquiétantes," 20. Dezember, 2003, S. 16.

Völker sondern der Nationen auf Selbstbestimmung die Rede ist. Gem. Menschenrechtskomitee ist das Recht auf Selbstbestimmung aber auch auf Völker innerhalb eines Staates anwendbar:

„Noting that the right of self–determination applied not only to colonial situations but to ohter situations as well and that the people of a given territory should be allowed to determine their economic and politcal destiny".[559]

Die starke Fokussierung auf fremde Besatzung und Vorherrschaft, also die Verletzung der externen politischen Selbstbestimmung widerspiegelt sich zudem in Art. 2 Abs. 3 ArCHR. Hintergrund der starken, wegen des enthaltenen Konnex zwischen Rassismus, Zionismus, fremder Besatzung und Vorherrschaft kritisierten Bestimmung,[560] ist der Palästina-Israel-Konflikt. Bereits in Art. 5 Alexandria-Protokoll hielt die Gemeinschaft der späteren Liga der Arabischen Staaten fest, dass Palästina ein wichtiger Teil der arabischen Welt ausmacht und dass Verletzungen der Rechte der Palästinenser nicht ohne Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit bleiben können.[561] In diesem Sinne verpflichtete sich auch die Arabische Liga, im 1. Anhang des Paktes der Liga der Arabischen Staaten, der Unabhängigkeit der Palästinenser.[562] Die ArCHR enthält entsprechend keine Bestimmung, die explizit Protektorate oder Mandate adressiert. Vielmehr sind alle Formen und Praktiken von Fremdbestimmung zu verurteilen und die Staaten sind angehalten, zu deren Beseitigung beizutragen.[563] Art. 2 Ziff. 4 ArCHR manifestiert überdies das Recht aller Völker, sich fremder Besatzung zu widersetzen und tragen somit auch dem Grundton der Cairo Declaration Rechnung, welche in Art. 11 Ziff. 2 Kolonialismus als eine der teuflischsten Formen der Sklaverei umschreibt. **194**

SAHRAOUI und ICJ/CIJ kritisieren gleichermassen, wie bereits erwähnt,[564] die Gleichsetzung von Rassismus und Zionismus.[565] Zum anderen bemängelt ICJ/CIJ, **195**

[559] Human Rigths Committee, Concluding observations, Iraq, CCPR, A/47/40(SUPP), 13. März 1993, § 182–218, § 195.

[560] Hassiba Hadj Sahraoui, "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights," in *Yearbook of the International Commission of Jurists*, vol. 1, 2004, 339-98, S. 356; ICJ/CIJ, "Le processus de 'modernisation' de la charte arabe des droits de 'homme: des régressions inquiétantes", S. 15 f.

[561] Art. 5 Protokoll von Alexandria; El-Salamoni, S. 62 ff.

[562] Anhnag I, Protokoll von Alexandria.

[563] Vgl. Art. 2 Ziff. 3 ArCHR.

[564] Vgl. oben, N 173.

[565] Sahraoui, "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights", S. 357; ICJ/CIJ, "Le processus de 'modernisation' de la charte arabe des droits de 'homme: des régressions inquiétantes",

dass das Recht, sich fremder Besatzung zu widersetzten, nicht unter den Vorbehalt der Respektierung internationalen Rechts, inklusive der Menschenrechte gestellt wurde.[566] Der Vollständigkeit halber wäre es wünschenswert gewesen, man hätte dem „Widerstandsrecht" explizite Grenzen in der Respektierung und Achtung von internationalem Recht, insbesondere der Menschenrechte gesetzt. Festgehalten werden soll aber, dass die Bestimmung an und für sich Verstösse und Zuwiderhandlungen weder gegen internationales Recht, noch gegen Menschenrechte legitimiert. Es verhilft dem Kampf der Unterdrückten aber zu einer normativen Grundlage. In wie weit Handlungen in diesem Kontext durch das Recht auf Widerstand gedeckt werden, ob andere Menschenrechte oder internationales Recht dadurch verletzt werden und welches Recht welches gegebenenfalls einschränkt, bleibt eine Auslegungsfrage.

1.2. Schlussfolgerung

196 Das in Art. 2 ArCHR verankerte Recht auf Selbstbestimmung kennt keine Einschränkung seiner wirtschaftlichen Dimension. Ressourcen gehören demnach in vollem Umfang dem jeweiligen Volk. Andererseits scheint „Selbstbestimmung" hier vorwiegend im Kontext fremder Besatzung verstanden zu werden. Das Widerstandsrecht ist entsprechend stark ausgefallen. Fraglich ist, ob diese Betonung die Selbstbestimmung von Völkern innerhalb eines Nationalstaates zu behindern vermag.

197 Art. 2 ArCHR garantiert unterdrückten Völkern ein Widerstandsrecht und macht die Bekämpfung fremder Besatzung und Unterdrückung zur Sache eines jeden Staates, in dem alle angehalten sind zu deren Beendigung beizutragen.

2. Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot

198 Gleichheit, bzw. Gleichheit vor dem Gesetz und gleicher Schutz durch das Gesetz sowie das Diskriminierungsverbot gehören zu den Grundprinzipien des Menschenrechtsschutzes.[567] Gefordert ist aber nicht eine absolute Gleichbehandlung. Vielmehr dürfen zum einen in vergleichbaren Situationen keine rechtlichen Unterschiede gemacht werden, wenn keine sachlichen und vernünftigen Gründe hier-

S. 15 f.

[566] ICJ/CIJ, "Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 8.

[567] HRC, *General Comment No. 18: Non-discrimination*, 10. November 1989, HRI/GEN/1/Rev.6, § 1; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 58; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 989.

für vorliegen (Gleichbehandlungsgebot). Zum andern sind aber auch Gleichbehandlungen von wesentlich voneinander abweichenden Verhältnissen nicht zulässig (Differenzierungsgebot).[568]

Das allgemeine Gebot der Rechtsgleichheit verankert Art. 26 ICCPR. Dieser verbürgt, als eigenständiges Recht,[569] Gleichheit in der Rechtsanwendung (Gleichheit vor dem Gesetz) und Gleichheit in der Rechtsetzung (gleicher Schutz durch das Gesetz).[570] Art. 26 ICCPR enthält zudem ein Diskriminierungsverbot betreffend jegliche Rechtssetzung und Rechtsanwendung durch den Staat, insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder sonstigem Status.[571] Als eigenständiges Recht kann dieser Artikel zusammen mit jedem Recht angerufen werden, d.h. auch solchen, die nicht im ICCPR verankert sind, wodurch staatliches Handeln zu grossen Teilen im Hinblick auf Diskriminierungen überprüfbar wird.[572] **199**

Ebenfalls wichtig ist in diesem Zusammenhang Art. 16 ICCPR, nach welchem jedermann das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden. Erst wenn die Rechtsfähigkeit jedes Individuums gegeben ist, vermag der Schutz aus Art. 26 ICCPR, bzw. aus allen Menschenrechten zu greifen.[573] **200**

Das Diskriminierungsverbot findet sich bereits in Art. 2 UDHR. Zudem schützen das ICERD und das ICEDAW, Art. 2 CRC und Art. 3 - 6 CRPD bestimmte Gruppen vor Diskriminierungen. Weiter finden sich generelle Diskriminierungsverbote hinsichtlich der im jeweiligen Pakt enthaltenen Rechte in Art. 2 Abs. 1 ICPPR sowie in Art. 2 Abs. 2 ICESCR. Beide verpflichten die Staaten, die im ICCPR bzw. im ICESCR anerkannten Rechte zu achten und sie allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied zukommen zu lassen. Es folgte eine Liste besonders verpönter Anknüpfungspunkte für eine generelle Ungleichbehandlung, welche folglich als unerlaubte Diskriminierung zu werten wäre. Hierzu gehören die Rasse, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Sprache, die Religion, die politische oder sonstige Anschauung, die nationale oder soziale Herkunft, **201**

[568] ibid., N 990.
[569] HRC, General Comment 18, § 12.
[570] Art. 26 Satz 1 ICCPR; HRC, General Comment 18, § 12.
[571] Art. 26 Satz 2 ICCPR.
[572] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1003.
[573] Manfred Nowak, *UN Covenant on Civil and Political Rights: CCPR Commentary*, 2nd ed., 2005, S. 369; Fernando Volio, "*Legal Personality, Privacy, and the Family*," in *The International Bill of Rights the Covenant on Civil and Political Rights*, ed. Louis Henkin, 1981, S. 186.

das Vermögen, die Geburt oder ein sonstiger Status. Bereits der Wortlaut („oder ein sonstiger Status") lässt darauf schliessen, dass die Liste verpönter Anknüpfungspunkte nicht abschliessend zu verstehen ist.[574]

202 Art. 4 ICCPR verbietet Diskriminierung auch im Zusammenhang mit Derogationen in Notstandsituationen. Die Liste verpönter Anknüpfungspunkte ist aber kürzer und verbietet nur Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft.[575]

203 Ähnlich wie im Rahmen von ICERD[576] und ICEDAW[577] definieren der Menschen-rechtsausschuss und (in ähnlicher Weise) der CESCR-Ausschuss[578] Diskriminierung als:

„any distinction, exlusion, restriction or preference which is based on any ground such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status, and which as the purpose or effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise by all persons on an equal footing of all rights and freedoms".[579]

204 Wie erwähnt, gelten aber nicht alle unterschiedlichen Behandlungen als Diskriminierung. Der Menschenrechtsausschuss hält fest, dass solche zulässig sind, wenn die Gründe für die Andersbehandlung vernünftig und objektiv sind und einen gem. ICCPR legitimen Zweck verfolgen.[580]

205 Die Definition umfasst sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen, da Ungleichbehandlungen darunter fallen, welche die Diskriminierung entweder bezwecken („has the purpose") oder aber zur Folge haben („or effect").[581]

206 Neben Diskriminierungsverboten gibt es Bestimmungen, welche explizit eine Gleichstellung verlangen. Hierzu gehört Art. 3 ICCPR sowie die ICEDAW, welche die Gleichstellung von Frauen zum Ziel haben.[582] Art. 23, 24 und 25 ICCPR verlangen Gleichbehandlung ohne Diskriminierung bezüglich bestimmter Rechte,

[574] CESCR, General Comment 20, N 15; Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 289.
[575] Art. 4 Abs. 1 ICCPR.
[576] Vgl. Art. 1 Abs. 1 ICERD, welcher Rassendiskriminierung.
[577] Vgl. Art. 1 Abs. 1 CEDAW, welcher Diskriminierung gegen Frauen definiert.
[578] Vgl. CESCR, General Comment 20, N 7.
[579] HRC, General Comment 18, § 6
[580] HRC, General Comment 18, § 13.
[581] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights,* S. 290.
[582] Vgl. Art. 3 ICCPR und Art. 2 CEDAW.

namentlich des Rechts auf Heirat und Familie, die Rechte von Kindern und die Ausübung politischer Rechte.

Schliesslich hält der Menschenrechtsausschuss fest, dass das Gebot der Gleichheit die Staaten verpflichten kann, Förderungsmassnahmen im Sinne „positiver Diskriminierungen" zugunsten benachteiligter Gruppen zu ergreifen, um bestehende Diskriminierungen tatsächlich zu beheben.[583] 207

2.1. Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot: Art. 3, 11 und 22 ArCHR

Art. 22 ArCHR verankert das Recht eines jeden, rechtsfähig anerkannt zu werden, ohne jedoch zu spezifizieren, dass dies überall zu gelten hat. Weiter verbürgt Art. 11 ArCHR das Recht auf Gleichheit vor und durch das Gesetz: 208

„All persons are equal before the law and have the right to enjoy its protection without discrimination".[584]

Aus dem zweiten Teilsatz ergibt sich nach Ansicht der Autorin eindeutig auch der zweite Teilgehalt von Art. 26 ICCPR, namentlich der Schutz durch das Recht, bzw. das Recht auf Gleichheit in der Rechtsetzung. CHEKIR hingegen stellt fest, dass die ArCHR nur die Gleichheit vor dem Gesetz, nicht aber jene im Gesetz verankert.[585] Obwohl die arabische Originalversion eine Leseweise gem. CHEKIR theoretisch zulässt, spricht die Tatsache allein der Existenz des zweiten Teilsatzes gegen eine solche. Wäre es die Absicht der Redakteure der Charta gewesen, nur die Gleichheit vor dem Gesetz zu garantieren, hätten sie besagten zweiten Teilsatz einfach weglassen können. Zudem sprechen sowohl die Formulierung in der englischen als auch jene in der französischen Version gegen eine Verneinung des Gleichheitsschutzes durch das Gesetz. Beide Versionen finden sich auf der offiziellen Internetseite der Liga der Arabischen Staaten. 209

Anders als Art. 26 ICCPR enthält Art. 11 ArCHR keine Liste besonders verpönter Anknüpfungspunkte. Auch hier muss grundsätzlich jede als Diskriminierung einzustufende Unterscheidung einen Verstoss gegen Art. 11 ArCHR begründen, eingeschlossen der besonders verpönten Anknüpfungspunkte, wie sie ebenfalls etwa in Art. 3 Ziff. 1 ArCHR aufgeführt werden. Zudem beschränkt Art. 11 ArCHR 210

[583] HRC, General Comment 18, § 10.
[584] Art. 11 ArCHR.
[585] Chekir, "La Modernisation De La Charte Arabe Des Droits De L'homme", S. 84.

seinen Anwendungsbereich nicht auf die in der ArCHR enthaltenen Rechte und könnte somit potentiell auf die gesamte staatliche Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungstätigkeit Anwendung finden.

211 Ein generelles Diskriminierungsverbot bezüglich der in der ArCHR enthaltenen Rechte findet sich, inklusive einer Liste verpönter Anknüpfungspunkte, in Art. 3 Abs. 1 ArCHR. Aufgrund seiner Formulierung, seiner Funktion (er legt den Geltungsbereich und Pflichten der Mitgliedstaaten fest) sowie der Position innerhalb der ArCHR ist das Diskriminierungsverbot als allen in der Charta enthaltenen Rechte und Freiheiten zugrundeliegend zu verstehen. Er gilt als Maxime für die gesamte Charta und deren Anwendung. Zudem gilt der Diskriminierungsschutz auch während Notstandssituationen, wo dieser die Derogierbarkeit von Rechten in Form einer Voraussetzung limitiert (Art. 4 Ziff. 1 ArCHR). Gleich wie in Art. 4 Abs. 1 ICCPR, fällt die Liste der besonders verpönten Anknüpfungspunkte hier, gegenüber jener aus Art. 3 Ziff. 1 ArCHR, kürzer aus und beschränkt sich auf Diskriminierungen ausschliesslich aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft.

212 Art. 3 Ziff. 1 ArCHR spezifiziert, dass die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten ohne Unterschied aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, religiösem Glauben, Weltanschauung (oder eher Meinung), Gedanken, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder physischer oder psychischer Behinderung durch die Mitgliedstaaten garantiert werden muss.[586] Während die Gründe für Diskriminierungen in den UN-Dokumenten der Formulierung nach nicht abschliessend sondern exemplarisch aufgelistet werden („without distinction of any kind, such as“ / „or other status“),[587] scheint die Aufzählung hier abschliessend zu sein. Positiv fällt auf, dass die Ungleichbehandlung aufgrund von physischer oder psychischer Behinderung, als auch der Gedanke (bzw. die Gedankenfreiheit) explizit in den Katalog unzulässiger Gründe aufgenommen wurden.

213 „Anschauung“ wird nicht unterteilt in „politische und sonstige Anschauung“. Angesichts der eher prekären Lage politisch Andersdenkender in einiger der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga[588] wäre dies sicherlich wünschenswert gewesen. Andererseits scheint eine Interpretation, welche politische Weltanschauung auszuschliessen gedenkt, eher abwegig. Dies insbesondere im Hinblick auf die Bestä-

[586] Vgl. Art. 3 Ziff. 1 ArCHR.

[587] Vgl. etwa Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 ICCPR, sowie CESCR, General Comment 20, N 15 bezüglich dem ähnlich Formulierten Art. 2 Abs. 2 ICESCR.

[588] Präambel Abs. 5 ArCHR.

tigung der *International Bill of Rigths* in der Präambel[589] sowie dem Günstigkeitsprinzip in Art. 43 ArCHR. Ausser für die VAE, Saudi Arabien, Katar, die Komoren und Palästina wäre folglich die Liste aus Art. 2 Abs. 1 ICCPR ausschlaggebend. Zudem wird die politische Haltung explizit als unzulässiger Grund für Diskriminierungen im Rahmen des Rechts auf Arbeit (Art. 34 Ziff. 1 ArCHR) aufgeführt.

Eine weitere Unterscheidung ist bezüglich dem Anknüpfungspunkt der Religion zu sehen. Während dieser in Art. 4 Ziff. 1 ArCHR verwendet wird, spricht Art. 3 Ziff. 1 ArCHR von religiösem Glauben. Dies könnte insofern relevant sein, als dass die meisten der Länder der Arabischen Liga ein pluralistisches Rechtssystem kennen, bzw. im Personenstands– und Familienrecht, je nach Religionszugehörigkeit, unterschiedliches Recht anwenden.[590] Zudem knüpfen viele der heute bestehenden rechtlichen Diskriminierungen in den nationalen Gesetzgebungen dieser Länder gerade an die Religionszugehörigkeit an. So etwa das Apostasieverbot in Saudi Arabien, Marokko oder dem Jemen[591] oder das Heiratsverbot muslimischer Frauen mit nicht-muslimischen Männern bspw. in Jordanien.[592] Andererseits scheint religiöser Glaube weiter zu greifen als Religion, schliesst diese sozusagen mit ein, da letzter als Manifestation religiösen Glaubens betrachtet werden kann. Normalerweise werden tatsächlich nicht alle Religionen durch den Staat anerkannt. Religiöser Glaube entzieht sich einer solchen Qualifizierung.[593] **214**

Art. 3 Ziff. 2 ArCHR verpflichtet die Staaten, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um tatsächliche Gleichheit in der Wahrnehmung der enthaltenen Rechte und Freiheiten zu garantieren und um vor jeglicher Diskriminierung, welche auf einen der in Ziff. 1 genannten Gründen basiert, zu schützen. Die Staaten werden somit zu einem positiven Tun verpflichtet, rechtliche Massnahmen alleine werden regelmässig nicht genügen um strukturelle Ungleichheiten, welche zu Diskriminierungen führen, zu beseitigen. **215**

[589] Präambel, Abs. 5 ArCHR.

[590] Mohamed Y Mattar, "Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards," *Harvard Law School Human Rights Journal* 26, no. 1 (August 13, 2013): 91-147, S. 104.

[591] Vgl. Ausführungen zu Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

[592] Vgl. Koran, Sure 2 Vers 221; Statement of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief: End visit to the Hashemite Kingdom of Jordan, 10.09.2013 (verfügbar unter: http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13698&LangID=E#sthash. YovSTsLy.dpuf, [zuletzt: 15.05.2014]).

[593] Vgl. HRC, General Comment 22, § 3 bezüglich neuen, nicht anerkannten Religionen.

216 Weitere Diskriminierungsverbote sind bezüglich des Rechts auf Gesundheit (Art. 39 Ziff. 1 ArCHR) und des Rechts auf Bildung (Art. 41 Ziff. 2 ArCHR) verankert. Das Recht auf freien Zugang zu freien medizinischen Einrichtungen, Gütern und Leistungen, bzw. zu freier Bildung bleibt aber in beiden Fällen Ausländern vorenthalten, was zum einen nicht mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard übereinstimmt[594] und überdies eine Diskriminierung im Sinne von Art. 3 Ziff. 1 ArCHR darstellt.[595]

217 Anders als Art. 25 ICCPR stellt Art. 24 ArCHR die Ausübung politischer Rechte nicht unter ein Diskriminierungsverbot. Er führt aber in Ziff. 7 einen detaillierteren Schrankenvorbehalt für Einschränkungen auf, als dies im ICCPR der Fall ist.[596]

2.1.1. Gleichstellung von Mann und Frau gem. Art. 3 Ziff. 3 ArCHR

218 Die fundamentalen Prinzipien der Gleichstellung zwischen Mann und Frau, sowie auch Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechts[597] finden sich an mehreren Stellen in der Charta wieder. Das Prinzip der Gleichheit wird als Grundwert der Gesellschaft erachtet und sowohl der arabischen Kultur (Präambel Abs. 1) als auch dem Islam und anderen Offenbarungsreligionen zugeschrieben. Im Kontext des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker (Präambel Abs. 4) wird neben Freiheit und Gerechtigkeit immerhin auch die Chancengleichheit als fundamentaler Massstab für die Werte einer Gesellschaft aufgeführt.

219 Art. 3 Ziff. 1 ArCHR enthält, wie bereits erwähnt, ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Ebenfalls enthalten ist das Verbot unterschiedlicher Behandlung aufgrund des Geschlechts. Art. 3 Ziff. 2 ArCHR garantiert Gleichheit ohne Diskriminierung aufgrund der in Ziff. 1 aufgeführten verpönten Anknüpfungspunkte betreffend die Wahrnehmung der in der ArCHR enthaltenen Rechte sowie eine Umsetzungspflicht der Staaten diesbezüglich. Diskriminierungsverbote oder Gleichstellungsgebote finden sich zudem in weiteren Bestimmungen. Art. 34 Ziff. 1 ArCHR enthält z.B. ein Diskriminierungsverbot bezüglich das Recht auf Arbeit und in Art. 34 Ziff. 4 ArCHR wird explizit die Gleichstellung von Mann und Frau

[594] Vgl. Art. 12 und Art. 13 Abs. 2 ICESCR.
[595] Vgl. unten.
[596] Vgl. Art. 25 ICCPR, der lediglich verlangt, dass die Einschränkungen nicht unangemessen sein dürfen.
[597] HRC, General Comment 28, § 1; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 58.

bezüglich Ausbildung, Anstellung, Arbeitssicherung und Lohn verankert. Das Prinzip der Gleichheit findet zudem auch in den Bereichen der Bildung (Art. 41 Ziff. 2) und im Hinblick auf das Erlangen der nationalen Entwicklungsziele (Art. 41 Ziff. 3 ArCHR) Anwendung.[598] Keine Erwähnung findet die Gleichheit hingegen im Rahmen von Art. 33 Ziff. 1 ArCHR, welcher die Ausgestaltung der Ehe (Eheschliessung, Ehe und Scheidung) dem nationalen Recht überlässt.

Art. 3 Ziff. 3 ArCHR befasst sich explizit mit der Geschlechtergleichstellung. Er hält fest, dass Frauen und Männer in ihrer Würde, ihren Rechten und ihren Pflichten gleich sind. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Gleichheit im Rahmen positiver Diskriminierungen, welche durch die Shari'ah, andere göttliche oder geltende Gesetze sowie bestehende Rechtsinstrumente zu Gunsten der Frau erlassen wurden, zu verstehen ist. **220**

Diese (einzige) direkte Referenz auf die Shari'ah stiess verschiedentlich auf Kritik.[599] Die ICJ etwa kommentiert, dass es sich bei islamischem Recht um eine jener Lehren handelt, welche sehr empfänglich für unterschiedliche Interpretationen und zudem schwierig zu definieren sei, weshalb sie mit grösster Vorsicht behandelt werden sollte.[600] **221**

Als problematisch wird insbesondere das im Islam bzw. der Shari'ah verankerte Konzept der Gleichheit von Mann und Frau erachtet. Dieses anerkennt Gleichheit nämlich nach dem Prinzip „gleich aber nicht gleichwertig".[601] D.h. die Rollen und Funktionen von Mann und Frau in der Familie und der Gesellschaft werden nicht als total identisch gesehen.[602] Die Cairo Declaration führt in Art. 6 aus: **222**

"a) Woman is equal to man in human dignity, and has rights to enjoy as well as duties to perform; she has her own civil entity and financial independence, and the right to retain her name and lineage.

[598] „The State parties shall take appropriate measures in all domains to ensure partnership between men and women with a view to achieving national development goals", Art. 41 Ziff. 3 ArCHR.

[599] ICJ/CIJ, " Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", March 14, 2004, S. 8; Chekir, "La modernisation de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 83.

[600] ICJ/CIJ, " Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme", S. 8.

[601] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*; Richard C Martin, ed., *Encyclopedia of Islam and the Muslim World*, 2004.

[602] Vgl. Art. 6 lit. b Cairo Declaration, welcher festhält, dass der Mann alleine für den Unterhalt und das Wohl der Familie zu sorgen hat. Häufig wird hier überdies auf Koran Sure 4 Vers 34 gemacht; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 60 und 133 ff.; Javaid Rehman, *International Human Rights Law*, 2nd ed., 2010, S. 358.

(b) The husband is responsible for the support and welfare of the family."[603]

223 Als Beispiel solcher Rollenverteilungen wird zudem häufig das Konzept der *Quwama* (Vormundschaft) herangezogen. Diese regelt das Verhältnis von Mann und Frau während der Ehe und etabliert, unter Verweis auf Sure 4 Vers 34 des Korans,[604] nach konservativer Interpretation die Minderwertigkeit der Frau gegenüber dem Mann.[605] Dem entgegen halten moderne Interpretationen, dass dieses Konzept nur in sozialen Kontexten angewandt werden könne, in jenen der Mann die Frau finanziell und materiell unterstützen müsse. Da dies in den heutigen Gesellschaften jedoch nicht mehr erwartet werde und Frauen und Männer gleich sind, könne auch die „Quwama" nicht mehr angewandt werden.[606]

224 Die Institutionen Gesellschaft und Familie sind im Islam von grosser Wichtigkeit. Das Personenstandsrecht in den Mitgliedstaaten der Arabischen Liga basiert nach wie vor mehrheitlich auf islamischem Recht. Aus Furcht ihre Legitimität zu verlieren, hüten sich jedoch viele Staaten vor Debatten um islamisches Recht und verfolgen eher traditionelle Interpretationen.[607] DAVIDSON bemerkt grundsätzlich, dass letztlich auch die Interpretation islamischen Rechts in der Hand des Nationalstaates liegt, welcher das Recht schafft oder anwendet:

„In the majority of countries in the region rights are given or denied at least in part, on the basis of ethnic, religious, or ideological grounds. [...] In all cases the key to the possession of rigths is controlled by the nation-state".[608]

225 Ungleichbehandlungen von Mann und Frau gem. konservativen Interpretationen islamischen Rechts sowie deren Translation in verschiedene nationale Regelungen sind im Lichte des internationalen UN-Menschenrechtsstandards als Diskriminierungen zu qualifizieren.[609] Zu nennen sind hier etwa das Verbot von Müttern, ohne Erlaubnis des Vaters mit ihren Kindern ins Ausland zu reisen (Libyen)[610],

[603] Art. 6 Cairo Declaration.

[604] „Men are the ever upright (managers) (of the affairs) of women for what Allah has graced some of them over (some) others and for what they have expended of their riches", Koran, Sure 4 Vers 34.

[605] Javaid Rehman, *International Human Rights Law*, S. 358.

[606] ibid. S. 358.

[607] ibid., S. 62.

[608] Lawrence Davidson, "Framing the Human Rights Discourse: the Role of Natural Localism and the Power of Paradigm," in *Human Rights in the Middle East*, 2011, 27-40, S. 30.

[609] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 60.

[610] CEDAW, CO: libyan Arab Jamahiriya, 43rd session, January 19 - February 6, 2009, UN Doc.. CEDAW/C/LBY/CO/5, N 17.

Ungleichheiten im Erbrecht (Jordanien)[611], Vormundschaft der Frau, Vorschriften bezüglich Kleiderordnung, Bewegungsfreiheit, interreligiöse Heirat oder die Regelung der Ehe in einigen Staaten,[612] aber auch Art. 6 Cairo Declaration. [613]

Weder die unterschiedlichen Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten von Männern und Frauen noch der Gehalt von Art. 6 Cairo Declaration, welche von MAYER als dem UN-Menschenrechtsstandard nicht genügend eingestuft wird, sind als solche in den Wortlaut von Art. 3 Ziff. 3 ArCHR aufgenommen worden. Vielmehr bestimmt dieser, dass Frauen in ihrer Würde, ihren Rechten und ihren Pflichten den Männern gleichgestellt sind. Unsicherheit besteht insofern, als dass definiert werden muss, was unter *positiver Diskriminierung zugunsten der Frau* zu verstehen ist. Art. 3 Ziff. 3 2. Satz führt diesbezüglich aus: **226**

„[...] to guarantee equal opportunities and effective equality between men and women in the enjoyment of all the rights set out in this Charter.“[614]

Die Ungleichbehandlung darf also Frauen nicht benachteiligen, insbesondere in der Wahrnehmung der Rechte der ArCHR. Überdies muss der Staat für Chancengleichheit sorgen. Anders als bspw. in der Cairo Declaration beschränkt sich die Gleichheit von Mann und Frau nicht auf die Würde, sondern umfasst, wie erwähnt, explizit auch Rechte (gem. Art. 3 Ziff. 3 Satz 2 ArCHR jene der Charta) und Pflichten.[615] Erinnert sei zudem an Art. 22 ArCHR, welcher das Recht jedermanns, also auch der Frau, verankert, vor dem Gesetz als rechtsfähig anerkannt zu werden. Art. 11 ArCHR verbietet weiter Diskriminierungen vor oder durch das Gesetz. Welche unterschiedliche Behandlung als Diskriminierung zu qualifizieren ist, bleibt jedoch wiederum dem Rechtsanwender überlassen. HASHEMI bemerkt, dass die revidierte ArCHR, anders als frühere Menschenrechtsdokumente der Region, die Rechte nicht mit Verweis auf islamisches Recht einschränkt.[616]

[611] CEDAW, CO: Jordan, 51st session, February 13 - March 2, 2012, UN Doc. CEDAW/C/JOR/CO/5, 49.

[612] Vgl. HRC, General Comment 28, § 13 ff.

[613] Mayer, *Islam and Human Rights*, S. 120.

[614] Art. 3 Abs. 3 Satz 2 ArCHR.

[615] Cairo Declaration Art. 6; Art. 3 Abs. 3 ArCHR.

[616] Kamran Hashemi, “Islam and Intra–Muslim Regional Human Rigths Mechanisms,” in *NAM Yearbook on Human Rights and Cultural Diversity*, ed. Kamran Hashemi and Linda Briskman, vol. 1, 2012, 120–55, S. 138. Erwähnt werden müssen an dieser Stelle allerdings die Verweise der Charta auf nationales Recht, welche u. U. zu einer Schwächung der verbürgten Rechte führen, da diese Regelungsbereiche explizit in der Kompetenz der Staaten und der Beurteilung durch die Charta–Organe entzogen sind. So verweist bspw. Art. 33 Ziff. 1 ArCHR für die

227 Zudem muss die Interpretation von „positiven Diskriminierungen“ aufgrund des in Art. 43 ArCHR enthaltenen Günstigkeitsprinzips dem höchsten, für den jeweiligen Staat bindenden Rechtsstandard genügen. Je nach angebrachten Reservationen oder im Falle von Ländern wie Saudi Arabien, welche weder die ICCPR, die ICSECR noch die CEDAW ratifiziert haben, sind jedoch theoretisch diskriminierende Interpretationen und die Missachtung der Gleichstellung auch im Rahmen der ArCHR möglich. Um eine dem internationalen Standard genügende Interpretation der ArCHR zu ermöglichen, sollten „positive Diskriminierungen“ jedenfalls im Sinne „spezieller Massnahmen“ verstanden werden, welche der Stärkung der Frauenrechte dienen.[617] Als solche Regelung wird zu weilen bspw. Art. 6 lit. b Cairo Declaration verstanden, was deutlich macht, dass eine Interpretation in diesem Sinne zumindest theoretisch auch mit islamischem Recht vereinbar wäre.[618]

MATTAR verweist auf das Potential von Art. 3 ArCHR:

„However, the Arab Charter offers a novel treatment of women’s rights. While this treatment is susceptble to criticism and misunderstanding, it may also be one of the Chrater’s greatest contributions to human rights law, as it could, if interpreted correctly, potentially offer greater protection and advocacy for women’s rights.“[619]

Er streicht insbesondere die explizite positive Verpflichtung der Staaten, das Prinzip der Gleichheit umzusetzen und verweist auf die Anwendung des Gleichheitsprinzips durch die ArCHR im Bereich der Arbeit und der Bildung oder betreffend Entwicklungszielen.[620] Weiter hebt er die verschiedenen Schutznormen für Frauen hervor,[621] welche in dieser Form in anderen Menschenrechtsverträgen der Region

Regelung von Rechten und Pflichten in der Familie explizit auf nationales Recht. Ebenfalls unter dem Vorbehalt des staatlichen Rechts steht Art. 29 Ziff. 2 ArCHR, welcher das Recht des Kindes auf die Nationalität der Mutter regelt. Art. 29 Ziff. 2 ArCHR macht keinen Bezug zu Diskriminierungen der Frau, sondern Beruft sich ausschliesslich auf das Wohl des Kindes um dieses, in vielen der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga fortbestehendes Problem, zu thematisieren.

[617] Vgl. HRC, General Comment 18, § 10 bzgl. zulässigen positiven Diskriminierungen im Rahmen des ICCPR; Mattar, “Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards", s. 101 ff.

[618] Bspw. Art. 6 b Cairo Declaration, welcher als Norm zum Schutz der Frau gesehen wird; ibid., S. 108 ff.

[619] Mattar, “Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards", S. 102.

[620] Vlg. Art. 34 Ziff. 4, Art. 41 Ziff. 2 und Ar.t 41 Ziff. 3 ArCHR.

[621] Verbot aller Form der Gewalt gegen Frauen und die Pflicht den nötigen Schutz und Unterstützung für Frauen zu gewährleisten, Art. 33 Ziff. 3 ArCHR. Spezieller Schutz für Frauen am Arbeitsplatz, Art. 34 Ziff. 2 ArCHR. Verbot der Todesstrafe für schwangere Frauen und Mütter,

fehlen. Der Eingang einer relativ starken Betonung des Schutzes der Frau ist nach Ansicht MATTAR'S nach auf die Benachteiligung der Frauen, bzw. auf eine Anerkennung dieser Benachteiligung in der Region zurückzuführen.[622]

2.1.2. Diskriminierung aufgrund der Nationalität

Obwohl Art. 3 Ziff. 1 ArCHR ausdrücklich Diskriminierungen aufgrund nationaler Herkunft verbietet, werden einige der Rechte explizit nur Bürgern garantiert. Es handelt sich hierbei um Art. 24 (politische Teilhaberechte), Art. 34 Ziff. 1 (Recht auf Arbeit), Art. 36 (Recht auf soziale Sicherheit), Art. 37 (Recht auf Entwicklung), Art. 39 (freie medizinische Versorgung und Zugang zu medizinischen Einrichtungen) und Art. 41 (Recht auf Bildung). 228

Während es in der Tradition des Nationalstaates liegen mag, dass gewisse politische Teilhaberechte, wie etwa zu wählen oder gewählt zu werden, Bürgern vorbehalten sind, limitiert Art. 24 Ziff. 1 ArCHR das Recht politisch aktiv zu sein nur auf Bürger.[623] Und auch die Vereinsfreiheit, sowie das Recht auf friedliche Versammlung steht Ausländern gem. Ziff. 5 und 6 nicht zu. Ausländer werden somit vom öffentlichen Raum weitgehend ausgeschlossen, bzw. sogar „ausländische Sportvereine" könnten vom Staat, ohne dass er die ArCHR verletzt, verboten werden. Interpretiert man Art. 24 ArCHR dahingehend, dass dieser sich ausschliesslich auf politische Aktivitäten beschränkt, so würde die Vereins- und Versammlungsfreiheit in anderen Bereichen auch für Bürger wegfallen. 229

Auch Beschränkung der Sozial– und Kollektivrechte auf Bürger stimmt mit dem internationalen Standard nicht überein. Sowohl Art. 6, 9, 12 und 13 Ziff. 2 lit. a ICESCR[624] als auch die UN Deklaration zum Recht auf Entwicklung von 1986[625] adressieren *jedermann*. 230

bis das Kind zwei Jahre alt ist, Art. 7 Ziff. 2 ArCHR.

[622] Mattar, "Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards", S. 102.

[623] Vgl. Art. 25 ICCPR.

[624] In Reihenfolge der Auflistung im Text: Recht auf Arbeit, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf freie medizinische Versorgung und Zugang zu medizinischen Einrichtungen, Recht auf Bildung.

[625] Vgl. United Nations General Assembly (GA) Resolution 41/128.

231 ALLAM ruft Art. 3 Ziff. 1 ArCHR[626] in Erinnerung, welcher die Wahrnehmung der in der Charta verbürgten Rechte allen der Hoheitsgewalt des Staates unterliegenden Individuen und ohne Diskriminierung (u.a. aufgrund der Nationalität) garantiert. Er argumentiert, dass in diesem Lichte die Charta dahingehend interpretiert werden muss, als dass sie die Rechte der Bürger stärkt. Keinesfalls könne hieraus ein Ausschluss von Ausländern von diesen Rechten gemeint sein.[627] Eine solche Interpretation wäre sicherlich wünschenswert und würde die ArCHR auf internationalen Standard heben. Garantien aus den explizit auf Bürger beschränkten Rechten auch für Ausländer abzuleiten, scheint allerdings fragwürdig.

232 Positiv hervorzuheben ist Art. 34 Ziff. 7 ArCHR, welcher die Staaten verpflichtet, den erforderlichen Schutz für Gastarbeiter sicherzustellen. Allerdings nur soweit gem. nationalem Gesetz vorgesehen.[628]

2.2. Schlussfolgerung

233 Die Grundlagen des Diskriminierungsschutzes finden sich auch in der ArCHR, namentlich den Art. 3, 11 und 22 sowie vereinzelt bezüglich verschiedener Rechte wieder. Hervorzuheben ist insbesondere, dass auch „körperliche oder psychische Behinderung“ in die Liste der besonders verpönten Anknüpfungspunkte für diskriminierende Unterscheidungen aufgenommen wurde.

234 Problematischer gestaltet sich die in erster Linie in Art. 3 Ziff. 3 ArCHR verankerte Geschlechtergleichstellung. Obwohl gem. Wortlaut Frauen und Männer gleich in ihrer Würde, ihren Rechten und ihren Pflichten sind und zudem die Staaten für Chancengleichheit und effektive Gleichheit im Bezug auf die Wahrnehmung der in der ArCHR verbürgten Rechte zu sorgen haben, wird befürchtet, dass die erlaubten positiven Diskriminierungen gem. islamischer Shari’ah, anderem religiösem sowie anwendbarem Recht und Rechtsinstrumenten in einer Weise ausgelegt werden könnten, welche die effektive Gleichheit von Mann und Frau verunmöglicht. Tatsächlich vermag Art. 3 Ziff. 3 ArCHR solche Interpretationen nicht vollends zu unterbinden, weshalb die Gleichstellung von Mann und Frau

[626] Art. 3 Abs. 1 ArCHR: “each State Party to the present Charter undertakes to ensure to all individuals subject to its jurisdiction the right to enjoy the rights and freedoms set forth herein”.

[627] Wael Allam, “The Arab Charter on Human Rights: Main Features,” *Arab Law Quarterly* 28, no. 1 (January 1, 2014): 40-63, S. 62.

[628] Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Rechten der Gastarbeiter in der Region vgl. Shaiban Taqa, The Legal Framework of Migrant Workers Rigths in the Arab Countries, ANMR, 2013.

insgesamt hinter jener des internationalen Menschenrechtsstandards zurückbleibt.

Art. 3 Ziff. 3 ArCHR weist nach Ansicht der Autorin auf einen Kompromiss hin, bzw. widerspiegelt den kleinsten gemeinsamen Nenner, welche die Staaten der Arabischen Liga bezüglich Gleichstellung und Menschenrechte finden konnten. Es bleibt zu hoffen, dass das Menschenrechtskomitee und später der Gerichtshof in ihren Beurteilungen mehr Gewicht auf den 2. Satz von Art. 3 Ziff. 3 ArCHR und die darin geforderte effektive Gleichstellung und Chancengleichheit legen. 235

Mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard keinesfalls vereinbar sind die Beschränkungen der Rechte auf Bürger im Rahmen von Art. 34 Ziff. 1 (Recht auf Arbeit), Art. 24 Ziff. 5 und 6 ArCHR (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit); Art. 36 (Recht auf soziale Sicherheit), Art. 37 (Recht auf Entwicklung), Art. 39 Ziff. 1 (freie medizinische Versorgung und Zugang zu medizinischen Einrichtungen) und Art. 41 (Recht auf kostenlosen Grundschulunterricht) Ziff. 2 ArCHR. 236

3. Einschränkung von Rechten

Wie bereits erwähnt gelten die meisten Menschenrechte nicht absolut, sondern unterliegen verschiedenen Einschränkungen. Diese sollen in der Folge dargelegt und analysiert werden. 237

3.1. Reservationen zu Menschenrechtsverträgen

Das Anbringen von Reservationen, insbesondere bei Menschenrechtsverträgen, ist ein komplexes Thema.[629] Nicht alle Menschenrechtsverträge enthalten eine Klausel betreffend Reservationen. Dies trifft zu auf den ICCPR, den ICSECR, den ICERD, das erste ZP zum ICCPR, das ZP zum ICSECR sowie das erste, zweite und dritte ZP zur CRC. In diesen Fällen findet folglich lediglich Art. 19 lit. c VCLT Anwendung welcher bestimmt, dass Reservationen nur zulässig sind, wenn sie dem Ziel und Zweck des Vertrages nicht entgegenstehen.[630] Art. 28 CEDAW, Art. 51 CRC, Art. 20 ICERD und Art. 91 ICMW erlauben Reservationen, welche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifizierung oder des Beitritts gemacht werden müssen und verlangen zudem die „Ziel- und Zweckkonformität" analog Art. 19 lit. c VCLT. Letzteres gilt ebenfalls für Art. 40 ICRPD sowie Art. 14 des ZP 238

[629] Konstantin Korkelia, "New Challenges to the Regime of Reservations Under the International Covenant on Civil and Political Rights," *European Journal of International Law* 13, no. 2 (April 1, 2002): 437-77, S. 437 f.
[630] ibid., S. 451 f.

zur ICRPD. Diese beiden Bestimmungen sagen aber nichts über den Zeitpunkt, in welchem die Reservationen gemacht werden müssen und sind diesbezüglich weiter gehalten. Art. 28 CAT sieht die Möglichkeit von Reservationen betreffend die Kompetenz des Überwachungskomitees vor und Art. 2 ZP zum ICCPR sieht Reservationen vor, um unter gewissen Voraussetzungen die Todesstrafe zu Kriegszeiten rechtmässig zu machen. Nur Art. 30 ZP zum CAT und Art. 17 ZP zur CEDAW schliessen das Anbringen von Reservationen explizit aus.

239 Die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien 1993 halten die Staaten explizit an, Reservationen einzuschränken und sicherzustellen, dass diese dem Ziel und Zweck des in Frage stehenden Menschenrechtsvertrages nicht zuwiderlaufen:

"The World Conference on Human Rights encourages States to consider limiting the extent of any reservations they lodge to international human rights instruments, formulate any reservations as precisely and narrowly as possible, ensure that none is incompatible with the object and purpose of the relevant treaty and regularly review any reservations with a view to withdrawing them."[631]

240 1994 verabschiedete das Menschenrechtskomitee zudem General Comment Nr. 24, in welchem es die Möglichkeit im Rahmen vom ICCPR Reservationen anzubringen weiter ausführt.[632] In Bestätigung von Art. 19 lit. c. VCLT führt es aus, dass Reservationen dem Ziel und Zweck des ICCPR nicht zuwiderlaufen dürfen.[633] Betrifft die Reservation eine Norm, welche als „ius cogens" gilt oder aber zu den nicht derogierbaren Rechten gehört, so ist sie als dem Ziel und Zweck des Paktes zuwiderlaufend zu beurteilen.[634] Ebenfalls eine Rolle spielt die Integrität des Paktes, welche es zu wahren gilt.[635] Schliesslich bestimmt das Menschenrechtskomitee seine eigene Kompetenz, über die Zulässigkeit von Reservationen zu entscheiden.[636]

[631] § 26, Kapitel II, Vienna Declaration and Programme of Action, UN Doc. A/CONF.157/24 ch. III, 25. Juni 1993.

[632] HRC, General Comment 24, General comment on issues relating to reservations made upon ratification or accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in relation to declarations under article 41 of the Covenant, U.N. Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, 2. November 1994; Korkelia, "New Challenges to the Regime of Reservations Under the International Covenant on Civil and Political Rights", S. 446 f..

[633] HRC, General Comment 24, § 6.

[634] Vgl. HRC, General Comment 24, § 8 und 10.

[635] HRC, General Comment 24, § 19.

[636] HRC, General Comment 24, § 17 und 18.

2011 erarbeitete und verabschiedete die internationale Rechtskommission einen Leitfaden zur Praxis betreffend Reservationen an Verträgen.[637] Sie stützen sich hierbei auf die Erwägungen des Menschenrechtskomitees.[638] Bisher hat die UN Generalversammlung diesen noch nicht verabschiedet, sondern die internationale Rechtskommission mit dessen Fertigstellung beauftragt.[639] 241

3.1.1. Reservationen nach Art. 53 Ziff. 1 ArCHR

Im Rahmen der Unterzeichnung, Ratifikation oder dem Beitritt haben die Staaten gem. Art. 53 Ziff. 1 ArCHR die Möglichkeit, zu *jedem* Artikel Reservationen anzubringen, sofern diese den Zielen und fundamentalen Zwecken der Charta nicht entgegenstehen. Insoweit entspricht der Artikel dem UN-Menschenrechtsstandard. Leider wurde auch hier offen gelassen, ob das Arabische Menschenrechtskomitee über die Zulässigkeit der Reservationen entscheiden kann oder aber, welche Konsequenzen eine unzulässige Reservation mit sich bringt. Auch die Verfahrensordnung des Arabischen Menschenrechtskomitees sagt hierzu nichts. Wünschenswert wäre weiter gewesen, der Artikel würde wenigstens die nicht-derogierbaren Rechte explizit ausschliessen. Per Auslegung muss nun erschlossen werden, dass diese den fundamentalen Zwecken dienen und Reservationen aus diesem Grund per se den Zielen und fundamentalen Zwecken entgegenstehen würden und folglich unzulässig sind. Auf dem Spiel steht ebenfalls die Einheitlichkeit der ArCHR, welche für die Regulierung und Etablierung eines Minimalstandards von Menschenrechten, so zumindest die Argumentation des Menschenrechtsausschusses,[640] wichtig scheint. Die Formulierung ist, entsprechend ihren Ebenbildern in Art. 28 CEDAW, 51 CRC, 20 ICERD und 91 ICMW, offen gehalten. Entscheidend wird sein, wie mit unzulässigen Reservationen umgegangen wird. 242

3.2. Derogationen von Menschenrechten

Auch im Rahmen des UN-Menschenrechtsregimes erfahren die Menschenrechte ihre Schranke an den durch den Staat zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und deshalb Einzelinteressen überwiegen 243

[637] General Assembly, Report oft he International Law Commission, Guide to Practice on Reservations to Treaties, UN Doc. A/66/10/Add.1.

[638] Vgl. Reservations to Treaties, verfügbar unter: http://legal.un.org/avl/ha/rtt/rtt.html, [zuletzt 30.8.2016].

[639] General Assembly, resolution RES/A/66/98, 9. Dezember 2011.

[640] HRC, General Comment 24, §19.

können.[641] Ein Fall, in welchem Menschenrechte unter bestimmten Voraussetzungen ausser Kraft gesetzt werden können, sind Notstände, welche die Nation und deren Existenz bedrohen.[642] Vorgesehen ist die Möglichkeit der Derogation von im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen leidglich in Art. 4 ICCPR. Ausführungen zum Gehalt finden sich zudem in General Comment No. 29[643] des Menschenrechtskomitees sowie in den von diesem beschlossenen Siracusa Prinzipien betreffend Einschränkungen und Derogationen von Bestimmungen des ICCPR.[644]

244 Damit Art. 4 ICCPR Anwendung findet muss ein öffentlicher Notstand von ausreichender Intensität vorliegen, in concreto muss er das Leben der Nation bedrohen.[645] Nicht jede Unruhe oder Katastrophe erreicht dieses Ausmass.[646] Gemäss § 39 der Syracusa Prinzipien handelt es sich hierbei um eine tatsächliche oder drohende Gefahr, welche die gesamte Bevölkerung und entweder das ganze oder einen Teil des Staatsterritoriums und zudem die physische Integrität der Bevölkerung, die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität des Staates betrifft oder aber die Grundfunktionen der für den Schutz der im ICCPR enthaltenen Rechte notwendigen Institutionen bedroht.[647]

245 Weiter muss der Notstand öffentlich verkündet worden sein,[648] was insbesondere für die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit von Bedeutung ist.[649] Die Staaten haben die Derogation unter Angabe der ausser Kraft gesetzten Bestimmungen, einer Darlegung seiner Beweggründe sowie die voraussichtliche Dauer der Massnahmen der UN Generalversammlung umgehend mitzuteilen.[650] Die Massnahmen müssen also zeitlich beschränkt sein.[651] Dies ergibt sich überdies aus der Anforderung, dass Massnahmen nur in dem Umfang ergriffen werden können, als dass es

[641] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 400.
[642] Vgl. Art. 4 Ziff.. 1 ArCHR ; ibid., N 402.
[643] HRC, *General Comment No. 29: Article 4: Derogations during a State of Emergency*, 31. August 2001, CCPR/C/21/Rev.1/Add.11.
[644] UN Commission on Human Rights, The Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights, 28 September 1984, E/CN.4/1985/4, 28. September 1984.
[645] Vgl. Art. 4 Abs. 1 ICCPR.
[646] HRC, General Comment 29, § 3.
[647] Siracusa Prinzipien, § 39 lit. a und b.; Evan J Criddle and Evan Fox-Decent, "Human Rights, Emergencies, and the Rule of Law," *Human Rights Quarterly* 34, no. 1 (2012): 39-87, S. 47.
[648] Art. 4 Abs. 1 ICCPR.
[649] HRC, General Comment 29, § 2.
[650] Art. 4 Abs. 3 ICCPR.
[651] HRC, General Comment 29, § 2;

die Lage unbedingt erfordert.[652] Hieraus ergibt sich weiter die Bedingung der Proportionalität der Massnahmen.[653]

Eine weitere wichtige Anforderung an Massnahmen, welche zur Derogation von Rechten aus dem ICCPR führen ist, dass diese „sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.“[654] **246**

Ganz ausgeschlossen sind Massnahmen, welche nicht–derogierbare Rechte betreffen. Hierzu gehören zum einen die in Art. 4 Abs. 2 ICCPR als solche bezeichnet werden: das Recht auf Leben (Art. 6 ICCPR), das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7 ICCPR), das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 8 Abs. 1 und 2 ICCPR),[655] das Verbot der Haft für vertragliche Schulden (Art. 11 ICCPR), das „nula poena sine lege“ -Prinzip (Art. 15 ICCPR); die Anerkennung als rechtsfähige Person (Art. 16 ICCPR) und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18 ICCPR). **247**

Obwohl nicht explizit in der Liste der nicht–derogierbaren Rechte aufgelistet, zählt das Menschenrechtskomitee gem. § 14 und 15 des General Comments No. 29 ebenfalls Art. 2 Abs. 3 ICCPR (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und Art. 14 (Recht auf ein faires Verfahren) zu den Rechten, von welchen auch in Notstandssituationen nicht abgewichen werden kann. Es begründet dies damit, dass diese Rechte notwendig sind, um die Anwendung (auch) der nicht-derogierbaren Rechte gewährleisten zu können.[656] **248**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ebenfalls ius cogens Normen als nicht-derogierbar gelten.[657] Folglich müssen hier das Genozidverbot[658], das Verbot von **249**

[652] Art. 4 Abs. 1 ICCPR; Siracusa Prinzipien, § 51.

[653] Siracusa Prinzipien, § 51; Criddle and Fox-Decent, “Human Rights, Emergencies, and the Rule of Law”, S. 48.

[654] Art. 4 Abs. 1 ICCPR.

[655] Die Siracusa Prinzipien verweisen in § 66 zudem auf die einschlägigen Konventionen der ILO.

[656] HRC, General Comment 29§ 14 und 15; sowie § 70 Siracusa Prinzipien.

[657] HRC, General Comment 29, § 12 ff.

[658] Art. 1 Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (CPPCG), UN General Assembly, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, 9. Dezember 1948, A/RES/3/260. Die CPPCG ist am12. Januar 1951 in Kraft getretet. 2016 zählte sie 147 Mitgliedstaaten und einen Unterzeichnenden; Kälin and Künzli, Universeller Men-

Kriegsverbrechen,[659] sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit[660] aufgelistet werden.[661]

3.2.1. Derogation nach Art. 4 ArCHR

250 Die Derogation von in der ArCHR enthaltenen Rechten wird in Art. 4 ArCHR geregelt. Dieser entspricht in seiner Formulierung mehr oder weniger jener von Art. 4 ICCPR. Auch hier wird die Derogation von Rechten auf aussergewöhnliche Notfallsituationen beschränkt.[662] Die Notfallsituation muss offiziell verkündet worden sein und der Staat muss umgehend die anderen Mitgliedstaaten, bzw. das Generalsekretariat, über die derogierten Artikel sowie den Grund hierfür informieren.[663] Zwar wird auch hier der temporäre Charakter von Derogationen nicht explizit erwähnt. Art. 4 Ziff. 3 verlangt jedoch, dass der Staat das Generalsekretariat ebenfalls am Tag der Beendigung der Massnahmen zu benachrichtigen hat. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass von einem temporären Charakter der Derogationen ausgegangen wird.

251 Art. 4 Ziff. 1 ArCHR verlangt zudem, dass die Massnahmen das durch die Situation absolut Erforderliche nicht übersteigen. Sie müssen also verhältnismässig sein und dürfen zudem weder gegen anderweitig eingegangene internationale Verpflichtungen verstossen, noch in irgendeiner Weise zu Diskriminierungen führen.[664] Die Diskriminierungsgründe, welche zur Unzulässigkeit von Derogationen nach Art. 4 Ziff. 1 ArCHR führen würden, sind auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, oder soziale Herkunft beschränkt.

schenrechtsschutz, N 867.

[659] Art. 147 viertes Genfer Übereinkommen, International Committee of the Red Cross (ICRC), *Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War (Fourth Geneva Convention)*, 12 August 1949, 75 UNTS 287. Das vierte Genfer Übereinkommen ist am 21. Okober 1950 in Kraftgetreten. 2016 zählt es 196 Mitgliedstaaten und einen Unterzeichnenden. Vgl. überdies § 67 Siracusa Prinzipien.

[660] Art. 7 Römer Statut, UN General Assembly, *Rome Statute of the International Criminal Court*, UN Doc. A/CONF.183/9 as corrected by the procès-verbaux of 10 November 1998 and 12 July 1999 in PCNICC/1999/INF/3. Das Römer Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. 2016 zählte es 124 Mitgliedstaaten und 31 Unterzeichnende.

[661] Vgl. Predrag Zenovic, "Human Rights Enforcement via Peremptory Norms – a Challenge to State Sovereignty," *RGSL Research Papers*, January 19, 2012, S. 34 f.

[662] Art. 4 Ziff. 1 ArCHR.

[663] Vgl. Art. 4 Ziff. 1 und 2 ArCHR

[664] Vgl. Art. 4 Ziff. 1 ArCHR

Art. 4 Ziff. 2 ArCHR enthält eine beachtliche Liste von nicht derogierbaren Rechten, welche als absolut anzusehen sind: das Recht auf Leben,[665] das Verbot von psychischer oder physischer Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung,[666] Schutz vor unfreiwilliger Humanforschung und Organhandel,[667] das Sklaverei-, Menschenhandels- und Zwangsarbeits- und Ausbeutungsverbot,[668] das Recht auf ein faires Verfahren,[669] die Prinzipien „habeus corpus“,[670] die Prinzipien „keine Strafe ohne Gesetz“,[671] „keine Strafe wegen Nichterfüllens einer Vertragsschuld“[672] und „ne bis in idem“,[673] die Bestimmungen über den Freiheitsentzug,[674] das Recht auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit,[675] die Niederlassungsfreiheit, Deportationsverbot und das Rückkehrrecht,[676] das Recht auf Asyl,[677] das Recht auf Staatsangehörigkeit[678] sowie die Gedanken-, Glaubens- und Religionsfreiheit.[679] Die ArCHR hält zudem explizit fest, dass justizielle Garantien, welche notwendig sind um eine Verletzung von nicht-derogierbaren Rechten einzuklagen, nicht suspendiert werden können.[680] **252**

Die Liste der nicht-derogierbaren Rechte gem. Art. 4 Ziff. 2 ArCHR ist erfreulich lang und macht Art. 4 ArCHR zu einer ungleich starken und weitreichenden Bestimmung. Hervorzuheben ist, dass insbesondere Verfahrensgarantien explizite Erwähnung in der ArCHR gefunden haben. Anders als im ICCPR werden etwa justizielle Garantien, welche zur Durchsetzung der nicht-derogierbaren Rechte notwendig sind,[681] das Recht auf ein faires Verfahren[682], das „ne bis in idem“- und das „habeus corpus“- Prinzip[683] sowie die Garantien im Falle eines Freiheitsent- **253**

[665] Art. 5 ArCHR.
[666] Art. 8 ArCHR.
[667] Art. 8 ArCHR.
[668] Art. 10 ArCHR.
[669] Art. 13 ArCHR.
[670] Art. 14 Ziff. 6 ArCHR.
[671] Art. 15 ArCHR.
[672] Art. 18 ArCHR.
[673] Art. 19 ArCHR.
[674] Art. 20 ArCHR.
[675] Art. 22 ArCHR.
[676] Art. 27 ArCHR.
[677] Art. 28 ArCHR.
[678] Art. 29 ArCHR.
[679] Art. 30 ArCHR.
[680] Vgl. Art. 4 Ziff. 2 ArCHR.
[681] Art. 4 Ziff. 2 ArCHR.
[682] Art. 4 Ziff. 2 ArCHR; Art. 12, 13 und 14 ArCHR.
[683] Art. 4 Ziff. 2 ArCHR; Art. 19 ArCHR; Art. 14 Ziff. 6 ArCHR.

zuges[684] explizit aufgeführt. Fraglich ist, wieso die Minimalgarantien in einem Strafverfahren (Art. 16 ArCHR) nicht ebenfalls entsprechend dem, wie oben dargelegt, durch das Menschenrechtskomitee entwickelten Standard[685] in die Liste der nicht-derogierbaren Rechte aufgenommen wurde. Um den internationalen Standard zu genügen müssten diese folglich, gleich wie das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 23 ArCHR) zu den justiziellen Verfahrensrechten gezählt werden, welche für die Durchsetzung der nicht–derogierbaren Rechte notwendig sind.

254 Weiter gefasst ist Art. 4 Ziff. 2 ArCHR bezüglich des Schutzes vor unfreiwilliger Humanforschung und Organhandel und des Sklavereiverbots. Während unter Art. 4 ICCPR lediglich das Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft nicht-derogierbar sind, gilt dies gem. ArCHR auch für Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung allgemein.

255 Die Liste nicht–derogierbarer Rechte widerspiegelt die „Kernrechte oder -werte" der Charta wieder. Von diesen Rechten können Staaten auch nicht durch die Schaffung nationalen Rechts abweichen:

„It is significant that under its obligations as a state party to the Charter [Art. 4 & Art. 44 ArCHR], a state may not suspend any of these rights by adopting a national law that is contradictory to, incompatible with, or inconsistent with the rights stipulated in accordance with the Charter."[686]

3.3. Schrankenvorbehalte

256 Das Konzept der Freiheitsrechte mit Schrankenvorbehalt findet sich bereits in Art. 29 Abs. 2 UDHR, welcher die Einschränkung von Rechten grundsätzlich reguliert:

„In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic

[684] Art. 4 Ziff. 2 ArCHR; Art. 20 ArCHR.

[685] Gem. HRC, General Comments 29, § 15 gehören Art. 2 Abs. 3 und 14 ICCPR, also auch die Minimalgarantien im Strafverfahren (Art. 14 Abs. 3), zu den nicht-derogierbaren Rechten.

[686] M. Y. Mattar, "Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards," *Harv Hum Rts J*, 2013, 91-146, S. 114.

society."[687]

Einschränkungen von Rechten, sofern gesetzlich vorgesehen, sind also legitim um einerseits die Rechte und Freiheiten anderer zu wahren und andererseits um Moral, öffentliche Ordnung und das Allgemeinwohl in einer demokratischen Gesellschaft zu erreichen.

Ähnlich stipuliert Art. 4 ICSECR, dass Einschränkungen zwar zulässig sind. Gleichzeitig werden diese aber bestimmten Voraussetzungen unterworfen. Demnach sind nur Einschränkungen möglich, die rechtlich vorgesehen sind, mit der Natur der in der ICSECR enthaltenen Rechte vereinbar sind und deren ausschliesslicher Zweck die Förderung des allgemeinen Wohls in einer demokratischen Gesellschaft ist. Nicht jede Einschränkung ist somit zulässig und die Zulässigkeit ist überprüfbar. Das ICESCR Komitee bestimmt in seinem General Comment 3 zudem, dass diese Klausel primär dem Schutz der Rechte des Individuums dient und nicht deren Beschränkung: **257**

„(Article 4) is primarily intended to be protective of the rights of individuals rather than permissive of the imposition of limitations by the State.[688]

Keine der anderen Kernmenschenrechtsverträge, noch ihre Zusatzprotokolle sehen eine allgemeine Klausel vor. Lediglich der ICCPR, die CRC, die ICMW sowie die ICPED enthalten für gewisse Bestimmungen solche Schrankenvorbehalte.[689] **258**

Grundsätzlich beschränken sich die Schrankenvorbehalte immer nur auf das jeweilige Recht. Weiter müssen sie gesetzlich vorgesehen sein und dürfen nur den im jeweiligen Schrankenvorbehalt vorgesehenen Zwecken dienen.[690] Ein weiteres Kriterium findet sich zudem in der Erforderlichkeit der Einschränkung. Es genügt nicht, dass diese dem aufgeführten Zweck dienen, vielmehr müssen sie zu dessen **259**

[687] Art. 29 Abs. 2 UDHR.

[688] CESCR, *General Comment No. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, Para. 1, of the Covenant)*, 14. Dezember 1990, E/1991/23, § 42.

[689] Vgl. Art. 12, 18, 19, 21, 22 ICCPR, Art. 10, 13, 14, 15 CRC, Art. 8, 12, 13, 26, 39, 40 ICMW sowie Art. 20 ICPED.

[690] Vgl. etwa UN HRC, CCPR, General Comment No. 10: Article 19 (Freedom of Opinion), 29. Juni 1983, UN Doc. A/38/40, § 4; UN HRC, CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion), 30. Juli 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, § 8; UN Human Rights Committee (HRC), CCPR General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement), 2. November1999, CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, § 11.

Erreichung notwendig sein.[691] Aus dem Kriterium der Erforderlichkeit leitet sich weiter das Element der Proportionalität ab.[692] Es geht folglich also immer um eine Abwägung verschiedener Interessen im Einzelfall, welche durch den jeweiligen Rechtsanwender vorzunehmen ist.[693]

3.3.1. Schrankenvorbehalte im Rahmen der ArCHR

260 Die Charta kennt keine Norm, welche die Einschränkung von Rechten grundsätzlich reguliert. Das Prinzip der Schrankenvorbehalte wurde aber in verschiedenen Artikeln der ArCHR übernommen: Art. 24 Ziff. 7 (politische Partizipationsrechte); Art. 30 Ziff. 2 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit); Art. 32 Ziff. 2 (Informations-, Meinungs- und Äusserungsfreiheit); und Art. 35 Ziff. 2 (Recht auf Gewerkschaft). Interessant ist, dass sich die Voraussetzungen der einzelnen Schrankenregelung unterschiedlich gestalten. Im Folgenden soll auf einige Aspekte genauer eingegangen werden.

261 Der Schrankenvorbehalt in Art. 24 Ziff. 7 ArCHR betrifft die politischen Teilhaberechte von Bürgern. Er erfüllt die Vorgaben, wie sie im Kontext des UN-Menschenrechtsregimes bestimmt wurden. Erlaubte Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen sein. Zudem sind solche nur für bestimmte Zwecke zugelassen. Namentlich müssen die fraglichen Einschränkungen im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral sein oder aber dem Schutz von Rechten und Freiheiten Dritter dienen. Überdies müssen sie in „einer die Freiheiten und Menschenrechte respektierende Gesellschaft“ erforderlich sein.[694]

262 Gem. Art. 30 Ziff. 2 ArCHR sind Einschränkungen nur möglich, wenn sie in einer toleranten, die Freiheiten und Menschenrechte respektierenden Gesellschaft notwendig sind oder Grundrechte und -freiheiten anderer zu schützen suchen. Die Formulierung ist gegenüber jener von Art. 24 Ziff. 7 ArCHR in dem Sinne stär-

[691] Vgl, General Comment 10, § 4; General Comment 22, § 8 und General Comment 27, § 14.

[692] General Comment 27, § 14; Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 47.

[693] Mattar, “Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards”, S. 115.

[694] Die Englische Übersetzung weicht in Art. 24 Ziff. 7 ArCHR vom Arabischen Original sowie von der Französischen Übersetzung ab. Anstelle von „eine die Freiheiten und Menschenrechte respektierende Gesellschaft“ steht „eine demokratische Gesellschaft“.. Hier dürfte es sich nach Ansicht der Autorin um einen Fehler handeln, obwohl das Dokument als offizielle Übersetzung auch auf der Homepage der Liga zu finden ist. Vgl. Art. 24 Ziff. 7 sowie etwa Art. 30 Ziff. 2 oder Art. 35 Ziff. 2 ArCHR.

ker, als dass zusätzlich von einet „toleranten“ Gesellschaft ausgegangen wird und die Einschränkungen nur legitim sind, wenn sie nicht irgendwelche, sondern Grundrechte und –freiheiten eines Dritten schützen.

Problematisch ist die Formulierung in Art. 32 Ziff. 2 ArCHR (Meinungs– und Meinungsäusserungsfreiheit und das Recht auf Information). Die Voraussetzungen der rechtlichen Grundlage sowie auch die „Notwendigkeit in einer die Menschenrechte und -freiheiten respektierenden Gesellschaft“, wurden weggelassen. Stattdessen wird vorgeschrieben, dass diese Rechte und Freiheiten in Übereinstimmung mit den fundamentalen Werten der Gesellschaft ausgeübt werden sollen. Die Staaten haben grösste Freiheit bei der Definition der „fundamentalen Werte einer Gesellschaft“. Zudem wird dem Individuum quasi die Pflicht auferlegt, sich in diesem Rahmen zu bewegen. Die aufgeführten Zwecke, welche eine Einschränkung erforderlich machen können, sind der Schutz von Rechten oder dem Ruf Dritter, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, die Gesundheit oder die Moral der Öffentlichkeit. Gesetze die etwa kritische Äusserungen an Regierungen und Königshäuser, das Hinterfragen von Politik oder der staatlichen Interpretationen der Shari’ah verbieten, sind theoretisch weiterhin möglich und mit Art. 32 ArCHR vereinbar, je nach dem wie die fundamentalen Werte der Gesellschaft definiert werden. **263**

Andererseits liegt es in der Natur der Sache, dass das konkrete Verständnis von „öffentlicher Ordnung“ oder „Moral“ von Land zu Land, wenn nicht sogar von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Die Rechte und Pflichten einer solchen Charta müssen, sollen sie eine Chance haben akzeptiert, etabliert und schliesslich umgesetzt zu werden, mit den Grundwerten jener Gesellschaft, für welche sie gelten sollen, bzw. mit deren „ordre public“ in irgendeiner Art vereinbart werden können. Insofern wäre auch der Verweis auf, bzw. die Berücksichtigung „islamischer Werte“ denkbar.[695] Problematisch ist hingegen, wie eben dargelegt, dass die Formulierung von Art. 32 Ziff. 2 ArCHR nur auf die Grundwerte der Gesellschaft verweist, diese aber nicht einem menschenrechtlichen Rahmen unterstellt. **264**

Eine weitere Abwandlung der Voraussetzungen für die Einschränkung eines Rechts findet sich in Art. 35 Ziff. 2 ArCHR, welcher die Schranken der Gewerkschaftsfreiheit regelt. Auch hier wurde auf die Notwendigkeit in einer die Men- **265**

[695] Bernard Botiveau, “Nationalisme Arabe et droit islamique dans la Charte arabe des droits et aux droits humains”, in: *Vers un système arabe de protection des droits de l’homme La Charte arabe des droits de l’homme*, ed. Centre Arabe pour l'Education au Droit International Humanitaire et aux Droits Humains (Lyon), Institut des Droits de l'Homme (IDHL), 2002, 10-23, S. 12.

schenrechte und Grundfreiheiten respektierenden Gesellschaft weggelassen. Die Einschränkung muss aber immerhin gesetzlich vorgesehen und für die Aufrechterhaltung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, für den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Moral oder aber zum Schutze von Rechten und Freiheiten Dritter notwendig sein.

3.4. Verweise auf nationales Recht

266 Eine weitere Kategorie von Einschränkungen kann in den Verweisen einiger Artikel auf nationales Recht ausgemacht werden. Solche sind zu finden in: Art. 7 Ziff. 1 ArCHR (Todesstrafe für Minderjährige); Art. 9 ArCHR (Humanforschung und Organentnahme); Art. 25 ArCHR (Minderheitenrechte); Art. 26 Ziff. 1 ArCHR (Niederlassungsfreiheit, Deportationsverbot und Rückkehrrecht); Art. 29 Ziff. 2 ArCHR (Erlangen der Nationalität der Mutter); Art. 30 Ziff. 1 ArCHR (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit); Art. 33 Ziff. 1 ArCHR (Ehe- bzw. Familienrecht); Art. 34 Ziff. 5 ArCHR (Schutz von Arbeitsmigranten) und Art. 35 Ziff. 3 ArCHR (Streikrecht).

267 Im Falle von Art. 25, Art. 29 Ziff. 2 und ArCHR wird explizit die Translation der jeweiligen Garantien ins nationale Recht verlangt. Art. 35 Ziff. 3 ArCHR garantiert ein Streikrecht und fordert die Staaten (implizit) auf, dieses im nationalen Rechts zu regeln. Auch die Ausübung des Recht auf Streik gem. Art. 8 Abs. 1 lit. d ICSECR erfährt seine Grenze an der Einhaltung des nationalen Rechts. Diese Verweise sind grundsätzlich unproblematisch.

268 Anders sieht es mit jenen in den Art. 7 Ziff. 1, 30 Ziff. 1 und Art. 33 Ziff. 1 ArCHR aus. Alle drei verweisen auf das nationale „Recht in Kraft“ im Sinne einer Einschränkung der verbürgten Garantie des jeweiligen Rechts, bzw. belassen gewisse Aspekte vollständig im Ermessen des Staates. An diesen Stellen wurde der staatlichen Souveränität Vorrang gegeben.

269 Art. 7 ArCHR enthält scheinbar ein Verbot der Todesstrafe für Minderjährige. Liest man Ziff. 1 jedoch genauer, so wird klar, dass den Staaten die Möglichkeit gelassen wird, andere Gesetzte zu erlassen:

„…unless otherwise stipulated in the laws in force at the time of the commission of the crime.“[696]

[696] Art. 7 Ziff. 1 ArCHR.

Gravierend ist ebenfalls die Einschränkung in Art. 30 Ziff. 1 ArCHR: 270

„Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion and no restriction may be imposed on the exercise of such freedoms except as provided for by law".[697]

Sowohl die intellektuellen Aspekte der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, aber auch deren Ausübung können durch die Staaten rechtlich frei reguliert werden. Einhalt gebietet auch hier lediglich Art. 43 ArCHR, bzw. eine dem internationalen Standard genügende Interpretation. Dies ist aber nur möglich, wenn der betreffende Staat an diesen, ohne Vorbehalte, gebunden ist. Fraglich ist, wieso eine solche Formulierung in Ziff. 1 Eingang gefunden hat, zumal sich Ziff. 2 bereits exklusiv mit der Einschränkung der eigentlichen Wahrnehmung der Rechte befasst und hierzu Voraussetzungen aufstellt.

Art. 33 Ziff. 1 ArCHR auferlegt den Vertragsstaaten für die Ausgestaltung des Eherechts, bzw. der Rechte und Pflichten vor, während und nach der Ehe keine Vorgaben, wie es etwa in Art. 23 Abs. 4 ICCPR tut. Es wird einzig bestimmt, dass die Regelung der Ehe Sache des jeweiligen Staates ist. Dies schwächt die Garantien von Art. 33 Ziff. 1 ArCHR gegenüber dem internationalen Standard. 271

Die Verweise auf nationales Recht in Art. 7 Ziff. 1 ArCHR, Art. 30 Ziff. 1 und 33 Ziff. 1 ArCHR schwächen die verbürgten Rechte. Die Todesstrafe für Minderjährige ist nur dann verboten, wenn es das nationale Recht nicht anders bestimmt, Einschränkungen der Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind zulässig, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und die Staaten müssen im Rahmen ihres Eherechts die Gleichheit der Ehegatten aufgrund von Art. 33 Ziff. 1 ArCHR nicht sicherstellen. Hier bietet die ArCHR keinen effektiven Schutz. Sofern möglich müsste sich das Komitee auf Art. 43 ArCHR und internationale Normen berufen, um die Charta dem Minimalstandard genügend auslegen zu können. 272

3.5. Beschränkung von Rechten auf Bürger

Menschenrechte kommen allen Menschen aufgrund ihres Menschseins zu. Sie haben Anspruch auf die Rechte ohne irgendeine Unterscheidung.[698] Internationales Recht basiert auf der Prämisse, dass alle Menschen gleich sind.[699] Ähnliche Dis- 273

[697] Art. 30 Ziff. 1 ArCHR.
[698] Vgl. etwa Art. 2 Abs. 1 UDHR.
[699] OHCHR, *The Rights of Non-Citizens*, 2007, S. 7.

kriminierungsverbote, welche auch für Ausländer gelten, finden sich im ICCPR,[700] dem ICSECR[701], der CRC[702], der ICMW[703] und natürlich der ICERD[704].

274 Ausnahmen gibt es aber auch von diesem Grundsatz.[705] Der ICCPR erlaubt Unterscheidungen zwischen Bürgern und Ausländern bei zwei Rechtskategorien. Zum einen politische Rechte, welche explizit nur Bürgern garantiert werden (Art. 25 ICCPR). Zum anderen kommt die in Art. 12 ICCPR verbürgte Bewegungsfreiheit nur jenen zu, die sich legal im Staat aufhalten. Dies schliesst papierlose Migranten (Teil der Ausländer) aus. Eine Ausnahme bildet ebenfalls Art. 13 ICCPR, welcher die Ausweisung von sich rechtmässig im Hoheitsgebiet aufhaltenden Ausländern regelt.

275 Das Menschenrechtskomitee hält aber fest:

"the rights set forth in the Covenant apply to everyone, irrespective of reciprocity, and irrespective of his or her nationality or statelessness. Thus, the general rule is that each one of the rights of the Covenant must be guaranteed without discrimination between citizens and aliens."[706]

Es ist also vom Grundsatz der Gleichheit von Bürgern und Nicht-Bürgern auszugehen.

276 Eine Ausnahme enthält ebenfalls Art. 2 Abs. 3 ICSECR, welcher Entwicklungsländern eine gewisse Freiheit lässt zu entscheiden, in wie weit sie Ausländern die verbürgten wirtschaftlichen Rechte garantieren wollen. Dieser Artikel muss eng ausgelegt werden. Er richtet sich nur an Entwicklungsstaaten und betrifft nur wirtschaftliche, nicht aber soziale und kulturelle Rechte.[707]

[700] Art. 2 Abs. 1 ICCPR.
[701] Art. 2 Abs. 2 ICSECR.
[702] Art. 2 Abs. 1 CRC.
[703] Art.. 7 ICMW.
[704] Art. 1 Abs. 1 ICERD.
[705] ibid. S. 8 ff.
[706] HCR, *General Comment No. 15: The Position of Aliens Under the Covenant*, 11. April 1986, HRI/GEN/1/Rev.6, § 2.
[707] ibid., S. 12.

3.5.1. Beschränkung von Rechten auf Bürger im Rahmen der ArCHR

Die meisten Beschränkungen von Rechten ausschliesslich auf Bürger müssen als mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard nicht vereinbar bezeichnet werden. Zulässig ist eine solche Einschränkung, wie oben dargelegt, gem. internationalem Standard nur im Bezug auf politische Teilhaberechte. Die ArCHR enthält solche Einschränkungen jedoch, abgesehen von Art. 24 (politische Teilhaberechte), ebenfalls in Art. 34 Ziff. 1 (Recht auf Arbeit), Art. 24 Ziff. 5 und 6 ArCHR (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit); Art. 36 (Recht auf soziale Sicherheit), Art. 37 (Recht auf Entwicklung), Art. 39 Ziff. 1 (freie medizinische Versorgung und Zugang zu medizinischen Einrichtungen) und Art. 41 Ziff. 2 (Recht auf kostenlosen Grundschulunterricht) ArCHR. 277

Die Beschränkung der politischen Teilhaberechte in Art. 24 Ziff. 1 bis 4 ArCHR stimmen mit dem Standard, bwz. Art. 25 ICCPR überein. In allen anderen Fällen, ist in der Beschränkung der Rechte auf Bürger eine Verletzung des internationalen Menschenrechtsstandards, bzw. eine unzulässige Diskriminierung zu sehen. 278

Das Recht auf Arbeit könnte unter Umständen mit Berufung auf Art. 2 Abs. 3 ICSECR auch nach internationalem Standard auf Bürger beschränkt werden. Dies würde aber bedingen, dass es sich beim entsprechenden Staat um ein Entwicklungsland handelt, also der Einzelfall ausschlaggebend ist. Von einer solchen Bedingung ist in Art. 34 Ziff. 1 ArCHR jedoch nichts zu lesen, was bedeutet, dass die Rechtsgarantie auf Arbeit in der ArCHR nur für Bürger tatsächlich verankert wurde und zwar bezüglich jedes Staates unbeachtet seines Entwicklungsstandes. Auch dies entspricht folglich nicht dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard. 279

3.6. Schlussfolgerungen

Die Regelung betreffend Reservationen ist weit gehalten, entspricht aber den international üblichen Vorgaben. Art. 4 ArCHR betreffend die Derogation von Menschenrechten in Notstandssituationen ist gegenüber dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard weitreichender – die Liste der notstandsfesten Rechte ist länger und Verfahrensgarantien werden explizit geschützt. 280

Die Schrankenvorbehalte sind zumindest teilweise mit jenen aus den Kernmenschenrechtsverträgen zu vergleichen. An anderen Stellen fehlen jedoch einzelne Voraussetzungen, wodurch die betroffenen Rechte ungleichermassen einschränk- 281

bar werden, wie dies in Art. 32 Ziff. 2 (Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit und Recht auf Information) und Art. 35 Ziff. 2 (Gewerkschaftsfreiheit) ArCHR geschehen ist.

282 Ähnliches gilt für die Verweise auf nationales Recht, welche insbesondere dort problematisch sind, wo sie das Recht aushöhlen und den Staaten zu grosses Ermessen einräumen, anstatt eben dieses zu begrenzen. So geschehen in Art. 7 Ziff. 1, Art. 30 Ziff. 1 und Art. 33 Ziff. 1 ArCHR.

283 Mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard nicht vereinbar sind die meisten enthaltenen Beschränkungen der Rechte nur auf Bürger. Dies ist der Fall in Art. 34 Ziff. 1 (Recht auf Arbeit), Art. 24 Ziff. 5 und 6 ArCHR (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit); Art. 36 (Recht auf soziale Sicherheit), Art. 37 (Recht auf Entwicklung), Art. 39 Ziff. 1 (freie medizinische Versorgung und Zugang zu medizinischen Einrichtungen) und Art. 41 (Recht auf kostenlosen Grundschulunterricht) Ziff. 2 ArCHR.

4. Das Recht auf Leben

284 Das Recht auf Leben gilt als eines der fundamentalsten Menschenrechte, ohne welches alle anderen Menschenrechte bedeutungslos würden.[708] Entsprechend seiner Bedeutung wird es von der UDHR[709], diversen Kernmenschenrechtsverträgen[710] sowie allen regionalen Menschenrechtsverträgen[711] aufgenommen und insbesondere in Art. 6 ICCPR verbürgt. Gem. Art. 4 Abs. 2 ICCPR gehört es zu den notstandsfesten Rechten und ist Teil des internationalen Gewohnheitsrechts.[712] Einige argumentieren überdies, dass dem Recht auf Leben der Status eines jus cogens zukomme.[713]

[708] HRC, General Comment No. 6: Article 6 (Right to Life), 30. April 1982, HRI\GEN\1\Rev.1, § 1; HRC, General Comment No. 14: Article 6 (Right to Life) Nuclear Weapons and the Right to Life, 9. November 1984, U.N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.6, § 1; Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 781; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 66; Niels Petersen, "Life, Right to, International Protection," in Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2012, N 1.

[709] Art. 3 UDHR.

[710] Art. 6 Abs. 1 ICCPR, Art. 6 Abs. 1 CRC, Art. 9 ICMW, Art. 10 CRPD; weiter findet sich das Recht auf Leben u.a. auch in der Genozidkonvention, Art. 3 der Genfer Flüchtlingskonventionen I-IV oder Art. 6, 7 Abs. 1 lit. a und 8 Römer Statut.

[711] Art. 2 EMRK sowie deren ZP 6 und 13, Art. 4 Banjul Charter, Art. 4 ACHR.

[712] Petersen, "Life, Right to, International Protection", N 1.

[713] Bertrand G Ramcharan, "The Right to Life," Netherlands International Law Review 30, no. 3 (1983): 297–329, S. 311 ff.; Petersen, "Life, Right to, International Protection", N 1" Baderin,

Dennoch gilt die Unterlassungspflicht des Staates, welche sich aus Art. 6 Abs. 1 ICCPR, resp. der Formulierung „No one shall be arbitrarily deprived of his life“[714] nicht absolut. In genau umschriebenen, rechtlich geregelten Konstellationen, können Tötungen durch staatliche Organe oder staatliches Handeln rechtmässig, bzw. mit Art. 6 ICCPR konform sein.[715] Der Menschenrechtsausschuss verlangt hierfür, dass die Gewaltanwendung mit Todesfolge legitimen Zielen diente und verhältnissmässig zur Erreichung dieses war.[716] Art. 6 ICCPR selbst regelt weiter die Voraussetzungen, unter welchen die Todesstrafe zulässig ist.[717] Eine weitere Einschränkung muss in Kampfhandlungen während Kriegszeiten gesehen werden. Ob eine Kampfhandlung mit Todesfolge mit der Garantie des Rechts auf Leben konform ist, bemisst sich nach dem humanitären Völkerrecht.[718] Die Staaten sind jedoch angehalten, Kriege, Genozid und Massengewalt, welche zu willkürlichen Tötungen führen zu vermeiden.[719] Art. 6 Abs. 3 ICCPR verbietet zumindest explizit Genozid und verbietet Abweichungen der Staaten von den Verpflichtungen gem. Genozidkonvention.[720] **285**

Das Recht auf Leben ist jedermann angeboren.[721] Der genaue Umfang, bzw. Anfang und Ende des Lebens, wird vom UN-Menschenrechtsstandard nicht bestimmt, sondern grösstenteils im Landesrecht geregelt.[722] Der Menschenrechtsausschuss hält aber grundsätzlich fest, dass das Recht auf Leben nicht eng auszulegen sei.[723] Insbesondere wann das Recht auf Leben beginnt, ist im Hinblick auf Abtreibung aber auch z.B. auf Genforschung, künstliche Befruchtung oder den in vitro Embryo, eine umstrittene Frage.[724] Aus dem Verbot der Todesstrafe für schwangere Frauen lassen sich zumindest gewisse Rechte des ungeborenen Kindes ausmachen.[725] Zudem hält der Menschenrechtsausschuss im Zusammenhang mit Abtreibungen fest, dass der Staat sicherstellen muss, dass Frauen keine le- **286**

International Human Rights and Islamic Law, S. 66.

[714] Art. 6 Abs. 1 ICCPR, 2. Satz.

[715] HRC, General Coment 6, § 3.

[716] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 794.

[717] Art. 6 Abs. 2, 5 und 6 ICCPR.

[718] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 822.

[719] HRC, General Comment 6, § 2. In diesem Sinne verbietet Art. 20 ICCPR Kriegspropaganda oder Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeiten oder Gewalt.

[720] Art. 6 Abs. 3 ICCPR.

[721] Art. 6 Abs. 1 ICCPR.

[722] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 786.

[723] General Comment 6, § 1.

[724] Petersen, “Life, Right to, International Protection", N 6 ff.;” Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 787.

[725] Vgl. Art. 6 Abs. 5 ICCPR.

bensbedrohlichen, heimlichen Abtreibungen vornehmen müssen.[726] Dies ist bei einem Abtreibungsverbot praktisch nicht zu erreichen.[727] Zumindest sind Rechte des ungeborenen Kindes mit der privaten Selbstbestimmung der Frau abzuwägen.[728] Betreffend Ende des Lebens, stellte sich v.a. die Fragen, ab wann Organe entnommen werden dürfen, ob lebenserhaltende Massnahmen fortgesetzt werden sollen oder ob eine urteilsfähige Person ihr Leben willentlich beenden darf.[729] Die Regelung dieser Fragen kommt den Staaten zu, welche hier einen gewissen Ermessenspielraum besitzen.[730]

287 Der Ermessenspielraum hat dort seine Grenzen, wo die sich aus Art. 6 ICCPR ergebenden Schutzpflichten des Staates einsetzten. Neben gesetzgeberischen Aktionen, welche explizit verlangt werden („This right shall be protected by law"[731]), wie etwa der strafrechtlichen Sanktionierung von Tötungsdelikten, Vorgaben betreffend Patientenschutz in öffentlichen Spitälern oder zur Sicherheit von Bauwerken, ist der Staat unter Umständen verpflichtet effektive Schutz- und Präventionsmassnahmen zu ergreifen.[732]

288 Ebenfalls aus Art. 6 ICCPR ergeben sich zudem verschiedene Gewährleistungspflichten. Hierzu gehören eine Untersuchungspflicht bei ungeklärten Todesfällen,[733] eine Strafverfoglungs- und Bestrafungspflicht,[734] Leistungspflichten in staatlichen Gewahrsamssituationen,[735] eine Leistungspflicht bei staatlichem Verunmöglichen einer selbständigen Befriedigung mit Subsistenzgütern[736] sowie, auf

[726] HRC, General Comment No. 28: Article 3 (The Equality of Rights Between Men and Women), 29. März 2000, CCPR/C/21/Rev.1/Add.10, § 10.

[727] Baderin, International *Human Rights and Islamic Law*, S. 74; Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 855.

[728] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 855.

[729] Petersen, "Life, Right to, International Protection", N 11 ff.;" Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 789.

[730] Petersen, "Life, Right to, International Protection", N 13

[731] Art. 6 Abs. 1 ICCPR.

[732] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 839 ff.; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 67.

[733] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz.

[734] Vgl. HRC, General Comment 31 [80], The nature of the general legal obligation imposed on States Parties to the Covenant, 26. Mai 2004, CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, Ziff. 18.

[735] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 862.

[736] Hierzu haben bisher allerdings lediglich regionale Menschenrechtsgerichtshofe, namentlich der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (Yakye Axa Indigenous Community v. Paraguay, C/125 (2005), Ziff. 162 ff., Sawhoyamaxa Indigenous Community v. Paraguay, C/146 (2006), Ziff. 159 ff., und Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay, C/214 (2010), Ziff. 194 ff.) sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Oyal v. Turkey, 4864/05 (2010), Ziff. 72), Stellung bezogen.

nicht justiziabler Ebene, die Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen zum besseren Schutz des Lebens.[737]

4.1. Das Recht auf Leben gem. Art. 5, 6 und 7 ArCHR

Wie Art. 6 Ziff. 1 ICCPR hält Art. 5 ArCHR zum einen fest, dass jeder Mensch ein ihm angeborenes Recht auf Leben hat (Art. 5 Ziff. 1 ArCHR) und zum anderen, dass dieses Recht per Gesetz zu schützen ist und niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf (Art. 5 Ziff. 2 ArCHR). Gem. Art. 4 Ziff. 2 ArCHR ist das Recht auf Leben auch in Notstandssituationen zu achten. 289

Die Todesstrafe ist als explizite Ausnahme vom Recht auf Leben in den Art. 6 und 7 ArCHR geregelt. Die ArCHR enthält anders als Art. 6 ICCPR keinen Verweis auf die Genozidkonvention. Da diese heute jedoch, wie bereits erwähnt, als ius cogens gilt, muss sie von den Mitgliedstaaten der ArCHR auch im Kontext von Art. 5, 6 und 7 ArCHR umgesetzt werden. 290

Auch die ArCHR enthält keine Spezifikationen bezüglich des Umfanges des Rechts auf Leben. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Selbstbestimmung der Frau im Hinblick auf Abtreibung sowie die Selbstbestimmung im Hinblick auf die Beendigung des eigenen Lebens mehrheitlich enger interpretiert werden, als im Rahmen des UN-Menschenrechtsstandards üblich. Mit Ausnahme von Bahrain und Tunesien, wo Abtreibung aus diversen Gründen inklusive der Entscheidung der Frau gestattet ist, verankern die Mitgliedstaaten der Arabischen Liga grundsätzlich eine konservative Haltung betreffend Abtreibung.[738] In 12 der Länder ist die Abtreibung nur erlaubt, um das Leben der Mutter zu retten,[739] in den anderen können immerhin die Gefährdung der physischen Gesundheit der Mutter,[740] ihrer psychischen Gesundheit[741] oder Beeinträchtigungen des Fötus[742] 291

[737] Hierzu gehören etwa die Ergreifung von Massnahmen zur Senkung von Kindersterblichkeit und der Erhöhung der Lebenserwartung, insbesondere zur Beseitigung von Unterernährung und Epidemien (HRC, General Comment 6, §5) oder die Aufforderung zur atomaren Abrüstung und Kriegsprävention (HRC, General Comment 14, § 2); Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 859; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 67.

[738] Gilla K Shapiro, "Abortion Law in Muslim-Majority Countries: an Overview of the Islamic Discourse with Policy Implications," Health Policy and Planning 29, no. 4 (2013): 483-94, S. 491 ff.; Rasha Dabash and Farzaneh Roudi-Fahimi, "Abortion in the Middle East and North Africa," PRB, September 20, 2008, 1-8, S. 2.

[739] Hierzu gehören Djibouti, Ägypten, Irak, Libanon, Libyen, Mauretanien, Oman, Palästina, Somalia, Syrien, VAE und Jemen.

[740] Komoren, Jordanien, Marokko und Saudi Arabien.

[741] Algerien.

berücksichtigt werden und zu einer Aufhebung des Abtreibungsverbotes führen.[743] Selbstmord wird im Koran, wie auch in den meisten anderen Religion explizit verboten und ist in einigen Ländern, wie Saudi Arabien oder Kuwait immer noch ein Straftatbestand.[744]

4.2. Die Ausnahme der Todesstrafe

292 Wie bereits erwähnt, ist die Todesstrafe weder durch völkerrechtliches Gewohnheitsrecht noch durch den ICCPR untersagt.[745] Durch das zweite ZP zum ICCPR etabliert ein Verbot der Todesstrafe für die Ratifikationsstaaten, Art. 2 des zweiten ZP erlaubt diese dennoch in Kriegszeiten als Strafe für Verurteilung wegen schwersten Verbrechen militärischer Art.[746] Der Menschenrechtsausschuss hält die Vertragsstaaten dazu an, von der Todesstrafe abzusehen.[747] Diese Haltung wiederspiegelt sich auch im Vorbehalt gem. Art. 6 Abs. 2 ICCPR, gem. welchem die Ausnahme der rechtmässigen Anwendung der Todesstrafe jenen Staaten vorenthalten ist, welche die Todesstrafe nicht abgeschafft haben. Zudem kann Art. 6 ICCPR nicht als Grund für eine Verzögerung oder Verhinderung der Abschaffung der Todesstrafe durch Vertragsstaaten verwendet werden.[748] Aus diesen beiden Bestimmungen wird teilweise ein Verbot der Wiedereinführung der Todesstrafe für Staaten, welche diese bereits abgeschafft haben abgeleitet.[749] Amnesty International spricht von einem Trend in Richtung totale Abolition der Todesstrafe.[750]

293 Die Anwendung der Todesstrafe, als rechtmässige strafrechtliche Sanktion, wird aber durch Art. 6 ICCPR unter restriktive auszulegende Voraussetzungen gestellt:

(1) Die Todesstrafe darf nur für schwerste und genau bestimmte, vorsätzlich begangene Verbrechen verhängt werden.[751] (2) Die gesetzlich verankerte Ausgestal-

[742] Kuwait, Katar.
[743] Shapiro, "Abortion Law in Muslim-Majority Countries: an Overview of the Islamic Discourse with Policy Implications", S. 491.
[744] Robin E Gearing and Dana Lizardi, "Religion and Suicide," Journal of Religion and Health 48, no. 3 (July 10, 2008): 332-41, S. 336.
[745] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 802; Petersen, "Life, Right to, International Protection", N 20.
[746] Art. 2 zweites ZP zum ICCPR.
[747] ibid.; N 814.
[748] Art. 6 Abs. 6 ICCPR.
[749] Petersen, "Life, Right to, International Protection", S. 24;" Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 814.
[750] Amnesty International, "Middle East and North Africa: Re-Drafting the Arab Charter on Human Rights: Building for a Better Future", 2014, MDE 01/002/2004, S 3.
[751] HRC, General Comment 6, § 6.

tung und Durchführung der Todesstrafe muss (3) menschenrechtskonform sein.[752] (4) Die Todesstrafe darf nur aufgrund von Gesetzen gesprochen werden, welche zur Tatzeit in Kraft waren.[753] (5) Das Urteil muss in einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren von einem zuständigen Gericht gefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sein.[754] (6) Minderjährige sowie Schwangere dürfen nicht zum Tode verurteilt werden[755] und (7) jede zum Tode verurteilte Person muss die Möglichkeit haben, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten.[756]

4.2.1. Die Todesstrafe gem. Art. 6 und 7 ArCHR

Art. 6 und 7 ArCHR, welche die Todesstrafe regeln, enthalten keinen Vorbehalt analog Art. 6 Abs. 2 ICCPR betreffend Staaten, welche die Todesstrafe abgeschafft haben. Auch eine dem Art. 6 Abs. 6 ICCPR ähnliche Formulierung, welche die grundsätzliche Befürwortung der Abschaffung der Todesstrafe offenlegt findet sich in der ArCHR nicht. Entsprechend kann aus dem Vertragstext auch kein Wiedereinführungsverbot der Todesstrafe für jene Staaten herausgelesen werden, welche diese abgeschafft haben. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die Mehrheit der Staaten der Arabischen Liga bis heute Exekutionen durchführt und zum anderen die Todesstrafe für gewisse Delikte im islamischen Strafrecht vorgesehen ist.[757] Letzteres ist insofern wichtig, als dass das Recht der Länder der arabischen Liga islamisches Recht in unterschiedlichem Masse reflektiert oder inkorporiert und die Berufung durch Regierungen auf solches u.a. auch zu Gunsten ihrer Legitimierung getätigt wird.[758] **294**

Von allen 22 Mitgliedstaaten der Arabischen Liga hat nur gerade Djibouti das zweite ZP zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe) ratifiziert und die Todesstrafe abgeschafft.[759] Algerien, Mauretanien, Marokko und die Komoren kennen die Todesstrafe weiterhin, haben diese de facto jedoch seit längerer Zeit nicht **295**

[752] Art. 6 Abs. 2 ICCPR.
[753] Art. 6 Abs. 2 ICCPR.
[754] Art. 6 Abs. 2 ICCPR i.V. m. Art. 2 Abs. 3A ICCPR.
[755] Art. 6 Abs. 5 ICCPR.
[756] Art. 6 Abs. 4 ICCPR.
[757] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 70.
[758] Vgl. etwa Matthew Lippman, "Islamic Criminal Law and Procedure: Religious Fundamentalism v. Modern Law," Boston College International and Comparative Law Review 12, no. 1 (1989): 29-62, S. 61; Mohamed Al Awabdeh, "History and Prospect of Islamic Criminal Law with Respect to the Human Rights", 2005, S. 53; "The Death Penalty in the Arab World 2012," Amman Center for Human Rights Studies, 2013, S. 39.
[759] Marcus Nilsson, "Death Penalty in the Arab World 2013/2014", Amman Center for Human Rights, Januar 2016, S. 1.

mehr angewandt. Alle anderen Staaten halten, unter Berufung auf ein Diktat islamischen Rechts, weiterhin an der Todesstrafe fest und führen Exekutionen durch.[760] Das Amman Center for Human Rights wirft den autoritären Regierungen der Arabischen Länder vor, dass sie islamisches Recht, ebenso wie auch den Kampf gegen den Terrorismus, als Entschuldigung dafür benutzen, die Todesstrafe weiterhin anzuwenden.[761]

296 Art. 6 ArCHR stellt die Anwendung der Todesstrafe ähnlich wie Art. 6 ICCPR unter verschiedene Voraussetzungen. So ist sie auf die (1) schwersten Verbrechen zu limitieren.[762] (2) Die Todesstrafe muss zwar auch gem. Art. 6 ArCHR gesetzlich vorgesehen sein, im Gegensatz zum ICCPR verlangt die ArCHR jedoch nicht, dass die Strafgesetze (3) menschenrechtskonform ausgestaltet sein müssen. KÄLIN und KÜNZLI äussern sich bezüglich dieser in allen regionalen Menschenrechtsverträgen fehlenden Garantie folgendermassen:

„Diese offenkundige Voraussetzung wird in den regionalen Konventionen nicht ausdrücklich erwähnt; sie muss aber auch dort gelten.“[763]

297 Problematisch im Kontext der Staaten der Arabischen Liga ist die Definition von „schwerstem Verbrechen“. Diesbezüglich bestimmt die Cairo Declaration in Art. 19 lit. 2 und 20, dass Strafen dann zulässig sind, wenn sie in der Shari’ah vorgesehen sind und ein legitimer Grund hierfür besteht. Nach traditionellem, islamischem Recht stehen aber neben Mord u.U. auch Ehebruch, Apostasie und bewaffneter Raub unter Todesstrafe.[764] Ausser ersterem wird keines dieser Verbrechen durch den Menschenrechtsausschuss als genügend schwer eingestuft, um die Anwendung der Todesstrafe zu rechtfertigen.[765]

---

[760] Anastasia Calvieri, Pekka Hakala, and Anete Bandone, “The Death Penalty in the Middle East and North Africa,” ed. Policy Department, DG ExpoEuoropean Parliament, 2012, S. 3 (hier wird Tunesien als de facto abolutionistisch aufgeführt); Nilsson, “Death Penalty in the Arab World 2013/2014”, S. 4-31.

[761] “The Death Penalty in the Arab World 2012,” Amman Center for Human Rights Studies, 2013, S. 39.

[762] Art. 6 ArCHR.

[763] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 805.

[764] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 69; Lippman, “Islamic Criminal Law and Procedure: Religious Fundamentalism v. Modern Law", S. 40 ff.;” Al Awabdeh, “History and Prospect of Islamic Criminal Law with Respect to the Human Rights", S. 25 ff.; Nesrin B Calí, “Dispelling Myths, Mysteries, and Misconceptions of a Legal System Misunderstood: a Comparative Analysis on the Islamic and Philppine Cirminal Justice System,” UST Law Review 52 (2007): 195-231, S. 208.

[765] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 69; Kälin and Künzli, Uni-

SHABAS unterstreicht aber, dass die Praxis in den islamisches Recht anwendenden Staaten massiv differiert, dies also vom Regime bzw. dessen Politik abhängt.[766] Marokko z.B. bestraft 365 Tatbestände mit der Todesstrafe,[767] obwohl islamisches Recht die Todesstrafe nur für die schlimmsten Verbrechen vorsieht und nur dann erlaubt, wenn das Todesurteil mittels rechtmässigen Verfahrens ergangen ist.[768] Andere Staaten, wie Djibouti, haben die Todesstrafe bereits heute abgeschafft. **298**

„Obviously, there is some basis for the claim that capital punishment is part of Islamic law. Its scope, however, is considerably more limited than certain Islamic States like to claim in international debates.“[769]

Art. 6 ArCHR verlangt weiter, dass (4) der Straftatbestand zur Zeit der Begehung des Verbrechens in Kraft war und dass (5) das Todesurteil nur durch ein rechtskräftiges Urteil erfolgen kann, welches zudem durch ein kompetentes Gericht gefällt wurde.[770] Zwar erwähnt Art. 6 ArCHR, wie auch Art. 6 ICCPR das faire und rechtstaatliche Verfahren nicht explizit. Eine Anwendung derer liesse sich aber mit Verweis auf Art. 3 Ziff. 2, Art. 13 sowie Art. 23 ArCHR konstruieren. (7) Die Möglichkeit um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten, muss gewährleistet werden.[771] **299**

Art. 7 Ziff. 2 ArCHR verbietet die (6) Todesstrafe für schwangere oder noch stillende (bis zwei Jahre nach der Geburt) Frauen. Explizit erwähnt wird das Wohl des Kindes, welches, zumindest während der nach islamischem Recht vorgeschriebenen Stillzeit,[772] Vorrang haben soll. Der Schutz, auch des zuerst noch ungeborenen Kindes, geht folglich weiter als jener nach UN-Menschenrechtsstandard. **300**

verseller Menschenrechtsschutz, N 804.

[766] Schabas, “Islam and the Death Penalty”, S. 232 ff., insbesondere S. 234.

[767] “The Death Penalty in the Arab World 2012”, S. 39.

[768] Vgl. Koran Sure 6, Vers 151 „[...] and do not kill the self that Allâh has rohibited, except with the thruth.“ Truth wird hier gem. Schabas definiert als „by right, in the course of justice“; William A Schabas, “Islam and the Death Penalty,” William Mary Bill of Rights Journal 9, no. 1 (November 2, 2013): 223-36, S. 230: „Despite popular impressions to the contrary, Moslem penal law is caracterized by a strong undercurrent of clemency and sympathy for the oppressed. Punishment is ordered to be free of any spirit of vengeance or torture.“; “The Death Penalty in the Arab World 2012”, 39.

[769] ibid., S. 234.

[770] Art. 6 ArCHR.

[771] Art. 6 ArCHR.

[772] Koran Sure 2, Vers 233.

301 Allerdings kann die Todesstrafe für Minderjährige zulässig sein, wenn dies das nationale Gesetz so bestimmt.[773] Sowohl der ICCPR[774] als auch die Kinderrechtskonvention schliessen die Todesstrafe für Minderjährige absolut aus. Von letzterer sind praktisch alle Liga-Staaten, mit Ausnahme Palästinas und Somalias, Mitglieder.[775] Zudem verlangt die Charta selbst, dass z.B. nach Art. 17 ArCHR ein spezielles Justizsystem für Minderjährige eingerichtet wird und Art. 33 Ziff. 3 ArCHR verpflichtet den Staat alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz, das Überleben und das Wohlbefinden des Kindes in einer Atmosphäre der Freiheit und Würde sicherzustellen. Dazu gehört nach internationalem UN-Menschenrechts-standard ein absolutes Verbot der Todesstrafe für Minderjährige.[776]

4.3. Schlussfolgerungen

302 Das Recht auf Leben und die Ausnahme der Todesstrafe stimmen zu weiten Teilen mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard überein. Der Schutz des Kindes, dessen Mutter hingerichtet werden soll, geht sogar darüber hinaus.

303 Andererseits fehlt in der ArCHR der explizite Anspruch auf menschenrechtskonforme Durchführung der Todesstrafe sowie ein Verweis auf die Genozidkonvetion. Auch implizit enthalten Art. 6 und 7 kein Wiedereinführungsverbot der Todesstrafe.

304 Um dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard genüge zu tun, muss die Anwendung der Todesstrafe auf „schwerste Verbrechen“ im Sinne des Menschenrechtsausschusses eng interpretiert werden. Die Tatsache, dass per nationales Gesetz die Todesstrafe für Minderjährige vorgesehen werden kann, ist klar als dem UN-Menschenrechtsstandard nicht genügend zu werten.

[773] Art. 7 Ziff. 1 und 2 ArCHR.

[774] Art. 6 § 5 ICCPR.VAE, Saudi Arabia, Oman, Palästina , Katar und die Komoren haben nicht ratifiziert.

[775] Vgl. Art. 37 CRC. Keiner der Staaten bringt Reservationen bezüglich Art. 37 CRC an. Allerdings machen Saudi Arabien, Kuwait, VAE, Oman und Mauretanien einen generellen Shariah-Vorbehalt. Algerien behält sich eine Islam (Religion) konforme Interpretation vor , Iran, Jordanien, Marokko, Katar und Syrien machten Reservationen bezüglich des Rechts auf Religionsfreiheit des Kindes und Jordanien, VAE und Oman halten explizit fest, dass die Adoption nicht mit ihren auf islamischem Recht basierenden Rechtssystemen vereinbar und folglich nicht anwendbar ist.

[776] ICJ/CIJ, “Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme”, 2004, S. 11.

5. Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimension des Rechts auf Leben

Das Recht auf Leben erschöpft sich nicht im blossen Schutz des physischen Überlebens. Neben seiner Funktion als politisches Recht ist seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimension ebenso wichtig. Insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 ICSECR) sowie das Recht auf Gesundheit (Art. 12 ICSECR) sind von zentraler Bedeutung für die Ermöglichung eines Lebens in Würde.[777] 305

Eine Besonderheit liegt darin, dass ein Recht auf „ausreichend" bzw. „angemessene" Güter oder Dienstleistungen verbürgt wird. Um zu bemessen, ob dies erreicht ist, hat der CSECR–Ausschuss Elemente herausgearbeitet, welche in jedem Fall gegeben sein müssen. Hierzu gehören die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit sowie die Akzeptanz.[778] 306

Auch wenn bei der Beurteilung, ob die in der ICSECR enthaltenen minimalen Kernverpflichtungen eingehalten sind, die Ressourcenkapazität des Staates Berücksichtigung findet, so muss dieser dennoch versuchen, die Rechte mit allen Mitteln umzusetzen.[779] Insbesondere, da auch die Rechte des ICSECR grundsätzlich Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates begründen. Sie unterscheiden sich von politischen Rechten lediglich graduell, indem sie mehr Gewicht auf die Leistungskomponente legen.[780] Der ICSECR-Ausschuss hält in seinem General Comment Nr. 3 überdies fest, dass alle im ICSECR enthaltenen Rechte zumindest einige justiziable Elemente enthalten.[781] 307

5.1. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Art. 25 UDHR hält fest, dass jeder Mensch und seine Familie Anspruch auf einen Lebensstandard haben, der ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit gewährleistet. 308

[777] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 880.

[778] CESCR, General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant), 13. Dezember 1991, E/1992/23, § 8; CESCR, General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11 of the Covenant), 12 Mai 1999, E/C.12/1999/5, § 7 - 13; CESCR, General Comment No. 15: The Right to Water (Arts. 11 and 12 of the Covenant), 20. Januar 2003, E/C.12/2002/11, § N 12; sowie ibid., N 881.

[779] CESCR, General Comment No. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, Para. 1, of the Covenant), 14. Dezember 1990, E/1991/23, § 10.

[780] ibid., N 313.

[781] CESCR, General Comment 3, § 5. Als Beispiele werden explizit die Art. 3, 7 Abs. a Bst. i, Art. 8, Art. 10 Ziff. 3, Art. 13 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und 4 und Art. 15 Abs. 3 zitiert.

Explizit erwähnt werden u.a. das Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung sowie notwendige Leistungen der sozialen Fürsorge.[782]

309 Das Recht auf Nahrung, inkl. das Recht auf Schutz vor Hunger wurde in Art. 11 Abs. 1 und 2 ICSECR verankert und findet sich überdies in Art. 24 Abs. 2 und 27 CRC sowie Art. 28 Abs. 1 CRPD. Der Staat muss sicherstellen, dass genügend Nahrung verfügbar ist und der Zugang zu dieser nachhaltig sichergestellt ist.[783] Insbesondere muss er das Recht auch gegen Eingriffe Dritter schützen.[784] Art. 11 Abs. 2 ISCECR nennt eine Vielzahl von Massnahmen, welche progressiv und in Ergänzung zu privater Initiative zu erfüllen sind mit dem Ziel, langfristige Nahrungsmittelsicherheit schnellstmöglich sicherzustellen.

310 Weiter beinhaltet das Recht auf einen adäquaten Lebensstandard gem. General Comment 15, § 3 des CSECR-Ausschusses ebenfalls das Recht auf Wasser:

„The right to water clearly falls within the category of guarantees essential for securing an adequate standard of living, particularly since it is one of the most fundamental conditions for survival. [...] The right should also be seen in conjunction with other rights enshrined in the International Bill of Human Rights, foremost amongst them the right to life and human dignity."[785]

311 Der Ausschuss weißt darauf hin, dass er das Recht auf Wasser bereits vorgängig, trotz fehlender Auflistung in Art. 11 ICSCER, als Bestandteil des Rechts auf einen adäquaten Lebensstandard qualifiziert hatte.[786] Überdies findet sich das Recht auf Wasser im Rahmen des Rechts auf Gesundheit in Art. 24 Abs. 2 lit. c CRC, im Zusammenhang mit Massnahmen zur Beendigung und Verhinderung von Diskriminierungen gegenüber Landfrauen in Art. 14 Abs. 2 lit. h CEDAW und gehört gem. Art. 28 Abs. 2 lit. a CRPD zu einem adäquaten Lebensstandard.

312 Aufgrund der fehlenden expliziten Verankerung des Rechts auf Wasser in menschenrechtlichen Verträgen, sind dessen Konturen bis heute nicht geklärt.[787] Der CESCR–Ausschuss bestimmt hierzu, dass die Elemente des Rechts auf Wasser menschlicher Würde, Leben und Gesundheit, wie sie sich aus Art. 11 Abs. 1 und

[782] Art. 25 Abs. 1 UDHR.
[783] ibid., N 883.
[784] CESCR General Comment 12, § 19.
[785] CESCR, *General Comment No. 15: The Right to Water (Arts. 11 and 12 of the Covenant)*, 20 January 2003, E/C.12/2002/11, § 3.
[786] CESCR, General Comment No. 6: The Economic, Social and Cultural Rights of Older Persons, 8. Dezember 1995, E/1996/22, § 5 und 32.
[787] ibid., N 893.

Art. 12 ICSECR ergeben, genügen müssen.[788] In jedem Fall beinhaltet diese, dass Wasser in genügender und kontinuierlicher Weise verfügbar sein muss.[789] Weiter muss die Qualität des Wassers derart sein, dass seine Verwendung für den persönlichen oder Hausgebrauch sicher ist, bzw. keine Gefährdung der Gesundheit darstellt.[790] Von grösster Wichtigkeit ist der Zugang zu Wasser und entsprechenden Sanitäreinrichtungen. Dieser muss für jedermann, ohne Diskriminierung gewährleistet sein und deckt neben der physischen Zugänglichkeit auch die ökonomische ab. D.h. Wasser und Sanitäreinrichtungen müssen erschwinglich sein.[791]

Das Recht auf eine angemessene Unterkunft findet sich neben Art. 11 Abs. 1 ICESCR in insgesamt sieben der neuen Kernmenschenrechtsverträge.[792] Keine der Bestimmungen definiert jedoch den Gehalt des Rechts, weshalb auch hier die Praxis des CESCR-Ausschusses zugezogen werden muss. Eine Unterkunft kann als angemessen bewertet werden, wenn sie bewohnbar ist, was neben ausreichendem Raum und Schutz vor Kälte, Feuchtigkeit und anderen gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen auch die physische Sicherheit der Bewohner meint.[793] Die Unterkunft muss erschwinglich sein und insbesondere über für Gesundheit, Sicherheit, Geborgenheit und Ernährung notwendige Einrichtungen verfügen. Hierzu gehören etwa Energiequellen, Trinkwasser oder sanitäre Einrichtungen.[794] Es muss eine gewisse rechtliche Sicherheit für den Bewohner vor Vertreibung, Belästigung u.ä. garantiert sein und die Unterkunft muss kulturell akzeptabel sein.[795] Der Zugang zu einer adäquaten Unterkunft muss allen und ohne Diskriminierung gewährt werden und überdies auch örtlich so liegen, dass andere Rechte, wie z.B. jenes auf Arbeit, auf Bildung oder Gesundheitsversorgung nicht verunmöglicht werden.[796] **313**

[788] CESCR, General Comment 15, § 11.
[789] CESCR, General Comment 15, § 12 lit. a.
[790] CESCR, General Comment 15, § 12 lit. b.
[791] CESCR, General Comment 15, § 12 lit. c.
[792] Hierzu gehören Art. 25 UDHR, Art. 17 ICCPR, Art. 27 Abs. 3 CRC, Art. 14 Abs. 2 lit. CEDAW, Art. 5 lit. e Bst. iii ICERD, Art. 43 Abs. 1 lit. d ICMW und Art. 28 CRPD.
[793] CESCR, General Comment 4, § 8 lit. d.
[794] CESCR, General Comment 4, § 8 lit. b.
[795] CESCR, General Comment 4, § 8 lit. a und g.
[796] CESCR, General Comment 4, § 8 lit. e und f.

5.1.1. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard gem. Art. 38 ArCHR

314 Das Recht auf einen adäquaten Lebensstandard ist in Art. 38 ArCHR geregelt. Auch die ArCHR garantiert das Recht gegenüber jeder Person und deren Familie. Ein Katalog mit aufgelisteten Massnahmen, welche die Staaten ergreifen müssen, wie er in Art. 11 Abs. 2 ICESCR zu finden ist, existiert nicht. Die Staaten sind grundsätzlich verpflichtet, die für die Garantie der in Art. 38 ArCHR enthaltenen Rechte notwendigen Massnahmen zu ergreifen, egal welcher Art.[797] Explizit wird aber festgehalten, dass die Staaten Massnahmen entsprechend ihrer Ressourcen zu ergreifen haben. Auch hier wird also die Leistungskraft der Staaten berücksichtigt.

315 Die Bestimmung definiert, dass das Recht auf einen adäquaten Lebensstandard das Wohl der Rechtsträger und ein (menschen)würdiges Leben sichern soll. Explizit aufgeführt werden das Recht auf Nahrung, das Recht auf Bekleidung, das Recht auf Unterkunft, ein nicht weiter definiertes Recht auf Leistungen und das Recht auf eine gesunde Umwelt.

316 Sehr erfreulich ist die explizite Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt. Obwohl Umweltaspekte vorranging im Zusammenhang mit der Gesundheit verschiedentlich in internationale UN-Menschenrechtsverträge einflossen[798] und grundsätzlich anerkannt wird, dass Menschenrechte ohne intakte Umwelt nicht umgesetzt werden können, so gibt es bisher auf internationaler Ebene dennoch kein verbindliches Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt.[799] Ähnliche Garantien auf das Recht auf eine gesunde Umwelt finden sich aber in zwei weiteren regionalen Menschenrechtskonventionen. Namentlich in der Banjul Charter, wo die Garantie mit dem Recht auf Entwicklung verknüpft wurde[800] und im Zusatzprotokoll zur ACHR im Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, welches in Art. 11 unter dem Titel „Recht auf gesunde Umwelt“ jedermann das

[797] vgl. Art. 38 ArCHR.

[798] Vgl. etwa Art. 7 lit. b (sichere und gesunde Arbeitsbedingungen), 10 Ziff. 3 (Verbot von Arbeit für Kinder, die ihrer Gesundheit schadet), Art. 12 Abs. 2 lit. b (Massnahmen zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelts- und Arbeitshygiene) ICESCR oder Art. 24 Abs. 2 lit. c und e CRC (Berücksichtigung der Gefahren, welche von Umweltverschmutzungen ausgehen und Bildung dies betreffend). Dinah Shelton, “Human Rights, Health and Environmental Protection: Linkages in Law and Practice,” Human Rights International Legal Discourse 9 (2007): 9-59, S. 12.

[799] ibid., S. 10 und 12 f.

[800] Art. 16 und 24 Banjul Charter.

Recht garantiert, in einer intakten Umwelt zu leben.

Art. 39 Abs. 2 lit. f ArCHR verpflichtet die Staaten im Zusammenhang mit Massnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Gesundheit auch Umweltverschmutzung zu bekämpfen und eigentliche Sanitärsysteme zur Verfügung zu stellen. 317

Die ArCHR verankert in gewisser Weise auch das Recht auf Wasser, was als grosser Fortschritt gegenüber den restlichen UN und regionalen Menschenrechtsverträgen zu werten ist. Unter den vom Staat zu erbringenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Recht auf Gesundheit findet sich die Pflicht zur Erbringung von sicherem Trinkwasser für alle (Art. 39 Ziff. 2 lit. e ArCHR). Die geforderten Massnahmen stehen unter keinerlei Vorbehalt oder Beschränkungsmöglichkeit und können zu den für die Umsetzung der Rechte auf Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard mindestens notwendigen Massnahmen gezählt werden. 318

5.1.2. Schlussfolgerung

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard geht über den UN-Menschenrechtsstandard hinaus, in dem Art. 38 ArCHR ein Recht auf eine gesunde Umwelt explizit garantiert. 319

Weiter ergibt sich aus Art. 39 Ziff. 2 lit. e ArCHR (Recht auf Gesundheit) ein explizites Recht auf Trinkwasser. Ein Recht, das unbedingt auch zu einem angemessenen Lebensstandard gehören muss. 320

5.2. Das Recht auf Gesundheit

Auch das Recht auf Gesundheit findet sich bereits in Art. 25 UDHR. Im Rahmen der rechtsverbindlichen UN-Kernmenschenrechtsverträge wurde es insbesondere in Art. 12 ICESCR bestätigt. Zumindest Aspekte des Rechts auf Gesundheit finden sich aber auch in Art. 5 lit. e Bst. iv ICERD, Art. 11 Abs. 1 lit. f, Art. 12 und 14 Abs. 2 lit. b CEDAW, Art. 24 CRC, Art. 28, 43 lit. e und 45 lit. c ICMW und Art. 25 CRPD. 321

Das Recht auf Gesundheit nach Art. 12 ICESCR garantiert nicht ein Recht darauf gesund zu sein, sondern verpflichtet die Staaten Bedingungen anzustreben, die den höchstmöglichen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand aller Men- 322

schen unter ihrer Jurisdiktion ermöglicht.[801] Die exemplarisch aufgelisteten erforderlichen Massnahmen gehen über die eigentliche Gesundheitsversorgung hinaus. Sie betreffen Bereiche notwendiger Voraussetzungen für den Schutz der Gesundheit, wie z.B. Arbeits– und Umwelthygiene.[802]

323 Das Recht auf Gesundheit umfasst sowohl Freiheiten, als auch Ansprüche. Zu ersteren gehören etwa freie Kontrolle über den eigenen Köper und die eigene Gesundheit, inklusive sexueller und Fortpflanzungsfreiheit, und das Recht, frei von Eingriffen wie Folter oder medizinischer Behandlung oder Experimenten ohne Einwilligung zu sein.[803] Als Anspruch definiert der CESCR-Ausschuss das Recht auf ein Gesundheitsschutzsystem, welches den Menschen Chancengleichheit und die Möglichkeit liefert, höchstmögliche Gesundheit zu geniessen.[804]

324 Die Garantie des Rechts auf Gesundheit ist erfüllt, wenn für quantitativ und qualitativ genügende, funktionierende öffentliche Gesundheitseinrichtungen gesorgt ist. Die Art der Gesundheitseinrichtungen sowie der medizinischen Güter und Leistungen kann vom Entwicklungsstand des Landes abhängen, im jedem Fall müssen aber der Gesundheitssicherung zugrunde liegende Faktoren wie sicheres Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen, Spitäler, Kliniken, medizinisch geschultes Personal oder die Versorgung mit Medikamenten gesichert sein.[805] Weiter müssen die Gesundheitseinrichtungen sowie die medizinischen Güter und Leistungen jedem ohne Diskriminierung zugänglich sein. D.h. sie müssen physisch auf dem gesamten Staatsgebiet erreichbar und erschwinglich sein.[806]

325 Die bereits erwähnten erforderlichen Massnahmen sind als Beispiele zu verstehen. Keinesfalls soll die Liste als abschliessend gelten.[807] Sie umfassen das Recht auf Gesundheit von Mutter und Kind, sowie auf Reproduktionsgesundheit,[808] das Recht auf Arbeits- und Umwelthygiene,[809] das Recht auf Prävention, Behandlung und Kontrolle von Krankheiten[810] und das Recht auf Gesundheitseinrichtungen

[801] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 913.
[802] Art. 12 Abs. 2, insb. lit. b ICESCR; CESCR, General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12 of the Covenant), 11. August 2000, E/C.12/2000/4,, § 4, 7; ibid., N 916.
[803] CESCR, General Comment 14, § 8.
[804] CESCR, General Comment 14, § 8.
[805] CESCR, General Comment 14, § 12 lit. a und d.
[806] CESCR, General Comment 14, § 12 lit. b.
[807] CESCR, General Comment 14, § 13.
[808] Art. 12 Abs. 2 lit. a.
[809] Art. 12 Abs. 2 lit. b.
[810] Art. 12 Abs. 2 lit. c.

sowie medizinische Güter und Leistungen.[811]

5.2.1. Das Recht auf Gesundheit gem. Art. 39 ArCHR

Das Recht auf Gesundheit ist in Art. 39 ArCHR geregelt. Es anerkennt das Recht aller Mitglieder der Gesellschaft, den höchstmöglichen Standard körperlicher und psychischer Gesundheit zu geniessen und das Recht aller Bürger auf freie medizinische Grundversorgung und Zugang zu medizinischen Einrichtungen ohne Diskriminierung. **326**

Obwohl das eigentliche Recht auf Gesundheit für alle anerkannt wird, sind die freie medizinische Grundversorgung und der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen Bürgern vorenthalten. Dies ist eine einschneidende Einschränkungen und in sich eine Diskriminierung. Das Recht auf Gesundheit kommt gem. UN-Menschenrechtsstandard jedermann ohne Diskriminierung zu, unabhängig vom ausländerrechtlichen Status. **327**

Zu betonen ist dennoch das Recht auf freie medizinische Grundversorgung, welches hier explizit eine positive Leistungspflicht des Staates begründet. Gem. ICESCR müssen medizinische Einrichtungen, Güter und Leistungen lediglich erschwinglich, nicht aber unentgeltlich sein.

Die physische Zugänglichkeit zu Basisgesundheitsdiensten sowie die Erschwinglichkeit der Zugänglichkeit, wurde im Sinne einer von den Staaten zu ergreifende Massnahme explizit in die Bestimmung aufgenommen. Art. 39 Abs. 2 lit. a besagt: **328**

„Development of basic health care services and the guaranteeing of free and easy access to the centres that provide these services, regardless of geographical location or economic status."

Auch im Rahmen von Art. 39 Ziff. 2 ArCHR kann aufgrund der Formulierung „shall include" darauf geschlossen werden, dass die Liste der erforderlichen Massnahmen nicht erschöpfend ist.[812] Neben der eben erwähnten Massnahme betreffend die Zugänglichkeit sollen Krankheitskontrollen mit dem Ziel der Senkung der Sterblichkeitsrate betrieben[813] und Gesundheitsbewusstsein und -bildung ge- **329**

[811] Art. 12 Abs. 2 lit. d.
[812] Art. 39 Abs. 2 ArCHR.
[813] Art. 39 Abs. 2 lit. b ArCHR.

fördert werden.[814] Neben der Versorgung mit Grundnahrung und Trinkwasser,[815] der Bekämpfung von Umweltverschmutzung und der Bereitstellung von sanitären Einrichtungen[816] sowie der Bekämpfung von gesundheitsschädigenden Substanzen,[817] sollen traditionelle Praktiken, die der Gesundheit des Einzelnen schaden, abgeschafft werden.[818]

330 Aspekte des Rechts auf Gesundheit finden sich überdies in weiteren Bestimmungen der Charta. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Familie verpflichtet Art. 33 Ziff. 2 ArCHR die Staaten, den nötigen Schutz und Betreuung von Müttern, Kindern, ältere Menschen sowie Menschen mit speziellen Bedürfnissen sicherzustellen. Überdies müssen sie den Schutz, das Überleben, die Entwicklung und das Wohl des Kindes garantieren.[819] Art. 34 Ziff. 2 ArCHR garantiert Konditionen am Arbeitsplatz, die der Gesundheit des Arbeitnehmers förderlich sind und Ziff. 3 verbietet Arbeiten, welche der Gesundheit des Kindes schaden. Art. 40 Ziff. 3 ArCHR sieht überdies präventive Gesundheitsprogramme für Personen mit Behinderung vor.

331 Die freiheitsrechtlichen Aspekte werden in der ArCHR in den Art. 8 (Folterverbot), Art. 9 (Verbot von medizinischen und wissenschaftlichen Experimenten, allerdings nicht Behandlungen, ohne Einwilligung) und Art. 10 (Verbot der Sklaverei, des Menschenhandels und der Ausbeutung) geregelt.

332 Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang zudem das explizit garantierte Recht auf sportliche Aktivität, welches in Art. 33 Ziff. 4 ArCHR zu finden ist. Das Recht auf sportliche Aktivität wurde im Rahmen der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport der UNESCO bereits 1987[820] als Grundrecht anerkannt und 2015 mit der Revision der Charta bestätigt.[821] Bisher fand es aber als eigentliches Recht nirgends sonst Eingang in einen verbindlichen Menschenrechtsvertrag.

[814] Art. 39 Abs. 2 lit. c ArCHR.
[815] Art. 39 Abs. 2 lit. e ArCHR.
[816] Art. 39 Abs. 2 lit. f ArCHR.
[817] Art. 39 Abs. 2 lit. g ArCHR.
[818] Art. 39 Abs. 2 lit. d ArCHR.
[819] Art. 33 Ziff. 3 ArCHR.
[820] UNESCO, International Charter of Physical Education and Sport, adopted at UNESCO's 20th General Conference (1978)
[821] UNESCO, revised International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport, adopted during UNESCO's 38th General Conference (November 2015).

5.2.2. Schlussfolgerung

Das in Art. 39 ArCHR enthaltene Recht auf Gesundheit ist umfassend und verlangt sogar eine kostenlose medizinische Grundversorgung, enthält das Recht auf Wasser und eine gesunde Umwelt sowie die Bekämpfung von gesundheitsschädigenden traditionellen Praktiken. Trotz all dieser fortschrittlichen Gehalte bleibt es hinter dem UN-Menschenrechtsstandard zurück, da zwar das Recht auf Gesundheit an und für sich für alle gilt, freie Grundversorgung jedoch nur den Bürgern zugesichert werden muss. Damit werden viele besonders vulnerable Gruppen ausgeschlossen und diskriminiert. 333

6. Verbot der Folter oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung

Art. 5 UDHR besagt: „No one shall be subject to torture or cruel, inhuman or degrading treatment or punishment“[822]. Das enthaltene Verbot von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung wird weitläufig als internationales Gewohnheitsrecht erachtet[823] und wurde überdies verschiedentlich in bindende Menschenrechtsverträge transferiert, insbesondere in Art. 7 ICCPR sowie CAT und dessen Zusatzprotokoll.[824] 334

Art. 7 ICCPR sowie CAT verbieten Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in absoluter Weise.[825] Das Verbot ist notstandsfest und gilt folglich auch während öffentlichen Notständen, wie etwa Kriegen oder Katastrophen.[826] 335

Während Art. 7 ICCPR keine Definition der enthaltenen Konzepte liefert, enthält Art. 1 Abs. 1 CAT eine Legaldefinition von Folter, gem. welcher darunter „von oder mit Zustimmung staatlicher Organe zugefügtes schweres physisches oder psychisches Leiden, wenn damit eine bestimmter Zweck verfolgt wird und das Leiden sich nicht in unvermeidbarer Weise aus einer gesetzlichen zulässigen Strafe ergibt“[827] zu verstehen ist. Das in der CAT geregelte Folterverbot bezieht sich 336

[822] Art. 5 UDHR.
[823] *Torture in International Law*, (Association for the Prevention of Torture (APT); Center for Justice and International Law (CEJIL), 2008), S. 10.
[824] Entsprechende Verbote finden sich zudem in Art. 37 lit. a und c CRC, Art. 15 CRPD oder Art. 10 ICMW.
[825] HRC, General Comment No. 20: Article 7 (Prohibition of Torture, or Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), 10 März 1992, HRI/GEN/1/Rev.6, § 3.
[826] Vgl. Art. 4 Abs. 2 ICCPR sowie Art. 2 Abs. 2 CAT.
[827] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 935; *Torture in International*

ausschliesslich auf durch den Staat verübte Folter, während Art. 7 ICCPR auch von durch private Akteure verübte Folter umfasst. In diesem Sinne hält der Menschenrechtsausschuss fest, dass Art. 7 ICCPR hat den Schutz der Würde und der physischen sowie psychischen Integrität aller Personen im Hoheitsgebiet eines Staates zum Ziel hat und positive Schutzpflichten auslöst. Neben der gesetzlichen Bestrafung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe muss der Vertragsstaat alle notwendigen Massnahmen ergreifen um den effektiven Schutz hiervor zu gewährleiten, unbeachtet ob der Täter in amtlicher Funktion oder aber privat handelt.[828] Entsprechend verpflichten auch Art. 4 - 9 CAT u.a. Folter zu einem strafbaren Delikt zu machen und Zuwiderhandlungen in angemessener Weise zu bestrafen. In bestimmten Fällen muss der Staat die Zuständigkeit seiner Gerichte anerkennen und bestimmte Untersuchungspflichten wahrnehmen.

337 Aus der Absolutheit des Verbots und den sich daraus ergebenden staatlichen Pflichten ergibt sich ferner ein Verbot, Menschen in andere Länder zu überstellen, wenn Gefahr besteht, dass sie in diesen Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zum Opfer fallen könnten (non-refoulement-Prinzip).[829] Art. 3 Abs. 1 CAT enthält ein entsprechendes Verbot.

338 Sowohl Art. 7 ICCPR als auch Art. 16 CAT unterscheiden zwischen Folter grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, ohne den Unterschied weiter zu erläutern. Der Menschenrechtsausschuss hält explizit fest, dass er eine Liste verbotener Handlungen oder eine klare Abgrenzung zwischen Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als unnötig erachtet.[830] Vielmehr sind die Unterscheidung von der Natur, dem Zweck und der Schwere der in Frage stehenden Behandlung abhängig.[831] In Übereinstimmung mit der Definition aus Art. 1 Abs. 1 CAT bestimmt der Menschenrechtsausschuss weiter, dass Art. 7 ICCPR nur Taten umfasst, welche körperliches Leiden aber auch psychisches Leiden verursachen.[832] Weiter bestimmt er, dass z.B. körperliche Strafen vom Verbot erfasst werden und Einzelhaft zu ei-

Law, S. 7 ff..

[828] HRC, General Comment 20, § 2.

[829] Vgl. HRC, General Comment 20, § 9. Das non-refoulement-Prinzip, welches auch in Art. 3 Genfer Flüchtlingskonvention verankert ist, wird zudem als ius cogens erachtet.

[830] HRC, General Comment 20, § 4.

[831] HRC, General Comment 20, § 4.

[832] HRC, General Comment 20, § 4.

ner Verletzung des Verbotes führen können.[833] Explizit verbietet Art. 7 ICCPR medizinische oder wissenschaftliche Versuche ohne die freiwillige Zustimmung der betroffenen Person.[834]

Opfer von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe haben Anspruch gem. Menschenrechtsausschuss sowie Art. 14 CAT auf Wiedergutmachung, einschliesslich der notwendigen Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation.[835] 339

6.1. Das Verbot von Folter sowie grausamer, erniedrigender, demütigender oder unmenschlicher Behandlung gem. Art. 8 und 9 ArCHR

Art. 8 ArCHR enthält ein Verbot von körperlicher oder psychischer Folter sowie von grausamer, erniedrigender, demütigender oder unmenschlicher Behandlung, welches gem. Art. 4 Ziff. 2 ArCHR notstandfest ist. 340

Auch Art. 8 ArCHR differenziert zwischen Folter und verbotenen Formen der Behandlung, ohne diese Konzepte weiter zu definieren. Er hält aber explzit fest, dass nicht nur körperliche, sondern auch psychische Folter vom Schutz der Bestimmung erfasst wird. Neben grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung, umfasst die Bestimmung zusätzlich solche demütigender Art. Im Unterschied zum internationalen Menschenrechtsstandard fallen aber grausame, erniedrigende, demütigende oder unmenschliche Strafen nicht in den Schutzbereich von Art. 8 ArCHR. Dies ist insofern bedenklich, als dass einige der Staaten der Arabischen Liga zumindest theoretisch körperliche Strafen vorsehen.[836] Zudem bewertet der Menschenrechtsausschuss auch körperliche Disziplinarstrafen oder solche zum Zwecke der Erziehung, etwa von Kindern, Schülern oder Patienten psychiatrischer Institutionen, als Verletzung des Art. 7 ICCPR.[837] 341

[833] HRC, General Comment 20, § 5 und 6. Ein spezieller Schutz vor Verletzungen der Verbote aus Art. 7 ICCPR ergibt sich zudem für Inhaftierte aufgrund von Art. 10 Abs. 1 ICCPR.

[834] Art. 7 ICCPR; Art. 10 CAT.

[835] HRC, General Comment 20, § 14.

[836] Agnieszka Minda and Joanna Nowak, "Sharia Criminal Law - Structure and Influence Throughout History," *Studenckie Zeszyty Naukowe* 18 (2015): 19–27, S. 27; Samia Bourouba, *Jurisprudence in the Application of Human Rigths Standard in Arab Court. Algeria, Iraq, Jordan, Morocco, Palestine*, (Raoul Wallenberg Institut of Human Rights and Humanitarian Law, n.d.), S. 71 ff.; Hanibal Goitom, "Laws Criminalizing Apostasy in Selected Jurisdictions", (The Law Library of Congress, Global Research Center, 2014), S. 3-17.

[837] Vgl. HRC, General Comment 20, § 5.

342 Entsprechend Art. 10 Abs. 1 ICCPR haben Inhaftierte gem. Art. 20 Ziff. 1 ArCHR Anspruch auf menschliche Behandlung und Respekt ihrer Würde, woraus sich für diese auch hier i.V.m. Art. 8 ArCHR ein spezieller Schutzanspruch ableiten lässt.[838]

343 Art. 8 ArCHR enthält kein explizites non-refoulement-Verbot, wie etwa Art. 3 Abs. 1 CAT. Dies müsste gegebenenfalls, ähnlich wie im Rahmen von Art. 7 ICCPR aus den staatlichen Schutzpflichten sowie der Absolutheit des Folterverbots und des Verbots grausamer, erniedrigender, demütigender oder unmenschlicher Behandlung konstruiert werden, bzw. ergibt sich aus seinem „ius cogens"-Status.

344 Gem. Art. 8 Ziff. 2 ArCHR sind die Vertragsstaaten verpflichtet alle Personen in ihrem Hoheitsgebiet vor den in Ziff. 1 verbotenen Praktiken zu schützen und überdies wirksame Massnahmen zu deren Verhinderung zu ergreifen. Der Artikel beschränkt den Anwendungsbereich nicht auf staatliches Handeln, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Verbote von Folter und grausamer, erniedrigender, demütigender oder unmenschlicher Behandlung grundsätzlich auch auf private Akteure Anwendung finden kann.

345 Weiter sind die in Art. 8 Ziff. 1 ArCHR verbotenen Handlungen innerstaatlich als Straftat zu qualifizieren und gesetzlich unter Strafe zu stellen. Alle Vertragsstaaten müssen in ihrem Rechtssystem Wiedergutmachung für die Opfer vorsehen und ihnen ein Recht auf Rehabilitation sowie Gutmachung garantieren.[839]

346 Medizinische und wissenschaftliche Experimente ohne freiwillige Einwilligung des Betroffenen werden in separatem Artikel, namentlich Art. 9 ArCHR verboten. Die Bestimmung schützt überdies vor der zustimmungslosen Verwendung sowie vor Handel mit Organen.

347 Sowohl medizinische und wissenschaftliche Experimente als auch die Verwendung von Organen sind unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Zum einen muss die betroffene Person freiwillig zustimmen und sich der Konsequenzen vollumfänglich bewusst sein. Überdies müssen ethische, humane und berufsständische Regeln befolgt und medizinische Verfahren eingehalten werden, damit die Sicherheit der Person in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen in Kraft, gewährleistet ist. Hieraus ergibt sich einerseits eine Pflicht der Staaten, dass er-

[838] *Torture in International Law,* S. 9.
[839] Art. 8 Ziff. 2 ArCHR.

laubte medizinische und wissenschaftliche Experimente und die Verwendung von Organen, bzw. die Verfahren und Bedingungen solcher, im nationalen Recht geregelt werden müssen. Andererseits werden ausser der Wahrung der Sicherheit der Person, keine Anforderungen an den Regelungsgehalt gestellt, womit diese im Ermessen der Staaten liegen.

6.2. Schlussfolgerungen

348 Das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe gem. internationalem Menschenrechtsstandard wird in Art. 8 ArCHR zu weiten Teilen, aber dennoch nicht vollständig umgesetzt. Dies weil die Bestimmung grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe nicht verbietet. Immerhin haben die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga sowohl den ICCPR[840] als auch das CAT[841] ratifiziert, womit die weitreichenderen Bestimmungen für diese Länder aufgrund des Günstigkeitsprinzips in Art. 43 ArCHR zum Zuge kommen müssen.

349 Zu begrüssen sind die explizite Erwähnung der psychischen Folter, sowie der präzisierte Schutz vor medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten sowie der Verwendung von Organen ohne Einwilligung und des zusätzlichen Verbots des Organhandels.

7. Verbot der Sklaverei und ihrer modernen Erscheinungsformen

350 Der Kampf gegen die Sklaverei gehört zu den ältesten internationalen Bestrebungen zum Schutz der Menschenrechte.[842] Das Sklavereiverbot findet sich in Art. 4 UDHR und gilt heute überdies als „ius cogens“ und Völkergewohnheitsrecht.[843] Im Bereich des UN-Menschenrechtsschutzes bietet v.a. Art. 8 ICCPR Schutz.[844]

351 Art. 8 Abs. 1 ICCPR verbietet die Sklavenhaltung, Sklaverei und Sklavenhandel und in Abs. 2 die Leibeigenschaft. Während Sklaven grundsätzlich als Eigentum, also Sachen ohne Rechtspersönlichkeit gelten, behalten Leibeigene ihre Rechtsfähigkeit, müssen aber ihrem Herrn ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, solange

[840] Nicht ratifiziert durch Oman, Palästina, Katar und Saudi Arabien (Stand 2016).
[841] Nicht ratifiziert durch Oman und Palästina, die Komoren haben bis heute lediglich unterzeichnet (Stand 2016).
[842] Vgl. vorne, Kapitel 2.
[843] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1244.
[844] Zudem Art. 11 ICMW und Art. 27 Abs. 2 CRPD.

dieser sie verlangt.[845]

352 In der heutigen Zeit spielen Sklaverei und Leibeigenschaft im herkömmlichen Sinne nicht mehr die grösste Rolle. Die heutigen Erscheinungsformen ausbeuterischer Praktiken, welche den Menschen faktisch ihre Rechtspersönlichkeit negieren, bezeichnet man als „moderne Formen der Sklaverei". Dazu gehören Menschenhandel zwecks sexueller oder wirtschaftlicher Ausbeutung, inkl. Frauen- und Kinderhandel oder zwecks Organentnahme, Zwangsprostitution, Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten oder verschiedene Formen von Schuldknechtschaft.[846]

353 Die moderne Form der Sklaverei bzw. Menschenhandel wird heute auf universeller Ebene vordergründig im Rahmen organisierter Kriminalität im Palermo-Protokoll von 2000[847] angegangen. Das Protokoll beinhaltet in Art. 3 neben einer eine Legaldefinition, im Rahmen welcher Mittel, Aktion und Zweck von Menschenhandel bestimmt werden. Strafbar sind demnach Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung, zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und zwecks Organentnahme.[848] Weiter verpflichtet das Palermo Protokoll die Mitgliedstaaten u.a. zur Bestrafung der Täter[849] und zum Ergreifen von präventiven[850] sowie opferschutzrechtlichen Massnahmen[851].

354 Weiter enthält Art. 8 ICCPR ein ebenfalls absolutes Verbot der Zwangsarbeit.[852] Vom Verbot der Zwangsarbeit ausgenommen sind jedoch strafrechtliche Sanktionen oder übliche Arbeitsleistungen im Rahmen eines Freiheitsentzuges oder bei bedingter Entlassung (Art. 8 Abs. 3 lit. b und c Bst. i ICCPR), Dienstleistungen militärischer Art (Art. 8 Abs. 3 lit. c Bst. ii ICCPR), Dienstleistungen im Falle von das Wohl der Gemeinschaft bedrohenden Notständen (Art. 8 Abs. 3 lit. c Bst.

[845] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1245.

[846] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1246; M Y Mattar, "Trafficking in Persons, Especially Women and Children, in Countries of the Middle East: the Scope of the Problem and the Appropriate Legislative Responses," *Fordham Int'l LJ*, 2002, 721-60, 721; zudem Art. 6 CEDAW.

[847] UN General Assembly, Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, 15. November 2000, A/RES/55/25 Annex II. Das Palermo Protokoll ist am 23. November 2003 in Kraft getreten und zählt heute 170 Mitlgiedstaaten und 3 Unterzeichnende (Stand 2016).

[848] Art. 3 Palermo Protokoll.

[849] Art. 5 Palermo Protokoll.

[850] Art. 8 Palermo Protokoll.

[851] Art. 6 Palermo Protokoll.

[852] Art. 8 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 ICCPR.

iii ICCPR) und Arbeiten und Dienstleistungspflichten, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören (Art. 8 Abs. 3 lit. c Bst. iv ICCPR). Spezielle Schutznormen betreffend Ausbeutung von Kindern finden sich überdies in Art. 32 CRC.[853]

7.1. Das Verbot von Sklaverei und ihren modernen Erscheinungsformen gem. Art. 10 ArCHR

355 Art. 10 Ziff. 1 ArCHR verbietet grundsätzlich alle Formen der Sklaverei, des Menschenhandels und der Leibeigenschaft. Ziff. 2 verbietet zudem Zwangsarbeit sowie explizit Menschenhandel zwecks Prostitution oder sexueller Ausbeutung, die Ausbeutung der Prostitution durch Dritte, alle anderen Formen der Ausbeutung und enthält sogar ein Verbot der Ausbeutung von Kindern in bewaffneten Konflikten.

356 Die Charta unterscheidet zwischen Sklaverei, Menschenhandel, Leibeigenschaft und Ausbeutung und verbietet alle. Die Unterscheidung hängt nach Ansicht MATTAR'S damit zusammen, dass die Sklaverei in den Ländern der Arabischen Liga schon früher verboten wurde, diese jedoch insbesondere dem Aspekt der Ausbeutung, der Kontrolle oder der unzulässigen Beeinflussung, wie sie den heutigen Erscheinungsformen moderner Sklaverei oftmals eigen sind, keine Rechnung trägt, weshalb das Verbot nur der Sklaverei ungenügend sei. [854]

357 Art. 10 ArCHR verbietet nicht nur Menschenhandel zwecks Prostitution oder sexueller Ausbeutung, sondern darüberhinaus auch die Ausbeutung der Prostitution durch Dritte (Zwangsprostitution). Gem. MATTAR hängt dies damit zusammen, dass Prostitution und mit Prostitution zusammenhängende Tätigkeiten in allen Ländern der Arabischen Liga, meist aufgrund islamischen Rechts,[855] verboten ist, was Eingang in die Formulierung der ArCHR gefunden hat.[856] Andererseits werden alle Formen der Ausbeutung grundsätzlich verboten, was sehr erfreulich ist, da an die Qualifikation als Ausbeutung meist niedrigere Voraussetzungen geknüpft sind als etwa an Menschenhandel oder Zwangsarbeit.

[853] Vgl. Ausführungen zum Recht auf Arbeit.
[854] Mattar, "Human Rights Legislation in the Arab World: the Case of Human Trafficking", 110; UNODC, "Combating Trafficking in Persons in Accordance with the Principles of Islamic Law", 2010, S. 54.
[855] Vgl. Koran, Sure 24 Vers 33.
[856] Mattar, "Human Rights Legislation in the Arab World: the Case of Human Trafficking", S. 735 ff.

358 Die ILO schätzte 2013, dass im Nahen Osten etwa 600'000 Menschen Opfer von Zwangsarbeit geworden sind und auf 1000 Einwohner 34 gegen ihren Willen zur Arbeit gezwungen werden.[857] Zwangsarbeit wird, wie erwähnt, in Art. 10 Ziff. 2 ArCHR ausdrücklich verboten. Anders als in Art. 8 Abs. 3 ICCPR sind hier keine Ausnahmen vorgesehen, womit der garantierte Schutz vor Zwangsarbeit über jenen des internationalen UN-Menschenrechtsstandards hinaus geht.

359 Keine explizite Erwähnung finden hingegen Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft oder Arbeitsausbeutung. Da Art. 10 Ziff. 1 ArCHR jedoch alle Formen des Menschenhandels verbietet und Ziff. 2 neben Zwangsarbeit auch jegliche Form der Ausbeutung untersagt, kann geschlussfolgert werden, dass sowohl Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft als auch Ausbeutung der Arbeitskraft vom Verbot erfasst werden. Angesichts der prekären Lage bezüglich Arbeitsausbeutung im Allgemeinen und Menschenhandel zu diesem Zweck im Speziellen, wäre allerdings die explizite Nennung des Menschenhandels zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Arbeitsausbeutung wünschenswert gewesen.[858]

360 Eine weitere Schwäche von Art. 10 ArCHR ist im Fehlen von Opferrechten zu sehen. Der Staat wird nicht in die Pflicht genommen tätig zu werden und es wird kein Recht auf Wiedergutmachung gewährt, wie es die Charta an anderen Stellen kennt.[859] Entsprechende Garantien bzw. Pflichten müssen „hinein interpretiert" werden. Ein starkes Argument für eine den internationalen Standard umfassende Leseweise des Verbotes ist die fast flächendeckende Ratifizierung des Palermo Protokolls durch die Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, welches gem. Art. 43 ArCHR bei der Auslegung von 10 ArCHR gegebenenfalls zu gelten hat.

361 Die Verbote der Sklaverei sowie der Ausbeutung von Angestellten finden sich ebenfalls in der Cairo Declaration.[860] Dies demonstriert zum einen die Verurteilung auch des islamischen Rechts von Sklaverei und Menschenhandel und andererseits dessen Vereinbarkeit mit dem internationalen Standard diesbezüglich. Hierin dürfte auch der Grund für die rasche Entwicklung der Legislation zu Men-

[857] Hélène Harroff-Tavel and Alix Nasri, "Tricked and Trapped," ed. ILO, (International Labour Organization, September 10, 2013), S. 13.

[858] Mattar, "Trafficking in Persons, Especially Women and Children, in Countries of the Middle East: the Scope of the Problem and the Appropriate Legislative Responses", S. 729;" Harroff-Tavel and Nasri, "Tricked and Trapped".

[859] Vgl. Art. 8 Ziff. 2, Art. 14 Ziff. 7 und Art. 19 Ziff. 2 ArHCR.

[860] Art. 11 und 13 Kaieroer Erklärung.

schenhandel in der Region liegen, was wiederum demonstriert, wie förderlich eine akzeptierte Grundlage für das Vorankommen der Menschenrechte ist. Im Bereich des Menschenhandels weist die Region in den letzten Jahren beachtliche (zumindest rechtliche) Fortschritte auf.[861] Der *Global Trafficking Report 2014* hält fest, dass noch 2003 kein Land in Nordafrika und dem Nahen Osten den Straftatbestand des Menschenhandels im nationalen Recht verankert hatte.[862] Doch bereits 2012 entsprachen die meisten Länder gemäss UNODC dem internationalen Standard bezüglich Menschenhandel.[863] Zwölf Länder verfügen über umfassende nationale Legislation zu Menschenhandel[864], Irak und Kuwait sind im Begriff, eine solche zu entwickeln.[865] Tunesien, Jemen, Marokko und Libyen verfolgen Menschenhandel mittels bereits bestehender Norm im Strafgesetzbuch.[866] Ausser den Komoren, Palästina, Somalia und dem Jemen haben alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga das Palermo Protokoll ratifiziert.[867]

7.2. Schlussfolgerung

Art. 10 ArCHR ist sehr weit gefasst und verbietet neben der Sklaverei und der Leibeigenschaft auch alle Formen des Menschenhandels, Zwangsarbeit und alle Formen der Ausbeutung in absoluter Weise und ohne Ausnahmen. Damit ist der Schutzbereich von Art. 10 ArCHR weiter gefasst als jene von Art. 8 ICCPR und **362**

[861] Neben den Artikeln 9 und 10 ArCHR hat die Arabische Liga die Thematik des Menschenhandels zudem in zwei weiteren Dokumenten behandelt. 2010 beschloss sie die Konvention zu Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Informationstechnologien, welche die Nutzung des Internets für den Handel mit Menschen, inklusive Geldtransaktionen, zu einer Straftat macht (vgl. League of Arab States Convention on Combating Information Technology Offences (2010); UNODC, "Comprehensive Study on Cybercrime - Draft February 2013", 2013, S. 64). Überdies lancierte die Arabische Liga 2012 in Partnerschaft mit dem UNODC sowie der *Qatar Foundation for Combating Human Trafficking* (QFCHT) die „*Arab Initiative to Build National Capacities to Combat Human Trafficking in the Arab Countries*". Diese hat zum Ziel die 22 Staaten der Arabischen Liga im effektiven Kampf gegen Menschenhandel zu stärken (Vgl. *Arab Initiative to Build National Capacities to Combat Human Trafficking in the Arab Countries*, verfügbar unter: https://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/2013/arab-initiative-to-build-national-capacities-to-combat-human-trafficking-in-the-arab-countries.html [zuletzt 14.3.2014]).

[862] UNODC, "Global Report on Trafficking in Persons 2014", 2014, S. 84 ff.

[863] ibid., S. 86.

[864] Hierbei handelt es sich um VAE, Syrien, Algerien, Bahrain, Djibouti, Ägypten, Jordanien, Mauretanien, Oman, Saudi Arabien, Katar und Libanon. Vgl. M Y Mattar, "Human Rights Legislation in the Arab World: the Case of Human Trafficking," *Mich J Int'l L*, 2011, 101-31, S. 105 ff.

[865] ibid., S. 106.

[866] ibid., S. 106.

[867] Einige Staaten brachten Reservationen, v.a. bezüglich Staatsobligationen gegenüber Opfern und der Autorität des Internationalen Gerichtshofes bei Uneinigkeit betreffend Interpretation des Protokolls an (Art. 15 Abs. 2) an.

das Palermo Protokoll zusammen.

363 Bedauerlich ist, das Opferrechte und staatliche Obligationen keinen Eingang in die Bestimmung gefunden haben. Zudem wäre es von Vorteil gewesen Art. 10 ArCHR hätte auf die Definition von Art. 3 Palermo Protokoll verwiesen oder die Formen von Menschenhandel näher bestimmt. Andererseits kann hierin eine Chance gesehen werden, auch künftige, neue Formen dieser schweren Menschenrechtsverletzungen unter die Bestimmung subsumieren zu können.

8. Freiheit und Sicherheit der Person

364 Art. 9 Abs. 1 ICCPR garantiert das Recht aller auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Zum einen bestehen positive Verpflichtungen der Staaten bezüglich der Sicherheit der Personen in ihrem Hoheitsgebiet, für welche sie zu sorgen haben.[868] Andererseits verbietet die Bestimmung unrechtmässige und willkürliche Freiheitsentzüge durch den Staat selbst.[869] Art. 9 Abs. 1 ICCPR bezieht sich gem. Menschenrechtsausschuss, anders als Abs. 2 (teilweise) und Abs. 3 nicht nur auf Strafsachen, sondern findet auch bei Freiheitsentzügen aufgrund bspw. von psychischer Krankheit, Landstreicherei, Drogenabhängigkeit, erzieherischen Zwecken oder Immigrationskontrollen Anwendung.[870]

365 Die Festnahme oder die Haft durch den Staat dürfen nicht willkürlich sein. Gem. Art. 9 Abs. 1 ICCPR bedeutet dies, dass der Grund für den Freiheitsentzug gesetzlich vorgesehen werden muss und unter Beachtung des ebenfalls gesetzlich vorzusehenden Verfahrens erfolgen darf.

366 Im Falle eines Freiheitsentzuges muss die betroffene Person unverzüglich über die Gründe der Festnahme informiert werden (Art. 9 Abs. 2 ICCPR). Sie hat Anspruch darauf unverzüglich einer richterlichen Behörde vorgeführt zu werden und weiter auf ein Gerichtsverfahren in angemessener Frist oder aber die sofortige Entlassung aus der Haft. Untersuchungshaft darf nicht die Regel sein, die Entlassung aus der Haft kann aber von einer Kaution abhängig gemacht werden (Art. 9 Abs. 3 ICCPR). Jeder Festgenommene oder Inhaftierte hat das Recht, ein Verfahren vor dem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges entscheidet. Bei unrechtmässigem Freiheitsentzug

[868] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 88; Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 116 f.
[869] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 88.
[870] HRC, General Comment 8, § 1.

besteht Anspruch auf sofortige Entlassung (Art. 9 Abs. 4 ICCPR). Schliesslich hat jeder der unrechtmässig seiner Freiheit entzogen wurde Anspruch auf Entschädigung.

Falls es tatsächlich zu einem Freiheitsentzug kommt, so haben die Betroffenen gem. Art. 10 Abs. 1 ICCPR Anrecht auf menschliche Behandlung und Achtung ihrer Würde. Insbesondere dürfen sie nicht gefoltert oder misshandelt werden.[871] Darüber hinaus haben angeschuldigte Personen das Recht getrennt von verurteilten Straftätern untergebracht zu werden (Art. 10 Abs. 2 lit. a ICCPR). Alle im Strafvollzug haben zudem Anspruch auf eine auf Rehabilitation ausgerichtete Behandlung (Art. 10 Abs. 3 ICCPR). **367**

Ein besonderer Schutzstatus kommt jugendlichen Beschuldigten und Verurteilten zu, welche von Erwachsenen zu trennen sind und zudem Anspruch auf ein schnellst mögliches Urteil haben (Art. 10 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ICCPR).[872] Darüber hinaus bestimmt Art. 14 Abs. 4 ICCPR, dass das Strafverfahren im Falle Jugendlicher ihrem Alter gerecht ausgestaltet und auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgereichtet sein muss. Weitere Garantien bezüglich Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht finden sich in Art. 40 CRC. **368**

8.1. Freiheit und Sicherheit der Person gem. Art. 14 ArCHR

Jedermanns Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person wird in Art. 14 Ziff. 1 ArCHR in grundsätzlicher Weise garantiert. Das Recht auf Sicherheit der Person impliziert positive Obligationen für den Staat. Obwohl auch Art. 14 ArCHR auf Freiheitsentzüge im Zusammenhang mit Strafverfahren zugeschnitten ist, lassen Art. 14 Ziff. 1 und 2 ArCHR theoretisch Raum für eine weitere Anwendung. **369**

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen in das Recht auf Freiheit einer Person eingegriffen werden kann, wird in Art. 14 Ziff. 1 bis 7 ArCHR umschrieben: **370**

Ziff. 1 verbietet willkürliche Verhaftungen, Durchsuchungen oder Inhaftierung. Diese sind willkürlich, wenn kein Haftbefehl vorliegt. Zudem müssen die Gründe für den Freiheitsentzug gesetzlich vorgesehen sein und dieser darf nur unter Beachtung des ebenfalls gesetzlich vorzusehenden Verfahrens erfolgen (Ziff. 2). Je-

[871] Vgl. Art. 7 ICCPR und Ausführungen hierzu.
[872] Jixi Zhang, "Fair Trial Rights in ICCPR," *Journal of Politics and Law* 2, no. 4 (November 2, 2009): 39-43, S. 42.

der ist umgehend, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme sowie die erhobenen Beschuldigungen zu informieren. Zudem hat er das Recht auf Kontakt zu seiner Familie (Ziff. 3). Jeder Festgenommene oder Inhaftierte hat das Recht auf eine medizinische Untersuchung und muss über dieses Recht informiert werden (Ziff. 4). Jeder aufgrund einer Strafanzeige Festgenommene oder Inhaftierte muss unverzüglich einer richterlichen Behörde vorgeführt werden und hat Anrecht auf ein Gerichtsverfahren in angemessener Zeit oder Entlassung aus der Haft. Seine Freilassung darf von einer Kaution abhängig gemacht werden (Ziff. 5). Jeder Festgenommene oder Inhaftierte hat das Recht ein Verfahren vor einem zuständigen Gericht zu verlangen, welches unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Festnahme oder Inhaftierung entscheidet. Im Falle der Unrechtmässigkeit des Freiheitsentzuges muss die Entlassung angeordnet werden (Ziff. 6). Schliesslich soll jeder, der willkürlich oder unrechtmässig festgenommen oder verhaftet wird Anrecht auf Entschädigung haben (Ziff. 7).

371 Wird eine Person ihrer Freiheit entzogen, hat sie Anrecht auf menschliche Behandlung und Achtung ihrer Würde (Art. 20 Ziff. 1). Angeschuldigte haben das Recht, von verurteilten Straftätern getrennt untergebracht zu werden und der Strafvollzug soll auf Besserung des Gefangenen und dessen soziale Rehabilitation ausgerichtet sein (Art. 20 Ziff. 2 und 3).

372 Art. 17 ArCHR verlangt von den Vertragsstaaten ein spezielles Jugendstrafsystem für gefährdete und bereits straffällig gewordene Kinder vorzusehen. Dieses muss alle Phasen des Verfahrens, namentlich Ermittlungen, Gerichtsverfahren und Strafvollzug umfassen und eine spezielle, dem Alter angepasste Behandlung vorsehen, welche die Würde des Kindes beschützt, auf Rehabilitation und Wiedereingliederung ausgerichtet ist und das Kind befähigt eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen. Schade ist, dass sich die Bestimmung nicht mehr an den Vorgaben von Art. 40 CRC orientiert und sehr generell gehalten wurde. Wünschenswert wäre bspw. die Aufnahme der Festlegung des Mindestalters für die Strafmündigkeit gewesen.

8.2. Schlussfolgerung

373 Art. 14 ArCHR stimmt mit dem UN-Menschenrechtsstandard, bzw. Art. 9 ICCPR vollumfänglich überein und fügt diesem sogar Elemente bei. Namentlich verbietet er zusätzlich willkürliche Untersuchungen und verlangt die Information betreffend Gründe der Festnahme und Beschuldigungen in einer der betroffenen Person

verständlichen Sprache. Zusätzlich haben alle Festgenommenen oder Verhafteten Anrecht auf Kontakt zu ihrer Familie sowie auf medizinische Untersuchung.

Die Garantien aus Art. 10 ICCPR wurden in den Art. 20 und 17 ArCHR entsprechend umgesetzt. 374

9. Verfahrensrechte

Die Verwirklichung aller Menschenrechte hängt oftmals von einer ordnungsgemässen Justiz und damit von gerechten Verfahrensgarantien ab. Deshalb sind die in Art. 2 Abs. 3 lit. a, 14 und 15 ICCPR zu findenden Rechte von grundlegender Bedeutung für die Wirkungskraft aller Menschenrechte sowie der Rechtstaatlichkeit an sich.[873] Im Folgenden wird eine Übersicht der enthaltenen Garantien gegeben.[874] 375

Das Recht auf eine wirksame Beschwerde gem. Art. 2 Abs. 3 ICCPR verpflichtet die Staaten zum einen wirksam vor Verletzungen von im ICCPR enthaltenen Rechten und Freiheiten zu schützen und zudem zugängliche und wirksame Mittel zu deren Durchsetzung bereitzustellen.[875] Hieraus ergibt sich ein Recht, vor nationalen Instanzen gegen Entscheide innerstaatlicher Organe vorgehen zu können.[876] 376

Art. 14 Abs. 1 ICCPR gilt grundsätzlich für Straf– und Zivilsachen. Neben dem Anspruch auf Rechtsgleichheit vor Gericht, gewährleistet Art. 14 ICCPR grundsätzlich das Recht auf Verfahrensfairnis.[877] Damit verankert er in genereller Weise ein Recht auf gleichen Zugang zum Gericht betreffend erstinstanzliche Verfahren, Waffengleichheit im Prozess und ein Verbot diskriminierender Behandlung.[878] Ebenfalls in Abs. 1 wird das Recht auf Beurteilung der Sache durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiliches, auf Gesetz beruhendes Gericht garantiert. Aufgrund der in Abs. 1 enthaltenen Ausnahmeregelung betreffend Öffentlichkeit kann rückgeschlossen werden, dass grundsätzlich Anspruch auf eine faire und öffentliche Verhandlung und auf öffentliche Urteilsverkündung be- 377

[873] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 97.

[874] Für eine ausführliche Darstellung vgl. HRC, *General comment no. 32, Article 14, Right to equality before courts and tribunals and to fair trial*, 23 August 2007, CCPR/C/GC/32, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung.

[875] HRC, General comment no. 31 [80], The nature of the general legal obligation imposed on States Parties to the Covenant, 26 May 2004, CCPR/C/21/Rev.1, § 15.

[876] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 542.

[877] Zhang, "Fair Trial Rights in ICCPR", S. 39 und 43.

[878] Zhang, "Fair Trial Rights in ICCPR", S. 39; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1330.

steht.[879] Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zum einen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft zulässig. Zum anderen besteht eine solche Möglichkeit, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse des Privatlebens der Parteien oder, nach Einschätzung des Gerichts, im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist.[880]

378 Ebenso wichtig für die einer Straftat angeklagte Person ist die in Art. 14 Abs. 2 ICCPR enthaltene Unschuldsvermutung. Jede Person hat bis zum Nachweis ihrer Schuld im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens als unschuldig zu gelten.[881]

379 Art. 14 Abs. 3 ICCPR enthält die Minimalgarantien eines fairen Verfahrens, bzw. die Rechte Angeschuldigter während des Gerichtsverfahrens. Hierzu gehören das Recht auf unverzügliche Information über die erhobene Anklage (lit. a); das Recht auf hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung, inkl. Zugang zu einem Verteidiger nach Wahl (lit. b); das Recht auf Urteil ohne unangemessene Verzögerung (lit. c); das Recht auf Verteidigung, inbegriffen das Recht auf Anwesenheit vor Gericht, das Recht einen Verteidiger zu wählen oder sich selber zu vertreten sowie der Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines Verteidiger, wenn dem Angeklagten hierfür die Mittel fehlen (lit.d); das Recht, Belastungszeugen befragen zu können (lit. e); das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers (lit. f) und das Recht sich nicht selber belasten oder als schuldig bekennen zu müssen (lit. g).[882] Weiter gehören zu den Minimalgarantien das Recht auf Überprüfung des Strafurteils durch ein höheres Gericht (Art. 14 Abs. 5 ICCPR), das Recht auf Entschädigung bei einem Fehlurteil (Art. 14 Abs. 6 ICCPR) sowie der Grundsatz „ne bis in idem“, welcher besagt, dass eine Tat nur einmal strafrechtlich beurteilt werden darf (Art. 14 Abs. 7 ICCPR). Verfahren gegen Jugendliche sind in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu führen und auf deren Wiedereingliederung auszurichten (Art. 14 Abs. 4 ICCPR).[883]

380 Auch der in Art. 15 ICCPR verankerte menschenrechtliche Grundsatz „nulla poena sine lege“ ist ein äusserst wichtiger Aspekt der Verfahrensgarantien, welcher

[879] Zhang, “Fair Trial Rights in ICCPR", S. 40; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1336.
[880] Art. 14 Abs. 1 ICCPR.
[881] Zhang, “Fair Trial Rights in ICCPR", S. 40; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1338.
[882] Zhang, “Fair Trial Rights in ICCPR", S. 39 ff.; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1330 ff.
[883] Vgl. Ausführungen zur Sicherheit der Person.

gem. Art. 4 Abs. 2 ICCPR zu den notstandsfesten Garantien gehört. Demnach darf niemand für eine Tat angeklagt oder verurteilt werden, welche während der Zeit ihrer Begehung weder nach nationalem noch nach internationalem Recht unter Strafe stand.[884] Hiervon ausgenommen sind Handlungen, welche nach „den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar sind"[885]. Ebenfalls nicht erlaubt ist die rückwirkende Anwendung von neuen Gesetzen auf Handlungen, welche vor deren Inkrafttreten begangen und nicht strafbar waren („nullem crimen sine lege") oder die Anwendung von später eingeführten strengeren Strafen. Andererseits enthält Art. 15 Abs. 1 ICCPR ein Günstigkeitsprinzip. Verurteilte sollen demnach von nachträglich eingeführten Gesetzen, welche mildere Strafen vorsehen, profitieren.[886]

Eine weitere, notstandsfeste Einschränkung bezüglich Bestrafung findet sich überdies in Art. 11 ICCPR, welcher Gefängnisstrafen alleine aufgrund des Unvermögens einer Person, vertraglich erwachsene Verpflichtungen zu erfüllen, verbietet.[887] 381

9.1. Verfahrensrechte gem. Art. 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 23 ArCHR

Die ArCHR verankert umfassende Verfahrensrechte in den Art. 12, 13, 15 und 16 und verlangt für jugendliche Delinquenten ein eigenes, speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Rechtssystem.[888] 382

Zudem garantiert Art. 23 ArCHR das Recht auf eine effektive Beschwerde. Der Wortlaut entspricht jenem aus Art. 2 Abs. 3 lit. a ICCPR und auch hier sind die Staaten verpflichtet, die in der ArCHR enthaltenen Rechte und Freiheiten zu schützen und für den Fall von Verletzungen dieser Rechte ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, damit hiergegen vorgegangen werden kann. 383

Art. 12 ArCHR garantiert in grundsätzlicher Weise das Recht auf Gleichheit vor den Gerichten und statuiert hierdurch sowohl ein Diskriminierungsverbot, als auch ein Recht auf Waffengleichheit im Prozess. Die Staaten sind gem. Wortlaut verpflichtet, die Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen und Justizbeamte vor Übergriffen, Druck oder Drohungen zu schützen. Weiter müssen die Vertragsstaa- 384

[884] Art. 15 Abs. 1 ICCPR.
[885] Art. 15 Abs. 2 ICCPR.
[886] Art. 15 Abs. 1 ICCPR; Zhang, "Fair Trial Rights in ICCPR", S. 43; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1353 f.
[887] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights,* S. 193.
[888] Art. 17 ArCHR. Vgl. zudem Ausführungen zur Sicherheit der Person.

ten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf rechtliche Beschwerde vor allen Gerichten, bzw. allen Instanzen garantieren. Anders als Art. 14 Abs. 1 ICCPR bezieht sich die hiermit implizit verankerte Garantie auf gleichen Zugang zu Gerichten, nicht nur auf solche erster Instanz.[889] Art. 12 ArCHR enthält anders als Art. 15, 16 oder 17 ArCR, welche sich ausschliesslich auf Strafsachen beschränken, keine Spezifizierung seines Anwendungsbereiches, woraus geschlossen werden kann, dass er sowohl auf Straf– als auch auf Zivilsachen Anwendung findet.

385 Gem. Art. 13 Ziff. 1 ArCHR hat jedermann das Recht auf ein faires Verfahren sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen. Herauszuheben ist, dass dieser Artikel gem. Art. 4 Ziff. 2 ArCHR notstandsfest ist, das Recht auf ein faires Verfahren also absolut gilt und nicht eingeschränkt werden kann. Ein faires Verfahren ist gegeben, wenn zum einen die Garantien hinreichend sichergestellt sind, das Gericht zuständig, unabhängig und unparteiisch ist sowie auf Gesetz beruht und zusätzlich jedem, dem ausreichende finanzielle Mittel fehlen Prozesskostenhilfe zukommt. Die „hinreichend sicherzustellenden Garantien" werden nicht weiter ausgeführt. Hierunter dürften aber zumindest jene aus Art. 12 ArCHR fallen, namentlich die Unabhängigkeit der Justiz, Waffengleichheit im Prozess, das Recht auf Beschwerde vor allen Gerichten sowie das Recht auf gleichen Zugang zu Gerichten. Für strafrechtliche Verfahren gelten zudem die Garantien aus Art. 15, 16 und 17 ArCHR.

386 Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens ist in Art. 13 Ziff. 2 ArCHR verankert. Die Öffentlichkeit kann jedoch in speziellen Fällen, in welchen die Interessen der Gerechtigkeit in einer die Menschenrechte und -freiheiten respektierenden Gesellschaft dies erfordert, ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeitsausschlussgründe nach Art. 13 Ziff. 2 ArCHR sind folglich enger gefasst als in Art. 14 Abs. 1 ICCPR. Gründe der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, aber auch die Interessen des Privatlebens der Parteien finden keine Berücksichtigung. Obwohl die Limitierung der Ausschlussgründe der Öffentlichkeit grundsätzlich zu begrüssen ist, könnte dies im Hinblick auf eine opfersensible Verfahrensführung problematisch sein. Zumindest die Interessen der geschädigten Partei müssten entsprechend im Rahmen der Gerechtigkeit Berücksichtigung finden.

[889] Art. 12 ArCHR.

Keine Straftat und keine Strafe kann gem. Art. 15 ArCHR ohne vorgängige bestehende gesetzliche Grundlage Bestand haben. Dies gilt auch in Notstandsituationen.[890] Verboten sind Strafverfahren, Verurteilungen und Bestrafungen für eine Handlung, welche durch keine Norm unter Strafe gestellt wird. Die Strafnorm muss zudem gem. Wortlaut von Art. 15 ArCHR vorher bestanden haben. Eine rückwirkende Anwendung ist somit ebenfalls ausgeschlossen. Nicht klar definiert wird, ob der Zeitpunkt der Begehung der Straftat oder aber der Anklage bzw. des Urteils ausschlaggebend ist. Da Art. 15 ArCHR auch das Prinzip „nullu cirmen sine lege" umfasst und überdies gem. Art. 14 Ziff. 1 und 2 ArCHR auch für die Festnahme eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, kann das Erfordernis der Strafnorm zum Zeitpunkt des Begehens der Tat, immerhin aber zum Zeitpunkt der Festnahme, herausgelesen werden. Aber auch letzter muss nicht zwangsläufig mit dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat zusammen fallen. Die fehlende explizite Formulierung, nach welcher die Strafnorm zum Zeitpunkt der Begehung der Tat Bestand haben muss, sorgt im besten Fall für Rechtsunsicherheit und höhlt im schlimmsten Fall gar den Kerngehalt der Prinzipien „nulla poena sine lege" und „nullu crimen sine lege" zu einem gewissen Grad aus. Anders als Art. 15 Abs. 2 ICCPR kennt Art. 15 ArCHR hingegen die Ausnahme der nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbaren Handlungen vom Erfordernis der bestehenden gesetzlichen Grundlage nicht. Grundsätzlich schweigt Art. 15 ArCHR darüber, ob die notwendige gesetzliche Grundlage im nationalen Recht bestehen muss oder ob auch internationale Rechtsnormen gemeint sind. Die offene Formulierung lässt letzteres vermuten. **387**

Die minimalen Garantien im Rahmen eines Strafverfahrens, inklusive der Strafermittlungen, sind in Art. 16, 17 und 18 ArCHR verankert. Eine dieser Garantien ist die in Art. 16 ArCHR festgehaltene Unschuldsvermutung. Jeder hat das Recht solange als unschuldig zu gelten, bis er im Rahmen eines rechtmässigen und endgültigen Urteils für schuldig befunden wurde. Überdies müssen während der Ermittlungen und während des Verfahrens folgende in Art. 16 ArCHR enthaltenen Minimalgarantien gewährleistet sein: **388**

Das Recht, umgehend, umfassend und in einer verständlichen Sprache über die Anklagegründe informiert zu werden (Ziff. 1); **389**

das Recht auf ausreichend Zeit und Gelegenheit seine Verteidigung vorzubereiten und das Recht, mit seiner Familie zu kommunizieren (Ziff. 2). Nicht explizit ver-

[890] Vgl. Art. 4 Ziff. 2 ArCHR.

ankert wird in diesem Rahmen, anders als in Art. 14 Abs. 3 lit. b ICCPR, der Verkehr mit einem Verteidiger nach Wahl;

das Recht bei der Verhandlung vor einem normalen Gericht anwesend zu sein, sich selber zu verteidigen oder sich durch einen Juristen nach Wahl verteidigen zu lassen (Ziff. 3). Inbegriffen ist zudem die freie und vertrauliche Kommunikation mit dem Verteidiger – allerdings wird dies erst ab Verfahren, nicht aber bereits im Rahmen der Vorbereitung der Verteidigung garantiert. Zudem gilt die Garantie nur für normale Gerichte. Für Militärgerichte, Arbeitsgerichte o.ä. ist sie somit nicht gewährleistet;

das Recht auf kostenlose Unterstützung durch einen Juristen, welcher den Angeklagten verteidigt, wenn dieser dies nicht selber tun kann oder es im Interesse der Gerechtigkeit notwendig ist. Überdies besteht ein Anspruch auf einen kostenlosen Dolmetscher, falls der Angeklagte die Sprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht (Ziff. 4);

das Recht Belastungszeugen zu befragen (Ziff. 5);

das Recht sich selber nicht belasten zu müssen oder sich schuldig bekennen zu müssen (Ziff. 6);

das Recht auf Überprüfung des Strafurteils durch ein höheres Gericht (Ziff. 7) und das Recht der Achtung der Sicherheit der Person und ihres Privatlebens unter allen Umständen (Ziff. 8).

Art. 19 Ziff. 1 ArCHR verankert den Grundsatz „ne bis in idem“, nach welchem niemand zweimal wegen der selben Sache vor Gericht gestellt werden kann und etabliert für diesen Fall einen Anspruch auf Anfechtung der Rechtmässigkeit des Verfahrens und Freilassung. Zudem hat gem. Art. 19 Ziff. 2 ArCHR jeder, welcher durch ein rechtskräftiges Urteil unschuldig gesprochen wurde, Anrecht auf Entschädigung des erlittenen Schadens. Entschädigt werden folglich nicht nur die Folgen von Fehlurteilen, sondern grundsätzlich auch jene „falscher“ Anklagen.

390 Weiter verlangt Art. 17 ArCHR ausdrücklich ein spezielles Jugendstrafrecht[891] und Art. 18 ArCHR verbietet Gefängnisstrafen wegen der Unfähigkeit, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

[891] Vgl. Ausführungen zur Sicherheit der Person.

9.2. Schlussfolgerung

Die in der ArCHR enthaltenen Verfahrensrechte gehen teilweise weiter als jene gem. internationalem UN-Menschenrechtsstatus und bleiben andererseits an gewissen Stellen hinter diesem zurück. 391

Positiv hervorzuheben sind die Notstandsfestigkeit des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 13 Ziff. 1 ArCHR), das Recht auf Zugang zu allen Gerichten aller Instanzen (Art. 12 ArCHR), das Recht auf Kontakt mit der Familie während eines Strafverfahrens oder das Recht auf Entschädigung bei allen rechtskräftigen Unschuldssprüchen, nicht nur von Fehlurteilen (Art. 19 Ziff. 2 ArCHR). 392

Wie bereits erwähnt sind auch die geringeren Möglichkeiten, um vom Öffentlichkeitsprinzip des Verfahrens abzuweichen, begrüssenswert. Wünschenswert wäre aber immerhin die Erwähnung der Interessen der Privatleben der beteiligten Parteien gewesen (Art. 15 Ziff. 2 ArCHR). 393

Bei den minimalen Strafverfahrensgarantien gem. Art. 16 ArCHR fehlt das Recht auf ein Urteil ohne unangemessenen Verzögerung komplett. Immerhin garantiert aber Art. 14 Ziff. 5 ArCHR das Recht strafrechtlich Angeklagter oder Festgenommener auf ein Verfahren in angemessener Frist. Hierin enthalten ist aber nicht auch die Beendigung dessen, bzw. das Recht auf ein Urteil in angemessener Frist. Weiter garantiert die Bestimmung keinen Anspruch auf einen Verteidiger im Rahmen der Vorbereitung der Verteidigung (Art. 16 Ziff. 2 ArCHR) und das Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung beschränkt sich auf Verfahren vor „normalen“ Gerichten (Art. 16 Ziff. 3). 394

10. Schutz der Privatsphäre

Sowohl der Schutz des Privatlebens als auch der Familie gehören zu den Kernaspekten der liberalen Freiheitsrechte. Der internationale Schutz deckt neben dem Recht auf Privatautonomie auch räumliche Aspekte sowie das Zusammenleben innerhalb der Familie ab.[892] 395

[892] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 1118 f.; Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 201.

10.1. Das Recht auf Schutz des Privatlebens

396 Das Recht auf Privatleben wurde in Art. 12 AEMR anerkannt und findet sich heute vordergründig in Art. 17 ICCPR.[893] Es schützt den Einzelnen vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Famile, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr und schützt ihn vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen seines sozialen Ansehens, namentlich seiner Ehre und seines Rufes.[894]

397 Das Privatleben muss vor Eingriffen des Staates selber aber auch von privaten Dritten geschützt werden.[895] Gem. Art. 17 Abs. 2 ICCPR ist der Staat angehalten, den Schutz vor Eingriffen und Beeinträchtigungen gesetzlich zu verankern sowie Massnahmen für die effektive Umsetzung des Schutzes zu ergreifen.[896] Das Recht auf Privatleben gilt aber nicht absolut. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Person in einer Gesellschaft lebt und der Schutz der Privatsphäre deshalb relativ sein und gegen die Interessen anderer sowie der Gesellschaft abgewogen werden muss.[897] Zudem schützt Art. 17 Abs. 1 ICCPR lediglich vor willkürlichen und unrechtmässigen Eingriffen und Beeinträchtigungen. Der Menschenrechtsauschuss schliesst daraus, dass diese gesetzlich vorgesehen sein müssen und überdies mit den Bestimmungen und Zielen der ICCPR übereinstimmen müssen.[898] Zudem muss die gesetzliche Grundlage im Detail die genauen Umstände bestimmen, in welchen ein bestimmter Eingriff zulässig ist.[899] Aber auch wenn der Eingriff oder die Beeinträchtigung rechtmässig, also gesetzlich vorgesehen sind, muss überprüft werden, ob sie willkürlich erfolgten. Dadurch soll garantiert werden, dass die gesetzliche Bestimmung mit den Bestimmungen und Zielen des ICCPR übereinstimmt und unter den konkreten Umständen angemessen ist.[900]

10.1.1. Das Recht auf Schutz des Privatlebens gem. Art. 21 ArCHR

398 Der Wortlaut von Art. 21 ArCHR, welcher den Schutz des Privatlebens regelt, stimmt mit jenem aus Art. 17 Abs. 1 und 2 ICCPR überein. Auch hier wird im

[893] Es wird ebenfalls in Art. 16 CRC und Art. 22 CRPD garantiert.
[894] Art. 17 Abs. 1 ICCPR.
[895] HRC, *General Comment No. 16: Article 17 (Right to Privacy), The Right to Respect of Privacy, Family, Home and Correspondence, and Protection of Honour and Reputation*, 8. April 1988, HRI/GEN/1/Rev.6, § 1.
[896] HRC, General Comment 16, N 1.
[897] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 203.
[898] HRC, General Comment 16, N 3.
[899] HRC, General Comment 16, N 8.
[900] HRC, General Comment 16, N 4.

Vertragstext nicht spezifiziert, ob der Staat neben einer Unterlassungspflicht auch eine Schutzpflicht gegenüber Eingriffen von Dritten hat. Im Sinne einer effektiven Umsetzung der Garantie ist dies jedenfalls erforderlich. Zudem sprechen auch die positiven Verpflichtungen von Staat und Gesellschaft, wie sie in Art. 33 ArCHR vorliegen, für eine solche Interpretation. Eine Stärkung des Schutzes des Privatlebens ist in den Ländern der Arabischen Liga dringend notwendig. Der neuste Bericht von Freedom House hält fest, dass die aktuellen Regierungen mehrheitlich die Sicherheit und Sicherung des Regimes Menschenrechten voranstellen.[901] 82 % der Bevölkerung dieser Länder leben unter nicht freien Konditionen,[902] Syrien, Somalia und Saudi Arabien rangieren gem. Bericht gemessen an den politischen Rechten und Freiheiten unter den 12 schlimmsten Staaten weltweit.[903]

10.2. Rechte und Schutz der Familie

Ausgehend von Art. 12 und 16 der UDHR findet sich auch das Recht auf Schutz der Familie in verschiedenen Bestimmungen des UN-Menschenrechtsregimes, namentlich in Art. 10 Abs. 1 ICESCR, Art. 17 und 23 Abs. 1 ICCPR, Art. 16 Abs. 1 ICEDAW, Art. 16 CRC und Art. 23 CPRD. **399**

Art. 17 Abs. 1 ICCPR schützt die Familie, wie bereits dargelegt vor staatlichen und privaten Eingriffen,[904] während Art. 23 Abs. 1 ICCPR und Art. 10 ICESCR die Familie als natürliche Kernzelle der Gesellschaft definieren, ihren Schutzanspruch bestätigen und positive Verpflichtungen des Staates und der Gesellschaft diesbezüglich begründen. Die Staaten müssen gesetzliche und andere, regelmässig auch sozio-ökonomische Massnahmen ergreifen, um den Schutz der Familie tatsächlich und effektiv umzusetzen.[905] Art. 10 Abs. 2 ICESCR stellt Mütter während und nach der Niederkunft unter speziellen Schutz und verlangt bezahlten Mutterschaftsurlaub für Berufstätige. Art. 10 Abs. 3 ICESCR verlangt Sondermassnahmen zum Schutz und Beistand von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sollen sie vor Ausbeutung geschützt, schädliche Arbeit verboten und gesetz- **400**

[901] Arch Puddington and Tyler Roylance, *Anxious Dictators, Wavering Democracies: Global Freedom Under Pressure*, (Freedom House, 2016), S. 10.
[902] ibid., S. 10.
[903] ibi., S. 4.
[904] HRC, General Comment No. 19*: Article 23 (The Family) Protection of the Family, the Right to Marriage and Equality of the Spouses*, 27. Juli 1990, HRI/GEN/1/Rev.6, § 3.
[905] ibid., S. 220.

liche Altersgrenzen und Bestrafung für Kinderarbeit festgelegt werden.[906] Schliesslich garantieren Art. 23 Abs. 2 bis 4 ICCPR und Art. 10 Abs. 1 ICESCR das Recht auf Heirat bzw. Familiengründung und stellen diesbezüglich gewisse Anforderungen auf.

401 Der Begriff der Familie bestimmt sich nach dem Verständnis von Familie in der Gesellschaft des betreffenden Staates.[907] Daraus ergibt sich, dass das Konzept einer Familie nicht statisch ist, sondern gesellschaftliche Veränderungen reflektieren sollte.[908] Der Menschenrechtsausschuss hält fest, dass von einem weiten Verständnis ausgegangen werden soll.[909] Ausschlaggebend soll der Familienzusammenhalt sein und nicht ausschliesslich die formale, legale Eheschliessung.[910]

402 Ein weiterer Aspekt des Schutzes der Familie ist wie erwähnt, das Recht auf Eheschliessung. Sowohl Art. 23 Abs. 2 - 4 ICCPR, als auch Art. 10 Abs. 1 ISCESR garantieren allen Individuen die Ehe einzugehen, solange dies auf freiwilliger Basis beider Ehegatten geschieht. Art. 23 Abs. 2 ICCPR spricht nur von verschiedengeschlechtlicher Partnerschaft, worauf die Garantie nach heutigem stand auch beschränkt ist.[911] Einzige explizite Voraussetzung ist das heiratsfähige Alter der Beteiligten, welches durch nationales Recht bestimmt wird.[912] Der Menschenrechtsausschuss führt weiter aus, dass ebenfalls Einschränkungen durch nationales Recht geregelt werden müssen, weshalb davon auszugehen ist, dass diese durchaus zulässig sein können.[913] Die Staaten müssen dafür sorgen, dass beide Ehegatten sowohl bei der Eheschliessung, als auch bei der Auflösung der Ehe gleiche Rechte und Pflichten haben und für den Schutz des Wohles der Kinder Sorge tragen.[914]

403 Das Recht auf Familiengründung garantiert einerseits das Recht Kinder zu zeugen und zu adoptieren, und andererseits als Familie zusammenzuleben. Nicht erlaubt sind Massnahmen des Staates, die entweder Zwangscharakter haben oder diskri-

[906] Art. 10 Abs. 3 ISCECR.
[907] HRC, General Comment 16, § 5; HRC, General Comment 19, § 1.
[908] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*. S. 221.
[909] HRC, General Comment 16, § 5.
[910] ibid., S. 222 f.
[911] HRC, General Comment 19, § 4; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1194.
[912] Art. 23 Abs. 2 ICCPR.
[913] HRC, General Comment 19, § 4; ibid, N 1195, wo u.a. auf das Verbot inzestuöser Ehen oder die durch den HRC viel kritisierte Polygamie verwiesen wird.
[914] Art. 23 Abs. 3 ICCPR.

minierend sind.[915]

10.2.1. Rechte und Schutz der Familie gem. Art. 33 ArCHR

Wie oben dargelegt schützt Art. 21 ArCHR vor willkürlichen und unrechtmässigen Eingriffen auch gegenüber der Familie des Einzelnen. Die Definition der Familie, Schutz der Familie und ihrer Angehörigen, besonderer Schutz von Müttern, Kindern, älteren Menschen und solchen mit Behinderungen sowie das Recht zu Heiraten finden sich zudem in Art. 33 ArCHR. **404**

Art. 33 ArCHR definiert die Familie in Ziff. 1 als Kernzelle der Gesellschaft und bestimmt weiter, dass diese auf der Heirat zwischen Mann und Frau basiert.[916] Damit wird der Begriff Familie viel enger gefasst als durch die Praxis des Menschenrechtsausschusses. Dieser überlässt die Definition zwar den einzelnen Gesellschaften, bzw. nationalem Recht, geht aber grundsätzlich von einer weiten Interpretation aus und stellt allem voran auf die Familienbande ab.[917] Diese Präzisierung erlaubt es zudem nur schwer, auf mögliche Wandel in der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare könnten auch in ferner Zukunft bspw. nicht unter den Begriff der Familie subsumiert werden. **405**

Art. 33 Ziff. 2 ArCHR listet eine ganze Reihe von vom Staat und der Gesellschaft zu sichernde Garantien auf. Hierzu gehören der Schutz der Familie, die Stärkung familiärer Bindungen, der Schutz von Familienangehörigen und das Verbot aller Formen von Gewalt gegenüber diesen, insbesondre aber gegen Frauen und Kinder. Die explizite Verpflichtung der Staaten, häusliche Gewalt zu bekämpfen, ist erfreulich. Nur gerade sieben Staaten der Arabischen Liga kennen bis heute ein spezifisches Gesetz betreffend Verbot häuslicher Gewalt.[918] **406**

Eine weitere staatliche und gesellschaftliche Obligation ist die Sicherstellung des nötigen Schutzes und der Versorgung von Müttern, Kindern, älteren Personen und Personen mit Behinderungen. Jugendlichen und jungen Personen müssen die bestmöglichen Gelegenheiten für ihre physische und geistige Entwicklung geboten werden. Zudem müssen die Staaten gem. Art. 33 Ziff. 3 ArCHR rechtliche, administrative und gerichtliche Massnahmen ergreifen, um das Wohl des Kindes **407**

[915] HRC, General Comment 19, § 5.
[916] Art. 33 Abs. 1 ArCHR.
[917] HRC, General Comment 16, § 5; HRC, General Comment 19, § 1.
[918] Algerien, Bahrain, Djibouti, Jordanien, Libanon, Saudi Arabien und Tunesien.

im Allgemeinen zu garantieren.

408 Art. 33 Ziff. 1 ArCHR garantiert Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter, in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der Ehe, heiraten zu können. Die Beschränkung der Eheschliessung auf Mann und Frau widerspiegelt die allgemeine Grundhaltung gegenüber *Homosexualität*, ein absolutes Tabuthema in den meisten der Länder der Arabischen Liga.[919] Gleichgeschlechtliche Aktivitäten sind nur in Jordanien, Bahrain, Djibouti und der Westbank legal.[920] Ansonsten ist Homosexualität verboten und in Mauretanien, Saudi Arabien, Sudan, dem Süden von Somalia und Jemen steht hierauf sogar die Todesstrafe.[921] Während konservative Interpretationen das Verbot der Homosexualität wiederum im Islam verankert sehen,[922] machen INGLEHART und NORRIS einen grundsätzlicheren Unterschied sozialer Werte aus. Dieser zeige sich nicht etwa in der Haltung bezüglich Demokratie oder starken Führern, sondern hinsichtlich Abtreibung, Scheidung und der Gleichstellung und Rechte Homosexueller:

„The cultural fault line that divides the West and the Muslim world is not about democracy but sex."[923]

409 Was unter „Bestimmungen und Regeln der Ehe" zu verstehen ist, wird nicht verdeutlicht. Anzunehmen ist, dass wie erwähnt, nur die zweigeschlechtliche Ehe möglich sein soll. Möglicherweise soll zudem sichergestellt werden, dass das im Zivilstandsrecht vorherrschend islamische Recht beibehalten und bspw. bireligiöse Ehen vermieden und Polygamie weiterhin ermöglicht werden kann.

410 Beide Parteien müssen in jedem Fall frei zustimmen, was Zwangsheirat ausschliesst. Die Rechte und Pflichten von Mann und Frau bezüglich Heirat, Ehe und deren Auflösung werden vom nationalen, rechtskräftigen Gesetz geregelt.[924] Anders als in Art. 23 Abs. 4 ICCPR verlangt Art. 33 Ziff. 1 ArCHR nicht gleiche

[919] J Needham, "After the Arab Spring: a New Opportunity for LGBT Human Rights Advocacy," *Duke J Gender L & Pol'y* 20, 2012, S. 287.

[920] Lucas Paoli Itaborahy and Jingshu Zhu, "State-Sponsored Homophobia," (ILGA – International Lesbian Gay Bisexual Trans and Intersex Association, June 15, 2015), http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_SSHR_2014_Eng.pdf, S. 16 ff.

[921] Itaborahy and Zhu, "State-Sponsored Homophobia", S. 16. Irak und Katar wurden mangels Informationen als „unsicher" eingestuft.

[922] Quran, *Towards Understanding the Ever-Glorious Qur'an*, trans. Muhammad Mahmud Ghālī, 5 ed., 2008, Sure 15 Vers 73 und Sure 26 Vers 165 (Lot's Geschichte).

[923] Ronald Inglehart and Pippa Norris, "The True Clash of Civilizations," *Foreign Policy* no. 135, no. 135 (March 1, 2003): 63-70, S. 63.

[924] Art. 33 Ziff. 1 ArCHR.

Rechte und Pflichten der Ehegatten. Dies hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass islamisches Recht die Gleichheit bzw. die Gleichwertigkeit von Mann und Frau anerkennt, (es) aber nicht für absolute Gleichheit der Rollen der beiden plädiert („equal but different")[925], insbesondere nicht in Familienangelegenheiten.[926] Die Cairo Declaration bestätigt dies in Art. 6, welchen MAYER als dem ICCPR–Standard nicht genügend qualifiziert.[927] Angesichts der Tatsache, dass insbesondere das Zivilstandsrecht in den meisten Ländern der Arabischen Liga auf islamischem Recht basiert oder islamisches Recht angewandt wird, mag das Weglassen des Erfordernisses der „gleichen Rechte und Pflichten" nicht verwundern. BADERIN verweist darauf, dass die meisten Staaten die ICEDAW, welche in ihrem Art. 16 z.B. eine ähnliche Formulierung enthält, nur unter Anbringung von Reservationen angenommen haben.[928] Zumindest theoretisch dürften sich aber aus Art. 33 Ziff. 1 ArCHR i.V.m. Art. 3 Ziff. 3 ArCHR nur Ungleichheiten im Sinne einer positiven Diskriminierung, also zu Gunsten der Frau ergeben.[929]

10.3. Schlussfolgerung

411 Während das Recht auf Privatleben deckungsgleich mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstatus ist, weicht das Recht auf Familie in gewissen Punkten von diesem ab.

412 Einerseits wird der Begriff der Familie enger gefasst und beschränkt sich ausschliesslich auf Mann und Frau sowie deren Kinder. Zudem verlangt Art. 33 ArCHR nicht gleiche Rechte für Männer und Frauen in der Ehe, deren Regelung dem nationalen Recht obliegt. Positiv fällt auf, dass die Staaten die positive Obligation zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt haben.

11. Politische Teilnahmerechte

413 Art. 25 ICCPR garantiert jedem Bürger das Recht, ohne Diskriminierungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ICCPR und unangemessenen Einschränkungen, an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu wählen, gewählt zu werden und sich an

[925] Vgl. Ausführungen zum Gleichstellungsgebot; Richard C Martin, ed., *Encyclopedia of Islam and the Muslim World*, 2004, S. 271.
[926] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S 60 und S. 133 ff.
[927] Mayer, *Islam and Human Rights*, S. 120.
[928] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 134.
[929] Vgl. Ausführungen zu Gleichstellung.

der Staatsverwaltung des eigenen Landes zu beteiligen.[930]

414 Art. 25 ICCPR scheint auf demokratisch organisierte Staaten zugeschnitten zu sein.[931] Art. 25 lit. a ICCPR verlangt aber lediglich die Möglichkeit der Staatsangehörigen auf direkte oder indirekte Weise, bzw. selber oder durch gewählte Vertreter, an der Gestaltung öffentlicher Aufgaben teilnehmen zu können.[932] Er stellt keine Anforderungen betreffend Regierungs- oder Staatsform auf.[933] Der Menschenrechtsausschuss vermerkt diesbezüglich, dass die in Art. 25 ICCPR verbürgten Rechte, ungeachtet der Verfassung oder Regierungsform in Kraft, in einer Weise umgesetzt werden müssen, die dem Einzelnen die Wahrnehmung dieser ermöglicht.[934]

415 Das in Art. 25 lit. a ICCPR garantierte Recht, an öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen zu können ist im Sinne eines weiten Konzepts von Ausübung staatlicher Macht auszulegen und umfasst sowohl legislative als auch exekutive und administrative Kompetenzen.[935]

416 Das aktive und passive Wahlrecht wird in Art. 25 lit. b ICCPR gewährleistet. Zudem enthält die Bestimmung Vorgaben betreffend die Durchführung und Art der Wahlen welche echt, wiederkehrend, allgemein, gleich und geheim sein müssen.[936] Diese Gewährleistungspflichten sind durch positive Massnahmen umzusetzen, die Teilnahme an Wahlen muss im nationalen Recht geregelt werden.[937] Zudem haben die Staaten dafür zu sorgen, dass das Wahlrecht von allen wahrgenommen werden kann.[938]

417 Art. 25 lit. c ICCPR garantiert schliesslich das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und zum öffentlichen Dienst innerhalb der Exekutive, Judikative und Legislative. Gewährleistet ist nicht ein Anspruch auf ein Amt, sondern der gleichberechtigte Zugang zu solchen.[939] Um dies sicher zu stellen müssen die Kriterien und Prozesse für die Ernennung, Beförderung, Suspension und Entlassung

[930] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights,* S. 97.
[931] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights,* S. 97.
[932] Vgl. Art. 25 lit. a ICCPR.
[933] ibid., N 1412.
[934] HRC, General Comment 25, § 1.
[935] HRC, General Comment 25, § 5.
[936] Art. 25 lit. b ICCPR; HRC, General Comment 25, § 9.
[937] HRC, General Comment 25, § 7 und 10; Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 100; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1414.
[938] HRC, General Comment 25 § 11.
[939] ibid., N 1424.

objektiv und begründet sein.

Die in Art. 25 ICCPR aufgeführten Rechte und Möglichkeiten gelten nur für Staatsangehörige und sind, wie erwähnt, ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten. Einschränkungen sind möglich, solange sie angemessen sind.[940] 418

11.1. Politische Teilnahmerechte gem. Art. 24 ArCHR

Die Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, das passive und aktive Wahlrecht und das Recht, sich an der Staatsverwaltung des eigenen Landes zu beteiligen werden in Art. 24 ArCHR verankert und sind Staatsbürgern vorbehalten. Art. 24 Ziff. 1 ArCHR statuiert zudem ein grundsätzliches Recht, sich frei politisch betätigen zu können. 419

Art. 24 Ziff. 2 ArCHR stimmt in seiner Formulierung mit Art. 25 lit. a ICCPR überein und garantiert das Recht, direkt oder durch Vertretung an öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen zu können. 420

Das passive und aktive Wahlrecht findet sich in Art. 24 Ziff. 3 ArCHR, welcher bestimmt, dass die Wahlen frei, unabhängig und unter gleichen Bedingungen für alle Bürger stattfinden sollen, welche ihre freie Willensäusserung garantieren. Anders als Art. 25 lit. b ICCPR verlangt die Bestimmung nicht, dass die Wahlen echt, wiederkehrend allgemein oder geheim sein müssen. Zudem werden lediglich gleiche Bedingungen verlangt, ein eigentliches Diskriminierungsverbot fehlt für den gesamten Art. 24 ArCHR. 421

Art. 24 Ziff. 4 ArCHR gewährleistet ein Recht auf die Möglichkeit, gleichberechtigt mit anderen und unter Berücksichtigung der Chancengleichheit, Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben. Auch hier wird kein Anspruch auf ein Amt gewährt, sondern lediglich der Zugang zu einem solchen. 422

Anders als Art. 25 ICCPR, stellt Art. 24 Ziff. 7 ArCHR höhere Anforderungen an Einschränkungen der garantierten Rechte und Freiheiten. Diese müssen, um zulässig zu sein, gesetzlich vorgesehen sein und sich in einer die Freiheiten und 423

[940] Vgl. Art. 25 sowie Art. 2 Abs. 1 ICCPR.

Menschenrechte respektierenden Gesellschaft[941] im Interesse der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit oder Moral oder für den Schutz von Rechten oder Freiheiten Dritter als notwendig erweisen.

11.2. Schlussfolgerungen

424 Zu begrüssen ist das explizite Recht, sich politisch frei betätigen zu können. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung aller politischen Rechte.

425 Die Anforderungen an Wahlen fallen weniger umfassend aus, Wahlen müssen entsprechend weder echt, wiederkehrend, allgemein noch geheim müssen. Zudem fehlt ein allgemeiner Diskriminierungsvorbehalt, wie in Art. 25 ICCPR kennt. Diese Aspekte genügen dem internationalen Menschenrechtstandard nicht. Andererseits bietet Art. 24 Ziff. 7 ArCHR grösseren Schutz vor Einschränkungen, welche in jedem Fall auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden können und zudem gesetzlich vorgesehen werden müssen. Dagegen verlangt Art. 25 ICCPR lediglich, dass die Einschränkung weder diskriminierend noch unangemessen ist.

426 Da die verbürgten Garantien kleiner sind als jene in Art. 25 ICCPR ist Art. 24 ArCHR im Vergleich mit dem internationalen Menschenrechtsstandard als insgesamt schwächer einzustufen.

12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

427 Sowohl die Versammlungs- als auch die Vereinigungsfreiheit werden vom Menschenrechtsausschuss als Grundbedingungen für die tatsächliche Wahrnehmung des Rechts auf Teilnahme an Wahlen und öffentlichen Angelegenheiten gem. Art. 25 ICCPR bezeichnet.[942]

428 Art. 21 ICCPR schützt das Recht sich mit anderen Personen friedlich versammeln zu können.[943] Geschützt ist neben der Teilnahme auch die Organisation solcher Versammlungen, welche auf verschiedenste Weisen, etwa in öffentlichen oder

[941] Die englische Version der ArCHR, welche hier von „demokratischer Gesellschaft" spricht, stimmt mit dem arabischen Original und der französischen Version nicht überein, welche beide von „eine die Freiheiten und Menschenrechte respektierenden Gesellschaft" sprechen. Die offiziellen Versionen sind auf der Homepage der Arabischen Liga abrufbar unter: http://www.lasportal.org/ar/sectors/dep/HumanRightsDep/Pages/Mechanisms.aspx#tab1 [zuletzt: 20.4.2016].

[942] Vgl. HRC, General Comment 25, § 12.

[943] Die Versammlungsfreiheit findet sich überdies in Art. 20 UDHR, Art. 15 CRC, Art. 5 lit. d Best. ix ICERD sowie Art. 26 und 40 ICMW.

privaten Räumen, mit offenem oder geschlossenem Teilnehmerkreise oder als Demonstration, abgehalten werden können.[944] Unerheblich sind die vertretenen Inhalte einer Versammlung, solange sie nicht eine Einschränkung im Sinne des Schrankenvorbehaltes gem. Art. 21 ICCPR rechtfertigen. Einschränkungen sind möglich, wenn sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Hätte die Versammlung z.B. rassistische oder zu Hass anstachelnde Inhalte, so könnte sie folglich verboten werden.

Weiter sind nur friedliche Versammlungen erlaubt. Zusammenkünfte, bei welchen Gewaltakte verübt oder Gewaltakte beabsichtigt sind, fallen demnach nicht in den Schutzbereich von Art. 21 ICCPR.

429 Art. 22 ICCPR garantiert jedermann die Vereinigungsfreiheit, bzw. das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.[945] Die Vereinigungsfreiheit schützt nicht das physische Zusammenkommen von Menschen, sondern deren rechtlichen Zusammenschluss.[946] Auch hier spielen die Inhalte und die Zielsetzung des Vereins keine Rolle, erlaubt sind u.a. politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche Vereine oder eben Gewerkschaften.

430 Die Vertragsstaaten müssen, primär durch Unterlassen, die Gründung, den Bestand sowie die Tätigkeit von Vereinen gewährleisten und dürfen den Beitritt zu solchen nicht verhindern. Einschränkungen sind jedoch möglich, wenn diese gesetzlich vorgesehen und überdies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Einzig die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei unterliegen keiner Einzelfallprüfung, sondern können gesetzlich frei eingeschränkt werden.[947]

[944] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 1396.
[945] Die Gewerkschaftsfreiheit wird überdies in Art. 8 ICESCR gewährleistet.
[946] ibid., N 1402.
[947] Art. 22 Abs. 2 ICCPR.

12.1. Vereinigungsfreiheit in Art. 24 Ziff. 6 ArCHR

431 Sowohl die Versammlungs- als auch die Vereinigungsfreiheit werden im Rahmen von Art. 24 ArCHR geregelt. Dieser gewährt in Ziff. 6 jedem Bürger die Freiheit, sich friedlich zu versammeln, bzw. garantiert die Versammlungsfreiheit. Ziff. 6 verbürgt überdies, ebenfalls beschränkt auf Bürger, eine generelle Vereinigungsfreiheit. Die freie Gründung und der Beitritt zu Vereinigungen werden in Art. 24 Ziff. 5 ArCHR festgehalten, während sich die Gewerkschaftsfreiheit in Art. 35 ArCHR findet.[948]

432 Sowohl die Versammlungs- als auch die Vereinigungsfreiheit, mit Ausnahme der in Art. 35 ArCHR geregelten Gewerkschaftsfreiheit, gelten nur für Bürger und nicht wie in Art. 21 und 22 ICCPR für jedermann.

433 Problematisch ist weiter, dass Art. 24 ArCHR grundsätzlich politische Teilnahmerechte der Bürger garantiert. Aufgrund der Systematik könnte geschlossen werden, dass sich auch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auf den politischen Bereich beziehen. Dies würde allerdings den Anwendungsbereich dieser Freiheiten weiter einschränken und Versammlungen und Vereine mit anderen, etwa wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder sportliche Inhalten oder Zwecken vom Schutzbereich ausschliessen.

434 Die Versammlungs- als auch die Vereinigungsfreiheit können gem. Art. 24 Ziff. 7 ArCHR eingeschränkt werden. Die Einschränkungen müssen hierfür gesetzlich vorgesehen und in einer die Freiheiten und Menschenrechte respektierenden Gesellschaft[949] im Interesse der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit oder Moral oder für den Schutz von Rechten oder Freiheiten Dritter notwendig sein. Ähnlich ist auch die Gewerkschaftsfreiheit gem. Art. 35 Ziff. 2 ArCHR einschränkbar, wobei hier das Kriterium der „die Freiheiten und Menschenrechte respektierenden Gesellschaft“ weggelassen wurde.

12.2. Schlussfolgerung

435 Aufgrund der Beschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des aufgrund der Systematik bestehenden Konnexes zu politischen Rechten, bzw. des Mangels einer eigenständigen von Politik unabhängigen Bestimmung, genügen die in Art. 24 Ziff. 5 und 6 verbürgten Garantien dem internationalen Men-

[948] Vgl. Ausführungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit.
[949] Vgl. oben.

schenrechtsstandard, bzw. Art. 21 und 22 ICCPR nicht.

Obwohl die Gewerkschaftsfreiheit gem. Art. 35 ArCHR jener im Rahmen von Art. 22 ICCPR genügt, hinkt sie hinter den Anforderungen von Art. 8 ICESCR zurück.[950]

13. Minderheitenrechte

Art. 27 ICCPR, sowie auch Art. 30 CRC, schützen das Recht des Einzelnen als Angehöriger einer Minderheitengruppe, die der Gruppe eigene Kultur zu leben, sich zur Religion der Gruppe zu bekennen sowie diese auszuüben und sich der Gruppensprache zu bedienen. 436

Der Artikel definiert nicht, was unter einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit zu verstehen ist. Der Menschenrechtsausschuss führt hierzu aus, dass Personen geschützt werden sollen, die zu einer Gruppe gehören und als solche eine Kultur, Religion und/oder eine Sprache teilen.[951] Explizit müssen Angehörige nicht Bürger des Staates sein, sich aber auf dessen Hoheitsgebiet aufhalten.[952] Der Schutzbedarf der Minderheit gegenüber der Mehrheit impliziert eine zahlenmässige Unterlegenheit und eine nicht dominante Position dieser gegenüber.[953] 437

Ziel von Art. 27 ICCPR[954] ist der Schutz des Überlebens und der ständigen Entwicklung der kulturellen, religiösen und sozialen Identität von Minderheiten im Hoheitsgebiet des Staates.[955] Obwohl als Individualrecht ausgestaltet, schützt Art. 27 ICCPR eigentlich kollektive Lebensformen und Identitäten und soll kollektive Diskriminierung verhindern. Der Menschenrechtsausschuss hält entsprechend fest, dass das vorliegend verbürgte Recht eines Individuums, welches zu einer Minderheit gehört, über die Summe der im ICCPR garantierten Rechte hinausgeht und im Sinne eines zusätzlichen Rechts zu verstehen ist.[956] 438

[950] Vgl. Ausführungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit.
[951] HRC, General Comment No. 23: Article 27 (Rights of Minorities), 8 April 1994, CCPR/C/21/Rev.1/Add.5, § 5.1.
[952] HRC, General Comment 23, § 5.2.
[953] Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 1103.
[954] Die gleiche Formulierung findet sich zudem in Art. 30 CRC.
[955] HRC, General Comment 23, § 9.
[956] HRC, General Comment 23, § 1.

439 Der Schutz der Identität der Minderheit verbietet einerseits staatliche Eingriffe in die kulturelle, sprachliche oder religiöse Autonomie dieser.[957] Um das Überleben und die fortwährende Entwicklung der Minderheit zu garantieren, können dem Staat aber auch positive Leistungspflichten, wie bspw. das Ergreifen von besonderen Massnahmen zum Schutz gegenüber Eingriffen Dritter oder aber gezielte Förderung und Unterstützung der Minderheit auf erliegen.[958]

440 Obwohl die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes Schwächen aufweist, existieren bis heute keine internationalen Normen, welche Minderheiten als solche ein Recht einräumen, wie es die kollektivrechtlich ausgestaltete Minderheitenkonvention des Völkerbundes getan hatte.[959]

13.1. Minderheitenrechte gem. Art. 25 ArCHR

441 Ausgehend vom Wortlaut von Art. 25 ArCHR, scheint auch dieser vordergründig als Individualrecht konzipiert zu sein, bzw. begründet Ansprüche für den Einzelnen. Dennoch handelt es sich auch hier um ein Kollektivrecht in dem Sinne, als dass Kultur und Sprache nicht alleine gelebt werden können. Art. 25 ArCHR hält fest, dass niemandem der zu einer Minderheit gehört das Recht verweigert werden soll, seine Kultur zu pflegen, seine eigene Sprache zu sprechen und seine Religion zu praktizieren.

442 Der Begriff der Minderheit wird in Art. 25 ArCHR nicht weiter definiert. Die zu schützenden Rechte implizieren jedoch ein dem internationalen Standard ähnliches Verständnis, welches zumindest kulturelle, linguistische und religiöse Minderheiten mit einschliesst. Der nicht weiter spezifizierte Begriff der Minderheit, so wie auch die fehlende Referenz zu Staaten, in denen Minderheiten vorhanden sind, könnte eine offene, weite Interpretation solcher Gruppen erlauben. Andererseits fällt auf, dass die Aufzählung der zu schützenden Bereiche in seiner Formulierung nicht alternativ, sondern kumulativ ist.[960] Eine Interpretation dahingehend, dass Minderheiten Kultur, Sprache und Religion besitzen müssen, ist jedenfalls zu

[957] HRC, General Comment 23, § 6.1 und 6.1; Kälin and Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, N 1103.
[958] ibid., N 1103.
[959] ibid., N 1104.
[960] Art. 25 ArCHR lautet an betreffender stelle „Persons belonging to minorities shall not be denied the right to enjoy their own culture, to use their own language and to practise their own religion.“ Während Art. 27 ICCPR besagt: „...persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language“.

vermeiden und würde dem internationalen Standard nicht genügen.

Zu erwähnen ist, dass Minderheitenschutz (Dhimmi)[961] zu einer der rechtsgeschichtlichen Errungenschaften des Islams gehört und im arabo-islamischen Raum somit eine lange Tradition hat.[962] Geschützt wurden in diesem Kontext nicht nur andere religiöse Gruppierungen, sondern generell solche, die nicht dem Islam angehörten.[963] **443**

Bezüglich dem Recht des einzelnen Angehörigen, die Religion seiner Minderheit zu praktizieren fällt auf, dass auch hier das Recht, sich zu dieser zu bekennen, weggelassen wurde. Da dem Bekenntnis zu einer Religion eine öffentliche Komponente anzurechnen ist, könnte dies im weitesten Sinne mit der häufigen Strafbarkeit von Blasphemie und der Translation des Verbots der Abkehr vom Islam[964] ins Recht oder in die Rechtspraxis der meisten Länder der Arabischen Liga zusammenhängen.[965] Diesfalls würde das Recht der Minderheiten, ähnlich wie auch die Religionsfreiheit gem. Art. 30 ArCHR massiv enger gefasst als dies im UN-Menschenrechtsstandard der Fall ist. **444**

Die einzige Obligation, welche Art. 25 ArCHR den Staaten explizit auferlegt, bezieht sich auf die Regelung der Ausübung der Minderheitenrechte im nationalen Recht. Um die effektive Umsetzung des Minderheitenschutzes, bzw. der Rechte des Einzelnen diesbezüglich zu garantieren, werden aber, der Argumentation des Menschenrechtsausschusses folgend,[966] regelmässig auch positive Leistungen und die Abwehr vor Eingriffen Dritter notwendig sein. **445**

[961] Historisch gesehen war ein Dhimmi eine aufgrund eines Vertrages zwischen den muslimischen Machthabern und Nichtmuslimen unter dem Schutz des islamischen Rechts stehende Person. Vgl. etwa Koran, Sure 2 Vers 256 oder Koran, Sure 109 Vers 6; Richard C Martin, ed., Encyclopedia of Islam and the Muslim World, 2004, S. 28, 162, 451 f.

[962] Kamran Hashemi, "The Right of Minorities to Identity and the Challenge of Non-Discrimination: a Study on the Effects of Traditional Muslims' Dhimmah on Current State Practices," International Journal on Minority and Group Rights 13, no. 1 (March 1, 2006): 1-25, S. 24; Mayer, Islam and Human Rights, S. 136; Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 597 ff.

[963] Die klassische Dhimmah-Lehre erschent allerdings nach heutigem internationalen Verständnis teilweise diskrimininerend. Hashemi, "The Right of Minorities to Identity and the Challenge of Non-Discrimination: a Study on the Effects of Traditional Muslims' Dhimmah on Current State Practices", S. 14, 24.

[964] Vgl. Koran Vers 16 Sure 106.

[965] Hanibal Goitom, "Laws Criminalizing Apostasy in Selected Jurisdictions," (The Law Library of Congress, Global Research Center, 2014); Ziya Meral, "No Place to Call Home," (Christian Solidarity Worldwide, 2008), S. 43 ff.

[966] Vgl. HRC, General Comment 23, § 6.1 und 6.2.

446 In der ArCHR finden sich vereinzelt Garantien, welche auch für Angehörige von Minderheiten wichtig sein können. Sie sind aber nicht mit dem Minderheitenschutz im Sinne der Sicherung des Überlebens und der Fortentwicklung von der Minderheit als solche zu verwechseln. Anders als Art. 21 ArCHR schützen sie nicht die Minderheit in ihrer eigentlichen Existenz. Zu den Garantien gehören etwa das Recht auf einen Übersetzer in Gerichtsverfahren (Art. 14 Ziff. 3 oder 16 Ziff. 4 ArCHR) oder die Betonung einer toleranten Gesellschaft bezüglich der Religionsfreiheit (Art. 30 Ziff. 2 ArCHR). Art. 42 ArCHR, analog zu Art. 15 ICSECR, garantiert zudem das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und verpflichtet in Ziff. 2 die Staaten wissenschaftliche Freiheit und künstlerisches Schaffen zu respektieren, sowie wissenschaftliche, literarische und künstlerische Werke, bzw. die geistigen und materiellen Urheberrechte an diesen zu schützen.

13.2. Schlussfolgerungen

Der in der ArCHR gewährleistete Minderheitenschutz entspricht grundsätzlich dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard, sofern die Kultur, die Sprache und die Religion nicht als kumulativ vorhandene Attribute der Gruppierung gesehen werden. In diesem Fall würde der Begriff der Minderheiten viel enger gefasst.

Weiter fehlt das Recht des Einzelnen, sich zur Religion der Minderheit zu bekennen, was die Religionsfreiheit entsprechend Art. 30 ArCHR im Vergleich zum internationalen UN-Menschenrechtsstandard abschwächt.

14. Bewegungsfreiheit

447 Die Bewegungsfreiheit setzt sich zusammen aus zwei Rechtsaspekten.[967] Zum einen geht es um die Rechte einer Person, sich innerhalb eines Staates frei bewegen und den Ort ihrer Niederlassung wählen zu können.[968] Diese Rechte gelten nicht absolut, sondern unterstehen einem Schrankenvorbehalt.[969] Der zweite Aspekt umfasst Rechte, welche sich mit der Ein- und Ausreise, bzw. mit der Bewegungsfreiheit zwischen den Staaten befassen.[970]

448 Sowohl die Bewegungs- als auch die Niederlassungsfreiheit sind Personen vorenthalten, die sich rechtmässig im betreffenden Staat aufhalten. Die Rechtmässig-

[967] Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 65.
[968] Art. 12 ICCPR.
[969] Art. 12 Abs. 3 ICCPR.
[970] Vgl. Art. 12 Abs. 2 und 4 sowie Art. 13 ICCPR.

keit des Aufenthaltes bestimmt sich nach nationalem Recht.[971] Art. 12 Abs. 1 ICCPR beinhaltet sowohl eine Unterlassungspflicht des Staates, als auch eine positive Pflicht Dritte davon abzuhalten, die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit zu beschränken.[972] Beide Freiheiten beziehen sich auf das gesamte Territorium des Staates und müssen bedingungslos gewährleistet sein.[973] Aus Art. 12 Abs. 1 ICCPR leitet sich weiter ein Verbot jeglicher Form von Zwangsumsiedlung oder Zwangsvertreibung ab.

449 Einschränkungen der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit sowie auch des Rechts eines jeden, unbeachtet seines ausländerrechtlichen Status,[974] sein oder ein anderes Land verlassen zu können,[975] sind gem. Art. 12 Abs. 3 ICCPR unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Demnach müssen Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sein. Weiter müssen sie den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer bezwecken und hierfür notwendig sein.[976] Sie dürfen den Kerngehalt von Art. 12 ICCPR nicht untergraben und müssen mit den übrigen Vertragsrechten vereinbar sein.[977]

450 Das Recht, jedes Land, inklusive des eigenen, verlassen zu können, kommt wie erwähnt allen Personen zu und muss ebenfalls bedingungslos gelten.[978] Überdies in der Garantie enthalten ist das Recht der Person, das Zielland ihrer Ausreise selber zu bestimmen sowie die notwendigen Dokumente für ihre Ausreise zu erhalten. [979]

451 Die Garantie aus Art. 12 Abs. 4 ICCPR, nicht willkürlich des Rechts entzogen zu werden, in sein eigenes Land einreisen zu können, beinhaltet implizit auch das Recht der Person in diesem Land zu bleiben.[980] Auch hier wird keine Unterscheidung zwischen eigenen Bürgern und Ausländern gemacht, weshalb es insbesondere im Kontext der freiwilligen Rückkehr von Asylsuchenden zum Tragen

[971] ibid., S. 65.
[972] UN HRC, General Comment 27: Feedom of movement (Article 12), 2. November 1999, UN Doc CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, § 6.
[973] Vgl. HCR, General Comment 27, §4.
[974] HCR, General Comment 27, §8.
[975] Vgl. Art. 12 Abs. 2 ICCPR.
[976] Art. 12 Abs. 3 ICCPR.
[977] Vgl. Art. 12 Abs. 3 sowie ibid., S. 65.
[978] HCR, General Comment 27, § 8.
[979] ibid., S. 69.
[980] ibid., S. 70.

kommt.[981] Das Recht beschränkt sich aber nicht nur auf die Rückkehrer. Vielmehr geht es um die besondere Beziehung mit dem eigenen Land, weshalb auch Personen darunter fallen, die u.U. zum ersten Mal in ihr eigenes Land einreisen.[982]

452 Art. 13 ICCPR schützt Ausländer vor unrechtmässigen und willkürlichen Ausweisungen. Er beschneidet in keiner Weise das Recht des Staates, Ausländer des Landes zu verweisen. Er stellt hierfür aber gewisse Anforderungen an den Prozess selbst. So hat die Person Anrecht auf einen rechtmässig ergangenen Entscheid und muss zudem die Möglichkeit haben, einerseits Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen und andererseits den Entscheid überprüfen zu lassen. Sie hat weiter Anspruch auf eine Vertretung.[983] Gem. Menschenrechtskomitee umfassen die Verfahrensgarantien in Art. 13 ICCPR die Konzepte eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens wie sie in Art. 14 ICCPR garantiert werden.[984]

14.1. Die Bewegungsfreiheit gem. Art. 26 und 27 ArCHR

453 Die Bewegungsfreiheit im weitesten Sinne findet sich in den Art. 26 und 27 ArCHR. Neben den Garantien der inländischen und transstaatlichen Bewegungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit, beinhaltet die ArCHR zusätzlich ein explizites Verbot von Kollektivabschiebungen (Art. 26 Ziff. 2 ArCHR, letzter Satz).

454 Auch Art. 26 Abs. 1 ArCHR garantiert allen sich rechtmässig im Staat aufhaltenden Personen Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit. Erfreulicherweise wurde explizit festgehalten, dass sich diese auf das gesamte Staatsterritorium beziehen. Implizit können, neben der Unterlassungspflicht der Staaten, auch hier Schutzpflichten dieser gegenüber Eingriffen Dritter ausgemacht werden, da ansonsten die Garantien nicht wirkungsvoll umgesetzt werden können.[985] Ins Auge sticht weiter, dass der Artikel, anders als Art. 12 ICCPR, keinen Schrankenvorbehalt vorsieht. Dahingegen wurde die Ausübung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit unter den Vorbehalt der Konformität mit den rechtskräftigen Gesetzen gestellt. Theoretisch dürften diese, wollen sie den Kerngehalt von Art. 26 Ziff. 1 ArCHR nicht aushebeln, keine die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit einschränkenden Bestimmungen beinhalten, sondern diese gesetzlich Regeln. Die

[981] ibid., S. 70.
[982] HCR, General Comment 27, § 19.
[983] Vgl. Art. 13 ICCPR.
[984] HCR, General Comment 32: Article 14: Right to equality before courts and tribunals and to a fair trial, UN Doc. CCPR/C/GC/32, § 62.
[985] Vgl. zudem Art. 44 ArCHR.

Formulierung könnte allerdings auch dahingehend verstanden werden, dass Einschränkungen erlaubt sind, solange sie gesetzlich vorgesehen wurden. In diesem Fall würde der Schutz von Art. 26 Ziff. 1 ArCHR hinter jenem aus Art. 12 Abs. 1 und 3 ICCPR zurückbleiben, da Einschränkungen quasi bedingungslos möglich, bzw. nicht auf ihren Zweck und ihre Notwendigkeit hin überprüfbar wären.

Noch einmal nimmt zudem Art. 27 Ziff. 1 ArCHR die Niederlassungsfreiheit auf. **455**
Neben der Freiheit jeder Person, sich an gewünschtem Ort niederzulassen, verbietet der Artikel explizit, jemanden hierzu zu zwingen, womit Zwangsumsiedlungen sowie Zwangsvertreibungen ausgeschlossen werden. Weiter sind Einschränkungen nicht nur aufgrund ihrer Rechtmässigkeit zulässig, sondern müssen zudem ohne Willkür erfolgt sein. Je nach Interpretation von Art. 26 Ziff. 1 ArCHR, wie oben dargelegt, würde dies zu einer minimalen Stärkung der Garantie auf Niederlassungsfreiheit führen.

Wie Art. 13 ICCPR richtet sich auch Art. 26 Ziff. 2 ArCHR lediglich an Ausländer, welche sich rechtmässig im Hoheitsgebiet des Staates aufhalten. Eine Ausweisung ist nur mittels rechtmässiger Entscheidung möglich. Die Betroffenen haben zudem das Recht, Beschwerde gegen die Entscheidung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das Recht, sich hierbei vertreten zu lassen, fehlt. Ob weitere Verfahrensgarantien Anwendung finden, wie dies gem. Interpretation des Menschenrechtskomitee für Art. 12 Abs. 1 ICCPR der Fall ist,[986] lässt sich aus der Bestimmung alleine nicht eruieren. Verwiesen sei an dieser Stelle zumindest auf Art. 13 ArCHR, welcher ein faires Verfahren für alle garantiert und gemäss seiner Formulierung auch auf zivil- und öffentlich-rechtliche Angelegenheiten anwendbar ist. Weiter bestimmt Art. 23 ArCHR, dass jedermann im Falle einer Verletzung, der in der ArCHR enthaltenen Rechte und Freiheiten, Anspruch auf eine effektive Beschwerde hat. Beide Bestimmungen sprechen für ihre Anwendung auch im Kontext von Art. 26 Ziff. 2 ArCHR. **456**

Art. 27 ArCHR wiederspiegelt die Garantien auf Aus- und Einreise gem. Art. 12 Abs. 2 und 4 ICCPR. Art. 27 Ziff. 1 ArCHR stipuliert zwar ebenfalls das Recht jedermanns, unbeachtet seines ausländerrechtlichen Status, jedes Land verlassen zu können. Gleichzeitig legitimiert seine Formulierung jedoch Einschränkungen dieser Freiheit, solange sie weder willkürlich noch widerrechtlich ist: **457**

„No one may be arbitrarily or unlawfully prevented from leaving any country, in-

[986] HCR, General Comment 32m § 62

cluding his own, nor prohibited from residing, or compelled to reside, in any part of that country".[987]

Auch hier sind die Voraussetzungen für Einschränkungen der Garantien weniger umfassend als im Schrankenvorbehalt gem. Art. 12 Abs. 3 ICCPR.

458 Gem. Art. 27 Ziff. 2 ArCHR darf niemand seines eigenen Land verwiesen oder daran gehindert werden in dieses zurückzukehren. Art. 27 Ziff. 2 ArCHR verbürgt also explizit ein Recht auf Rückkehr, was in Anbetracht des Palästinakonflikts und der brisanten Frage des Rückkehrrechts in diesem Kontext von grosser Tragweite sein könnte. Andererseits wird auch hier der Begriff „sein Land" nicht weiter definiert. Die Verwendung des Terms „zurückkehren" könnte auch dahingehend interpretiert werden, dass die Person vorgängig bereits im betreffenden Staat wohnhaft gewesen sein muss. Daraus würden sich allerdings Probleme mit Art. 29 Ziff. 3 ArCHR (bezüglich Erlangung einer anderen Nationalität) und im Ausland geborenen Staatsangehörigen ergeben. Zudem spricht Art. 27 Ziff. 2 ArCHR nicht von Bürgern oder Nationalität, wie er dies bspw. in Art. 26 Ziff. 2 ArCHR tut, was ebenfalls gegen eine solche Interpretation spricht.

14.2. Schlussfolgerungen

459 Problematisch im Vergleich mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard ist v.a. die Formulierung in Art. 26 Ziff. 1 ArCHR, welche die Ausübung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit unter den Vorbehalt der Konformität mit den geltenden nationalen Gesetzen stellt. Einschränkungen könnten folglich unabhängig jeglicher Voraussetzungen erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Ausreisefreiheit in Art. 27 Ziff. 1 ArCHR.

460 Erfreulich ist neben dem Verbot der Zwangsniederlassung und Zwangsumsiedlung (Art. 27 Ziff. 1 ArCHR), insbesondere auch das explizite Verbot von Kollektivabschiebungen (Art. 27 Ziff. 2 ArCHR). Zudem verbürgt Art. 27 Ziff. 2 ArCHR neben dem Rückkehrrecht auch ein Exilverbot für Staatsangehörige des betreffenden Staates.

[987] Art. 27 Ziff. 1 ArCHR.

15. Das Recht auf Asyl

Das Recht in anderen Ländern Asyl zu suchen und Asyl zu geniessen findet sich in Art. 14 Abs. 1 UDHR. Flüchtlingen kommt zudem aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)[988] und deren Zusatzprotokoll von 1967[989], welches die zeitliche und territoriale Begrenzung der GFK aufhob, ein besonderer Schutzstatus zu.[990] Die Konvention verankert eine Definition von „Flüchtling" (Art. 1 GFK) sowie auch das „non-refoulement"-Prinzip (Art. 33 Abs. 1 GFK). Grundsätzlich schützt das moderne Flüchtlingsrecht Individuen welche fliehen müssen, weil ihr Staat sie nicht schützen will oder aber nicht schützen kann. Sowohl die Ausgestaltung des Asylprozesses als auch die Feststellung des Asylstatus werden von der Konvention nicht berührt und liegen im Ermessen des jeweiligen Staates. Die GFK garantiert vordergründig anerkannten Flüchtlingen bestimmte Rechte betreffend ihren Aufenthalt (Art. 12 - 16 GFK) sowie gewisse wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffend Arbeit (Art. 17 - 19 GFK) und Wohl der Flüchtlinge (Art. 20 - 24 GFK).[991] Zu unterstreichen ist, dass Flüchtlingen grundsätzlich auch alle Menschenrechte zukommen. **461**

15.1. Das Recht Asyl zu suchen gem. Art. 28 ArCHR

Art. 28 ArCHR verankert das Recht jedermanns, in jedem Staat um politisches Asyl zu ersuchen. Obwohl dies grundsätzlich zu begrüssen ist, sind drei Aspekte festzuhalten, welche die Bestimmung hinter den internationalen Standard zurückfallen lassen. Art. 28 ArCHR verbürgt, anders als Art. 14 Abs. 1 UDHR, lediglich das Recht, Asyl zu beantragen, nicht aber auch Asyl zu erhalten.[992] Zudem wäre es wünschenswert gewesen, der Artikel hätte nicht nur die Auslieferung anerkannter Flüchtlinge verboten, sondern zudem das „non-refoulement"-Prinzip gem. Art. 33 Abs. 2 der GFK und Art. 3 CAT aufgeführt, welches heute ohnehin als **462**

[988] UN General Assembly, *Convention Relating to the Status of Refugees*, 28. Juli 1951, A/*RES/429(V)* vom 14. Dezember 1950. Die GFK ist am 22. April 1954 in Kraft getreten. 2016 zählte sie 145 Mitgliedstaaten und 19 Unterzeichnende.

[989] UN General Assembly, *Protocol Relating to the Status of Refugees*, 31. Januar 1967, A/RES/21/2198 vom 16. Dezember 1966. Das ZP zur GFK ist am 4. Oktober 1967 in Kraft getreten. 2016 zählte es 146 Mitgliedstaaten.

[990] María-Teresa Gil-Bazo, "Asylum as a General Principle of International Law," *International Journal of Refugee Law* 27, no. 1 (March 23, 2015): 3-28, S. 10.

[991] Vgl. Alice Edwards, "Human Rights, Refugees, and the Right 'to Enjoy' Asylum," *International Journal of Refugee Law* 17, no. 2 (April 26, 2005): 293-330, S. 294.

[992] Sowohl die Banjul Charter (Art. 12 Abs. 3) als auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 27 Abs. 7) verbürgen sowohl das Recht Asyl zu suchen, als auch Asyl zu erhalten.

internationales Gewohnheitsrecht gilt und folglich auch für Staaten verbindlich ist, welche die GFK nicht unterzeichnet haben.[993] Der grösste Unterschied zum internationalen UN-Menschenrechtsstandard ist jedoch, dass der Verweis auf das internationale Recht komplett fehlt. Nur gerade 8 der 21 Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten sind bisher der GFK und ihrem Zusatzprotokoll beigetreten.[994] Hierin, aber auch in der ungeklärten und umstrittenen Frage palästinensischer Flüchtlinge, könnte der Grund für das Fehlen des Verweises auf internationales Recht liegen. Dies muss dennoch klar als Schwächung der Bestimmung von Art. 28 ArCHR gesehen werden. Weder wird hiermit die Einhaltung des internationalen Standards verlangt, noch kann das Arabische Menschenrechtskomitee diesen, zumindest in den meisten Fällen, im Rahmen von Art. 43 ArCHR überprüfen.

15.2. Schlussfolgerung

463 Die Aufnahme des Rechts auf Asyl ist als Fortschritt zu werten. Keine der anderen UN-Kernmenschenrechte noch die anderen regionalen Menschenrechtsverträge enthalten ein entsprechendes Recht.

464 Verglichen mit dem internationalen Standard, wie er durch Art. 14 Abs. 1 UDHR sowie der GFK und ihren Protokollen verankert wird, steht die Garantie in der Charta leider hinter diesen zurück. Zum einen liegt dies daran, dass Art. 28 ArCHR nur das Recht verbürgt Asyl zu suchen, nicht jedoch auch dieses zu geniessen und zum anderen fehlt ein Verweis auf internationales Recht.

16. Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit

465 Art. 15 UDHR hält fest, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat (Abs. 1) und niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden. Weiter darf niemand daran gehindert werden, diese zu wechseln (Abs. 2).

466 Internationales Recht gewährt den Staaten seit jeher weites Ermessen im Bezug auf die Nationalität. Der politische Wille internationale Normen zur Regulierung der Staatsangehörigkeit zu schaffen, war bisher relative gering.[995] Vor und v.a.

[993] Jean Allain, "The Jus Cogens Nature of Non-Refoulement," *International Journal of Refugee Law* 13, no. 4 (2001): 533-58, S. 538.

[994] Es sind dies: Algerien, Djibouti, Ägypten, Mauretanien, Marokko, Somalia, Tunesien und der Jemen.

[995] Mirna Adjami and Julia Harrington, "The Scope and Content of Article 15 of the Universal

nach der Verankerung des Rechts auf Staatsangehörigkeit im Rahmen der UDHR artikulierten diverse Konventionen, insbesondere auch im Bezug auf Asyl und Staatenlosigkeit, Prinzipien, welche das Ermessen der Staaten im Hinblick auf die Nationalität einschränken.[996]

In diesem Sinne anerkennen auch verschiedenen UN-Kernmenschenrechtsverträge das Recht auf Staatsangehörigkeit.[997] Art. 9 CEDAW verlangt Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich Erlangung und Bewahrung der Nationalität und insbesondere die Weitergabe dieser auch durch die Mutter. Zudem sollen Änderungen in der Nationalität ihres Mannes keinen Einfluss auf die ihrige haben, keinesfalls darf sie dadurch staatenlos werden. Art. 5 ICERD verbietet Rassendiskriminierung und garantiert das gleiche Recht auf Nationalität unbeachtet der Rasse. Der ICCPR verankert zwar kein grundsätzliches Recht auf Nationalität, sieht dieses aber in Art. 24 Abs. 3 ICCPR explizit für Kinder vor. Ebenso tun dies Art. 7 und 8 CRC sowie Art. 29 ICMW und Art. 18 Abs. 2 CRPD. Das Recht auf Staatsangehörigkeit findet sich überdies in Art. 18 Abs. 1 lit. a CRPD, welcher dieses in genereller Weise für alle Personen mit Behinderung garantiert, sowie in Art. 6 Abs. 3 CAT. **467**

Vereinfacht ausgedrückt impliziert das Recht auf Staatsangehörigkeit eine solche zu erlangen, zu wechseln und zu behalten. Verboten ist die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit.[998] **468**

16.1. Das Recht auf Staatsangehörigkeit gem. Art. 29 ArCHR

Art. 29 Ziff. 1 ArCHR garantiert ein generelles Recht auf Staatsangehörigkeit, welches allen Menschen zukommt. Zudem verbietet er die willkürliche oder widerrechtliche Entziehung der Staatsangehörigkeit. Neben dem willkürlichen Entzug muss dieser zudem rechtmässig sein, was impliziert, dass hierfür eine Gesetzesgrundlage notwendig ist. Ziff. 3 garantiert weiter das Recht, unter Achtung der hierfür vorgesehenen nationalen Verfahren, eine andere Staatsangehörigkeit zu erlangen. **469**

Declaration of Human Rights," *Refugee Survey Quarterly* 27, no. 3 (January 1, 2008): 93-109, S. 95.

[996] ibid., S. 98 f.

[997] Vgl. ibid., 98 f.

[998] Vgl. Art. 15 UDHR; ibid., S. 100.

470 Weiter sind die Staaten gem. Art. 29 Ziff. 2 ArCHR verpflichtet geeignete Massnahmen zu ergreifen, um dem Kind, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht, die Erlangung der Nationalität der Mutter zu gewährleisten. Hierbei soll in jedem Fall das Kindeswohl beachtet werden.

16.2. Schlussfolgerung

471 Die explizite Garantie des Rechts auf Nationalität ist zu begrüssen. Allein die ACHR verankert in Art. 20 ein ähnlich umfassendes Recht in bindender Weise. Positiv sind überdies die Voraussetzung der Rechtmässigkeit eines Entzugs der Staatsangehörigkeit sowie die explizite Aufforderung an die Staaten zu werten, die Erlangung auch der Nationalität der Mutter zu gewährleisten.

17. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

472 Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wurde in Art. 18 UDHR festgehalten und in den Art. 18 ICCPR, Art. 14 CRC, Art. 5 lit. c Bst. vii ICERD und Art. 12 ICMW auf UN-menschenrechtlicher Ebene verrechtlicht.

473 Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit umfassen ebenfalls das Recht, seine Weltanschauung zu haben und frei wählen zu können und wurde vom Menschenrechtsausschuss als weitreichend und tiefgründig umschrieben.[999] Für seine grundlegende Wichtigkeit spricht auch, dass es zu den notstandfesten Rechten gem. Art. 4 Abs. 2 ICCPR gehört. Weiter erklärte der Menschenrechtsausschuss, dass Einschränkungen der Gedanken- und Gewissensfreiheit, des Rechts eine Religion zu haben oder anzunehmen oder der Glaubenswahl in keinem Fall erlaubt sind.[1000] Diese Freiheiten sind, wie auch das Recht, eine eigene Meinung zu haben, bedingungslos zu schützen.[1001] In Verbindung mit Art. 17 ICCPR (Recht auf Privatleben) kann zudem niemand gezwungen werden, seine Gedanken oder Weltanschauungen preis zu geben.[1002]

474 „Eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“[1003] impliziert die Freiheit, eine Religion abzulegen oder aber eine neue Re-

[999] Vgl. HRC, *General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion)*, 30. Juli 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, § 1.
[1000] HRC, General Comment 22, § 3.
[1001] HRC, Genral Comment 22, § 3.
[1002] HRC, General Comment 22, § 3.
[1003] Art. 18 Abs. 1 ArCHR.

ligion zu wählen, bzw. die Religion zu wechseln.[1004] Art. 18 Abs. 2 ICCPR stellt diese Freiheit zusätzlich unter besonderen Schutz und verbietet explizit jeglichen Zwang, der die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung nach Wahl zu haben oder anzunehmen beeinträchtigen würde.

Ein wichtiger Aspekt, neben dem Recht eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen, ist das Kundtun dieser. Art. 18 Abs. 1 hält fest, dass dies privat oder öffentlich, alleine oder in Gesellschaft erfolgen kann. Geschützt sind explizit Gottesdienste, die Beachtung religiöser Bräuche, die Ausübung an sich und der Unterricht. Art. 18 Abs. 4 ICESCR vermittelt den Eltern zudem das Recht, in den Grenzen des Kindeswohls über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden. 475

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, gilt jedoch nicht absolut und kann unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Gem. dem Schrankenvorbehalt in Art. 18 Abs. 3 ICCPR muss die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein und für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sein. 476

17.1. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gem. Art. 30 ArCHR

Art. 30 ArCHR verankert in Ziff. 1, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit besitzt. Die Freiheiten gelten aber nicht, wie gem. internationalen UN-Menschenrechtsstandard absolut.[1005] Vielmehr gelten die Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit nur in den Schranken des jeweiligen nationalen Rechts. Art. 30 Ziff. 1 ArCHR hält nämlich fest: 477

„no restriction may be imposed on the exercise of such freedoms except as provided for by law“[1006]

Gemäss Aufbau und Formulierung von Art. 30 ArCHR kann gar die Freiheit, einen Gedanken zu haben, an sich eingeschränkt werden. Der Gedanke, dass Gedanken verboten werden können, scheint absurd. Dennoch könnte dies Folgen in Verbindung mit der Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 32 ArCHR)

[1004] HRC, General Comment 22, § 5.
[1005] Vgl. HRC, General Comment 22, § 3.
[1006] Art. 30 Abs. 1 ArCHR.

haben. Denkbar wäre z. B., dass jemandem das verpönte Gedankengut einfach unterstellt wird.[1007]

478 Art. 30 Ziff. 1 ArCHR erwähnt zwar das Recht, eine Weltanschauung zu haben oder frei wählen zu können nicht explizit. Ziff. 2, welche sich mit der Freiheit des Kundtuns beschäftigt, nennt aber neben der Religion auch diese. Obwohl nur die Weltanschauung, nicht aber die freie Wahl der Weltanschauung erwähnt werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese im (engen) Rahmen der von Art. 30 ArCHR verankerten Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, d.h. ohne Freiheit der Wahl, erfasst ist.

479 Ein weiterer, einschneidender Unterschied ist, dass die in Art. 30 ArCHR gewährleisteten Freiheiten das „*haben oder annehmen (having or adopt)*" einer Religion gem. Bestimmungstext, nicht miteinschliessen. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit an sich vermag das Recht, die Religion zu wechseln oder abzulegen, zwar implizieren. Auch im Rahmen der ICCPR musste das Recht auf Ablegen oder Wechseln einer Religion v. a. im Zusammenhang mit dem Recht auf „Haben oder Annehmen" einer Religion interpretativ miteinbezogen werden.[1008]

480 Wie bereits dargelegt, wenden alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga in verschiedenem Masse islamisches Recht an und der Islam liefert die Grundwerte der Gesellschaft, bzw. fungiert als Rahmen, in welchem sich das Leben in seiner sozialen, rechtlichen oder auch politischen Dimension abspielen kann.[1009] Jordanien z. B. kennt keine Gesetze bezüglich Apostasie, unterstellt jedoch die Tatbestände des auf islamischem Recht basierenden Zivilrechts, inklusive der Religion einer Person, Gerichten, welche islamisches Recht anwenden. Art. 103 bis 106 Jordanische Verfassung bestimmen, dass hierfür im Falle eines Moslems Shari'ah Gerichte zuständig sind.[1010] Im Falle der jordanischen Interpretation des Islams führt dies zum Verbot der Ablegung der Religion und zur Bestrafung einer solchen.[1011]

[1007] Vgl. Beispiele betreffend Blasphemie in: "Blasphemy Laws Exposed: the Consequences of Criminalizing 'Defamation of Religions'," (human rights first, 2012), S. 3 – 12.

[1008] Vgl. HRC, General Comment 22, § 5.

[1009] Vgl. hinten, Kapitel 4, sowie etwa Koran Sure 2 Vers 251 oder sure 6 Vers 51, welche das Selbstverständnis des Koran's, bzw. die Zwecke des Islams als humanistisch, ethisch, moralisch und geistig verdeutlichen.

[1010] 103 bis 106 Jordanian Constitution, 1952.

[1011] Hanibal Goitom, "Laws Criminalizing Apostasy in Selected Jurisdictions," (The Law Library of Congress, Global Research Center, 2014), S. 8.

Bemerkenswert ist, wie die Religionsfreiheit, welche in Verbindung mit dem Islam eines der umstrittensten Rechte darstellt,[1012] in der Cairo Declaration nicht weiter ausgeführt wurde. Die Universelle Islamische Menschenrechtsdeklaration hingegen führt in Art. X aus: **481**

„a) The Qur'anic principle „there is no compulsion in Religion" shall govern the religious rights of non-Muslim minorities.

b) In a Muslim country religous minorities shall have the choice to be governed in respect of their civil and personal matters by Islamic law or by their own laws."[1013]

Art. X UIDHR befasst sich allerdings mit Minderheitenrechten von Nicht-Muslimen. Art. XII und Art. XIII UIDHR halten allerdings fest, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie Religionsfreiheit in Übereinstimmung mit dem Recht bzw. seinem religiösen Glauben hat. Damit wird auch hier kein Recht auf Religionswechsel für Muslime bestätigt. Eine Interpretation, nach welcher Apostasie zumindest für Muslime strafbar ist, scheint sogar naheliegender.[1014]

Dennoch, die Diskussion um Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, insbesondere auch um Apostasie ist kontrovers.[1015] Gemäss BADERIN ist unter den heutigen islamischen Gelehrten aber ein Trend in Richtung Untermauerung des in Art. X UIDHR festgelegten Prinzips (Koran Sure 2 Vers 256) auszumachen, welches keinen Zwang in der Religion verankert.[1016] **482**

Dem gegenüber steht das Verbot der Apostasie, welche gem. Koran unter Todesstrafe steht.[1017] Auch hier wieder finden sich Interpretationen, welche einen Religionswechsel bestraft sehen wollen und andere, deren Interpretation dies verhin- **483**

[1012] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 120 ff.; Rehman, *International Human Rights Law*, S. 538 ff.

[1013] Art. X UDHRI, sowie Koran, Sure 2 Vers 256.

[1014] Vgl. Koran, Vers 16 Sure 106.

[1015] Rohe, *Das Islamische Recht,* S. 268 f.; Mayer, *Islam and Human Rights*, S. 149 ff.; O'Connell, "Constitutional Apostasy: the Ambiguities in Islamic Law After the Arab Spring", 97; Ben Clarke, "Law, Religion and Violence: a Human Rights-Based Response to Punishment (by State and Non-State Actors) of Apostasy," *Adelaide Law Review* 30 (2009): 111-47, S. 111; Mohammad Abed al-Jabri, *Democracy, Human Rights and Law in Islamic Thought*, 2009, S. 199 f. und S. 224; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 120 ff., für eine Übersicht der verschiedenen Haltungen diesbezüglich.

[1016] ibid., S. 120.

[1017] Koran, Vers 16 Sure 106.

dert.[1018] Letztere konzipieren u. a. ein Verständnis der Apostasie dahingehend, dass diese im Ermessen der staatlichen Legislative liegt.[1019] In den meisten muslimischen Ländern ist der Abfall vom Islam zwar nicht strafbar, aber sozial geächtet.[1020] Mauretanien, Saudi Arabien, Jemen, Marokko, VAE, Somalia, Katar und der Sudan ahnden Apostasie mit der Todesstrafe. In den restlichen Staaten der Arabischen Liga, mit Ausnahme von Dijbouti, wird sie per Gesetz oder aber Gesetzesinterpretation bzw. Rechtsprechung kriminalisiert.[1021] O'CONNELL schlussfolgert in seinem Artikel zu Apostasie, Islam und dem Arabischen Frühling:

"Although apostasy is a difficult issue in the Arab world, these emerging democracies will want to maintain their good standing in the international community while also retaining their identities as Muslim nations."[1022]

484 Art. 30 Ziff. 2 ArCHR garantiert die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung kundtun zu können oder religiöse Bräuche durchzuführen. Weitere Formen der Manifestation von Religion oder Weltanschauungen, wie etwa Gottesdienste, die Ausübung oder der Unterricht werden nicht aufgeführt. Zwar kann das Ausleben der Religion oder Weltanschauung alleine oder in Gemeinschaft geschehen.[1023] Nicht garantiert wird hingegen die Ausübung in öffentlichem oder privatem Rahmen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorbehalt der nationalen Gesetzgebung in Art. 30 Ziff. 1 ArCHR relevant, da folglich z.B. das Verbot des öffentlichen Kundtuns der Religion, etwa in Gottesdiensten oder durch das Tragen von bestimmter Kleidung, nicht gegen die garantierte Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit verstossen würde. Art. 30 Ziff. 3 ArCHR garantiert immerhin die Freiheit der Eltern, sich um die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu kümmern.

485 Einschränkungen der Manifestation von Religion und Weltanschauungen sind überdies im Rahmen des in Art. 30 Ziff. 2 ArCHR enthaltenen Schrankenvorbehaltes möglich. Diese müssen gesetzlich vorgesehen sein und zudem in einer tole-

[1018] ibid., S. 124.
[1019] ibid., S. 124.
[1020] Mathias Rohe, *Das Islamische Recht*, 2009, S. 266.
[1021] "Blasphemy Laws Exposed: the Consequences of Criminalizing 'Defamation of Religions'; Brian O'Connell, "Constitutional Apostasy: the Ambiguities in Islamic Law After the Arab Spring," *Nw UJ Int'l Hum Rts*, 11/1, 2012, S. 83-104; Ben Clarke, "Law, Religion and Violence: a Human Rights-Based Response to Punishment (by State and Non-State Actors) of Apostasy," *Adelaide Law Review* 30 (2009): 111-47, S. 147.
[1022] ibid., S. 104.
[1023] Art. 30 Ziff. 2 ArCHR.

ranten, die Menschen- und Freiheitsrechte respektierenden Gesellschaft notwendig sein. Weiter müssen sie den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung bezwecken. Nicht klar ist, ob Einschränkungen durch nationale Gesetze gemäss Art. 30 Ziff. 1 ArCHR, welche das Kuntun der Religion oder Weltanschauung betreffen, ebenfalls die Anforderungen gem. Art. 30 Ziff. 2 ArCHR erfüllen müssen. Diesfalls würde der Vorbehalt nationaler Gesetze zumindest teilweise eingeschränkt. Andernfalls wäre zudem auch der Schrankenvorbehalt von Art. 30 Ziff. 2 ArCHR obsolet, da Einschränkungen ohne die Einhaltung der aufgeführten Voraussetzungen ohnehin gem. Art. 30 Ziff. 1 ArCHR möglich wären.

17.2. Schlussfolgerung

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit können gem. Art 30 ArCHR auch in ihrer abstrakten Dimension eingeschränkt werden. Dieser Kern gilt gem. internationalem UN-Menschenrechtsstandard absolut. **486**

Im Rahmen der ArCHR werden das Haben oder Annehmen einer Religion und folglich insbesondere auch das Wechseln und Ablegen dieser nicht geschützt. Der Text steht aber ohne explizite Erwähnung dieser Aspekte der Freiheit (haben und wechseln) hinter dem UN-Menschenrechtsstandard zurück. Darüberhinaus wird das Kundtun der Religion weder im privaten noch im öffentlichen Raum garantiert. **487**

Aufgrund des Verweises auf nationales Recht sind Einschränkungen, je nach Interpretation des Artikels, theoretisch vorbehaltslos möglich, was die Bestimmung weiter schwächt. **488**

18. Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit

Die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gelten als unverzichtbare Bedingung für die volle Entfaltung der Person, als unentbehrlich für die Gesellschaft, als Eckpfeiler jeder freien Demokratie.[1024] Der Menschenrechtsausschuss erachtet beide als wesentlich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.[1025] Insbesondere hängt die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit eng mit dem Recht auf Privatleben (Art. 17 ICCPR), der Versammlungs- und der Vereini- **489**

[1024] HRC, *General comment no. 34, Article 19, Freedoms of opinion and expression*, 12. September 2011, CCPR/C/GC/34, § 2.
[1025] HRC, General Comment 34, § 3.

gungsfreiheit (Art. 21 und 22 ICCPR), politischen Teilhaberechten (Art. 25 ICCPR) oder aber Minderheitenrechten (Art. 27 ICCPR) zusammen.[1026]

490 Dem Staat kommt nicht nur eine Unterlassungspflicht zu, vielmehr muss er auch vor Eingriffen durch Dritte schützen, bzw. die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit kommt auch zwischen Privaten zur Anwendung.[1027]

491 Art. 19 Abs. 1 ICCPR verbürgt jedermann, konditionslos und in absoluter Weise das Recht eine Meinung zu haben.[1028] Die Freiheit, eine Meinung zu haben, kann unter keinen Umständen eingeschränkt werden.[1029] Obwohl nicht unter den notstandsfesten Rechten in Art. 4 Abs. 2 ICCPR aufgelistet, argumentiert der Menschenrechtsausschuss, dass es auch in Notstandssituationen niemals notwendig sein würde, die Meinungsfreiheit zu beschränken, weshalb auch Art. 19 Abs. 1 faktisch als nicht-derogierbar gelte.[1030] Geschützt sind alle Meinungen, politische, wissenschaftliche, geschichtliche, moralische und religiöse miteinbegriffen. Solche unter Strafe zu stellen, aber auch Belästigung, Einschüchterung oder Stigmatisierung einer Person aufgrund ihrer Meinung, begründet eine Verletzung von Art. 19 Abs. 1 ICCPR.[1031]

492 Art. 19 Abs. 2 ICCPR garantiert die Meinungsäusserungsfreiheit inklusive dem Recht auf Zugang zu Informationen. Geschützt werden die Äusserung und der Empfang jeglicher übermittelbarer Kommunikation von Ideen oder Meinungen.[1032] Überdies sind auch alle erdenklichen Mittel der Verbreitung von Äusserungen geschützt. Insbesondere eine freie, unzensierte und ungehinderte Presse sind für die Sicherung der freien Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, aber auch für die Wahrnehmung der restlichen ICCPR-Rechte unabdingbar.[1033]

493 Die Meinungsäusserungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Informationen, und nur diese, können gem. Art. 19 Abs. 3 ICCPR aus bestimmten Gründen eingeschränkt werden. Der Grund hierfür ist, dass die Meinungsäusserungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Informationen nach dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 3

[1026] HRC, General Comment 34, § 4; Conte and Burchill, *Defining Civil and Political Rights*, 2013, S. 85.
[1027] HRC, General Comment 34, § 7.
[1028] Art. 19 Abs. 1 ICCPR, HRC, General Comment 34, § 5 und 9.
[1029] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 126.
[1030] HRC, General Comment 34, §5.
[1031] HRC, Genral Comment 34, §9.
[1032] HRC, General Comment 34, § 11.
[1033] HRC, General Comment 34, § 12 f.

ICCPR Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten mit sich bringen. Diese werden nicht weiter definiert, DUFFY sieht hierin im Bezug auf die Pressefreiheit die Anerkennung der Notwendigkeit für die Staaten, eine Balance zwischen dieser, den Rechten anderer und Stabilität zu finden.[1034]

494 Einschränkungen dürfen das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit und auf Zugang zu Informationen als solche nicht gefährden.[1035] Weiter müssen sie gesetzlich vorgesehen und entweder im Zusammenhang mit der Respektierung von Rechten oder dem Ruf Dritter[1036] oder zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit der Bevölkerung oder deren Moral notwendig sein.[1037] Generelle Verbote auf Grundlage von Art. 19 Abs. 3 ICCPR sind nicht erlaubt und sie müssen den strengen Notwendigkeits- und Verhältnismässigkeitsprüfungen genügen.[1038]

495 Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Moral sind international weit verbreitet, die Definition von Moral ist aber von Gesellschaft zu Gesellschaft sehr unterschiedlich, weshalb den Staaten hier ein relativ weiter Ermessenspielraum zukommt.[1039] Auch der Menschenrechtsausschuss geht von einem auf einer Vielzahl von sozialen, philosophischen und religiösen Traditionen basierendem Konzept der Moral aus. Einschränkungen zum Schutze der Moral dürfen gerade deshalb nicht auf nur einer einzigen Tradition basierend geschehen und müssen überdies im Lichte der Universalität der Menschenrechte und dem Diskriminierungsverbot verstanden werden.[1040]

496 Hohe Anforderungen werden insbesondere im Hinblick auf politische Äusserungen gestellt. Zum einen anerkennt der UN-Menschenrechtsausschuss die Wichtigkeit der Meinungsäusserungsfreiheit und des Rechts auf Zugang zu Informationen im Hinblick auf die Wahrnehmung der politischen Rechte gem. Art. 25 ICCPR,[1041] zum anderen stellt er explizit fest, dass die Bestrafung eines Mediums

[1034] Matt J Duffy, "Arab Media Regulations: Identifying Restraints on Freedom of the Press in the Laws of Six Arabian Peninsula Countries," *Berkeley Journal of Middle Eastern Islamic Law* 6 (2014): 1-32, S. 8.
[1035] HRC, General Comment 34, § 21, 33 f.
[1036] Art. 19 Abs. 3 lit. a ICCPR.
[1037] Art. 19 Abs. 3 lit. b ICCPR.
[1038] HRC, General Comment 34, § 22.
[1039] ibid, S. 18..
[1040] HRC, General Comment 34, § 32.
[1041] HRC, *General Comment No. 25: Article 25 (Participation in Public Affairs and the Right to Vote), The Right to Participate in Public Affairs, Voting Rights and the Right of Equal Access to Public Service*, 12. Juli 1996, CCPR/C/21/Rev.1/Add.7 und HRC, General Comment 34, § 20.

ausschliesslich aufgrund seiner Kritik an der Regierung oder dem politischen System niemals als notwendige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit gelten könne.[1042]

497 Die Staaten sind aufgefordert, Massenmedien gesetzlich und administrativ zu regulieren und dabei die Grenzen, welche Art. 19 Abs. 3 ICCPR setzt, zu respektieren. Keinesfalls soll der Staat das Monopol über die Medien haben, sondern vielmehr Massnahmen ergreifen um übermässige Vorherrschaft oder Kontrolle von privaten oder staatlichen Mediengruppen zu verhindern.[1043]

498 Verleumdungsgesetze müssen mit grösster Vorsicht erarbeitet werden und den Anforderungen von Art. 19 Abs. 3 ICCPR genügen. Der Menschenrechtsausschuss fordert die Staaten auf, Verleumdung zu entkriminalisieren und zivilrechtlich zu regeln. In jedem Fall sollte aber die Verteidigung der „Wahrheit" von einer Bestrafung zu befreien vermögen.[1044]

499 Verbote, welche mangelnden Respekt für Religionen oder Glaubenssysteme verbieten, wie etwa Blasphemieverbote, oder Meinungsäusserungen über historische Fakten unter Strafe stellen, sind mit Art. 19 Abs. 3 ICCPR nicht kompatibel.[1045]

500 Auch Einschränkungen aufgrund von Art. 20 ICCPR (Verbot Kriegspropaganda oder das Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird) muss den Anforderungen von Art. 19 Abs. 3 ICCPR genügen. Der Unterschied zu anderen Einschränkungen besteht nur in der Verpflichtung der Staaten, solche Äusserungen gesetzlich zu verbieten.[1046]

18.1. Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Recht auf Informationen gem. Art. 32 ArCHR

501 Art. 32 Ziff. 1 ArCHR garantiert das Recht auf Information sowie die Meinungs– und Meinungsäusserungsfreiheit. Zusätzlich wird das Recht verbürgt, Informationen und Gedankengut durch jegliche Art von Medien, ungeachtet geographischer Grenzen, zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten.[1047] Die Formulierung ent-

[1042] HRC, General Comment 34, § 42.
[1043] HRC, General Comment 34, § 39 f.
[1044] HRC, General Comment 34, § 47.
[1045] HRC, General Comment 34, § 48 f.
[1046] HRC, General Comment 34, § 50 ff.
[1047] Art. 32 Ziff. 1 ArCHR.

spricht mehr oder weniger jener betreffend Meinungsäusserungsfreiheit und dem Recht auf Zugang zu Information aus Art. 19 Ziff. 2 ICCPR. Anstelle von Staatsgrenzen spricht die Bestimmung von geographischen Grenzen und es werden keine Beispiele für mögliche Mittel der Meinungsäusserung aufgelistet. Diese Differenzen in der Formulierung schaden dem Rechtsgehalt nach internationalem Standard nach Auffassung der Autorin jedoch nicht.

Anders verhält es sich mit den Grenzen und Einschränkungsmöglichkeiten, welche in Art. 32 Ziff. 2 ArCHR geregelt werden und sich anders als im Rahmen von Art. 19 ICCPR, nicht nur auf die Meinungsäusserungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Informationen bezieht, sondern darüber hinaus auch auf die Meinungsfreiheit an sich. Art. 32 Ziff. 2 ArCHR bestimmt, dass die Rechte und Freiheiten aus Art. 32 Ziff. 1 ArCHR in Übereinstimmung mit den fundamentalen Werten der Gesellschaft ausgeübt werden sollen. Einschränkungen werden nicht in den Kontext von staatlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aufgrund der garantierten Freiheiten, bzw. der Notwendigkeit einer Balance zwischen diesen, den Rechten anderer und Stabilität gestellt. Vielmehr werden die fundamentalen Werte einer Gesellschaft als Handlungsspielraum des Einzelnen definiert. Die meisten Staaten der Arabischen Liga definieren den Islam als Staatsreligion und in allen ist die Bevölkerung mehrheitlich muslimisch.[1048] Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die fundamentalen Werte einer Gesellschaft regelmässig als islamische Werte interpretiert werden. In diesem Sinne bestimmt die Cairo Declaration eindeutiger: **502**

„a) Everyone shall have the right to express his opinion freely in such manner as would not be contrary to the principles of the Shari'a.

(b) Everyone shall have the right to advocate what is right, and propagate what is good, and warn against what is wrong and evil according to the norms of Islamic Shari'a.

(c) Information is a vital necessity to society. It may not be exploited or misused in such a way as may violate sanctities and the dignity of Prophets, undermine moral and ethical values or disintegrate, corrupt or harm society or weaken its faith.

(d) It is not permitted to arouse nationalistic or doctrinal hatred or to do anything

[1048] Keine Staats- oder Mehrheitsreligion ist der Islam in Syrien und Djibouti. Mauretanien, Saudi Arabien und Jemen sind darüberhinaus islamische Staaten.

that may be an incitement to any form of racial discrimination."[1049]

503 Andererseits nennt die ArCHR „fundamentale Werte der Gesellschaft" und nicht „islamische Werte", lässt es also offen, wie diese definiert werden. Ähnlich sind auch nach internationalem Standard im Rahmen des oben dargelegten Schrankenvorbehalts Einschränkungen zum Schutze fundamentaler Werte einer Gesellschaft, bzw. des „ordre public" und der Moral möglich.[1050] Art. 32 Ziff. 2 ArCHR enthält ebenfalls einen Schrankenvorbehalt, welcher den „ordre public" und die Moral als legitime Einschränkungsgründe nennt. Sofern jede Einschränkung einer Prüfung gem. Schrankenvorbehalt unterzogen werden muss, ist die Formulierung unproblematisch, eigentlich aber überflüssig. Wird das Gebot der Konformität mit fundamentalen Werten der Gesellschaft aber als eigenständig, bzw. unabhängig von der schrankenvorbehaltlichen Prüfung gesehen, so öffnet es Tür und Tor für jegliche Art der Einschränkungen. Zur Begründung würde der Verweis auf einen als fundamental erachteten Wert der Gesellschaft reichen. Kritische Meinungen, Minderheitenvoten, revolutionäre, fortschrittliche Gedanken, andere religiöse Ansichten oder die Ablehnung eines Monarchen könnten ohne weiteres eingeschränkt werden. Bezüglich umfassenden Verboten im Bereich der Medien zum Schutz der öffentlichen Ordnung schreibt DUFFY:

„Protecting public order is a social interest of the highest order, without which all other rights are at risk. But wihtout careful and specific proscription for protecting such order, any limits on the media are inherently open for abuse."[1051]

504 Aber auch der erwähnte Schrankenvorbehalt in Art. 32 Ziff. 2 ArCHR weist gegenüber dem internationalen Standard eine Schwäche auf. Zugelassen sind auch hier nur Einschränkungen, welche entweder zur Sicherung des Respekts von Rechten oder des Rufes Dritter oder zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit der Bevölkerung oder der Moral notwendig sind. Allerdings wurde die Voraussetzung der gesetzlichen Verankerung der Einschränkung weggelassen. Dies führt zu grosser Rechtsunsicherheit und zur vehementen Verringerung des durch die ArCHR gebotenen Schutzes der Meinungsäusserungsfreiheit. Es ist fraglich, ob die Bestimmung den aktuellen Problemen der Region betreffend Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit in irgendeiner Weise Einhalt gebieten kann.

[1049] Art. 22 Cairo Declaration.
[1050] Vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. b ICCPR.
[1051] Duffy, "Arab Media Regulations: Identifying Restraints on Freedom of the Press in the Laws of Six Arabian Peninsula Countries", S. 17.

Wie oben dargelegt verletzten Blasphemieverbote nach Meinung des Menschenrechtsausschusses Art. 19 ICCPR.[1052] Heute stellen 19 der 21 Mitgliedstaaten der Arabischen Liga Blasphemie unter Strafe.[1053] Problematisch sind solche Gesetze v.a. dort, wo sie nicht die Rechte Einzelner beschützen und wo es nicht primär darum geht, besondere Sensibilitäten einer bestimmten religiösen Gruppe vor Angriffen zu schützen.[1054] Tatsächlich sind viele der Blasphemieverbote darauf ausgerichtet, die Überwachung und Kontrolle des öffentlichen Diskurses oder Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit zu rechtfertigen.[1055] **505**

Aber auch andere Aspekte führen dazu, dass die Länder der Arabischen Liga gem. World Press Index 2014 ihre repressive Politik betreffend Meinungsäusserungsfreiheit aufrechterhalten oder gar verstärken.[1056] Nach dem Arabischen Frühling scheint sich die Situation bezüglich Meinungs-, Meinungsäusserungs und Medienfreiheit überdies weiter zugespitzt zu haben: **506**

"Fearing the spread of the Arab Spring, the countries of the Arabian Peninsula have reinforced surveillance and control of the media, starting with the Internet, which has come to be a place where people express themselves with a freedom not found in the traditional media."[1057]

DUFFY kristallisiert fünf weitere Charakteristika der Taktiken der arabischen Regierungen zur Beschneidung der Meinungs-, Meinungsäusserungsfreiheit heraus, welche nicht mit dem internationalen Menschenrechtsstandard vereinbar sind: Kriminalisierung der Verleumdung, Ahndung von Beleidigungen oder Kritik an den Regierenden, Anklagen wegen Verbreitung falscher Informationen, die Notwendigkeit einer Lizenz, um als Journalist tätig zu sein und eine Kultur jahrelanger Repression, welche viele zur Resignation brachte.[1058] **507**

[1052] HRC, General Comment 34, § 48 f.

[1053] Syrien und Djibouti stellen Blasphemy nicht unter Strafe. Vgl. "The Freedom of Thought Report 2015," (International Humanist and Ethical Union (IHEU), 2015); "Compendium of Blasphemy Laws," (human rights first, 2014).

[1054] Neil Hicks, "The Public Disorder of Blasphemy Laws: a Comparative Perspective," *The Review of Faith & International Affairs* 13, no. 1 (February 9, 2015): 51–58, S. 51; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 129.

[1055] Hicks, "The Public Disorder of Blasphemy Laws: a Comparative Perspective", S. 51 f.

[1056] Vgl. World Press Freedom Index 2014, Reporters without Borders for freedom of information (verfügbar unter: https://rsf.org/en/world-press-freedom-index-2014 [zuletzt: 30.12.2014]).

[1057] World Press Freedom Index 2014, Reporters without Borders for freedom of information, 2014, (verfügbar unter: https://rsf.org/en/world-press-freedom-index-2014 [zuletzt: 30.12.2014]).

[1058] Matt J. Duffy, "Despite Arab Spring, Press Freedom Still Elusive", Doha Centre for Media Freedom, June 5, 2013, (verfügbar unter: http://www.jadaliyya.com/pages/index/12035/despite-

508 Die ArCHR enthält keine Bestimmung, welche Kriegspropaganda und Hassreden oder Anstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt verbieten würde.

18.2. Schlussfolgerung

509 Die Beurteilung der verbürgten Meinungs-, Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit fällt ernüchternd aus. Der in Art. 32 ArCHR verankerte Schutz bleibt hinter dem internationalen Standard zurück.

510 Einerseits müssen alle Meinungen und Meinungsäusserungen mit den fundamentalen Werten der Gesellschaft übereinstimmen. Die Formulierung lässt viel Raum für Einschränkungen, insbesondere da sie als Grundlage für solche herangezogen werden könnte und nicht klar ist, wie dies im Verhältnis zum in Art. 32 Ziff. 2 ArCHR enthaltenen Schrankenvorbehalt steht.

511 Der Schrankenvorbehalt ist ebenfalls als ungenügend zu bewerten, da keine gesetzliche Grundlage für Einschränkungen gefordert wird. Diese können also je nach Bedarf ausgesprochen werden. Das Recht des Einzelnen auf Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, und mit ihr auch etwa die Pressefreiheit können mittels Art. 32 ArCHR nur ungenügend geschützt werden.

19. Das Recht auf Eigentum

512 Das Recht auf Eigentum findet sich zwar in Art. 17 UDHR, es wurde aber nicht explizit in die bindenden UN-Menschenrechtsverträge aufgenommen. Dennoch bieten einzelne Bestimmungen, wie etwa Art. 11 ICESCR (Recht auf Nahrung und Wohnung verbietet etwa die Zwangsräumung von Wohnungen oder die Zerstörung von Ernten), Art. 14 ICCPR (Anspruch auf ein faires Verfahren auch bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie etwa Enteignungen)[1059], Art. 26 ICCPR (das selbständige Diskriminierungsrecht gilt auch für Eigentumsrechte)[1060] teilweise Schutz des Eigentums.

arab-uprisings-press-freedom-still-elusiven [zuletzt: 30.12.2014]).

[1059] Expliziter etwa Art. 15 Abs. 2 CEDAW.

[1060] Vgl. zudem Art. 16 Abs. 1 lit. h CEDAW.

19.1. Das Recht auf Eigentum gem. Art. 31 ArCHR

Ähnlich anderer regionaler Menschenrechtsverträge[1061] garantiert Art. 31 ArCHR ein Recht auf Eigentum. Geschützt wird zum einen der Eigentumsbestand, d.h. jeder hat das Recht Eigentum zu besitzen. Der freie Erwerb von Eigentum hingegen wird nicht explizit garantiert. Weiter besteht Anspruch auf Schutz vor willkürlicher oder widerrechtlicher Enteignung des gesamten oder Teilen des Eigentums. Solche sind folglich möglich, solange sie entweder gesetzlich vorgesehen oder zumindest nicht willkürlich erfolgt sind. 513

19.2. Schlussfolgerung

Die explizite Garantie des Schutzes des Eigentumsbestandes sowie vor unrechtlicher oder willkürlicher Enteignung sind stärker als die Garantien, welche dem UN-Menschenrechtsstandard entnommen werden können. Dies v.a., weil dieser kein explizites Recht auf Eigentum kennt. 514

20. Das Recht auf Arbeit und Arbeitnehmerschutz

Verschiedenste Garantien der ILO, bei welcher der Schutz der Arbeitnehmerschaft aufgehoben ist,[1062] die Art. 6 - 8 ICESCR, Art. 33 ff. CRC, Art. 11 und 14 CEDAW, Art. 5 lit. e ICERD, ICMW sowie regionale Menschenrechtsverträge schaffen zusammen das eigenständige sowie hochkomplexe Gebiet des „internationalen Arbeitsrechts“. Die folgende Darstellung beschränkt sich aus Praktikabilitätsgründen vordergründig auf die in Art. 6 - 8 ICESCR garantierten Rechte. 515

Das Recht auf Arbeit ist in Art. 6 ICESCR verankert und als eigentliches Freiheitsrecht konzipiert, welches nach Art. 4 ICESCR eingeschränkt werden kann.[1063] Jeder hat das Recht, seine Arbeit frei wählen zu können und durch diese seinen Lebensunterhalt zu verdienen (Art. 6 Abs. 1 ICESCR). Neben der staatlichen Unterlassungspflicht ist nicht nur die Wahl der Arbeitsstelle garantiert, sondern auch die Berufswahl.[1064] Die gem. Art. 6 Abs. 2 ICESCR vom Staat zu erbringenden Beratung und Ausbildungsprogramme sollen stetiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung sowie der Vollbeschäftigung zuträglich sein. 516

[1061] Vgl. Art. 1 erstes ZP zur EMRK, Art. 21 ACHR und Art. 14 Banjul Charter.
[1062] Vgl. Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 1271.
[1063] CESCR, *General Comment No. 18: The Right to Work (Art. 6 of the Covenant)*, 6. Februar 2006, E/C.12/GC/18, § 6; ibid., N 1274.
[1064] CESCR, General Comment 18, § 1 f.

Dabei sind die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen zu schützen.

517 Art. 7 ICESCR garantiert das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, worunter verschiedene Teilrechte fallen. Art. 7 lit. a ICESCR verlangt ein Arbeitsentgelt, welches angemessen ist und gleiche Arbeit gleich entlöhnt. Insbesondere dürfen Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen haben und müssen ebenfalls für gleiche Arbeit gleichen Lohn erhalten (Bst. i). Das Arbeitsentgelt muss den Arbeitnehmern und deren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt gem. Art. 11 ICESCR sichern (Bst. ii). Art. 7 lit. b ICESCR gewährleistet sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, lit. c gleiche Aufstiegsmöglichkeiten für alle und lit. d „Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmässig bezahlter Urlaub sowie Vergütungen gesetzlicher Feiertage“[1065].

518 Die in Art. 7 ICESCR enthaltenen Diskriminierungsverbote und Minimalansprüche müssen nicht nur vom Staat respektiert werden. Vielmehr muss dieser sicherstellen, dass sich auch Private daran halten. Die Vorgaben sind gesetzlich zu konkretisieren und zu sichern.[1066]

519 Besonderer Schutz steht zudem Kindern zu. Arbeit von Minderjährigen[1067] ist nicht grundsätzlich verboten, unterliegt aber gewissen Voraussetzungen bzw. Beschränkungen. So haben sie das Recht vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden. Arbeiten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten, sind verboten.[1068] Unter Beachtung anderer internationaler Bestimmungen sind die Staaten verpflichtet Mindestalter und angemessene Arbeitszeiten sowie Arbeitsbedingungen zu regeln.[1069] Zudem müssen Verstösse gegen die geforderten Gesetze angemessen bestraft werden, damit die Umsetzung der Schutzrechte sichergestellt werden kann.

520 Schliesslich verankert Art. 8 ICESCR Gewerkschaftsrechte von Arbeitnehmenden und ihrer Organisationen gegenüber den Arbeitgebern.[1070] Jeder hat gem. Art. 8

[1065] Art. 7 lit. d ICESCR.
[1066] ibid., N 1275.
[1067] Gem. CRC alle unter 18 Jahren: Art. 1 CRC
[1068] Art. 33 Abs. 1 CRC.
[1069] Art. 33 Abs. 2 CRC.
[1070] Das Recht Gewerkschaften zu bilden oder ihnen beizutreten findet sich zudem in Art. 22 Abs. 1 ICCPR.

Abs. 1 lit. a ICESCR das Recht, zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen eine Gewerkschaft zu gründen oder einer solchen beizutreten. Implizit enthält die Bestimmung auch das Recht, Gewerkschaften fernzubleiben.[1071] Gewerkschaften dürfen sich national und international zusammenschliessen und sich frei betätigen.[1072] Art. 8 Abs. 1 lit. d ICESCR enthält weiter ein Streikrecht, welches aber nur in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht ausgeübt werden kann.

Auch die übrigen Rechte aus Art. 8 ICESCR gelten nicht absolut, sondern können, sofern gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder Rechten und Freiheiten Dritter erforderlich, eingeschränkt werden.[1073] Einschränkungen dürfen überdies das ILO Abkommen Nr. 87 von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes nicht beeinträchtigen (Art. 8 Abs. 3 ICESCR). Die Gewerkschaftsrechte und das Streikrecht können schliesslich für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung gesetzlich sogar ausgeschlossen werden (Art. 8 Abs.2 ICESCR). **521**

20.1. Das Recht auf Arbeit und Arbeitnehmerschutz nach Art. 34 und 35 ArCHR.

Das Recht auf Arbeit ist in Art. 34 Ziff. 1 ArCHR verankert und umfasst zum einen die Freiheit, sich seine Arbeit auszusuchen. Die Formulierung impliziert neben der Wahl der Arbeitsstelle auch die freie Berufswahl. Zum anderen besteht ein Recht auf Chancengleichheit. Sowohl der freiheitsrechtliche Aspekt als auch das Recht auf Chancengleichheit sind ohne jegliche Diskriminierung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Sprache, politischer Meinung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, nationaler oder sozialer Herkunft, Behinderung oder einer anderen Situation sicher zu stellen.[1074] **522**

Im Widerspruch hierzu formuliert Art. 34 Ziff. 1 ArCHR das Recht auf Arbeit als natürliches Recht aller Bürger und nicht, wie Art. 7 ICESCR, jeder Person. Damit beschränkt die Bestimmung den Anwendungsbereich des Rechts auf Arbeit massiv; alle Ausländer sind davon ausgeschlossen. Die Bestimmungen der ICESCR, bzw. der internationale Menschenrechtsstandard macht, wie bereits erwähnt, kei- **523**

[1071] ibid, N 1276.
[1072] Art. 8 Abs. 1 lit. b und c ICESCR
[1073] Art. 8 Abs. 1 lit. a und c ICESCR.
[1074] Art. 34 Ziff. 1 ArCHR.

ne solche Unterscheidung und der kategorische Ausschluss vom Recht auf Arbeit wäre im Rahmen der erlaubten Einschränkungen gem. Art. 4 ICESCR ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass Art. 34 Ziff. 1 ArCHR selber Diskriminierungen aufgrund der nationalen Herkunft verbietet, was in krassem Widerspruch zum Ausschluss aller Ausländer vom Recht auf Arbeit steht.[1075] Immerhin sind Gastarbeiter nach Massgabe des gültigen nationalen Rechts zu schützen.[1076]

524 Die Staaten sind zudem nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit verpflichtet. Dies entspricht der für ICESCR-Rechte üblichen progressiven Umsetzung, wie sie auch aus Art. 2 Abs. 1 ICESCR ergibt.

525 Art. 34 Ziff. 1 ArCHR spricht nicht von Vollbeschäftigung, verpflichtet die Staaten aber für die höchst mögliche Anzahl Arbeitsplätze für jene zu sorgen, die arbeiten wollen. Andererseits bedeutet dies zudem, dass niemand verpflichtet werden kann zu arbeiten. Gleichzeitig stehen die Vertragsstaaten aber auch in der Pflicht, die Produktion sicherzustellen, bzw. diese durch die ergriffenen Massnahmen nicht zu gefährden.

526 Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen findet sich in Art. 34 Ziff. 2 ArCHR. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf ein angemessenes Entgelt, welches seine sowie die nötigsten Bedürfnisse seiner Familie decken muss. Zudem hat er Anspruch auf geregelte Arbeitszeiten, Pausen und bezahlte Ferien sowie Regeln zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, d.h. das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsverhältnisse, sowie Regelungen zum Schutz von Frauen, Kindern und Personen mit Behinderungen am Arbeitsplatz.[1077] Es besteht folglich eine Pflicht, genannten Ansprüche gesetzlich umzusetzen.

527 Neben der Verankerung der Chancengleichheit und des Diskriminierungsverbotes u.a. aufgrund des Geschlechts im Bezug auf das Recht auf Arbeit, enthält Art. 34 Ziff. 4 ArCHR ein weiteres Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot betreffend Frauen und Männern. Namentlich sollen Frauen und Männer in ihrem Recht tatsächlich in den Genuss einer Ausbildung, einer Anstellung oder einer Arbeitsplatzsicherung kommen sowie im Recht auf gleiches Entgelt für gleiche

[1075] Geschützt werden durch das Diskriminierungsverbot aufgrund nationaler Herkunft folglich nur eingebürgerte Menschen. Tatsächlich sind bspw. palästinensische Jordanier nach wie vor von Diskriminierungen betroffen, weshalb auch dieser Aspekt äusserst wichtig bleibt.

[1076] Art. 34 Ziff. 5 ArCHR. Die ICMW wurde lediglich von Algerien, Ägypten, Mauretanien, Marokko und Syrien ratifiziert und von Djibouti unterzeichnet (Stand 5.2016).

[1077] Art. 34 Ziff. 2 ArCHR.

Arbeit nicht diskriminiert werden.

Art. 34 Ziff. 3 ArCHR etabliert, entsprechend Art. 32 CRC, das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Weiter ist es verboten, Minderjährige zu Arbeiten zu zwingen, welche Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten. Sofern kein Zwang besteht, sind also auch solche Arbeiten, anders als gem. Art. 32 CRC, erlaubt. AI bedauert, dass die „schlimmsten Formen" der Kinderarbeit gemäss ILO Übereinkommen Nr. 182[1078] nicht explizit verboten werden.[1079] Die Formulierung in Ziff. 3 orientiert sich aber an der ILO Konvention, welche überdies von allen Mitgliedstaaten, ausser Somalia, ratifiziert wurde. **528**

Auch im Rahmen von Art. 34 Ziff. 3 ArCHR sind die Staaten verpflichtet unter Beachtung anderer internationaler Bestimmungen Mindestalter und angemessene Arbeitszeiten sowie Arbeitsbedingungen zu regeln.[1080] Das Mindestalter wird nicht weiter definiert. Idealerweise würde sich dieses jedoch an der Beendigung der obligatorischen Schulpflicht orientieren.[1081] Weiter müssen Verstösse gegen die geforderten Gesetze angemessen bestraft werden, damit die Umsetzung der Schutzrechte sichergestellt werden kann. **529**

Die Gewerkschaftsrechte sind in Art. 35 ArCHR verankert und umfassen entsprechend dem internationalen Standard das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten oder ihnen fern zu bleiben.[1082] Jeder hat zudem das Recht zum Schutz seiner Interessen an gewerkschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen. Die Gewerkschaften selber haben gem. Art. 35 ArCHR kein Recht auf freies Handeln, noch wird ihnen die nationale oder internationale Zusammenschliessung garantiert. **530**

Auch hier gelten die Gewerkschaftsrechte nicht absolut. Sie können nach den Vorgaben des Schrankenvorbehaltes in Art. 35 Ziff. 2 ArCHR eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung gesetzlich vorgesehen und für die Erhaltung der nationalen Sicherheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der **531**

[1078] ILO, *Worst Forms of Child Labour Convention, C182*, 17. Juni 1999, C182. Sie ist am 19. November 2000 in Kraft getreten, 180 Staaten haben sie ratifiziert.
[1079] Amnesty International, "Middle East and North Africa: Re-Drafting the Arab Charter on Human Rights: Building for a Better Future", 11. Februar 2014, S. 9.
[1080] Art. 33 Abs. 2 CRC.
[1081] ibid.
[1082] Art. 35 Ziff. 1 ArCHR.

Volksgesundheit oder Moral oder Rechten und Freiheiten Anderer notwendig ist. Art. 35 ArCHR kennt keinen Vorbehalt betreffend Konformität der Einschränkungen mit dem ILO Übereinkommen Nr. 87, andererseits unterliegen auch solche betreffend Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung einer Überprüfung nach Art. 35 Ziff. 2.

532 Art. 35 Ziff. 3 ArCHR garantiert ein Streikrecht, welches jedoch lediglich in den Schranken der nationalen Gesetzgebung in Kraft ausgeübt werden darf.

20.2. Schlussfolgerung

533 Obwohl Art. 34 alle Elemente aus Art. 6, 7 ICESCR aufnimmt, genügen das verbürgte Recht auf Arbeit sowie der garantierte Schutz der Arbeitnehmer dem internationalen Menschenrechtsstandard nicht. Grund hierfür ist die diskriminierende Beschränkung auf Bürger, bzw. der Ausschluss aller Ausländer.

534 Positiv zu bewerten sind die Betonung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot. Auch die Aufnahme der expliziten und verstärkten Schutznormen betreffend Kinder, wie in Art. 34 Ziff. 3 ArCHR sind erfreulich. Grundsätzlich werden Kinder sowie deren Wohl und Entwicklung von der ArCHR geschützt. Weitere Beispiele hierfür sind der Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt oder das Recht auf Jugendstrafrecht,[1083] das Recht auf physische und mentale Entwicklung von Heranwachsenden und jungen Leuten[1084], physische und psychische Gesundheit[1085] oder die Beachtung des Wohles und des Interesses des Kindes[1086].

535 Die Gewerkschaftsrechte erreichen den internationalen Standard nicht ganz, weil Art. 35 ArCHR weder das freie Handeln der Gewerkschaften noch die Möglichkeit ihres Zusammenschlusses schützt.

21. Das Recht auf Soziale Sicherheit

536 Das Recht jeder Person auf soziale Sicherheit, eingeschlossen das Recht auf eine Sozialversicherung, ist in Art. 9 ICESCR verankert. Es ist von zentraler Bedeutung für die Garantie menschlicher Würde von Personen, welche aufgrund der

[1083] Etwa Art. 33 Ziff. 2 ArCHR betreffend Verbot von häuslicher Gewalt gegen Kinder und Art. 17 ArCHR betreffend spezielles Jugendstrafrecht
[1084] Art. 33 Ziff. 2 ArCHR.
[1085] Vgl. Art. 39 ArCHR.
[1086] Vgl. Art. 33 Ziff. 3 ArCHR. Diese Recht steht allen Mitgliedern der Gesellschaft zu.

Umstände ihre ICESCR-Rechte nicht mehr wahrnehmen können.[1087]

Gem. CESCR-Ausschuss beinhaltete das Recht sowohl den Zugang zu Geld- oder Sachleistungen als auch den tatsächlichen Erhalt dieser. Die Leistungen stehen jedem ohne Diskriminierung zu, um Schutz u.a. vor a) Lohnausfällen aufgrund von Krankheit, Behinderung, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Arbeitslosigkeit, Alter oder dem Tod eines Familienangehörigen, b) nicht erschwinglichem Zugang zum Gesundheitswesen oder c) unzureichender Familienunterstützung, insbesondere für Kinder sowie erwachsene Unterhaltsberechtigte zu gewährleisten.[1088] **537**

Die Formulierung von Art. 9 ICESCR legt nahe, dass die zu ergreifenden Massnahmen nicht eng zu verstehen sind, in jedem Fall aber müssen sie allen Menschen das Recht auf soziale Sicherheit ermöglichen.[1089] Der CESCR-Ausschuss anerkennt die immensen finanziellen Auswirkungen, welche den Staaten durch die Verwirklichung dieses Rechts erwachsen. Er hält jedoch weiter fest, dass die Vertragsstaaten dem Recht, aufgrund seiner fundamentale Bedeutung sowie Anerkennung des Rechts durch die Vertragsstaaten, eine angemessene Stelle in Recht und Politik einräumen und entsprechende Strategien und Finanzierungspläne entwickeln sollten.[1090] **538**

21.1. Das Recht auf Soziale Sicherheit gem. Art. 36 ArCHR

Art. 36 ArCHR garantiert ein Recht auf soziale Sicherheit, einschliesslich einer Sozialversicherung für Bürger. Gem. internationalem UN-Menschenrechtsstandard muss jedoch ein Minimum an sozialer Sicherheit, wie bereits erwähnt, allen Personen zukommen. Die Begrenzung auf Bürger schränkt den Anwendungsbereich von Art. 36 ArCHR vehement ein und schliesst besonders vulnerable Gruppen wie etwa Flüchtlinge oder Gastarbeiter kategorisch und in diskriminierender Weise aus. **539**

21.2. Schlussfolgerung

Aufgrund der oben dargelegten Einschränkung auf Bürger, entspricht das Recht auf soziale Sicherheit nicht dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard, bzw. genügt diesem nicht. **540**

[1087] CESCR, *General Comment No. 19: The right to social security (Art. 9 of the Covenant)*, 4. Februar 2008, E/C.12/GC/19, § 1.
[1088] CESCR, General Comment 19, § 2 sowie 12 ff.
[1089] CESCR, General Comment 19, § 4.
[1090] CESCR, General Comment 19, § 41.

22. Das Recht auf Entwicklung

541 Das Recht auf Entwicklung gilt als Recht „dritter Generation" oder „Solidaritätsrecht", welches eine gemeinsame, globale Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte verficht.[1091]

542 Betreffend seines Gehalts, besteht nach wie vor Unklarheit, weshalb sich das Recht auf Entwicklung bis heute in keinem rechtlich bindenden internationalen Dokument findet und folglich auch nicht einklagbar ist.[1092] Uneinigkeiten ergeben sich v.a. zwischen Entwicklungs- und westlichen Industrieländern, zwischen Nord und Süd oder auch zwischen ehemaligen Kolonien und Kolonialherren.[1093] Zudem ist umstritten, ob sich aus dem Recht auf Entwicklung positive Verpflichtungen nur gegenüber Individuum, oder aber auch gegenüber anderen Staaten ergeben.[1094]

543 Der Kerngehalt des Rechts auf Entwicklung ist das Recht des Einzelnen oder aber des Kollektives, auf ein nationales und internationales Umfeld, welches die Wahrnehmung der Menschenrechte fördert.[1095] Obwohl diese Forderung oder Erkenntnis bereits in der UN Charter,[1096] Art. 28 UDHR[1097] sowie der Präambel des ICCPR, der ICESCR und weiteren UN Kernmenschenrechtsverträgen aufgenommen wurde,[1098] anerkannte erst die UN Deklaration zum Recht auf Entwicklung (RTD Deklaration) von 1986[1099] ein explizites Menschenrecht auf Entwicklung. Seither wurde es in weiteren wichtigen, nicht-bindenden Dokumenten, wie etwa

[1091] Arne Vandenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution," *Netherlands Quarterly of Human Rights* 31, no. 2 (2013): 187-209, S. 188.

[1092] Kirchmeier, "The Right to Development – Where Do We Stand?", S. 11. Vgl. aber Art. 22 Abs. 2 Banjul Charter, welche auf regionaler Eben das Recht auf Entwicklung verankert.

[1093] Vandenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution", S. 189 f.

[1094] Kirchmeier, "The Right to Development – Where Do We Stand?", S. 10; Arjun K Sengupta, "Conceptualizing the Right to Development for the Twenty-First Century," in *Realizing the Right to Development*, ed. United Nations, (United Nations Publication, 2013), 67-88, S 76.

[1095] Vandenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution", S. 193.

[1096] Felix Kirchmeier, "The Right to Development – Where Do We Stand?," *Occasional Papers*, (Friedrich Ebert Stiftung, 2006), S. 6 f.

[1097] „Everyone is entitled to a social and international order in which the rights and freedoms set forth in this Declaration can be fully realized".

[1098] Vgl. Präambel, Abs. 3 ICCPR sowie ICESCR und zudem Präambel, Abs. 9 CEDAW, Präambel, Abs. 11 CRC oder Präambel, lit. l CRPD.

[1099] UN General Assembly, *Declaration on the Right to Development,* 4. Dezember 1986, A/RES/41/128.

der UN Millennium Deklaration[1100] oder der Wiener Erklärung und Aktionsprogramm[1101] bestätigt.[1102]

Obwohl wage und wenig definiert, liefert die RTD Deklaration eine Übersicht über die verschiedenen Prinzipien des Rechts auf Entwicklung. In Art. 1 Abs. 1 hält sie fest: **544**

"The right to development is an inalienable human right by virtue of which every human person and all peoples are entitled to participate in, contribute to, and enjoy economic, social, cultural and political development, in which all human rights and fundamental freedoms can be fully realized."[1103]

Daraus ergibt sich, dass das Recht auf Entwicklung a) ein unveräusserliches Menschenrecht ist, b) es besteht ein bestimmter Prozess wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Entwicklung, in dessen Rahmen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können und c) alle Menschen haben das Recht an diesem Prozess teilzunehmen, zu diesem beizutragen und in den Genuss dessen zu kommen.[1104] Ebenfalls zum Recht auf Entwicklung gehört die Erlangung vollständiger Souveränität, bzw. die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung.[1105]

Die interne Komponente des Rechts auf Entwicklung, bzw. die Verpflichtung des Staates gegenüber der einzelnen, sich in seinem Hoheitsgebiet befindenden Person, ist grundsätzlich anerkannt.[1106] Die Schaffung von Gegebenheiten, welche die volle Entfaltung des Einzelnen ermöglichen, ergibt sich grundsätzlich bereits aus der staatlichen Verpflichtung zur Umsetzung der in der ICCPR und ICESCR enthaltenen Rechte.[1107] Umstrittener ist die externe Komponente, bzw. die internationale Verantwortung bezüglich des Rechts auf Entwicklung, wie sie ursprüng- **545**

[1100] UN General Assembly, *United Nations Millennium Declaration, Resolution Adopted by the General Assembly* , 18 September 2000, A/RES/55/2, § 11.

[1101] Vienna Declaration and Programm of Aciton, Part I, § 13.

[1102] andenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution", S. 194; Felix Kirchmeier, "The Right to Development – Where Do We Stand?," *Occasional Papers*, (Friedrich Ebert Stiftung, 2006), S. 11 ff.

[1103] Art. 1 RTD Declaration.

[1104] Sengupta, "Conceptualizing the Right to Development for the Twenty-First Century", S. 68 ff.; Kirchmeier, "The Right to Development – Where Do We Stand?", S. 9.

[1105] Vgl. Art. 1 Abs. 2 RTD Deklaration.

[1106] Vandenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution", S. 195.

[1107] Vandenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution", S. 203 ff.

lich im Kontext der Entkolonialisierung gefordert worden war. Rechtsträger sind hier nicht nur die Individuen, sondern auch die Gemeinschaft, bzw. die einzelnen Staaten. Insbesondere entwickelte Staaten anerkennen grundsätzlich aber keine Verantwortung und positive Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten, bzw. Individuen, welche sich ausserhalb ihrer Grenzen befinden.[1108]

546 Die High-level Taskforce, welche sich mit der Umsetzung des Rechts auf Entwicklung zu befassen hatte, machte drei staatliche Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Schaffung eines der menschlichen Entwicklung förderlichen Umfeldes aus:[1109] 1) Kollektiv in globalen und regionalen Partnerschaften, 2) individuell durch die Adoption von allgemeinen Strategien, welche nicht auf ihren Hoheitsbereich beschränkt sind und 3) solchen, welche nur Auswirkungen auf Personen in ihrem Hoheitsgebiet haben.[1110]

22.1. Das Recht auf Entwicklung nach Art. 37 ArCHR

547 Ähnlich der afrikanischen Banjul Charter[1111] verpositiviert die ArCHR in Art. 37 das Recht auf Entwicklung.[1112] Sie geht damit einen Schritt weiter und verankert das Recht in für die Ratifikationsstaaten rechtsverbindlicher Weise. Angesichts der kolonialen Geschichte der meisten Mitgliedstaaten der Arabischen Liga und dem eher prekären Entwicklungsstand der meisten dieser Länder, ist die Betonung des Rechts auf Entwicklung nicht überraschend.

548 Gemäss dem Human Development Index 2015 belegen die Staaten der Arabischen Liga Plätze zwischen 32 (Katar) und 168 (Djibouti).[1113] Obwohl sich der Entwicklungsstand gem. dem Human Development Report 2015 verbessert, weist

[1108] Vandenbogaerde, "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution", S. 189 f. und 202; Kirchmeier, "The Right to Development – Where Do We Stand?", S. 10.

[1109] High–level Taskforce on the Implementation of the Right to Development, Right to Development Criteria and Operational Sub-Criteria, 8. März 2010, UN Doc. A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2, Annex.

[1110] High-level Taskforce on the Implementation of the Right to Development, Right to Development Criteria and Operational Sub–Criteria, 8. März 2010, UN Doc. A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2, Annex.

[1111] Vgl. aber Art. 22 Abs. 2 Banjul Charter.

[1112] UN Deklaration zum Recht auf Entwicklung von 1986 United Nations General Assembly (GA) resolution 41/128

[1113] UNDP, Human Development Index 2015 (verfügbar unter: http://hdr.undp.org/en/data [zuletzt: 23.05.2016]). Es lässt sich feststellen, dass die Golfstaaten, mit Ausnahme von Irak vorne liegen, gefolgt vom Nahen Osten, Nordafrika. Am schlechtesten schneiden afrikanische Staaten ab. Über Somalia wurde nicht indexiert.

die Region immer noch die höchste Jugendarbeitslosigkeit und die tiefste Beteiligung von Frauen im Arbeitsmarkt aus.[1114] Bereits 2014 zählten Konflikte, Jugendarbeitslosigkeit und Ungleichheit zu den Hauptproblemen der Region, welche die Staaten hinter dem Entwicklungsdurchschnitt zurückbleiben liessen.[1115]

549 Der Grundgedanke von Entwicklung und Solidarität lässt sich an verschiedenen Stellen in der ArCHR ausmachen. Abs. 4 und 5 der Präambel der ArCHR halten in diesem Sinne das Streben nach Entwicklung und die Wichtigkeit von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit sowie Menschenrechten und internationalem Frieden und Sicherheit hierfür fest. Art. 1 Ziff. 3 ArCHR formuliert als Ziel:

„ To prepare the new generations in Arab States for free and responsible life in a civil society that is characterized by solidarity, [...], and governed by the values of equality, tolerance and moderation."

550 Ebenfalls Eingang in die ArCHR gefunden haben neben dem Recht auf Selbstbestimmung (Art. 2 ArCHR) zudem verschiedene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, welche für das Recht auf Entwicklung, bzw. für die Schaffung eines den Menschenrechten und der persönlichen Entfaltung förderlichen Umfelds besonders wichtig erscheinen. Hierzu gehören u.a.: das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 39 ArCHR), das Recht auf Gesundheit (Art. 39 ArCHR), das Recht auf Bildung (Art. 41 ArCHR) oder das Recht auf Arbeit (Art. 34 ArCHR). Zusätzlich verpflichtet Art. 44 ArCHR die Staaten, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die in der ArCHR verbürgten Rechte zu verwirklichen.

551 Art. 37 ArCHR anerkennt das Recht auf Entwicklung als fundamentales Menschenrecht und verpflichtet die Staaten, Entwicklungsstrategien und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um dieses zu garantieren. Auch hier wird das Recht auf Entwicklung in seinem Gehalt nicht weiter definiert. Insbesondere finden weder die Schaffung einer der Verwirklichung der Menschenrechte förderlichen Umgebung, noch der Aspekt des Prozesses der Schaffung einer solchen Erwähnung. Hinsichtlich der Beseitigung von Armut und der Erreichung wirtschaft-

[1114] "Unlocking Work Opportunities for Youth and Women Key to Human Development Progress in the Arab States," (UNPD Press Release, December 14, 2015); "Human Development Report 2014," (UNDP, June 12, 2014); "Human Development Report 2015," (UNPD, October 28, 2015).

[1115] "Addressing Crises and Inequalities Key to Arab States Maintaining Human Development Progress," (UNDP, Press Release, July 24, 2014); "Human Development Report 2014," (UNDP, June 12, 2014).

licher, sozialer, kultureller und politischer Entwicklung haben die Staaten gem. Art. 37 ArCHR die Pflicht, unter sich und auf internationalem Level im Sinne von Solidarität und Kooperation zu handeln. Die erwähnte externe Komponente des Rechts auf Freiheit wird hier folglich nur im Bezug auf diese beiden Aspekte verlangt. Wie weit die Pflicht zu Solidarität und Kooperation geht, bzw. ob sich hieraus Ansprüche anderer Staaten bspw. auf Unterstützung zur Beseitigung von Armut ableiten lassen, lässt sich aufgrund des Vertragstextes nicht bestimmen.

552 Rechtsadressat scheinen aufgrund der Formulierung von Art. 37 ArCHR v.a. die Staaten, während die RTD Deklaration auch eine Verpflichtung des Individuums bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ausmacht. Einschneidend ist überdies die Beschränkung des Rechts auf Beteiligung an der Umsetzung des Rechts auf Entwicklung und deren Vorzüge und Errungenschaften („benefits“) für Bürger. Keines der mit dem Recht auf Entwicklung befassten internationalen Dokumente, einschliesslich der RTD Deklaration, sehen eine solche Beschränkung vor. Damit wird die interne Komponente eingeengt, welche im ersten Satz Art. 37 ArCHR in genereller Weise formuliert ist und Entwicklungsstrategien sowie Massnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung umfasst. Eigentliche Ansprüche auf das Recht auf Entwicklung haben Bürger, nicht alle Personen im Hoheitsgebiet des Staates.

22.2. Schlussfolgerung

553 Art. 37 ArCHR garantiert das Recht auf Entwicklung in verbindlicher Weise und ist in dem Sinne stärker als der internationale UN–Menschenrechtsstandard. Überdies verankert es zumindest hinsichtlich der Beendigung von Armut und dem Ziel wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung eine internationale Pflicht der Solidarität und Kooperation. Auch hier wird keine „globale Verantwortlichkeit“ aller Staaten für das Recht auf Entwicklung auf der ganzen Welt verankert. Vielmehr beschränkt es das Recht auf Entwicklung in seiner internen Dimension, entgegen dem erarbeiteten, nicht-bindenden internationalen Standards, nur auf die Bürger eines Staates.

23. Rechte von Menschen mit Behinderung

554 2006 verabschiedete die UN Generalversammlung das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD), welche gemeinsam mit ihrem

ersten ZP betreffend Individualbeschwerdeverfahren[1116] am 3. Mai 2008 in Kraft trat. Mittlerweile haben 166 Staaten die CRPD ratifiziert, 21 unterzeichnet und nur 11 der von der UNO anerkannten Staaten blieben bisher fern.

555 Ziel der Konvention ist zum einen der volle Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung, sowie deren aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.[1117] Die Rechte aus bestehenden internationalen Menschenrechtsabkommen – bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sollen gefördert, beschützt und sichergestellt werden, ebenso wie die ihnen angeborene Menschenwürde.[1118] Zum anderen verbietet die CRPD jegliche Diskriminierungen aufgrund der Behinderung in allen Lebensbereichen.[1119]

556 Unter „Menschen mit Behinderung" werden gem. Art. 1 Abs. 2 CRPD jene verstanden, welche langfristig an körperlichen, psychischen, geistigen oder Sinnes-Beeinträchtigungen leiden, die im Zusammenspiel mit verschiedenartigen Beschränkungen seitens der Mehrheitsgesellschaft ihre volle, tatsächliche und gleichwertige Teilnahme an der Gesellschaft behindern können. Die Definition von „Behinderung" ist folglich sehr breit gefasst und soll alle Menschen mit Behinderungen berücksichtigen können.

557 Neben der Umsetzung des Diskriminierungsverbotes sind die Vertragsstaaten verpflichtet, spezifische Massnahmen zur Gewährleistung und Förderung aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Sie müssen hierbei besondere Verletzlichkeiten von Frauen und Kindern mit Behinderung speziell berücksichtigen.[1120] Diskriminierungen und Benachteiligungen müssen nicht nur auf gesetzlicher Ebene beseitigt werden. Vielmehr sind die Vertragsstaaten angehalten, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu fördern, Vorurteile zu bekämpfen[1121] und ihnen den Zugang zu Transportmitteln sowie Informationen- und Kommunikations-technologien zu erleichtern.[1122]

[1116] Insgesamt 92 Staaten haben das ZP CRPD ratifiziert, 90 haben es bis heute (2016) unterzeichnet.
[1117] Vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 CRPD.
[1118] Art. 1 Abs. 1 CRPD.
[1119] Art. 4 CRPD.
[1120] Art. 4, 6 und 7 CPRD.
[1121] Art. 8 CRPD.
[1122] Art. 9 CRPD.

558 Das CRPD verankert in Art. 10 - 30 den Schutz einiger Menschenrechte mit besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderung. Das CRPD garantiert unter anderem das Recht auf Leben und Sicherheit der Person und Verfahrensrechte (Art. 10 - 13), Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch (Art. 14 - 17), das Recht auf ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben (Art. 19), Bewegungsfreiheit (Art. 18 und 20), Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sowie das Recht auf Zugang zu Informationen (Art. 21), das Recht auf Privatleben (Art. 22), gleiches Recht auf eine eigene Familie (Art. 23), gleicher Zugang zu Bildung (Art. 24), das Recht auf Gesundheit, Entwicklung und Rehabilitation (Art. 25 und 26), das Recht auf Beschäftigung (Art. 27), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz (Art. 28) sowie gleiches Recht auf Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben (Art. 29 und 30).

23.1. Rechte von Menschen mit Behinderung gem. Art. 40 ArCHR

559 Mit der Verankerung einer umfassenden Bestimmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Art. 40 ArCHR war die ArCHR 2004 nicht nur dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard voraus, sondern auch den meisten regionalen Menschenrechtsverträgen.[1123] Mittlerweile haben 17 der 22 Mitgliedstaaten der Arabischen Liga die CRPD ratifiziert und zwei weitere haben sie unterschrieben.[1124]

560 Art. 40 Ziff. 1 ArCHR garantiert Menschen mit physischen oder mentalen Behinderungen ein menschenwürdiges Leben sowie ein Recht auf Selbständigkeit und Teilnahme an der Gesellschaft. Während sich Staaten verpflichten, die Würde von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, soll die Selbständigkeit verbessert und die Teilnahme an der Gesellschaft ermöglicht werden.

561 Anders als die CRPD verankert Art. 40 ArCHR nicht ein spezielles Diskriminierungsverbot. Psychische oder mentale Behinderungen gehören aber zu den verpönten Anknüpfungsgründen für unterschiedliche Behandlungen im Rahmen des generellen Diskriminierungsverbotes aus Art. 3 Ziff. 1 ArCHR. Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen sind folglich auch im Rahmen der ArCHR ver-

[1123] Vgl. aber Art. 15 European Council, European Social Charter of 1961, CETS No. 35, bzw. Revised European Social Charter of 1996, CETS No. 163; General Secretariat of the OAS, Inter-American Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Persons with Disabilities, vom 8. Juni 1999, A-65, welche am 14. September 2001 in Kraft getreten ist und 2016 19 Mitgliedstaaten zählte.

[1124] Stand 2016, nicht unterzeichnet haben Somalia und Palästina.

boten.

Art. 40 Ziff. 1 ArCHR orientiert sich nicht explizit an den bestehenden internationalen Menschenrechtsverträgen, bzw. der Verwirklichung aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Wie erwähnt verpflichten sich die Staaten jedoch dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ein menschenwürdiges Leben führen können, welches ihre Würde garantiert. Ausgehend von der Prämisse, dass Menschenrechte den Menschen aufgrund ihres Menschseins, bzw. der ihnen angeborenen Würde zukommen, könnte argumentiert werden, dass die Würde von Menschen allgemein nur gewahrt ist, wenn sie in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen. Andererseits wird in Art. 3 Ziff. 3 ArCHR betont, dass die Männer und Frauen gleich in ihrer Würde, ihren Rechten und Pflichten sind, was darauf schliessen lässt, dass diese nicht grundsätzlich als deckungsgleich erachtet werden. Der Begriff des menschenwürdigen Lebens ist auslegungsbedürftig und lässt folglich mehr Spielraum als die CRPD, welche die Verwirklichung aller bestehenden Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen verlangt. **562**

Art. 40 Ziff. 1 ArCHR nennt körperliche und psychische Behinderungen, definiert diese aber nicht weiter. Fraglich ist, ob hierunter auch langfristige Beeinträchtigungen fallen, wie sie in Art. 1 CRPD umschrieben werden. Insgesamt scheint die Formulierung der CRPD umfassender, welche neben körperlichen und psychischen auch geistige oder Sinnesbeeinträchtigungnen beinhaltet. Geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen gelten dann als Behinderungen im Sinne der CRPD, wenn sie die volle, tatsächliche und gelichwertige Teilnahme an der Gesellschaft behindern können. **563**

Bemerkenswert ist die in Art. 40 Ziff. 2 ArCHR verankerte Pflicht der Staaten, allen Menschen mit Behinderung die benötigte unentgeltlichen sozialen Dienstleitungen zur Verfügung zu stellen und überdies der Person mit Behinderung und deren Familie, oder der Familie, welche sich um sie kümmert, die notwendige materielle Unterstützung zukommen zu lassen. Die Vertragsstaaten sollen alles in ihrer Macht stehende tun, um eine Platzierung in einer Institution zu verhindern. In jedem Fall muss aber das Wohl der Person mit Behinderung beachtet werden. **564**

Weiter sind die Staaten gem. Art. 40 Ziff. 3 ArCHR verpflichtet, die Auswirkungen der Behinderung mit allen Mitteln einzudämmen, insbesondere sollen sie präventive Gesundheitsprogramme zur Verfügung stellen sowie das Bewusstsein und **565**

die Kenntnis betreffend Menschen mit Behinderung fördern.

566 Art. 40 Ziff. 4 ArCHR hält die Wichtigkeit der Integration von Menschen mit Behinderung in die Bildungs- und Arbeitswelt fest. Um dies zu verwirklichen sollen spezielle Massnahmen auf allen Bildungs- und Ausbildungsebenen ergriffen und zudem geeignete Arbeitsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Sektor geschaffen werden. Hieraus lässt sich ein Recht auf Bildung und auf Arbeit für Menschen mit Behinderung ableiten.

567 Ähnlich verankert Art. 40 Ziff. 5 ArCHR die Pflicht der Staaten, geeignete Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen, damit eine Rehabilitation und schliesslich die Integration in die Gesellschaft möglich werden. Neben dem Anspruch auf Rehabilitation verankert Art. 40 Ziff. 5 ArCHR ebenfalls das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

568 Schliesslich sind die Staaten gem. Art. 40 Ziff. 6 ArCHR verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die Nutzung aller öffentlichen und privaten Dienste zu ermöglichen.

23.2. Schlussfolgerung

569 Die Garantie besonderen Schutzes für Menschen mit Behinderung alleine ist als fortschrittlich zu werten. Begrüssenswert sind überdies die weitreichenden Leistungspflichten der Staaten sowie die Verankerung etwa des Rechts auf Bildung, Arbeit, Rehabilitation oder Teilnahme an der Gesellschaft.

570 Dennoch gestalten sich die Garantien in Art. 40 ArCHR zum einen schwächer als in der CRPD. Zum einen sind der Begriff des zu sichernden „würdigen Lebens", aber auch jener der „Behinderung" auslegungsbedürftig und beinhalten dadurch die Gefahr eines engen Verständnisses. Zum anderen fehlt die Pflicht zur Verwirklichung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderung oder ist zumindest nicht explizit verankert. Immerhin kommen die in der ArCHR enthaltenen Rechte, wie bereits erwähnt, ohne Diskriminierung auch aufgrund von Behinderung allen Personen zu. Dieses Diskriminierungsverbot und die damit verbundene Garantie der in der ArCHR enthaltenen Rechte vermag aber dennoch den alle Menschenrechte umfassenden Gewährleistungsschutz der CRPD nicht zu erreichen.

24. Recht auf Bildung

571 Das Recht auf Bildung ist Gegenstand von Art. 26 UDHR und wurde vordergründig in Art. 13 und 14 ICESCR verrechtlicht.[1125] Ihm wird immense Bedeutung beigemessen und es wird als Freude und Lohn menschlicher Existenz, als Teil menschlicher Entfaltung betrachtet.[1126] Bildung ist nicht nur ein Menschenrecht, sondern überdies auch ein unverzichtbares Instrument für die Realisierung anderer Menschenrechte, wie etwa der Meinungsfreiheit, politischer Rechte oder dem Recht auf Arbeit.[1127] Fehlende oder ungenügende Bildung ist einer der wichtigsten Gründe für Ausbeutung und Armut. Sie vermindert die Teilhabemöglichkeit des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben und ist der Gleichstellung von Mann und Frau abträglich.[1128]

572 Art. 13 Abs. 1 ICESCR definiert die Ziele der Bildung. Diese widerspiegeln die fundamentalen Zwecke und Prinzipen der UN selbst, wie sie in Art. 1 und 2 UN Charter festgehalten werden. Weiter orientieren sie sich an Art. 26 Abs. 2 UDHR, welcher die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Ziel der Bildung definiert. Art. 13 Abs. 1 ICESCR fügt jedoch weitere drei Aspekte hinzu, namentlich, dass die Bildung auf das Bewusstsein der Würde der Personen ausgerichtet sein soll, jedermann die Wahrnehmung einer nützlichen Rolle in der Gesellschaft ermöglichen und das Verständnis unter rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern soll.[1129]

573 Art. 13 Abs. 2 ICESCR garantiert das Recht, Bildung zu erhalten. Wie alle Rechte der ICESCR ist auch dieses Recht durch die Staaten progressiv zu verwirklichen. Grundsätzlich müssen alle durch das Recht umfassten Bildungsformen und -levels in genügender Zahl und Qualität verfügbar sein.[1130] Weiter müssen Bildungsinstitute und -programme für alle gleichermassen, d.h. ohne Diskriminierung physisch zugänglich und erschwinglich und gemessen an kulturellen Vorgaben und einem

[1125] Das Recht auf Bildung findet sich überdies auch in Art. 10 CEDAW, Art. 5 lit. e Bst. V ICERD, Art. 28 und 29 KRK, Art. 30 ICMW und Art. 24 CRPD.
[1126] Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N 1202.
[1127] CESCR, *General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the Covenant)*, 8. Dezember 1999, E/C.12/1999/10, § 1.
[1128] CESCR, General Comment 13, § 1; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz,* N1202.
[1129] Art. 12 Abs. 1 ICESCR; CESCR, General Comment 13, § 4.
[1130] CESCR, General Comment 13, § 6 lit. a.

minimalen Bildungsstandard akzeptabel sein.[1131] Der CESCR-Ausschuss hält zudem fest, dass sich die Bildung Veränderungen in der Gesellschaft und den Bedürfnissen der Schüler und Studenten anpassen können muss.[1132]

574 Folgende Bildungsformen und -levels werden vom Recht auf Bildung in Art. 13 Abs. 2 ICESCR garantiert: lit. a) das Recht auf Grundschulunterricht, welcher sowohl frei als auch obligatorisch sein muss. Art. 14 ICESCR verpflichtet Staaten, welche noch über keinen entsprechenden Grundschulunterricht verfügen, binnen zweier Jahre einen Aktionsplan aufzustellen, in welchem sie darlegen, wie sie dieses Recht in angemessener Frist umsetzen wollen. Weiter aufgeführt werden weiter in lit. b) technische Ausbildung und Berufsbildung, in lit. c) höhere Bildung, bwz. Hochschulunterricht und in lit. d) Grundbildung für Leute, die eine Grundschulde nicht besucht oder beendet haben. Art. 13 Abs. 2 lit. e ICESCR verlangt schliesslich von den Staaten, die Einrichtung eines Schul- und Stipendiensystems und die kontinuierliche Verbesserung der finanziellen Situation von Lehrpersonen.

575 Das Recht auf Bildung hat auch eine freiheitsrechtliche Komponente, welche in Art. 13 Abs. 3 und 4 ICESCR verankert wurde. Abs. 3 enthält das Recht der Eltern oder sorgeberechtigten Person eine andere als die öffentliche Schule zu wählen, vorausgesetzt sie entspricht den geltenden Mindestnormen. Weiter garantiert er die Entscheidungsmacht der Eltern oder sorgeberechtigten Person über die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder. Art. 13 Abs. 4 ICESCR gibt zudem jedem, auch Ausländern, das Recht, eigene Bildungsinstitutionen zu gründen und zu führen.[1133]

24.1. Das Recht auf Bildung nach Art. 41 ArCHR

576 Das Recht auf Bildung ist in Art. 41 ArCHR verankert und steht allen zu. Die Ziele der Bildung, wie sie hier verstanden werden, ergeben sich aus Art. 41 Abs. 1, 3 und 4 ArCHR: Bildung soll der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit dienen und den Respekt für Grundrechte und -freiheiten stärken (Ziff. 4), nationale Entwicklungsziele sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau erreicht werden (Ziff. 2) und sie soll zur Beendigung von Analphabetismus führen (Ziff. 1). Aspekte der Toleranz oder der Rolle des Einzelnen

[1131] CESCR, General Comment 13, § 6 lit. b und c.
[1132] CESCR, General Comment 13, § 6 lit. d.
[1133] CESCR, General Comment 13, § 30.

innerhalb der Gesellschaft wurden nicht aufgegriffen.

Eben so wenig wurden die Bildungsformen und -levels aufgeführt, bzw. im Rahmen von Art. 41 ArCHR garantiert. Das Recht beschränkt sich auf Erst- und Grundbildung (Art. 41 Ziff. 2 ArCHR) sowie Weiter- und Erwachsenenbildung (Art. 41 Ziff. 6). 577

Obwohl Art. 41 Ziff. 1 ArCHR ein Recht auf Bildung für alle manifestiert, beschränkt sich der Anspruch auf freien, obligatorischen und allen ohne Diskriminierung zugänglichen Grundschulunterricht nur auf Bürger (Art. 41 Ziff. 2 ArCHR). Der Ausschluss aller Ausländer vom freien Grundschulunterricht ist an sich eine Diskriminierung und mit dem internationalen UN-Menschenrechtsstandard nicht zu vereinen, welcher überhaupt keine Unterscheidungen betreffend Rechtsträger macht. Auch die vom Staat zur Verfügung zu stellenden Weiterbildungen sind den Bürgern vorbehalten (Art. 41 Ziff. 6). Art. 41 Ziff. 2 und 6 ArCHR höhlen das Recht auf Bildung für alle gem. Ar.t 41 Ziff. 1 ArCHR aus, dieses effektiv nur Bürgern zukommt. 578

Erfreulich ist die Verankerung der explizit bindenden Pflicht des Staates in Art. 41 Ziff. 1 ArCHR, Analphabetismus zu beenden. Dieser stellt ein weitverbreitetes Problem in der arabischen Region dar, welche den drittletzten Platz im UNESCO Alphabetismus-Ranking belegt.[1134] Insbesondere ist eine grosse Differenz zwischen weiblichen und männlichen Analphabeten (65 zu 85%) feststellbar.[1135] 579

Wie bereits erwähnt werden die Staaten in Art. 41 Ziff. 3 ArCHR verpflichtet, im Hinblick auf die Erreichung der nationalen Entwicklungsziele eine Partnerschaft zwischen Frau und Mann, nicht aber Gleichstellung sicher zu stellen. Die Staaten müssen zudem nationale Pläne für die Erwachsenenbildung entwickeln (Art. 41 Ziff. 6 ArCHR) und die Prinzipien der Menschenrechte und Grundfreiheiten in die Lehrpläne formeller und informeller Bildung sowie Lehr- und Ausbildungsprogramme aufnehmen (Art. 41 Ziff. 3 ArCHR). 580

24.2. Schlussfolgerung

Das Recht auf Bildung in Art. 41 ArCHR genügt dem UN-Menschenrechtsstandard in verschiedener Hinsicht nicht. Es ist in seiner Zielsetzung enger gefasst 581

[1134] Vgl. "Adult and Youth Literacy", S. 9 f.; UNESCO, eAtlas of Literacy (verfügbar unter: http://tellmaps.com/uis/literacy/ [zuletzt: 23.10.2014].
[1135] "Adult and Youth Literacy", (UIS, 2013), S. 8.

als Art. 13 ICESCR und garantiert nur Erst- und Grundbildung sowie Weiterbildungen. Der wohl einschneidendste Unterschied ist in der Beschränkung des Rechts auf freien und obligatorischen Grundschulunterricht auf Bürger zu sehen.

582 Positiv zu vermerken ist die Pflicht jedes Staates zur Beendigung des Analphabetismus.

25. Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und der Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens

583 Sowohl das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben als auch der Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens finden sich bereits in Art. 27 UDHR und werden überdies von Art. 15 ICESCR garantiert.[1136]

584 Gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a ICESCR müssen Vertragsstaaten das Recht jeder Person anerkennen, am kulturellen Leben teilzunehmen. Auch wenn der Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 ICESCR nahe legen, dass im Wesentlichen künstlerische Aktivitäten und Produktionen gemeint sind wie etwa Musik, Malerei, Literatur, Theater und wissenschaftliche Erkenntnisse, zählt der Menschenrechtsausschuss auch andere Aspekte wie z.B. Riten, Nahrungsmittelzubereitung oder Sport darunter.[1137] Er versteht „Kultur" als weites, ganzheitliches Konzept, welches alle Manifestationen menschlicher Existenz umfasst.[1138] „Kulturelles Leben" verweist auf die Tatsache, dass Kultur ein lebendiger Prozess ist, historisch, dynamisch und sich entwickelnd und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kennt.[1139]

585 Art. 15 ICESCR schützt nicht nur das Individuum, sondern auch das Kollektiv.[1140] Es umfasst sowohl die Teilnahme am, als auch den Zugang zu kulturellem Leben und überdies das Recht zu diesem beizutragen.[1141] Damit verbürgt es eine Unterlassungspflicht des Staates, zusätzlich aber auch die Pflicht, Kultur und Kunst-

[1136] Vgl. zudem Art. 31 CRC, Art. 50 CRPD, Art. 13 lit. c CEDAW und Art. 43 Abs. 1 litg. g und Art. 45 Abs. 1 lid. D ICMW.
[1137] CESCR, *General comment no. 21, Right of everyone to take part in cultural life (art. 15, para. 1a of the Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)*, 21. Dezember 2009, E/C.12/GC/21, § 12 f.; Kälin and Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, N 1216.
[1138] CESCR, General Comment 21, § 11.
[1139] CESCR, General Comment 21, § 11.
[1140] CESCR, General Comment 21, § 9.
[1141] CESCR, General Comment 21, § 15.

freiheit zu respektieren, zu beschützen und progressiv zu ermöglichen[1142]

Art. 15 ICESCR verankern weiter eine Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Zum einen wird das Recht aller Personen anerkannt, an den Errungenschaften wissenschaftlichen Fortschrittes und seiner Anwendung teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 lit. b ICESCR) und zum anderen wird die für die Forschung notwendige Freiheit geschützt (Art. 15 Abs. 3 ICESCR). Auf Gewährleistungsebene müssen Staaten zudem wissenschaftlichen Fortschritt aktiv fördern und dafür Sorge tragen, dass dieser dem Wohl der gesamten Bevölkerung zugute kommt.[1143] **586**

Weiter garantiert Art. 15 Abs. 1 lit. c ICESCR den Schutz geistigen Eigentums, in dem er das Recht eines jeden anerkennt „den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu geniessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen sind“[1144]. **587**

Schliesslich verpflichtet Art. 15 Abs. 2 ICESCR die Staaten zum Ergreifen von für die Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Massnahmen. Zudem müssen sie gem. Art. 15 Abs. 4 ICESCR die Vorteile internationaler Zusammenarbeit in wissenschaftlichen und kulturellen Gebieten anzuerkennen und sind damit im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte aus Art. 15 ICESCR verpflichtet auf internationaler Ebene zu kooperieren.[1145] **588**

25.1. Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und der Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens gem. Art. 42 ArCHR

Art. 42 ArCHR anerkennt in Ziff. 1 zum einen das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Auch hier wird nicht weiter spezifiziert, welche Gehalte davon erfasst werden. Ziff. 2 schützt die Freiheit kreativer Tätigkeit. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Bestimmung im Wesentlichen künstlerische Aktivitäten und Produktionen umfasst. Eine weitergreifende Interpretation, welche ähnlich jener des Menschenrechts-ausschusses z.B. Riten, Nahrungsmittelzubereitung **589**

[1142] Vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 und 3 ICESCR; CESCR, General Comment 21, § 16 und 44 ff.
[1143] ibid., N 1222.
[1144] Art. 15 Abs. 1 lit. c ICESCR sowie CESCR, *General Comment No. 17: The Right of Everyone to Benefit from the Protection of the Moral and Material Interests Resulting from any Scientific, Literary or Artistic Production of Which He or She is the Author (Art. 15, Para. 1 (c) of the Covenant)*, 12. Januar 2006, E/C.12/GC/17, § 1 ff.
[1145] CESCR, General Comment 21, § 56 f.

o.ä. miteinschliesst,[1146] wäre durchaus denkbar.

590 Die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit sind in Art. 42 Ziff. 1 und Art. 42 Ziff. 2 ArCHR verankert. Ersterer etabliert das Recht, an den Errungenschaften wissenschaftlichen Fortschritts sowie seiner Anwendung teilhaben zu können, während Ziff. 2 die eigentliche Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit garantiert.

591 Ein Unterschied ist betreffend Art. 42 Ziff. 2 ArCHR auszumachen. Dieser verbürgt ähnlich Art. 15 Abs. 3 ICESCR den Schutz der Kunstfreiheit und der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit in ihrer aktiven Komponente. Er beschränkt den Schutz aber nicht auf die hierfür „unerlässliche Freiheit", sondern verlangt generelle Respektierung dieser. Nach Ansicht der Autorin macht dies in dem Sinne keinen Unterschied, als dass der Schutz der Kunst-, Wissenschafts- und Forschungsfreiheit auch im Rahmen von Art. 42 Ziff. 2 ArCHR mindestens die hierfür „unerlässliche Freiheit" umfassen muss, da ansonsten die Garantie aus Art. 42 Ziff. 2 ArCHR ausgehöhlt würde.

592 Der Schutz geistigen Eigentums wird durch Art. 42 Ziff. 2, 2. Teilsatz ArCHR garantiert, welcher dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 lit. c ICESCR entspricht.

593 Art. 42 Ziff. 3 ArCHR verlangt von den Staaten, dass sie zusammenarbeiten und ihre Zusammenarbeit auf allen Ebenen verstärken um Freizeit-, Kultur-, Kunst- und Wissenschaftsprogramme zu erarbeiten. Erfreulich ist, das die Erarbeitung dieser Programme unter expliziter Mitwirkung von Intellektuellen und Erfindern sowie deren Organisationen, also der Zivilgesellschaft, stattfinden soll. Bedauerlich ist, dass die Bestimmung nicht auch kreativ Tätige oder zumindest Kunstschaffende aufführt.

594 Abgesehen davon sind die Staaten zu keinen speziellen Massnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben und zum Schutz des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens verpflichtet.

25.2. Schlussfolgerung

595 Bis auf die in Art. 15 Abs. 2 ICESCR vorgegebenen, von den Staaten zu ergreifenden Massnahmen enthält Art. 42 ArCHR alle Garantien des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben und des Schutzes des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens entsprechend den Vorgaben von Art. 15 ICESCR.

[1146] vgl. CESCR, General Comment 21, § 11 f.

Ob die Rechte auf Teilnahme am kulturellen Leben oder am geistigen Eigentum ähnlich wie gem. UN-Menschenrechtsstandard sowohl Individuen wie auch dem Kollektiv zukommen und ob der Begriff des „kulturellen Lebens" ähnlich weit interpretiert wird, lässt sich aufgrund des Vertragstextes allein nicht beurteilen. **596**

Vierter Teil: Die Überwachungsmechanismen

1. Das Arabische Menschenrechtskomitee

Die ArCHR sieht in Art. 45 ein sieben-köpfiges unabhängiges Überwachungsorgan vor.[1147] Mit etwas Verspätung wählten die Mitgliedstaaten im März 2009 zum ersten Mal Mitglieder des Komitees.[1148] Diese hätten gemäss Art. 45 Ziff. 5 ArCHR spätestens sechs Monate nach in Kraft treten der Charta, bzw. im September 2008 gewählt werden sollen. **597**

Nach Ziff. 7 desselben Artikels gibt sich das Komitee seine eigenen Verfahrensregeln. Im Rahmen der ersten Sitzung im April 2009 nahm es 20 provisorische Verfahrensregeln an, welche an der 28-sten Sitzung des Arabischen Menschenrechtskomitee, welche vom 22. bis 24. November 2014 stattfand, angenommen wurden.[1149] Gem. den Verfahrensregeln hat das Komitee nun die Autorität, die ArCHR, im Hinblick auf eine optimale Umsetzung dieser, auszulegen. Dies wird im Rahmen der ArCHR nicht explizit festgehalten.[1150] **598**

Das Komitee hält vier reguläre Sitzungen im Jahr in seinem Hauptsitz in Kairo ab. Die Sitzungen können auf Einladung eines Mitgliedstaates auch anderswo und ausserordentlich gehalten werden.[1151] Die Sitzungen werden vom eigenen administrativen und technischen Sekretariat organisiert. Diese muss die Arbeit des **599**

[1147] Art. 45 Ziff. 2 ArCHR.

[1148] "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead," (FIDH, 2013), S. 14.

[1149] Arab Commitee on Human Rights, Rules of Procedure of the Arab Human Rights Committee, No. 1793/28, 24. November 2014 (verfügbar unter: http://www.lasportal.org/ar/humanrights/Committee/Pages/BasicSystem.aspx [zuletzt: 15.9.2016])

[1150] Art. 2 Ziff. 2 ArCHR Rules of Procedures; Mervat Rishmawi, *The League of Arab States Human Rights Standards and Mechanisms*, (Open Society Foundations; Cairo Institute for Human Rights Studies, 2015), S. 41.

[1151] Art. 6 ArCHR Rules of Procedure; "Recommendations for the Elaboration of Rules of Procedure of the Arab Human Rights Committee," (Amnesty International, 2009), S. 8.

Komitees zudem mittels Studien unterstützen.[1152]

600 Über jede gehaltene Sitzung hat das Komitee Rapporte zu erstellen, welche jedoch nicht veröffentlicht werden müssen. Entscheide werden im Konsens oder durch die Mehrheit gefällt.[1153]

601 Das Arabische Menschenrechtskomitee verfügt über eine separate Homepage und ist organisatorisch sowie teilweise auch finanziell vom Generalsekretariat der Liga unabhängig.[1154] Wie erwähnt hat es ein eigenes Sekretariat und die Möglichkeit ein eigenes Bankkonto zu eröffnen.[1155] Neben der Unterstützung durch die Arabische Liga im Rahmen dessen ordentlichen Budges[1156] kann das Komitee eine weitere Finanzierung durch das Generalsekretariat der Arabischen Liga sowie Spenden von Mitgliedsstaaten, internationalen und regionalen Geldgebern sowie natürlichen und juristischen Personen annehmen, solange dies nicht mit seiner Objektivität und seinem Zweck im Widerspruch steht.[1157] Es ist allerdings fraglich, ob dies der Unabhängigkeit des Komitees zuträglich ist, denn es besteht keine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung, was entsprechend bis heute auch nicht geschehen ist.

1.1. Die Mitglieder

602 Gem. Art. 45 Ziff. 5 ArCHR haben die Mitgliedstaaten vor jeder Wahl die Möglichkeit, Kandidaten für das Komitee vorzuschlagen. In geheimer Abstimmung wählen die Mitgliedstaaten anschliessend die Komiteemitglieder für vier Jahre.[1158] Jeder der Vertragsstaaten hat nur auf einen Sitz Anspruch[1159] und die Kandidaten müssen die Anforderungen aus Art. 45 Ziff. 2 ArCHR erfüllen:

[1152] Art. 9 und 10 ArCHR Rules of Procedure; Rishmawi, *The League of Arab States Human Rights: Standards and Mechanisms,* S. 41.
[1153] "Recommendations for the Elaboration of Rules of Procedure of the Arab Human Rights Committee", S. 8.
[1154] "Recommendations for the Elaboration of Rules of Procedure of the Arab Human Rights Committee", S. 8.
[1155] Art. 9 bzw. Art. 13 Ziff. 4 ArCHR Rules of Procedure; Rishmawi, *The League of Arab States Human Rigths Standards and Mechanisms,* S. 43.
[1156] Art. 13 Ziff. 1 ArCHR Rules of Procedure.
[1157] Art. 13 Ziff. 4 ArCHR Rules of Procedure; Rishmawi, *The League of Arab States Human Rigths Standards and Mechanisms,* S. 43; Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 173.
[1158] Art. 45 Ziff. 1 ArCHR.
[1159] Art. 45 Ziff. 3 ArCHR.

„The Committee shall consist of nationals of the States party to the present Charter, who must be highly experienced and competent in the Committee's field of work. The members of the Committee shall serve in their personal capacity and shall be fully independent and impartial"[1160] **603**

Bei den ersten Wahlen im März 2009 stellten acht Vertragsstaaten Kandidaten zur Wahl auf, von welchen insgesamt sieben gewählt wurden. Da Jemen an den Wahlen nicht anwesend war, wurde seine Kandidatur als zurückgezogen betrachtet. Es wäre das einzige Land gewesen, welches mehr als einen Kandidaten aufgestellt hatte, darunter auch eine Frau.[1161] Mittlerweile wurden alle Mitglieder ausgewechselt, die meisten wurden 2013 und 2015 neu gewählt.[1162] Seit 2014 hat DR. HADY BIN ALI AL-YAMMY aus Saudi Arabien den Vorsitz. Ausserdem gehören zur Zeit (September 2016) ABDALLMAJID ZAALANI (Algerien), EZZADIN AL-ASBAHI (Jemen), MOHAMED FUZAIA (Bahrain), MOHAMMAD KHALED ALDAHI (Kuwait), JABEER SALEH HAMAD AL-MURRY (Katar) und mit AMNA ALI ALMUHARY (VAE) die erst Frau dem Komitee an. **604**

Der Ersatz von Vakanzen im Todesfall oder bei Rücktritt wird in Art. 46 ArCHR geregelt. Zudem können die restlichen Mitglieder einstimmig beschliessen, dass ein Mitglied seine Funktion nicht mehr wahrnimmt, hierfür keine akzeptable Entschuldigung vorbringen kann und also dessen Amtszeit endet.[1163] **605**

Art. 47 ArCHR garantiert den Komiteemitgliedern im Rahmen ihrer Dienste für das Komitee Immunität. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle hierfür notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Wie bereits aufgezeigt treten die Mitglieder nicht als Vertreter ihrer Staaten auf, sondern werden aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten und ihrem Vermögen, die Aufgaben des Menschenrechtskomitees zu erfüllen, gewählt.[1164] Allerdings sind die meisten Experten dennoch staatliche Funktionäre.[1165] **606**

[1160] Art. 45 Ziff. 2 ArCHR.
[1161] "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead", S. 14.
[1162] Abrufbar unter: http://www.lasportal.org/ar/humanrights/Committee/Pages/ CommitteeMembers.
aspx?RID=1 [zuletzt: 30.9.2016].
[1163] Art. 46 Ziff. 1 lit. c ArCHR.
[1164] Art. 45 Ziff. 2 ArCHR.
[1165] "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead, S. 14.

1.2. Die Rolle der Zivilgesellschaft

607 Seit Beginn seiner Tätigkeit zeigt das Komitee seine Offenheit im Bezug auf die Rolle von Zivilgesellschaften bezüglich seiner Arbeit, einschliesslich der Überprüfung der Staatenberichte. Weiter lädt das Komitee Zivilgesellschaftliche Organisationen (ZGO) zu seinen Sitzungen ein, führt Diskussionen mit Repräsentanten von ZGOs und fordert die Vertragsstaaten auf, diese im Rahmen der Berichterstellung mit einzubeziehen.[1166]

608 Das Komitee veröffentlicht auf seiner Homepage die Daten, an welchen die Staatenberichte einzureichen sind und bis wann Berichte von Seiten der Zivilgesellschaften entgegen genommen werden. Gem. seinen Verfahrensregeln kann das Komitee zudem Personen oder Organisationen zu den Diskussionen der Staatenberichte einladen.[1167]

609 Gem. den für die Beteiligung von Zivilgesellschaften entwickelten Richtlinien des Komitees, soll das Komitee durch diese im Vorfeld der Evaluation der Staatenberichte Zugang zu so viel glaubwürdiger Information wie möglich erhalten. Die Richtlinien enthalten weiter Angaben zum Einreichen von ZGO-Berichten, zum Inhalt der Berichte sowie zu einem möglichen Dialog mit den Organisationen.[1168]

1.3. Der Evaluationsmechanismus

610 Das Arabische Menschenrechtskomitee beurteilt weder Individual- noch Staatenbeschwerden. Der Überwachungsmechanismus ist in Art. 48 ArCHR geregelt und sieht lediglich die Prüfung von Staatenberichten vor (Ziff. 3). In Anwesenheit des zu prüfenden Staates diskutiert und kommentiert das Komitee die Berichte und macht Empfehlungen im Hinblick auf die Ziele der Charta (Ziff. 3 und 4). Diese Berichte sollen öffentlich gemacht und weit verbreitet werden (Ziff. 6).[1169]

611 Ein Jahr nach Inkrafttreten der ArCHR, muss der jeweilige Mitgliedstaat dem Generalsekretariat der Arabischen Liga den ersten Staatenbericht vorlegen. Die da-

[1166] Rishmawi, *The League of Arab States Human Rigths Standards and Mechanisms,* S. 44.
[1167] Art. 2 Ziff. 3 ArCHR Rules of Procedures.
[1168] Guidlines for the Participation of National Human Rights Associations, NGOs, and interested parties (verfügbar unter: http://www.lasportal.org/ar/humanrights/Committee/Pages/Committe Mechanism.aspx [zuletzt: 30.9.2016]); ibid., S. 45 f.
[1169] Rishmawi sieht hier lediglich einen Verpflichtung zur Veröffentlichung der jährlichen Berichte des Komitees; M Rishmawi, "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update," *Human Rights Law Review* 10, no. 1 (February 11, 2010): 169-78, S. 173.

rauf folgenden Staatenberichte sind alle drei Jahre fällig (Art. 48 Ziff. 2). In den Berichten müssen die Staaten darlegen, inwiefern sie ihren aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen nachgekommen sind:

„[...] on the measures they have taken to give effect to the rights and freedoms recognized in this Charter and on the progress made towards the enjoyment thereof. [...]“[1170]

612 Die Staaten orientieren sich bei der Erstellung der Berichte an den *„State Reporting Guidelines for Initial Reports*“, welche das Komitee im Rahmen seiner zweiten Sitzung beschlossen hat.[1171]

1.3.1. Die Bemerkungen und Empfehlungen des arabischen Menschenrechtskomitees

613 Die ersten Staatenberichte wurden 2011 durch Jordanien und Algerien eingereicht, woraufhin das Arabische Menschenrechtskomitee mit seiner Arbeit begann und die ersten Bemerkungen und Empfehlungen zu den eingereichten Staatenberichten beschlossen und publiziert hat.[1172] Es sind diese:

1. Bemerkungen und Empfehlungen zum Haschemitischen Königreich Jordanien, diskutiert und angenommen an der ersten Sessionen vom 1. bis 2. April 2012 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Jordanien). Staatenbericht vom 28.4.2011.

2. Bericht zur Volksrepublik Algerien, diskutiert und angenommen an der zweiten Session vom 15. bis 16. Oktober 2012 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Algerien). Staatenbericht vom 28.4.2011

3. Bericht zum Königreich von Bahrain, diskutiert und angenommen an der dritten Session vom 16. bis 21. Februar 2013 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Bahrain). Staatenbericht vom 25.8.2012

[1170] Art. 48 Ziff. 1 ArCHR.

[1171] Rishmawi, *The League of Arab States Human Rigths Standards and Mechanisms,* S. 42; Rishmawi, “The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update", S. 174.

[1172] Verfügbar unter: http://www.lasportal.org/ar/humanrights/Committee/Pages/Reports.aspx [zuletzt: 30.9.2016].

4. Bericht zu Katar, diskutiert und angenommen an der vierten Session vom 15. bis 21. Juni 2013 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Katar). Staatenbericht vom 1.7.2012

5. Bericht zu den Vereinigten Arabischen Emiraten, diskutiert und angenommen an der fünften Session vom 21. bis 26. Dezember 2013 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu VAE). Staatenbericht vom 2.10.2013

6. Bericht zu Irak, diskutiert und angenommen an der sechsten Session vom 20. bis 25. Dezember 2014 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Irak). Staatenbericht vom 15.9.2014.

7. Bericht zum Libanon, diskutiert und angenommen an der siebten Session vom 25. bis 30. April durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Libanon). Staatenbericht vom 15.2.2015.

8. Bericht zum Sudan, diskutiert und angenommen an der achten Session vom 7. bis 12. November 2015 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Sudan). Staatenbericht vom 9.6.2015.

9. Bericht zu Saudi Arabien, diskutiert und angenommen an der zehnten Session vom 28. Mai bis 2. Juni 2016 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Sudan). Staatenbericht vom 3.1.2016.

1.3.2. Die Bemerkungen und Empfehlungen zu Jordanien

614 Als erster Staat reichte Jordanien am 28.4.2011 seinen Staatenbericht ein, zu welchem das Arabische Menschenrechtskomitee im Rahmen seiner 1. Sitzung vom 1. - 2. April 2012 seine Bemerkungen und Empfehlungen definitiv verabschiedete.[1173]

[1173] Bericht zum Haschemitischen Königreich Jordanien, diskutiert und angenommen an der ersten Sessionen vom 1. und 2. April 2012 durch das Arabische Menschenrechtskomitee (zit.: Bericht zu Jordanien) (verfügbar unter: http://www.lasportal.org/ar/humanrights/Committee/Pages/Reports.aspx [zuletzt: 30.9.2016]).

Einleitend hält das Arabische Menschenrechtskomitee die führende Rolle Jordaniens betreffend Menschenrechte in der Region fest und bedankt sich für fruchtbare Zusammenarbeit und Kooperation bei der Beantwortung der Fragen des Komitees.[1174] Das Komitee unterstreicht insbesondere Jordaniens Bemühungen, Menschenrechte bspw. im Rahmen der Verfassungsrevision 2011 stärker zu beachten sowie die Erfolge bezüglich deren Umsetzung, bspw. betreffend Alphabetisierung, Bekämpfung häuslicher Gewalt und das für Kinder allokierte Budget.[1175] 615

Grundsätzlich unterstützt das Komitee weitere Verfassungsreformen und bemängelt v.a. die unvollständige Darlegung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Indikatoren zu Jordanien. Jordanien erfüllte den vom Komitee in seinen Guidelines festgehaltenen Standard zur Erstellung des ersten Staatenberichts nicht vollumfänglich. Insbesondere wurden die Stellung der ArCHR im jordanischen Recht und die Bemühungen um die Verbreitung und Konsolidierung der „Menschenrechtskultur" nicht deutlich gemacht.[1176] Zudem stellte das Komitee fest, dass der Einbezug von NGOs sehr spärlich ausfiel. 616

Das Arabische Menschenrechtskomitee stellte insgesamt 14 Empfehlungen auf, welche im Folgenden dargelegt werden: 617

1.3.2.1. Bemerkungen und Empfehlungen zu Diskriminierung und Gleichstellung

Auch nach der Verfassungsänderung von 2011 schliesst der Diskriminierungsschutz in Art. 6 Ziff. 1 der jordanischen Verfassung Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts nicht mit ein. Das Arabische Menschenrechtskomitee kritisiert in Empfehlung 2, dass Jordanien hierzu keine klaren Angaben im Staatenbericht gemacht habe und empfiehlt das Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau durch Anpassung dieser Regulierung aber auch durch Aktivierung der Rolle der jordanischen Frauen sowie allgemeinem Schutz vor Diskriminierung zu erlangen. 618

Wichtig u.a. auch für die Stärkung der Frau ist ebenfalls Empfehlung Nummer 12. Das Komitee bekräftigt die Wichtigkeit der Vermeidung körperlicher Bestrafung in der Familie, bzw. häuslicher Gewalt, als auch Gewalt an öffentlichen Orten. 619

[1174] Bericht zu Jordanien, Bemerkungen, N 1
[1175] Bericht zu Jordanien, Bemerkungen, N 2 und 3.
[1176] Bericht z Jordanien, Bemerkungen, N. 4-8.

Bezüglich letzterem empfiehlt das Arabische Menschenrechtskomitee, insbesondere Angestellte von Kindertagesstätten bezüglich der negativen Auswirkungen körperlicher Bestrafung für die Entwicklung des Kindes zu schulen und zu informieren.[1177]

620 Ein weiterer Aspekt der Schlechterstellung der Frauen ist die Regelung im jordanischen Recht, wonach die Kinder grundsätzlich nur die Nationalität des Vaters erhalten. Ist der Vater bekannt, also beispielsweise ausländischer Herkunft, so haben die Kinder kein Anrecht auf die jordanische Nationalität, was weitreichende Konsequenzen bspw. bezüglich des unentgeltlichen Grundschulunterrichtes hat.[1178] Das arabische Menschenrechtskomitee fordert Jordanien dringend auf, eine Anpassung des Nationalitätengesetzes in Betracht zu ziehen.[1179] Dies obwohl Jordanien diesbezüglich bei seiner Ratifikation der CEDAW Reservationen angebracht hat und die Regelung der Erlangung der Nationalität der Mutter in Art. 29 Ziff. ArCHR lediglich verlangt:

„[...] measures as they deem appropriate, in accordance with their domestic laws on nationality".[1180]

621 Auch Art. 7 und 8 CRC verlangen eine Regelung in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht. Zudem heisst es in Art. 7 Ziff. 1 CRC, dass das Kind das Recht auf „eine" Nationalität hat, was die jordanische Gesetzgebung grundsätzlich erfüllt.

622 Das Menschenrechtskomitee empfiehlt weiter, dass Arbeitsgesetze eingesetzt werden, welche insbesondere Rechte der Gewerkschaften etabliert und zudem gleichen Lohn für Frauen und Männer vorschreibt. Im Sinne von Art. 34 Ziff. 2 ArCHR soll überdies der Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz erhöht und Beschwerdemöglichkeiten sowohl gegen private als auch gegen öffentliche Arbeitgeber eingesetzt werden.[1181] Auf die in Jordanien problematische Situation bezüglich Arbeitsmigranten geht das Komitee nicht ein.[1182]

[1177] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 12.
[1178] Gihane Tabet, "Women in Personal Status Laws," *SHS Papers in Womens Studies Gender Reserach* 4 (November 7, 2005): 1-29, S. 15ff.
[1179] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 3.
[1180] Art. 29 Ziff. 2 ArCHR.
[1181] Vgl. Bericht zu Jordanien, N 5 und 13.
[1182] Ausführlich: Shaiban Taqa, *The Legal Framework of Migrant Workers Rights in the Arab*

1.3.2.2. Bemerkungen und Empfehlungen zur Strafjustiz

623 Das Arabische Menschenrechtkomitee stellt fest, dass nach dem Gesetz zur Verbrechensprävention Administrativbehörden ermächtig sind, Haft anzuordnen und unterstreicht die Notwendigkeit, dieses Gesetz ausser Kraft zu setzten. Alternativ empfiehlt es, das Gesetz zu ergänzen und sowohl Überwachung als auch entsprechende Schulung der Beamten sicherzustellen. Damit verbunden soll die Macht dieser Beamten beschränkt werden und eine Möglichkeit geschaffen werden, damit Festgenommene entsprechend Art. 14 Ziff. 6 ArCHR die Richtigkeit der Festnahme überprüfen lassen können. Ausgeschlossen sein soll die Anordnung von Haft für Jugendliche durch Administrativbehörden. Für diese ist, wie in Art. 17 ArCHR vorgesehen, ein eigenes Jugendstrafrecht aufzustellen.

624 Grundsätzlich empfiehlt das Arabische Menschenrechtskomitee Jordanien neue rechtliche und gerichtliche Massnahmen zu ergreifen, um im Falle von Rechtsbrüchen durch Beamte eine Beschwerde gem. Art. 23 ArCHR sicherzustellen.[1183] Insbesondere sollen Opfer willkürlicher Haft (Art. 14 Ziff. 7 ArCHR), grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Folter (Art. 8 ArCHR) Kompensation einfordern können.[1184]

1.3.2.3. Bemerkungen und Empfehlungen Menschenrechtsbildung und „Menschenrechtskultur"

625 In Nummer 8 und 9 der Empfehlungen betont das Arabische Menschenrechtskomitee erneut, wie wichtig zum einen die Bewusstseinsbildung (awareness raising) bezüglich Menschenhandel ist und fordert die Behörden auf enger mit zivilgesellschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten. Überdies soll der Staat die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um den Schutz der Opfer zu Gewährleisten, wie etwa Rehabilitationszentren, Schutzwohnungen oder rechtliche und medizinische Beratung.[1185]

Countries, (The Arab Network for Migrants Rights (ANMR), 2013); Mervat Rishmawi and Janeen Rashmawi, "The League of Arab States and the Protection of Migrants," in *Migration in the Mediterranean*, ed. Francesca Ippolito and Seline Trevisanut, Mechanisms of International Cooperation, 2015, 68-93.

[1183] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 7.

[1184] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 6.

[1185] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 8.

626 Weiter ist Jordanien aufgefordert die „Menschenrechtskultur“ in Jordanien zu festigen und insbesondere „Menschenrechte“ in den Curriculum von Schulen und Universitäten zu fördern. Auf diese Weise soll die Identifizierung des Einzelnen mit Menschenrechten und deren Werten vertieft werden, wie es im Rahmen der Ziele von Art. 1 ArCHR verlangt ist.[1186]

1.3.2.4. Bemerkungen und Empfehlungen Informationsrechte

627 Im Hinblick auf Art. 32 ArCHR, welcher neben dem Recht auf Information auch die Meinungs– und Meinungsäusserungsfreiheit in relativ schwachem Masse verankert,[1187] äussert sich das Arabische Menschenrechtskomitee lediglich bezüglich des Rechts Informationen zu erhalten und zu haben. Aufgrund der Formulierung ist zu vermuten, dass sich das Komitee hier lediglich auf das Recht der Bürger Informationen zu erhalten, beschränkt. Insbesondere empfiehlt es Jordanien das Gesetz betreffend den Schutz von Staatsgeheimnissen zu revidieren.[1188]

1.3.2.5. Weitere Bemerkungen und Empfehlungen

628 Die Reformbestrebungen Jordaniens bezüglich wohltätiger Vereine wird vom Arabischen Menschenrechtskomitee unterstützt und in seiner Wichtigkeit anerkannt. Das Komitee empfiehlt, Hürden bezüglich Gründung neuer wohltätiger Vereine weit möglichst abzubauen und Regelungen diesbezüglich so flexibel wie möglich zu gestalten.[1189]

629 Bezüglich Art. 40 ArCHR (Rechte von Personen mit Behinderung) fordert das Komitee Jordanien dringend dazu auf, Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von Menschen mit Behinderung einzurichten, diesen Arbeit zu vermitteln und, unter spezieller Beachtung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung, ihre Bewegungsfreiheit sicherzustellen.[1190]

[1186] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 9.
[1187] Vgl. Ausführungen vorne zu Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit und dem Recht auf Information.
[1188] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 10.
[1189] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 14.
[1190] Bericht zu Jordanien, Empfehlungen, N 11.

1.3.3. Schlussfolgerung

Wie vorgängig festgestellt ist der Schutz der ArCHR in massgebenden Bereichen, wie etwa der Gleichstellung von Mann und Frau oder Religions– und Medienfreiheit schwach und lässt dem jeweiligen Staat weites Ermessen, sofern sich dieser nicht anderweitig verpflichtet hat. Zu diesen Thematiken schweigt das Arabische Menschenrechtsregime vollständig, auch wenn es in Anwendung von Art. 43 ArCHR den Staat an über die in der ArCHR garantierten Rechte hinaus, gemessen am internationalen UN-Menschenrechtsstandard, beurteilen könnte.[1191] **630**

Auch Bemerkungen und Empfehlungen des Arabischen Menschenrechtskomitees zu Jordanien lassen wichtige Aspekte der Umsetzung der ArCHR durch das Königreich aus. So auch im Bereich der Diskriminierungen und der Gleichstellung, wo das Komitee zwar fordert, Jordanien solle den Erhalt der Nationalität auch durch die Mutter sicherstellen. Im Übrigen begnügt es sich aber mit einer allgemeinen Bemerkung zur Umsetzung des Prinzips der Geleichstellung in der Verfassung. Zum Vergelich: im Rahmen des Berichts der UPR-Arbeitsgruppe zu Jordanien finden sich immerhin 16 Empfehlungen, welche sich mit Diskriminierung oder Gleichstellung beschäftigen.[1192] Als Beispiel sei hier etwa Empfehlung N 119.4 von Sierra Leone aufgeführt: **631**

„Enshrine equality before the law for all persons within the Jordanian jurisdiction, including the amendment of the Personal Status Act to address discrimination against women in relation to inheritance, the right to work, divorce and guardianship".[1193]

Weder die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit noch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, werden in diese noch in den anderen Bemerkungen und Empfehlungen kommentiert. Eben genannter UPR-Bericht enthält drei Empfehlungen, welche von Jordanien die Gewährleistung der Meinugns- und Meinungsäusserungsfreiheit verlangen.[1194] Auch die Jordanische Verfassung enthält einen Grundrechtskatalog, welcher alle soeben genannten Freiheitsrechte ver- **632**

[1191] Ausgewertet wurden lediglich die ersten fünf Berichte (Bemerkungen und Empfehlungen) der Arabischen Menschenrechtkomitees zu Jordanien, Algerien, Bahrain, Katar und VAE.

[1192] HRC, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review. Jordan. A/HRC/25/9, 6. Januar 2014, N 118.30, 118.31, 118.35, 118.36, 118.121, 119.4, 120.5-12 und 120.23.

[1193] HRC, UPR Jordan, N 119.4.

[1194] HRC, UPR Jordan, N 118.67, 118.68 und 118.73.

ankert.[1195] Human Rights Watch hält im World Report 2014 jedoch fest:

"Jordanian law criminalizes speech deemed critical of the king, foreign countries, government officials and institutions, as well as Islam and speech considered to defame others"[1196]

633 Die Strafbarkeit von Apostasie wurde vom jordanischen Berufungsgericht bestätigt und Blasphemie, genauer die Beleidigung des Propheten, kann gem. Art. 273 des jordanischen Strafgesetzbuches mit bis zu 3 Jahren Gefängnis bestraft werden.[1197] Ehebruch ist steht unter Strafe,[1198] Vergewaltiger können ihrer Strafe entgehen, wenn sie ihr Opfer heiraten,[1199] und Ehrenmorde sind nach wie vor ein Problem in Jordanien.[1200] Und auch Reformen, wie beispielsweise das 2011 in Kraft getretene Gesetz betreffend öffentlicher Versammlungen, welches die Jordanier von der Erlaubnis der Regierung einbindet, um demonstrieren zu können, zeigen nur bedingt Verbesserungen. Immer noch werden etwa Demonstranten aufgrund des Art. 165 des jordanischen Strafgesetzbuches wegen „widerrechtlichen Versammelns" verhaftet.[1201]

634 All diese Problematiken, die die Rechte der ArCHR zumindest berühren, fanden keinen Eingang in die Bemerkungen und Empfehlungen des Arabischen Menschenrechtskomitees, welches die grössten Diskrepanzen der jordanischen Realität und des jordanischen Rechts mit dem ArCHR bzw. dem UN-Menschenrechtsstandard aussen vor lies.

635 Generell kann festgehalten werden, dass sich das Arabische Menschenrechtskomitee im Rahmen seiner Bemerkungen und Empfehlungen zurückhält, wie es auch für die (politischen) Berichte etwa des HRC üblich ist. Viel Gewicht legt es insbesondere auf die (wichtige) Menschenrechtsbildung künftiger Generationen. Immerhin verweist das Komitee aber im Rahmen seiner Arbeit doch auch auf den internationalen Standard.[1202] Positiv hervorzuheben ist zudem das grosse Arbeits-

[1195] vgl. Art. 14 und 15 Constitution of the Hashemite Kingdom of Jordan, 1952.
[1196] Human Rights Watch, "World Report 2016: Jordan", 2016.
[1197] Vgl. Apostate from Islam in Jordan, Arida Law Firm, (verfügbar unter: http://www.hg.org/article.asp?id=22836 [zuletzt: 23.5.2015]).
[1198] Vgl. Art. 282 bis 284 Jordanisches Strafgesetzbuch Nr. 16 von 1960.
[1199] Vgl. Art. 308 Jordanisches Strafgesetzbuch Nr. 16 von 1960.
[1200] Vgl. etwa Kathryn Christine Arnold, "Are the Perpetrators of Honor Killings Getting Away with Murder Article 340 of the Jordanian Penal Code Analyzed Under the Convention on the Elimination of All …," *Am U Int'l L Rev* 16, no. 5 (2000): 1343-1410.
[1201] Human Rights Watch, "World Report 2016", S. 2.
[1202] Rishmawi, *The League of Arab States Human Rights Standards and Mechanisms*. S. 43.

volumen des Arabischen Menschenrechtskomitees, bzw. die rasche Bearbeitung der Staatenberichte sowie die schnelle Erstellung und Veröffentlichung der Bemerkungen und Empfehlungen zu den einzelnen Staatenberichten.

2. Der Arabische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Pakt der Arabischen Liga sieht bereits in seiner ursprünglichen Version die Möglichkeit eines allgemeinen Arabischen Gerichtshofes vor. Zu dessen Erschaffung wäre die Zustimmung von Zweidritteln der Ligaratsmitglieder notwendig. Der erste Versuch, dies in die Wege zu leiten wurde 1950 von Libanon unternommen.[1203] Erst 1996 verständigte sich der Ligarat schliesslich grundsätzlich darauf, einen solchen Gerichtshof zu schaffen.[1204] Er beauftragte sogar die arabischen Minister für auswärtige Angelegenheiten mit der Erarbeitung von Statuten.[1205] 2005 wurde ein Vorschlag hierzu im Rahmen der Reformvorschläge des Generalsekretärs dem Ligarat unterbreitet. Gem. Entwurf liegen auch Streitigkeiten bezüglich Menschenrechten in der Zuständigkeit des Gerichtshofes.[1206] Danach wurde die gesamte Diskussion um einen Arabischen Gerichtshof jedoch erneut vertagt und soll im Rahmen der angestrebten Reformen, bzw. nach Klärung der diesbezüglichen Fragestellungen behandelt werden. Immerhin beauftragte der Generalsekretär ein spezielles Komitee, bestehend aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates, mit dem Auftrag, den Entwurf zu prüfen.[1207] **636**

Am 15. Januar 2012 unterbreitete Bahrain dem Ministerrat der Arabischen Liga einen Vorschlag zur Schaffung einer neuen Institution der Arabischen Liga, namentlich eines der ArCHR eigenen Arabischen Gerichtshofs für Menschenrechte (ArHRC).[1208] Der Ministerrat begrüsste die Initiative Bahrains und beauftrage das Generalsekretariat der Liga mit der Erarbeitung eines Berichts über *„the establishment of the Arab Court, in light of regional experiences on etablishing similar* **637**

[1203] Mervat Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights," in *Routledge Handbook of International Human Rights Law*, 2013, S. 487.

[1204] LAS Summit Council, Decision 196 vom 23. Juni 1996; ibid., S. 488.

[1205] LAS, Summit Council, Decision 196, „Arab Court of Justice, Honour Charter for Security and Cooperation, League of Arab States Mechanism for Conflict Prevention and Arab Union Proposal", 23 June 1996; Mervat Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'," in *Delivering Democracy. Repercussions of the "Arab Spring" on Human Rights*, 2013, 49-61, S. 60.

[1206] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights, S. 487.

[1207] Rishmawi, "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'", S. 60.

[1208] ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court," (ICJ/CIJ, 2015), S. 9; "Proposed Arab Court on Human Rights: Rewind the Process and Get It Right," (FIDH; ICJ/CIJ, 2014), S. 4.

courts".[1209] Dieser Bericht wurde zusammen mit jenem von Bahrain am Gipfeltreffen im März 2013 in Doha behandelt und gutgeheissen. Die Idee des ArHRC wurde angenommen und die Ausarbeitung dessen Statuten einer *highlevel* Expertenkommission in Auftrag gegeben.[1210] Diskutiert wurde, ob die ArCHR den geeigneten und notwendigen Rahmen für die Errichtung eines solchen Gerichtshofes bietet, oder ob die Charta vorgängig geändert werden müsste. Aber auch das Mandat, die Verfahrensregeln, die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Gerichtshofes sollten geklärt werden.[1211] Bereits im September 2013 bestätigte der Ministerrat in seinem Entscheid No. 7656 den ArHRC, bzw. dessen Sitz in Bahrain.[1212]

638 Die von der Expertenkommission erarbeiteten Statuten wurden im März 2014 im Rahmen der Gipfelkonferenz in Kuwait „grundsätzlich" angenommen. Ein Expertenkomitee wurde mit der Finalisierung der Statuten beauftragt, welche es dem Ministerrat zur Annahme vorlegen würde.[1213] Die von der Arabischen Liga sowie der Bahrain National Institution for Human Rights am 25. und 26. Mai 2014 zur Diskussion der Errichtung des ArHRC durchgeführte Konferenz, wurde von verschiedensten staatlichen, aber auch nichtstaatlichen Organisationen sowie Vertretern der Vertragsstaaten, dem Arabischen Parlament und dem Arabischen Menschenrechtskomitee besucht. Tatsächlich fanden aber keine Konsultationen oder Diskussionen statt. Vielmehr verkündete das Expertenkomitee der Arabischen Liga, dass sie ihre Arbeit beendet hätten und den Entwurf dem Ministerrat in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorlegen würden.[1214]

639 Die Idee eines ArHRC wurde von FIDH und ICJ/CIJ grundsätzlich natürlich begrüsst.[1215] Dennoch kritisierten sie beispielsweise die undurchsichtigen Verfahren

[1209] LAS Ministerial Council, Decision No. 7489, 10. März 2012. ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court," (ICJ/CIJ, 2015), S. 9; "Proposed Arab Court on Human Rights: Rewind the Process and Get It Right," (FIDH; ICJ/CIJ, 2014), S. 4; "The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead", S. 17.

[1210] LAS, Doha Summit Council, Decision No. 572 and 573, 26. März 20132012; ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court," (ICJ/CIJ, 2015), S. 9; "Proposed Arab Court on Human Rights: Rewind the Process and Get It Right", S. 4.

[1211] Rishmawi, "The League of Arab States and Human Rights", S. 488; "Proposed Arab Court on Human Rights: Rewind the Process and Get It Right", S. 4.

[1212] LAS Ministerial Council, Decision No. 7656, 1. September 2013; ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court," (ICJ/CIJ, 2015), S. 9.

[1213] LAS Summit Council, Decision No. 593, 26. März 2014; ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court," (ICJ/CIJ, 2015), S. 10.

[1214] ibid., S. 10.

[1215] FIDH und ICJ/CIJ, "Proposed Arab Court on Human Rights: Rewind the Process and Get

und bemängelten, dass der Entwurf der Statuten des Arabischen Gerichtshofes für Menschenrechte vorgängig nicht öffentlich gemacht wurde und die NGOs nicht stärker miteinbezogen worden waren.[1216] FIDH und die ICJ/CIJ, welche die Statuten trotz Nichtveröffentlichung zu Gesicht bekamen, kommentierten diese wie folgt:

„[The draft] must be substantially and meaningfully amended if it is to serve as basis for a competent, independent, and impartial arab court for human rights, empowered to receive complaints from individuals, groups and organizations, and to issue binding decisions in respect of violations of universally accepted human rights.“[1217]

Bemühungen von Seiten der Zivilgesellschaften, die Annahme der Statuten des Arabischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu verzögern, um den mangelhaften Entwurf neuerlich unter Partizipation der Zivilgesellschaften überarbeiten zu können, blieben ohne Ergebnis.[1218] Am 7. September 2014 nahm der Ministerrat eine Version der Statuten an, welche stark von der an der Konferenz im Mai 2014 zirkulierten abwich.[1219] Zu den grössten Änderungen gehörte, dass das Arabische Menschenrechtskomitee selber Menschenrechtsverletzungen nicht mehr vor den Gerichtshof bringen kann.[1220] Gem. Art. 33 des Statuts des ArHRC tritt dieses mit der siebenten Ratifikation in Kraft.[1221] Als einziger Staat hat bisher Saudi Arabien das Statut des ArHRC am 6.6.2016 ratifiziert.[1222] **640**

2.1. Das Statut des Arabischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Das Statut umfasst insgesamt 35 Artikel und regelt Erschaffung des ArHRC mit Sitz in Bahrain[1223] und der Versammlung der Vertragsstaaten, welches die Richter **641**

It Right", S. 2.

[1216] ibid., S. 2 ff.

[1217] ibid., S. 2.

[1218] ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court", S. 10; vgl. etwa Open letter of 31 August 2014 to LAS Ministers of Foreign Affairs signed by the ICJ and others (verfügbar unter: http://icj.wpengine.netdna-cdn.com/wp-content/uploads/2014/09/Advocacy-letter-31-August-2014-FINAL.pdf [zuletzt: 20.9.2016]).

[1219] ibid., S. 10 sowie Annex I, Statute of the Arab Court of Human Rights, unofficial translation, S. 35-44 (folgend ArHRC Statut).

[1220] ibid., S. 10.

[1221] Art. 35 ArHRC Statut.

[1222] "Qatar: Ratification of the Statute of the Arab Court of Human Rights is important for the Kingdom", el-Youm el-Sabea (verfügbar unter: http://www.youm7.com/story/2016/6/26/-2777089/ [zuletzt: 26.9.2016]).

[1223] Art. 2 und 3 ArHRC Statut.

wählt, für die Annahme des Jahresberichtes und des Budgets des ArHRC verantwortlich ist und die Prozessordnung des Gerichts[1224] sowie Mechanismen zur Sicherung der Vollstreckung der Urteile annimmt.[1225] Weiter soll der Gerichtshof aus sieben, maximal 11 unabhängigen und unparteilichen Richtern bestehen, welche Staatsangehörige eines Vertragstaates des ArHRC Statuts sein müssen.[1226]

642 Die Zuständigkeit des ArHRC ist in den Art. 16 bis 18 geregelt. Demnach ist der ArHRC für alle Fälle und Rechtsstreitigkeiten zuständig, welche auf die Anwendung oder Auslegung der ArCHR oder jedes anderen arabischen Menschenrechtsvertrages ab Zeitpunkt des Inkrafttretens des ArHRC zurückzuführen sind.[1227] Welche Verträge hier dazu gehören wird nicht erläutert, UN-Menschenrechte finden keine Erwähnung. Weiter müssen die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein, die Sache darf vor keinem anderen regionalen Menschenrechtsgerichtshof hängig und das letztinstanzliche Urteil dem Kläger nicht länger als sechs Monate bekannt sein.[1228] Fragen bezüglich der Zuständigkeit des ArHRC werden vor einem Einzelrichter entschieden.[1229]

643 Gem. Art. 19 Ziff. 1 ArHRC Statut können Menschenrechtsverletzungen nur vom Staat, dessen Subjekt eine Menschenrechtsverletzung behauptet, vor den Gerichtshof gebracht werden, sofern der Staat das Statut ratifiziert oder anerkannt hat.[1230] Art. 19 Ziff. 2 ArHRC Satut sieht immerhin vor, dass die Staaten auch durch sie akkreditierte und im jeweiligen Staat im Bereich der Menschenrechte tätige NGOs dazu bemächtigen können, Menschenrechtsverletzung in Vertretung des Opfers zur Beurteilung vor den ArHRC zu bringen. Dennoch entscheidet aber der Vertragsstaat alleine, welche Fälle und Rechtsstreitigkeiten vor den ArHRC gebracht werden, da das Arabische Menschenrechtskomitee nicht einmal diese Kompetenz besitzt.

644 Der Gerichtshof erstellt auf Anfrage des Ligarates oder der Liga unterstellten Organisationen oder Stellen juristische Gutachten betreffend Fragen rund um die

[1224] Vgl. Art. 4 und 28 ArHRC Statut. Die Prozessordnung wird vom Gericht selber erarbeitet, Art. 28 ArHRC Statut.
[1225] Vgl. Art. 3, 4 und 31 ArHRC Statut.
[1226] Vgl. Art.6 - 15 sowie Art. 24 und 30 ArHRC Statut betreffend die Richter des ArHRC.
[1227] Art. 16 und 17 ArHRC.
[1228] Art. 18 ArHRC Statut.
[1229] Art. 24 Ziff. 4 ArHRC Statut.
[1230] Vgl. Art. 19 und 20 ArHRC Statut.

ArCHR oder jedes anderen arabischen Menschenrechtsvertrages erstellen.[1231]

Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, das Gericht kann jedoch Öffentlichkeit ausschliessen, um die Interessen der Parteien und die ordnungsgemässe Verwaltung des Gerichts sicherzustellen oder aber wenn dies eine der Partei verlangt.[1232] Die richterliche Beratung hingegen findet geschlossen und heimlich statt.[1233] Während des gesamten Verfahrens sind gütliche Einigungen möglich, welche im Geheimen vereinbart werden.[1234] **645**

Die Urteile des ArHRC werden im Mehrheitsentscheid gefällt und sind nicht anfechtbar, können aber vom ArHRC in Wiedererwägung gezogen werden.[1235] Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Urteile des ArHRC als solche anzuerkennen und direkt zu vollstrecken.[1236] **646**

2.2. Kritik am Arabischen Gerichtshof für Menschenrechte

2015 publizierte ICJ/CIJ einen Bericht über den ArHRC, in welchem er festhält, dass sowohl das Verfahren der Annahme des ArHRC als auch das Statut des ArHRC selbst dem internationalen Standard nicht entsprächen[1237] und fordert die Staaten der Arabischen Liga auf, von der Ratifizierung abzusehen, wenn das Statut des ArHCR nicht umfassenden Änderungen unterworfen wird.[1238] Weiter sollen alle Anspruchsgruppen, insbesondere auch Zivilgesellschaften, Opfer von Menschenrechtsverletzungen und ihre Vertretungen, Anwaltsverbände, Richter und Akademiker in den transparent zu haltenden Prozess der Erschaffung eines ArHRC miteinbezogen werden.[1239] **647**

Kritisiert wurde insbesondere die fehlende Individualbeschwerde sowie Beschwerden an den ArHRC durch das Arabische Menschenrechtskomitee, wie sie in früheren Entwürfen des Statuts vorgesehen waren. Staatenbeschwerden seien gem. internationaler Erfahrung sehr selten und eine Beschränkung auf diese raube **648**

[1231] Art. 21 ArHRC Statut.
[1232] Art. 23 Ziff. 1ArHRC Statut.
[1233] Art. 23 Ziff. 2 ArHRC Statut.
[1234] Art. 22 ArHRC Statut.
[1235] Art. 25 ArHRC Statut.
[1236] Art. 26 ArHRC Statut.
[1237] ibid., S. 5 und 9 f.
[1238] ibid., S. 7.
[1239] ibid., S. 7.

dem ArHRC seinen eigentlichen Sinn und Zweck.[1240]

649 Das Statut sichert weder die Unabhängigkeit noch die Unparteilichkeit der Richter und des Gerichts in genügender Weise. Unter anderem sollte die Wahl der Richter auf transparenten, nicht diskriminierenden Verfahren beruhen und gegen unangemessene Beeinflussung durch den Staat schützen. Weiter sollten die Richter in eigener Kapazität tätig sein und nicht ihren Staat vertreten müssen und nur wegen Unfähigkeit oder disqualifizierendem Verhalten entlassen werden können.[1241]

650 Reformbedürftig sind auch die Bestimmungen betreffend die materielle Zuständigkeit des ArHRC sowie des anwendbaren Rechts. Das Statut enthält kein Günstigkeitsprinzip betreffend anderer internationaler Verpflichtungen und oblegt den Gerichtshof auch nicht, diese im Rahmen seiner Urteile zu berücksichtigen.[1242]

651 Schliesslich sollte dem ArHRC im Hinblick auf den grösstmöglichen Schutz weites Ermessen bezüglich der Zulässigkeit von Fällen zukommen und es sollte ihm möglich sein, vorläufige oder provisorische Massnahmen zum Schutz der Beteiligten vor unmittelbaren Risiken oder schwerwiegenden, nicht wieder gutzumachenden Schäden ergreifen können.[1243]

2.3. Schlussfolgerungen

652 Die Erschaffung des ArHRC ist begrüssenswert, könnte ein solcher der ArCHR doch starkes Gewicht verleihen und das Fehlen der Staaten- und der Individualbeschwerde beheben.

653 Wie bereits dargelegt, entspricht der Erschaffene Gerichtshof nach heutigem Stand der Dinge weder bezüglich seiner Erschaffung noch bezüglich seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, seiner Zuständigkeit oder des durch diesen anzuwendenden Rechts internationalem Standard. Das Fehlen der Individualbeschwerde enthebt ihn und auch die ArCHR zu einem grossen Teil der Wirkungskraft.

654 Die Kritik am ArHRC ist umfassend und die Unzulänglichkeiten des Status schwerwiegend. In Konsequenz ruft die ICJ/CIJ die Staaten gar dazu auf, von der Ratifizierung des Statuts abzusehen und versucht so, die Etablierung des Ge-

[1240] ibid., S. 6 und S. 26 ff.
[1241] ibid., S. 6 und S. 12 ff.
[1242] ibid., S. 6 und S. 19 ff.
[1243] ibid., S. 6.

richtshofes, welcher nach ihrer Einschätzung mehr Schaden anrichten würde, als er zum Schutz der Menschenrechte beitragen könnte, zu verhindern. Wie bereits erwähnt, würde das Statut bis heute noch von keinem Staat ratifiziert.

Fünfter Teil: Schlussfolgerungen

655 Die ArCHR enthält eine grosse Bandbreite an Menschenrechten und orientiert sich im Bezug auf die enthaltenen Rechte sowie ihrem Aufbau stark an der UDHR. Besonders erfreulich ist, dass sie, anders als die UN-Kernmenschenrechtsverträge, ein explizites und bindendes Recht auf sportliche Betätigung (Art. 33 Ziff. 6 ArCHR), ein Recht auf Asyl (Art. 28 ArCHR), ein Recht auf Staatsangehörigkeit (Art. 29 ArCHR) und ein Recht auf Entwicklung (Art. 37 ArCHR) sowie ein Recht auf Wasser (Art. 39 Ziff. 2 lit. e ArCHR) enthält.

656 Ebenfalls positiv fällt der Einbezug der Rechte von Personen mit Behinderung in den Katalog von besonders verpönten Merkmalen für Ungleichbehandlungen (Art. 3 Ziff. 1 ArCHR) sowie die Verankerung dieser in einem eigenen Artikel (Art. 41 ArCHR) auf.

657 Aufgrund der Erkenntnisse des Vergleichs der ArCHR-Rechte und -Freiheiten mit dem UN-Menschenrechtsstandard, sollen erstere nun für einen besseren Überblick in die Kategorien 1) „stärker", 2) „gleich stark" und 3) „schwächer" als der UN-Menschenrechtsstandard unterteilt werden.[1244]

658 1) Zu den „stärkeren" Garantien gehören das Recht auf Selbstbestimmung und das Widerstandsrecht (Art. 2 ArCHR); die Derogationsklausel, bzw. der Schutz im Falle von Notstandssituationen (Art. 4 ArCHR); die Verbote der Sklaverei und von Menschenhandel (Art. 9 und 10 ArCHR); das Recht auf Gleichheit vor dem Gericht (Art. 12 ArCHR); das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 13 ArCHR); das Recht auf Sicherheit der Person (Art. 14 ArCHR); das Recht auf Entschädigung im Rahmen von Strafverfahren (Art. 19 Ziff. 2 ArCHR); das Recht auf Staatsangehörigkeit (Art. 29 ArCHR); das Recht auf Eigentum (Art. 31 ArCHR); das Recht auf sportliche Betätigung (Art. 33 Ziff. 4 ArCHR); das Recht auf Entwicklung (Art. 37 ArCHR) und das Recht auf einen angemessenen Lebensstan-

[1244] Vgl. Übersichtstabelle im Anhang „Bewertung der ArCHR–Rechte am UN–Menschenrechtstandard", S. XLIX ff.

dard (Art. 38 ArCHR).

659 2) Als „gleich stark" können das Recht auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit (Art. 11 ArCHR); das Recht, wegen Unfähigkeit der Leistung von vertraglichen Verpflichtungen nicht mit Gefängnis bestraft zu werden (Art. 18 ArCHR); der „ne bis in idem"-Grundsatz (Art. 19 Ziff. 1 ArCHR); die Rechte Inhaftierter (Art. 20 ArCHR); das Recht auf Privatleben (Art. 21 ArCHR); das Recht auf Gleichheit vor dem und durch das Gesetz (Art. 22 ArCHR) sowie das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie die Kunstfreiheit (Art. 41 ArCHR) bezeichnet werden.

660 3) Als „Schwächer", bzw. als dem UN-Menschenrechtsstandard nicht genügend wurden insgesamt 20 Rechte und Freiheiten, also über die Hälfte der garantierten Rechte bewertet. Hierzu gehören das Recht auf Gleichstellung und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 ArCHR); das Recht auf Leben, inkl. der Ausnahme der Todesstrafe (Art. 5, 6 und 7ArCHR); das Folterverbot und das Verbot vor grausamer, erniedrigender, beschämender oder unmenschlicher Behandlung (Art. 8 und 9 ArCHR); der „nulla poena sinde lege"-Grundsatz (Art. 15 ArCHR); die Minimalgarantien im Strafverfahren (Art. 16 ArCHR); das Recht auf Jugendstrafrecht (Art. 17 ArCHR); die politischen Teilhaberechte (Art. 24 ArCHR); die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 24 Ziff. 5 und 6 ArCHR); die Rechte von Minderheiten (Art. 25 ArCHR); die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit (Art. 26 und 27 ArCHR); das Recht auf Asyl (Art. 28 ArCHR); die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 30 ArCHR); das Recht auf Information sowie die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 32 ArCHR); das Recht auf Familie (Art. 33 ArCHR); das Recht auf Arbeit (34 ArCHR); die Gewerkschaftsrechte (Art. 35 ArCHR); das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 36 ArCHR); das Recht auf Gesundheit (Art. 38 ArCHR); die Rechte von Personen mit Behinderungen (Art. 40 ArCHR) und das Recht auf Bildung (Art. 41 ArCHR).

661 Bei immerhin acht der insgesamt 20 Rechte handelt es sich um klassische bürgerliche und politische Rechte und v.a auch Freiheiten, welche entweder nur für Bürger gelten oder aber übermässig eingeschränkt werden können. Die fünf wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verfehlen den UN-Menschenrechtsstandard aufgrund der enthaltenen Beschränkungen auf Bürger.

662 Die meisten Verfahrensrechte (Art. 11 bis 20 ArCHR) sind gleich stark oder stärker als vom UN-Menschenrechtsstandard vorgeschrieben. Am Gravierendsten

sind die Unterschiede betreffend die Minimalgarantien im Strafverfahren. Art. 16 ArCHR verbürgt keinen Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung, sieht Verteidiger während der Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen vor und garantiert das Anwesenheitsrecht am eigenen Verfahren nur für Verhandlungen vor normalen Gerichten. Die Anforderungen an das Jugendstrafrecht in Art. 17 ArCHR gehen zwar weiter als jene im ICCPR, bleiben aber hinter den Bestimmungen der CRC zurück. Schliesslich ist die Formulierung in Art. 15 ArCHR in dem Sinne mangelhaft, als dass die Strafbestimmung nicht explizit bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Tat Bestand gehabt haben muss, womit der „nulla poena sine lege"-Grundsatz nicht dem UN-Menschenrechtsstandard entsprechend umgesetzt wurde.

663 Während die Derogationsklausel als „stärker" bewertet werden kann, da die Liste der notstandsfesten Rechte länger ist und insbesondere auch die Verfahrensrechte enthält, schwächen andere Einschränkungsmöglichkeiten die ArCHR in ihrer Wirkung ab. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die problematischen Schrankenvorbehalte in Art. 32 Ziff. 2 und Art. 35 Ziff. 2 ArCHR, die Verweise auf nationales Recht in Art. 7 Ziff. 1, 30 Ziff. 1 und 33 Ziff. 1 ArCHR und v.a. die unzulässige und diskriminierende Beschränkung auf Bürger in den Art. 24 Ziff. 5 und 6, 34 Ziff. 1, 36, 37, 39 Ziff. 1 und 41 Ziff. 2.

664 Die ArCHR unterstreicht Frauenrechte im Vergleich mit anderen regionalen Menschenrechtskonventionen relativ stark.[1245] Art. 3 Ziff. 2 ArCHR enthält das übliche Prinzip der Gleichbehandlung sowie die positive Verpflichtung der Staaten, dafür zu sorgen, dass alle Individuen ihre Rechte und Freiheiten ohne unzulässige Unterscheidung, u.a. auch aufgrund des Geschlechts, wahrnehmen können. Art. 3 Ziff. 3 ArCHR verlangt sogar, dass die Staaten die notwendigen Massnahmen ergreifen um Chancengleichheit und die effektive Rechtsgleichheit (bezüglich der ArCHR-Rechte) von Mann und Frau zu erzielen. Das Gleichheitsgebot findet sich überdies auch in den Bereichen der Arbeit (Art. 34 Ziff. 4 ArCHR) und Bildung (Art. 41 Ziff. 2 ArCHR), und im Hinblick auf die Erreichung der nationalen Entwicklungsziele wird das partnerschaftliche und somit gleichberechtigte Verhältnis von Mann und Frau betont (Art. 41 Ziff. 3 ArCHR). Spezieller Schutz sieht die ArCHR vor häuslicher Gewalt (Art. 33 Ziff. 2) und am Arbeitsplatz vor und verlangt die nötige Unterstützung etwa von Schwangeren (Art. 33 Ziff. 2).

[1245] Mohamed Y Mattar, "Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards," *Harvard Law School Human Rights Journal* 26, no. 1 (August 13, 2013): 91-147, S. 102.

665 Andererseits scheinen gerade die Rechte der Frau und ihre Gleichstellung durch den Vorbehalt der positiven Diskriminierungen im Rahmen der Shari'ah oder anderem göttlichem oder geltendem Recht oder Rechtsinstrumenten geschwächt. Obwohl Art. 3 Ziff. 3 ArCHR diese positiven Diskriminierungen explizit in den Kontext von Chancen- und Rechtsgleichheit stellt, könnte er als Grundlage für positive Diskriminierungen dienen, welche gem. UN-Menschenrechtsstandard als unzulässige Schlechterstellung zu qualifizieren wären. Grundsätzlch kann aber der Aussage von HASHEMI beigepflichtet werden, nach welcher die ArCHR, anders als frühere Menschenrechtsdokumente der Region, die Rechte nicht mit Verweis auf islamisches Recht einschränkt.[1246]

Einige der Unzulänglichkeiten der ArCHR könnten künftig durch Lückenfüllung, Auslegung und häufig auch mittels Verweis auf Art. 43 ArCHR (Günstigkeitsprinzip bezüglich anderer Menschenrechtsverpflichtungen) durch die Spruchpraxis des Arabischen Menschenrechtskomitees oder später möglicherweise des Arabischen Gerichtshofes korrigiert werden. Hierzu gehört auch die Definition „positiver Diskriminierungen" im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 ArCHR. Andere Mängel, wie bspw. die Beschränkung der oben aufgeführten Rechte ausschliesslich auf Bürger oder das Fehlen des Verbotes von grausamer, erniedrigender, beschämender oder unmenschlicher Bestrafung in Art. 8 ArCHR würden wohl eine Änderung des Textes der ArCHR erforderlich machen.

Neben dem niedrigeren Schutzniveau in eben aufgezeigten Bereichen, verfügt die ArCHR zur Zeit effektiv lediglich über das Überwachungssystem des Arabischen Menschenrechtskomitees, bzw. die Revision der Staatenberichte. Das Fehlen einer Staaten– oder gar einer Individualbeschwerde schwächt die Wirkungskraft der ArCHR stark ein. Auch der beschlossene Arabische Gerichtshof, tritt er denn in Kraft, würde nach Ansicht von Experten keine Besserung hierfür bringen. Vielmehr raten sie den Staaten sogar von der Ratifikation der Statuten des Arabischen Menschenrechtsgerichtshofes ab.[1247] Jedenfalls würde auch der Gerichtshof keine Individualbeschwerde installieren und auch dem Arabischen Menschenrechtskomitee wäre der Zugang verwehrt.[1248]

[1246] Kamran Hashemi, "Islam and Intra–Muslim Regional Human Rigths Mechanisms," in *NAM Yearbook on Human Rights and Cultural Diversity*, ed. Kamran Hashemi and Linda Briskman, vol. 1, 2012, 120-55, S. 138.

[1247] ICJ/CIJ, "The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court," (ICJ/CIJ, 2015), S. 6 ff.

[1248] Vgl. Art. 15 ArHRC Statut.

KAPITEL 5:

DIE FRAGE DER LEGITIMIERUNG VON MENSCHENRECHTEN

Breite Einigkeit besteht heute darüber, dass die Existenz von Menschenrechten auf moralischen Werten fundiert und die Frage ihrer Legitimationsgrundlage von jener der vordergründig institutionellen Frage bezüglich ihrer Anerkennung, ihrer Respektierung und ihrer Durchsetzung zu trennen ist.[1249] **666**

Während auf letztere Frage mit der *praktisch* globalen Anerkennung des UN-Menschenrechtsregimes (Universality, positivistischer Universalismus)[1250] bzw. dem faktisch praktizierten politischen Konsens eine Einigung getroffen wurde, gibt es weder auf die Frage nach dem ideellen Ursprung der Menschenrechte noch deren moralischen/normativen Gehalt (*Universalism*, philosophischer Universalismus) eine allgemeingültige Antwort.[1251] Breite Anerkennung findet die Aussage, dass die im UN-Menschenrechtsregime manifestierte Konzeptualisierung der Menschenrechte westlichen Ursprungs ist.[1252] **667**

Zur Legitimierung von Menschenrechten greifen verschiedene Systeme, Regime oder Gesellschaften jedoch auf unterschiedliche Quellen zurück. Ob sich jemand auf anthropologische Konzepte stützt, Menschenrechte in den semitischen Religionen (Judentum, Christentum und Islam) verankert oder, wie auch das UN-Model, die Existenz der Menschenrechte zwingend von der den Menschen innewohnenden Würde, ein Konzept, welches sich in den meisten Kulturen wiederfindet, ableitet, berührt diese nicht primär in ihrem Gehalt. Vielmehr verhilft die Verankerung im jeweiligen Wertesystem Menschenrechten zu Legitimation und damit auch zu besserer Wirkungskraft.[1253] **668**

„What is universal in all societies is the need for the rule of law and the belief in

[1249] John Tasioulas, "The Moral Realtity of Human Rights," in *Ethical and Human Rights Dimensions of Poverty Towards a New Paradigm in the Fight Against Poverty*, 2003, 1-30, S. 1.

[1250] Jason Morgan-Foster, "A New Perspective on the Universality Debate: Reverse Moderate Relativism in the Islamic Context," in *International Law and Islamic Law*, ed. Mashood A Baderin, 365-87, S. 371.

[1251] Jack Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice*, S. 18 ff.

[1252] ibid.; Heiner Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 588 ff.; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law*, S. 10; Bassam Tibi, "Islamic Law/Shari'a, Human Rights, Universal Morality and International Relations", S. 278.

[1253] In diesem Sinne etwa Fred Halliday, "Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East," *Political Studies* 43, no. 1 (March 1, 1995): 152-67, S. 159; Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 589 ff.

human dignity. What differs from culture to culture is how and why one gets to those conceptions“[1254]

669 Nach der Darlegung des erwähnten politischen Konsenses sowie der Bedeutung der ideellen Grundlage der Menschenrechte, rechtfertigt sich folglich zum besseren Verständnis der ArCHR und ihres Kontextes, eine kurze, rudimentäre Darlegung einzelner, die Menschenrechtsdebatte im arabo-islamischen Raum betreffende Aspekte.

Erster Teil: Der faktische politische Konsens

670 Die juridische Realität der Menschenrechte sowie auch ihre politische und soziale Relevanz sind nicht mehr zu bestreiten.[1255] GOSEPATH vermutet:

„Die faktische Anerkennung der Menschenrechte als spezielle moralische Rechte, die lebenswichtige Interessen durch effektive Institutionen schützen sollen, basiert auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen.“[1256]

671 Er plädiert dafür, dass die traditionelle Idee aufzugeben sei, wonach nach einer philosophischen Begründung der Menschenrechte gesucht wird, die ihnen die letzte moralische und politische Autorität verschaffen soll. Eine plurale Begründung mag moralphilosophisch betrachtet keine kohärente Konzeption sein; sie ist jedoch sicherlich plausibler und scheint nach der Bekundung von MARITAIN, der Leiter des philosophischen Komitees zur Abfassung der UDHR, bereits zu diesem Zeitpunkt der Grundhaltung entsprochen zu haben:

„Yes, we agree about the rights, but on the condition no one asks us why.”[1257]

672 Der Kern der Menschenrechte beruht, diesem Verständnis zufolge, auf einem übergreifenden Konsens, wie ihn v. a. RAWLS entwickelt hat.[1258] Die verschiedenen Personen und Akteure stimmen dem Inhalt einer Vereinbarung aus ihren ei-

[1254] Donna E Arzt, “The Treatment of Religious Dissidents Under Classical and Contemporary Islamc Law", S. 400.
[1255] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 61.
[1256] Stefan Gosepath, “Der Sinn Der Menschenrechte,” in *Menschenrechte in die Zukunft denken*, ed. Hans Jörg Sandkühler, 2009, 35-45, S. 41.
[1257] Zitiert: Mary Ann Glendon, *A World Made New*, 2001, S. 77; Gosepath, “Der Sinn der Menschenrechte", S. 42.
[1258] John Rawls, *Political Liberalism*, 2011, S. 134.

genen, ihren Weltanschauungen und Gerechtigkeitskonzeptionen entsprechenden Gründen zu. Um eine zumindest relative Werteneutralität auch eines solchen übergreifenden Konsenses sicher stellen zu können, muss die Menschenrechtskonzeption auf einer politischen Gerechtigkeitskonzeption gründen.[1259] Ein solcher Konsens hängt nicht von einer bestimmten Moralauffassung ab, sondern hat stattdessen nur eine politische Grundlage. RAWLS nannte diese Art des Konsens, der sich auch nur auf einen beschränkten Anwendungsbereich bezieht, „politisch".[1260] Dieser Denkansatz öffnet die Tore für den Pluralismus indem zur Begründung der Gerechtigkeitstheorie eine beliebige Vielzahl vernünftiger Konzeptionen herangezogen werden können. Dementsprechend wird das soeben Erläuterte als *„politisches Konzept der Menschenrechte"* verstanden. GOSEPATH vertritt sogar die Ansicht, dass es sich bei der heutigen Idee der Menschenrechte um einen rein politischen, nicht aber einen moralischen, überlappenden Konsens handelt.[1261] Allerdings ist auch ein politischer Konsens irrelevant, solange sich nicht *alle allen gegenüber* gemäss dem Kodex verhalten, auf welchen man sich einigen konnte, bzw. sich nicht alle an den ausgehandelten Kern bzw. diese „Goldene Regel" halten.

Zweiter Teil: Die Notwendigkeit einer ideellen Grundlage der Menschenrechte

673 Menschen haben Menschenrechte, weil sie Menschen sind. Menschenrechten liegen moralische Wertvorstellungen, ein Bekenntnis zu Gerechtigkeit oder auch ein Konzept des Menschen und seiner Würde zugrunde.[1262] Diesem von BEITZ als „naturalistisch"[1263] bezeichneten Verständnis der Menschenrechte stehen vermehrt Vertreter des soeben dargelegten politischen Konzepts der Menschenrechte gegenüber, welche inspiriert von RAWLS' „The Law of Peoples"[1264] die Ansicht vertreten, dass Menschenrechte im Lichte ihrer Funktion im Rahmen der modernen internationalen Politik verstanden werden sollten, da hier globale Anerken-

[1259] ibid., S. 134; Gosepath, "Der Sinn der Menschenrechte", S. 42.
[1260] Rawls, *Political Liberalism,* S. 134.
[1261] Gosepath, "Der Sinn Der Menschenrechte", S. 43.
[1262] Samantha Besson, "Human Rights: Ethical, Political…or Legal? First Steps in a Legal Theory of Human Rights," in *The Role of Ethics in International Law*, ed. III Childress, 2011, 211-45, S. 218 ff.; James Griffin, *On Human Rights*, 2009, S. 29 ff.; Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 11.
[1263] Charles R Beitz, *The Idea of Human Rights*, 2009, S 49 f.
[1264] John Rawls, *The Law of Peoples*, (Harvard University Press, 1999), insb. S. 79.

nung und somit Konsens faktisch auszumachen sind.[1265] RAZ kommt gar zum Schluss, dass die Annahme des politischen Konzepts eine unweigerliche Konsequenz einer erfolgreichen Menschenrechtspraxis ist:

"Nevertheless, the political conception does point towards a normalization of the politics of human rights. That is an inevitable consequence of the success of human rights practice. It is part of processes which saw the development of regional organizations, like the EU, of functional organizations like the World Trade Organization, and of a myriad of multinational regimes, like that regarding the utilization of deep sea resources, all of which eroded the scope of state sovereignty."[1266]

674 Dem entgegen hält TASIOULAS fest, dass sich das internationale Menschenrechtsregime nicht selbst rechtfertigen oder validieren lasse und dass seine Legitimität auf die Übereinstimmung mit unabhängigen moralischen Standards angewiesen ist, wie etwa die „genuine", bzw. moralische Idee der Menschenrechte.[1267] Er zitiert diesbezüglich NAGEL, welcher festhält:

„The existence of moral rights does not depend on their political recognition or enforcement but rather on the moral question whether there is a decisive justification for including these forms of inviolability in the status of every member of the moral community. The reality of moral rights is purely normative rather than institutional – though of course institutions may be designed to enforce them."[1268]

675 Die Frage nach der Gültigkeit führt insofern unweigerlich zur Frage nach dem ideellen Ursprung der Menschenrechte, nach einer philosophischen Grundlage für die Implementierung dieses Konzepts in den Verhaltenskodex einer Gesellschaft. DONNELLY streicht in diesem Sinne ebenfalls die zentrale Rolle der Völker heraus. Nach ihm sind sie es, welche entscheiden, welches Potential im Menschen gefördert wird.[1269]

676 Folglich behält die ideelle Begründung der Menschenrechte ihre Wichtigkeit und Diskussionen um diese müssen folglich in jeder Gesellschaft und jedem Kontext,

[1265] Beitz, *The Idea of Human Rights,* S. 128 ff.; Joseph Raz, "Human Rights Without Foundations," in *The Philosophy of International Law*, ed. Samantha Besson and John Tasioulas, 2010, 321-38, S. 321 ff.

[1266] ibid., S. 337.

[1267] Tasioulas, "The Moral Realtity of Human Rights", S. 1.

[1268] Thomas Nagel, "Personal Rights and Public Space," *Philosophy & Public Affairs* 24, no. 2 (April 1, 1995): 83-107, S. 33; Tasioulas, "The Moral Realtity of Human Rights", S. 1.

[1269] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice*, S. 14.

in welchen Menschenrechte implementiert und angewendet werden sollen, geführt werden.

Dritter Teil: Die Menschenrechtsdebatte im arabo-islamischen Raum

Die im arabo-islamischen Raum, bzw. in den Ländern der Arabischen Liga geführten Diskurse und Dispute sowie auch die Literatur zu den debattierten Theorien, Philosophien und Konzepten sind weitreichend und vielfältig, weshalb sie im Folgenden lediglich in ihren Grundzügen dargelegt werden können. 677

1. Arabisch und Islamisch

Zum einen handelt es sich bei den Adressaten der ArCHR 2004, bzw. die Länder der Arabischen Liga um „arabische" Staaten. Dies ergibt sich bereits aus ihrer Mitgliedschaft in der Arabischen Liga, welche neben der Souveränität lediglich die Eigenschaft des *Arabisch-Seins* an potenzielle Anwärter stellt.[1270] Der Begriff wurde von der Liga nie definiert,[1271] wird aber gemäss ihrer Praxis als reine Sprachzugehörigkeit verstanden. Als „Arabisch" wird ein Staat dann betrachtet, wenn seine erste offizielle Amtssprache Arabisch ist.[1272] 678

Geographisch gesehen zählt heute das gesamte Gebiet zwischen dem Atlantik (Marokko) und dem Persischen Golf (Iraq, Oman) zum Arabischen Raum.[1273] Geschichtlich betrachtet geht der Begriff „Arabia" auf die Assyrische und von den Griechen übernommene Bezeichnung aus dem 7. Jahrhundert vor Christus, der in der Arabischen und Syrischen Wüste lebenden Hirtenvölker zurück.[1274] Die Arabische Geschichte erstreckt sich über mehr als 5000 Jahre und ist geprägt von vielseitigen Einflüssen. Hierzu gehören etwa die verschiedenen, wechselnden Machthaber, welche die Region während ihrer Herrschaft mitbeeinflussten – Mesopotamien und Ägypten (ca. 3000 - 538 B.C.), die Perser, die Griechen, die Rö- 679

[1270] Art. 1 PLAS.

[1271] Ramdane Babadji, "Charte Arabe des droits de l'homme: Pour quoi faire?", S. 27 ff.; Für eine detaillierte Darlegung der Geschichte "Arabiens" vgl. Kamal Salibi, *A History of Arabia*, 2nd ed., 2010; Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, Vol. 1, 1995, S. 11 ff.

[1272] Karim El-Salamoni, "Die Liga Der Arabischen Staaten Und Die Vereinten Nationen", S. 68.

[1273] Klaus D Eberlein, *Die Arabische Liga*, Vol. 1, S. 11.

[1274] Kamal Salibi, *A History of Arabia*, S. 2.

mer und die Sassaniden (358 B.C. - 610 A.D.) und schliesslich der Islam (ca. 622 A.D. - heute).[1275]

680 Die arabischen Kulturen und Traditionen sind somit merklich älter als der Islam, welcher auf diesen aufbaute und bestehende Gewohnheiten und Sitten übernahm.[1276] In dieser Flexibilität und Anpassungsfähigkeit liegt zu einem Teil die Erfolgsgeschichte des Islam und seine kontinuierliche Ausbreitung.[1277] Wohl im arabischem Kontext entstanden, existiert er heute weltweit und hat sich in seinen einzelnen Ausprägungen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen nach Zeit und Ort angepasst.[1278] Der islamische Raum ist folglich ein erheblich grösseres, als das arabische Gebiet. Darüber hinaus kennt der Islam keine zentrale Autorität, was zu unterschiedlichen Interpretationen, Anwendungen und Deutungen führt.[1279]

681 Als arabo-islamisch gilt folglich jener Raum, welcher geographisch-historisch als arabisch bezeichnet wird und in welchem der Islam als dominanter zivilisatorischer Faktor bezeichnet werden kann.[1280] Ein Indiz für letzteres ist die Mitgliedschaft in der OIC, da hierfür eine mehrheitlich muslimische Bevölkerung vorausgesetzt wird.[1281]

682 Alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga gehören auch der OIC an, verfügen über eine muslimische Mehrheit und wenden in unterschiedlichem Masse islamisches Recht an.[1282] Die erwähnte Praxis der Arabischen Liga betreffend die Aufnahme von arabischen Ländern gem. Art. 1 PLAS weitet den arabischen Raum sogar weiter auf Mauretanien, Somalia, Djibouti und die Komoren aus. In diesem Sinne können also alle Staaten der Arabischen Liga als arabo-islamisch bezeichnet werden.

[1275] ibid., S. 14 f..
[1276] Mathias Rohe, *Das Islamische Recht*, 22.
[1277] ibid., S. 22.
[1278] ibid., S. 22.
[1279] ibid., Rohe, S. IV.
[1280] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 2.
[1281] Vgl. Art. 3 Abs. 2 OIC Charter.
[1282] Adel Omar Sherif, "Commentary: Shari'a as Rule of Law," in *Islamic Law and International Human Rights Law*, 2012, 115-20, S. 115 ff.; Mashood A. Baderin, "A Macroscopic Analysis of the Practice of Muslim State Parties to International Human Rights Treaties: Conflict or Congruence?," *Human Rights Law Review* 1, no. 2 (January 1, 2001): 265-303, S. 266; Mashood A Baderin, "Establishing Areas of Common Ground Between Islamic Law and International Human Rights," *The International Journal of Human Rights* 5, no. 2 (June 2001), S. 74.

2. Islamisches Recht

ROHE hält gleich zu Beginn seines Buches „Das islamische Recht“ fest: **683**

„Islamisches Recht ist Recht“.[1283]

Neben religiösen Normen, bzw. der transzendenten, jenseitsbezogenen Dimension, regelt die Shari’ah u.a. auch zwischenmenschliche Beziehungen, Rechte und Pflichten der Menschen aber auch der Machthaber und enthält Mechanismen zum Interessenausgleich oder um Schutz vor Übergriffen.[1284] **684**

Islamisches Recht *ist* heute, in verschiedenem Ausmass und in unterschiedlicher Anwendung und Auslegung, Teil der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga.[1285] Die meisten Verfassungen verweisen auf die Shari’ah als Ganzes oder auf ihre tragenden Prinzipien als massgebliche Rechtsgrundlage.[1286] **685**

Die Geschichte des Islam und dessen Rechtssystem umfasst einen Zeitraum von fast 1400 Jahren, wobei die moderne Rechtsentwicklung gem. ROHE „*gegenüber der frühen und klassischen Entwicklung einen vergleichsweise geringen Raum einnimmt*.“[1287] Die Kernbereiche modernen islamischen Rechts umfassen, neben den Interpretationsvorschriften und den Mechanismen zur Normfindung, das Personenstands-, Familien- und Erbrecht, Vertrags-, Wirtschafts- und Deliktrecht, Staats- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht.[1288] **686**

Wie bereits erwähnt kennt der Islam keine zentrale Autorität, sondern verfügt über eine grosse Vielzahl unterschiedlicher Interpretationen, Anwendungen und Deutungen.[1289] Einigkeit besteht, mehr oder weniger[1290], hinsichtlich der gelten- **687**

[1283] Rohe, *Das Islamische Recht,* S. 2.
[1284] ibid., S. 3 und 9.
[1285] Sherif, “Commentary: Shari‘a as Rule of Law", S. 115 ff.; Baderin, “A Macroscopic Analysis of the Practice of Muslim State Parties to International Human Rights Treaties: Conflict or Congruence?", S. 266;” Baderin, “Establishing Areas of Common Ground Between Islamic Law and International Human Rights", S. 74.
[1286] Rohe, *Das Islamische Recht,* S..
[1287] ibid., S. 4.
[1288] ibid., S. 9 sowie S. 206 ff.
[1289] ibid., S. XIV; Halliday, “Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East", S. 154 ff.; Anne Duncker, *Menschenrechte im Islam*, S. 14.
[1290] Nicht alle Suren wurden/werden als autentisch angesehen. Abdullahi Ahmed An-Na'im, *Toward an Islamic Reformation*, 1996, S. 52 ff.; Bielefeldt, “Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 594. Shari’ah meint wörtlich „der zu folgende Weg“ oder auch „richtiger Weg“. Die Quellen des Islams lassen sich zu grossen Teilen auf das Judentum du das Christentum zurückführen; vgl. hierzu Koran, Sura 10 Vers 94 oder Sura 12 Vers 111.

den (Rechts)quellen, namentlich der Shari'ah.[1291]

688 Die Schari'ah umfasst drei Rechtsquellen: den Koran (Gottes Wort), die Überlieferung, bzw. Traditionen, Kommentare und Rechtsurteile des Propheten (Hadithe, bzw. die Sunnah) und die normative Auslegung von Koran und Sunnah durch frühislamische Juristen und Theologen gem. den hierfür vorgesehenen Interpretations- und Normfindungsmechanismen (Ijtihad und Qui'as).[1292] Diese juristisch-theologischen Erwägungen mündeten in den ersten islamischen Jahrhunderten in Gelehrtenzirkel und bis zum 10. Jahrhundert B.C. in mindestens einer schiitischen und vier sunnitischer "Rechtsschulen" (Rechtstraditionen), namentlich den Hanafiten, Hanbaliten, Schafiten und Malikiten.[1293]

689 Koran und Sunnah gelten als Primärquellen und beziehen sich auf moralische, rechtliche, soziale und spirituelle Aspekte. Der Koran gilt als gottgegeben und kann nicht durch weltliche Gesetze ersetzt oder geändert werden.[1294] Hiervon zu unterscheiden ist der Fiqh, bzw. die Rechtsfindungslehre:

„Fiqh on the other hand refers to methods of the law, that is, the understanding derived from, and the application of the Shari'ah, which may change according to time and circumstances."[1295]

690 Konnte auf ein konkretes Problem oder eine Fragestellung mittels Konsultation des Korans und der prophetischen Traditionen keine Antwort gefunden werden, so waren in der Frühzeit des Islams islamische Rechtsgelehrte angehalten, durch eigenständiges juristisches Denken (*Ijtihad*), rechtlichen Konsens (*Ijma*) und später rechtliche Analogie (*Qiyas*) Islamisches Recht durch Rechtsprechung weiterzuentwickeln.[1296] Erst im 13. Jahrhundert, nachdem „das Tor des Ijtihad" geschlossen wurde, kam das dynamische Rechtssystem des Islams, dessen Rechtsfindungsmethoden ansatzweise mit jenem des heutigen Westens vergleichbar sind, zum Erstarren.[1297] Heute sehen viele Reformer in der Wiederöffnung dieses

[1291] Baderin, "Establishing Areas of Common Ground Between Islamic Law and International Human Rights", S. 77.
[1292] Rohe, *Das Islamische Recht,* S. 6.
[1293] ibid., S 27 ff.
[1294] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 34.
[1295] ibid., S. 34; Baderin, "Establishing Areas of Common Ground Between Islamic Law and International Human Rights", S. 76.
[1296] ibid., S. 77 f.
[1297] Seit dem 10. Jahrhundert wurden alle möglichen Rechtsfragen als beantwortet und das islamische Recht als durch die Rechtsprechung als vollständig geformt angeschaut. Innerhalb von drei Jahrhunderten wurde das „Tor des Ijtihad" geschlossen. Stattdessen galt es nun, das Beste-

Tors eine Möglichkeit, die einstige Dynamik Islamischen Rechts und seine Flexibilität gegenüber sich verändernden Umständen, Kontexten und Neuheiten, wie etwa den Menschenrechten, wiederzuerlangen.[1298]

3. Islamisches Recht und Menschenrechte

691 Während die UDHR bspw. Menschenrechte als dem Menschen innewohnend erachtet, diese jedem Menschen aufgrund seines Menschseins eigen sind, werden Menschenrechte im Islam, wie alles Recht, auf Gott zurückgeführt.[1299] Anders als bei den UN-Menschenrechten gibt es somit eine Instanz, Gott, welche die Rechte verleiht.[1300]

692 In diesem Sinne führen sowohl UIDHR als auch die Cairo Declaration die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte auf deren göttlichen Ursprung zurück.[1301] Die Rechte und Pflichten stehen dem Einzelnen nicht primär aufgrund seiner Würde, bzw. seines Menschseins zu, sondern weil er Moslem ist.[1302] SACHEDINA kritisiert diesen Ansatz in dem er hervorhebt, dass die Beschränkung universeller Rechte auf Moslems deren Universalität negiert.[1303] Tatsächlich stellen sich Fragen bezüglich der Universalität der durch Gott und somit nur für Gläubige begründete Menschenrechte. Ebenfalls problematisch sind unter diesem Aspekt die Grundprinzipen der Gleichheit und das Verbot der Diskriminierung, da die Rechte aber auch die Pflichten für Nicht–Gläubige keine Bedeutung haben.[1304]

693 SACHEDINA sieht die Grundlage der Menschenrechte und Demokratie im Islam auch eher in der politischen Theologie des Islams, welche auf die Doktrin eines gerechten und gnädigen Gottes aufbaut, welcher, gebunden durch seine eigene Moral, die Menschheit bei der Erschaffung einer gerechten öffentlichen Ordnung anleitet.[1305] Weiter argumentiert er, dass Menschenwürde der Kern des ethisch-moralischen Weltbildes im Islam sei. Gem. Koran Sure 17 Vers. 70 werde die Würde allen Menschen, nicht nur Muslimen zugerechnet:

---

hende konform anzuwenden (taqlid); ibid., S. 78.

[1298] Rohe, *Das Islamische Recht,* S. 395.

[1299] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 74.

[1300] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 74.

[1301] Präambel Abs. 20 und 21 UIDHR und Präambel Abs. 3 Cairo Declaration.

[1302] Abdulaziz Sachedina, *Islam and the Challenge of Human Rights*, 2009, S. 27.

[1303] Sachedina, *Islam and the Challenge of Human Rights*.

[1304] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 75.

[1305] Martin Scheinin, "Characteristics of Human Rights Norms," in *International Protection of Human Rights*, ed. Catarina Krause and Martin Scheinin, 2012, 19-23, S. 25.

"We have honored (all) the children of Adam with innate dignity (*karam*); and provided them with transportation on both land and sea; and given them sustenance from the good and pure things in life; and favored them far above most of those We have created."[1306]

694 Auf Grundlage dieses, dem Islam eigenen Konzepts der Würde gelingt es ihm auch, islamische Menschenrechte allen Menschen gleichermassen zukommen zu lassen.[1307] Die Begründung der Menschenrechte im Islam führt folglich nicht unweigerlich zu Diskriminierungen.

695 Die in der UIDHR und der Cairo Declaration enthaltenen, auf Islam beruhenden Rechtskataloge folgen, wie aufgezeigt, immer noch jener von SACHEDINA kritisierten Konzeption und sind somit bezüglich ihres Universalitätsanspruches sowie im Bezug auf das Gleichheitsprinzip mangelhaft. Sie wiederspiegeln eine konservative Auslegung des Islams und sind nicht mit einer generellen Unvereinbarkeit von Islam und Menschenrechten gleichzusetzen.[1308]

4. Islamisches Recht, der Staat und Menschenrechtspolitik

696 Heute wird die Stellung Islamischen Rechts in den muslimischen Ländern stark eingeschränkt und durch die Rechtsstaatlichkeit definiert.[1309] Rechtsanwender sehen sich keiner abstrakten Idee der Vergangenheit gegenüber, sondern kodifizierten Normen, welche vorwiegend Familien- und Personalstandsrecht bzw. Heirat, Scheidung, Erbschaft und Sorgerecht regeln.[1310] SHERIF argumentiert, dass Islamisches Recht heute Teil eines darüberstehenden Regierungssystems ist. Dabei muss es in seiner Anwendung in der Regelung alltäglicher Rechtsfragen häufig, mittels Berufung auf verschiedene Konzepte islamischer Rechtstheorien[1311] auf seinen Kerngehalt reduziert und neu ausgelegt werden.[1312] Insbesondere in sol-

[1306] Koran Sure 17 Vers 70.
[1307] Sachedina, *Islam and the Challenge of Human Rights,* S. 155 ff.
[1308] Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 75.
[1309] Sherif, "Commentary: Shari'a as Rule of Law", S. 115 ff.
[1310] ibid., S. 116.
[1311] Wie etwa „muhkamat" und „mutashabihat". Als „muhkamat" werden jene Verse des Korans verstanden, welche klar und entscheidend sind gegenüber jenen, welche der Auslegung bedürfen („mutashabihat"). Nur erstere bilden „umm al–kitab" (Mutter des Buches/Mutterbuch) und enthalten Grundwerte. Oder Unterscheidung von Grundwerten danach, ob sie diskutiert werden können (furu) oder so fundamental sind, dass sie keiner diversen Interpretation offen stehen (usul).
[1312] ibid., S. 115 ff. mit Beispielen ägyptischer Gerichte; Kathleen Cavanaugh, "Narrating Law," in *Islamic Law and International Human Rights Law*, ed. Anver M Emon, Mark Ellis, and

chen Konstellationen wäre es folglich durchaus möglich islamisches Recht menschenrechtskonform anzuwenden und auszulegen.

Mit Verweis auf die Tatsache, dass Menschenrechte am Besten durch die einzelnen Staaten und nationales Recht geschützt werden, streicht BADERIN die Wichtigkeit des Einbezugs Islamischen Rechts in den internationalen Menschenrechtsdiskurs heraus.[1313] **697**

Konflikte zwischen einer klassischen/konservativen Shari'ah–Interpretation und den UN-Menschenrechten bestehen unbestrittenermassen.[1314] Religion und Tradition sind allerdings weder das einzige, noch nicht das Haupthindernis der Anerkennung und Umsetzung von Menschenrechten in islamischen Ländern.[1315] Betreffend die Praxis dieser Staaten zitiert BADERIN die Schlussfolgerung eines Seminars zur Thematik, welches bereits 1980 durch die International Commission of Jurists, die Kuwait Universität und die Union of Arab Lawyers organisiert worden war: **698**

„It is unfair to judge Islamic law „Shari'ah" by the political systems which prevailed in various periods of Islamic history.... Regrettably enough, contemporary Islamic practices cannot be said to conform in many aspects with the true pinciples of Islam. Further, it is wrong to abuse Islam by seeking to justify certain political systems in the face of obvious contradictions between those systems and islamic law."[1316]

AN-NA'IM, ein liberaler Reformer, anerkennt die Rolle des Islamischen Rechts als kulturelle Legitimation der Menschenrechte im arabischen Kulturraum, und unterstreicht dessen Wichtigkeit, auch auf (macht)politischer bzw. nationalstaatlicher Ebene:[1317] Islam etabliert nicht nur eine religiöse und rechtliche Ordnung, sondern wird von den meisten Nationalstaaten des arabischen Raumes zu deren **699**

Benjamin Glahn, 2012, 17-51, S. 50 f.

[1313] Baderin, "Establishing Areas of Common Ground Between Islamic Law and International Human Rights", S. 2 ff. sowie S. 30.

[1314] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 594 ff.; An-Na'im, *Toward an Islamic Reformation,* S. 185; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 12.

[1315] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate, S. 594.

[1316] International Commission of Jurists, Human Rigths in Islam: Report of a Seminar held in Kuwait in December 1980 (1982), S. 7. Die Mehrheit der muslimischen Staaten bzw. deren Regierungen folgen einem eher konservativen Islam; *International Human Rights and Islamic Law,* S. 12.

[1317] Abdullahi Ahmed An-Na'im, "Human Rights in the Muslim World: Socio-Political Conditions and Scriptural Imperatives – a Preliminary Inquiry," *Harv Hum Rts J*, 1990, 13-52, S. 15; ähnlich auch Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 22.

Legitimation herangezogen.[1318]

700 Erschwerend oder zumindest komplizierend kommt hinzu, dass in vielen dieser Länder keine eigentliche Säkularisierung im Sinne der europäischen Aufklärung stattgefunden hat.[1319] Dies war in arabo-islamischen Ländern auf Grund des Fehlens einer religiösen Autorität, welche so viel Macht inne hatte wie die Kirche in Europa, nie notwendig; das Volk hatte nie jenen Drang sich von der Herrschaft der Religion zu befreien, wie dies im Vorfeld der Aufklärung in Europa der Fall war. Vielmehr bestimmt das Islamische Recht (juristisches sowie moralisches) einen gewissen Rahmen, der die Freiheit des Gesetzgebers einschränkt und einen bestimmten Wertekanon vorschreibt, welcher primär auf Gerechtigkeit und die Verrichtung guter Werke abstellt.[1320] Eine ähnliche Konzeption lässt sich bezüglich des seit langem etablierten und wesentlich zur Effektivität der ECHR beitragenden *„ordre public européen"* erkennen.[1321] Hinsichtlich Notwendigkeit und Nützlichkeit von Verfassungen, wie sie im arabischen Raum grösstenteils nach dem 2. Weltkrieg eingeführt wurden, besteht heute in den betreffenden Ländern ein breiter Konsens.[1322] Zudem verhindert nicht in erster Linie die Shari'ah, sondern vielmehr mangelnde Demokratie und soziale Missstände die Umsetzung verfassungsmässiger Bestimmungen und der Menschenrechte.[1323] Aus der Nicht-Verankerung des Islams als Staatskodex (etwa in der Türkei, Indonesien, Libanon, Sudan oder Syrien) resultiert daher nicht automatisch ein höheres Mass an Menschenrechten wie bspw. religiöser Freiheit. Auch an dieser Stelle kann auf das Beispiel der Türkei verwiesen werden. Trotz der Abwendung vom Islam und der seit 1923 anhaltenden Säkularisierung wählt die demokratische Mehrheit pro-islamische Parteien, was womöglich gar mit einer gewissen Enttäuschung der spürbaren Veränderungen seit der Implementierung europäischer Modelle und der Menschenrechte zusammenhängen könnte.[1324]

[1318] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 30; An-Na'im, "Human Rights in the Muslim World: Socio-Political Conditions and Scriptural Imperatives-a Preliminary Inquiry. S. 15.

[1319] Hans-Georg Ebert, "Tendenzen Der Rechtsentwicklung," in *Der Islam in Der Gegenwart*, ed. Werner Ende and Udo Steinbach, 5 ed., 2005, 199-28, S. 207.

[1320] ibid., S. 199.

[1321] Rainer J Schweizer, "Allgemeine Grundsätze," in *Handbuch Der Grundrechte in Deutschland Und Europa*, ed. Detlef Merten and Hans-Jörg Papier, vol. 6, 2010, 77-123, N 18 ff.

[1322] Ebert, "Tendenzen Der Rechtsentwicklung", S. 206.

[1323] ibid., S. 207 ff.

[1324] Sherif, "Commentary: Shari'a as Rule of Law", S. 118.

5. Der Menschenrechtsdiskurs im arabo-islamischen Raum

701 Obwohl das UN-Menschenrechtsregime praktisch universale Anerkennung findet, sind Menschenrechte in ihrer moralischen Dimension nach wie vor kontrovers.[1325] Neben der Debatte um ihr Konzept, ihren Ursprung, ihre Gültigkeit, Anwendung und Umsetzung, wird insbesondere eine globale Einigung bezüglich ihres Gehaltes immer wieder in Frage gestellt.[1326]

702 Der Menschenrechtsdiskurs in arabo-islamischen Ländern ist Teil dieser Debatte. Entgegen der Annahme Vieler, im Westen als auch in der arabo–islamischen Welt, spielen Menschenrechte heute auch hier eine zentrale Rolle.[1327] Sie sind Teil des alltäglichen politischen Diskurses[1328]und dienen als Grundlage für das Anprangern von Menschenrechtsverletzungen, der Kritik an repressiven und autoritären Regimen[1329] sowie sozialen Missständen durch Politiker, Aktivisten, NGOs aber auch dem einzelnen Rechtsträger.

703 Oftmals beschränkt sich der Diskurs und dessen Wahrnehmung, insbesondere auch im Westen, auf die Frage nach der Vereinbarkeit des Islams mit Menschenrechten und ob Menschenrechte für den arabischen Raum überhaupt relevant sind.[1330] Die Anwendung Islamischen Rechts wird in diesem Kontext häufig bereits als Einschränkung oder gar Verletzung von Menschenrechten betrachtet.[1331] Die Pluralität islamischer Positionen hierzu wird mehrheitlich ebenso ignoriert wie die Tatsache, dass die Frage des Status von Menschenrechten seine Antwort im politischen, sozialen und ökonomischen Kontext findet.[1332] Die arabischen Regime gelten als autoritär, korrupt und repressiv,[1333] tatsächliche demokratische Systeme haben sich bis heute nicht entwickelt und die Transition zu solchen Sys-

[1325] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate, S. 616.
[1326] Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice,* S. 17 ff.
[1327] Anthony Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World," in *Human Rights in the Arab World*, ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy, 2013, 1-18, S. 1 und 3; Rohe, *Das Islamische Recht,* S. 395.
[1328] Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World", S. 3; Duncker, *Menschenrechte im Islam,* S. 19.
[1329] Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World", S. 1 ff.
[1330] ibid., S. 21; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 10 ff.
[1331] ibid., S. 30 f.
[1332] Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World", S. 21; Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 587; Halliday, "Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East, S. 164; Tibi, "Islamic Law/Shari'a, Human Rights, Universal Morality and International Relations, S. 284.
[1333] Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World", S. 6.

temen steht vor grossen Hindernissen.[1334] Die arabischen Regimes gehören zu den notorischsten Verletzern von Menschenrechten im globalen Vergleich.[1335] HALLIDAY schreibt hierzu mit Verweis auf BROMLEY:

„[...] this dictorial practice [der Staaten der heutigen muslimischen Welt], often ascribed to ‚Islam' has other, secular, and changing roots, the modern state having as much to do with oil, repressive technology and interstate war as with any cultural continuity."[1336]

5.1. Kultureller Relativismus und Universalität

704 Die Haltungen bezüglich Universalität und Relativismus von Menschenrechten[1337] reichen von totalem Universalismus über radikalen Relativismus[1338] bis hin zur Annahme, dass der ganze Diskurs heute obsolet geworden ist.[1339]

705 Menschenrechte im Islam werden nach wie vor häufig im Kontext von kulturellem Relativismus erörtert und tatsächlich führen muslimische Staaten oft Konzepte von Tradition oder historisch gewachsenen Gemeinschaften ins Feld, wenn es darum geht, von ihnen begangene Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen.[1340]

706 Diesen Ansatz bewertet HALLIDAY als zu simplizistisch.[1341] Grundsätzlich hält er fest, dass die Gegenüberstellung von einem „westlichen, universalistischen Ansatz" im Kontrast zum relativistischen Islamischen nicht legitim ist.[1342] Neben der Tatsache, dass sich auch die Ansichten westlicher Wissenschaftler zur Thematik

[1334] Ferran Izquierdo Brichs and Athina Lampridi Kemou, "Sociology of Power in Today's Arab World," in *Political Regimes in the Arab World. Society and the Exercise of Power*, ed. Ferran Izquierdo Brichs, Routledge Studies in Middle Eastern Politics, vol. 45, 2013, 6-37, S. 7.

[1335] Chase, "Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World", S. 6; Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 12.

[1336] Halliday, "Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East", S. 165.

[1337] Die folgenden Ausführungen zur hierzu erheben keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit.

[1338] Franz Nuscheler, "Universalität Und Unteilbarkeit Der Menschenrechte," in *Zur Universalität Der Menschenrechte*, ed. Brigitte Hamm and Franz Nuscheler, Zur Kakophonie Des Wiener Wunschkonzerts, (INEF, 1995), 1-40, S. 17 ff.

[1339] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 43 ff., 89 ff. und S. 91.

[1340] Halliday, "Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East", S. 167; Arzt, "The Treatment of Religious Dissidents Under Classical and Contemporary Islamc Law, S. 398.

[1341] Halliday, "Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East, S. 153.

[1342] ibid., S. 155 ff.

sehr unterschiedlich gestalten, hält HALLIDAY fest:

„There are over fifty Muslim states in the world, with a variety of legal and political systems, and there is no single body, political or religious, that speaks for the Muslim world as a whole. The Muslim religion itself is not only highly fragmented, but is, in contrast to Christianity, one that operates without even a purported theological and legal central authority [...]“[1343]

BADERIN sieht im Diskurs von Universalismus und Relativismus ein Paradox.[1344] **707**
Da sich die im Kontext der UN-Menschenrechte geforderte Universalität auf westliche Werte bezieht, repräsentiere sie selber eine Form des kulturellen Relativismus.[1345] MORGAN-FOSTER geht gar einen Schritt weiter und schreibt:

„[...] all of these theories [er bezieht sich hier nach Ansicht der Autorin auf das gesamte Spektrum von radikalem Universalismus bis hin zu radikalem Relativismus] contain a fundamental flaw: perspective. In other words, each proceeds on the assumption that any conflict between Islamic law and human rights norms is best resolved by a modification or reinterpretation of the Islamic norms, while the international ones remain static.“[1346]

Moderater Relativismus bzw. Universalismus berücksichtigen zwar kulturelle Un- **708**
terschiede und Eigenheiten, unterstellt diese aber einem minimalen, international festgelegten und als universal erachteten Grundstock von Normen.[1347] Da islamische und nicht-westliche Staaten beim Aushandeln dieser internationalen Normen aber nicht gleichberechtigt waren, wertet er die Anerkennung dieser als Massstab aller anderen Normen als neo-kolonialistisch und bevormundend.[1348]

Vor dem Hintergrund eben dargelegter Diskussionen und Theorien macht **709**
HALLIDAY vier verschiedene Haltungen im islamischen Menschenrechtsdiskurs aus:[1349]

[1343] ibid., S. 155.
[1344] Baderin, *International Human Rights and Islamic Law,* S. 26 ff.
[1345] ibid., S. 27; in diesem Sinne auch Nuscheler, “Universalität Und Unteilbarkeit Der Menschenrechte", S. 13 ff.
[1346] Morgan-Foster, “A New Perspective on the Universality Debate: Reverse Moderate Relativism in the Islamic Context", S. 377.
[1347] ibid., S. 373; zu den Vertretern gehören etwa An-Na'im, Baderin, Bielefeld oder Halliday.
[1348] ibid., S. 47; ähnlich Nuscheler, “Universalität Und Unteilbarkeit Der Menschenrechte", S. 21.
[1349] Halliday, “Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East", S. 168.

Assimilation: Menschenrechte sind mit dem Islam vereinbar.

Aneignung: Menschenrechte können nur im Rahmen des Islams vollständig realisiert werden.

Konfrontation: Menschenrechte sind teil „imperialistischer" und ethnozentristischer Agenden und müssen abgelehnt, bzw. durch Shari'ah Recht ersetzt werden.

Unvereinbarkeit: Der Islam selbst ist nicht mit Menschenrechten oder demokratischen Prinzipien in Einklang zu bringen.

5.2. Konservative, liberale Reformer und pragmatische Vermittler

710 Ausgehend davon, dass das Konzept der Menschenrechte jung und die Rechte in ihrem Geltungsbereich beschränkt sind, definiert BIELEFELDT diese wie folgt:

„[...] human rights represent a specifically modern standard of political and legal justice that challanges traditional normative rules that do not rest on the principle of equal freedom. However, human rights are not opposed to, or superior to, cultural or religious traditions. First, recall that the scope of human rights is limited – they focus on basic political and legal standards [...]"[1350]

711 In seiner Analyse der verschiedenen Positionen im islamischen Menschenrechtsdiskurs, kategorisiert er diese in drei Positionen.[1351]

712 1) Die *Konservativen*, welche jeglichen Konflikt zwischen Tradition und Moderne verleugnen und die Sprache der Menschenrechte mit jener des klassischen Shari'ah-Rechts vermischen. Sie definieren die Menschenrechte in einem exklusiv islamischen Rahmen neu, wie dies etwa MAWDUDI in seinem Buch „Human Rights in Islam" tut. Er ist der Ansicht, dass Menschenrechte Teil der islamischen Tradition seien, ohne weiter auf Spannungsverhältnisse oder Unstimmigkeiten einzugehen und kritisiert in diesem Sinne, dass Menschenrechte als ein Produkt des Westens angesehen werden.[1352] Dieser konservativen Haltung folgen sowohl die *Universal Islamic Declaration of Human Rights* des Islamrates für Europa als auch die *Cairo Declaration on Human Rights in Islam* der Organisation der Islamischen Konferenz. Beide Dokumente integrieren die Sprache der Menschen-

[1350] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 600.
[1351] ibid., S. 601.
[1352] Abul A'la Maududi, *Human Rights in Islam*, S. 11 ff.; Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate, S. 602 f.

rechte kritiklos in den vorbestehenden Rahmen der Shari'ah, welche als einziger Massstab zur Bestimmung von Anwendungsbereich und Inhalt der Menschenrechte fungiert.[1353]

2) *Liberale Reformer* hingegen argumentieren, dass nur eine selbstkritische Re–Evaluation der Shari'ah selbst eine tatsächliche Vereinbarkeit des Islamischen Rechts und Menschenrechten ermöglicht.[1354] Sie treten für ein emanzipiertes Verständnis der Shari'ah ein, häufig unter Berufung auf den „Ijtihad" (eigenständiges Denken)[1355]. Sie verlangen, dass der Ijtihad, anfangs als eigenständige Rechtsquelle des Islams geltendes Gefäss, reetabliert wird und sie auf diesem Wege moderne Bedürfnisse mit dem eigentlichen Geiste der heiligen Texte vereinen können. Beispielsweise die ursprüngliche Bedeutung der Shari'ah, als eine Sammlung von generellen religiösen und ethischen Prinzipien unterstrichen, welche bereits zu Zeiten des Propheten ausgelegt werden mussten.[1356] Diese rechtlichen Interpretationen sind es, welche im Kontext der heutigen Zeit kritisch aufgearbeitet werden müssen. Der humane Charakter des Islams und insbesondere das Konzept menschlicher Würde als dem Islam immanent werden, gem. BIELEFELDT, von Reformern wie AL ASHMAWY, MAHAMASANI, TALBI oder AN-NA'IM hervorgehoben.[1357] Die essentiellen koranischen Prinzipien behalten ihre Gültigkeit, werden aber von den historischen Umständen ihrer ersten Anwendung getrennt. Dadurch können sie heute, unter Berücksichtigung neuer Erfahrungen und Möglichkeiten neu umgesetzt werden.[1358] **713**

Hier ist auch der Ansatz der hermeneutischen Interpretation des Korans und der Sunnah anzusiedeln, wie sie prominent u. a. von ABU ZAID vertreten wird[1359] oder ein feministischer Ansatz wie er bei WADUD[1360], BARLAS[1361] oder MERNISSI[1362] zu finden ist. Beide Ansätze führen mitunter zu fruchtbarer Vereinbarkeit des Shari'ah Rechts mit dem internationalen Menschenrechtsstandard. **714**

[1353] ibid., S. 605.
[1354] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 606 ff.
[1355] Arzt, "The Treatment of Religious Dissidents Under Classical and Contemporary Islamc Law", S. 392 ff.
[1356] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 607.
[1357] ibid., S. 608.
[1358] ibid., S. 609.
[1359] Abu Zayd, *Rethingking the Qur'an: Towards a Humanistic Hermeneutics,* 2004, S. 9 ff.
[1360] Amina Wadud, "Towards a Qur'anic Hermeneutics of Social Justice: Race, Class and Gender," *Journal of Law and Religion* 12 (1996): 37-50, S. 47 f.
[1361] Asma Barlas, *Believing Women in Islam*, 2002, S. 2 ff.
[1362] Fatima Mernissi, *Women and Islam*, 2004, S. 111 ff.

715 3) Eine *pragmatische Vermittler-Haltung* nehmen nach Ansicht BIELEFELDT die meisten islamischen Staaten bereits heute ein.[1363] Sie finden sich in ihrer Haltung irgendwo zwischen den Konservativen und den Reformern und praktizieren jenen pragmatischen Humanismus, welcher dem Islam seit jeher eigen war.[1364]

„As a matter of fact, the islamic tradition appears capable of dealing flexibly with human needs and shortcomings. Such pragmatism also has shaped the shari'ah from ist very beginning."[1365]

5.3. HAMZAWY'S Positionen im Lichte der Globalisierung

716 In seinem Beitrag „Globalization and Human Rights: On a Current Debate Among Arab Intellectuals" beleuchtet HAMZAWY den islamischen Menschenrechtsdiskurs im Kontext der Globalisierung.[1366]

717 Er beginnt mit der Erlangung staatlicher Unabhängigkeit, bzw. der Etablierung von Nationalstaaten im arabischen Raum der Nachkolonialzeit. Die Hoffnungen und Erwartungen auf Stabilität, Sicherheit und Wandel, welche damit verbunden waren, wurden durchgängig enttäuscht und die Politik der Regierungen sowie deren Legitimation wurden immer stärker hinterfragt.[1367] Die meist eher gewaltsame Implementierung und Ausweitung der Staatsmacht vieler arabischer Länder verunmöglichte es diesen, auf soziale und ökonomische Probleme konstruktiv zu reagieren und führte zum Ruf nach alternativen Staatsformen. Ab Mitte der 1980er-Jahre fokussierten sich die Debatten liberaler Intellektueller und weiterer Oppositioneller, unter Berufung auf Konzepte wie die Menschenrechte, auf das Modell der Demokratie.[1368]

718 Zum andern verweist er auf das Aufkommen des Islamismus in den 1980er-Jahren. Dieser neue, religiöse Diskurs verurteilte die Idee der säkularen Demokratie als kulturfremd und für die Gesellschaft schädlich.[1369] Angesichts des stärker werdenden politischen Islams, benutzten einige Liberale und Linke Menschenrechte, welche sie als durch und durch säkular definierten, um die Islamisten aus

[1363] Bielefeldt, "Muslim Voices in the Human Rights Debate", S. 610 ff.
[1364] ibid., S. 610.
[1365] ibid., S. 610.
[1366] Amr Hamzawy, "Globalization and Human Rights: on a Current Debate Among Arab Intellectuals," in *Human Rights in the Arab World*, ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy, 2006, 50-63.
[1367] ibid., S. 54.
[1368] ibid., S. 54.
[1369] ibid., S. 55.

dem öffentlichen Raum zu verbannen und ein anti-islamisches bzw. säkulares Verständnis der Demokratie zu artikulieren.[1370] Die Regierungen begannen Restriktionen gegen islamistische Gruppierungen auszusprechen. Aus Furcht vor Marginalisierung begannen moderate islamistische Bewegungen Menschenrechte in einer Islam-authentischen Weise neu zu definieren und auf diesem Wege ihre Position im öffentlichen Raum zu legitimieren.[1371]

719 Als Ursprung der drei wichtigsten Positionen im Menschenrechtsdiskurs, namentlich säkular, religiös und reformistisch, sieht HAMZAWY die *Naksa* (Niederlage), welche das Scheitern des panarabischen Projektes markierte.

720 Verfechter der *säkularen* Haltung bejahen die Universalität von Menschenrechten und gehen davon aus, dass sowohl der historische als auch der aktuelle kulturelle und politische Einfluss des Westens auf die Region deren Anwendung fördern.[1372]

721 Der *islamistische* Ansatz bestreitet sowohl die Universalität der westlichen Moderne, als auch der Menschenrechte und betont historische und sozio–kulturelle Eigenheiten der arabo-islamischen Gesellschaften. Tradition, bzw. eine authentische Form gesellschaftlichen, kollektiven Denkens wird als notwendig erachtet und über deren zeitliche Beständigkeit in einer Gesellschaft definiert.[1373] Daraus ergibt sich für viele Islamisten die Frage, ob die auf westlicher Geschichte fundierten Menschenrechte für den arabischen Raum relevant sein können.[1374] Auch HAMZAWY hält fest, dass eine religiöse Haltung den Menschenrechten nicht zwangsweise entgegenstehen muss, sondern durchaus auch als damit vereinbar betrachtet werden könne.[1375]

[1370] ibid., S. 55.
[1371] ibid., S. 55.
[1372] ibid., S. 57.
[1373] ibid., S. 57.
[1374] ibid., S. 58.
[1375] ibid., S. 57.

KAPITEL 6:

SCHLUSSBEMERKUNGEN

722 Die ArCHR verfolgt einen umfassenden Ansatz, wie ihn etwa auch die UDHR beinhaltet. Folglich enthält die ArCHR eine breite Palette an Rechten und Freiheiten und garantiert sowohl Individual- als auch Kollektivrechte, verbürgt neben politischen und bürgerlichen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und befasst sich ebenfalls mit Verfahrensrechten. In diesem Sinne formt die ArCHR einen nicht zu unterschätzenden Minimalstandard, der in einigen Fällen mit jenem des UN-Menschenrechtsregimes gleich steht oder gar stärker ist.

723 Andererseits hat die Analyse der in der ArCHR enthaltenen Rechte aber auch ergeben, dass etwa die Hälfte dieser dem UN-Menschenrechtsstandard in mehr oder weniger schwerer Weise nicht genügen oder Interpretations- und Ermessensspielraum belassen, welcher die Garantien abzuschwächen vermag. Um diese Mängel zu beheben ist nach Ansicht der Autorin in einigen Fällen, wie etwa der unzulässigen Beschränkung auf Bürger, der fehlenden Garantie, eine Religion annehmen und somit auch wechseln zu können oder der übermässigen Einschränkbarkeit der Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, eine Revision der ArCHR notwendig. Andererseits stehen das Arabische Menschenrechtskomitee und später auch der Arabische Gerichtshof für Menschenrechte in der Verantwortung, eine der Präambel genügende, sowohl mit den universellen Werten als auch den internationalen Menschenrechten übereinstimmende Interpretation der ArCHR zu finden und offen gelassene Fragen zu schliessen.

724 Hervorzuheben ist, dass die ArCHR besagten UN-Menschenrechtsstandard und die Universalität, Untrennbarkeit, Interdependenz und ihre Verflochtenheit anerkennt.[1376] Bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen der Vertragsstaaten, sofern diese weiter gehen als die ArCHR-Rechte, wird mittels des Günstigkeitsprinzip in Art. 43 ArCHR sogar Vorrang eingeräumt.

725 Die Arabische Charta der Menschenrechte ist eine regionale Menschenrechtskonvention. Ohne Frage widerspiegelt sie viele, für die Region charakteristische Elemente, wie etwa die Geschichte ihrer Ratifikationsstaaten, die politische Stellung der Organisation welche sie erschaffen hat, die sozialen Realitäten und

[1376] Vgl. Art. 1 Ziff. 4 ArCHR.

Hoffnungen jener, für welche sie Geltung haben soll und die Quellen, von welchen sie sich Legitimierung erhofft. In diesem Sinne wird zwar auf den Islam im Bezug auf die Legitimation der ArCHR verwiesen, anders als in vorgängigen Menschenrechts-dokumenten mit Bezug zu diesem, werden aber keine Rechte mit Verweis hierauf eingeschränkt. Der Islam, islamische Werte und Prinzipien, sowie islamisches Recht sind gewollte Realität, welche zur Identität zumindest der Mehrheit der in der Region lebenden Menschen gehört. Diese als solche soll nicht bewertet werden und diese als solche steht auch nicht im Widerspruch zum internationalen Menschenrechtsstandard. Wie erwähnt wird der internationale UN-Menschenrechtsstandard ohne Frage auch von der ArCHR in seiner Gültigkeit bestätigt. Die Werte der Gesellschaft, auf welche die ArCHR ihre Wirkung entfaltet, sollen in Koexistenz mit diesem stehen:

„Natural localism reinforces the group orientation of rights and the assumption that rights are tied to local culture and tradition [...] rights flow from and are a possession of the community."[1377]

Der erlangte moderne politische Konsens bzw. die politische Universalität der UN-Menschenrechte sind eine nicht zu verachtende Errungenschaft der letzten hundert Jahre. Menschenrechte in ihrer institutionellen Dimension, als Limitierung oder Regulierung der Globalisierung sowie der Staatssouveränität, als Regierungswerkzeug oder als machtpolitisches Instrument im zwischenstaatlichen Verhältnis, aber auch in den Händen von Aktivisten, Oppositionellen oder der Zivilgesellschaft, erfüllen heute weltweit eine wichtige Funktion. Zudem durchdringt der in den Menschenrechten verankerte minimale Verhaltenskodex moralische und ethische Wertvorstellungen von Gesellschaften in der ganzen Welt. Ebenso beeinflussen diese Gesellschaften den Gehalt der Menschenrechte oder tragen, mehr oder weniger, zur Formulierung und Gestaltung derer bei. Zumindest aber bietet das heutige Menschenrechtsregime eine Plattform, auf welcher Fehlverhalten auf nationaler, regionaler oder UN-Ebene geahndet oder zumindest kritisiert, wichtige Diskussionen geführt und Kämpfe um Gleichheit, Würde und Verantwortung gegenüber anderen Menschen, Minderheiten, Kulturen oder auch der Natur ausgetragen werden können. Nicht zu bestreiten ist, dass sich hinter vielen Menschenrechtsverletzungen staats- oder machtpolitische Motive verbergen und ohne den Willen der Staaten bzw. der internationalen Staatsgemeinschaft so man- **726**

[1377] Lawrence Davidson, "Framing the Human Rights Discourse: the Role of Natural Localism and the Power of Paradigm", S. 29.

ches Menschenrecht toter Buchstabe bleibt. Dies ausschliesslich auf kulturelle Unterschiede zurückzuführen, wäre aber – gerade im Zeitalter der Globalisierung – zu sehr vereinfacht.

727 Denn auch wenn der „Acquis" des politischen Konsenses ein Schritt in die richtige Richtung ist, so vermag er die Problematiken, welche sich bei der konkreten Anwendung der Menschenrechte in spezifischem Kontext ergeben, nicht abschliessend zu lösen. Eben so entscheidend sind die ideelle Grundlage der Menschenrechte und ihrer Anwender, der politische Wille der Machthabenden und schliesslich Mechanismen, welche es erlauben, dem Einzelnen Gehör zu verschaffen.

728 Die ArCHR, als regionaler Menschenrechtsvertrag hat trotz seiner Mängel das Potential einen festen, stabilen und v.a. akzeptierten Menschenrechtsstandard für die Region zu etablieren. Richtig zum Tragen wird die ArCHR erst kommen, wenn sie dem UN-Menschenrechtsstandard vollständig entspricht. Bis dahin werden entweder andere Menschenrechtsverträge ausschlaggebend sein (Art. 43 ArCHR), sofern das Arabische Menschenrechtskomitee konsequent auf diese und deren Interpretation verweist, oder der Menschenrechtsschutz bleibt, zumindest teilweise, auf ungenügendem Niveau.

729 Klar scheint, dass sich die Staaten der Arabischen Liga, mit Ausnahme etwa Omans, Palästinas, Katars, Saudi Arabiens oder den VAE, welche weder der ICCPR noch der ICESCR gelten, durch die Ratifikation der ArCHR zu nichts *Weiterem* verpflichtet haben und die Mitglieder des Arabischen Komitees auf hochpolitischem und unsicherem Terrain versuchen müssen voran zu kommen. Allgemein, so scheint es, orientiert sich der Standard am „schwächsten" Glied, bzw. Staat.[1378] Sie setzt ihn nicht, sondern hält ihn fest. Besonders deutlich wird dies dort, wo die ArCHR hinter dem UN-Menschenrechtsstandard zurückbleibt und den Nationalstaaten grosser Handlungsspielraum eingeräumt wird oder aber im Rahmen der Erschaffung des ArHCRs.

730 Zu hoffen bleibt, dass der Empfehlung des Arabischen Menschenrechtskomitees bezüglich der Bildung und Verankerung einer *Menschenrechtskultur* Folge geleistet wird und sich nicht nur die Völker, sondern v.a. ihre Regierungen, stärker mit den Menschenrechten, verstanden als „vom internationalen Recht garantierte

[1378] „Schwächsten" muss hier auf den politischen Willen des Staates bezogen werden, selbstverständlich sind einige dieser in anderen Bereichen sehr einflussreich.

Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatenähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen“,[1379] identifizieren können.

[1379] Kälin and Künzli, *The Law of International Human Rights Protection*, S. 37.

ANHÄNGE

Arab Charter on Human Rights, 2004

Adopted by the LAS Summit Council, Decision No. 270 d.3(16), 16th session, Mai 23rd, 2004, Tunis.[1380]

Based on the faith of the Arab nation in the dignity of the human person whom God has exalted ever since the beginning of creation and in the fact that the Arab homeland is the cradle of religions and civilizations whose lofty human values affirm the human right to a decent life based on freedom, justice and equality,

In furtherance of the eternal principles of fraternity, equality and tolerance among human beings consecrated by the noble Islamic religion and the other divinely-revealed religions,

Being proud of the humanitarian values and principles that the Arab nation has established throughout its long history, which have played a major role in spreading knowledge between East and West, so making the region a point of reference for the whole world and a destination for seekers of knowledge and wisdom,

Believing in the unity of the Arab nation, which struggles for its freedom and defends the right of nations to self-determination, to the preservation of their wealth and to development; believing in the sovereignty of the law and its contribution to the protection of universal and interrelated human rights and convinced that the human person's enjoyment of freedom, justice and equality of opportunity is a fundamental measure of the value of any society,

Rejecting all forms of racism and Zionism, which constitute a violation of human rights and a threat to international peace and security, recognizing the close link that exists between human rights and international peace and security, reaffirming the principles of the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights and the provisions of the International Covenant on Civil and Political Rights and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, and having regard to the Cairo Declaration on Human Rights in Islam,

The States parties to the Charter have agreed as follows:

Article 1

The present Charter seeks, within the context of the national identity of the Arab States and their sense of belonging to a common civilization, to achieve the following aims:

1. To place human rights at the centre of the key national concerns of Arab States, mak-

[1380] LAS Summit Council, Arab Charter on Human Rights, Decision No. 270 d.3 (16), 16th session, Tunis, 23. Mai 2004, reprinted in 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893 (2005) (verfügbar unter: http://www1.umn.edu/humanrts/instree/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr=y&auid=33376 [zuletzt: 14.10.2016]). Die ArCHR ist am 15. März 2008 in Kraft getreten.

ing them lofty and fundamental ideals that shape the will of the individual in Arab States and enable him to improve his life in accordance with noble human values.

2. To teach the human person in the Arab States pride in his identity, loyalty to his country, attachment to his land, history and common interests and to instill in him a culture of human brotherhood, tolerance and openness towards others, in accordance with universal principles and values and with those proclaimed in international human rights instruments.

3. To prepare the new generations in Arab States for a free and responsible life in a civil society that is characterized by solidarity, founded on a balance between awareness of rights and respect for obligations, and governed by the values of equality, tolerance and moderation.

4. To entrench the principle that all human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated.

Article 2

1. All peoples have the right of self-determination and to control over their natural wealth and resources, and the right to freely choose their political system and to freely pursue their economic, social and cultural development.

2. All peoples have the right to national sovereignty and territorial integrity.

3. All forms of racism, Zionism and foreign occupation and domination constitute an impediment to human dignity and a major barrier to the exercise of the fundamental rights of peoples; all such practices must be condemned and efforts must be deployed for their elimination.

4. All peoples have the right to resist foreign occupation.

Article 3

1. Each State party to the present Charter undertakes to ensure to all individuals subject to its jurisdiction the right to enjoy the rights and freedoms set forth herein, without distinction on grounds of race, colour, sex, language, religious belief, opinion, thought, national or social origin, wealth, birth or physical or mental disability.

2. The States parties to the present Charter shall take the requisite measures to guarantee effective equality in the enjoyment of all the rights and freedoms enshrined in the present Charter in order to ensure protection against all forms of discrimination based on any of the grounds mentioned in the preceding paragraph.

3. Men and women are equal in respect of human dignity, rights and obligations within the framework of the positive discrimination established in favour of women by the Islamic Shariah, other divine laws and by applicable laws and legal instruments. Accordingly, each State party pledges to take all the requisite measures to guarantee equal opportunities and effective equality between men and women in the enjoyment of all the rights set out in this Charter.

Article 4

1. In exceptional situations of emergency which threaten the life of the nation and the

existence of which is officially proclaimed, the States parties to the present Charter may take measures derogating from their obligations under the present Charter, to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with their other obligations under international law and do not involve discrimination solely on the grounds of race, colour, sex, language, religion or social origin.

2. In exceptional situations of emergency, no derogation shall be made from the following articles: article 5, article 8, article 9, article 10, article 13, article 14, paragraph 6, article 15, article 18, article 19, article 20, article 22, article 27, article 28, article 29 and article 30. In addition, the judicial guarantees required for the protection of the aforementioned rights may not be suspended.

3. Any State party to the present Charter availing itself of the right of derogation shall immediately inform the other States parties, through the intermediary of the Secretary-General of the League of Arab States, of the provisions from which it has derogated and of the reasons by which it was actuated. A further communication shall be made, through the same intermediary, on the date on which it terminates such derogation.

Article 5

1. Every human being has the inherent right to life.

2. This right shall be protected by law. No one shall be arbitrarily deprived of his life.

Article 6

Sentence of death may be imposed only for the most serious crimes in accordance with the laws in force at the time of commission of the crime and pursuant to a final judgment rendered by a competent court. Anyone sentenced to death shall have the right to seek pardon or commutation of the sentence.

Article 7

1. Sentence of death shall not be imposed on persons under 18 years of age, unless otherwise stipulated in the laws in force at the time of the commission of the crime.

2. The death penalty shall not be inflicted on a pregnant woman prior to her delivery or on a nursing mother within two years from the date of her delivery; in all cases, the best interests of the infant shall be the primary consideration.

Article 8

1. No one shall be subjected to physical or psychological torture or to cruel, degrading, humiliating or inhuman treatment.

2. Each State party shall protect every individual subject to its jurisdiction from such practices and shall take effective measures to prevent them. The commission of, or participation in, such acts shall be regarded as crimes that are punishable by law and not subject to any statute of limitations. Each State party shall guarantee in its legal system redress for any victim of torture and the right to rehabilitation and compensation.

Article 9

No one shall be subjected to medical or scientific experimentation or to the use of his organs without his free consent and full awareness of the consequences and provided that ethical, humanitarian and professional rules are followed and medical procedures are observed to ensure his personal safety pursuant to the relevant domestic laws in force in each State party. Trafficking in human organs is prohibited in all circumstances.

Article 10

1. All forms of slavery and trafficking in human beings are prohibited and are punishable by law. No one shall be held in slavery and servitude under any circumstances.

2. Forced labor, trafficking in human beings for the purposes of prostitution or sexual exploitation, the exploitation of the prostitution of others or any other form of exploitation or the exploitation of children in armed conflict are prohibited.

Article 11

All persons are equal before the law and have the right to enjoy its protection without discrimination.

Article 12

All persons are equal before the courts and tribunals. The States parties shall guarantee the independence of the judiciary and protect magistrates against any interference, pressure or threats. They shall also guarantee every person subject to their jurisdiction the right to seek a legal remedy before courts of all levels.

Article 13

1. Everyone has the right to a fair trial that affords adequate guarantees before a competent, independent and impartial court that has been constituted by law to hear any criminal charge against him or to decide on his rights or his obligations. Each State party shall guarantee to those without the requisite financial resources legal aid to enable them to defend their rights.

2. Trials shall be public, except in exceptional cases that may be warranted by the interests of justice in a society that respects human freedoms and rights.

Article 14

1. Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be subjected to arbitrary arrest, search or detention without a legal warrant.

2. No one shall be deprived of-his liberty except on such grounds and in such circumstances as are determined by law and in accordance with such procedure as is established thereby.

3. Anyone who is arrested shall be informed, at the time of arrest, in a language that he understands, of the reasons for his arrest and shall be promptly informed of any charges against him. He shall be entitled to contact his family members.

4. Anyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall have the right to request a medical examination and must be informed of that right.

5. Anyone arrested or detained on a criminal charge shall be brought promptly before a judge or other officer authorized by law to exercise judicial power and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release. His release may be subject to guarantees to appear for trial. Pre-trial detention shall in no case be the general rule.

6. Anyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall be entitled to petition a competent court in order that it may decide without delay on the lawfulness of his arrest or detention and order his release if the arrest or detention is unlawful.

7. Anyone who has been the victim of arbitrary or unlawful arrest or detention shall be entitled to compensation.

Article 15

No crime and no penalty can be established without a prior provision of the law. In all circumstances, the law most favorable to the defendant shall be applied.

Article 16

Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty by a final judgment rendered according to law and, in the course of the investigation and trial, he shall enjoy the following minimum guarantees:

1. The right to be informed promptly, in detail and in a language which he understands, of the charges against him.

2. The right to have adequate time and facilities for the preparation of his defense and to be allowed to communicate with his family.

3. The right to be tried in his presence before an ordinary court and to defend himself in person or through a lawyer of his own choosing with whom he can communicate freely and confidentially.

4. The right to the free assistance of a lawyer who will defend him if he cannot defend himself or if the interests of justice so require, and the right to the free assistance of an interpreter if he cannot understand or does not speak the language used in court.

5. The right to examine or have his lawyer examine the prosecution witnesses and to on defense according to the conditions applied to the prosecution witnesses.

6. The right not to be compelled to testify against himself or to confess guilt.

7. The right, if convicted of the crime, to file an appeal in accordance with the law before a higher tribunal.

8. The right to respect for his security of person and his privacy in all circumstances.

Article 17

Each State party shall ensure in particular to any child at risk or any delinquent charged with an offence the right to a special legal system for minors in all stages of investigation, trial and enforcement of sentence, as well as to special treatment that takes account of his age, protects his dignity, facilitates his rehabilitation and reintegration and enables

him to play a constructive role in society.

Article 18

No one who is shown by a court to be unable to pay a debt arising from a contractual obligation shall be imprisoned.

Article 19

1. No one may be tried twice for the same offence. Anyone against whom such proceedings are brought shall have the right to challenge their legality and to demand his release.

2. Anyone whose innocence is established by a final judgment shall be entitled to compensation for the damage suffered.

Article 20

1. All persons deprived of their liberty shall be treated with humanity and with respect for the inherent dignity of the human person.

2. Persons in pre-trial detention shall be separated from convicted persons and shall be treated in a manner consistent with their status as unconvicted persons.

3. The aim of the penitentiary system shall be to reform prisoners and effect their social rehabilitation.

Article 21

1. No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with regard to his privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour or his reputation.

2. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

Article 22

Everyone shall have the right to recognition as a person before the law.

Article 23

Each State party to the present Charter undertakes to ensure that any person whose rights or freedoms as herein recognized are violated shall have an effective remedy, notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity.

Article 24

Every citizen has the right:

1. To freely pursue a political activity.

2. To take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives.

3. To stand for election or choose his representatives in free and impartial elections, in

conditions of equality among all citizens that guarantee the free expression of his will.

4. To the opportunity to gain access, on an equal footing with others, to public office in his country in accordance with the principle of equality of opportunity.

5. To freely form and join associations with others.

6. To freedom of association and peaceful assembly.

7. No restrictions may be placed on the exercise of these rights other than those which are prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.

Article 25

Persons belonging to minorities shall not be denied the right to enjoy their own culture, to use their own language and to practice their own religion. The exercise of these rights shall be governed by law.

Article 26

1. Everyone lawfully within the territory of a State party shall, within that territory, have the right to freedom of movement and to freely choose his residence in any part of that territory in conformity with the laws in force.

2. No State party may expel a person who does not hold its nationality but is lawfully in its territory, other than in pursuance of a decision reached in accordance with law and after that person has been allowed to submit a petition to the competent authority, unless compelling reasons of national security preclude it. Collective expulsion is prohibited under all circumstances.

Article 27

1. No one may be arbitrarily or unlawfully prevented from leaving any country, including his own, nor prohibited from residing, or compelled to reside, in any part of that country.

2. No one may be exiled from his country or prohibited from returning thereto.

Article 28

Everyone has the right to seek political asylum in another country in order to escape persecution. This right may not be invoked by persons facing prosecution for an offence under ordinary law. Political refugees may not be extradited.

Article 29

1. Everyone has the right to nationality. No one shall be arbitrarily or unlawfully deprived of his nationality.

2. States parties shall take such measures as they deem appropriate, in accordance with their domestic laws on nationality, to allow a child to acquire the mother's nationality,

having due regard, in all cases, to the best interests of the child.

3. Non one shall be denied the right to acquire another nationality, having due regard for the domestic legal procedures in his country.

Article 30

1. Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion and no restrictions may be imposed on the exercise of such freedoms except as provided for by law.

2. The freedom to manifest one's religion or beliefs or to perform religious observances, either alone or in community with others, shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a tolerant society that respects human rights and freedoms for the protection of public safety, public order, public health or morals or the fundamental rights and freedoms of others.

3. Parents or guardians have the freedom to provide for the religious and moral education of their children.

Article 31

Everyone has a guaranteed right to own private property, and shall not under any circumstances be arbitrarily or unlawfully divested of all or any part of his property.

Article 32

1. The present Charter guarantees the right to information and to freedom of opinion and expression, as well as the right to seek, receive and impart information and ideas through any medium, regardless of geographical boundaries.

2. Such rights and freedoms shall be exercised in conformity with the fundamental values of society and shall be subject only to such limitations as are required to ensure respect for the rights or reputation of others or the protection of national security, public order and public health or morals.

Article 33

1. The family is the natural and fundamental group unit of society; it is based on marriage between a man and a woman. Men and women of marrying age have the right to marry and to found a family according to the rules and conditions of marriage. No marriage can take place without the full and free consent of both parties. The laws in force regulate the rights and duties of the man and woman as to marriage, during marriage and at its dissolution.

2. The State and society shall ensure the protection of the family, the strengthening of family ties, the protection of its members and the prohibition of all forms of violence or abuse in the relations among its members, and particularly against women and children. They shall also ensure the necessary protection and care for mothers, children, older persons and persons with special needs and shall provide adolescents and young persons with the best opportunities for physical and mental development.

3. The States parties shall take all necessary legislative, administrative and judicial measures to guarantee the protection, survival, development and well-being of the child in an atmosphere of freedom and dignity and shall ensure, in all cases, that the child's best interests are the basic criterion for all measures taken in his regard, whether the child is at risk of delinquency or is a juvenile offender.

4. The States parties shall take all the necessary measures to guarantee, particularly to young persons, the right to pursue a sporting activity.

Article 34

1. The right to work is a natural right of every citizen. The State shall endeavor to provide, to the extent possible, a job for the largest number of those willing to work, while ensuring production, the freedom to choose one's work and equality of opportunity without discrimination of any kind on grounds of race, colour, sex, religion, language, political opinion, membership in a union, national origin, social origin, disability or any other situation.

2. Every worker has the right to the enjoyment of just and favourable conditions of work which ensure appropriate remuneration to meet his essential needs and those of his family and regulate working hours, rest and holidays with pay, as well as the rules for the preservation of occupational health and safety and the protection of women, children and disabled persons in the place of work.

3. The States parties recognize the right of the child to be protected from economic exploitation and from being forced to perform any work that is likely to be hazardous or to interfere with the child's education or to be harmful to the child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development. To this end, and having regard to the relevant provisions of other international instruments, States parties shall in particular:

(a) Define a minimum age for admission to employment;

(b) Establish appropriate regulation of working hours and conditions;

(c) Establish appropriate penalties or other sanctions to ensure the effective endorsement of these provisions.

4. There shall be no discrimination between men and women in their enjoyment of the right to effectively benefit from training, employment and job protection and the right to receive equal remuneration for equal work.

5. Each State party shall ensure to workers who migrate to its territory the requisite protection in accordance with the laws in force.

Article 35

1. Every individual has the right to freely form trade unions or to join trade unions and to freely pursue trade union activity for the protection of his interests.

2. No restrictions shall be placed on the exercise of these rights and freedoms except such as are prescribed by the laws in force and that are necessary for the maintenance of national security, public safety or order or for the protection of public health or morals or the rights and freedoms of others.

3. Every State party to the present Charter guarantees the right to strike within the limits

laid down by the laws in force.

Article 36

The States parties shall ensure the right of every citizen to social security, including social insurance.

Article 37

The right to development is a fundamental human right and all States are required to establish the development policies and to take the measures needed to guarantee this right. They have a duty to give effect to the values of solidarity and cooperation among them and at the international level with a view to eradicating poverty and achieving economic, social, cultural and political development. By virtue of this right, every citizen has the right to participate in the realization of development and to enjoy the benefits and fruits thereof.

Article 38

Every person has the right to an adequate standard of living for himself and his family, which ensures their well-being and a decent life, including food, clothing, housing, services and the right to a healthy environment. The States parties shall take the necessary measures commensurate with their resources to guarantee these rights.

Article 39

1. The States parties recognize the right of every member of society to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health and the right of the citizen to free basic health-care services and to have access to medical facilities without discrimination of any kind.

2. The measures taken by States parties shall include the following:

(a) Development of basic health-care services and the guaranteeing of free and easy access to the centres that provide these services, regardless of geographical location or economic status.

(b) efforts to control disease by means of prevention and cure in order to reduce the morality rate.

(c) promotion of health awareness and health education.

(d) suppression of traditional practices which are harmful to the health of the individual.

(e) provision of the basic nutrition and safe drinking water for all.

(f) Combating environmental pollution and providing proper sanitation systems;

(g) Combating drugs, psychotropic substances, smoking and substances that are damaging to health.

Article 40

1. The States parties undertake to ensure to persons with mental or physical disabilities a

decent life that guarantees their dignity, and to enhance their self-reliance and facilitate their active participation in society.

2. The States parties shall provide social services free of charge for all persons with disabilities, shall provide the material support needed by those persons, their families or the families caring for them, and shall also do whatever is needed to avoid placing those persons in institutions. They shall in all cases take account of the best interests of the disabled person.

3. The States parties shall take all necessary measures to curtail the incidence of disabilities by all possible means, including preventive health programmes, awareness raising and education.

4. The States parties shall provide full educational services suited to persons with disabilities, taking into account the importance of integrating these persons in the educational system and the importance of vocational training and apprenticeship and the creation of suitable job opportunities in the public or private sectors.

5. The States parties shall provide all health services appropriate for persons with disabilities, including the rehabilitation of these persons with a view to integrating them into society.

6. The States parties shall enable persons with disabilities to make use of all public and private services.

Article 41

1. The eradication of illiteracy is a binding obligation upon the State and everyone has the right to education.

2. The States parties shall guarantee their citizens free education at least throughout the primary and basic levels. All forms and levels of primary education shall be compulsory and accessible to all without discrimination of any kind.

3. The States parties shall take appropriate measures in all domains to ensure partnership between men and women with a view to achieving national development goals.

4. The States parties shall guarantee to provide education directed to the full development of the human person and to strengthening respect for human rights and fundamental freedoms.

5. The States parties shall endeavour to incorporate the principles of human rights and fundamental freedoms into formal and informal education curricula and educational and training programmes.

6. The States parties shall guarantee the establishment of the mechanisms necessary to provide ongoing education for every citizen and shall develop national plans for adult education.

Article 42

1. Every person has the right to take part in cultural life and to enjoy the benefits of scientific progress and its application.

2. The States parties undertake to respect the freedom of scientific research and creative activity and to ensure the protection of moral and material interests resulting form scien-

tific, literary and artistic production.

3. The state parties shall work together and enhance cooperation among them at all levels, with the full participation of intellectuals and inventors and their organizations, in order to develop and implement recreational, cultural, artistic and scientific programmes.

Article 43

Nothing in this Charter may be construed or interpreted as impairing the rights and freedoms protected by the domestic laws of the States parties or those set force in the international and regional human rights instruments which the states parties have adopted or ratified, including the rights of women, the rights of the child and the rights of persons belonging to minorities.

Article 44

The states parties undertake to adopt, in conformity with their constitutional procedures and with the provisions of the present Charter, whatever legislative or non-legislative measures that may be necessary to give effect to the rihts set forth herein.

Article 45

1. Pursuant to this Charter, an "Arab Human Rights Committee", hereinafter refered to as "the Committee" shall be established. This Committee shall consist of seven members who shall be elected by secret ballot by the states parties to this Charter.

2. The Committee shall consist of nationals of the states parties to the present Charter, who must be highly experienced and competent in the Committee's field of work. The members of the Committee shall serve in their personal capacity and shall be fully independent and impartial.

3. The Committee shall include among its members not more than one national of a State party; such member may be re-elected only once. Due regard shall be given to the rotation principle.

4. The members of the Committee shall be elected for a four-year term, although the mandate of three of the members elected during the first election shall be for two years and shall be renewed by lot.

5. Six months prior to the date of the election, the Secretary-General of the League of Arab States shall invite the States parties to submit their nominations within the following three months. He shall transmit the list of candidates to the States parties two months prior to the date the election. The candidates who obtain the largest number of votes cast shall be elected to membership of the Committee. If, because two or more candidates have an equal number of votes, the number of candidates with the largest number of votes exceeds the number required, a second ballot will be held between the persons with equal numbers of votes. If the votes are again equal, the member or members shall be selected by lottery. The first election for membership of the Committee shall be held at least six months after the Charter enters into force.

6. The Secretary-General shall invite the States parties to a meeting at the headquarters the League of Arab States in order to elect the member of the Committee. The presence

of the majority of the States parties shall constitute a quorum. If there is no quorum, the secretary-General shall call another meeting at which at least two thirds of the States parties must be present. If there is still no quorum, the Secretary-General shall call a third meeting, which will be held regardless of the number of States parties present.

7. The Secretary-General shall convene the first meeting of the Committee, during the course of which the Committee shall elect its Chairman from among its members, for a two-year and which may be renewed only once and for an identical period. The Committee shall establish its own rules of procedure and methods of work and shall determine how often it shall et. The Committee shall hold its meetings at the headquarters of the League of Arab States. ~ay also meet in any other State party to the present Charter at that party's invitation.

Article 46

1. The Secretary-General shall declare a seat vacant after being notified by the Chairman of a member's:

(a) Death;

(b) Resignation; or

(c) If, in the unanimous, opinion of the other members, a member of the Committee has ceased to perform his functions without offering an acceptable justification or for any reason other than a temporary absence.

2. If a member's seat is declared vacant pursuant to the provisions of paragraph 1 and the term of office of the member to be replaced does not expire within six months from the date on which the vacancy was declared, the Secretary-General of the League of Arab States shall refer the matter to the States parties to the present Charter, which may, within two months, submit nominations, pursuant to article 45, in order to fill the vacant seat.

3. The Secretary-General of the League of Arab States shall draw up an alphabetical list of all the duly nominated candidates, which he shall transmit to the States parties to the present Charter. The elections to fill the vacant seat shall be held in accordance with the relevant provisions.

4. Any member of the Committee elected to fill a seat declared vacant in accordance with the provisions of paragraph 1 shall remain a member of the Committee until the expiry of the remainder of the term of the member whose seat was declared vacant pursuant to the provisions of that paragraph.

5. The Secretary-General of the League of Arab States shall make provision within the budget of the League of Arab States for all the necessary financial and human resources and facilities that the Committee needs to discharge its functions effectively. The Committee's experts shall be afforded the same treatment with respect to remuneration and reimbursement of expenses as experts of the secretariat of the League of Arab States.

Article 47

The States parties undertake to ensure that members of the Committee shall enjoy the immunities necessary for their protection against any form of harassment or moral or material pressure or prosecution on account of the positions they take or statements they make while carrying out their functions as members of the Committee.

Article 48

1. The States parties undertake to submit reports to the Secretary-General of the League of Arab States on the measures they have taken to give effect to the rights and freedoms recognized in this Charter and on the progress made towards the enjoyment thereof. The Secretary-General shall transmit these reports to the Committee for its consideration.

2. Each State party shall submit an initial report to the Committee within one year from the date on which the Charter enters into force and a periodic report every three years thereafter. The Committee may request the States parties to supply it with additional information relating to the implementation of the Charter.

3. The Committee shall consider the reports submitted by the States parties under paragraph 2 of this article in the presence of the representative of the State party whose report is being considered.

4. The Committee shall discuss the report, comment thereon and make the necessary recommendations in accordance with the aims of the Charter.

5. The Committee shall submit an annual report containing its comments and recommendations to the Council of the League, through the intermediary of the Secretary-General.

6. The Committee's reports, concluding observations and recommendations shall be public documents which the Committee shall disseminate widely.

Article 49

1. The Secretary-General of the League of Arab States shall submit the present Charter, once it has been approved by the Council of the League, to the States members for signature, ratification or accession.

2. The present Charter shall enter into effect two months from the date on which the seventh instrument of ratification is deposited with the secretariat of the League of Arab States.

3. After its entry into force, the present Charter shall become effective for each State two months after the State in question has deposited its instrument of ratification or accession with the secretariat.

4. The Secretary-General shall notify the States members of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Article 50

Any State party may submit written proposals, though the Secretary-General, for the amendment of the present Charter. After these amendments have been circulated among the States members, the Secretary-General shall invite the States parties to consider the proposed amendments before submitting them to the Council of the League for adoption.

Article 51

The amendments shall take effect, with regard to the States parties that have approved

them, once they have been approved by two thirds of the States parties.

Article 52

Any State party may propose additional optional protocols to the present Charter and they shall be adopted in accordance with the procedures used for the adoption of amendments to the Charter.

Article 53

1. Any State party, when signing this Charter, depositing the instruments of ratification or acceding hereto, may make a reservation to any article of the Charter, provided that such reservation does not conflict with the aims and fundamental purposes of the Charter.

2. Any State party that has made a reservation pursuant to paragraph 1 of this article may withdraw it at any time by addressing a notification to the Secretary-General of the League of Arab States.

Arab Charter on Human Rights, 1994

Adopted by the LAS Council, Resolution 5438, 102nd session, September 15th, 1994.[1381]

The Governments of:
The Hashemite Kingdom of Jordan
The United Arab Emirates
The State of Bahrain
The Tunisian Republic
The Algerian Democratic People's Republic
The Republic of Djibouti
The Kingdom of Saudi Arabia
The Republic of Sudan
The Syrian Arab Republic
The Democratic Republic of Somalia
The Republic of Iraq
The Sultanate of Oman
The State of Palestine
The State of Qatar
The Republic of the Comoros Islamic Union
The State of Kuwait
The Lebanese Republic
The Socialist Libyan People's Arab Jamahiriyya
The Arab Republic of Egypt
The Kingdom of Morocco
The Islamic Republic of Mauritania
The Republic of Yemen

Preamble

Stemming from the Arab Nation's faith in the dignity of man; from when God favoured it by making the Arab nation the cradle of monotheistic religions and the birthplace of civilisation; which has reaffirmed [man's] right to a life of dignity based on freedom, justice and peace.

Having achieved the everlasting principles established by the Islamic Shari'ah and the

[1381] LAS Council, *Arab Charter on Human Rights*, Resolution 5438, 15. September 1994, (verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/3ae6b38540.html [zuletzt: 9.9.2016]).

other divine religions enshrined in brotherhood and equality amongst human beings.

Cherishing the humanitarian values and principles which [the Arab Nation] has established throughout its long history, having had a major role in spreading centres of knowledge between East and West, and made it the destination of people from all over the world and of those seeking knowledge, culture and wisdom.

For the Arab World, from one end to the other, has continued to call for preserving its belief, having faith in its unity, struggling for its freedom, defending the right of nations to self determination and to preserve their wealth, and believing in the Rule of Law, and that mankind's enjoyment of freedom, justice and equal opportunity is the hallmark of the profound essence of any society.

Rejecting racism and Zionism, both of which constitute a violation of human rights and a threat to world peace.

Recognising the close link between human rights and world peace.

Reaffirming the principles of the United Nations Charter, the Universal Declaration of Human Rights, the provisions of the two United Nations International Convenants, on Civil and Political Rights and on Economic, Social and Cultural Rights, and the Cairo Declaration on Human Rights in Islam.

Affirming all the above, [these governments] agree to the following:

Part One

Article 1

A. All peoples have the right to self determination and to have control over their wealth and natural resources. By virtue of that right, they have the right to freely determine their political status and to freely pursue their economic, social and cultural development.

B. Racism, Zionism, occupation and foreign control constitute a challenge to human dignity and are a fundamental obstacle to the human rights of peoples. It is a duty to condemn all such practices and to work towards their abolishment.

Part two

Article 2

Each State party to the present Charter undertakes to ensure that every individual located within its territory and subject to its jurisdiction, shall have the right to enjoy all the rights and freedoms recognised in this [Charter], without distinction on the basis of race, colour sex, language, religion, political opinion, national or social origin, wealth, birth or other status, and without any discrimination between men and women.

Article 3

A. There will be no restriction of any basic human right which is recognised or existent in any State party to this Charter, by virtue of law, treaties or custom. Nor may [these rights] be derogated from under the pretext that they have not been recognised in this Charter, or recognised to a lesser degree.

B. No State party to this Charter shall derogate from the basic freedoms contained in

[this Charter] and from which the citizens of another state benefit, which affords those freedoms to a lesser degree.

Article 4

A. It is prohibited to impose limitations on the rights and freedoms guaranteed by virtue of this Charter unless where prescribed by law and considered necessary to protect national and economic security, or public order, or public health, or morals, or the rights and freedoms of others.

B. State Parties may, in times of public emergencies which threaten the life of the nation, take measures that exonerate them from their obligations in accordance with this Charter to the extent strictly required by the circumstances.

C. The limitations or derogations shall not affect the prohibition from torture and degrading [treatment], the return to [one's] country, political asylum, trial, the prohibition against retrial of the same act, and the principle of the legality of the crime and punishment.

Article 5

Everyone has the right to life, liberty, and security of person; these rights are protected by law.

Article 6

There can be no crime, or punishment, except for what is stipulated in law. Nor can there be any punishment for any acts committed previous to the enactment of that law. The accused benefits from a subsequent law. if it is in his interest.

Article 7

The accused is presumed innocent until proven guilty in a lawful trial where defence rights are guaranteed.

Article 8

Every person has the right to liberty and security of person. No one shall be subjected to arrest or detention or stopped without legal basis and must be brought before the judiciary without delay.

Article 9

Everyone is equal before the judiciary, and the right to judicial recourse is guaranteed for every person, on the territory of a State.

Article 10

Sentence of death will be imposed only for the most serious crimes; every individual sentenced to death has the rights to seek pardon or commutation of the sentence.

Article 11

Under no circumstances may the death sentence be imposed for a political offence.

Article 12

Sentences of death shall not be carried-out on persons below eighteen years of age, or a pregnant woman, until she gives birth, or a nursing mother, until two years have passed from the date of [her child's] birth.

Article 13

A. The State parties shall protect every person in their territory from physical or psychological torture, or from cruel, inhuman, degrading treatment. [The State parties] shall take effective measures to prevent such acts; performing or participating in them shall be considered a crime punished by law.

B. No medical or scientific experimentation shall be carried-out on any person without his free consent.

Article 14

No one shall be imprisoned for proven inability to repay a debt or another civil obligation.

Article 15

Those punished with deprivation of liberty must be treated humanely.

Article 16

No person can be tried twice for the same crime. Anyone against whom such a measure is taken has the right to challenge its legality and request his release. Anyone who is the victim of an illegal arrest or detention has the right to compensation.

Article 17

Private life is sacred, and violation of that sanctity is a crime. Private life includes family privacy, the sanctity of the home, and the secrecy of correspondence and other forms of private communication.

Article 18

The recognition of a person before the law is a character attached to every person.

Article 19

The people are the source of authority. Political capacity is a right for every citizen of a legal age to be exercised in accordance with the law.

Article 20

Everyone residing on the territory of a State shall have freedom of movement and freedom to choose the place of residence in any part of the territory, within the limits of the law.

Article 21

Citizens shall not be arbitrarily or illegally deprived from leaving any Arab country, including their own, or their residency restricted to a particular place, or forced to live in any area of their country.

Article 22

No citizen can be expelled from his own country, or deprived of the right to return to it.

Article 23

Every citizen has the right to seek political asylum in other countries, fleeing persecution. A person who was pursued for a common crime does not benefit from this right. Political refugees shall not be extradited.

Article 24

No citizen shall be arbitrarily denied of his original nationality, nor denied his right to acquire another nationality without legal basis.

Article 25

The right to private ownership is guaranteed to every citizen. Under no circumstances shall a citizen be arbitrarily or illegally deprived of all or part of his property.

Article 26

The freedom of thought, conscience and opinion is guaranteed to everyone.

Article 27

Persons from all religions have the right to practice their faith. They also have the right to manifest their opinions through worship, practice or teaching without jeopadising the rights of others. No restrictions of the exercise of the freedom of thought, conscience and opinion can be imposed except through what is prescribed by law.

Article 28

Citizens have the freedom of assembly and association in peaceful manner. No restrictions shall be imposed on either of these two freedoms except when it is necessary for national security, or public safety, or the protection of the rights and freedoms of oth-

ers.

Article 29

The State shall ensure the right to form trade unions and the right to strike within the limits prescribed by law.

Article 30

The State shall ensure every citizen the right to work which guarantees a standard of living that provides the basic life necessities and ensures the rights to a comprehensive social security.

Article 31

The freedom to choose employment is guaranteed, and forced labour is prohibited. Forced labour does not include compelling a person to carry out work in execution a judicial decision.

Article 32

The State shall ensure to citizens equal opportunity in employment, and equal pay for work of equal value.

Article 33

Every citizen has the right to occupy public office in his country.

Article 34

Eradicating illiteracy is a commitment and an obligation. Education is a right for every citizen. Elementary education is compulsory and free. Secondary and university education shall be accessible to all.

Article 35

Citizens have the right to live in an intellectual and cultural atmosphere that reveres Arab nationalism and cherishes human rights. Racial, religious and other forms of discrimination are rejected, while international cooperation and world peace are upheld.

Article 36

Everyone has the right to participate in the cultural life, enjoy literary and artistic production, and be given the chance to advance his artistic thought and creative talent.

Article 37

Minorities shall not be deprived of their right to enjoy their own culture or follow their own religious teachings.

Article 38

A. The family is the fundamental unit of society, and enjoys its protection.

B. The State shall ensure special care and protection for the family, mothers, children and the elderly.

Article 39

The youth has the right to have greater opportunity to develop physical and mental abilities.

Section three

Article 40

A. The member States of the [Arab] League Council, which are parties to the Charter, shall elect a Committee of human rights experts by secret ballot.

B. The Committee shall consist of seven members nominated by State parties to the Charter. The primary elections for the Committee shall take place six months after the Charter enters into force. The Committee shall not include more than one person from the same State.

C. The Secretary-General shall request the State parties to present their nominees two months before the election date.

D. The nominees must have a high level of expertise and financial capability in the area of Committee work. Experts shall work in their individual capacity, and with total impartiality and integrity.

E. Members shall be elected for a period of three years, three of whose membership may be renewed one time only. The names of the latter shall be randomly drawn from the ballot box, and the principle of rotation will be followed whenever possible.

F. The Committee shall elect its Chairman and will draw up its own internal rules of procedure, outlining how it will function.

G. The Committee shall hold its meetings at the League's General Secretariat headquarters at the invitation of the Secretary-General. The Committee may, with his approval, hold its meetings in another Arab country if the work so requires.

Article 41

1. State parties [to the Charter] shall submit reports to the Expert Human Rights Committee as follows:

a. An initial report one year from the date the Charter enters into force;

b. Periodic reports every three years;

c. Reports that contain the States responses to inquiries by the Committee.

2. The Committee shall study the reports submitted by the State parties to the Charter in accordance with paragraph I of this article.

3. The Committee will distribute a report accompanied by the opinions and comments of

the States to the Human Rights Committee of the Arab League.

Section Four

Article 42

A. The Secretary-General of the League of Arab States shall submit this Charter after the League Council approves it to the State parties for signature, ratification or adherence.

B. This Charter takes effect two months after the seventh instrument of ratification or adherence has been deposited at the General Secretariat of the Arab League.

Article 43

This Charter takes effect in each State, after its coming into force, two months from the date of the deposit by that State of its instrument of ratification or adherence to the General Secretariat. The Secretary-General shall notify State parties upon receiving the ratification or adherence instrument.

The Cairo Declaration on Human Rights in Islam

Adopted by the OIC Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th session, July 3rd–5th, 1990, Cairo.[1382]

The Member States of the Organization of the Islamic Conference,

Reaffirming the civilizing and historical role of the Islamic Ummah which God made the best nation that has given mankind a universal and well-balanced civilization in which harmony is established between this life and the hereafter and knowledge is combined with faith; and the role that this Ummah should play to guide a humanity confused by competing trends and ideologies and to provide solutions to the chronic problems of this materialistic civilization.

Wishing to contribute to the efforts of mankind to assert human rights, to protect man from exploitation and persecution, and to affirm his freedom and right to a dignified life in accordance with the Islamic Shari'ah

Convinced that mankind which has reached an advanced stage in materialistic science is still, and shall remain, in dire need of faith to support its civilization and of a self motivating force to guard its rights;

Believing that fundamental rights and universal freedoms in Islam are an integral part of the Islamic religion and that no one as a matter of principle has the right to suspend them in whole or in part or violate or ignore them in as much as they are binding divine commandments, which are contained in the Revealed Books of God and were sent through the last of His Prophets to complete the preceding divine messages thereby making their observance an act of worship and their neglect or violation an abominable sin, and accordingly every person is individually responsible - and the Ummah collectively responsible - for their safeguard.

Proceeding from the above-mentioned principles,

Declare the following:

Article 1:

(a) All human beings form one family whose members are united by submission to God and descent from Adam. All men are equal in terms of basic human dignity and basic obligations and responsibilities, without any discrimination on the grounds of race, color, language, sex, religious belief, political affiliation, social status or other considerations. True faith is the guarantee for enhancing such dignity along the path to human perfection.

[1382] OIC, Islamic Conference of Foreign Ministers, 19th Sesssion, Session of Peace, Interdependence and Development, the Cairo Declaration on Human Rights in Islam, Annex to Resolution No 49/19-P**,** Cairo, 3. Juli – 5. August 1990 (verfügbar unter: http://www.oic-oci.org/english/article/human.htm [zuletzt: 4.10.2015]).

(b) All human beings are God's subjects, and the most loved by Him are those who are most useful to the rest of His subjects, and no one has superiority over another except on the basis of piety and good deeds.

Article 2:

(a) Life is a God-given gift and the right to life is guaranteed to every human being. It is the duty of individuals, societies and states to protect this right from any violation, and it is prohibited to take away life except for a Shari'ah prescribed reason.

(b) It is forbidden to resort to such means as may result in the genocidal annihilation of mankind.

(c) The preservation of human life throughout the term of time willed by God is a duty prescribed by Shari'ah

(d) Safety from bodily harm is a guaranteed right. It is the duty of the state to safeguard it, and it is prohibited to breach it without a Sharia-prescribed reason.

Article 3:

(a) In the event of the use of force and in case of armed conflict, it is not permissible to kill non-belligerents such as old man, women and children. The wounded and the sick shall have the right to medical treatment; and prisoners of war shall have the right to be fed, sheltered and clothed. It is prohibited to mutilate dead bodies. It is a duty to exchange prisoners of war and to arrange visits or reunions of the families separated by the circumstances of war.

(b) It is prohibited to fell trees, to damage crops or livestock, and to destroy the enemy's civilian buildings and installations by shelling, blasting or any other means.

Article 4:

Every human being is entitled to inviolability and the protection of his good name and honor during his life and after his death. The state and society shall protect his remains and burial place.

Article 5:

(a) The family is the foundation of society, and marriage is the basis of its formation. Men and women have the right to marriage, and no restrictions stemming from race, color or nationality shall prevent them from enjoying this right.

(b) Society and the State shall remove all obstacles to marriage and shall facilitate marital procedure. They shall ensure family protection and welfare.

Article 6:

(a) Woman is equal to man in human dignity, and has rights to enjoy as well as duties to perform; she has her own civil entity and financial independence, and the right to retain her name and lineage.

(b) The husband is responsible for the support and welfare of the family.

Article 7:

(a) As of the moment of birth, every child has rights due from the parents, society and the state to be accorded proper nursing, education and material, hygienic and moral care. Both the fetus and the mother must be protected and accorded special care.

(b) Parents and those in such like capacity have the right to choose the type of education they desire for their children, provided they take into consideration the interest and future of the children in accordance with ethical values and the principles of the Shari'ah

(c) Both parents are entitled to certain rights from their children, and relatives are entitled to rights from their kin, in accordance with the tenets of the Shari'ah.

Article 8:

Every human being has the right to enjoy his legal capacity in terms of both obligation and commitment, should this capacity be lost or impaired, he shall be represented by his guardian.

Article 9:

(a) The question for knowledge is an obligation and the provision of education is a duty for society and the State. The State shall ensure the availability of ways and means to acquire education and shall guarantee educational diversity in the interest of society so as to enable man to be acquainted with the religion of Islam and the facts of the Universe for the benefit of mankind.

(b) Every human being has the right to receive both religious and worldly education from the various institutions of, education and guidance, including the family, the school, the university, the media, etc., and in such an integrated and balanced manner as to develop his personality, strengthen his faith in God and promote his respect for and defense of both rights and obligations.

Article 10:

Islam is the religion of unspoiled nature. It is prohibited to exercise any form of compulsion on man or to exploit his poverty or ignorance in order to convert him to another religion or to atheism.

Article 11:

(a) Human beings are born free, and no one has the right to enslave, humiliate, oppress or exploit them, and there can be no subjugation but to God the Most-High.

(b) Colonialism of all types being one of the most evil forms of enslavement is totally prohibited. Peoples suffering from colonialism have the full right to freedom and self-determination. It is the duty of all States and peoples to support the struggle of colonized peoples for the liquidation of all forms of colonialism and occupation, and all States and peoples have the right to preserve their independent identity and exercise control over their wealth and natural resources.

Article 12:

Every man shall have the right, within the framework of Shari'ah, to free movement and to select his place of residence whether inside or outside his country and if persecuted, is entitled to seek asylum in another country. The country of refuge shall ensure his protection until he reaches safety, unless asylum is motivated by an act which Shari'ah regards as a crime.

Article 13:

Work is a right guaranteed by the State and Society for each person able to work. Everyone shall be free to choose the work that suits him best and which serves his interests and those of society. The employee shall have the right to safety and security as well as to all other social guarantees. He may neither be assigned work beyond his capacity nor be subjected to compulsion or exploited or harmed in any way. He shall be entitled - without any discrimination between males and females - to fair wages for his work without delay, as well as to the holidays allowances and promotions which he deserves. For his part, he shall be required to be dedicated and meticulous in his work. Should workers and employers disagree on any matter, the State shall intervene to settle the dispute and have the grievances redressed, the rights confirmed and justice enforced without bias.

Article 14:

Everyone shall have the right to legitimate gains without monopolization, deceit or harm to oneself or to others. Usury (riba) is absolutely prohibited.

Article 15

(a) Everyone shall have the right to own property acquired in a legitimate way, and shall be entitled to the rights of ownership, without prejudice to oneself, others or to society in general. Expropriation is not permissible except for the requirements of public interest and upon payment of immediate and fair compensation.

(b) Confiscation and seizure of property is prohibited except for a necessity dictated by law.

Article 16:

Everyone shall have the right to enjoy the fruits of his scientific, literary, artistic or technical production and the right to protect the moral and material interests stemming therefrom, provided that such production is not contrary to the principles of Shari'ah.

Article 17:

(a) Everyone shall have the right to live in a clean environment, away from vice and moral corruption, an environment that would foster his self-development and it is incumbent upon the State and society in general to afford that right.

(b) Everyone shall have the right to medical and social care, and to all public amenities provided by society and the State within the limits of their available resources.

(c) The State shall ensure the right of the individual to a decent living which will enable him to meet all is requirements and those of his dependents, including food, clothing, housing, education , medical care and all other basic needs.

Article 18:

(a) Everyone shall have the right to live in security for himself, his religion, his dependents, his honor and his property.

(b) Everyone shall have the right to privacy in the conduct of his private affairs, in his home, among his family, with regard to his property and his relationships. It is not permitted to spy on him, to place him under surveillance or to besmirch his good name. The State shall protect him from arbitrary interference.

(c) A private residence is inviolable in all cases. It will not be entered without permission from its inhabitants or in any unlawful manner, nor shall it be demolished or confiscated and its dwellers evicted.

Article 19:

(a) All individuals are equal before the law, without distinction between the ruler and the ruled.

(b) The right to resort to justice is guaranteed to everyone.

(c) Liability is in essence personal.

(d) There shall be no crime or punishment except as provided for in the Shari'ah

(e) A defendant is innocent until his guilt is proven in a fair trial in which he shall be given all the guarantees of defence.

Article 20:

It is not permitted without legitimate reason to arrest an individual, or restrict his freedom, to exile or to punish him. It is not permitted to subject him to physical or psychological torture or to any form of humiliation, cruelty or indignity. Nor is it permitted to subject an individual to medical or scientific experimentation without his consent or at the risk of his health or of his life. Nor is it permitted to promulgate emergency laws that would provide executive authority for such actions.

Article 21:

Taking hostages under any form or for any purpose is expressly forbidden.

Article 22:

(a) Everyone shall have the right to express his opinion freely in such manner as would not be contrary to the principles of the Shari'ah.

(b) Everyone shall have the right to advocate what is right, and propagate what is good, and warn against what is wrong and evil according to the norms of Islamic Shari'ah

(c) Information is a vital necessity to society. It may not be exploited or misused in such a way as may violate sanctities and the dignity of Prophets, undermine moral and ethical

values or disintegrate, corrupt or harm society or weaken its faith.

(d) It is not permitted to arouse nationalistic or doctrinal hatred or to do anything that may be an incitement to any form or racial discrimination.

Article 23:

(a) Authority is a trust; and abuse or malicious exploitation thereof is absolutely prohibited, so that fundamental human rights may be guaranteed.

(b) Everyone shall have the right to participate, directly or indirectly in the administration of his country's public affairs. He shall also have the right to assume public office in accordance with the provisions of Shari'ah.

Article 24:

All the rights and freedoms stipulated in this Declaration are subject to the Islamic Shari'ah.

Article 25:

The Islamic Shari'ah is the only source of reference for the explanation or clarification of any of the articles of this Declaration.

Universal Islamic Declaration on Human Rights

Adopted by the Islamic Council of Europe, September 19th, 1981, Paris.[1383]

This is a declaration for mankind, a guidance and instruction to those who fear God.
(Al Qur'an, Al-Imran 3:138)

Foreword

Islam gave to mankind an ideal code of human rights fourteen centuries ago. These rights aim at conferring honour and dignity on mankind and eliminating exploitation, oppression and injustice.

Human rights in Islam are firmly rooted in the belief that God, and God alone, is the Law Giver and the Source of all human rights. Due to their Divine origin, no ruler, government, assembly or authority can curtail or violate in any way the human rights conferred by God, nor can they be surrendered.

Human rights in Islam are an integral part of the overall Islamic order and it is obligatory on all Muslim governments and organs of society to implement them in letter and in spirit within the framework of that order.

It is unfortunate that human rights are being trampled upon with impunity in many countries of the world, including some Muslim countries. Such violations are a matter of serious concern and are arousing the conscience of more and more people throughout the world.

I sincerely hope that this Declaration of Human Rights will give a powerful impetus to the Muslim peoples to stand firm and defend resolutely and courageously the rights conferred on them by God.

This Declaration of Human Rights is the second fundamental document proclaimed by the Islamic Council to mark the beginning of the 15th Century of the Islamic era, the first being the Universal Islamic Declaration announced at the International Conference on The Prophet Muhammad (peace and blessings be upon him) and his Message, held in London from 12 to 15 April 1980.

The Universal Islamic Declaration of Human Rights is based on the Qur'an and the Sunnah and has been compiled by eminent Muslim scholars, jurists and representatives of Islamic movements and thought. May God reward them all for their efforts and guide us along the right path.

Paris 21 Dhul Qaidah 1401 Salem Azzam
19th September 1981 Secretary General

[1383] Universal Islamic Declaration of Human Rights, angenommen vom Islamrat für Europa, 19.9.1982 (verfügbar unter: http://hrlibrary.umn.edu/instree/islamic_declaration_HR.html [zuletzt: 4.10.2015]).

O men! Behold, We have created you all out of a male and a female, and have made you into nations and tribes, so that you might come to know one another. Verily, the noblest of you in the sight of God is the one who is most deeply conscious of Him. Behold, God is all-knowing, all aware.

(Al Qur'an, Al-Hujurat 49:13)

Preamble

WHEREAS the age-old human aspiration for a just world order wherein people could live, develop and prosper in an environment free from fear, oppression, exploitation and deprivation, remains largely unfulfilled;

WHEREAS the Divine Mercy unto mankind reflected in its having been endowed with super-abundant economic sustenance is being wasted, or unfairly or unjustly withheld from the inhabitants of the earth;

WHEREAS Allah (God) has given mankind through His revelations in the Holy Qur'an and the Sunnah of His Blessed Prophet Muhammad an abiding legal and moral framework within which to establish and regulate human institutions and relationships;

WHEREAS the human rights decreed by the Divine Law aim at conferring dignity and honour on mankind and are designed to eliminate oppression and injustice;

WHEREAS by virtue of their Divine source and sanction these rights can neither be curtailed, abrogated or disregarded by authorities, assemblies or other institutions, nor can they be surrendered or alienated;

Therefore we, as Muslims, who believe

a) in God, the Beneficent and Merciful, the Creator, the Sustainer, the Sovereign, the sole Guide of mankind and the Source of all Law;

b) in the Vicegerency (Khilafah) of man who has been created to fulfill the Will of God on earth;

c) in the wisdom of Divine guidance brought by the Prophets, whose mission found its culmination in the final Divine message that was conveyed by the Prophet Muhammad (Peace be upon him) to all mankind;

d) that rationality by itself without the light of revelation from God can neither be a sure guide in the affairs of mankind nor provide spiritual nourishment to the human soul, and, knowing that the teachings of Islam represent the quintessence of Divine guidance in its final and perfect form, feel duty-bound to remind man of the high status and dignity bestowed on him by God;

e) in inviting all mankind to the message of Islam;

f) that by the terms of our primeval covenant with God our duties and obligations have priority over our rights, and that each one of us is under a bounden duty to spread the teachings of Islam by word, deed, and indeed in all gentle ways, and to make them effective not only in our individual lives but also in the society around us;

g) in our obligation to establish an Islamic order:

1) wherein all human beings shall be equal and none shall enjoy a privilege or suffer a disadvantage or discrimination by reason of race, colour, sex, origin or language;

2) wherein all human beings are born free;

3) wherein slavery and forced labour are abhorred;

4) wherein conditions shall be established such that the institution of family shall be preserved, protected and honoured as the basis of all social life;

5) wherein the rulers and the ruled alike are subject to, and equal before, the Law;

6) wherein obedience shall be rendered only to those commands that are in consonance with the Law;

7) wherein all worldly power shall be considered as a sacred trust, to be exercised within the limits prescribed by the Law and in a manner approved by it, and with due regard for the priorities fixed by it;

8) wherein all economic resources shall be treated as Divine blessings bestowed upon mankind, to be enjoyed by all in accordance with the rules and the values set out in the Qur'an and the Sunnah;

9) wherein all public affairs shall be determined and conducted, and the authority to administer them shall be exercised after mutual consultation (Shura) between the believers qualified to contribute to a decision which would accord well with the Law and the public good;

10) wherein everyone shall undertake obligations proportionate to his capacity and shall be held responsible pro rata for his deeds;

11) wherein everyone shall, in case of an infringement of his rights, be assured of appropriate remedial measures in accordance with the Law;

12) wherein no one shall be deprived of the rights assured to him by the Law except by its authority and to the extent permitted by it;

13) wherein every individual shall have the right to bring legal action against anyone who commits a crime against society as a whole or against any of its members;

14) wherein every effort shall be made to

(a) secure unto mankind deliverance from every type of exploitation, injustice and oppression,

(b) ensure to everyone security, dignity and liberty in terms set out and by methods approved and within the limits set by the Law;

Do hereby, as servants of Allah and as members of the Universal Brotherhood of Islam, at the beginning of the Fifteenth Century of the Islamic Era, affirm our commitment to uphold the following inviolable and inalienable human rights that we consider are enjoined by Islam.

I. Right to Life

a) Human life is sacred and inviolable and every effort shall be made to protect it. In particular no one shall be exposed to injury or death, except under the authority of the Law.

b) Just as in life, so also after death, the sanctity of a person's body shall be inviolable. It is the obligation of believers to see that a deceased person's body is handled with due

solemnity.

II. Right to Freedom

a) Man is born free. No inroads shall be made on his right to liberty except under the authority and in due process of the Law.

b) Every individual and every people has the inalienable right to freedom in all its forms¾ physical, cultural, economic and political - and shall be entitled to struggle by all available means against any infringement or abrogation of this right; and every oppressed individual or people has a legitimate claim to the support of other individuals and/or peoples in such a struggle.

III. Right to Equality and Prohibition Against Impermissible Discrimination

a) All persons are equal before the Law and are entitled to equal opportunities and protection of the Law.

b) All persons shall be entitled to equal wage for equal work.

c) No person shall be denied the opportunity to work or be discriminated against in any manner or exposed to greater physical risk by reason of religious belief, colour, race, origin, sex or language.

IV. Right to Justice

a) Every person has the right to be treated in accordance with the Law, and only in accordance with the Law.

b) Every person has not only the right but also the obligation to protest against injustice; to recourse to remedies provided by the Law in respect of any unwarranted personal injury or loss; to self-defence against any charges that are preferred against him and to obtain fair adjudication before an independent judicial tribunal in any dispute with public authorities or any other person.

c) It is the right and duty of every person to defend the rights of any other person and the community in general (Hisbah).

d) No person shall be discriminated against while seeking to defend private and public rights.

e) It is the right and duty of every Muslim to refuse to obey any command which is contrary to the Law, no matter by whom it may be issued.

V. Right to Fair Trial

a) No person shall be adjudged guilty of an offence and made liable to punishment except after proof of his guilt before an independent judicial tribunal.

b) No person shall be adjudged guilty except after a fair trial and after reasonable opportunity for defence has been provided to him.

c) Punishment shall be awarded in accordance with the Law, in proportion to the seriousness of the offence and with due consideration of the circumstances under which it was committed.

d) No act shall be considered a crime unless it is stipulated as such in the clear wording of the Law.

e) Every individual is responsible for his actions. Responsibility for a crime cannot be vicariously extended to other members of his family or group, who are not otherwise directly or indirectly involved in the commission of the crime in question.

VI. Right to Protection Against Abuse of Power

Every person has the right to protection against harassment by official agencies. He is not liable to account for himself except for making a defence to the charges made against him or where he is found in a situation wherein a question regarding suspicion of his involvement in a crime could be reasonably raised

VII. Right to Protection Against Torture

No person shall be subjected to torture in mind or body, or degraded, or threatened with injury either to himself or to anyone related to or held dear by him, or forcibly made to confess to the commission of a crime, or forced to consent to an act which is injurious to his interests.

VIII. Right to Protection of Honour and Reputation

Every person has the right to protect his honour and reputation against calumnies, groundless charges or deliberate attempts at defamation and blackmail.

IX. Right to Asylum

a) Every persecuted or oppressed person has the right to seek refuge and asylum. This right is guaranteed to every human being irrespective of race, religion, colour and sex.

b) Al Masjid Al Haram (the sacred house of Allah) in Mecca is a sanctuary for all Muslims.

X. Rights of Minorities

a) The Qur'anic principle "There is no compulsion in religion" shall govern the religious rights of non-Muslim minorities.

b) In a Muslim country religious minorities shall have the choice to be governed in respect of their civil and personal matters by Islamic Law, or by their own laws.

XI. Right and Obligation to Participate in the Conduct and Management of Public Affairs

a) Subject to the Law, every individual in the community (Ummah) is entitled to assume public office.

b) Process of free consultation (Shura) is the basis of the administrative relationship between the government and the people. People also have the right to choose and remove their rulers in accordance with this principle.

XII. Right to Freedom of Belief, Thought and Speech

a) Every person has the right to express his thoughts and beliefs so long as he remains within the limits prescribed by the Law. No one, however, is entitled to disseminate falsehood or to circulate reports which may outrage public decency, or to indulge in slander, innuendo or to cast defamatory aspersions on other persons.

b) Pursuit of knowledge and search after truth is not only a right but a duty of every Muslim.

c) It is the right and duty of every Muslim to protest and strive (within the limits set out by the Law) against oppression even if it involves challenging the highest authority in the state.

d) There shall be no bar on the dissemination of information provided it does not endanger the security of the society or the state and is confined within the limits imposed by the Law.

e) No one shall hold in contempt or ridicule the religious beliefs of others or incite public hostility against them; respect for the religious feelings of others is obligatory on all Muslims.

XIII. Right to Freedom of Religion

Every person has the right to freedom of conscience and worship in accordance with his religious beliefs.

XIV. Right to Free Association

a) Every person is entitled to participate individually and collectively in the religious, social, cultural and political life of his community and to establish institutions and agencies meant to enjoin what is right (ma'roof) and to prevent what is wrong (munkar).

b) Every person is entitled to strive for the establishment of institutions whereunder an enjoyment of these rights would be made possible. Collectively, the community is obliged to establish conditions so as to allow its members full development of their personalities.

XV. The Economic Order and the Rights Evolving Therefrom

a) In their economic pursuits, all persons are entitled to the full benefits of nature and all its resources. These are blessings bestowed by God for the benefit of mankind as a whole.

b) All human beings are entitled to earn their living according to the Law.

c) Every person is entitled to own property individually or in association with others. State ownership of certain economic resources in the public interest is legitimate.

d) The poor have the right to a prescribed share in the wealth of the rich, as fixed by Zakah, levied and collected in accordance with the Law.

e) All means of production shall be utilised in the interest of the community (Ummah) as a whole, and may not be neglected or misused.

f) In order to promote the development of a balanced economy and to protect society from exploitation, Islamic Law forbids monopolies, unreasonable restrictive trade practices, usury, the use of coercion in the making of contracts and the publication of misleading advertisements.

g) All economic activities are permitted provided they are not detrimental to the interests of the community(Ummah) and do not violate Islamic laws and values.

XVI. Right to Protection of Property

No property may be expropriated except in the public interest and on payment of fair and adequate compensation.

XVII. Status and Dignity of Workers

Islam honours work and the worker and enjoins Muslims not only to treat the worker justly but also generously. He is not only to be paid his earned wages promptly, but is also entitled to adequate rest and leisure.

XVIII. Right to Social Security

Every person has the right to food, shelter, clothing, education and medical care consistent with the resources of the community. This obligation of the community extends in particular to all individuals who cannot take care of themselves due to some temporary or permanent disability.

XIX. Right to Found a Family and Related Matters

a) Every person is entitled to marry, to found a family and to bring up children in conformity with his religion, traditions and culture. Every spouse is entitled to such rights and privileges and carries such obligations as are stipulated by the Law.

b) Each of the partners in a marriage is entitled to respect and consideration from the other.

c) Every husband is obligated to maintain his wife and children according to his means.

d) Every child has the right to be maintained and properly brought up by its parents, it being forbidden that children are made to work at an early age or that any burden is put on them which would arrest or harm their natural development.

e) If parents are for some reason unable to discharge their obligations towards a child it becomes the responsibility of the community to fulfill these obligations at public expense.

f) Every person is entitled to material support, as well as care and protection, from his family during his childhood, old age or incapacity. Parents are entitled to material support as well as care and protection from their children.

g) Motherhood is entitled to special respect, care and assistance on the part of the family and the public organs of the community (Ummah).

h) Within the family, men and women are to share in their obligations and responsibili-

ties according to their sex, their natural endowments, talents and inclinations, bearing in mind their common responsibilities toward their progeny and their relatives.

i) No person may be married against his or her will, or lose or suffer dimunition of legal personality on account of marriage.

XX. Rights of Married Women

Every married woman is entitled to:

a) live in the house in which her husband lives;

b) receive the means necessary for maintaining a standard of living which is not inferior to that of her spouse, and, in the event of divorce, receive during the statutory period of waiting (iddah) means of maintenance commensurate with her husband's resources, for herself as well as for the children she nurses or keeps, irrespective of her own financial status, earnings, or property that she may hold in her own rights;

c) seek and obtain dissolution of marriage (Khul'a) in accordance with the terms of the Law. This right is in addition to her right to seek divorce through the courts.

d) inherit from her husband, her parents, her children and other relatives according to the Law;

e) strict confidentiality from her spouse, or ex-spouse if divorced, with regard to any information that he may have obtained about her, the disclosure of which could prove detrimental to her interests. A similar responsibility rests upon her in respect of her spouse or ex-spouse.

XXI. Right to Education

a) Every person is entitled to receive education in accordance with his natural capabilities.

b) Every person is entitled to a free choice of profession and career and to the opportunity for the full development of his natural endowments.

XXII. Right of Privacy

Every person is entitled to the protection of his privacy.

XXIII. Right to Freedom of Movement and Residence

a) In view of the fact that the World of Islam is veritably Ummah Islamia, every Muslim shall have the right to freely move in and out of any Muslim country.

b) No one shall be forced to leave the country of his residence, or be arbitrarily deported therefrom without recourse to due process of Law.

Explanatory Notes

1. In the above formulation of Human Rights, unless the context provides otherwise:

a) the term 'person' refers to both the male and female sexes.

b) the term 'Law' denotes the Shari'ah, i.e. the totality of ordinances derived from the Qur'an and the Sunnah and any other laws that are deduced from these two sources by methods considered valid in Islamic jurisprudence.

2. Each one of the Human Rights enunciated in this declaration carries a corresponding duty.

3 In the exercise and enjoyment of the rights referred to above every person shall be subject only to such limitations as are enjoined by the Law for the purpose of securing the due recognition of, and respect for, the rights and the freedom of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare of the Community (Ummah).

The Arabic text of this Declaration is the original.

Glossary of Arabic Terms

SUNNAH - The example or way of life of the Prophet (peace be upon him), embracing what he said, did or agreed to.

KHALIFAH - The vicegerency of man on earth or succession to the Prophet, transliterated into English as the Caliphate.

HISBAH – P ublic vigilance, an institution of the Islamic State enjoined to observe and facilitate the fulfillment of right norms of public behaviour. The "Hisbah" consists in public vigilance as well as an opportunity to private individuals to seek redress through it.

MA'ROOF - Good act.

MUNKAR - Reprehensible deed.

ZAKAH - The 'purifying' tax on wealth, one of the five pillars of Islam obligatory on Muslims.

'IDDAH - The waiting period of a widowed or divorced woman during which she is not to re-marry.

KHUL'A - Divorce a woman obtains at her own request.

UMMAH ISLAMIA - World Muslim community.

SHARI'AH – Islamic law.

References

Note: The Roman numerals refer to the topics in the text. The Arabic numerals refer to the Chapter and the Verse of the Qur'an, i.e. 5:32 means Chapter 5, Verse 32.

Art. I. 1. Qur'an Al-Maidah 5:32

2. Hadith narrated by Muslim, Abu Daud,Tirmidhi, Nasai

3. Hadith narrated by Bukhari

Art. II 4. Hadith narrated by Bukhari, Muslim

5. Sayings of Caliph Umar
6. Qur'an As-Shura 42:41
7. Qur'an Al-Hajj 22:41

Art. III 8. From the Prophet's address
9. Hadith narrated by Bukhari, Muslim, Abu Daud, Tirmidhi, Nasai
10. From the address of Caliph Abu Bakr
11. From the Prophet's farewell address
12. Qur'an Al-Ahqaf 46:19
13. Hadith narrated by Ahmad
14. Qur'an Al-Mulk 67:15
15. Qur'an Al-Zalzalah 99:7-8

Art. IV 16. Qur'an An-Nisa 4:59
17. Qur 'an Al-Maidah 5:49
18. Qur'an An-Nisa 4:148
19. Hadith narrated by Bukhari, Muslim, Tirmidhi
20. Hadith narrated by Bukhari, Muslim
21. Hadith narrated by Muslim, Abu Daud, Tirmdhi, Nasai
22. Hadith narrated by Bukhari, Muslim, Abu Daud, Tirmidhi, Nasai
23. Hadith narrated by Abu Daud, Tirmidhi
24. Hadith narrated by Bukhari, Muslim, Abu Daud, Tirmidhi, Nasai
25. Hadith narrated by Bukhari

Art. V 26. Hadith narrated by Bukhari, Muslim
27. Qur'an Al-Isra 17:15
28. Qur'an Al-Ahzab 33:5
29. Qur'an Al-Hujurat 49:6
30. Qur’an An-Najm 53:28
31. Qur’an Al Baqarah 2:229
32. Hadith narrated by Al Baihaki, Hakim
33. Qur’an Al-Isra 17:15
34. Qur’an At-Tur 52:21
35. Qur'an Yusuf 12:79

Art. VI 36. Qur'an Al Ahzab 33:58

Art. VII 37. Hadith narrated by Bukhari, Muslim, Abu Daud, Tirmidhi, Nasai
38. Hadith narrated by Ibn Majah

VIII 39. From the Prophet's farewell address
40. Qur'an Al-Hujurat 49:12
41. Qur'an Al-Hujurat 49:11

IX 42. Qur'an At-Tawba 9:6
43. Qur'an Al-Imran 3:97
44. Qur'an Al-Baqarah 2:125
45. Qur'an Al-Hajj 22:25

X. 46. Qur'an Al Baqarah 2:256
47. Qur'an Al-Maidah 5:42
48. Qur'an Al-Maidah 5:43
49. Qur'an Al-Maidah 5:47

XI 50. Qur'an As-Shura 42:38
51. Hadith narated by Ahmad
52. From the address of Caliph Abu Bakr

Art. XII 53. Qur'an Al-Ahzab 33:60-61
54. Qur'an Saba 34:46
55. Hadith narrated by Tirmidhi, Nasai
56. Qur'an An-Nisa 4:83
57. Qur'an Al-Anam 6:108

Art. XIII 58. Qur'an Al Kafirun 109:6

Art. XIV 59. Qur'an Yusuf 12:108
60. Qur'an Al-Imran 3:104
61. Qur'an Al-Maidah 5:2
62. Hadith narrated by Abu Daud, Tirmidhi,Nasai, Ibn Majah

Art. XV 63. Qur'an Al-Maidah 5:120
64. Qur'an Al-Jathiyah 45:13
65. Qur'an Ash-Shuara 26:183

66. Qur'an Al-Isra 17:20
67. Qur'an Hud 11:6
68. Qur'an Al-Mulk 67:15
69. Qur'an An-Najm 53:48
70. Qur'an Al-Hashr 59:9
71. Qur'an Al-Maarij 70:24-25
72. Sayings of Caliph Abu Bakr
73. Hadith narrated by Bukhari, Muslim
74. Hadith narrated by Muslim
75. Hadith narrated by Muslim, Abu Daud,Tirmidhi, Nasai
76. Hadith narrated by Bukhari, Muslim, Abu Daud, Tirmidhi, Nasai
77. Qur'an Al-Mutaffifin 83:1-3
78. Hadith narrated by Muslim
79. Qur'an Al-Baqarah 2:275
80. Hadith narrated by Bukhari, Muslim,Abu Daud, Tirmidhi, Nasai

Art. XVL 81. Qur'an Al Baqarah 2:188
82. Hadith narrated by Bukhari
83. Hadith narrated by Muslim
84. Hadith narrated by Muslim, Tirmidhi

Art. XVIL 85. Qur'an At-Tawbah 9:105
86. Hadith narrated by Abu Yala¾ Majma Al Zawaid
87. Hadith narrated by Ibn Majah
88. Qur'an Al-Ahqaf 46:19
89. Qur'an At-Tawbah 9:105
90. Hadith narrated by Tabarani¾ Majma Al Zawaid
91. Hadith narrated by Bukhari

Art. XVIII 92. Qur'an Al-Ahzab 33:6

Art. XIX 93. Qur'an An-Nisa 4:1
94. Qur'an Al-Baqarah 2:228
95. Hadith narrated by Bukhari, Muslim,Abu Daud, Tirmidhi, Nasai
96. Qur'an Ar-Rum 30:21
97. Qur'an At-Talaq 65:7
98. Qur'an Al-Isra 17:24

99. Hadith narrated by Bukhari, Muslim,Abu Daud, Tirmidhi
100. Hadith narrated by Abu Daud
101. Hadith narrated by Bukhari, Muslim
102. Hadith narrated by Abu Daud, Tirmidhi
103. Hadith narrated by Ahmad, Abu Daud

Art. XX 104. Qur'an At-Talaq 65:6
105. Qur'an An-Nisa 4:34
106. Qur'an At-Talaq 65:6
107. Qur'an AtTalaq 65:6
108. Qur'an Al-Baqarah 2:229
109. Qur'an An-Nisa 4:12
110. Qur'an Al-Baqarah 2:237

Art. XXI 111. Qur'an Al-Isra 17:23-24
112. Hadith narrated by Ibn Majah
113. Qur'an Al-Imran 3:187
114. From the Prophet's farewell address
115. Hadith narrated by Bukhari, Muslim
116. Hadith narrated by Bukhari, Muslim,Abu Daud, Tirmidhi

Art. XXII 117. Hadith narrated by Muslim
118. Qur'an Al-Hujurat 49:12
119. Hadith narrated by Abu Daud, Tirmidhi

Art. XXIII 120. Qur'an Al-Mulk 67:15
121. Qur'an Al-Anam 6:11
122. Qur'an An-Nisa 4:97
123. Qur'an Al-Baqarah 2:217
124. Qur'an Al-Hashr 59:9

„Bewertung der ArCHR-Rechte am UN-Menschenrechtstandard“

Recht	ArCHR-Norm	Bewertung im Vergleich zum UN Menschenrechtsstandard
Recht auf Selbstbestimmung	Art. 2	Stärker Keine Einschränkung der wirtschaftlichen Dimension des Rechts auf Selbstbestimmung, Widerstandsrecht Unterdrückter, Solidaritätspflicht der Staaten
Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot	Art. 3	Schwächer Interpretationsspielraum aufgrund des Verweises auf positive Diskriminierungen im Rahmen der islamischen Shari’ah, anderem religiösem Recht oder bestehendem Recht oder Rechtsinstrumenten Zudem: Diskriminierungsschutz allgemein durch Beschränkung einiger Rechte auf Bürger eingeschränkt Positiv: physische und psychische Behinderungen in Liste der verpönten Anknüpfungspunkte Positiv: Gleichstellung im Rahmen Art. 34 (Recht auf Arbeit)
Derogationsklausel	Art. 4	Stärker Längere Liste, Verfahrensrechte enthalten
Recht auf Leben, inkl. der Aussnahme der Todesstrafe	Art. 5, 6 und 7	Schwächer Todesstrafe für Minderjährige nicht absolut verboten, menschenrechtskonforme Durchführung der Todesstrafe keine Voraussetzung, kein Wiedereinführungsverbot der Todesstrafe
Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe, inkl. des Verbots medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche ohne	Art. 8 und 9	Schwächer Kein Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe Aber: explizite Erwähnung psychischer Folter, Verbot Ver-

Einwilligung		wendung von Organen ohne Einwilligung und Verbot von Organhandel
Verbot der Sklaverei	Art. 10 und 9	Stärker Verbietet neben der Sklaverei und der Leibeigenschaft auch alle Formen des Menschenhandels, Zwangsarbeit und alle Formen der Ausbeutung in absoluter Weise Aber: keine Opferrechte, keine staatlichen Obligationen, keine Legaldefinitionen
Recht auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit	Art. 11	Gleich
Gleichheit vor dem Gericht	Art. 12	Stärker Gleicher Zugang zu Gerichten aller Instanzen
Recht auf ein faires Verfahren	Art. 13	Stärker Das Recht ist notstandsfest und garantiert kostenlose Rechtshilfe. Die Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes von Verfahren ist nur im Interesse der Gerechtigkeit möglich.
Sicherheit der Person	Art. 14	Stärker Zusätzilcher Schutz vor willkürlicher Durchsuchung, Informationen in verständlicher Sprache, Recht auf Kontakt zu Familie und medizinische Untersuchung
Die Prinzipien „nulla poena sine lege“ und „nullu crimen sine lege“ sowie das Rückwirkungsverbot	Art. 15	Schwächer Gem. Formulierung muss die Strafbestimmung nicht explizit bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Tat Bestand gehabt haben.
Minimalgarantien im Strafverfahren	Art. 16	Schwächer Kein Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung; kein Anspruch auf einen Verteidiger während der Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen; und Anwesenheitsrecht nur für Verhandlungen vor normalen Gerichten Aber: Recht auf Kommunikation mit

		der Familie
Recht auf Jugendstrafrecht	Art. 17	Schwächer Generelle Bestimmung, geht weiter als Bst. im ICCPR, weniger Garantien als in CRC.
Verbot der Gefängnisstrafen für Unfähigkeit der Begleichung von vertraglichen Verpflichtungen	Art. 18	Gleich
"Ne bis in idem"-Grundsatz	Art. 19 Ziff. 1	Gleich
Entschädigungsanspruch im Rahmen von Strafverfahren	Art. 19 Ziff. 2	Stärker Entschädigung im Rahmen aller Unschuldsprüche, nicht nur bei Fehlurteilen
Rechte Inhaftierter	Art. 20	Gleich
Recht auf Privatleben	Art. 21	Gleich
Gleichheit vor und durch das Gesetz	Art. 22	Gleich
Politische Teilhaberechte	Art. 24	Schwächer Weniger Garantien betreffend Wahlen, kein explizites Diskriminierungsverbot Aber: Höhere Anforderungen an Einschränkungen und Erwähnung Chancengleichheit im Zusammenhang mit Zugang zu öffentlichen Ämtern
Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	Art. 24 Ziff. 5 und 6	Schwächer Beschränkung nur auf Bürger, enger Konnex zu politischen Rechten
Rechte von Minderheiten	Art. 25	Schwächer Recht auf Bekennen der Minderheitenreligion fehlt, mögliche Leseweise: Sprache, Kultur und Religion als kumulative Attribute von Minderheiten
Bewegungs– und Niederlassungsfreiheit	Art. 26 und 27	Schwächer Einschränkungen müssen lediglich gesetzlich vorgesehen und dürfen (teilweise) nicht willkürlich sein. Jedoch: explizites Verbot von Kollektivabschiebungen, Verbot von Zwangsniederlassung und Zwang-

		sumsiedlung.
Recht auf Asyl	Art. 28	Schwächer Nur Recht Asyl zu suchen, nicht auch Asyl zu geniessen und kein Verweis auf internationales Recht Aber: kein anderer, vergleichbarer Menschenrechtsvertrag hat das Recht auf Asyl explizit aufgenommen.
Recht auf Staatsangehörigkeit	Art. 29	Stärker Explizit verankertes, bindendes Recht
Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	Art. 30	Schwächer Kein absolut geschützter Kern, Einschränkung nach nationalem Recht, keine Garantie eine Religion zu haben und anzunehmen, bzw. zu wechseln, keine Garantie des Kundtuns in öffentlichem und privatem Raum.
Recht auf Eigentum	Art. 31	Stärker Explizite Garantie
Meinungs– und Meinungsäusserungsfreiheit	Art. 32	Schwächer Nur im Rahmen der fundamentalen Werte der Gesellschaft, ungenügender Schrankenvorbehalt (keine rechtliche Grundlage verlangt)
Recht auf Ehe und Familie	Art. 33	Schwächer Enger gefasster Familienbegriff, keine explizite Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe, Verweis auf nationales Recht zur Regelung der Ehe Aber: Bekämpfung häuslicher Gewalt, Unterstützung/Schutz vulnerable Personen
Recht auf sportliche Betätigung	Art. 33 Ziff. 4	Stärker Bindendes Recht
Recht auf Arbeit	Art. 34	Schwächer Nur für Bürger Positiv: Starker Schutz für Kinder, Betonung Gleichstellung und Diskriminierungsverbot

Gewerkschaftsrechte	Art. 35	Schwächer Kein Schutz freien Handelns oder des Zusammenschlusses der Gewerkschaften garantiert
Recht auf soziale Sicherheit	Art. 36	Schwächer Nur für Bürger.
Recht auf Entwicklung	Art. 37	Stärker, da verbindliche Norm. Aber: Anwendungsbereich eingeschränkt
Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	Art. 38	Stärker Recht auf eine gesunde Umwelt, Recht auf Wasser, Bekämpfung gesundheitsschädigender traditioneller Praktiken
Recht auf Gesundheit	Art. 39	Schwächer Kostenlose medizinische Grundversorgung nur für Bürger Aber: Recht auf Wasser, Recht auf gesunde Umwelt
Rechte von Personen mit Behinderungen	Art. 40	Schwächer Weniger umfangreich, kein Verweis auf internationale Menschenrechte
Recht auf Bildung	Art. 41	Schwächer Ansprüche nur für Bürger, weniger Garantien
Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und Kunstfreiheit	Art. 42	Gleich

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.D.	Anno domini
Abs.	Absatz
ACHR	American Convention on Human Rights (Amerikanische Konvention der Menschenrechte), 22. November 1969
ACIHL	Arab Center for International Humanitarian Law and Human Rights Education
ADL	Association de Défense des Droits et Libertés au Liban
AHDR	Arab Human Development Report
AI	Amnesty International
Arab IPU	Arab Inter-Parliamentary Union
ANMR	Arab Network for Migrants Rights
ArCHR	Arab Charter on Human Rights (Arabische Charta der Menschenrechte), 22. Mai 2004
ArCHR 1994	Arab Charter on Human Rights 1994 (Arabische Charta der Menschenrechte 1994), 15. September 1994
ArHRC	Arab Human Rights Court
Art.	Artikel
B.C.	before Christ (vor Christus)
Banjul Charter	African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights (Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte), 27. Juni 1981
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise

ca.	circa (zirka)
CADH	Convention américaine des droits de l'homme (Amerikanische Konvention der Menschenrechte), 22. November 1969
Cairo Declaration	Cairo Declaration on Human Rights in Islam (Kairoer Erklärung der Menschenrechte), 5. August 1990
CAT	(UN) Convention against Torture and Other Cruel Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe), 26. Juni 1987
CEDAW	(UN) Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau), 3. September 1981
CEDH	Convention européenne des droits de l'homme (Europäische Menschenrechtskonvention), 4. November 1950
CEDROMA	Centre d'études des droits du monde arabe
CIHRS	Cairo Institute for Human Rights Studies
CNN	Cable News Network (amerikanischer Fernsehsender)
CO	Conluding Observations
COMCEC	(OIC) Standing Committee for Economic and Trade Cooperation
COMIAC	(OIC) Standing Committee for Information and Culture
COMSTECH	(OIC) Standing Committee for Technological Cooperation
CPED	(UN) International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen), 20. Dezember 2006
CRC	(UN) Convention on the Rights of the Child (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), 02. September 1990

CRPD	(UN) Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen), 13. Dezember 2006
d.h.	das heisst
DIIS	Dansk Institut for Internationale Studier/ Danish Institute for International Studies
Doc.	Document (Dokument)
ECHR	Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms; European Convention on Human Rights (Europäische Menschenrechtskonvention), 04. November 1950
ECOSOC	(UN) Economic and Social Council
ed.	Edition (Auflage)
Ed.	Editor (Herausgeber)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgende/r/s
ff.	fortfolgende
fidh	Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme/ International Federation for Human Rights
FN	Fussnote
GA	(UN) General Assembly (Generalversammlung)
GC	General Comments (Allgemeine Ausführungen)
gem.	gemäss

GFK	(UN) Genfer Flüchtlingskonvention (Convention Relating tot eh Status of Refugees), 14. Dezember 1950
HDR	(UN) Human Development Report
HIIL	The Hague Institute for the Internationalisation of Law
HRC	(UN) Human Rights Committee (Menschenrechtsausschuss)
Hrsg.	Herausgeber
ICC	(UN) International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
ICCPR	(UN) International Covenant on Civil and Political Rights (UNO-Pakt II: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), 16. Dezember 1966
ICERD	(UN) International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung), 21. Dezember 1965
ICESCR	(UN) International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (UNO-Pakt I: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), 16. Dezember 1966
ICJ/ CIJ	International Commission of Jurists/ Commission internationale de juristes
ICMW	(UN) International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen), 18. Dezember 1990
IDHL	Institut de droit de l'homme (Lyon, F)
IFES	International Foundation for Electoral Systems
IGFM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

IHRR	International Human Rights Review
ILGA	International Lesbian Gay Bisexual Trans and Intersex Association
ILO	(UN) International Labour Organization
INEF	Institut für Entwicklung und Frieden der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg zur wissenschaftlichen Begleitung der Stiftung Entwicklung und Frieden
insbes.	insbesondere
IPHRC	(OIC) Independent Permanent Human Rights Commssion (Unabhängige, ständige Menschenrechtskommission der OIK)
i.V.m.	in Verbindung mit
JORADP	Journal Officiel de la République algérienne démocratique et populaire
Jr.	Junior
LAS	Liga der Arabischen Staaten (Arabische Liga)
LGBT	Lesbian, Gay, Bisexaul and Transgender
lit.	litera (Buchstabe)
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
N	(Fuss-/ Rand-) Note
NAM	Non–Aligned Movement
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
No(.)	numéro/ number (Nummer)
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliches
OAU	Organization of African Unity

OHCHR	(UN) Office of the High Commissioner for Human Rights
OIC	Organization of the Islamic Cooperation; former Organization on the Islamic Conference (Organisation der Islamischen Kooperation)
OIC Charter	Charter of the Organisation of the Islamic Cooperation (OIK-Charta), zuletzt geändert 2004
ONU	Organisation des Nations unies
OP	Optional Protocol (Fakultativprotokoll)
OUP	Oxford University Press
PLAS	Pact of the League of Arab States (Pakt der Liga der Arabischen Staaten), 22. März 1943
PLO	Palestine Liberation Organization (Palästinensische Befreiungsorganisation)
PRB	Population Reference Bureau
QFCHT	Qatar Foundation for Combating Human Trafficking
Res./RES	Resolution
resp.	respective
RTD	Right to Development
S.	Seite(n)
SHS	Social and Human Sciences (Sector UNESCO)
sog.	so genannte/ r/ s
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UAE	United Arab Emirates (Vereinigte Arabische Emirate; VAE)

UDHR	Universal Declaration on Human Rights (Allgemeine Menschenrechtserklärung), 10. Dezember 1948
UIDHR	Universal Islamic Declaration on Human Rights (Allgemeine islamische Erklärung der Menschenrechte), 19. September 1981
UIS	UNESCO Institute for Statistics
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)
UN Charter	(UN) Charter of the United Nations (Charta der Vereinten Nationen), 26. Juni 1945
UN(O)	United Nations (Organization)
UNDP	United Nations Development Program
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
UNHROHC	United Nations Human Rights Office of the High Commissioner
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UNRWA	United Nations Relief and Work Agency
UPR	(UN) Unviersal Periodic Review
USA	United States of Amerika (Vereinigten Staaten Amerikas)
UST	University of Santo Tomas (Philippines)
v.a.	vor allem
V/ Vol.	Volume
VAE	Vereinigte Arabische Emirate (United Arab Emirates, UAE)
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge / Wiener Vertragsrechtskonvention), 23. Mai 1969

vgl.	vergleiche/ vergleichen Sie
Vol.	Volume
z.B.	zum Beispiel
ZERP	Zentrum für europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen
ZGO	Zivilgesellschaftliche Organisation
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZP	Zusatzprotokoll

LITERATURVERZEICHNIS

ABU ZAYD, NASR. Rethingking the Qur'an: Towards a Humanistic Hermeneutics. 2004.

ABU-SAHLIEH, SAMI AWAD ALDEEB. Les musulmans face aux droits de l'homme. 1994.

ADJAMI, MIRNA, AND HARRINGTON, JULIA. "The Scope and Content of Article 15 of the Universal Declaration of Human Rights." Refugee Survey Quarterly 27.3 (2008): 93-109.

AKHAVI, SHAHROUGH. The Middle East : the Politics of the Sacred and Secular. 2009.

AL-HIBRI, AZIZA. "Islam. Law and Custom: Redefining Muslim Women's Rights." Amercian University International Law Review 12.1 (1997): 1-44.

AL-JABRI, MOHAMMAD ABED. Democracy, Human Rights and Law in Islamic Thought. 2009.

AL-MIDANI, MOHAMMED AMIN. "Avant Propos." Vers un système srabe se protection ses droits de Lhomme. La Charte arabe des droits de l'homme. Ed. Centre arabe pour l'education au droit international humanitaire et aux droits humains (Lyon), Institut des droits de l'homme (Lyon), 2002. 7-9.

AL-MIDANI, MOHAMMED AMIN. "La ligue des états arabes et les droits de l'homme." Scienza & Politica (2002): 101-114.

AL-MIDANI, MOHAMMED AMIN. "Les déclarations islamiques des droits de l'homme." ACIHL (verfügbar unter: http://www.acihl.org/article.htm?article_id=5 [zuletzt: 4.10.2015]).

AL-MIDANI, MOHAMMED AMIN, CABANETTES, MATHILDE UND AKRAM S. M. Arab Charter on Human Rights 2004. Boston University International Law. 2006.

AL-MIDANI, MOHAMMED AMIN. "L'entrée en vigueur de la charte arabe des droits de l'homme de 2004." ACIHL (verfügbar unter: http://www.acihl.org/articles.htm?article_id=17 [zuletzt: 15 Mar. 2013]).

ALMOND, KYLE, "The Arab League: No Longer Toothless?", CNN, 31. Januar 2012 (verfügbar unter. http://edition.cnn.com/2012/01/31/world/arab-league-explain/ [zuletzt: 4.4.2015]).

ALLAIN, JEAN. "The Jus Cogens Nature of Non-Refoulement." International Journal of Refugee Law 13.4 (2001): 533-558.

ALLAM, WAEL. "The Arab Charter on Human Rights: Main Features." Arab Law Quarterly 28.1 (2014): 40-63.

AMMAN CENTER FOR HUMAN RIGHTS. The Death Penalty in the Arab World 2012. 2013.

AMNESTY INTERNATIONAL. Middle East and North Africa: Re-Drafting the Arab Charter on Human Rights: Building for a Better Future. 2014.

AMNESTY INTERNATIONAL. Recommendations for the Elaboration of Rules of Procedure of the Arab Human Rights Committee. 2009.

AN-NA'IM, ABDULLAHI AHMED. "Human Rights in the Muslim World: Socio-Political Conditions and Scriptural Imperatives-a Preliminary Inquiry." Harvard Human Rights Journal (1990): 13-52.

AN-NA'IM, ABDULLAHI AHMED. Toward an Islamic Reformation. 1996.

AN-NA'IM, ABDULLAHI AHMED. "Human Rights in the Arab World: a Regional Perspective." Human Rights Quarterly 23.3 (2001): 701-732.

ARNOLD, KATHRYN CHRISTINE. "Are the Perpetrators of Honor Killings Getting Away with Murder Article 340 of the Jordanian Penal Code Analyzed Under the Convention on the Elimination of All …." American University International Law Review 16.5 (2000): 1343-1410.

ARZT, DONNA E. "The Treatment of Religious Dissidents Under Classical and Contemporary Islamc Law." Religious Human Rights in Global Perspective. Ed. John Witte and Johan David Van der Vyver. 1996. 387-454.

ASSOCIATION FOR THE PREVENTION OF TORTURE, Center for Justice and International Law. Torture in International Law, 2008.

AL AWABDEH, MOHAMED. "History and Prospect of Islamic Criminal Law with Respect to the Human Rights." PhD. 2005.

AZZAM, FATEH. Arab States and UN Human Rigths Mechanisms. Ed. Isssam Fares Institute for Public Policy and International Affairs. Amercian University of Beirut. 2014.

BABADJI, RAMDANE. "Charte arabe des droits de l'homme: Pour quoi faire?." Vers un système arabe de protection des droits de l'homme. La Charte arabe des droits de l'homme. Ed. centre arabe pour l'education au droit international humanitaire et aux droits humains (Lyon) et institut des droits de l'homme. 2002. 24-45.

BADAWI, RANIA. "Arab League Secretary General Presses for Reform." Al-Monitor (2012), (verfügbar unter: http://www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/05/nabil-al-

arabi-to-al-masry-al-ya.html [zuletzt: 23.6.2016]).

BADERIN, MASHOOD A. "A Macroscopic Analysis of the Practice of Muslim State Parties to International Human Rights Treaties: Conflict or Congruence?." Human Rights Law Review 1.2 (2001): 265-303.

BADERIN, MASHOOD A. "Establishing Areas of Common Ground Between Islamic Law and International Human Rights." The International Journal of Human Rights 5.2 (2001): 72-113.

BADERIN, MASHOOD A. International Human Rights and Islamic Law. 2003.

BADERIN, MASHOOD A. "Islam and the Realization of Human Rights in the Muslim World: a Reflection on Two Essential Approaches and Two Divergent Perspectives." Muslim World Journal of Human Rights 4.1 (2007): 1-25.

BARLAS, ASMA. Believing Women in Islam. 2002.

BASSAM, TIBI. Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte, 1994.

BATTY, DAVID UND SHENKER, JACK. "Syria Suspended From Arab League." the Guardian 12 Nov. 2011 (verfügbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/nov/12/syria-suspended-arab-league [zuletzt: 5.4.2014]).

BAUMANN, HERBERT UND EBERT, MATTHIAS. Die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten. 1997.

BEITZ, CHARLES R. The Idea of Human Rights. 2009.

BEN ACHOUR, YADH. Politique, religion et droit dans le monde arabe. 1992.

BESSON, SAMANTHA. "Human Rights: Ethical, Political…or Legal? First Steps in a Legal Theory of Human Rights." The Role of Ethics in International Law. Ed. III Childress. 2011. 211-245.

BHUTA, NEHAL. "Rethinking the Universality of Human Rights: a Comparative Historical Proposal for the Idea of 'Common Ground' with Other Moral Traditions." Islamic Law and International Human Rights Law. Ed. Anver M Emon, Mark Ellis, and Benjamin Glahn. 2012. 123-143.

BIELEFELDT, HEINER. "Muslim Voices in the Human Rights Debate." Human Rights Quarterly 17.4 (1995): 587-617.

BLACK, IAN. "Syrian Opposition Takes Arab League Seat." the Guradian 26 Mar. 2013. (verfügbar unter: https://www.theguardian.com/world/2013/mar/26/syrian-opposition-

appeals-nato-support [zuletzt: 5.4.2014]).

BOEREFIJN, INEKE. “International Human Rights in National Law.” International Protection of Human Rights. Ed. Catarina Krause and Martin Scheinin. 2009. 577-599.

BOTIVEAU, BERNARD. “Nationalisme arabe et droit islamique dans la Charte arabe des droits et aux droits humains.” Vers un système arabe de protection des droits de l’homme. La Charte arabe des droits de l’homme. Ed. Centre arabe pour l'education au droit international humanitaire et aux droits Humains (Lyon) et institut des droits de l’homme. 2002. 10-23.

BOUROUBA, SAMIA. Jurisprudence in the Application of Human Rigths Standard in Arab Court. Algeria, Iraq, Jordan, Morocco, Palestine. Raoul Wallenberg Institut of Human Rights and Humanitarian Law. 2014.

BRICHS, FERRAN IZQUIERDO UND LAMPRIDI KEMOU, ATHINA. “Sociology of Power in Today's Arab World.” Political Regimes in the Arab World. Society and the Exercise of Power. Ed. Ferran Izquierdo Brichs. Routledge Studies in Middle Eastern Politics. Vol. 45. 2013. 6-37.

Buergenthal, Thomas, Shelton, Dinah, and Stewart, David. International Human Rights in a Nutshell, 4th. 2009.

BURKE, ROLAND. Decolonization and the Evolution of International Human Rights. 2011.

CALÍ, NESRIN B. “Dispelling Myths, Mysteries, and Misconceptions of a Legal System Misunderstood: a Comparative Analysis on the Islamic and Philppine Cirminal Justice System.” UST Law Review 52 (2007): 195-231.

CALVIERI, ANASTASIA, HAKALA, PEKKA UND BANDONE, ANETE. The Death Penalty in the Middle East and North Africa. Ed. Policy Department, European Parliament, 2012.

CAVANAUGH, KATHLEEN. “Narrating Law.” Islamic Law and International Human Rights Law. Ed. Anver M Emon, Mark Ellis, and Benjamin Glahn. 2012. 17-51.

CHASE, ANTHONY. “The Tail and the Dog: Constructing Islam and Human Rights in Political Context.” Human Rights in the Arab World. Ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy. 2006. 21-36.

CHASE, ANTHONY. “Introduction: Human Rights and Agency in the Arab World.” Human Rights in the Arab World. Ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy. 2013. 1-18.

CHEKIR, HAFIDHA. “La modernisation de La Charte arabe des droits de l'homme.” Jura Gentium 2 (2005): 73-88.

CHEN, WANLI UND ZHAO, JUN. "The Arab League's Decision–Making System and Arab Integration." Journal of Middle Eastern and Islamic Studies in Asia 3.2 (2009): 59-66.

CHOWDHURY, NAYEEFA. "The Quest for Universal Human Rights: a Brief Comparative Study of Universal Declarations of Human Rights by the UN and the Islamic Council of Europe." The International Journal of Human Rights 12.3 (2008): 347-352.

CISMAS, IOANA. "Introductory Note of the Statute of the OIC Independent Permanent Human Rights Commission." International Legal Materials 50.6 (2011): 1148-1160.

CLARKE, BEN. "Law, Religion and Violence: a Human Rights-Based Response to Punishment (by State and Non-State Actors) of Apostasy." Adelaide Law Review 30 (2009): 111-147.

CLEVELAND, WILLIAM L UND BUNTON, MARTIN. A History of the Modern Middle East. 2009.

COHEN, BENJAMIN V. "Human Rights Under the United Nations Charter." Law and Contemporary Problems 14 (1949): 430-437.

CONTE, ALEX UND RICHARD BURCHILL. Defining Civil and Political Rights. 2013.

CRIDDLE, EVAN J UND FOX-DECENT, EVAN. "Human Rights, Emergencies, and the Rule of Law." Human Rights Quarterly 34.1 (2012): 39-87.

DABASH, RASHA UND ROUDI-FAHIMI, FARZANEH. "Abortion in the Middle East and North Africa." PRB (2008): 1-8.

DAOUDI, RIAD. "Human Rights Commission of the Arab States." Encyclopedia of Public International Law. Ed. Rudolf Bernhardt, Peter Macalister-Smith, and Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht. Vol. 2. 1995. 913-915.

DAVIDSON, LAWRENCE. "Framing the Human Rights Discourse: the Role of Natural Localism and the Power of Paradigm." Human Rights in the Middle East. Ed. Mahmood Monshipouri. 2011. 27-40.

DHOUIB, SARHAN. "Die kritische Diskussion der Menschenrechte : Stimmen aus dem arabisch–islamischen Kulturraum." MenschenRechtsMagazin 1 (2012): 44-53.

DONNELLY, JACK. Universal Human Rights in Theory and Practice. 2nd ed. 2003.

DUFFY, MATT J. Despite Arab Spring, Press Freedom Still Elusive. Doha Centre for Media Freedom, 2013. (http://www.jadaliyya.com/pages/index/12035/despite-arab-uprisings-press-freedom-still-elusiven [zuletzt: 30.12.2014]).

DUFFY, MATT J. "Arab Media Regulations: Identifying Restraints on Freedom of the Press in the Laws of Six Arabian Peninsula Countries." Berkeley Journal of Middle Eastern Islamic Law 6 (2014): 1-32.

DUNCKER, ANNE. Menschenrechte im Islam. 2006.

EBERLEIN, KLAUS D. Die Arabische Liga. Vol. 1. 1995.

EBERLEIN, KLAUS D. Die Arabische Liga. Vol. 3. 1993.

EBERLEIN, KLAUS D. Die Arabische Liga. Vol. 2. 1994.

EBERT, HANS-GEORG. "Tendenzen der Rechtsentwicklung." Der Islam in der Gegenwart. Ed. Werner Ende und Udo Steinbach. 5 ed. 2005. 199-228.

EDWARDS, ALICE. "Human Rights, Refugees, and the Right 'to Enjoy' Asylum." International Journal of Refugee Law 17.2 (2005): 293-330.

EL-SALAMONI, KARIM. "Die Liga der Arabischen Staaten und die Vereinten Nationen." PhD, Univeristät Heidelberg. 2004.

EMIG, JULIA. Die Liga der arabischen Staaten. 2004.

FARMER, ALICE. "Towards a Meaningful Rebirth of Economic Self-Determination: Human Rights Realization in Resource-Rich Countries." International Law and Politics 39 (2006): 417-473.

FIDH. The Arab League and Human Rights: Challenges Ahead. FIDH, 2013. Print.

FIDH und ICJ/CIJ. Proposed Arab Court on Human Rights: Rewind the Process and Get It Right. 2014.

FISHMAN, JOEL. "'A Disaster of Another Kind': Zionism=Racism, Its Beginning, and the War of Delegitimization Against Israel." Israel Journal of Foreign Affairs 5.3 (2015): 75-92.

FLEINER, THOMAS und BASTA FLEINER, LIDIJA. Allgemeine Staatslehre. 3rd ed. 2004.

GEARING, ROBIN E UND LIZARDI, DANA. "Religion and Suicide." Journal of Religion and Health 48.3 (2008): 332-341.

GIL-BAZO, MARÍA-TERESA. "Asylum as a General Principle of International Law." International Journal of Refugee Law 27.1 (2015): 3-28.

GLEN, PATRICK J. "Paradigm Shifts in International Justice and the Duty to Protect; in Search of an Action Principle." University of Botswana Law Journal 11.8 (2010): 19-37.

GLENDON, MARY ANN. A World Made New. 2001.

GOITOM, HANIBAL. Laws Criminalizing Apostasy in Selected Jurisdictions. The Law Library of Congress, Global Research Center, 2014.

GOSEPATH, STEFAN. "Der Sinn der Menschenrechte." Menschenrechte in die Zukunft Denken. Ed. Hans Jörg Sandkühler. 2009. 35-45.

GRIFFIN, JAMES. On Human Rights. 2009.

HABERMAS, JÜRGEN. Faktzität Und Geltung. 1992.

HALLIDAY, FRED. "Relativism and Universalism in Human Rights: the Case of the Islamic Middle East." Political Studies 43.1 (1995): 152-167.

HAMZAWY, AMR. "Globalization and Human Rights: on a Current Debate Among Arab Intellectuals." Human Rights in the Arab World. Ed. Anthony Chase and Amr Hamzawy. 2006. 50-63.

HARDER, BERND. Die goldenen Regeln der Menschheit. 2006.

HARROFF-TAVEL, HÉLÈNE UND NASRI, ALIX. Tricked and Trapped. International Labour Organization, 2013.

HASHEMI, KAMRAN. "Islam and Intra-Muslim Regional Human Rigths Mechanisms." NAM Yearbook on Human Rights and Cultural Diversity. Ed. Kamran Hashemi and Linda Briskman. Vol. 1. 2012. 120-155.

HICKS, NEIL. "The Public Disorder of Blasphemy Laws: a Comparative Perspective." The Review of Faith & International Affairs 13.1 (2015): 51-58.

HUMAN RIGHTS FIRST. Blasphemy Laws Exposed: the Consequences of Criminalizing "Defamation of Religions." human rights first, 2012.

HUMAN RIGHTS FIRST. Compendium of Blasphemy Laws. human rights first, 2014.

ICJ/CIJ. Le processus de "modernisation" de la Charte arabe des droits de l'homme: des régressions inquiétantes. 2003.

ICJ/CIJ. Adoption du texte de la Charte arabe des droits de l'homme. 2004.

ICJ/CIJ. The Arab Court of Human Rights: a Flawed Statute for an Ineffective Court. ICJ/CIJ, 2015.

INGLEHART, RONALD UND NORRIS, PIPPA. "The True Clash of Civilizations." Foreign Policy 135 (2003): 63-70.

INTERNATIONAL HUMANIST ETHICAL UNION. The Freedom of Thought Report 2015. 2015.

ISHAY, MICHELINE R. The History of Human Rights. 2008.

ITABORAHY, LUCAS PAOLI UND ZHU, JINGSHU. State-Sponsored Homophobia. ILGA – International Lesbian Gay Bisexual Trans and Intersex Association, 2015.

KAIDBEY, YASMINE NADIM. "Omar Al Bashir and the International Criminal Court: Putting an End to Injustice." Lebanese American University, 2010.

KARL, WOLFRAM. "Menschenrechtsschutz im islamisch-arabischen Raum." Regionaler Menschenrechtsschutz - Dokumente samt Einführung. Ed. Wolfram Karl und Waldemar Hummer. 2009. 1125-1134.

KAYAOGLU, TURAN. The OIC's Independent Permanent Human Rights Commission. The Danish Insitute for Human Rigths, 2015.

KÄLIN, WALTER UND KÜNZLI, JÖRG. The Law of International Human Rights Protection. 2009.

KÄLIN, WALTER UND KÜNZLI, JÖRG. Universeller Menschenrechtsschutz. 2013.

KETTIS, ANDREAS. EU - League of Arab States (LAS) Relations and Prospects for Parliamentary Cooperation. Policy Department, European Parliament, 2013.

KHADDURI, MAJID. "Le droit islamique dans la culture; la structure du style de vie islamique". Une introduction aux cultures juridiques non occidentales autour de Masaji Chiba. Ed. Wanda Capeller und Takanori Kitamura. 1998. 191–196.

KIMMINICH, OTTO UND STEPHAN HOBE. Einführung in das Völkerrecht. 9 ed. 2008.

KIRCHMEIER, FELIX. The Right to Development – Where Do We Stand? Friedrich Ebert Stiftung, 2006.

KORKELIA, KONSTANTIN. "New Challenges to the Regime of Reservations Under the International Covenant on Civil and Political Rights." European Journal of International Law 13.2 (2002): 437-477.

LAUREN, PAUL GORDON. The Evolution of International Human Rights. 2013.

WOMEN LIVING UNDER MUSLIM LAWS. Knowing Our Rights. 2006. Print.

LEWIS, BERNARD. "The Anti-Zionist Resolution." Foreign Affairs 55.1 (1976): 54-64.

LIPPMAN, MATTHEW. "Islamic Criminal Law and Procedure: Religious Fundamentalism

v. Modern Law." Boston College International and Comparative Law Review 12.1 (1989): 29-62.

LOHMANN, GEORG. "Kulturelle Besonderung und Universalisierung der Menschenrechte." Universelle Menschenrechte und partikulare Moral. Ed. Ernst Gerhard u d Stephan Sellmaier. Universelle Menschenrechte und partikulare Moral, 2010. 33–47.

MAARMARI, NABIL. "Les droits de l'homme dans le cadre régional arabe." Les droits fondamentaux. Inventaire et théorie générale. Ed. centre d'études des droits du monde arabe. 2005. 301-317.

MAHIOU, AHMED. "La Charte arabe des droits de l'homme." Mélanges offerts à Hubert Thierry. L'évolution du droit international. 1998

MAHLMANN, MATTHIAS. Konkrete Gerechtigkeit. 2015.

MAHMOUDI, SAID. "Organization of the Islamic Conference (OIC)." Max Planck Encyclopedia of Public International Law. 2009.

MARTIN, RICHARD C. Encyclopedia of Islam and the Muslim World. 2004.

MASTERS, JONATHAN. "The Arab League." Council on Foreign Relations. 2012.

MATTAR, MOHAMED Y. "Trafficking in Persons, Especially Women and Children, in Countries of the Middle East: the Scope of the Problem and the Appropriate Legislative Responses." Fordham International Law Journal (2002): 721-760.

MATTAR, MOHAMED Y. "Human Rights Legislation in the Arab World: the Case of Human Trafficking." Mich J Int'l L (2011): 101-131.

MATTAR, MOHAMED Y. "Article 43 of the Arab Charter on Human Rights: Reconciling National, Regional, and International Standards." Harvard Law School Human Rights Journal 26.1 (2013): 91-147.

MAUDUDI, ABUL A'LA. Human Rights in Islam, 1976.

MAYER, ANN ELIZABETH. Islam and Human Rights. 5th ed. 2012.

MCCORQUODALE, ROBERT. "Self-Determination: a Human Rights Approach ." The International and Comparative Law Quarterly 43 (1994): 857-885.

MERAL, ZIYA. No Place to Call Home. Christian Solidarity Worldwide, 2008.

MERNISSI, FATIMA. Women and Islam. 2004.

MINDA, AGNIESZKA UND JOANNA NOWAK. "Sharia Criminal Law – Structure and In-

fluence Throughout History." Studenckie Zeszyty Naukowe 18 (2015): 19-27.

MORANGE, JEAN. Droits de l'homme et libertés publiques. 1989.

MORGAN-FOSTER, JASON. "A New Perspective on the Universality Debate: Reverse Moderate Relativism in the Islamic Context." International Law and Islamic Law. Ed. Mashood A Baderin. 2008. 365-387.

MORSINK, JOHANNES. The Universal Declaration of Human Rights. 2010.

NAGEL, THOMAS. "Personal Rights and Public Space." Philosophy & Public Affairs 24.2 (1995): 83-107.

NEEDHAM, JAYESH. "After the Arab Spring: a New Opportunity for LGBT Human Rights Advocacy." Duke Journal of Gender Law & Policy 20 (2012).

NEIER, ARYEH. The International Human Rights Movement. 2012.

NILSSON, MARCUS. Death Penalty in the Arab World 2013/2014. Amman Center for Human Rights, 2016.

NOWAK, MANFRED. UN Covenant on Civil and Political Rights: CCPR Commentary. 2nd ed. 2005.

NUSCHELER, FRANZ. "Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte." Zur Universalität der Menschenrechte. Ed. Brigitte Hamm und Franz Nuscheler. Zur Kakophonie des Wiener Wunschkonzerts. 1995. 1-40.

O'CONNELL, BRIAN. "Constitutional Apostasy: the Ambiguities in Islamic Law After the Arab Spring." Northwestern Journal of International Human Rights 11/1 (2012).

OHCHR. The Rights of Non-Citizens. 2007.

OSIATYŃSKI, WIKTOR. "The Historical Development of Human Rights." Routledge Handbook of International Human Rights Law. 2013. 9-47.

PETERS, LAURENCE. The United Nations. 2015.

PETERSEN, MARIE JUUL. Islamic or Universal Human Rights? Vol. 3. Danish Institute for International Studies, 2012.

PETERSEN, NIELS. "Life, Right to, International Protection." Max Planck Encyclopedia of Public International Law. 2012.

POSNER, ERIC. The Twilight of Human Rights Law, 2014.

PUDDINGTON, ARCH UND TYLER ROYLANCE. Anxious Dictators, Wavering Democracies:

Global Freedom Under Pressure. Freedom House, 2016.

QURAN. Towards Understanding the Ever-Glorious Qur'an. Translation by Muhammad Mahmud Ghālī. 5 ed. 2008.

RAMADAN, SAÏD. Das Islamische Recht. 1980.

RAMCHARAN, BERTRAND G. "The Right to Life." Netherlands International Law Review 30.03 (1983): 297-329.

RAWLS, JOHN. Political Liberalism. 2011.

RAWLS, JOHN. The Law of Peoples. 1999.

RAZ, JOSEPH. "Human Rights Without Foundations." The Philosophy of International Law. Ed. Samantha Besson and John Tasioulas. 2010. 321-338.

REHMAN, JAVAID. International Human Rights Law. 2nd ed. 2010.

RISHMAWI, MERVAT. "The Revised Arab Charter on Human Rights: a Step Forward?." Human Rights Law Review 5.2 (2005): 361-376.

RISHMAWI, MERVAT. "Human Rights Commission of the Arab States." Max Planck Encyclopedia of Public International Law. 2008. 1-7.

RISHMAWI, MERVAT "The Arab Charter on Human Rights and the League of Arab States: an Update." Human Rights Law Review 10.1 (2010): 169-178.

RISHMAWI, MERVAT. "The League of Arab States and Human Rights." Routledge Handbook of International Human Rights Law. 2013. 483-504.

RISHMAWI, MERVAT. "The League of Arab States in the Wake of the 'Arab Spring'." Delivering Democracy. Repercussions of the "Arab Spring" on Human Rights. 2013. 49-61.

RISHMAWI, MERVAT. The League of Arab States Human Rights Standards and Mechanisms. Open Society Foundations; Cairo Institute for Human Rights Studies, 2015.

ROHE, MATHIAS. Das Islamische Recht. 2009.

ROSEN, LAWRENCE. The Justice of Islam. 2000.

RÜTHERS, BERND UND BIRK, AXEL. Rechtstheorie. 2008.

SACHEDINA, ABDULAZIZ. Islam and the Challenge of Human Rights. 2009.

SAHRAOUI, HASSIBA HADJ. "'Modernising' the Arab Charter on Human Rights." Year-

book of the International Commission of Jurists. Vol. 1. 2004. 339-398.

SAID, EDWARD W. "Zionism From the Standpoint of Its Victims." Social Text 1 (1979): 7-58.

SALIBI, KAMAL. A History of Arabia. 2nd ed. 2010.

SCHABAS, WILLIAM A. "Islam and the Death Penalty." William Mary Bill of Rights Journal 9.1 (2013): 223-236.

SCHEININ, MARTIN. "Characteristics of Human Rights Norms." International Protection of Human Rights. Ed. Catarina Krause and Martin Scheinin. 2012. 19-23.

SCHIRRMACHER, CHRISTINE. "Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker - Einwände von Muslimen und Nichtmuslimen gegen die Allgültigkeit der Scharia." Rechtspolitisches Forum 39 (2007).

SCHWEIZER, RAINER J. "Allgemeine Grundsätze." Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Ed. Detlef Merten und Hans-Jörg Papier. Vol. 6. 2010. 77-123.

SEN, AMARTYA. "Elements of a Theory of Human Rights." Philosophy & Public Affairs 32.4 (2004): 315-356.

SENGUPTA, ARJUN K. "Conceptualizing the Right to Development for the Twenty-First Century." Realizing the Right to Development. United Nations Publication, 2013. 67-88.

SHALHOUB, ILIA UND KEITH HENDERSON. Comparative Report on the State of the Judiciary in Egypt, Jordan, Lebanon and Morocco. Arab Center for the Development of Rule of Law and Integrity; IFES, 2007.

SHAPIRO, GILLA K. "Abortion Law in Muslim-Majority Countries: an Overview of the Islamic Discourse with Policy Implications." Health Policy and Planning 29.4 (2013): 483-494.

SHERIF, ADEL OMAR. "Commentary: Shari'a as Rule of Law." Islamic Law and International Human Rights Law. Ed. Anver M Emon, Mark Ellis, and Benjamin Glahn. 2012. 115-120.

SHIHAB, MUFEED. "League of Arab States." Encyclopedia of Public International Law. Ed. Rudolf Bernhardt. 1992. 202-207.

TABET, GIHANE. "Women in Personal Status Laws." SHS Papers in Womens Studies Gender Reserach 4 (2005): 1-29.

TAQA, SHAIBAN. The Legal Framework of Migrant Workers Rights in the Arab Count-

ries. The Arab Network for Migrants Rights, 2013.

TASIOULAS, JOHN. "The Moral Realtity of Human Rights." Ethical and Human Rights Dimensions of Poverty Towards a New Paradigm in the Fight Against Poverty. 2003. 1-30.

TIBI, BASSAM. "Islamic Law/Shari'a, Human Rights, Universal Morality and International Relations." Human Rights Quarterly 16.2 (1994): 277-299.

TIBI, BASSAM. Arab Nationalism. 1997.

UNDP. "Addressing Crises and Inequalities Key to Arab States Maintaining Human Development Progress." Press Release, 24 July 2014 (verfügbar unter: http://www.arabstates.undp.org/content/rbas/en/home/presscenter/pressreleases/2014/07/24/addressing-crises-and-inequalities-key-to-arab-states-maintaining-human-development-progress.html [zuletzt: 6.6.2016]).

UNDP. Human Development Report 2014. 2014.

UNDP. Human Development Report 2015. 2015

UNDP. "Unlocking Work Opportunities for Youth and Women Key to Human Development Progress in the Arab States." Press Release, 14 Dec. 2015 (verfügbar unter. http://www.iq.undp.org/content/iraq/en/home/presscenter/pressreleases/2015/12/14/unlocking-work-opportunities-for-youth-and-women-key-to-human-development-progress-in-the-arab-states.html [zuletzt: 6.6.2016]).

UNESCO Institute for Statistics. Adult and Youth Literacy. UIS, 2013.

UNODC, Comprehensive Study on Cybercrime - Draft February 2013. Comprehensive Study on Cybercrime - Draft February 2013. United Nations Publications, 2013.

UNODC. Global Report on Trafficking in Persons 2014. United Nations Publication, 2014.

VANDENBOGAERDE, ARNE. "The Right to Development in International Human Rights Law: a Call for Its Dissolution." Netherlands Quarterly of Human Rights 31.2 (2013): 187-209.

VANN, CAROLE. "Arab Charter on Human Rights Courts Controversy." InfoSud. 4. Februar 2008 (verfügbar unter: http://www.infosud.org/Arab-Charter-on-human-rights,2715 [zuletzt: 28.11.2016]).

VERDIRAME, GUGLIELMO. "Human Rights in Political and Legal Theory." Routledge Handbook of International Human Rights Law. 2013.

VOLIO, FERNANDO. “Legal Personality, Privacy, and the Family.” The International Bill of Rights the Covenant on Civil and Political Rights. Ed. Louis Henkin. 1981.

WADUD, AMINA. “Towards a Qur'anic Hermeneutics of Social Justice: Race, Class and Gender.” Journal of Law and Religion 12 (1996): 37-50.

WRIGHT, ROBIN B. “Two Visions of Reformation.” Islam and Democracy in the Middle East. Ed. Larry Jay Diamond, Marc F Plattner, and Daniel Brumberg. 2003. 220-231.

ZENOVIC, PREDRAG. Human Rights Enforcement via Peremptory Norms – a Challenge to State Sovereignty. 2012.

ZHANG, JIXI. “Fair Trial Rights in ICCPR.” Journal of Politics and Law 2.4 (2009): 39-43.

LEBENSLAUF

Eva Miladeh Andonie

geb. am 10. April 1982 in Bern

1989-1993	Primarschule Liebefeld, Bern, Schweiz
1993-1998	Sekundarschulde Liebefeld, Bern, Schweiz
1998-2002	Gymnasium Köniz, Bern (Schwerpunkt Wirtschaft und Recht)
2002-2007	Bachelor in Law, Studium der Rechtswissenschaften der Universität Freiburg i.Ü., Freiburg, Schweiz
2005-2007	MLaw mit Zusatz Europarecht, Studium der Rechtswissenschaften der Universität Freiburg i.Ü, Freiburg, Schweiz und Studienaufenthalt in Paris, Frankreich
2007-2008	Praktikum bei Amnesty International, Sektion Schweiz, Abteilung Asyl und Migration, Bern, Schweiz
2008	Praktikum Jan Ugahi (NGO), Margao, Indien
2008-2010	Wissenschaftliche Assistentin an der Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaften bei Prof. Dr. Rainer J. Schweizer, Universität St. Gallen, Schweiz
2010	Law Summer School Cairo, Rechtsfakultät der Universität Zürich und American University in Cairo, Departement of Law, Cairo, Ägypten
2010	Juristisches Praktikum, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne, Schweiz
2010-2015	Wiss. Lektorat, Projekt der Edition „Schweizer Verfassungen des 19. Jahrhundert“, Projekt des Grundlagenforschungsfonds, Prof. Dr. Rainer J. Schweizer
2012-2013	Forschungsaufenthalt in Amman, Jordanien im Rahmen eines Stipendium für angehende Forschende des Schweizerischen Nationalfonds auf Einladung von Prof. Dr. Sami Hamdan AL-Rawashdeh, Assoziierter Professor für Strafrecht, Jordanische Universität und Prof. Dr. Ghazi Abu Orabi, Dekan der Rechtsfakultät der Jordanischen Universität
Seit 2013	Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit, FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich, Schweiz